Grundsätze

der

Finanzwissenschaft,

von

Dr. Karl Heinrich Rau,
großh. bad. geh. Rath und Professor zu Heidelberg, Comthur des Zähringer Löwenordens, Ehrenmitglied der k. Akademie der Wissenschaften in Wien 2c.

Zweite Abtheilung.

Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Mit großh. bad. Privilegium.

Heidelberg,
Akadem. Verlagshandlung von C. F. Winter.
1851.

Druck von H. L. Brönner in Frankfurt a. M.

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn

Franz Anton Regenauer,

großh. bad. Staatsrath und Präsidenten des Finanzministeriums, Comthur erster Classe des großh. bad. Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des k. preuß. rothen Adlerordens zweiter Classe mit dem Stern, des k. würtemberg. Friedrichsordens, Comthur zweiter Classe des kurfürstl. hess. Hausordens vom goldnen Löwen, Comthur des k. portugies. St. Jakobordens,

verehrungsvoll gewidmet.

Inhalt.

Zweites Buch. (Fortsetzung.)

2. Abtheilung.

Die einzelnen Arten von Steuern.

---

1. Hauptstück.

Die Schatzungen.

Einleitung.

§. 297.

Die **Schatzungen** (Einkommens- und Vermögenssteuern) legen der Regierung die Nothwendigkeit auf, die Vermögensumstände der einzelnen Bürger so weit zu erforschen, daß die von jedem derselben geforderten Steuerbeträge zu seiner Steuerfähigkeit ungefähr ein und dasselbe Verhältniß haben. Die Steuerforderung ist unbedingt und für den, der nicht seine Zahlungsunfähigkeit darzuthun vermag, unausweichlich. Während hierin ein Vorzug der Schatzungen liegt, hat man dagegen bei der Anlegung derselben mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, die theils aus der verwickelten und veränderlichen Beschaffenheit der Einkünfte, theils aus der Abneigung der Steuerpflichtigen entspringen, ihren Besitz und Erwerb kund werden zu lassen. Da auf die Redlichkeit und Vaterlandsliebe hierbei im Allgemeinen nicht genug zu bauen ist (*a*), so muß man sich überall nach äußeren, offenkundigen Kennzeichen umsehen, auf die Quelle jeder Einnahme zurückgehen und das Einkommen jeder Person in seine Bestandtheile auflösen, wenn es wirklich zusammengesetzt ist. Zugleich ist auf die Wahl der Personen, denen die Ausführung der Schatzungen anvertraut wird, große Sorg-

falt zu wenden, damit alle Ansätze von redlichen und wohlunterrichteten Männern aufgestellt und geprüft werden, wozu auch der Besteuerte mit seinen Einwendungen gehört werden muß (*b*).

(*a*) Der Einzelne besorgt oft, daß, wenn er auch die strengste Wahrheit sagen wollte, Andere es ihm nicht nachthun und daß er also durch seine Gewissenhaftigkeit überbürdet werde, er hält es daher für eine Art erlaubter stillschweigender Uebereinkunft, daß Alle ungefähr gleich viel von der Wahrheit abweichen. Freilich ist dieß nur ein Milderungs-, kein Entschuldigungsgrund. Der Eigennutz soll vor dem Pflichtgefühl des Bürgers und der Ueberzeugung, daß die Steuern gut verwendet werden, zurückweichen.

(*b*) Das bad. Ges. v. 8. Juli 1848 enthält nicht bloß neue Bestimmungen über den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrath, der aus den verschiedenen Ständen von der Gemeindebehörde gewählt wird und mit dem Katasterbeamten zusammen wirkt, sondern auch die Anordnung eines Steuerschwurgerichtes für jeden Bezirk von 30—60000 Einw. zur Entscheidung streitiger Steuerfragen. Diese Einrichtung ist nicht zur Ausführung gekommen.

§. 298.

Die genaue Erforschung der reinen Einkünfte, die alle einzelnen Bürger in jedem Zeitabschnitt (Jahr) wirklich beziehen, würde für diese überaus lästig, für die Regierung mühsam und kostbar sein und dennoch nicht gelingen, weil das Einkommen der Steuerpflichtigen von vielen Umständen abhängt, die unmöglich ganz zur Kenntniß der Regierung kommen können. Man muß sich folglich mit einer solchen Annäherung an die Wahrheit begnügen, bei welcher die Abweichungen theils sich mit der Zeit ausgleichen, theils wenigstens nur eine unbedeutende Wirkung auf die Steuersumme selbst äußern, wozu die Festsetzung eines niedrigen Steuerfußes beiträgt (*a*). Aus diesem Grunde können bei dem Anschlage des steuerbaren reinen Ertrages

1) solche Verschiedenheiten nicht beachtet werden, welche in den Persönlichkeiten liegen (subjective), und zwar
   a) in dem vorzüglichen Fleiße und Eifer, oder der Trägheit und Unwissenheit einzelner Steuerpflichtigen in Bezug auf den Erwerb, bei dem man vielmehr auf die Voraussetzung des üblichen regelmäßigen Verfahrens bauen muß. Nur da, wo man sich an keine äußere Quelle des Einkommens halten kann, wie bei dem Ar-

beitsverdienste und manchen Gewerbsunternehmungen, kann auch die Handlungsweise des Besteuerten als Ursache einer gewissen Einnahme nicht außer Betracht bleiben;

b) in dem ungleichen Unterhaltsbedarfe der einzelnen Familien, an dessen Stelle eine mittlere Größe für jede Classe von Bürgern und jede Stufe des rohen Einkommens aufzusuchen ist;

2) auch der von äußeren Umständen herrührende Wechsel im Betrage der Einkünfte von Jahr zu Jahr kann nicht genau verfolgt werden, vielmehr muß man einen Durchschnitt derselben annehmen und von der Vergangenheit auf die Zukunft schließen.

Auf diese Weise tritt an die Stelle der unerforschlichen wirklichen Einnahme ein mittlerer Betrag derselben, der zugleich den Durchschnitt der gleichzeitigen und unter gleichen äußeren Umständen erfolgenden Einkünfte vieler Steuerpflichtigen bildet (*b*).

(*a*) Sind z. B. die Abweichungen von der wirklichen Reineinnahme 10 pCt. und beträgt der Steuerfuß $1/8$ derselben, so ist die Steuer höchstens um $1 1/4$ pCt. der Einnahme zu groß oder zu klein, was wenig in Betracht kommt.

(*b*) So wird z. B. für mehrere Wohnhäuser von gleicher Beschaffenheit und Lage gleiche Rente angesetzt, wenn auch zufällig das eine etwas höher als das andere vermiethet worden ist. — Murhard nennt diesen mittleren oder „idealen" Betrag des reinen Einkommens Rente und gründet hierauf den Unterschied der Renten- und Einkommensteuer, a. a. O. S. 199. 267. — Die Schwierigkeiten einer vollständigen und genauen Besteuerung aller reinen Einkünfte haben mehrere Schriftsteller zu dem Rathe bewogen, das Streben nach Erreichung dieses Zweckes ganz aufzugeben. J. G. Hoffmann (Die Lehre von den Steuern, S. 37 ff.) legt vorzügliches Gewicht auf den Umstand, daß die Empfänger eines gewissen Einkommens in Folge von vielerlei persönlichen Verhältnissen sehr oft nicht einen gleichen Theil desselben mit gleicher Leichtigkeit angeben können. „Wer Steuern nach dem Einkommen vertheilt, der unternimmt zu bestimmen, welcher Theil des Einkommens eines Jeden nützlicher durch öffentliche Behörden als durch ihn selbst verwendet werde... Bei den Lebensverhältnissen, welche sich unter gesitteten Völkern in der Reihe von Jahrhunderten ausgebildet haben, beruhen alle Versuche zur Begründung eines solchen Urtheils auf einer wohlgemeinten Selbsttäuschung", S. 40. — Aber man kann nicht auf die Schatzungen gänzlich verzichten und der bei ihnen mögliche Fehler ist doch desto kleiner, je sorgfältiger man in der Anlegung zu Werke geht.

§. 299.

Bei den Schatzungen wird für jeden Steuerpflichtigen und für jede Art von Einkünften desselben eine gewisse Jahresschuldigkeit der Steuer festgesetzt. Dazu ist erforderlich

1) die Anlegung (Regulirung) der Steuer, d. h. die Verfertigung der Steuerbücher, Steuerbeschreibungen oder Kataster (*a*). Hierunter versteht man die Verzeichnisse aller, eine Steuerschuldigkeit begründenden Gegenstände (Vermögenstheile, Gewerbe, Arbeitszweige ꝛc.), mit Angabe solcher näherer Bezeichnungen und Zahlen, daß daraus das Verhältniß der Beitragspflicht der Einzelnen zu erkennen ist (*b*). Wieviel Jeder in einem gewissen Jahre wirklich zu bezahlen habe, dies hängt zugleich von dem jedesmaligen Steuerfuße ab, welcher veränderlich ist. Der Steueranschlag (allivrement), d. i. die Verhältnißzahl, welche für jeden steuerbaren Gegenstand neben der Beschreibung der Hauptmerkmale desselben im Kataster steht, muß wenigstens zu dem wahren steuerbaren Einkommen oder dem aus diesem sich ergebenden Mittelpreise (Verkehrswerth) der Steuerquelle durchgängig in gleichem Verhältnisse stehen, wenn er nicht mit einer jener Größen zusammenfällt (*c*). Er kann auf mehrfache Weise ausgedrückt werden; er ist nämlich entweder

a) ein Anschlag des ausgemittelten steuerbaren (reinen) Einkommens, oder

b) das sogenannte Steuercapital, ein Anschlag des mittleren muthmaßlichen Preises oder Verkehrswerthes einer Einnahmsquelle. Bei manchen Steuergegenständen, namentlich einem Arbeitsertrage, kommt der Preis nicht wirklich vor und kann nur in Gedanken (durch eine Fiction) angeschlagen werden; oder

c) ein gewisser Theil des ermittelten Einkommens oder Preises; Steuersimplum (Anschlagstheil, Steuereinheit). Die Ansetzung solcher Simpla geschieht, um die jährlich zu erhebenden Summen mit größerer Leichtigkeit finden zu können (*d*).

2) Die Entwerfung der jährlichen Erhebungs-Listen

(Heberollen), welche entstehen, indem man den beschlossenen Steuerfuß auf die im Kataster enthaltenen Anschläge anwendet und hieraus die von jedem Steuerpflichtigen jährlich zu entrichtende Summe berechnet (*e*).

(*a*) Der Ursprung der Wortes Kataster ist von Jac. Gothofredus (Cod. Theodos.) zuerst richtig erklärt worden aus einer Zusammenziehung von capitationis registrum oder wohl capitum registrum, was durch die alt-französische Schreibart capdastre bestätigt wird. Capitatio war sowohl Grund- als Kopfsteuer, caput das einzelne steuerbare Object. Cadaster, Cadastre, ist also unrichtig. S. Du Fresne du Cange, Glossarium, s. v. capdastrum und catastrum. — v. Savigny a. a. O. (§. 247.) — Macchiavelli (Istorie Fiorentine, 4. Buch) berichtet, das Wort sei zuerst für eine Vermögensteuer in Florenz gebraucht worden, wegen des Abmessens des Vermögens, accatastare, welches eigentlich aufklaftern, aufschichten bedeutet, wie catasta Holzstoß. Diese Ausdrücke deuten auf κατάστασις, Aufstellung, Anordnung, Zustand :c., und es konnte leicht catasto, welches zuerst die Steuer selbst bezeichnete, auch in dem Sinne genommen werden, wie unser „Kataster." Diese letztere Ableitung läßt sich so denken, daß, nachdem das Wort auf die erstere Weise sich gebildet hatte, seine Verbreitung durch die Erinnerung an ein anderes, ähnlich lautendes, schon vorhandenes Wort befördert worden ist.

(*b*) Die Erhaltung und Fortführung der Kataster erfordert eine besondere Fürsorge, vgl. §. 338. — Keckeisen, Das Steuer- und Katasterwesen mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Würtemberg. Stuttgart 1848.

(*c*) Es könnten z. B. in Folge einer Veränderung in den Preisen des Metallgeldes oder der Bodenerzeugnisse alle katastrirten Einkünfte einer gewissen Art um gleich viel zu niedrig angesetzt sein, was sich dadurch unschädlich machen ließe, daß man den Fuß der davon zu erhebenden Steuer in gleichem Verhältniß über den der anderen Steuern erhöhte. Wenn dagegen etwa die Rente der Waldungen $\frac{1}{4}$ unter dem wahren Betrage, die der Felder $\frac{1}{5}$ über demselben angeschlagen wäre, und doch bei beiden gleicher Fuß angewendet würde, so entstünde eine offenbare Ungleichförmigkeit der Belastung. Bei der Errichtung eines neuen Katasters muß man darnach streben, diese Ansätze der wirklichen Größe nahe zu bringen. Da aber kleinere Fehler nicht zu vermeiden sind, so ist es nützlich, wenn alle Anschläge nach gleichen Regeln gebildet werden, weil man dann hoffen kann, daß die Abweichungen von der Wahrheit eher gleicher Art sind und daher das Verhältniß der verschiedenen katastrirten Gegenstände dennoch ziemlich richtig bleibt.

(*d*) Man könnte z. B. 5 Procent von der Rente jedes Grundstücks als Simplum annehmen. Soll nun $\frac{1}{5}$ der Rente als Grundsteuer erhoben werden, so braucht man nur 4 Simpla zu fordern. In Nassau z. B. ist das Steuercapital von Grundstücken $\frac{1}{4}$ des Mittelpreises, und von jenem wird $\frac{1}{240}$ ($\frac{1}{4}$ kr. vom Gulden) als Simplum angesetzt. In Sachsen bilden 10 Ngr. oder 100 Pfen. Reinertrag die Steuereinheit, die zu 10 Rthlr. Capitalwerth gerechnet wird (30 fach). Man giebt jährlich die Zahl der zu erhebenden Pfennige an.

(e) Z. B. ein Haus sei zu 8500 fl. angeschlagen, der Fuß 1/3 Proc., so ist die Steuerschuldigkeit 28 1/3 fl. In Frankreich und Belgien ist es üblich, eine veränderliche Zahl von Procenten (centimes additionels) zur Hauptsumme einer Steuer zu schlagen.

§. 300.

Die Schatzungen gestalten sich bei ihrer Entstehung nicht nach der wissenschaftlichen Unterscheidung, sondern nach der bequemsten Art, dieselben zu belegen. Doch lassen sich die in den wirklichen Staaten vorkommenden Schatzungen in folgende Abtheilungen bringen:

I. Steuern von dem Einkommen, und zwar

A. von den einzelnen Zweigen desselben.

1) Die Grundrente kann belegt werden

a) bei den Eigenthümern, in der Grundsteuer (s. den folg. 1. Absatz);

b) bei denjenigen, welche vermöge eines Realrechtes einen Theil davon beziehen, durch die Gefällsteuer (2. Absatz).

2) Dieselbe mit einer Zinsrente verbunden zeigt sich in der Hausrente und bildet den Gegenstand der Haussteuer (3. Absatz).

3) Die Capitalrente findet sich

a) in Verbindung mit Gewerbsverdienst in dem Einkommen der Gewerbsunternehmer, welches der Gewerbsteuer unterliegt (4. Absatz);

b) abgesondert in dem Zinse ausgeliehener Capitale, für welche die Zins- oder Capitalsteuer bestimmt ist (5. Absatz).

4) Der Arbeitslohn, ohne Verbindung mit anderen Einnahmen, kann eine besondere Lohnsteuer begründen (6. Absatz).

B. von dem zusammengefaßten Einkommen jedes Steuerpflichtigen im Ganzen; allgemeine Einkommenssteuer (7. Absatz);

II. Steuern von dem Stamm des Vermögens, Vermögenssteuer (8. Absatz).

1. Absatz.

Grundsteuer.

A. Allgemeine Grundsätze.

§. 301.

Die Grundsteuer (*a*) ist bestimmt, einen Theil der Grundrente, d. i. des reinen Ertrages, welchen das Grundeigenthum gewährt (I, 207), für die Staatscasse in Anspruch zu nehmen (*b*). Die Grundrente kann aus sehr verschiedenen Benutzungsarten einer gewissen Bodenfläche herrühren, indem eine solche bald zum Bergbau, bald zum Landbau, zu einem Gewerks- oder Dienstgeschäft, zum Ueberbauen ꝛc. angewendet wird und in allen diesen Fällen dem Eigenthümer einen Reinertrag zu gewähren vermag. In den meisten Staaten ist die Grundrente der größte Bestandtheil des reinen Volkseinkommens, und die Grundsteuer nimmt daher unter den Schatzungen in Hinsicht auf Ergiebigkeit und Sicherheit die erste Stelle ein (*c*). Ihr hohes Alter erklärt sich leicht aus der am Tage liegenden Steuerfähigkeit der Grundeigner, welche in einer Zeit, wo der Reichthum fast blos in Ländereien bestand, noch mehr hervortrat, als seit der Vermehrung des beweglichen Vermögens. Auch giebt es keine andere Steuer, deren Anlegung so vieles Nachdenken und so große Vorarbeiten veranlaßt hätte, als diese.

(*a*) A. Smith, III, 215. — Craig, Grundzüge der Politik, III, 24 bis 66. — Ricardo, Principles, I, Cap. 9—12. — v. Jakob, I, 487. II, 863. — Lotz, III, 233. — v. Kremer, I, 121. — v. Malchus, Finanzwiss. I, 186. — Murhard, S. 263. — Hoffmann, Von den Steuern, S. 94. — v. Prittwitz, Theorie der St. und Zölle, S. 132. — Benzenberg, Ueber das Kataster, Bonn 1818. II. Bde. Zweite Ausg. 1824. — Späth, Ueber die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage, München, 1818. — (Herzog), Staatswirthschaftliche Blätter, III. Heft. 1821. — Grävell, Die Grundsteuer und deren Kataster. Leipzig, 1821. — Gebhard, Das Grundsteuerkataster. Münch. 1824. — v. Groß, Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes nebst Vorschriften zu einer, auf Ver-

messung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung. Neust. a. d. O. 1828. — Selß, Grundsätze zur Aufnahme und Erhaltung von Grundkataster in den deutschen Staaten. Wesel u. Leipz. 1840. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, Stuttg. 1842. Heft II—IV.

(*b*) Daher schlägt Jakob den Namen Grundrentensteuer vor.

(*c*) Die Grundsteuer macht in vielen Staaten ungefähr 1/8 bis an 1/4 der reinen Staatseinnahme aus. Sie beträgt z. B. in den 10 Provinzen von Oesterreich (ohne Ungarn, Oberitalien ꝛc.) 1,3 fl. in Baden 1 fl., in Würtemberg 0,81 fl. auf den Kopf der Einwohner.

§. 302.

Die Grundrente, als ein Einkommen, von welchem die Kosten der Bodenbenutzung schon abgezogen sind (*a*), kann ohne Nachtheil eine mäßige Steuer ertragen und dürfte nicht unbesteuert bleiben (*b*). Die Grundsteuer bleibt auf den Grundeigenthümern liegen (*c*), denn diese sind nicht im Stande, jene auf eine andere Classe von Bürgern zu wälzen. Dieß läßt sich so nachweisen:

1) Die Steuer kann nicht durch Vertheuerung der Bodenerzeugnisse den Käufern derselben aufgebürdet werden, weil hiezu eine Verminderung der Production erforderlich wäre, zu der die Mehrheit der Grundeigner sich nicht entschließen würde, wenn auch Einzelne geneigt wären, den Anbau des Landes einzuschränken. Eine solche Grundsteuer, welche die Rente ganz aufzehrte oder sie sogar noch überstiege, würde allerdings den Landbau entmuthigen und das Angebot verringern, namentlich wenn man die undankbareren Grundstücke nicht mehr ohne Schaden bauen könnte (*d*). Aber von einer solchen fehlerhaften Anlegung abgesehen, ermuntert die Grundsteuer eher zur Vervollkommnung, als zur Vernachlässigung des Anbaues, weil diese den Eigenthümer von der Steuerpflicht nicht befreien würde, so wie es demselben auch in Bezug auf die Steuer nichts helfen kann, wenn er eine andere Benützungsart der Grundstücke vornimmt.

2) Eben so wenig kann die Steuer auf die Pachter gewälzt werden, denn wenn die Eigenthümer, um jene zu höheren Pachtzinsen zu nöthigen, ihre Ländereien häufiger selbst bewirthschaften wollten, so würden sie ebenfalls von der Auflage getroffen werden.

(a) Mag auch die Ertragsfähigkeit zum Theile die Folge eines früheren Capitalaufwandes für Urbarmachung und Grundverbesserungen sein, so kann man doch die Zinsen desselben nicht unter die Kosten rechnen, denn die Zinsen eines sicher und fortdauernd angelegten Capitales sind ebenfalls reines Einkommen.

(b) Mac Culloch (Treatise on the principles and practical influence of taxation and the founding system, Lond. 1845, S. 43) verwirft die Grundsteuer. Derjenige Theil der Grundrente, welcher von einem auf Gebäude, Einfriedigung, Entwässerung ꝛc. verwendeten Capitale herrühre, lasse sich von dem anderen nicht leicht scheiden. Besteuere man jenen ebenfalls, so halte dieß von weiteren Bodenverbesserungen ab; gelinge aber die Trennung beider Theile, so sei doch eine Steuer, die nur ein einzelnes Einkommen treffe, ungerecht. Dieser letzte Satz hätte nur Gewicht, wenn es neben der Grundsteuer keine anderen Schatzungen gäbe, gegen den ersten ist zu erinnern, daß der Unterhalt aller Mauern, Gräben, Gebäude ꝛc. unter die Kosten gehöre, die reine Zinsrente von Meliorationen aber ohne Nachtheil besteuert werden könne, ferner daß keine Grundsteuer sogleich, etwa alljährlich, nach den Meliorationen erhöht werde, sondern nur nach langen Zwischenzeiten ꝛc. — Auch mehrere Deutsche haben sich neuerlich gegen die Grundsteuer ausgesprochen, z. B. Gr. Moltke, Ueber die Einnahmequellen des Staates. S. 179. — v. Beckedorf in v. Lengerke, Annalen der Landw. VII. Jahrg. Supplementheft. S. 72. (1849). — Ziegler, zur socialen Reform des preuß. Abgabenwesens, Berlin, 1830. S. 19. Die Einwürfe dieser Schriftsteller kommen in §. 311 ff. zur Untersuchung. Die Meinung derselben ist jedoch nicht, daß die Grundrente gar nicht belegt werden soll, denn sie sind einer allgemeinen Einkommensteuer nicht entgegen.

(c) A. Smith, III, 216. 232.

(d) Ricardo, a. a. O., unterscheidet mehrere Arten von Steuern, die auf den Ertrag der Landwirthschaft gelegt werden können: 1) solche, die sich nach der Menge von Erzeugnissen richten und folglich wie irgend eine Vergrößerung der Hervorbringungskosten anzusehen sind, Cap. 9; 2) solche, die genau im Verhältniß der Grundrente stehen und von denen das im §. Gesagte gilt; 3) solche, die auf alle Ländereien, auch auf die schlechtesten, rentelosen gelegt sind, und deßhalb, da sie dem Eigenthümer solcher Grundstücke nicht zur Last fallen können, so wie die unter Nr. 1 betrachteten wirken müssen, S. 211 der 2. A., S. 180. d. Uebers. v. Baumstark. – Uebrigens läßt sich das Eintreten dieser Wirkung noch bezweifeln, weil es in jedem Lande nur wenig ganz rentelose Grundstücke giebt, deren Oedebleiben schwerlich das Angebot von Bodenerzeugnissen in fühlbarem Maaße vermindern könnte.

§. 303.

Die Grundsteuer soll denjenigen Theil des Reinertrags von Grundstücken treffen, der dem Eigenthümer als solchem zufällt. Die Einkünfte sind jedoch in der Wirklichkeit nicht immer so von einander geschieden, wie sie in dem Begriffe gesondert werden müssen. Es muß daher bei der Anlegung der Grundsteuer der

Fall zu Grunde gelegt werden, in welchem der Eigenthümer die Benutzung einem Andern überläßt und nur die Grundrente bezieht. Uebernimmt er die Bewirthschaftung selbst, so muß die Grundrente erst aus dem gesammten Reinertrage der Erdarbeit herausgefunden werden, und selbst bei Pachtungen ist sie nicht immer ganz abgesondert anzutreffen. Es kann nämlich mit ihr verbunden sein

1) der Zins des angewendeten Capitales;

a) Bei ganzen Landgütern wird zugleich das stehende Capital an Gebäuden und Geräthschaften mit vermiethet, bisweilen auch der Viehstand, und der Pachtzins enthält dann die Zinsrente dieser Gegenstände (I, §. 209) nebst einer Vergütung für die Abnützung oder die Ausbesserungskosten rc. Waldungen, viele Weiden und einzelne Garten- und Feldstücke sind jedoch von einer solchen Vermischung verschiedener Einkünfte frei, auch geben solche vereinzelte Grundstücke einen Anhaltspunct, um da, wo die Bodenbeschaffenheit, Lage rc. dieselbe ist, die bloße Grundrente aus zusammengesetzten Pachtungen auszuscheiden.

b) Die Betriebsauslagen müssen von dem Pachter bestritten werden, weshalb die Zinsen des auf sie verwendeten umlaufenden Capitals dem Grundeigner nur dann zufallen, wenn er zugleich Landwirth ist.

2) der Gewerbsverdienst des letzteren, worin nach Abzug des Unterhaltsbedarfs ebenfalls oft ein reines Einkommen enthalten ist. Der Pachtzins begreift diesen Gewerbsverdienst nicht in sich, man kann daher, wenn man jenen mit dem ganzen Reinertrage vergleicht, abnehmen, welcher Theil des letzteren als Belohnung für die Gewerbsthätigkeit des Eigenthümers anzusehen ist.

§. 304.

Bei der Grundsteuer zeigt sich sogleich die oben (§. 298) erklärte Unmöglichkeit einer ganz gleichmäßigen Belegung des reinen Einkommens sehr deutlich. Ein und dasselbe Grundstück

giebt nicht nur bei einer Verschiedenheit in der Benutzungsweise, sondern auch wegen der Ungleichheit in den Ernten und in den Preisen der Erzeugnisse zu verschiedenen Zeiten nicht die nämliche Rente (*a*). Die genaue Erforschung der jedesmaligen wirklichen Grundrente würde unverhältnißmäßig viel Kosten verursachen, auch würde diese unermeßliche und endlose Arbeit unfehlbar nachlässig betrieben werden und dadurch wieder viele Fehler veranlassen. Man muß sich deshalb mit der mittleren Grundrente begnügen, welche man von jedem Grundstücke nach genauer Berücksichtigung aller Eigenschaften desselben erwarten kann. Die Grundsteuerbeschreibung kann wegen ihrer Schwierigkeit und Kostbarkeit nicht oft verändert werden, sie muß also solche Umstände, die einem häufigen Wechsel unterworfen sind, unbeachtet lassen und nur das Dauernde in Rechnung bringen.

(*a*) Auch die Veränderungen in den Wirthschaftskosten zufolge der wechselnden Preise der Arbeit u. dgl. haben hierauf Einfluß; ferner Unfälle, die den Einzelnen schwer treffen und sich nur in längeren Zeiträumen gegen die günstigen Jahre wieder ausgleichen. Schilderung dieser unvermeidlichen Unvollkommenheiten bei J. G. Hoffmann, Die Lehre v. d. St., S. 40 und S. 106: „Das Einkommen aus landwirthschaftlich benutztem Boden ist bei weitem abhängiger von den persönlichen Eigenschaften seines Bewirthschafters und von Begebenheiten, welche die Wirthschaftskosten und die Fruchtpreise bestimmen, als von der Größe und Beschaffenheit des benutzten Raums." „Diese (die gewöhnliche) Grundsteuer ist eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben." — Die Vorzüge der Grundsteuer entwickelt Lotz, Handb., a. a. O.

§. 305.

In der Regel benutzen die Menschen ihr Vermögen so gut, als sie können, nur ist bei der Abschätzung des Ertrages kein ungewöhnliches Maaß von Capital, Kenntniß und Fleiß, sondern die in einer gewissen Gegend übliche Behandlungsweise zu Grunde zu legen, §. 298. Es bleibt also als vorübergehend und zufällig außer Betrachtung, wenn 1) mit Hülfe eines vorzüglichen Gewerbfleißes von einzelnen Ländereien ein höherer Ertrag gewonnen wird, als ihn Grundstücke derselben Beschaffenheit und Lage regelmäßig gewähren, es sei nun durch eine ausgezeichnete landwirthschaftliche Behandlung, oder durch vor-

übergehende Verwendung zu einem anderen Zwecke (*a*); ein solcher Mehrertrag des einzelnen Bewirthschafters ist nicht einmal Grundrente, sondern Gewerbsverdienst; 2) wenn dieselben, z. B. in der Hand eines dürftigen oder nachlässigen Landwirthes, weniger abwerfen, als in der Regel anzunehmen ist. Hieher gehört auch der Einfluß, den die Größe der Besitzungen auf die Rente äußert. Wenn der Morgen eines großen Landgutes weniger einträgt, als der eines mittleren und kleineren, so hat der Eigenthümer des ersten keinen Anspruch auf einen niedrigeren Steuersatz, da es in seiner Wahl steht, diesen Umstand zu ändern (*b*). Dagegen kann auch der Besitzer weniger Morgen keine Steuererleichterung verlangen, weil der Besitzstand zu veränderlich ist, weil eine übermäßige Zerstückelung, bei der die Rente wieder abnimmt (I, §. 373), eher eine Erschwerung verdient, als eine Begünstigung, und weil die freie Zeit zu einem Nebenerwerbe benutzt werden kann; 3) wenn sie vorübergehend auf eine nicht werbende Weise zu persönlichem Genuß verwendet werden, wie Lustgärten (*c*), Spielplätze u. dgl. Hier verzichtet der Eigenthümer eine Zeit lang freiwillig auf die Rente, weil er ein persönliches Gut höher anschlägt; die Steuer wandelt sich während dieses unproductiven Gebrauches in eine Aufwandssteuer (§. 292) um, welche auch zulässig ist, indem derjenige, welcher eine solche sichere Einnahme aufgiebt, wahrscheinlich aus anderen Quellen ein reichliches Einkommen bezieht (*d*).

(*a*) Z. B. eine Bleiche, Seilerbahn, ein Zimmerplatz, Trockenplatz, Turnplatz, eine Reit- oder Kegelbahn ꝛc. Nur überbaute Plätze fordern wegen der Widmung auf lange Zeit eine andere Behandlung.

(*b*) Anders verhält es sich freilich da, wo die Theilung gesetzlich verhindert oder erschwert ist. — Die französischen Gesetze rechtfertigen die Regel, den Durchschnitt vom Ertrage beider Bewirthschaftungen, in großen und kleinen Gütern, zu nehmen, wobei die Besitzer der ersteren etwas zu kurz kommen, mit dem Satze: Le but, qu'on se propose dans l'évaluation d'une commune, est d'atteindre le taux moyen du produit des terres, et la loi dit positivement qu'on n'aura aucun égard au plus ou moins d'industrie des propriétaires; c'est une industrie que de diviser son domaine en petite tenue. Recueil méthodique etc. Art. 563.

(*c*) Diese geben jedoch immer einige Nutzung an Holz, Gras, Blumen ꝛc.

(*d*) Die positiven Steuergesetze stimmen hiermit überein. — Dieser Fall gibt ein Beispiel davon, daß durch Steuern auch verschiedene nicht

finanzielle Zwecke des Gemeinwohles befördert werden können, wie hier die Begünstigung der productiven Bodenbenutzung, obschon auch abgesehen von diesem besonderen Grunde die in §. 304 entwickelten Sätze zu jener Folge führen. Monthion in der angef. Schrift hat sich vorzüglich mit diesen Nebenzwecken und Nebenwirkungen der Steuern beschäftiget. Sie dürfen jedoch nicht mit der Hauptbestimmung in Widerstreit stehen.

§. 306.

Die Geld-Grundrente, die der Eigenthümer bei der eigenen Benutzung bezieht, ist ferner von Jahr zu Jahr veränderlich, weil die Preise der Erzeugnisse, und mit Ausnahme der Waldungen auch der Naturalertrag einem Wechsel unterliegen, §. 304. Die Preise ändern sich zwar bisweilen unabhängig von der Größe des Erzeugnisses durch Zunahme oder Abnahme des Begehrs, z. B. Erweiterung des Absatzgebietes, Mißernten im Auslande u. dgl., öfter jedoch nach der größeren oder geringeren Ergiebigkeit der einzelnen Jahre. Daher gewinnen die Landwirthe nach schlechten Korn-, Obst-, Wein-, Heu- rc. Ernten nicht in gleichem Verhältniß, wie die Preise steigen, und finden dagegen bei großer Wohlfeilheit in der Fülle des Ernteertrags einige, obschon keine ganz zureichende Entschädigung, I, §. 160. Nimmt man, wie es unvermeidlich ist, die Ertragssätze und Preise nach dem Durchschnitte einer längeren Jahresreihe in das Kataster auf (*a*), so gleichen sich geringere Veränderungen von Jahr zu Jahr leicht aus und können unbeachtet bleiben. In Mißjahren hilft man durch Steuernachlässe. Wenn aber die Preise der Rohstoffe anhaltend niedrig sind, z. B. bei einer Reihe guter Ernten oder Unterbrechung der bisherigen Absatzwege, — oder anhaltend hoch, z. B. in Folge einer Zunahme der Bevölkerung oder der Ausfuhr, so verliert der Durchschnitt einer früheren Periode seine Anwendbarkeit auf die gegenwärtige und es wird eine Berichtigung nöthig, die entweder in einer einstweiligen Aenderung der katastrirten Anschläge, oder wenigstens in einer Veränderung des Steuerfußes bestehen kann (*b*). Auch die Schwankungen im Preise des Geldes können eine ähnliche Wirkung haben.

(*a*) Behr (Wirthschaft des Staats, §. 200) verlangt, daß die Grundsteuer nach dem wirklichen Einkommen umgelegt werde, weil nur mit diesem die Steuerfähigkeit gleichen Schritt halte.

(*b*) Hiernach hat man in den meisten Staaten seit der Wohlfeilheit der 1820r Jahre gehandelt, indem die Kataster aus der theureren Zeit herstammten. Es kann nirgends an der Kenntniß derjenigen statistischen Thatsachen fehlen, nach denen diese Berichtigung vorzunehmen ist.

§. 307.

Der Vorschlag, die Grundsteuer im Kataster in Bodenerzeugnissen (in natura) anzusetzen und nach den Preisen jedes Jahres die Steuerschuldigkeit in Geld zu bestimmen (*a*), bezweckt zwar eine Erleichterung der landbauenden Classe, hat aber Folgendes gegen sich:

1) Die rohe und reine Einnahme der Landwirthe ist aus der in §. 306 angegebenen Ursache keineswegs so verschieden, als der Preis der Bodenerzeugnisse. Es wäre fehlerhaft, die jährliche Steuerzahlung nur nach diesem Verkaufspreise abzumessen, ohne dabei auch die erzeugte Menge in Betracht zu ziehen, deren Berücksichtigung aber zu umständlich sein würde (*b*).

2) Man hätte vielerlei Feld- und Gartengewächse zu beachten. In der einen Gegend kann der hohe Preis eines Handelsgewächses für die Wohlfeilheit des Getreides entschädigen ꝛc.

3) Da schon ein Theil der Steuern, namentlich die Aufwandssteuern, unständig ist, so wäre es für die Ordnung im Staatshaushalte überaus störend, wenn nun auch die beträchtlichste unter den Schatzungen jährlich einen veränderlichen Ertrag hätte. Wollte man dagegen den Gesammtbetrag der Grundsteuer gleich bleiben lassen und nur nach den jedesmaligen Preisen der Erzeugnisse die Abgabe der verschiedenen Arten von Ländereien neu bestimmen, so würde jede Erleichterung eine Beschwerde auf einer anderen Seite hervorbringen, z. B. ein sehr wohlfeiles Getreidejahr würde den Steuerantheil der Weinbergs- und Waldbesitzer, ein sehr gelinder Winter den der Ackerbesitzer erhöhen (*c*).

(*a*) Lotz, Handb. d. Staatsw. III, 257 (219 der 1. A.). — Schön, Grundsätze, S. 194. — S. dagegen die Rec. des ersteren Werkes in den Heidelb. Jahrb. 1823. Nr. 64 (v. Rau).

(*b*) Bei welchem Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse die Grundrente am größten sei, dieß ist im Allgemeinen gar nicht anzugeben, weil kein festes Verhältniß zwischen den Preisen und Quantitäten stattfindet, I, §. 160 (*e*). Soviel ist jedoch außer Zweifel, daß, wenn der Scheffel von 1 auf 2 fl. steigt, darum die Rente nicht auch die

doppelte wird. Bei Holz und Wolle ist dieß eher der Fall, weil die Preisveränderungen derselben fast nur von dem Begehre ausgehen. — Bei verschiedener Fruchtbarkeit und verschiedenen Preisen bleiben auch die Kosten des Landwirthes nicht ganz gleich, aber wenn man diesen Umstand ebenfalls beachten wollte, so würde die Verwickelung vollends unlöslich.

(*c*) In dem v. Lotz a. a. O. aufgestellten Beispiel sind die Waldungen mit einem Steuercapitale von 2 Mill. Klaftern Holz angelegt, wovon sie 20 pCt. oder 400,000 Kl. zu steuern haben. Zu einer Grundsteuersumme von 7,200,000 rl. sollen die Waldungen nach dem Preise von 3 rl. für die Klafter 1,200,000 rl. beitragen. Nun steigen die Preise der Bodenerzeugnisse, Waizen um die Hälfte, Roggen, Gerste, Heu und Holz um ⅓. Da man im Ganzen auch nur 7, 200,000 rl. aufbringen will, so vertheilt man die Last so, daß die Besitzer der Waizenfelder 192,000 rl. mehr, alle andern Grundeigner aber weniger als bisher bezahlen, während vielleicht die Steuerfähigkeit der Waldbesitzer am allermeisten zugenommen hat. Hiezu kommt, daß kein Acker bloß Waizen oder Roggen ꝛc trägt, vielmehr immer einige Abwechslung vorkommt und also die Preise mehrerer Erzeugnisse zusammengefaßt werden müßten.

§. 308.

Die Besitzungen des Bauernstandes waren bisher insgemein mit erheblichen bäuerlichen Lasten belegt. Da ein solches Realrecht auf Dienste und Abgaben einen Theil des Reinertrages dem Berechtigten zuwendet, so kann die Steuerpflicht des belasteten Eigenthümers sich nur auf den demselben bleibenden Ueberrest der Grundrente erstrecken. Derjenige Theil des Reinertrages aber, welchen der belastete Eigenthümer wieder abgeben muß, bildet in den Händen des Berechtigten eine G e f ä l l r e n t e, für welche derselbe ebenfalls besteuert werden muß, da sein Antheil nach Abzug der Erhebungskosten ebenfalls reines Einkommen ist. So wie es die Gleichheit verletzen würde, wenn man die Gefällberechtigten steuerfrei ließe (§. 338), so wäre es eine Ueberbürdung, den Eigenthümer zehnt-, zins-, frohn- ꝛc. pflichtiger Grundstücke ebenso zu behandeln, wie den, dessen Besitzungen ganz unbelastet sind (*a*), und dieser Unterschied muß schon bei der Grundsteuer beachtet werden, weil diese verschiedenen bäuerlichen Lasten mit der Art des Grundbesitzes zusammenhängen (*b*). Von Dienstbarkeiten gilt dasselbe (*c*). Die Hypothekenschulden haben ähnliche Wirkung und ihre Nichtbeachtung bei der Steuerbelegung der Grundeigenthümer ist eine der größten Unvollkommenheiten der bisherigen Steuersysteme. Da in-

deß die Belastung mit Unterpfandsschulden eine vorübergehende und veränderliche ist, auch nur eine einzelne Art der Verschuldung bildet, so kann sie an einer anderen Stelle abgehandelt werden, s. §. 401 a.

(*a*) Man könnte dieß nicht damit rechtfertigen, daß man sich objectiv an den reinen Ertrag der Güterquelle, nicht an das Einkommen der Personen halten wolle, denn jenes wäre eben in solcher Weise unzulässig, vergl. §. 262.

(*b*) In Oesterreich wurde bei der Theresianischen Grundsteuerregulirung (1750—1756) den Gefällberechtigten eine Dominicalsteuer aufgelegt, eine Erleichterung der belasteten Eigenthümer scheint aber nicht vorgekommen zu sein, da man in Niederösterreich die Rustical- (bäuerlichen) und Dominical- (gutsherrlichen) Besitzungen auf gleiche Weise nach den Preisen der verschiedenen Bodenclassen anschlug, in Mähren sogar bei einem Theile der Ländereien das rusticale höhere Ansätze erhielt, als das dominicale von gleicher Bodengüte; s. Linden, Grundsteuerverfass. der österreichischen Monarchie, I, 8. 10. 43. — Bei der Josephinischen Grundsteuer (1784 und 1785) durften zwar die Reallasten bei der Ausmittlung des Ertrages nicht abgezogen werden, es wurde ihnen aber ein gewisses Maaß gesetzt, indem die Steuern und Grundlasten zusammengenommen nicht über 30 pCt. des Rohertrags betragen sollten, und da jene im Durchschnitt auf 12 fl. 13⅓ kr. gesetzt wurden, so blieben für diese 17 fl. 46⅔ kr. von 100 fl. übrig; v. Kremer, II, 60. Linden, I, 72. Diese Verminderung der Grundgefälle, eine für die Berechtigten harte Maaßregel, trat vom 1. November 1789 an ein und wurde schon 1790 mit dem ganzen Josephinischen Grundsteuersysteme von Leopold II. wieder aufgehoben, doch sollten wenigstens von jetzt an die herrschaftlichen Grundstücke eben so hoch als die unterthänigen (bäuerlichen) besteuert werden, woraus für diese eine Abgabenverminderung entstand. Linden, I, 76. — Das Patent von 1817 §. 14 verbietet die Berücksichtigung der „Capitalschulden, Gelddienst-, Natural-Abstattungs-, Roboth- und Zehentverbindlichkeiten." Das Bedürfniß einer Abänderung dieser Bestimmung wurde nicht verkannt. In Niederösterreich, wo das Kataster 1835 in Vollzug trat, wurde noch kurz vorher, auf den Antrag der Stände, die Uebertragung eines Theils der Grundsteuer von belastetem Lande auf die Berechtigten verfügt und einstweilen der Abzug der bisherigen Urbarial- u. Zehntsteuer von dem Anschlage der bäuerlichen Ländereien angeordnet, Decr. vom 1. Juli 1834. Während unbelastetes Eigenthum von 100 fl. Reinertrag 16 fl. 55¾ kr. giebt, so trägt der belastete Eigenthümer nur 13 fl. 13½ kr. und der Berechtigte die übrigen 3 fl. 42¼ kr. Linden, I, 555. II, 14 und Beil. Nr. 4. — Das mailändische Kataster trifft den Grundeigenthümer nach Maaßgabe seines festen oder veränderlichen Pachteinkommens, parte dominicale, und der Antheil des Bauern (parte colonica) wird unter die Wirthschaftskosten gezählt; jedoch geschah diese Ausscheidung nicht ohne Fehler, s. Burger, Reise durch Oberitalien, II, 240. — In den östlichen Provinzen des preußischen Staates gab es viele Bauern, welche Gefälle in Geld oder Früchten an die Domänencasse entrichteten und dafür von der Grundsteuer frei geblieben waren.

Man mußte daher bei den Gefällablösungen einen der ländlichen Grundsteuer entsprechenden Theil ausscheiden und als Steuer stehen lassen. Um die Besitzer hiezu geneigter zu machen, wurde ihnen die Ablösung des Restes mit dem 20fachen statt des 25fachen gestattet, V. v. 23 Juni 1836, zurückgenommen 1. Dec. 1843. Schimmelfennig, die preußische dir. St. I, 42.

(*c*) Ueber die Ausmittlung der Reallasten s. Würtemb. Instr. vom 10. Februar 1820 in Reyscher's Sammlung (Moser's Sammlung der würt. Fin. Gesetze, II.) XVII, 2. S. 1104.

§. 309.

Um dieser Forderung der Gerechtigkeit zu genügen, hat man in den meisten deutschen Staaten bei der Katastrirung jedes Grundstückes auch die Grundlasten sorgfältig berechnet, ihren mittleren Betrag in Geld angesetzt und von dem Reinertrage des als lastenfrei angenommenen Grundstücks abgezogen. Der Ueberrest bildet den steuerbaren Ertrag des Eigenthümers; zugleich wird aber von dem Berechtigten eine besondere Gefällsteuer erhoben (*a*). Dieß Verfahren gewährt den belasteten Eigenthümern volle Sicherheit und Bequemlichkeit, nur wird dadurch die Katastrirung viel umständlicher und kostbarer.

Man könnte jedoch auch die Grundlasten ganz aus dem Kataster weglassen und sich damit begnügen, den Grundeigenthümer zu einem verhältnißmäßigen Abzuge an den zu entrichtenden Grundgefällen zu ermächtigen. Dieß bewirkt für das Katastrirungsgeschäft, so wie für die jährliche Erhebung eine sehr erhebliche Erleichterung (*b*).

(*a*) Z. B. bad. Grundsteuer-Ordnung v. 1810, §. 4: Zehnten, Beeten, Zinsen, Gülten, Erbpächte, Theilgaben, Holz- und Weideberechtigungen sollen abgezogen werden; Verordn. v. 6. Sept. 1813: auch Frohnen, die auf einem Grundstücke haften (dagegen ist nach V. v. 4. März 1811 der Abzug des Handlohns und Sterbfalls nicht gestattet, weil sie nicht jährlich eintreten; ein unbefriedigender Grund). — Ebenso würtemb. Ges. v. 15. Juli 1821. §. 21. 22. — Im Großh. Hessen beruht auf diesem Abzuge der Unterschied des sogenannten Rauh- und Pur-Steuercapitales. — Bair. Grundst.-Ges. v. 1828, §. 4.

(*b*) Ausführliche Schilderung dieser Schwierigkeiten, wie sie sich in der Erfahrung darstellen, bei v. Groß, a. a. O., S. 52—61. „Es giebt Länder, wo man nach Aufopferung von mehreren 100,000 fl. zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß es besser sei, die auf den Grundstücken ruhenden Reallasten als gar nicht vorhanden zu betrachten und dem Empfänger und Geber zu überlassen, sich mit einander auszugleichen." — In ähnlichem Sinne Benzenberg, II, 283. — Preuß. Grundsteuerges. für die westl. Provinzen v. 21. Jan. 1839, §. 24: Privatrechtliche Lasten werden im Kataster nicht be-

rücksichtigt. §. 41: In wieferne der Eigenthümer von einem Berechtigten Entschädigung verlangen kann, bestimmen die bestehenden Gesetze.

§. 310.

Dieses zweite einfachere Verfahren ist indeß mit verschiedenen Nachtheilen verbunden.

a) Bei verwickelten bäuerlichen Verhältnissen kommt es oft vor, daß die Berechtigten und Pflichtigen sich über die Art und Größe des Abzuges, z. B. bei einer untheilbaren Leistung, die in Geld angeschlagen werden muß, nicht vereinigen, und für diesen Fall müßte man wenigstens eine leichte, unkostspielige Schlichtung solcher Streitigkeiten, etwa durch ein Schiedsgericht, anordnen und für dasselbe eine Instruction geben (*a*).

b) Der Gefällberechtigte wird hiebei mittelbar (indirect) besteuert. Während der Staat die Erhebungskosten der Gefällsteuer erspart, entsteht für den Grundeigenthümer die Beschwerde, daß er diese Steuer vorschießen muß, und hierin liegt bei den, nur von Zeit zu Zeit eintretenden Handlöhnen, Fallgebühren ꝛc. ein empfindlicher Nachtheil.

c) Bei manchen Gefällen, vorzüglich bei Zehnten, hat der Berechtigte verschiedene Einsammlungs-, Transportkosten, Verluste u. dgl. zu tragen, die Entrichtung des Pflichtigen bildet den Rohertrag des Gefälles und nur der nach Bestreitung jener Kosten übrigbleibende Theil ist steuerbares Einkommen. Der Berechtigte würde also zu hoch besteuert, wenn ihm gerade soviel abgezogen würde, als die dem Pflichtigen gebührende Steuererleichterung ausmacht. Ohne Katastrirung der Gefälle läßt sich diese Ermäßigung nicht genau vornehmen.

Es ergibt sich hieraus, daß die beschriebene Abkürzung des Katastergeschäftes nur da zu empfehlen ist, wo wenige Grundlasten bestehen und wo diese schon in eine einfache Form umgewandelt sind.

(*a*) Soll der belastete Eigenthümer jährlich den vollständigen Ersatz der vorgeschossenen Steuer durch den Abzug an der Last erlangen, so muß es bekannt sein, den wievielsten Theil der ganzen Rente des Grundstückes die Last ausmacht. Es ist ein Geldanschlag der letzteren erforderlich und wenn mehrere Gefällberechtigte vorhanden sind, so muß man für den Anspruch eines Jeden einen Geldsatz haben. — Fehlt

es hieran, oder kann man sich über den Anschlag nicht verständigen, so könnte nur etwa angeordnet werden, daß von jeder Leistung an die Berechtigten der ebensovielste Theil zurück behalten werde, als die Steuer von der ganzen Rente beträgt. Dieß hätte die Folge, daß in den einzelnen Jahren der Abzug bald größer bald kleiner ist, als der für den Berechtigten ausgelegte Theil der Steuer. Es sei z. B. die ganze Rente 16 fl., die Belastung $1/_3$, die Steuer $1/_8$, so hat von der Steuerschuldigkeit der Eigenthümer 1 fl. 20 kr., der Berechtigte 40 kr. zu tragen. Wird nun jedesmal $1/_8$ abgezogen und beläuft sich in einem einzelnen Jahre, wo die ganze Rente auf 11 fl. sinkt, die Last auf 4 fl. so ist der Abzug von $1/_8$ nur 30 statt 40 kr. und die Ausgleichung erfolgt erst in einem längeren Zeitraum. — Bei der französischen Verordnung: Il (le propriétaire) est autorisé à retenir la contribution de la portion du revenu, dont il ne jouit pas, Rec. Art. 329, bleibt es unbestimmt, nach welcher dieser beiden Methoden der Abzug erfolgen soll. Wahrscheinlich geschieht es nach der zweiten und zwar so, daß der Eigenthümer $1/_5$ der jährlichen Leistung zurückbehält, weil dieß der Fuß der Grundsteuer sein sollte. So verordnet auch das angef. baierische Gesetz von 1828 in §. 4, daß im Rheinkreise der Eigenthümer dem Rentenempfänger $1/_5$ der Rente in Abzug bringen dürfe. — Bei der provisorischen Grundsteuer im venezianischen Gebiete wurde 1815 dasselbe vorgeschrieben. Linden, I, 193.

§. 311.

Die Regeln, nach denen die Regierung in Hinsicht auf diese Steuer handeln soll, werden zum Theil von der Meinung bedingt, die man über die Wirkung einer gleichbleibenden und einer veränderlichen Grundsteuer auf die Preise der Ländereien gefaßt hat, und dieser Gegenstand bedarf deßhalb einer Untersuchung.

Wenn in einem Lande keine andere Schatzung besteht, als die Grundsteuer, und zwar eine unveränderliche, so wird die durch sie verursachte Minderung des Reinertrages wie eine Grundlast oder eine Verringerung der Fruchtbarkeit bei der Erwerbung der Grundstücke in Anschlag gebracht werden. Eine solche feste Grundsteuer erniedrigt also den Kaufpreis des Grundstücks etwa um das 20, 25 oder 33 fache und der Käufer, der nur den nach Abzug der Steuer übrig bleibenden Reinertrag bezahlt hat, verliert durch jene nichts an der erwarteten Rente. Dagegen leidet derjenige, welcher das Grundstück nach der Einführung der Steuer zum erstenmale verkauft, den vollen Verlust, und der Staat erscheint ihm gegenüber wie ein Gefällberechtigter, denn der Werth des immerwährenden Anspruchs auf die

Steuer wird gerade durch jene Summe ausgedrückt, um welche sich der Preis der Ländereien erniedrigt. Wer nicht verkauft, sieht wenigstens seinen Vermögensanschlag und seinen Credit verringert. Jede Steuererhöhung bringt eine ähnliche Wirkung hervor, eine ältere Steuer aber entzieht den jetzigen Grundeigenthümern nur einen Theil des Reinertrags, auf den sie gar keinen Anspruch machen können, weil sie ihn nicht bezahlt haben.

§. 312.

Diese Wirkung ist nicht der Grundsteuer allein eigen, sondern kommt bei jeder Schatzung vor, die auf einen verkäuflichen Gegenstand von veränderlichem Preise gelegt wird, z. B. bei der Steuer auf Häuser, reale Gewerbs- und andere Berechtigungen, Staatsschuldbriefe u. dergl. Jede Classe von Steuerpflichtigen, die eine Schatzung tragen muß, leidet eine Schmälerung ihres Einkommens und wird in dem Falle überbürdet, wenn andere Classen nicht ebenfalls verhältnißmäßig besteuert sind, nur drückt sich diese Belastung nicht überall in einem kleineren Preisanschlage des Vermögens aus (*a*). Doch dürfte man nicht schließen, daß eine solche ältere Grundsteuer, welche die einzige Schatzung wäre, von den Besteuerten gar nicht als Beschwerde empfunden würde. Denn 1) äußert sich der Einfluß einer solchen Grundsteuer auf den Preis der Liegenschaften keineswegs in allen Fällen. Ein Theil der Ländereien befindet sich in fester Hand bei Körperschaften, ein anderer vererbt sich ohne Preisanschlag an Nachfolger in Fideicommisse, an einzige oder bevorzugte Kinder und Testamentserben, und bei Erbtheilungen unter Geschwistern pflegt ein niedriger Anschlag zu Grunde gelegt zu werden. In allen diesen Fällen wird kein von der Steuer erniedrigter Preis bezahlt, ein solcher zeigt sich nur etwa bei einem Vermögensüberschlage, z. B. für eine Verpfändung. 2) Der Preis der Grundstücke ist bei einerlei Höhe der Grundrente sehr wechselnd, wie es die Veränderung im Begehr und Angebot sowie im Zinsfuße (I, §. 119.) mit sich bringen, zudem ist die Rente selbst je nach den Preisen der Rohstoffe, der Benutzungsart des Bodens ꝛc ungleich und schon hieraus folgt die Nothwendigkeit

eines veränderlichen Preises des Grundeigenthums. Daher läßt sich neben diesen häufigen und starken Preisschwankungen die Wirkung einer festen Grundsteuer nicht herausfinden, diese erscheint dem Eigenthümer wie jede andere Ausgabe, z. B. für Bewirthschaftungskosten; sie wird nicht unfühlbar, weil man das deutliche Bewußtsein nicht hat, daß man ihretwegen desto wohlfeiler gekauft habe (*b*).

(*a*) Eine Steuer vom Arbeits- und Gewerbsverdienst und von dem Capitale trifft nur das Einkommen der Besteuerten, ohne dessen Vermögen dem Verkehrswerthe und Preise nach zu erniedrigen. Wenn ein Landgut von 10,000 fl. Preisanschlag, welches eine Rente von 400 fl. abwirft, mit 80 fl. besteuert wird, so bleiben nur noch 320 fl. übrig, und der Preis wird auf 8000 fl. sinken, es gehen also an der Ankaufssumme 2000 fl. verloren. Ein Kaufmann, der von 10,000 fl. Capital 800 fl. Zins und Gewerbsgewinn bezöge und davon 80 fl. Steuer gäbe, hätte in seinen Einkünften gleiche Einbuße, und sein Capital trüge ihm $\frac{4}{5}$ pCt. weniger ein, der Anschlag seines Vermögens bliebe aber der nämliche.

(*b*) Janßen, Natur und Wirkungen der seit langen Jahren unverändert gebliebenen Grundsteuer, Oldenburg 1851, S. 35. — Mit den Reallasten verhält es sich darum anders, weil diese oft einen viel stärkeren Theil des Reinertrages hinwegnehmen, auch das Gepräge der Unveränderlichkeit wegen ihrer privatrechtlichen Natur deutlicher an sich tragen.

§. 313.

In den bisherigen Sätzen (§. 311. 312.) wurde der Fall angenommen, daß keine andere Schatzung besteht, als die Grundsteuer. Wenn dagegen alle Einkünfte, also auch alle Arten, Vermögen werbend anzulegen, gleichmäßig besteuert sind, so fällt jene Wirkung der Grundsteuer auf die Preise der Grundstücke ganz hinweg. Wird z. B. von jeder Rente $\frac{1}{8}$ als Steuer gefordert, also der Ertrag von je 100 fl. Capital von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Proc. vermindert, so wird ein Grundstück, welches vor der Anlegung der Steuern 100 fl. galt, und dann der Grundsteuer willen auf $87\frac{1}{2}$ fl. sank, nicht mehr um diesen Preis zu haben sein, weil sonst der Käufer nur das 25fache bezahlte, während er bei anderen Anwendungen seines Vermögens erst aus $28\frac{4}{7}$ fl. einen Gulden Rente nach Abzug der Steuer bezieht. Waren, so lange die Grundsteuer allein bestand, die Güterpreise niedriger geworden, so müssen sie bei dem Hinzukommen anderer Schatzungen wieder in die Höhe gehen, weil so lange, als man aus

Ländereien eine höhere Rente erhält, ein stärkerer Begehr nach denselben eintritt. Je vollkommener das Schatzungssystem geworden ist, desto vollständiger stellen sich diejenigen Preise des Grundeigenthums wieder her, welche ohne alle Schatzungen stattfinden würden, und nur darum, weil diese gewöhnlich stärker auf das liegenschaftliche Eigenthum fallen, als auf das bewegliche Vermögen, läßt sich annehmen, daß noch einige Erniedrigung der Ländereipreise in Folge der Grundsteuer übrig bleibt (*a*).

(*a*) Unter der Voraussetzung, daß sich die Einträglichkeit verschiedener Anlegungsarten eines Vermögens mit der Zeit durch das Mitwerben völlig ausgleichen müsse, ist die Wirkung der ungleichen Steuerbelastung so zu verdeutlichen. Es sei bei einem Zinsfuße von 4 pCt. der eine Theil des Vermögens mit ½ pCt. oder ⅛ der Rente besteuert (z. B. Ländereien und Häuser), ein anderer Theil mit ¼ pCt. oder $^1/_{16}$ der Rente (z. B. die vom Eigenthümer zum Gewerbsbetriebe gebrauchten Capitale), ein dritter Theil gar nicht belegt (z. B. die ausgeliehenen Capitale), so läßt die Steuer den 3 Classen von Vermögensbesitzern 3½—3¾ und 4 pCt. der Rente übrig. Dieß kann nicht fortdauern. Die abnehmende Nachfrage nach Liegenschaften wird den Preis derselben erniedrigen, zugleich wird man mehr auszuleihen suchen und der Zinsfuß wird herabgehen. Sinkt derselbe auf 3¾ pCt. und der Preis der Liegenschaften auf 93¾ pCt., so stehen alle drei Verwendungen wieder im Gleichgewichte. Obige Voraussetzung trifft aber nicht genau ein, weil z. B. das Grundeigenthum wegen seiner Sicherheit und der Aussicht auf Rentenerhöhung mehr gesucht wird, so daß deßhalb die Preise etwa um die dreifache Rente höher stehen müssen, als außerdem (etwa 28½ fach statt 25 fach), — weil das wechselnde Mitwerben und die Unmöglichkeit einer scharfen Ausmittlung der Grundrente immer vielerlei Schwankungen in die Preise bringen, — ferner weil bei dem Ausleihen viel auf den Grad von Sicherheit und Bequemlichkeit des Gläubigers ankommt, und weil ein geringer Unterschied nicht zureicht, um viele Capitalisten zu Gewerbsunternehmungen, oder bisherige Unternehmer zum Ausleihen zu bewegen ꝛc.

§. 314.

Aus der in vorstehenden §§. beleuchteten Annahme, daß eine durch lange Zeit gleichgebliebene Grundsteuer für die jetzigen Besitzer ganz unfühlbar geworden sei, hat man die Regel gefolgert, diese Steuer durchaus unverändert zu lassen, indem sie dann einem Theile des Grundeigenthums entspreche, den die früheren Verkäufer ohne Ersatz abgegeben hätten und der gleichsam dem Staate anheimgefallen sei, während jede Verminderung der Grundsteuer ein unverdientes Geschenk, jede Erhöhung derselben eine Eigenthumsentziehung bilde (*a*). Wenn die jetzigen Grund-

eigenthümer wirklich ihre Besitzungen um einen Preis erworben hätten, der nur die nach Abzug der Steuer übrig bleibende Rente vergütete, so wäre diese als steuerfrei anzusehen, und die Regierung könnte in Versuchung kommen, diese Eigenthümer als Empfänger eines unbelasteten reinen Einkommens gleich anderen Ständen, die ein solches genießen, noch einer weiteren Schatzung zu unterwerfen (*b*). Allein fast in allen Staaten ist durch das Hinzukommen anderer Schatzungen jene Preiserniedrigung der besteuerten Grundstücke größtentheils wieder aufgehoben worden, §. 313. Aber selbst da, wo dieß nicht geschehen wäre, müßte doch die behauptete Unfühlbarkeit aus den in §. 212. angegebenen Gründen bezweifelt werden. Wird endlich die Grundsteuer nicht gesetzlich für unveränderlich erklärt, werden vielmehr Abänderungen vorbehalten oder wirklich vorgenommen, so können die Käufer keineswegs auf das Fortbestehen der gegenwärtigen Steuersätze bauen (*c*).

(*a*) Diese Ansicht scheint von Craig herzurühren, Politik, III, 40. — Nach ihm ist sie vorzüglich von Sartorius entwickelt worden, Ueber die gleiche Besteuerung des K. Hannover, besonders S. 92. — van Hogendorp, I, 185. — Murhard, S. 294 ff. — v. Prittwitz, Theorie der Steuern und Zölle, S. 132. — v. Bülow-Cummerow, Preußen ꝛc. II, 181 (1843) erklärt sogar, die Grundsteuer sei ihrem Wesen nach keine Steuer, sondern eine Grundrente, und glaubt, der Staat sei nicht zur neuen Anlegung einer solchen berechtigt, weil dieß eine Capitalsberaubung oder eine Schmälerung des Grundvermögens sei. — Aehnlich Schützenberger in der franzöſ. Deputirtenkammer, 26. Jun. 1845. — Mac Culloch, Taxation, S. 62. — v. Beckedorf a. a. O. — Klebs, in den Verhandlungen des landw. Congresses v. 1848 und in Oekon. Neuigk. 1849. Nr. 95. — Dagegen Kröncke, Ueber die Grundsätze einer gerechten Besteuerung, 5te Abhandlung, S. 276. — Benzenberg, Ueber das Kataster, I, 387. — Lotz, Handb. III, 273. — Lacave-Laplagne (Finanzminister) in der Deputirt. Kam. a. a. Tage. — Klemm, Staatswirthschaftliche Blätter, III, 5. — Harkort, Bemerkungen über die Grundsteuerausgleichung, Berl. 1849. — v. Patow a. a. O. S. 5. — Janßen a. a. O. — v. Struensee, Die Grundsteuer mit bes. Beziehung auf das Königreich Preußen, 1850, S. 81.

(*b*) Murhard baut so fest auf die Unfühlbarkeit älterer Grundsteuern für die späteren Grundbesitzer, daß er es für zulässig erachtet, dieselben noch einer neuen Einkommensteuer neben jenen zu unterwerfen, weil sie sonst gar nicht mit ihrem eigenen Einkommen in Anspruch genommen wären, S. 365. Krönke hatte dieß schon als eine richtige Folgerung aus dem von ihm bekämpften Principe dargestellt, a. a. O. S. 277. — Ebendahin zielt der Oldenburgische Einkommensteuerentwurf v. 1850. ſ. Janßens a. Schrift.

(c) v. Patow, a. a. O. zeigt, daß die preußische Grundsteuer viele Veränderungen erlitten hat und daß die neueren Gesetze wiederholt eine neue Anlegung derselben in Aussicht gestellt haben.

§. 315.

Veränderungen in der Grundsteuer (*a*) ohne gleichzeitige und gleichmäßige Aenderungen in den übrigen Schatzungen gehen aus dem Bestreben hervor, die gegenwärtige Grundrente durchgängig in gleichem Verhältniß und in Uebereinstimmung mit der Belastung der anderen Zweige des reinen Einkommens zu besteuern und Mißverhältnisse zu beseitigen, die in dieser Hinsicht wahrgenommen werden. Findet man die Grundsteuer im Allgemeinen zu hoch oder zu niedrig, so läßt sich leicht durch Abänderung des Steuerfußes helfen. Der Beweggrund hiezu kann liegen 1) in der Zunahme der Grundrente wegen der Fortschritte des Anbaus, der Bevölkerung und des Wohlstandes, — oder dagegen in dem Sinken dieser Rente, welches wenigstens bisweilen vorübergehend von gestörtem Absatze und gesunkenem Preise der Bodenerzeugnisse verursacht wird. Wer Ländereien besaß, während ihre Rente anwuchs, der ist fähig und verpflichtet, eine Steuererhöhung zu ertragen, und wer seine Rente abnehmen sah, hat Anspruch auf Erleichterung. Von solchen Erwerbern, welche die Grundstücke um einen geminderten Anschlag an sich brachten, gilt Gleiches, §. 312 Nr. 1. Nur diejenigen Erwerber kommen in Nachtheil, welche erst kürzlich nach der erfolgten Zunahme der Rente gekauft und einen derselben entsprechenden Preis bezahlt haben, ohne dabei auf die Vermuthung einer baldigen Erhöhung der Grundsteuer Rücksicht zu nehmen. Die Zahl solcher Käufer ist aber verhältnißmäßig klein und der letztgenannte Umstand nicht erweislich, weßhalb sich eine Ausnahme zu ihren Gunsten nicht ausführen ließe; 2) in der gewonnenen Ueberzeugung, daß die bisherige Grundsteuer in Vergleich mit der Besteuerung anderer Zweige des reinen Einkommens zu hoch oder zu niedrig gewesen sei. Der letztgenannte Fall kommt nicht leicht vor, öfter aber der erstere. Hätte die Ueberbürdung lange gedauert, so würden allerdings viele Grundstücke um niedrigere Preise an die jetzigen

Besitzer gelangt sein, die deßhalb von der Steuerermäßigung einen unverhofften Vortheil zögen und bei den von jetzt an erfolgenden Landveräußerungen größere Preise erlangten. Je kürzere Zeit jedoch seit der Festsetzung dieser Grundsteuer verflossen wäre, desto weniger könnte man sich durch diese Erwägung von der Herabsetzung abhalten lassen, und da auch für diesen Fall die in §. 312 enthaltenen Bemerkungen ihre Anwendung finden, so läßt es sich auch rechtfertigen, wenn der Staat sich überhaupt lediglich an das Verhältniß der Steuer zu der Rente hält, ohne die Bedingungen zu beachten, unter denen die letztere von dem Grundbesitzer erworben worden ist, wenn er also bloß darauf bedacht ist, von der Grundrente eine eben so große Quote zu erheben, als von anderen Einkünften (*b*).

(*a*) Die englische Grundsteuer, auf die man sich oft beruft, ist von eigenthümlicher Art. In England waren lange Zeit hindurch periodische Steuern, die monatlich oder wöchentlich nach dem jedesmaligen Bedarfe ausgeschrieben wurden, die üblichste Belastungsart des Grundeigenthums. Im Jahre 1693 wurde eine neue Grundsteuerbeschreibung verfertigt, welche einen Gesammtanschlag von 10 Mill. L. St. ergab. Hievon wurden seitdem bald 1, bald 2, 3 und in der Hälfte des ganzen Zeitraums 4 Schilling vom L. St., d. h. $^1/_{20}$—$^1/_5$ als Steuer erhoben, der Durchschnitt war 3 Sch. 3 P. vom L. St. (16$^1/_4$ pCt.) des katastrirten Reinertrages. 1798 (38. Jahr Georgs III, C. 60) wurde der damalige, schon lange gleichgebliebene Fuß von 4 Sch. vom L. der Anschläge von 1693 als immerwährend erklärt. Die Summe war 2,037,627 L. Zugleich wurde auf Pitt's Antrag beschlossen, die unveränderliche Grundsteuer abkäuflich zu machen, nämlich so, daß der Eigenthümer gegen Hingabe einer gewissen Summe in Staatspapieren sich von dieser Steuer befreien könne. Die 3procentigen Staatsschuldbriefe standen damals zu 50, was dem Käufer derselben 6 pCt. Zinsen verschaffte. Nach dem Gesetze soll jedes L. St. Grundsteuer mit 40 L. in solchen Obligationen nach dem Nennbetrage abgelöst werden. Diese 40 L. trugen aber 1$^1/_5$ L. Zins, der ablösende Grundeigner mußte also den Vortheil der Anlegung auf sicheres unbewegliches Vermögen und die Sicherheit gegen eine künftige Steuererhöhung mit der Aufopferung jenes $^1/_5$ L. St. erkaufen. Bei jenem Curse der 3 pCt. verzinst sich die Ablösungssumme zu 5 pCt. oder sie ist das 20fache der Steuer (20 years purchase), bei einem Curse von 75 ist sie das 30fache, bei dem jetzigen Curse von 92 das 36$^4/_5$fache. Pitt (Rede im Unterhause, 2. April 1798) verkennt nicht die Nachtheile einer unwandelbaren Grundsteuer: „Ich gestehe gerne zu, daß ich es für einen ursprünglichen Mangel (an original defect) der jetzigen Vertheilungsart betrachte, daß keine periodische Revision angeordnet worden war. Ich glaube es wäre weise und zuträglich für das Land gewesen, wenn man eine solche Vorsorge getroffen hätte. Zwei wichtige Vorkehrungen (guards) wären nöthig, nämlich zu verhindern, daß die

Ungleichheit zu groß würde, und zugleich Verbesserungen nicht zu entmuthigen." Aber er stützt sich darauf, daß man dieß nicht gethan, die Steuer schon lange ungeändert gelassen habe und die Landkäufe sich hiernach gerichtet hätten. S. u. a. The Scots Magazine. LX, 275. Rees, Cyclopaed. XX. Art. Land-Tax — Die Ablösungen dauern zwar noch fort, jedoch in geringem Umfange. Die Grundsteuer in England, Wales und Schottland belief sich 1839 noch auf 1,174,100 L. brutto. — Die Veränderungen in der Grundrente haben die Steuer im Laufe der Zeit so ungleich gemacht, daß sie in den am meisten aufgeblühten Gegenden nur $^1/_{40}$ statt $^1/_5$, in manchen anderen aber dagegen bis zu $^3/_{10}$ der Rente ausmacht. Eine neue Umlegung würde jedoch schon darum unausführbar sein, weil Schottland durch die Unionsurkunde dagegen geschützt ist. Uebrigens ist doch nur der Steuerbetrag jeder Ortschaft der nämliche; unter die einzelnen zugehörigen Grundbesitzer wird die Steuer jährlich neu, nach Maaßgabe der muthmaßlichen Rente, vertheilt. Sinclair, Hist. of the Revenue, II, 340. — Bailly, I, 567—584.

(*b*) Das französ. Gesetz v. 1. Aug. 1850 schafft 17 pCt. Zuschläge für allgemeine Zwecke ab, welche bisher mit der Grundsteuer verbunden waren.

§. 315 a.

Zeigt sich eine Ungleichheit in der Besteuerung einzelner Arten von Ländereien oder der Grundstücke verschiedener Gegenden, so kann eine gleichförmige Belastung nur durch eine Veränderung in den Steueranschlägen bewirkt werden. Die Besorgniß, daß die Steuererhöhung bei einem vermehrten Bodenertrage von ferneren Verbesserungen der Ländereien abhalten und den Gewerbfleiß entmuthigen möchte, ist nicht begründet (*a*), weil eine in richtigem Verhältniß erhöhte Steuer immer noch den größten Theil des erzielten Mehrertrages in den Händen des Eigenthümers läßt, auch ohnehin diese Maaßregel immer nur nach längeren Zwischenzeiten erfolgt und die geschickte Bewirthschaftung des einzelnen Landwirthes von der Grundsteuer nicht getroffen wird, §. 298. Nur eine willkürliche, das billige Maaß übersteigende Erhöhung der Katasteransätze könnte jener Befürchtung Raum geben (*b*). Man entdeckt bisweilen Fehler in den Schätzungen, die eine Abänderung nöthig machen (*c*). Die Grundrente einzelner Stücke oder Bezirke wird nicht selten durch natürliche Verschlechterung, z. B. Abspülen, Versumpfen, Versanden, Vorrücken der Gletscher, Verschütten ꝛc., erniedrigt; sie steigt auch oft aus Ursachen, die außerhalb des Gewerbfleißes der Landwirthe liegen, z. B. durch

höhere Preise oder erleichterten Absatz; aber selbst eine durch Kunst bewirkte Ertragsvermehrung, wenn sie dauernd ist und folglich entweder auf der Urbarmachung oder Grundverbesserung beruht, oder aus dem herrschend gewordenen besseren Betriebe herrührt, kann füglich eine Erhöhung des Steueranschlages begründen (*d*).

Auch bei diesem Falle ist der Zweifel erhoben worden, ob nicht die zu hohe oder zu niedrige Belastung einzelner Grundstücke sich schon längst durch die darnach abgemessenen Preise für die gegenwärtigen Besitzer ausgeglichen habe. Hierauf ist außer den obigen Gegengründen noch dies zu erwiedern: Es ist keineswegs sicher, daß ein zu gering besteuertes Grundstück verhältnißmäßig höher verkauft wird, denn es kann auch, da man nicht so leicht an die Unrichtigkeit des Katasters glaubt und der Reinertrag schwer zu erforschen ist, der Käufer sein Preisgebot gerade nach dem Steueranschlage abmessen. Dauert das Steigen oder Sinken der Grundrente fort, so hat der größte Theil der jetzigen Besitzer von dieser Wirkung selbst noch Nutzen oder Schaden gehabt, und es ist also billig, daß die Steuersätze verändert werden.

Uebrigens ist es schon wegen der Größe und Kostbarkeit des Geschäftes nicht rathsam, die Revision der Grundsteuerbücher schon nach kurzen Zwischenzeiten zu veranstalten. Wie oft dieß geschehen solle, dieß hängt hauptsächlich von der Größe der in der Rente der einzelnen Landestheile und Bodenbenutzungsarten eingetretenen Veränderungen ab (*e*).

(*a*) Hiermit übereinstimmend sind A. Smith, III, 216 ff. — Monthion, Quelle influence etc. S. 91, — Malchus, Fin. I, 222 und die dort angeführten Schriftsteller, — v. Seutter, Besteuerung d. Völker, S. 111, — Burger, Reise durch Ober-Italien, II, 255.

(*b*) In dieser Hinsicht mag es zweckmäßig sein, daß ein, in Akbar's Gesetzbuch (16. Jahrh.) aufgenommenes, aber vermuthlich weit älteres und noch geltendes persisches Gesetz verbot, die Steuern unter dem Vorwande einer durch Verbesserungen bewirkten Ertragserhöhung zu vergrößern. Reynier, Des Perses et des Phenic., S. 264.

(*c*) Dieselbe Wirkung, nur im größeren Maaßstabe, hat die Aufhebung der Steuerbefreiungen, vgl. §. 250. Hoffmann (Die Lehre v. den St. S. 118.) betrachtet den Abkauf der Grundsteuer als das beste Mittel zur Beseitigung der Steuerfreiheiten und Begünstigungen. Aber würde man später umhin können, die Grundrente in einer an-

deren Form zu beschatzen? Das preuß. Gesetz v. 24. Febr. 1850 verordnet die Aufhebung aller Grundsteuerbefreiungen, läßt aber noch unentschieden, ob den bisher Befreiten eine Entschädigung gegeben werden solle, wie dieß in Braunschweig (1821) vollständig, in Weimar (1821) zu 1/2, in Sachsen (1834) zu 3/5, Meiningen (1846) zu 1/3, Hannover (1826) zu 1/4 geschehen ist, v. Patow a. a. O. S. 60. — Gegen die Entschädigung v. Struensee a. a. O. S. 106.

(d) In der Lombardei beträgt nach Burger die, in Gemäßheit des alten Katasters erhobene Grundsteuer in den ebenen Gegenden, die schon lange bewässert und gut angebaut sind, 26—27 pCt. des jetzigen Pachtertrages, in den nicht bewässerten bergigen Gegenden, die nach der Katastrirung zu einem viel besseren Anbau gebracht worden sind, nur 13—16 pCt.; Reise, II, 169. — In allen katastrirten Gegenden von Frankreich gab es einzelne Grundeigenthümer, die 1/4, 1/3, selbst 1/2, dagegen auch andere, die nur 1/10— 1/50 ihres Reinertrages steuerten. Nach den katastrirten Cantonen zu schließen, gab es ein ganzes Departement, welches statt 1/5 nur 1/13 entrichtete, und deren 5, die nur 1/12 abgaben. Gaudin, Mémoires, II, 261. 297. — Benzenberg, Ueber das Kataster, I, 355, s. auch Lotz, III, 276. — Im österreich. Staate hat sich neuerlich gezeigt, daß die bisherige Grundsteuer von dem genau ermittelten Reinertrage in Salzburg nur 8 2/3 pCt., Oesterr. unter der Enns $16,^{95}$ pCt., Steiermark, Kärnthen, Krain $17,^{78}$, Oesterr. ob der Enns $20,^{45}$ pCt. betragen hat. In Böhmen, Mähren und Schlesien macht sie nicht über 16 pCt. und dieser Fuß wird nun allgemein eingeführt, doch zahlt Salzburg dieß Jahr nur 12 pCt. Minist. Vortrag zu dem B. für 1849. Patent v. 10. Oct. 1849. — In der Osthälfte des preuß. Staates zählt man 23 verschiedene Grundsteuerverfassungen, bei denen die □ Meile von 862 bis 3852 Rthl., der Kopf von 11 1/4—29 3/4 Sgr. bezahlt und ohne Zweifel große Ungleichförmigkeiten obwalten. Die meisten Veränderungen gehen in der Rente des Waldbodens vor, der auch am seltensten verkauft wird. Das Steigen der Holzpreise und die Verbesserung der Wege und Straßen hat in neuerer Zeit die älteren Waldsteuersätze so unanwendbar gemacht, daß das Bedürfniß einer Berichtigung derselben lebhaft empfunden wird. Beispiel: H. Nassauisches Ges. über die Revision des Waldsteuerkatasters vom 3. April 1840.

(e) Nach v. Malchus etwa alle 30 Jahre. — Smith (III, 224) räth, dem Grundeigenthümer, der Verbesserungen vornehmen will, die Nichterhöhung der Steuer auf eine gewisse, verhältnißmäßige Zeit zuzusichern. — Preuß. Grundsteuerges. v. 1839, §. 26: Revision der Katastralabschätzungen von Zeit zu Zeit. — Die Unveränderlichkeit ist ausgesprochen in dem bair. Ges. v. 15. Aug. 1828, §. 3: „Für die Grundsteuer wird nur eine Betragsgröße ausgemittelt, und es bleibt dieselbe unverändert, so lange der Besteuerungsgegenstand dauert." Dennoch sind nach §. 76 Minderungen und Mehrungen durch Elementar- oder sonstige Zufälle und Unfälle zulässig. — In Frankreich hat man, so oft man Unrichtigkeiten wahrnahm, das Gleichgewicht nur durch Erniedrigung der zu hohen Contingente herzustellen gesucht, wodurch der ganze Betrag der Grundsteuer sich von Zeit zu Zeit verringerte. Die im Jahr 1848 angestellte Untersuchung zeigte, daß die einzelne Depart. von 1/6—1/18 der Rente entrichteten, es wurden daher 52 Dep. erleichtert, so daß ihre Steuer 1/8—1/10 betrug.

B. Anlegung der Grundsteuer.

§. 316.

Die Anlegung (Regulirung) der Grundsteuer besteht in der Verfertigung eines Katasters (Grundsteuerbuches, Grundsteuerbeschreibung), welches bei jedem Grundstücke oder ganzen Landgute eine, die Steuerpflicht bezeichnende Verhältnißzahl angiebt, §. 299. In der Beschaffenheit und Verfertigungsweise der Kataster drückt sich die Güte oder Mangelhaftigkeit der Grundsteuereinrichtung eines Landes oder Zeitalters aus. Im Alterthume scheint man bei der Grundsteuer nur auf die Größe und Benutzungsart der Ländereien Rücksicht genommen zu haben (*a*). Im Mittelalter bestand neben den vielen grund- und lehnherrlichen Abgaben lange Zeit keine allgemeine Grundsteuer (*b*), in den deutschen Ländern erschien eine solche zuerst als eine Art der auf verschiedene Weise aufgelegten Beeden (*c*), sodann als Bestandtheil einer allgemeinen Vermögenssteuer, Schatzung, Schoß, Contribution ꝛc. (*d*), aus der sie sich sodann als eine besondere Steuergattung hervorhob, indem die Besteuerung anderer Vermögenstheile, namentlich der beweglichen Habe, unterblieb (*e*). Diese Steuern wurden früherhin meistens nicht fortdauernd, sondern nur je nach Bedürfniß erhoben. Die Beschreibungen der steuerpflichtigen Ländereien (*f*) waren lange Zeit hindurch noch sehr unvollkommen. Bei dem Mangel allgemeiner leitender Grundsätze schlug man in den einzelnen Ländern vielerlei Wege ein, um eine billige und zugleich einträgliche Steuer zu Stande zu bringen, führte auch statt einer einzigen Grundsteuer häufig mehrere, nach verschiedenen Gegenständen angelegte, jedoch das Grundeigenthum treffende Steuern ein; auch gehört der Name Grundsteuer erst der neuesten Zeit an. Bei der sehr ungenauen Kenntniß von dem Flächeninhalte der Grundstücke bediente man sich bisweilen in Bezug auf das Ackerland nur eines Anschlages der Aussaat (*g*). Die Beschaffenheit der Ländereien blieb entweder ganz unbeachtet, oder wurde nur insoferne berücksichtiget, als man einige (gewöhnlich drei) Abstufungen der besseren und

schlechteren Ländereien unterschied und für sie ohne genaue Ermittlung des Ertragsverhältnisses allgemeine Ansätze annahm (*h*). Diese Mängel wurden wegen des niedrigen Betrages der ganzen Grundsteuer wenig empfunden, doch war man von Zeit zu Zeit auf Verbesserungen bedacht, sowie die Steuer erhöht werden mußte. In neuerer Zeit wurden die beiden Haupttheile des Katastergeschäftes, nämlich die Messung und Schätzung, sehr vervollkommnet, wozu schon die Aufhebung der bisherigen Steuerfreiheiten einen Antrieb gab und die Ausbildung der praktischen Geometrie sowie der landwirthschaftlichen Schätzungskunst die Mittel lieferte (*i*).

(*a*) In Aegypten wurde schon früh, angeblich von Sesostris, um die Kosten der Canalbauten zu decken, das der Kriegerkaste zugewiesene Drittheil des Landes einer Steuer unterworfen, nur mit Ausnahme des von den Eigenthümern selbst gebauten Antheils. Zur Zeit der Ptolemäer mußten auch schon die Priester von ihren Besitzungen steuern. Die Abgabe soll 1/5 des Ertrages gewesen sein, und in einem so überaus fruchtbaren Lande konnte auch 1/5 des Rohertrages wohl aufgebracht werden. (Reynier vermuthet eher vom reinen Ertrage.) Die Ausdehnung der Ueberschwemmungen bestimmte jährlich, welche Ländereien besteuert werden konnten, und da feste Gränzen des Eigenthums unter diesen Umständen unnütz gewesen wären, so mußte jährlich durch eine Vermessung jedem Grundbesitzer ein gleiches Stück des vom Nil befruchteten Landes zugetheilt werden. So erklärt sich der Zusammenhang der Landvermessung mit der Steuererhebung. Beides war ein Geschäft der Priesterkaste, jedoch verschiedener Abtheilungen derselben. Reynier, De l'écon. publ. et rurale des Egypt. des Carthagin. S. 190. — Im persischen Reiche mußten lästige Grundsteuern, nicht blos an den König, sondern auch an die Satrapen entrichtet werden, wobei viele Erpressungen vorkommen konnten; es waren Geldsteuern und Naturallieferungen. Bei den Streitigkeiten der griechischen Pflanzstädte in Kleinasien über die Vertheilung der Steuern ließ Darius das Gebiet derselben vermessen und die Steuer nach Parasangen umlegen, was vielleicht auch in andern Provinzen geschah. Herodot. VI, 42. — Reynier, Perses et Pheniciens, S. 174. — Eine neue Vermessung und Steuerregulirung in Persien soll unter Kobad I. (reg. seit 491) begonnen und von Kosru I. (seit 531) beendigt worden sein; s. Hartleben, Justiz-, Kameral, und Polizeifama, 1822. Nr. 33. und den dort citirten Silv. de Sacy. — In Bezug auf Sparta rügt Aristoteles, daß die Steuer nicht pünctlich erhoben werde, da der größte Theil der Ländereien den Spartiaten (Stadtbürgern) gehöre, Politic. II, 7. — Athen hatte keine besondere Grundsteuer, aber der Grundbesitz wurde in der, je nach den Bedürfnissen des Staats eingeforderten Vermögenssteuer vorzüglich mitgetroffen. Schon die Bezeichnungen der Solonischen Classen (Pentakosiomedimnen, d. h. fünfhundert Scheffel Einnehmende u. s. w.) deuten darauf hin, daß sie hauptsächlich auf Grund-

besitz gebaut waren und die Abgaben in jeder Classe größtentheils als Grundsteuer gelten können. Reynier, Grecs, S. 284 ff. — In Rom war diese eine sehr erhebliche Einnahmsquelle. Sie hieß capitatio, welches Wort indeß auch für Kopfsteuer gebraucht wurde, oder agri tributum. In Italien war noch zur Zeit des Freistaats alles Land steuerfrei geworden, selbst in den Provinzen genossen viele Städte in dem jus Italicum auch diesen Vorzug, allein diese Befreiung Italiens ging unter Diocletian bei der Einführung der indictio (Steuerausschreiben) verloren. Man scheint einen gewissen Steueranschlag als Einheit angenommen zu haben, nach der man die jedesmalige Steuersumme berechnete. Savigny übersetzt caput durch Steuerhufe. Nach den von Ulpian (L. 4. D. de censibus, L. 15) mitgetheilten Rubriken des Katasters (tabula censualis) wurde von Aeckern und Wiesen nur die Morgenzahl, von Rebland die Zahl der Rebstöcke, von Oelgärten Baum- und Morgenzahl, von Weide und Wald die ungefähre Morgenzahl (quot jugerum esse videantur), alles nach der eigenen Angabe des Grundbesitzers, eingetragen. Es bleibt ungewiß, wie man ein solches caput berechnete, wie viel Weinstöcke z. B. einem Morgen Acker gleichgesetzt wurden; doch müssen wohl solche Verhältnißzahlen bestanden haben. Edict der K. Honorius und Theodosius (L. 2. Cod. de immunitate nemini conc. X, 15): Possessores ... pro jugerum numero vel capitum, quae possidere noscuntur, dare cogantur. Was für Acker oder Wiese zu nehmen sei, darüber entschied die Benutzung in den letzten 10 Jahren. Dies möchte schwerlich zureichen, um Savigny's Vermuthung zu begründen, daß alle 10 Jahre das Kataster erneuert worden sei. Die Steuer wurde zum Theil in Naturalien entrichtet, was zu vielen Bedrückungen Anlaß gab. Hegewisch, Röm. Fin., S. 273—306. Reynier, Econ. publ. et rurale des Celtes, 274. — Die römische Grundsteuer scheint sich in Gallien auch unter den fränkischen Königen erhalten zu haben (Reynier, Celtes, 277), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß die römischen Kataster bei späteren Katastrirungen im fränkischen Reiche zum Vorbilde gedient haben mögen. Childebert II., König von Austrasien, befahl im J. 590, das unter seinem Vater Siegebert verfertigte Kataster von Poitou zu erneuern. Auch Chilperich I. ließ sein Land katastriren (descriptiones novas et graves in omni regno suo fieri jussit, Gregor. Turon.); s. Encylop. méthod., Abth. Finances, I, 152. — von Löw, Geschichte der deutschen Reichs- und Territorialverf., S. 58. 93.

(b) Ausgenommen die dona annua im fränkischen Reiche und den census regalis von einzelnen Grundeigenthümern. Ilse, Geschichte des deutschen Steuerwesens, I, 21. 25. Vergl. v. Raumer, Geschichte der Hohenstauffen, IX. Buch IV, 3.

(c) Die Beede (petitio, precaria exactio) war nach Eichhorn ursprünglich eine Abgabe, durch die man sich von dem Kriegsdienste loskaufte (Heersteuer, Heerschilling), wurde aber späterhin ohne Rücksicht auf jene Entstehungsart und auf verschiedene Weise erhoben, nach Köpfen, nach Häusern, nach dem Viehstande, nach Landhufen; s. Eigenbrodt, Ueber die Natur der Beede-Abgaben, Gieß. 1826. — Lang (Histor. Entwickl., S. 20. 54.) erklärt die Beede für eine Steuer, die der Lehnherr von seinen Vasallen erhob. Dieß scheint auch ursprünglich das Wesen der franz. taille gewesen zu sein, die schon 1185 vorkam. Unter Karl VII. wurde sie eine blei-

bende Steuer, um die ersten stehenden Truppen (9000 Reiter) zu erhalten, welche an die Stelle der zügellosen Lehenmiliz traten. Die taille war wie die Beede eine Vermögenssteuer, theils blos nach dem Grundbesitz umgelegt (taille réelle), theils auf das Einkommen aus Ländereien, Häusern, Gewerben und Zinsrenten gelegt (taille personnelle); einige Provinzen hatten auch eine taille mixte; s. Encylop. method. Abth. Finances, III, 537. — Vielleicht entstand die Beede aus den früheren donis annuis, Ilse, S. 54. Ueber die Beeden in Würtemberg, s. Moser, Sammlung der Würt. Finanzgesetze, II, 2. S. VII.

(*d*) Lang, a. a. O., S. 97. — Vorzüglich lehrreich für die Geschichte der Grundsteuer ist Schimmelfennig, Die preußischen directen Steuern. 2. Ausg. 1r. Bd. 1843. 4° — Der Schoß wurde von den Städten auf das platte Land übertragen und traf dort auch Handwerker, Taglöhner, den Viehstand ꝛc. In dieser Vermögenssteuer begnügte man sich oft mit der eidlich erhärteten eigenen Angabe des Steuerpflichtigen und bestimmte nur den Steuerfuß, z. B. Koburg. V. v. 15 April 1589 bei Harl, Handb. II, 152: von 1 fl. Güterwerth 1 Pf., nach dem jetzigen Werth der Güter „oder wie sie ein jeder geben wollte", bei Eiden und Pflichten. — Fürstl. hess. V. v. 19. Dec. 1576, zur Türkensteuer von 100 fl. Hauptgeld jährl. 1 Schreckenberger (1/7 fl.), auch von Vieh und verkäuflichen Vorräthen. Steuer-O. einer baierischen Hauptstadt v. 1606, Harl, II, 168. In der Mark Brandenburg wurde eine solche Abgabe, Schoß, census, schon 1281 mit ständischer Zustimmung eingeführt, neben der schon bestehenden Naturalabgabe (1 Chorus (Wispel) Hartkorn oder 2 Ch. Haber von der Hufe). Sie betrug 2 Schill. von der Hufe oder 2 Pf. vom Pfund (talentum). Hieraus wurde später der Hufen- und Giebelschoß, zu welchem in 16 Jahrh. die Kontribution als wahre Grundsteuer kam. Schimmelfennig I, 335. — In Sachsen findet sich schon 1481 eine Vermögenssteuer, seit 1488 als Schocksteuer, d. h. es wurde das Schock Groschen (2 2/3 auf die Köln. Mark) als Einheit angenommen und eine Zahl von Pfennigen davon als Steuer angesetzt. Nach der Regulirung von 1660 (wo die fahrende Habe von der Steuer befreit wurde) erhielt ein Acker Feld 3 Schock, Wiese 5, Garten 6 ꝛc. Schimmelfennig, I, 390. Vgl. Bergius, Mag. VIII, 217. — Schlesische Schatzung v. 1527, auf die eigene Angabe (Indiction) von allem beweglichen und unbeweglichen Vermögen gegründet, nach Beschluß v. 1721 durch eine neu geregelte Landsteuer ersetzt.

(*e*) Doch war in England schon das von Ethelred seit 991 erhobene und anfangs zur Leistung des Tributes an die dänischen Könige bestimmte Dänengeld (danagild) eine Grundsteuer, 1 Schilling von der hide Landes, daher der spätere Name hidagium. Die hide, hyde der Angelsachsen war, wie die Hufe in Deutschland, eine Ackernahrung, mit 1 Pfluge zu bestellen, ihre Größe war aber nicht gleichförmig angenommen. Späterhin rechnete man sie zu 100, zu 86 oder 120 acres (sächsisch hyde, Hütte) s. die General introduction zum Domesdaybook, S. XLVI. — Sachße, Histor. Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens, S. 424 (Heidelb. 1844.) — In der Republik Mailand ward 1208 eine Katastrirung des Vermögens (stima e catastro de' beni) begonnen und 1248 beendet. Niemand war frei. Man bezahlte anfangs 10 soldi 5 den. von 100 lire (etwas über 1/2 pCt.). Die spätere Erhöhung des Steuerfußes

brachte diesem Kataster den Namen Schmerzensbuch (libro del dolore) zu Wege; Carli, Del censimento, S. 185 der Classici mod. XIV.

(f) Bei den älteren Landbüchern war die Besteuerung nur ein Nebenzweck, Hauptsache die Bestimmung der Eigenthumsverhältnisse, der grundherrlichen Gerechtsame u. dgl. Das Domesdaybook (domus dei, weil in der Kirche verwahrt), auch liber judiciarius, censualis etc. genannt, wurde unter Wilhelm I. von England, wahrscheinlich 1086, zu Stande gebracht. Abdruck, mit Registern und Einleitung, von der Archiv- (record) Commission besorgt, 1783 bis 1816, IV. B. Fol. — Aehnlich das im J. 1375 unter Karl IV. verfaßte Landbuch der Kurmark Brandenburg, herausgegeben 1781 von Minister v. Herzberg, und das noch ältere neumärkische Landbuch von 1337; s. G. W. v. Raumer, Die Neumark Br. im J. 1337, Berl. 1837. — Kataster der Provence von 1471, auf welches man noch später zurückkam, um die steuerbaren Grundstücke, die in den Besitz der steuerfreien Stände gekommen waren, ausfindig zu machen, ferner in Alençon, wo drei Klassen von Ländereien unterschieden wurden, Bodinus, De republica, L. VI. c. 1. S. 929 der Ausg. v. 1591. (Der Verfasser schildert treffend die Vortheile eines Katasters). — Colbert beabsichtigte eine neue Regulirung der taille réélle, es wurde auch von einer Versammlung der Intendanten in den Provinzen, wo jene bestand, eine Verordnung entworfen, deren Genehmigung aber Colberts Tod verhinderte, Monthion, Particularités S. 23. — Die nach der Declaration v. 21. Nov. 1763 beabsichtigte Aufstellung eines allgemeinen Katasters wurde nicht ausgeführt, doch hatten vor der Revolution mehrere Provinzen, ungefähr die Hälfte des Landes, ihre Grundsteuerkataster u. daher die taille réélle. Encycl. meth. Fin. I, 153. Daneben bestand bis zur Revolution eine Grundsteuer von $^3/_{20}$ und $^1/_{60}$ des reinen Bodenertrages (3 vingtièmes et quatre sols par livre en sus), welche Necker auf $76^1/_2$ Mill. Liv. anschlug. Das dritte $^1/_{20}$ kam erst 1782 hinzu. Administr. des fin. I, 4 u. 110 (1785).

(g) Die Schätzung nach Hufen, nach ganzen, halben und Viertelshöfen, nach Pflügen u. dgl. war nothwendig sehr oberflächlich. Pommerische Steuer nach Hufen, 1653. — General-Hufenschoß in Ostpreußen, unter Friedrich Wilhelm I, nachdem schon früher ein Hufenschoß von $^2/_3$ rl. auf die Hufe ohne Rücksicht auf den Boden bestanden hatte. — Im Magdeburgischen wurde bis 1531 der zehnte Pfennig (10 pCt. des angeschlagenen Rohertrags), seit jenem Jahre der 50ste, von 1534 an der 70te erhoben; 1 Hufe Land oder 1 Wispel Aussaat war zu 10 rl. Ertrag angesetzt. 1692 kam ein Kataster zu Stande, mit Unterscheidung von 4 Ackerclassen, die vom Scheffel Aussaat 4, 3, 2 u. 1 Pf. im Simplum steuern sollten; dieß Simplum wurde 1693 verdoppelt und alle Monate erhoben. Klewitz, Steuerverf. im Herz. Magdeburg, II, 9. (1797). — In Schweden wird noch jetzt nach Hufen gesteuert, aber es gibt dort vielerlei Arten von Hufen (hemman), die in Ansehung der Staatslasten sehr von einander abweichen; s. auch Forsell, Stat. v. Schw. (1835), S. 82. — In Oesterreich wurden bei der Theresianischen Steuerregulirung (1748—54) da, wo man die Größe des Landes nicht kannte, 3 Metzen Aussaat auf 1 Joch angenommen. Linden, Grundsteuerverf. d. österr. Monarchie, I, 8 (1840). — In Böhmen wurde 1654 ein gewisser Bodenertrag unter dem Namen Ansässigkeit zur Einheit ge-

nommen. Nach der Regulirung von 1748 besteht die Ansässigkeit aus 180 fl., von denen 60 fl. die Steuer bilden. Linden, I, 117.

(h) In Dänemark ist in dem unter Christian V. 1681—1688 zu Stande gebrachten Kataster das Land nach Tonnen Hartkorn angeschlagen, worunter man sich keinen gewissen Flächenraum, sondern einen gewissen Bodenertrag denken muß. Vom besten Boden gehen 28,000 □ Ellen (2 Tonnen Land) auf 1 Tonne Hartkorn, vom schlechtesten in Jütland erst 16 T. Land. Bergius Polizei- und Kameral-Mag. VIII, 219. — Bergsöe, in Rau, Archiv, IV, 315. — In Mecklenburg, wo die Contribution nach Hufen zu 300 Scheff. Landes bestimmt wurde, verordnete man 1751, wie viel Land nach der Güte des Bodens auf den Scheffel gehen solle, nämlich in 6 Classen, 75 bis 300 □ Ruthen Acker, 50—150 □ R. Wiesen (1 Fuder Heu = 2 Scheff.) ꝛc.; s. Taxations-Instruction, Art. 9. Beil IV. zum Erbvergleiche von 1760. — In Schlesien wurde durch Instruction vom 8. Dec. 1746 eine Unterscheidung von 4 Ackerklassen, in denen die Aussaat 6-, 5-, 4- und 3fach geerntet würde, ferner von 4 verschiedenen Mittelpreisen der Früchte aufgestellt. Von dem ausgemittelten Ertrage zahlten seit 1744 geistliche Stiftsgüter 50, ritterliche Commenden $40^2/_3$, Bauern 34, bischöfliche Güter $33^1/_3$, Ritter-, ferner Pfarrer- und Schulgüter $28^1/_3$ pCt.; v. Cölln, in Europ. Annalen. 1819. V. S. 183. Schimelfennig, I, 251. — Böhmen, Patent v. 6. Sept. 1748: 8 Classen, von $2^1/_2$ — 6 fachem Körnerertrag, 6 Abstufungen des Getreidepreises. Für Baukosten wurden 2 Körner abgezogen, vom Ueberrest wurde $^1/_3$ als Steuer angesetzt. Linden, I, 117. — Bamberg, V. v. 1716, Schätzungsinstruction v. 1731: Jedes Grundstück wurde nach dem reinen Ertrage geschätzt, daraus der Werth berechnet und $^1/_3$ desselben als Steuercapital angesetzt, wobei auch die letzten Verkäufe und die eigene Angabe des Besitzers berücksichtigt wurden. Mayer, Vers. einer Abh. über Steuer u. Abg., Bamberg, 1795 S. 191. 195. — Hessen-Darmst. Instr. v. Aug. 1700: Es wird die Aussaat und der Ertrag jedes Grundstücks ermittelt. Auf je 1 marburger Mütte oder $3^1/_4$ Darmst. Malter Korn Ertrag kommen bei zehntpflichtigen Grundstücken 15, 10 oder 5 fl. Steuercapital je nach der Entfernung und Fruchtbarkeit. Zugleich findet eine Vermessung statt und die Morgenzahl wird beigesetzt. — Gasser, Einleit. zu den ökon. polit. u. Cameralwiss. 1729, S 312, glaubt, es sei billig, von 1 preuß. Scheff. Aussaat monatlich 8, 6, 4 und 2 Pfenn. zu fordern, je nachdem die Saat eben so vielfach geerntet wird. Vergl. überhaupt v. Bosse, Darstell. des staatswirthsch. Zustandes in den d. Staaten, S. 305.

(i) Buonaparte schilderte im Staatsrathe treffend die Vortheile, welche ein gutes Grundsteuerkataster gewährt, indem es in die Besteuerung der Grundrente Festigkeit bringt und die Willkür beseitigt, Bresson, Hist. financ. II, 246. Er setzte wahrscheinlich voraus, daß nach der Vollendung des Katasters die Grundsteuer in eine Quotitätssteuer umgewandelt werden würde, was jedoch in Frankreich noch nicht geschehen ist.

§. 317.

Wenn man die Anschläge der Ländereien nicht von jedem einzelnen Stücke besonders berechnen, sondern classenweise ab-

schätzen will, was die Arbeit um Vieles erleichtert, so kann man die genaue Kenntniß von dem Flächeninhalte jedes Grundstückes nicht entbehren. Die bloße Schätzung der Größe nach dem Augenmaaße führt zu großen Irrthümern (*a*), auch gewährt weder das Abschreiten, noch die flüchtige, kunstlose Messung eine vollkommene Zuverlässigkeit (*b*). Daher ist zu einer guten Katastrirung eine mit allen Hülfsmitteln der Kunst bewirkte Vermessung erforderlich (*c*), die zwar kostbar ist, dagegen aber nicht bloß zur guten Umlegung der Grundsteuer, sondern auch in anderen Hinsichten wesentliche Dienste leistet. Sie bildet eine nothwendige Grundlage der genauen Landeskenntniß, die bei vielen Regierungsmaaßregeln benutzt wird, sie verhütet Gränzstreitigkeiten, weil die Gränzen dabei neu berichtiget und festgestellt werden, sie erleichtert die Abtheilung von Ländereien, z. B. von Gemeinweiden, die Austauschung zum Behufe der Zurundung, die Anlegung von Kunststraßen, Entwässerungs- und Bewässerungsgräben u. dgl., und macht in allen Fällen die viel kostbarere Messung einzelner Stücke unnöthig. Eine neue Vermessung eines Landes zum Zwecke der Steuerregulirung ist jedoch nur da zu rechtfertigen, wo die bisherigen Angaben über die Größe der Grundstücke so ungenau sind, daß jene Maaßregel zur gerechten Steuervertheilung nothwendig ist.

(*a*) Bei den Versuchen im Fürstenthum Neuburg giebt die Schätzung der größten Stücke zusammen 385 Morgen, die wirkliche Größe war aber 1103 M. und der Fehler schwankte hiebei zwischen 84 und 43 pCt. des wahren Betrages, s. Beiträge zur Steuer-Rectific. im Herz. Neuburg, 1806. Seite 48. Die Bestimmung nach der Aussaat würde weniger fehlerhaft gewesen sein.

(*b*) Bei der durch Kaiser Joseph II. 1785 angeordneten Katastrirung geschah die Messung mit Ausnahme der allzu unregelmäßigen Figuren durch die Richter und Geschwornen jedes Dorfes, mit Ketten oder Stricken, s. Instruction zur V. v. 20. April 1785 in Bergius, Sammlung deutscher Landesgesetze, X. 326 ff. Bei Abhängen, sowie bei Grundstücken, die nicht Rechtecke sind und doch noch durch die Landleute gemessen werden durften, konnten grobe Fehler vor sich gehen. In 4 Jahren war die Arbeit in den deutschen Landen der Monarchie und in Galizien beendigt, aber 1790 unter Leopold II. wurden die früheren Steuersätze wieder eingeführt, was freilich mehr wegen der Art der Ertragsschätzung geschah. Statistische Ergebnisse der Josephinischen Katastrirung in André, Neueste Zahlenstatistik, 1823. Vgl. Kremer, II, 48.

(c) Schon vor längerer Zeit wurden Vermessungen zur Anlegung der Grundsteuer angewendet. Die Venezianer nahmen in Morea eine

solche Vermessung vor, Ranke, Histor. polit. Zeitschrift, II, 444. In Würtemberg und Weimar geschah es in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in Piemont fing man 1698 an. — Hessen-Darmstadt, s. §. 316 (h). In Magdeburg wurde 1720 eine solche beabsichtiget (Klewitz, II, 61.), in Westpreußen fand man bei der Steueranlegung nach der Instruction v. 1772 in mehreren Landestheilen Vermessungen vor, Schimmelfennig, I, 163.

§. 318.

Soll eine Vermessung lediglich zur Steueranlegung dienen, so genügt es, jede Gemeindeflur abgesondert für sich aufzunehmen und in eine Charte zu bringen. Dieß Verfahren ist aber nicht zureichend, um eine genaue Landescharte zu geben, weil bei dem Aneinanderfügen der einzelnen Flurcharten in kleinerem Maaßstabe viele Fehler unvermeidlich sind. Will man daher zugleich auch die anderen erwähnten Zwecke erreichen, so muß der Aufnahme der Fluren die Dreieckmessung (Triangulirung) vorausgehen. Es wird nämlich durch höchst sorgfältige Messung einer großen Standlinie, Aufnahme der Winkel und trigonometrische Berechnung die Lage einer Menge von Puncten bestimmt und so ein großes Netz von Dreiecken entworfen, welches der Vermessung einzelner Stücke zur festen Stütze dient und die Grundlage der Charte bildet. Diese Triangulirung wird soweit fortgesetzt, bis für jede Flur eine hinreichende Anzahl von Puncten bestimmt ist. Der Mehraufwand, den diese Arbeit verursacht, wird durch die vielfachen daraus zu erwartenden Vortheile leicht vergütet und es ist zu rathen, daß die Staatsbehörden statt verschiedener Messungen für verschiedene Zwecke, z. B. finanzielle und militärische, sich zur Veranstaltung einer vollkommenen Landesvermessung vereinigen (*a*).

(*a*) In den deutschen Staaten, z. B. Baiern, Oesterreich, Würtemberg, Großherz. Hessen, Hannover, Rheinpreußen, Oldenburg, ist man von der Triangulirung ausgegangen, in der Lombardei und in Frankreich nicht. In diesem Lande wurde erst 1817 beschlossen, die Katastermessung zur Verfertigung einer neuen Charte statt der Cassini'schen zu benutzen. In Sachsen ging die Vermessung durch das Ingenieur-Corps voraus, und die Katastermessung lehnte sich an die noch kenntlichen trigonometrischen Puncte an, „wiewohl zur Ersparung der Zeit und der Kosten keine eigentliche Chartirung beabsichtigt wird." — Bei dem Mangel der allgemeinen Triangulirung muß man in jeder Flur eine besondere Standlinie messen und Dreieckspuncte bestimmen, was ebenfalls umständlich ist und die Gefahr zu fehlen vervielfacht; vgl. Gebhard, Das Grundsteuerkat.,

S. 77. — v. Groß, Reinertragsschätzung, S. 23 — Dagegen Lotz, Handb. III, 267. — In mehreren Staaten sind für militärische Zwecke unter der Leitung des Generalstabes Messungen veranstaltet worden, die der Civilverwaltung fremd blieben, z. B. in Baiern und Baden. In letzterem Lande leitete das militärisch-topographische Bureau eine auf ein Dreiecksnetz gestützte Vermessung, anfänglich im Maaßstabe $^1/_{10,000}$, seit 1835 im $^1/_{25,000}$ Die (vortrefflichen) gedruckten Charten sind im $^1/_{50,000}$. Beide Maaßstäbe sind für andere Verwaltungszwecke zu klein. Diese Unternehmung kostete 1819—40 289,000 fl., womit die Triangulirung beendet und die Aufnahme von 153 □ M. bewirkt wurde. S. Verh. der 2. K. 1841. Beil. IV, 94. 1842. Beil. V, 120 (von Vogelmann). 1848 war eine neue Vermessung zur Katastrirung beabsichtigt, welche jedoch noch nicht zur Ausführung kam. Ges. Entwurf v. 31. Dec. 1847. Commiss. Bericht d. 1. K. (v. Marschall) v. 13. März 1848.

§. 319.

Uebersicht der Geschäfte bei einer Landesvermessung (*a*):

I. Vorarbeiten. 1) Entwerfung von Instructionen für das Personal, mit den nöthigen Formularen, Charten-Mustern u. dgl. (*b*). 2) Anstellung des in zwei oder drei Abstufungen eingetheilten Messungspersonals (*c*), für dessen Unterweisung man erforderlichen Falles Sorge tragen muß. 3) Anschaffung der Instrumente.

II. Triangulirung im Großen, wodurch ein Netz von Dreiecken erster und zweiter oder auch noch dritter Ordnung entworfen wird (*d*).

III. Messung der einzelnen Gemeinde-Fluren, worüber für den gegenwärtigen Zweck nur Folgendes zu bemerken ist: 1) Den Anfang macht die Bestimmung der Lage vieler einzelner Puncte (Dreiecke vierter Ordnung, Detailnetz) (*e*). 2) Die Gränzen der Flur und der einzelnen Stücke werden mit Zuziehung der Ortsbeamten besichtigt und berichtigt (*f*). 3) Die Messung der größeren Flurtheile (Feldlagen, Gewanne) oder der Culturarten ohne Aufnahme aller einzelnen Stücke (Stück-, Parcellarmessung) ist ungenügend, weil man die Größe der einzelnen steuerbaren Grundstücke nicht genau, sondern nur nach einer Muthmaßung erhält und also erhebliche Unrichtigkeiten vorkommen, weßhalb die Stückmessung ungeachtet ihrer Umständlichkeit den Vorzug verdient (*g*). 4) Da die Messung abhängiger Grundstücke nicht die wahre

Größe, sondern nur die horizontale Grundfläche (Projection) darstellt, so muß, um die Schätzung zu erleichtern, die Neigung und Richtung der Abhänge erforscht und angemerkt werden (*h*). 5) Der Feldmesser hat zugleich beschreibende Verzeichnisse der Grundstücke zu verfassen, die als Grundlagen des Katasters dienen, — Meßregister (tableau indicatif des propriétaires et des propriétés). 6) Die Vermessungen werden sorgfältig geprüft (*i*).

IV. Zeichnung der Charten und Berechnung des Flächeninhaltes jedes Stückes (*k*). Der Maaßstab der Charten muß so gewählt werden, daß er, je nach dem vorhandenen Grade von Zerstückelung des Grundeigenthums, eine für praktischen Gebrauch genügende Genauigkeit gewährt (*l*).

(*a*) v. Malchus, Finanzw. II, 204. — Gebhart, a. a. O., S. 79 bis 119. — v. Groß, a. a. O., S. 95. 192. — Selß, a. a. O. — Klemm, die Landesvermessung, 1842.

(*b*) Beispiele: Frankreich. Hauptinstruction v. 5. Nov. 1805. Zusammenstellung aller Vorschriften im Recueil méthodique etc. Tit. IV. — Baier. Instruction für die allg. Landesvermessung vom 12. Apr. 1808, neue J. vom 19. Jan. 1830. Reg.=Bl. Nr. 6. — K. Oesterr. Instr. v. 28. März 1818, neue A. 28. Febr. 1824, s. Linden, I, 273. — Instruct. über das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Rhein.=Westfäl. Provinzen der Preuß. Monarchie, 12. März 1822, mit 1 Heft Formulare. — Großh. hess. Instr. v. 30. Juni 1824 und mehrere spätere Vorschriften. — Würtemb. Instructionen v. 20. Aug. 1825 u. 28. Juli 1830 für das Bureau der Primärkataster, v. 8. Oct. 1831 für die Ausführung der Landesvermessung, bei Moser, Würt. Fin. Ges. II, 2. S. 1670 u. 1802. — Sächs. Instruction für das Vermessungspersonal, 11. März 1835. Sächs. Dienst= und Geschäftsanweisung für das Vermessungspersonal, 5. Mai 1837. — Oldenb. Instruction für das Verfahren bei der Vermessung des Grundeigenthums in den Kreisen Vechta und Cloppenburg, 24. Febr. 1836.

(*c*) Baiern u. Würtemberg: Trigonometer, Ober=Geometer, Geometer; — 3 Classen von Geometern, jede mit einem bestimmten Maaße von Vorkenntnissen u. Befugnissen, nach dem Ergebniß einer Prüfung, Großh hess. V. v. 14. Juni. 1832.

(*d*) Man nimmt zu den Puncten der Hauptdreiecke Thürme oder stark gebaute Signale. Die Seiten der Dreiecke erster Ordnung können, je nach der Lage der Puncte, mehrere Meilen lang sein, in Rheinpreußen haben sie wenigstens 6000 Ruthen, die der 2ten Ordnung 3 bis 6000, der 3. 1—3000 R. Der Messungsfehler darf bei der 2ten Ord. nicht $1/_{3000}$, bei der 3ten nicht $1/_{2000}$ betragen, Instr. §. 20. 32.

(*e*) Graphische Triangulirung in Oesterreich.

(*f*) Gr. hess. Instr. hiezu von 30. Juni 1824. Ges. v. 23 Octob. 1836. Ueber Eigenthumsgränzen entscheidet in Streitfällen das Gericht, über Gemarkungsgränzen die Verwaltungsbehörde.

(*g*) In Frankreich hatte zwar die constituirende Versammlung 1791 eine Parcellarmessung beschlossen, da diese aber nicht ausgeführt worden war, so scheute man sich, als unter Bonaparte die Sache wieder aufgenommen wurde, anfänglich vor dem großen Aufwande der Stückmessungen. 1802 beschloß man, bloß 1800 Gemeindefluren messen und schätzen zu lassen um darnach die Steuersätze der ganzen Departements zu berichtigen. 1803 wurde die Messung aller Gemeinden und aller Culturmassen in denselben angeordnet. Die Grundeigenthümer sollten die Größe ihrer einzelnen Besitzungen anzeigen, und wenn die so entstehende Summe kleiner war, als das Vermessungsergebniß im Ganzen, so sollte der Unterschied auf alle Parcellen verhältnißmäßig ausgeschlagen werden. Hiebei blieben aber viele Irrthümer unvermeidlich, weil die Fehler bei den einzelnen Angaben nicht gerade der Größe der Stücke proportionirt waren, und man ging endlich 1808 zur Parcellarmessung über, Benzenberg, I, 81—89. — Duc de Gaëte, Mémoires, II, 259. Gegen die Parcellarmessung, v. Seutter, Besteurung der Völker, S. 128—33. — Im Großh. Hessen hängt der Beschluß der Parcellarmessung von jeder einzelnen Gemeinde ab, welche die Kosten zu tragen hat. Der Staat zahlt dazu die Kosten der Gewannenmessung. Steuerges. v. 13. Apr. 1824 Art. 34. Ges. v. 11. Jan. 1831. Bekanntm. v. 20 Juni 1831. Verh. der 2. K. 1833. Beil I, 51.

(*h*) Es ist Sache der Taxatoren, den Einfluß zu würdigen, den die Abhängigkeit eines Grundstückes auf den Werth desselben übt; daher braucht bei der Messung nur der Grad der Neigung ermittelt zu werden. In der bair. Instruction von 1811 ist die Angabe des Neigungswinkels in der Charte verordnet. Neuere Bezeichnungsart durch Linien des horizontalen Durchschnittes, z. B. von 20 zu 20 Fußen. Ueber den Werth abhängiger Flächen s. Rau, in André, Oek. Neuigkeiten, 1829. Nr. 68., vgl. v. Liechtenstern, in Berghaus und Hoffmann's Hertha, I, S. 63 u. 391. — Grävell, a. a. O., S. 368 (will den Werth von der schiefen Grundfläche allein bestimmt wissen). — In Sachsen wird sowohl der Flächeninhalt des Abhanges, als der Grundfläche im Kataster angegeben, a. Instr. §. 29.

(*i*) Hiezu dienen insbesondere Probelinien, welche viele Grundstücke durchschneiden (Transversalen, Revisionsdiagonalen) und welche man, nachdem sie in der Charte gezogen worden sind, in der Flur nachmißt. Man pflegt auch die Gränze des noch zulässigen Fehlers vorzuschreiben, z. B $1/_2$ pCt. bei großen, 1 pCt. bei kleinen Linien, Frankreich, Rec. Art. 261. 262, — $1/_2$ pCt. des Flächenraums Oesterreich, — 1 pCt. des Flächenraumes, Rheinpr. Instr. §. 72, — $1/_2$ bis 1 pCt. je nach dem Maaßstab der Charte, bair. Instr. §. 72, — 1 per mille bei den Dreiecken 4ter Ordnung, $1/_{300}$ für die nachgemessenen Linien, $1/_{150}$ für die Flächen der Parcellen, Oldenburg. Instr. §. 112, — $1/_2$ pCt. des Flächenraums, Würtb. I. v. 1831. §. 109, — $1/_2$ pCt. bei der Stückmessung, 2 pCt. des Flächenraums, Gr. Hess. Instr. v. 30. Jun. 1824, §. 15. Instr. v. 4. Apr. 1831 §. 8.

(*k*) Zur Abkürzung hat man Rechenmaschinen erfunden; s. Zobel und Müller, Beschreibung einer Flächenberechnungs- und Theilungsmaschine, Münch. 1815. Diese M., welche die Berechnung der Trapeze unmittelbar, ohne die Zerfällung in Dreiecke, bewerkstelligt, soll die Hälfte der Zeit ersparen, ihr Gebrauch ist aber wieder aufgege-

ben worden. In Bern wurde 1830 eine andere Erfindung für gleichen Zweck angekündigt. Neue Maschine (Planimeter) von Wetli in Zürich, bei welcher der Fehler nur etwa $^1/_4$ p. m. beträgt, s. Stampfer in Dingler, Polyt. Journ. CXVI, 424 (1850).

(*l*) Mailand $^1/_{2000}$ der natürlichen Größe, reducirte Charte jeder Flur von $^1/_{8000}$ — Frankreich: Regel $^1/_{2500}$, ausnahmsweise $^1/_{5000}$, wo keine Parcellen unter 2 Hektaren vorkommen, dagegen $^1/_{1250}$, wo über 4—5 Stücke auf 1 Hekt. — Oesterreich: Regel 1 Zoll gleich 40 Klaftern oder $^1/_{2880}$, bei größeren Massen halbes Maaß oder $^1/_{5760}$. — Würtemberg $^1/_{2500}$, bei geringer Zerstückelung nur $^1/_{5000}$, bei Städten $^1/_{1250}$. — Rheinpreußen $^1/_{5000}$, $^1/_{2500}$, $^1/_{1250}$, je nachdem die vorkommenden Parcellen über 4, oder 1—4, oder nur 1 M. und darunter enthalten. — Baiern $^1/_{5000}$ Regel, ausnahmsweise $^1/_{2500}$ für Ortschaften und andere Gegenden, bei denen jener Maaßstab nicht genau genug ist, nach Gutbefinden der Katasterstelle. §. 11 des Ges. v. 1828. — Gr. Hessen, für Gewanncharten 1 p. m., Gemarkungscharten $^1/_{5000}$ — Sachsen $^1/_{2730}$. — Oldenburg $^1/_{3000}$ Regel für Flurcharten, bei geringer Zerstückelung $^1/_{4000}$ bis $^1/_{5000}$, bei größerer $^1/_{2000}$ bis zu $^1/_{500}$ (für Dörfer und Städte). — Baden, Ges. Entw., Regel $^1/_{2000}$, bei größerer Zerstückelung $^1/_{1000}$, für Hofplätze ꝛc. $^1/_{500}$. — Die Größe des Maaßstabes zeigt sich hauptsächlich zum Behufe der Flächenberechnung wichtig, wenn die Seiten jedes Grundstücks auf der Charte gemessen werden. Die Vervielfältigung der Charten durch den Steindruck gewährt den einzelnen Gutsbesitzern, Gemeinden ꝛc. vielen Nutzen. So in Baiern. Der Uebertrag auf den Stein geschieht schnell mit dem Storchschnabel. Die Steine werden aufbewahrt, um Aenderungen einzeichnen zu können.

§. 320.

Die verschiedenen Wege, die man in neuerer Zeit versucht hat, um die Steueranschläge der Grundstücke zu erhalten, lassen sich in folgende Hauptabtheilungen bringen:

A. Benutzung eines einfachen Thatumstandes, aus dem man auf den steuerbaren Ertrag schließt, und zwar 1) des Kaufpreises der Grundstücke, 2) des Pachtzinses derselben.

B. Berechnung des muthmaßlichen mittleren Bodenertrages, 1) des rohen, von dem man keine Benutzungskosten oder doch nur einen kleinen Theil derselben in Abzug bringt, 2) des reinen Ertrages.

Diese, in den folgenden §§. darzustellenden Hauptmethoden sind nicht immer abgesondert und ausschließlich angewendet, sondern es sind öfters mehrere derselben mit einander in Verbindung gesetzt worden, was auch als zweckmäßig anzusehen ist.

§. 321.

A. 1) Anlegung nach den wirklichen Kaufpreisen der Ländereien (*a*). Diese Preise stehen im Allgemeinen in dem nämlichen Verhältniß zu einander, wie der Reinertrag (I, §. 219), und drücken das Urtheil der landbauenden Classe über den ungefähren Verkehrswerth der Grundstücke aus. Wollte man jedes einzelne Grundstück für sich behandeln und sich lediglich an die wirklichen Preise halten, welche innerhalb eines gewissen Zeitraumes dafür bezahlt worden sind, so würde man sogar die Vermessung ersparen (§. 317), weshalb diese Regulirungsart zugleich den Vorzug der Einfachheit und Wohlfeilheit hat. Die Verkäufe von Liegenschaften werden schon der Beglaubigung wegen bei den Gerichten aufgezeichnet (registrirt) und die Steuerbehörde kann sich leicht die Auszüge aus diesen Eintragungen während eines festgesetzten Zeitraums verschaffen (*b*).

(*a*) Vgl. Sartorius, Ueber die gleiche Best. S. 73. — v. Malchus I, §. 44. — v. Sensburg, Ideen über einige Probleme im Steuerwesen, S. 9.

(*b*) In Tirol wurde, nachdem man (Edict v. 6. Aug. 1774) die eigene Einschätzung der Eigenthümer als unbrauchbar erkannt und darauf eine Schätzung durch Sachverständige angeordnet hatte, eine Revision der Katastersätze verordnet (V. v. 16. Mai 1780), der die Durchschnittskaufpreise der Grundstücke von 1760 — 80 zur Unterlage dienten. Die sämmtlichen abgeschätzten Anschläge eines Bezirkes wurden nach der Vergleichung der Verkaufspreise mit den Schätzungssummen einer Anzahl von Grundstücken im Ganzen berichtigt. Krehl, Beiträge, S. 157. Kremer, II, 40. Linden, I, 130. — Auch die baierische, durch das Edict v. 13. Mai 1808 angeordnete provisorische Grundsteuer-Regulirung, die aber mit der Einführung des Definitivum wieder aufgehoben wird, ist auf die Kaufpreise gebaut. Dieß Provisorium ist in 1111 □ Meilen von Baiern ausgeführt worden und hat nur 815,000 fl. gekostet, s. Rudhard, Ueber den Zustand des K. Baiern, III, 77. — Rivet in Rau's Archiv II, 1—45 — D'Audiffret, (I, 31) schlägt vor, die Grundsteuer und das enregistrement den nämlichen Beamten zu übergeben und durch vollständige Aufzeichnung aller Käufe, Pachte ꝛc. das steuerbare Vermögen eines Jeden klar zu machen. Jede andere Art, die Grundsteueranschläge zu erhalten, erachtet er für weniger genau.

§. 322.

Indeß hat die Benutzung der Kaufpreise zur Hauptgrundlage des Katasters auch erhebliche Gründe gegen sich.

Wenn gleich bei ganzen Massen von Grundstücken angenommen werden kann, daß die Gesammtheit der Kaufpreise sich

beiläufig ebenso verhalte, wie der ganze Reinertrag, so trifft dieß doch bei einzelnen Stücken keineswegs zu, weil in jedem besonderen Verkaufsfalle eigenthümliche Umstände obwalten, welche den Preis gegen die allgemeine Regel erhöhen oder erniedrigen können. Diese Umstände sind

1) persönliche; hohe Werthschätzung des Käufers, z. B. wegen der Rundung seiner anderen Besitzungen, — Noth oder schlechte Wirthschaft des Verkäufers, — Concurs, — Uebernahme eines Grundstückes durch Verwandte nach einem niedrigen Anschlage;

2) in der Beschaffenheit des Gegenstandes gegründet; namentlich werden die Bestandtheile gebundener Bauerngüter unter übrigens gleichen Umständen in der Regel wohlfeiler erkauft, als wenn sie außerhalb des Verbandes (walzend) wären (*a*);

3) örtliche; geringe Menge von verkäuflichen Ländereien im Vergleich mit der Volksmenge, z. B. in Gebirgsgegenden (*b*), oder wo viele Besitzungen in fester Hand sind, wie bei Corporationen, Lehenträgern rc., — große Anzahl von Feldarbeitern, die Land zu pachten oder zu kaufen suchen, — Verschiedenheit des Zinsfußes in reichen und armen Gegenden, I, §. 232;

4) zeitliche; häufige Auswanderungen, — Kriegsnoth oder andere große Unglücksfälle, — Veränderungen des Zinsfußes; auch der wechselnde Preis des Geldes gegen die anderen Güter kann einwirken (*c*). Wählt man zur Benutzung der Preise einen kurzen Zeitraum, so fallen in ihn zu wenige Kauffälle, besonders in solchen Gegenden, wo das Grundeigenthum überhaupt wenig wechselt (*d*). Nimmt man einen langen Zeitraum, so umfaßt derselbe oft eine solche Verschiedenheit hoher und niedriger Frucht- und Landpreise, daß es ungerecht wäre, diese rücksichtslos gelten zu lassen und die zufällig bei höheren Preisen verkauften Grundstücke höher zu besteuern.

(*a*) Daher wurde in Baiern ein Zuschlag zu dem Steuersatze der gebundenen Güter angeordnet, bei den größten Gütern bis an 40 pCt. Wieder aufgehoben 1814. S. Rivet, a. a. O., S. 23. — In Tirol wurde der Durchschnitt aus den Kaufpreisen der Mustergrundstücke

in jeder Gemeinde etwas ermäßigt, wenn darunter kleine Stücke waren. Bei Käufen unter 100 fl. zog man $^{1}/_{5}$ ab, bei 2000—2500 noch $^{1}/_{10}$, von 3500 fl. an aber nichts mehr, s. Linden, I, 140. — Vergl. §. 307 (*b*).

(*b*) Deßhalb ist in Baiern eine besondere Ausgleichung der Steuersätze zwischen ebenen und Gebirgsgegenden angeordnet worden, um letztere nicht zu überbürden, s. Rivet, a. a. O., S. 28.

(*c*) In Frankreich hat man die Kaufpreise von 1790 an für unbrauchbar angesehen, was sich wegen der aus dem Revolutionszustande herstammenden Verwirrungen leicht erklären läßt. Deßhalb sollen nach der französ. Steuergesetzgebung die Preise nur benutzt werden, um das Verhältniß der Culturarten, Acker, Wiese, Weinberge ꝛc. unter einander richtig zu bestimmen, Recueil, Art. 426. 598.

(*d*) Z. B. in manchen Gegenden des Schwarzwaldes. — Sartorius, a. a. O.

§. 323.

Aus diesen Gründen dürfte man die Kaufpreise der einzelnen Grundstücke den Steuersätzen nicht ohne manchfaltige Berichtigungen zu Grunde legen. Durch diese geht aber einerseits die Einfachheit des Steuersystems verloren, andererseits ist dennoch kein sicherer Erfolg zu erwarten, weil die Abweichungen der Kaufpreise von dem Durchschnittsverhältniß zwischen Rente und Preis auch in einerlei Ort und Zeitpunct in keiner Hinsicht gleichförmig sind. In Baiern sind nachstehende Berichtigungsmittel angewendet worden:

1) Ausschließung aller derjenigen Kaufpreise, welche wegen eines der genannten individuellen Umstände (§. 322) nicht dem Ertrage zu entsprechen scheinen (exceptionsmäßige Käufe).

2) Ergänzung sowohl der ganz fehlenden, als der unanwendbar scheinenden Kaufpreise vermittelst einer Schätzung (*a*). Diese ist hier schwieriger, als in anderen Fällen, weil sie nicht für die Gegenwart, sondern für einen verflossenen Zeitraum vorgenommen werden muß; sie ist auch minder zulässig, weil sie nicht geradezu den muthmaßlichen mittleren Ertrag ausspricht, sondern eine Größe, die unter dem Einflusse verschiedener anderer Umstände steht, und die man nicht sowohl durch Berechnung, als nach Gutdünken festsetzen soll.

3) Das Aufsuchen von Durchschnittspreisen der Ländereien mittlerer Güte in jeder Benutzungsart (Mittelwerthe), um hiernach die einzelnen Schätzungen zu verbessern (*b*). Dieß Ver-

fahren setzt voraus, daß die Schätzungen innerhalb eines jeden Bezirkes unter einander in einem richtigen Verhältnisse stehen, was jedoch nicht sicher anzunehmen ist; auch liegt in der als Anhaltspunct aufgestellten Mittelclasse, die nicht überall mit Bestimmtheit zu erkennen ist, eine Ursache von Ungleichheiten.

(*a*) Die Werthangabe durch den Eigenthümer selbst wurde in Baiern als untauglich beseitigt, dagegen aber eine Schätzung durch vereidete Taxatoren und sodann eine Bestimmung des Preises (Currentwerthes) durch das Gutachten des Beamten vorgeschrieben. Man erkannte, daß es unmöglich sei, durch die Taxatoren den wahren Mittelpreis zu erhalten, und suchte späterhin dieselben nur dazu anzuhalten, daß sie alle Stücke in ihrem Bezirke gleichmäßig behandelten.

(*b*) Bair. Instruct. v. 29. Nov. 1809. Rivet, S. 15. — Das Verfahren war folgendes: 1) Man suchte in 6—8 Districten eines Amtes die Kaufpreise vieler gleichartiger Aecker und Wiesen von mittlerer Güte, sowohl der freieigenen, als der mit der gewöhnlichen mittleren Belastung verbundenen. Hieraus ergab sich, mit Berücksichtigung der Morgenzahl, der Durchschnittspreis eines Morgens. 2) Die sämmtlichen Steuerbezirke eines Amts wurden nach der Bodengüte (Bonität) classificirt, und für diejenigen, in welchen jene Mittelwerthe nicht selbst gefunden waren, solche durch Schätzung nach der Classification aufgestellt. 3) Die Mittelwerthe wurden nun mit den, bei den früheren Regulirungsarbeiten erhaltenen Ansätzen des mittleren Kaufpreises (Currentwerthes) von Grundstücken der entsprechenden mittleren Beschaffenheit verglichen und hieraus die Regel abgeleitet, ob die bisherigen Sätze in dem ganzen Bezirke erhöht oder erniedrigt werden sollten.

§. 324.

Da die zufälligen Umstände, welche den Preis bald hoch, bald niedrig stellen, sich bei einer größeren Anzahl von Fällen einigermaßen ausgleichen, so ist es besser, sich statt der Preise einzelner Grundstücke vielmehr an ganze Classen derselben zu halten. Hiebei ist aber die Eintheilung der Ländereien in jeder Gemeinde in gewisse Classen nach ihrer Ertragsfähigkeit eben so wichtig, als das Ergebniß der Kaufpreise selbst, weil diese für jede Classe besonders zusammengestellt werden müssen. Zahlensätze für den reinen Ertrag braucht man bei den Classen nicht auszumitteln, weil die Durchschnitte der zu jeder Classe gehörenden Kaufpreise die Stelle derselben einnehmen. Die Güte dieser in Nassau (*a*) und Baden (*b*) befolgten Methode hängt hauptsächlich davon ab, daß 1) die Classeneintheilung sorgfältig, mit vollständiger Berücksichtigung aller Bedingungen der Er-

tragsfähigkeit vorgenommen werde (*c*); 2) daß für die Aufsuchung der Kaufpreise eine Periode gewählt werde, in der die wenigsten Störungen der Production und des Verkehrs Statt gefunden haben (*d*); 3) daß man alle diejenigen Preise, die aus einem der angegebenen Gründe (§. 322) muthmaßlich nicht in richtigem Verhältniß zu dem Ertrage stehen, ganz hinweglasse oder nur mit Berichtigungen gebrauche; 4) daß auch die aus den fehlerfreiesten Kaufpreisen abgeleiteten Classensätze noch einer Prüfung unterworfen und mit den für benachbarte Bezirke gefundenen zusammengehalten werden (*e*). — Unter diesen Bedingungen vermag das beschriebene Verfahren weit mehr Genauigkeit zu geben, als das in §. 322. 323 erwähnte, auch geht diese Methode bei solchen Gegenden, für welche man nicht genug Kaufpreise ausfindig machen kann, in die Reinertragsschätzung selbst über (*f*); gleichwohl bleiben immer lästige Unvollkommenheiten übrig.

(*a*) Nassau: Steuerges. v. 10. u. 14. Febr. 1809, in der Sammlung der landesherrl. Edicte, Wiesb. 1817, I, 362.

(*b*) Baden: Ges. v. 20. Juli 1810. Samml. d. Verordn. und Instruct. über die directen St. im Gr. Baden. I. Abth. 1817. Der gute Erfolg dieses Grundsteuersystems läßt auf eine sehr einsichtsvolle Ausführung schließen, gleichwohl sind allmählig Mißverhältnisse sichtbar geworden, die sich nicht allein aus dem Mangel einer Vermessung erklären lassen. — Bemerkungen gegen diese Methode in Krehl, Beiträge, S 177.

(*c*) Nassau: Classen nach dem natürlichen Werthe, Ges. §. 50. Baden: Clasification nach der natürlichen Fruchtbarkeit und nach der Entfernung von den Wohnplätzen. Die Classen sollten nicht im Voraus entworfen werden, sondern sich bei der Betrachtung aller Flurtheile von selbst ergeben und dann auf 6 reducirt werden, Ges. §. 80. 83. 85. In der Regel werden die Stücke eines Feldbezirks (Gewannes) in einerlei Classe gebracht, doch sind Ausnahmen wegen einer natürlichen Verschiedenheit gestattet, §. 81. Man hat in beiden Ländern unterlassen, nähere Anleitung über diese Classeneintheilung zu geben.

(*d*) Nassau: die letzten 10 Jahre. Baden: für jedes der beiden Jahrzehnde 1780—89 und 1800—09 (wegen der Kriegsunruhen wurde 1790—99 ausgeschlossen) wird der Durchschnitt gezogen und aus beiden wieder das Mittel genommen, §. 91. Die Preise des ersteren Jahrzehnds konnten den landwirthschaftlichen Verhältnissen einer soviel späteren Zeit nicht mehr gut entsprechen! vgl. Krehl, S. 179.

(*e*) Nassau: Es werden auch Pachtzinse zu Hülfe gezogen, die man 32fach nimmt. Man legt die Kauf- und Pachtpreise von einigen Grundstücken aus jeder Classe den Schätzern vor, welche nach Erwägung aller zufälligen Verhältnisse ihr Gutachten aussprechen. Dieß wird den

Steuerpflichtigen bekannt gemacht, deren Einwendungen man wieder den Schätzern zur Beantwortung mittheilt. §. 50—61. Baden: Die mittleren Kaufpreise der Classen werden den Taxatoren vorgelegt, deren Schätzung, wenn sie von jenen Durchschnittspreisen abweicht, motivirt werden muß, §. 96. 97. In beiden Ländern findet eine Prüfung der Ansätze in besondern Revisionsversammlungen statt.

(*f*) Bad. Ges. §. 6: in solchen Fällen soll der 25fache Reinertrag genommen werden. Dieß ist jedoch nur als letzte Abhülfe gestattet und es ist das dazu nöthige Verfahren nicht angegeben worden; wo möglich soll man sich an die Analogie anderer Gegenden halten, V. v. 8. Febr. und 4. Mai 1811. — Bei Waldungen wird der 15fache nachhaltige Holzertrag nach dem Preise auf dem Stamme genommen, ohne Einrechnung der Nebennutzungen. §. 7. 118.

§. 325.

A. 2) Anlegung nach den Pachtzinsen (*a*). Diese pflegen dem Reinertrage zwar genauer verhältnißmäßig zu sein, als die Kaufpreise, stehen aber doch auch unter dem Einflusse zufälliger Umstände des Mitwerbens. Insbesondere ist bei großen Pachtgütern der Zins jedes Morgens gewöhnlich unter übrigens gleichen Umständen nieder, bei kleinen Stücken aber, um die sich dürftige Landbewohner bewerben, viel höher. Andere Schwierigkeiten sind 1) daß häufig die Pachtverhältnisse verwickelt sind und mancherlei gegenseitige Leistungen vorkommen, die erst mühsam zu Geld angesetzt werden müssen; 2) daß in vielen Gegenden nur eine geringe Zahl von Pachtfällen vorkommt, von denen noch ein Theil wegen zufälliger Ursachen von der mittleren Rente abweicht, ein anderer Theil unrichtig angegeben wird. Hiezu trägt bei, daß man bei der Erforschung der Pachtzinse auf keinen so langen Zeitraum zurückgehen kann, als bei den Kaufpreisen. Es muß deshalb vielfältig an die Stelle des wirklichen ein abgeschätzter Pachtzins treten, welcher nichts anderes ist, als der, nur ohne genauere Berechnung ausgesprochene Reinertrag, §. 328. Aus diesen Gründen ist der Pachtzins nicht geeignet, die Hauptgrundlage eines Katasters zu bilden, aber er gewährt bei der Reinertragsschätzung ein sehr brauchbares Hülfsmittel (*b*).

(*a*) Sartorius, a. a. O., S. 78. — v. Malchus, I, 199. — Im venetianischen Gebiete war eine solche Grundsteuer, die in $1/_{10}$ der bei dem Steuerbeamten registrirten Pachtzinse bestand. Der selbstwirthschaftende Eigenthümer zahlte nur 8 pCt. des abgeschätzten

Pachtzinses, A. Smith, III, 218. — Aehnlich sonst in einem Theile der vereinigten Niederlande. Mögel. Annal. II, 166.

(*b*) Die französischen Steuergesetze legen im Allgemeinen, mit dem Vorbehalte der nöthigen Berichtigungen, auf die Pachtzinse ziemlich hohen Werth. Recueil des lois etc. Art. §. 7.; s. auch Gaudin, Mém. II, 315.

§. 326.

B. 1) Anlegung nach dem rohen Ertrage, oder wenigstens nach einem ohne vollständigen Kostenabzug gebildeten Ertragssatze. Der Gedanke, eine Grundsteuer lediglich nach dem rohen Ertrage anzulegen, konnte leicht durch das Beispiel des Zehnten veranlaßt werden (*a*). Zur Empfehlung dieses Verfahrens gereichte vorzüglich der Umstand, daß der rohe Ertrag weit leichter zu ermitteln ist, als die Culturkosten (*b*); auch hat man sich noch auf den Grund gestützt, daß der rohe Ertrag oder die aus demselben abgeleitete natürliche Ertragsfähigkeit (*c*) gerade das anzeige, was die Grundsteuer belegen solle, nämlich die unveränderliche Mitwirkung des Bodens zur Production. Hieran knüpfte sich die Hoffnung, daß man, indem man sich zunächst an den Naturalertrag halte und die wechselnden Geldpreise beseitige, eine auf alle Zeiten hinaus brauchbare Katastrirung zu Stande bringe.

(*a*) Hieher gehört auch der Vorschlag eines als einzige Steuer zu erhebenden Zehnten vom Marschall Vauban, s. dessen Projet d'une dixme royale, Paris 1707. Es sollte von allen Einkünften, auch aus Gewerken und Handel, ohne einen Abzug, gleichmäßig einerlei Quote, zwischen $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ erhoben werden. Dieser Plan fand in Deutschland einige Vertheidiger (Gundling, Pescherin, Karl), wurde aber durch von der Lith und v. Justi bekämpft, s. Bergius, Polizei- und Kam.-Mag. IX. 196—210. In Dalmatien besteht noch der Zehnte als Grundsteuer. Er wird in Geld erhoben, nach einer jährlichen Ertragsschätzung. Neues Regulativ v. 12 Dec. 1837, Linden, I, 197. — Die von K. Joseph (20 April 1785) angeordnete Grundsteuerregulirung (das Josephinum, s. oben §. 317. (*b*)) beruht auf der Angabe des rohen Ertrages durch die Eigenthümer, mit nachfolgender amtlicher Prüfung. Indeß ward doch im Steuerfuße auf die Verschiedenheit der Bewirthschaftungskosten einige Rücksicht genommen, indem man von je 100 fl. Rohertrag bei Aeckern, Weinbergen, Teichen 10 fl. 37$^1/_2$ kr., bei Wiesen und Gärten 17 fl. 55 kr., bei Weiden und Waldungen (nach Abzug des Hauerlohns) 21 fl. 15 kr. als Steuer ansetzte. Im Durchschnitt sollte die Steuer 12 fl. 13$^1/_3$ kr. betragen und die gutsherrlichen Lasten sollten nicht mehr als 17 fl. 46$^2/_3$ kr. pCt. ausmachen, damit dem Grundeigenthümer 70 pCt. des Rohertrages sicher blieben.

Kremer, II, 43 ff. Linden, I, 59 ff. Diese Katastrirung, als auf einem unrichtigen Grundsatze ruhend, konnte kein gutes Ergebniß liefern. Vielleicht war es die Folge von der Anerkennung dieser Wahrheit, daß man sich mit zu niedrigen Angaben über den Ertrag begnügte. Auf 1 Joch Ackerland in Niederösterreich wurde, ohne Abzug der Saat, nur ein Ertrag von ungefähr 6 Metzen berechnet (= 1 ½ Malter vom bad. = 3 Scheff. von preuß. M.), und bei Wiesen nur gegen 10 Centn. Heu (= 7 Ctr. bad. = 5,[3] Ctr. preuß. M.)! — Indeß hielt man doch neuerlich dafür, daß die Josephinischen Anschläge mit einer sorgfältigen Berichtigung noch minder unrichtig seien, als die bisherigen älteren Ansätze, man legte also jene dem provisorischen Kataster, bis zur Vollendung des definitiven, zu Grunde, in Niederösterreich, Oe. ob d. Ens, Steiermark, Mähren Schlesien, Kärnthen und Galizien. Patent v. 1. Mai 1819. Linden, I, 79. 263. — In Baiern wurde, nachdem 1808 die definitive Grundsteuersetzung beschlossen worden war, 1809 die Katastrirung nach dem nur durch einige Abzüge verringerten Rohertrage angeordnet. Schätzungs-Instruction v. 13. Mai 1811, bekannt geworden durch den Abdruck in den Verhandl. der 2. Kammer, 1822, Beil. V, 412. — Nach einiger Unterbrechung wurde in dem Gesetz v. 15. Aug. 1828 die Fortsetzung der Katastrirung nach dem nämlichen Hauptgedanken ausgesprochen. Bonitirungs-Instruction und Instruction für die Liquidirung, Katastrirung und Umschreibung der defin. Grundsteuer, beide v. 19. Jan. 1830. Reg. = Bl. Nr. 10. — Schriften über dieß System: (Däzl) Von dem mögl. rechtlichen und national-ökonom. Maaßstabe zur Repartition der Grundst., 1814. — Deff. Anleitung zur Berechnung des Reinertrages, 1823. S. 31. — Beweis, daß die in 8 pCt. des Rohertrags ausgesprochene Grundst. gerecht und nationalök. sei, München 1816. — Gebhard, Ueber Güterarrondirung, 1817. S. 95 (gegen das System, worauf sich eine literarische Fehde zwischen dem Vf. und Grünberger erhob). — Späth, Abh. über die Grundst. nach dem reinen und rohen Ertrag der Stücke, München 1818. (Ebenfalls gegen das System.) — v. Grünberger, Kurzgefaßte Geschichte und Darstellung der Katastercommissionsarbeiten, München, 1820. — v. Malchus, I, §. 43. 46. — Betterlein in Rau, Archiv, 1835. II, 45., vergl. S. 67 ebd.

(*b*) Man hat sogar die Ausmittlung des Reinertrages für unmöglich erklärt, was wenigstens in Bezug auf diejenige annähernde Genauigkeit, welche überhaupt im Steuerwesen erstrebt werden kann, nicht zuzugeben ist.

(*c*) Es wird nämlich in Baiern beim Ackerlande unter Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft nur der Ertrag von zwei Getreide-Ernten mit Ausschluß der im dritten Jahre möglichen Nutzung der Brachflur, sowie der Weide, berechnet und die Aussaat abgezogen, — bei Wiesen bleibt die Weide, bei Waldungen bleiben die Nebennutzungen außer Ansatz, Ges. §. 5. — Für jede Bodenclasse werden Mustergründe ausgewählt, deren Ertrag mit Benutzung der eidlichen Angaben des Eigenthümers oder Pachters sorgfältig abgeschätzt wird, §. 23.

§. 327.

Der beschriebenen Veranschlagungsart stehen hauptsächlich diese Gründe entgegen:

1) Der Rohertrag verschiedener Grundstücke steht keineswegs in dem nämlichen Verhältniß, wie der reine, es kann folglich, indem die Steuer sich an jenen anschließt, eine gleichförmige Besteuerung der Grundrente nicht erreicht werden. Dieß zeigt sich

a) bei der Vergleichung verschiedener Arten von nutzbaren Ländereien, indem z. B. gleicher Rohertrag von Wiesen nicht so viele Kosten verursacht, als von Acker- oder Rebland (*a*);

b) bei verschiedenen Classen der Güte. Der Reinertrag unergiebigerer oder entlegener Grundstücke bleibt hinter dem der fruchtbaren oder günstig gelegenen weiter zurück, als der Unterschied im Rohertrage anzeigt, es werden daher, wenn dieser entscheidet, die schlechteren Ländereien unverhältnißmäßig stark in Anspruch genommen. Bei einem sehr unfruchtbaren Acker können die Kosten leicht 80 oder 85 pCt. des gesammten Erzeugnisses hinwegnehmen, während sie bei den besten Feldern vielleicht 60 oder noch weniger pCt. ausmachen. Eine Steuer von $\frac{1}{20}$ des Rohertrags belastet also die Grundrente des besten Ackerlandes nur zu $\frac{1}{8}$, die des schlechtesten dagegen zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$. Wird von dem Rohertrage etwas abgezogen, um den Steueranschlag zu bilden, so bewirkt dieß eine desto stärkere Berichtigung jenes Fehlers, je mehr die Abzüge den sämmtlichen Kosten proportionirt sind (*b*);

c) bei verschiedener Bewirthschaftungsweise; denn ein mit größerem Capitalaufwande durch Ueberwindung von Schwierigkeiten erzielter Ertrag läßt weniger Ueberschuß, als ein leicht erlangter (*c*).

2) Im Ertrage des Bodens wirken Naturkräfte, Arbeit und Capital zusammen. Es läßt sich nicht berechnen, welcher Theil des Erfolges auf jede dieser Ursachen komme, und dieß ist auch nicht nöthig, weil die Rente in ihrer Gesammtheit den Gegenstand der Grundsteuer bildet. Die natürliche Ertragsfähigkeit ist, wenigstens beim Acker-, Garten- und Wieslande, unerforschlich und drückt sich insbesondere nicht in der Größe des Rohertrages aus.

3) Die jedesmaligen Mittelpreise der Rohstoffe dürfen nicht unbeachtet bleiben, weil von ihnen das Geldeinkommen der Grundeigenthümer abhängt und die Steuern in Geld entrichtet

werden. Die Annahme gleicher Getreidepreise in einem ganzen Lande bewirkt für die Bewohner der Gegenden, in denen fortdauernd niedrige Preise einheimisch sind, eine empfindliche Ueberbürdung (*d*).

(*a*) Bei guten Wiesen kann der Reinertrag 80 pCt. des rohen sein. — Von den Waldungen soll nach dem bair. Gesetz (§. 26.) nur der Holzertrag auf dem Stamme, also schon mit Abzug des Hauerlohns, angerechnet werden. Da nun die nicht mit berücksichtigten Nebennutzungen mehr betragen können, als die Beaufsichtigungs- und die anderen allgemeinen Bewirthschaftungskosten, so ist in diesen Fällen der katastrirte Ertrag sogar noch niedriger, als der reine; Vetterlein, a. a. O., S. 61.

(*b*) Diese Bedingung ist in den Vorschriften des bair. Gesetzes nicht erfüllt, da z. B. die Brach- und Stoppelfrüchte gerade auf gutem Boden und in günstigem Klima am meisten gebaut werden. Wo beide Nutzungen nicht stattfinden können und dieser Abzug wegfällt, da ist der Steuersatz ein weit höherer Theil des ganzen Ertrages.

(*c*) Uebereinstimmend Linden, I, 264.

(*d*) In Oesterreich wurden die Mittelpreise der Marktorte von 1772—81 angenommen, mit Abzügen für entlegenere Ortschaften. — In Baiern wird dagegen allgemein der Scheff. Roggen zu 8 fl., Waizen u. Kern zu 12, Gerste zu 6, Haber zu 4 fl. angesetzt, der Centner Heu zu 36 kr. Der Ertrag wird in Roggen ausgedrückt und steigt von einer Classe zur andern um $1/8$ Scheff.

§. 328.

B. 2) Erforschung des Reinertrages (*a*). Dieses Verfahren ist unmittelbar auf das Ziel gerichtet, welches die anderen Methoden nur durch Umwege zu erreichen vermögen, nämlich auf die Erforschung derjenigen Größe, welche das Maaß der Steuerfähigkeit bildet (§. 302), und zwar auf eine gründliche Weise. Daher ist diese Katastrirungsart in der neueren Zeit am häufigsten gewählt worden, und da sie, wie es für einen guten Erfolg nothwendig ist, mit einer Vermessung in Verbindung gesetzt wurde, so pflegt man beide als wesentlich zusammenhängende Geschäfte anzusehen (*b*). Nach manchen früheren Unternehmungen dieser Art (*c*) gab die österreichische Regierung im Herzogthum Mailand das erste Beispiel einer solchen sorgfältig eingerichteten Grundsteuerregulirung (*d*). Im 19. Jahrhundert wurden in Frankreich (*e*), Dänemark (*f*), Oesterreich (*g*), Rheinpreußen (*h*), Würtemberg (*i*), im Großherzogthum Hessen (*k*), Hannover (*l*), Sachsen (*m*), Toscana ꝛc., ähnliche Arbeiten ins Werk gesetzt.

(*a*) s. die §. 301 genannten Schriften von Benzenberg, Gebhard, Groß und Klemm (Heft III u. IV). — v. Flotow, Versuch einer Anleit. z. Abschätzung d. Grundst. nach Classen, besonders zum Behufe einer Grundsteuer-Rectification. Lpz. 1820. — v. Malchus, I, §. 47 ff.

(*b*) Dieß ist nicht richtig, weil die Messung auch bei anderen Katastrirungsarten nöthig ist.

(*c*) Im Herzogthum Würtemberg kam 1713—41 ein Kataster zu Stande, Moser, a. a. O., S. CXXI. — Vgl. §. 316 (*h*).

(*d*) Beschluß dieser Maaßregel im J. 1718 unter K. Karl VI., Stiftung der Ober-Kataster-Commission, Giunta del censimento generale. 1719 Beginn der Vorarbeiten. 1721—23 Messung. 1726 Beendung der Schätzungen. 1732 war die wiederholte Prüfung derselben ebenfalls beendet, 1733 unterbrach der Krieg die Sache, 1749 ward sie wieder aufgenommen, 1760 traten die Steuersätze von 1732 in Anwendung. Carli, Relazione del censimento dello stato di Milano, a. a O. (§. 316 (*d*)). Deutsch: Mailands Steuerverf., übers. von Wikosch, Wien 1818. — Tarantola, Praktische Darstellung der mailändischen Steuerregulirung, aus dem Ital. Jena 1821. 4°. — v. Kremer, II, 68. — Burger, Reise durch Oberitalien, 1832. II, 227. — Morandini, Del censimento Milanese, Mil. 1832. III. B. — Linden, I, 412. — Das mailänd. Kataster ist bei der neuen österreich. Steuerregulirung (*e*) beibehalten worden.

(*e*) Vgl. §. 320. (*d*). Oyon, Collection des loix, décrets, instructions et circulaires rélatifs au Cadastre de la France, Paris 1804 ff. V Bde. — Recueil méthodique des lois, décrets, réglemens, instructions et décisions sur le cadastre de la France, 1811. 4°. mit 1 Heft Fol. — Thum, Handbuch des Katasters, Mainz 1818 (Auszug aus dem vorigen). — Benzenberg, I, 74. — Auch im Königreich Westfalen wurde eine solche Katastrirung beabsichtiget, (Ges. v. 21. Aug. 1808), sie kam aber nicht zur vollen Ausführung.

(*f*) V. v. 1. Octob. 1802; aber das neue Kataster ist noch nicht eingeführt; s. Bergsöe, in Rau, Archiv, IV, 318.

(*g*) Patent v. 23. Dec. 1817. Schätzungsinstructionen von 1826 u. 1828. v. Kremer, II, 89. — Ausführlich Linden, I, 269—411. Ueber die Arbeiten im österreich. Oberitalien s. Maggi, Sul nuovo catasto, 1845. — Rezzonico in Giorn. del Inst. Lombardo. 1845.

(*h*) K. Cabinetsordre, 26. Jul. 1820. — Allg. Instruct. über das Verfahren bei Aufnahme des Katasters von ertragsfähigem Grundeigenthum in den rhein. westfäl. Provinzen, 11. Febr. 1822 mit 1 Folioheft Formulare. — Instruction über das Verfahren bei der Ermittlung des Reinertrags von Grundeigenthum, 3. Jun. 1822. — Mehrere Verordnungen gesammelt in: Verordnungen und Instructionen über die Verwalt. der directen Steuern für den Reg.-Bez. Düsseldorf. 1833. 4°. (Amtliche Ausgabe). — A. Ges. v. 21. Jan. 1839, Ges. Samml. Nr. 3. — v. Viebahn, in Rau, Archiv, III, 145. Das Kataster wurde 1834 soweit vollendet, daß die Steuer 1835 nach ihm erhoben werden konnte, doch blieben noch einige Geschäfte für die folgenden Jahre übrig. Der Steuerfuß beträgt, da die Steuersumme im Ganzen nicht erhöht werden sollte, (ohne die Zuschläge) 11,[918] pCt. des katastrirten Reinertrags, der von den Ländereien in den Provinzen Westfalen und Rheinland 22·560,000 rl. ausmacht, oder mit den Wohnhäusern 27·253,000 rl., woraus sich die Steuersumme v. 3·248,000 rl. ergiebt. In der östlichen Hälfte

des preuß. Staates bestehen die alten, sehr verschiedenartigen Grundsteuern, von denen in der Provinz Preußen auf die □ Meile 639 rl., auf den Kopf der Einw. 11 Sgr. (min.), in Sachsen auf die □ M. 3598 rl., auf den Kopf 35 Sgr. treffen. Hoffmann, Die Lehre ꝛc. S. 129.

(*i*) Das Ges. v. 25. Juli 1821 ordnete die Herstellung eines provisorischen Steuerkatasters an, nach welchem die Grundsteuer auf die Amtsbezirke und Gemeinden vertheilt wird, während die Umlegung auf die Einzelnen durch die Gemeinden nach örtlichen Normen geschieht. — Instructionen für die Oberamts-Steuer-Commissarien, 6. Sept. 1821. Fortſ. Febr. 1822. Die Ausmittlung des rohen und reinen Ertrages geschah nur für ganze Fluren und Flurstücke (Gewende, Gewanne). Diese Arbeit wurde 1823 vollendet. Uebersicht der statistischen Ergebnisse in Memminger, Würt. Jahrbücher, 1823, II, 403. Zugleich wurde zur Begründung eines definitiven Katasters eine Landesvermessung veranstaltet (s. §. 319 (*b*)), bis zu deren Beendigung die Schätzung der einzelnen Stücke verschoben worden ist.

(*k*) Ges. v. 13. Apr. 1824 über die Vollendung des Immobiliarkatasters. Instructionen v. 30. Jun. 1824 (Aufstellung des Kat.) u. 31. Jan. 1825 (Bonitirung). — Hoffmann, Beiträge, S. 67.

(*l*) V. v. 9. Aug. 1822. — Ubbelohde, S. 218.

(*m*) Angeordnet im Landtagsabschied v. 30. Oct. 1834. Ueber die Messung s. §. 319 (*b*). — Geschäftsanweisung z. Abschätzung des Grundeigenthums, 30. März 1838. — Ges. v. 9. Sept. 1843. Verordn. v. 26. Oct. 1843.

§. 329.

Man hat neuerlich verschiedene Einwendungen erhoben, welche entweder diese Methode überhaupt als verwerflich darstellen, oder wenigstens zeigen sollten, daß sie im Verhältniß zu ihrem Erfolge zu große Beschwerlichkeiten mit sich führe. Dahin gehören hauptsächlich folgende Puncte (*a*):

1) Die großen Kosten eines solchen Katasters, welche leicht den ein- oder zweijährigen Ertrag der ganzen Grundsteuer hinwegnehmen können (*b*).

Der Aufwand, der sich theils nach der Art des Verfahrens, theils nach der Zerstückelung des Grundeigenthums richtet (*c*), ist allerdings groß, mag er nun aus der Staatscasse, oder von den Grundsteuerpflichtigen, oder theilweise auf beiden Wegen getragen werden (*d*). Allein er vertheilt sich nicht allein auf eine ziemlich lange Periode, sondern der größere Theil der Kosten kommt auf die Messung und die zugehörigen Verrichtungen (*e*), und hierdurch wird, zumal wenn zugleich für die Aufzeichnung aller eintretenden Aenderungen gesorgt ist, ein vielseitiger, dauernder Vortheil erreicht (§. 317), der diesen Aufwand

wohl vergütet. Dieser Nutzen ist desto größer, je unvollkommner die Kenntniß von dem Flächeninhalte jedes Grundstückes bisher war. Hätte man vermittelst früherer Messungen wenigstens einen solchen Grad von Genauigkeit erlangt, wie er ungefähr bei den Schätzungen zu erzielen ist, so könnte eine neue Katastermessung allenfalls noch verschoben werden (§. 317), so wie überhaupt bei niedrigen Steuern und einem geringen Betrag der Grundrente in einem Lande das Bedürfniß einer genauen Regulirung der Grundsteuer viel schwächer ist.

(*a*) s. z. B. Sartorius, Ueber die gleiche Besteurung ꝛc. S. 61 ff. — v. Cölln, in Europ. Ann. 1819.

(*b*) Ueber die Katasterkosten. 1) In Frankreich stellen sich (Gouin's Budgetsberichte pro 1837, der Deputirtenkammer vorgelegt im April 1836) die Kosten so:

bis 1822 katastrirt	11·159,928	Hekt.	für	49·356,594 Fr.
von 1822 — 1835	29·889,173	"	"	69·542,704 "
1835 in Arbeit	2·120,099	"	"	4·982,232 "
noch übrig . .	8·902,360	"	"	20·919,546 "
demnach wäre der ganze Aufwand				144·801,000 Fr.

und es kostet 1 Hektar		1 geogr. □ Meile
bis 1822	$4,^{42}$ Fr.	11,439 fl.
1822 — 35	$2,^{82}$ "	6004 "
von 1836 an	$2,^{34}$ "	6056 "

Man kann also die Kosten neuerlich auf 6000 fl. für die □ Meile annehmen, oder 16¾ kr. für den pr. = $23,^{62}$ kr. für den bad. Morgen. Nach früheren Erforschungen in Frankreich berechnete Benzenberg (I, 403) die dortigen Kosten auf 3898 rl. (6870 fl.) für die □ Meile. Jetzt werden die Kosten des Katasters auf ungefähr 200 Mill. Fr. geschätzt. — 2) In Baiern war der Kostenanschlag für die Periode 1831—37 6312 fl. auf die □ Meile. Der Umstand, daß in Baiern nicht der reine Ertrag gesucht wird, hat auf die Kosten keinen starken Einfluß, so daß diese füglich hier mit anderen verglichen werden können. Nach den Ergebnissen von 1839—41 sind die besonderen Kosten (nebst 60,000 fl. jährlichen allgemeinen) a) auf die □ Meile für die Triangulirung (ohne die Kosten der schon früher beendigten Hauptdreiecke) 187 fl., — Messung 3516 fl., — Bonitirung 135 fl., — Classificirung 1262 fl., — Planarbeiten 94 fl., zusammen 5194 fl.; b) auf jedes Blatt für Steindruck 74 fl., — Berechnung 47 fl., — Katastervorarbeit 29 fl., zus. 150 fl., oder auf die □ M. (zu 10 Blättern, welches das minim. ist) 1500 fl., mit a) zusammen mindestens 6694 fl.; c) auf die Gemeinde (5—6 auf eine □ Meile) für Liquidation, Katastrirung ꝛc. 1098 fl. Summe 7792 fl. im günstigsten Falle. Das Messen kostet auf das Tagwerk 13⅛ kr = $9,^{8}$ kr. auf d. pr. = $13,^{86}$ kr. auf den bad. M. Der ganze Aufwand für das Kataster bis Ende 1841 war 12·855,000 fl., und es war etwas über die Hälfte der ganzen Arbeit vollendet, so daß noch gegen 9 Mill. fl. nöthig sind. Aber im Isarkreise muß ein Theil der Geschäfte noch einmal vorgenommen werden. Verhandl. d. K. d.

Abg. 1840, Beil. XXII, K (von Trautner). 1843. Beil. LII. (B. Friederich.) — 3) Die Kosten des Katasters in Westfalen und Niederrhein werden auf 4·712,688 rl. angeschlagen, mit Einschluß der, nach ihrer Brauchbarkeit geschätzten älteren Arbeiten und der noch zu beendigenden Geschäfte (Denkschrift v. 10. Octob. 1835); auf jede □ Meile kommen 5583 rl. oder 9770 fl., auf den Morgen 26,2 kr. In diesen drei Ländern ist übrigens die Häusersteuer mit einbegriffen. 4) Im K. Sachsen 5798 fl. auf die □ M.; Runde, Die sächs. Landesabschätzung S. 20. 5) Im Gr. Hessen kam die Messung mit Classeneintheilung für die □ M. auf 7600 fl. 6) In Baden schätzte man 1847 die Messungskosten auf 2·200,000 fl., wobei aber die Waldungen, als schon vermessen, nur sehr wenig Kosten verursachen. Dieß beträgt 7900 fl. auf die □ M.

(c) v. Groß (a. a. O., S. 80) berechnet, wenn man jährlich 6 □ Meil. katastriren will, die Kosten für jede auf 8000 fl. Benzenberg (I, 404, vergl. II, 164, 410.) nimmt die Kosten nach dem französ. Verfahren auf die □ M. im Durchschnitt zu 7000 fl. (4000 rl.) an, glaubt aber, eine □ M. Wald könne für 1750 fl., Acker in großen Gütern für 3500 fl., Acker in kleinen, aber zusammenliegenden Besitzungen für 5250 fl., zerstückeltes Land von 10—16,000 Parcellen auf der □ M. (2—3 per Hektar) für 7000, von 33—49,000 Parcellen (6—9 per H.) sogar nur für 10,500—12,225 fl. katastrirt werden. — In Baiern ist die Zahl der Parcellen auf der □ M. zwischen 985 (Berchtesgaden, Alpengegend) und ungefähr 45,000 (Gegenden in Unterfranken), im D. des ganzen Landes 12,259, in Oberbaiern 8041, in Unterfranken 29,330; s. a. Bericht von Trautner; in Sachsen 7366.

(d) In den westlichen Provinzen des preuß. Staates werden die Kosten durch einen Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht. In Frankreich wurden sie bis 1822 ebenfalls größtentheils auf die Grundsteuer des ganzen Landes umgelegt, doch schoß die Staatscasse mehrmals hinzu. Jetzt wird jährlich 1 Mill. Fr. aus der letzteren bezahlt, das Uebrige haben die einzelnen Departements durch facultative Steuerzuschläge (§. 54) zu decken, die 1832 u. 1833 gegen 4·600,000 Fr. betrugen, 1836 4·269,000 Fr. Für 1844 vermuthete man nur noch 918,000. Anfangs waren 3, seit 1829 sind 5 Cent. (pCt.) erlaubt. (Hiebei stehen die früher katastrirten Gegenden im Vortheil.) Vgl. v. Malchus, Politik d. inn. Staatsverwalt., II, 97. — Bei der in Baden beabsichtigten Messung sollte der Grundeigenthümer 12 kr. vom Morgen und 5 kr. von der Parcelle beitragen. Beschl. d. 1. K. v. 22. März 1848.

(e) Bezahlungsweise in Frankreich, Recueil, Art. 932. ff.

	vom Hektar	von der Parcelle
Der Geometer erhält . .	1 Fr. —	25 Cent.
Der Indicateur höchstens .	—	2 —
Der Ingénieur verificateur, nebst 3 — 4000 Fr. Besoldung, höchstens . . .	— 30 Cent.	7 —
Der Steuer-Controleur . u. 20 Fr. v. jeder Gemeinde.	— 4 —	2 —
Der Steuerdirector . . und fixe Vergütungen	— —	12 —
	1 Fr. 34 Cent.	48 Cent.

Außerdem erhält der St.-Inspector 100 Fr. vom Canton u. 20 Fr. von jeder Gemeinde. Die Taxatoren werden tagweise bezahlt. Schon die nach der Zahl der Hektaren angesetzten Ausgaben machen 3420 fl. von der □ M. — Anschlag von Gebhard (a. a. O., S. 125) für die □ Meile bei dem Maaßstabe von $\frac{1}{2500}$ und $\frac{1}{5000}$, Triangulirung 500—650 fl., Detailmessung 1600—2100 fl., Revision 350—500 fl., Berechnung und Entwerfung der Grundbücher 450—550 fl., Lithographirung 300—400 fl., also im Ganzen resp. 3300—4200 fl.

§. 330.

2) Die lange Dauer der Arbeit, als Ursache von Ungleichförmigkeiten, indem z. B. bei fortwährender Zunahme der Grundrente die später katastrirten Gegenden verhältnißmäßig höher belegt werden.

Allerdings ist eine schnelle Beendigung nicht möglich, schon weil man hiezu eine große Anzahl von Feldmessern haben müßte, die dann keine Beschäftigung mehr fänden (*a*). Indeß war die Verzögerung, welche in der Katastrirung mehrerer Länder stattfand, nicht in dem Wesen des Geschäftes gegründet, sondern rührte von den Unterbrechungen her, an denen äußere Ereignisse oder Veränderungen im Plane des Werkes oder eingetretene Bedenklichkeiten Schuld waren. Wo keine solchen Umstände eintreten, ist die erforderliche Zeit nicht so lang, daß sie einen Abhaltungsgrund abgeben könnte (*b*), zumal wenn man die Vorsicht braucht, in den zuerst katastrirten Landestheilen einzelne Gemeinden oder Bezirke aufzusparen, um sie zuletzt nachzuholen und aus ihnen auf die Veränderungen in den anderen gleichartigen Gegenden einen Schluß zu machen. Die Vergleichung der Ergebnisse am Ende der ganzen Arbeit dient ebenfalls dazu, die aus der Verschiedenheit der Schätzungszeit entstandenen Ungleichheiten zu beseitigen.

(*a*) Zur Messung ist warme Jahreszeit und gute Witterung nöthig, die übrige Zeit wird zum Zeichnen und Berechnen benützt.

(*b*) In Frankreich wurde in 9 Jahren $\frac{1}{4}$ des Landes vollendet, jährlich 284 □ M., die westliche Hälfte des preuß. Staates (844 □ M.) wurde (freilich mit Benutzung früherer Arbeiten) in 13 Jahren aufgenommen, also jährlich an 65 □ M. — Das Herzogthum Mailand, gegen 220 □ Meilen groß, aus 2387 Gemeinden bestehend, wurde in etwas mehr als 3 Jahren gemessen und gezeichnet. — In Sachsen ist in 5 Sommern 1838—42 die Vermessung, Abschätzung u. Herstellung des Katasters bewirkt worden.

§. 331.

3) Die Unmöglichkeit, eine volle Genauigkeit zu erreichen, weßhalb man bezweifelt hat, ob die großen Kosten wohl angewendet seien (*a*).

Hierauf läßt sich Folgendes erwidern: a) Eine mathematische Genauigkeit ist bei der Ausmittlung einer Größe, die sogar jährlich wechselt und die der einsichtsvolle Grundeigenthümer selbst nicht sicher anzugeben vermag, nicht zu erreichen. Kann man indeß z. B. auch nur bis auf 10 pCt. der Wahrheit nahe kommen, so hat dieß, bei dem gewöhnlichen Fuße der Grundsteuer, höchstens eine Abweichung von 1½ — 2 pCt. in der Größe der Steuer zur Folge. b) Die anderen Arten der Anlegung leisten in dieser Hinsicht bedeutend weniger, besonders wenn die Kaufpreise und Pachtzinse bei der Reinertragsschätzung mit zu Hülfe genommen werden. — Jedoch wird die Güte des Erfolges von der Richtigkeit der Schätzungsgrundsätze und von der Geschicklichkeit der Taxatoren bedingt. Daher bietet die Wahl dieses Verfahrens allein noch nicht die Bürgschaft des vollkommenen Gelingens dar, vielmehr setzt dieses die Benutzung derjenigen Fortschritte voraus, welche die Landwirthschaftslehre und die Abschätzungskunst insbesondere in der neuesten Zeit gemacht haben (*b*).

4) Die Veränderungen im Eigenthum, in der Benutzungsweise und dem Ertrage der Ländereien, die auch ein fehlerfreies Kataster mit der Zeit unbrauchbar machen müssen.

Was die Eigenthumsverhältnisse betrifft, so kann für die Folge jeder Wechsel in der Person des Eigenthümers, sowie jede Theilung unter mehrere Herren pünktlich aufgezeichnet und so der jedesmalige Besitzstand deutlich erkennbar gemacht werden, §. 338. Dasselbe gilt von den Culturveränderungen, z. B. der Rodung von Waldungen ꝛc. Aenderungen im Reinertrage, wenn sie nicht auf einzelne Stücke beschränkt bleiben, erfordern von Zeit zu Zeit eine Durchsicht der Ertragsansätze, welche aber nicht mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist.

(*a*) Z. B. D'Audiffret, Syst. fin. de la France, I, 31: Toute évaluation spéculative d'une richesse aussi variable que la propriété

immobilière, toute classification des bien-fonds reposant sur les probabilités qui naissent du rapprochement d'un grand nombre de faits, lorsqu'elles sont sousmises au jugement si divers de l'intelligence humaine, sont exposées à des graves erreurs et aux contestations des intérêts froissés. Das franzöſ. Kataſter iſt allerdings nicht ganz nach Wunſch ausgefallen. In den zuerſt kataſtrirten Bezirken verurſachte der Mangel an Uebung und Geſchicklichkeit ſolche Fehler, daß man hier die Abſchätzungen wird wiederholen müſſen. Man getraut ſich daher noch nicht, die Grundſteuer nach den Kataſterergebniſſen auf die Landestheile umzulegen, vgl. §. 337 (*c*). — Das 1835 vollendete römiſche Kataſter zeigte ſich fehlerhaft u. es wurde 1845 eine Commiſſion zur Berichtigung desſelben ernannt. Die Erfahrungen in Sachſen ſind dagegen für das neue Kataſter ſehr günſtig, indem man bei Käufen, Verpfändungen, Ablöſungen u. dgl. ſich der Kataſtereinheiten zu bedienen pflegt, Runde a. a. O. S. 5.

(*b*) Ueber die Mängel des mailänder Kataſters, ſ. Burger, a. a. O.

§. 332.

Die Reinertragsſchätzung für dieſen Zweck muß auf dauernde Umſtände und übliche Bewirthſchaftungsart gegründet, ſie muß nach gleichförmigen Grundſätzen im ganzen Lande eingerichtet werden, weil es vorzüglich darauf ankommt, daß die Anſchläge der ſämmtlichen Grundſtücke unter einander in das richtige Verhältniß treten. Hiedurch unterſcheidet ſich dieſe Schätzung weſentlich von derjenigen, welche man bei Domänenverpachtungen vornimmt, §. 122. Als Hauptregeln können folgende angenommen werden (*a*):

1) Der Reinertrag jeder Art von Grundſtücken wird, abgeſehen von den Reallaſten, vorzüglich von der Beſchaffenheit und Lage des Bodens und dem Klima (§. 127) (*b*), — ferner von der üblichen Bewirthſchaftungsart (§. 128, 1); — ſodann von den Abſatzverhältniſſen beſtimmt, die ſich in den Preiſen der Erzeugniſſe am nächſten Marktorte und der Entfernung von demſelben äußern (*c*). Daher muß für die Abnahme der Preiſe mit jeder Meile weiterer Entfernung eine Regel aufgeſtellt werden, doch mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Weges (*d*).

2) Für die Preiſe ſowohl der Bodenerzeugniſſe, als der Arbeitskoſten und der anderen Ausgaben, müſſen Durchſchnitte aus einerlei Zeitraum und zwar dem nämlichen im ganzen Lande geſucht werden (*e*).

3) Für Gewächſe, deren Ernteertrag von Jahr zu Jahr ver-

schieden ist, wird ein Mittelsatz aus längerer Erfahrung angenommen, also mit Rücksicht auf Unfälle und Verluste.

4) Der Roh- und Reinertrag von Aeckern muß wegen der Abwechslung der Feldgewächse nach dem Durchschnitt einer ganzen Periode, also z. B. nach der üblichsten Fruchtfolge für 3 oder 6 Jahre berechnet werden (*f*).

5) Bei Waldungen ist zunächst der nachhaltige Ertrag aufzusuchen, der nach Bodenart und Klima, Holzart und Betriebsweise zu erwarten ist. Hier ergiebt sich aber die Schwierigkeit, daß der gegenwärtige Ertrag eines Waldes nach der bisherigen Behandlungsart und dem gegebenen Holzbestand oft beträchtlich unter demjenigen steht, welcher bei guter Bewirthschaftung zu erwarten ist (dem normalen), daß jedoch eine geraume Zeit verstreichen kann, bis die Wirkungen einer unvortheilhaften Behandlung gänzlich beseitiget sind. Würde man sich lediglich an den jetzigen Zustand halten, so würden der Staatscasse die Früchte einer künftigen besseren Bewirthschaftung entgehen; wollte man aber den auf einem gewissen Boden möglichen normalen Ertrag zu Grunde legen, so würden die Eigenthümer in der nächsten Zeit offenbar überbürdet. Es ist daher am sichersten, in solchen Fällen für jetzt nur den gegenwärtigen Ertrag in Anschlag zu bringen, jedoch eine Prüfung und allenfallsige Erhöhung der Ertragssätze nach Ablauf einer festgesetzten Frist vorzubehalten (*g*). Man hat also darauf zu achten, ob die verschiedenen Altersclassen bis zur Umtriebszeit sämmtlich vorhanden, und wie vollständig oder lückenhaft die einzelnen Bestände sind. Neue Waldungen ohne alles ältere Holz erhalten den geringsten Ertragssatz. Der Naturalertrag wird nach den verschiedenen Holzsorten und den örtlichen Preisen derselben auf dem Stamm zu Geld angeschlagen, die Kosten, mit Einschluß des Aufwandes für Verwaltung und Beschützung, werden abgezogen (*h*) und die Nebennutzungen beigefügt (*i*).

(*a*) Ueber die Grundmängel des bisherigen Verfahrens s. Hoffmann in der Zeitschrift für die ges. Staatswissensch., I, 350. Tübingen 1844.

(*b*) Bei Aeckern, Wiesen ꝛc. kommt auch die Entfernung der Ländereien von den Wirthschaftsgebäuden in Betracht. Daher werden im sächs. Kataster die Entfernungen jedes Grundstückes vom Dorfe in Zahlen angemerkt, und die Arbeitskosten bei einer Entfernung von 250 bis

500 Ruthen um 10, bei einer größeren um 20 pCt. erhöht; Geschäftsanweis. §. 34—36. Berechnungen hierüber bei Block, Mittheilungen, III, 380.

(c) Frankreich: Marktpreise aus dem Durchschnitt der Jahre 1783 — 1790 und 1797—1803. In Belgien nahm man dafür neuerlich den Durchschnitt von 1812—26.— Gr. Hessen: D. 1818—23. —In Oesterreich wurden die Marktpreise von 1824, als die niedrigsten, zu Grunde gelegt. In Sachsen theilte man 46 Bezirke des Landes ab und nahm für jeden einen gewissen Roggenpreis an, von 2 rl. 12 ggr. — 3 rl. 2 ggr. für den Scheffel. Ausführlich hierüber Rundе a. a. O. S. 54.

(d) Rheinpreuß. Instruct. §. 135. — v. Flotow rechnet für 1 Meile Entfernung vom Marktorte, wenn nämlich dort wirklich der Verkauf geschieht, 2 pCt. ab, S. 37.

(e) Ehmals suchte man die ausführliche Kostenberechnung zu ersparen, indem man das Mehrfache der Aussaat als Wirthschaftskorn abzog (§. 128 *(d)*) z. B. in dem preuß. und brandenburg. Hufenschoß.

(f) Nähere Vorschriften in der österreich. Schätzungsinstr. bei Linden, I, 353. — Die Gegenstände des Anbaus und ihre Aufeinanderfolge (z. B. Stoppelfrüchte) werden nach der Ortsgewohnheit angenommen, nur daß der Bau von Handelsgewächsen als vorübergehend besser unberücksichtigt bleibt.

(g) Papius, Die Grundsteuer von der Holzwirthschaft, Frankf. 1842. S. 53. — Pernitzsch, Untersuchungen über Zuwachs der Wälder, Frankf. 1842. S. 107. — Da der größere Holzvorrath eines Hochwaldes hinweggenommen werden kann, so wird in Frankreich der Niederwald als Regel angenommen, wobei ausdrücklich die Absicht erwähnt ist, die Aufzucht von älterem Holze zu begünstigen. Rec. Art. 368. 370. — Oesterreich: man legt diejenige Abtriebsperiode zu Grunde, welche die besseren Forstwirthe der Gemeinde oder der Gegend befolgen. — Sachsen: man richtet sich nach der in jedem Walde bestehenden Betriebsart. Der Ertrag wird theils nach den 5 Bodenclassen, theils nach den 5 Abstufungen des Wuchses beurtheilt und es sind hiezu für jede Classe gewisse Ertragssätze schon in der Geschäftsanweisung aufgestellt, §. 71 ff. und Beil. C. — Nass. V. v. 3. April 1840 zu dem Ges. v. 30. März über die Revision der Waldsteuer, §. 8: für Domänen-, Gemeinde- und Stiftungswaldungen wird der Rohertrag nach dem bestehenden Wirthschaftsplan und den jüngsten periodischen Ertragstabellen, bei standesherrl. u. (anderen) Privatwaldungen nach einem, von der Abschätzungscommission angenommenen Wirthschaftsplan geschätzt, — §. 10: in der Regel nach der vorherrschenden Holzart; Bau- und Werkholz wird als Scheitholz angeschlagen.

(h) Sachsen, §. 84. 85. Alles Holz wird als Brennholz berechnet. Für Unfälle zieht man beim Nadelwald 16, beim Hochwald des Laubholzes 12, beim Niederwald 8 pCt. ab, für Culturkosten beim Beginn der Umtriebszeit 5 rl. — 3 rl. — 18 ggr. auf den Acker, für Aufsichtskosten jährlich 6 ggr. — Oesterreich: 1—5 pCt. Abzüge. — Gr. Hessen: die Kosten dürfen nicht über 12 kr. vom Morgen betragen.

(i) Doch nur solche, welche ohne Schmälerung des Holzertrages Statt finden können. Gewöhnlich läßt man sie deßhalb ganz außer Ansatz. — Nassau, a. V. §. 10: Nebennutzungen werden mit eingerechnet, soweit es nicht angeht, sie gegen Culturkosten auszugleichen.

§. 333.

6) Für die Schätzung jeder Art von Grundstücken wird eine ausführliche Anweisung (Instruction) aufgestellt, also außer den in Nr. 4 und 5 genannten auch für Wiesen, Weiden, Gärten verschiedener Art, Heiden, Teiche, Torfstiche, Steinbrüche, Lehmgruben u. dgl. Der Ertrag des Nutzviehes, als Frucht des Capitales und Gewerbfleißes, bleibt außer Ansatz, doch muß der Geldanschlag der Wiesen und Weiden da, wo einträgliche Viehzucht getrieben wird, von selbst höher ausfallen.

7) Da die Gebundenheit der Landgüter in den meisten Ländern schon aufgehoben, in den anderen aber ihre Fortdauer zweifelhaft ist und immer freie (walzende) Grundstücke und einzelne Zertheilungen vorkommen, so müssen alle einzelnen Bestandtheile eines Gutes abgesondert geschätzt werden. Gleichwohl werden die Kosten nicht so berechnet, wie sie sich bei der getrennten Benutzung der einzelnen Grundstücke stellen würden (*a*), sondern unter Annahme eines Landgutes von gewisser mittlerer Größe in jeder Gegend.

8) Zu den Kosten gehören Aussaat, — Ankauf von Düngemitteln, die man nicht selbst erzeugt, z. B. Gips, — Arbeitslohn, bei welchem auch der Unterhalt des Landwirthes eingerechnet werden sollte, — Futter, Wartung, Stallung und Abnützung des Spannviehes (*b*), — Ausbesserung und Abnützung der Geräthschaften, — Baukosten, — Zinsen des stehenden und umlaufenden Capitales (*c*), — ferner Zinsen der Gebäude, im Falle eine besondere Haussteuer erhoben wird.

9) Es ist sehr rathsam, zur Unterstützung dieser Abschätzungen die landwirthschaftlichen Verhältnisse in jeder Gegend des Landes sorgfältig zu erforschen. Dagegen sollte man sich hüten, in der Schätzungsinstruction Zahlenverhältnisse als allgemein anwendbar hinzustellen, die nur von einzelnen Oertlichkeiten hergenommen sind (*d*).

(*a*) Also nicht unter der Annahme, daß man für Geld ackern läßt und den Dünger baar ankauft.

(*b*) Sachsen: 1 Arbeitstag eines Mannes = 1⅓, einer Frau = 1 Metze Roggen, 1 Tag Pferdegespann = $5\frac{2}{5}$ — 7, Ochsengespann $3\frac{3}{5}$ — $4\frac{13}{25}$ Metzen (1 sächs. M. = $0,^{0447}$ bad. Malt. = $0,^{122}$ pr. Sch.)

(c) Das umlaufende Capital gehört im Falle der Verpachtung dem Pachter, und der Verpachter hat darum keine Vergütung dafür zu erwarten. Die Zinsen des stehenden Capitales fallen, wenn ein ganzes Landgut verpachtet wird, dem Eigenthümer neben der Grundrente zu, und brauchten in solchen Fällen nicht abgezogen zu werden, wenn nicht auch öfter einzelne Grundstücke in Pacht gegeben würden. v. Groß, S. 32, ist gegen diesen Abzug, weil die Zinsen kein Theil der Productionskosten seien. Beispiel der Berechnung bei v. Flotow, Anleit. zur Abschätz. der Grundstücke, S. 43. ff. — Block, Mittheilungen, III, 48—70 ff.

(d) Hoffmann, in der Tübinger Zeitschrift, a. a. O.

§. 334.

Eine große Vereinfachung gewährt die Eintheilung der Ländereien jeder Art in Classen, so daß viele in der Ertragsfähigkeit ungefähr einander gleich kommende Stücke in eine Classe mit einem gewissen Ertragssatze zusammengestellt werden. Hiebei bleiben allerdings kleine Verschiedenheiten unbeachtet, und es giebt Fälle, wo man ungewiß ist, wohin ein Grundstück zu setzen sei, welches gerade zwischen zwei Classen in die Mitte fällt. Dagegen ist die Abkürzung der Arbeit ein sehr großer Vortheil, und es kann nun die Ausmittlung der Classensätze desto sorgfältiger und gründlicher geschehen. Wenn man keine Classen zu Hülfe nähme, so würde unvermeidlich bei der ungeheuren Menge von einzelnen Schätzungsgegenständen eine Uebereilung einreißen, bei der weit größere Fehler begangen werden könnten.

§. 335.

Demnach zerfällt das Abschätzungsgeschäft in nachstehende Haupttheile:

1) Classeneintheilung (Classification), d. h. Aufstellung einer gewissen Zahl von Classen der Ländereien, mit Angabe deutlicher Unterscheidungsmerkmale, §. 127. Bisher geschah dieß für jede einzelne Gemeinde besonders, wobei man der leichten Uebersicht wegen überall nur eine kleine Zahl von Classen gestattete (*a*). Indeß kann eine Classeneintheilung, wenn sie den Lehrsätzen der Bodenkunde sowie allen vorhandenen Verschiedenheiten der Bodenarten entspricht, als Richtschnur für das ganze Land aufgestellt werden, nöthigenfalls mit Zulassung

von Zwischen- und Unterclassen. Ein solches allgemeines System der Bodenclassen gewährt den Vortheil, daß man die Abschätzungen leichter prüfen kann, während sonst eine gewisse Bodenart hier die 2te, dort die 4te oder 5te Classe bilden kann und nicht als eine und dieselbe erkannt wird. Es ist zweckmäßig, für jede Classe gewisse Sätze des Rohertrages anzugeben (*b*), jedoch nur als Stützpuncte, nicht als unbedingte Vorschrift.

2) Berechnung des rohen und reinen Ertrags jeder Classe in jeder Gemeinde. Hiebei kann man sich an bestimmte, den Character jeder Classe deutlich an sich tragende Musterstücke (types, étalons) halten, bei denen die wirklichen Ergebnisse der Bewirthschaftung, ferner die Kaufpreise und Pachtzinse, soweit sie sich erfahren lassen, zu Hülfe genommen werden. In einer Provinz oder einem kleineren Staate, wo keine große Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse vorkommt, kann man die Kostenberechnung für jede Bodenclasse schon im Allgemeinen aufstellen, doch müssen dann noch immer in jeder Gemeinde nach den Preisen u. a. örtlichen Umständen die nöthigen näheren Bestimmungen und Berichtigungen hinzugefügt werden (*c*).

3) Einreihung aller Stücke der Gemeindemarkung in die Classen, Einschätzung, Classirung (classement). Hiedurch wird man zugleich in den Stand gesetzt, die für die Abschätzung brauchbaren Pachtzinse und Kaufpreise jeder Classe zusammen zu stellen und mit dem Ergebniß der Classenberechnung (2) zu vergleichen, §. 324. Die Einschätzung kann noch vor der Classenberechnung geschehen (*d*), und dieß hat den Vortheil, daß man dann für die letztgenannte Arbeit mehr Anhaltspuncte erlangt.

(*a*) In Mailand waren nur 4 Classen erlaubt, in Frankreich sind beim Ackerlande 5, bei anderem nur 3 vorgeschrieben, doch mit Ausnahmen, Rec. A. 510. — In Gr. Hessen (Instr. v. 13. April 1824 §. 6) und Rheinpreußen (Instr. §. 115) nicht über 5 Classen — Oesterreich: die Zahl der Classen soll nicht ohne hinlänglichen Grund vervielfältigt werden. — Vgl. v. Flotow, S. 18.

(*b*) So in der sächs. Geschäftsanweisung, 12 Classen des Bodens für Ackerland, für jede 4 Höhenstufen, nach Bedürfniß mit Zwischen- und Unterclassen; bei Wiesen 11 Haupt- und 9 Zwischenclassen; bei

Waldungen 5 Cl., vgl. §. 128 *(a)* und *(e)*. — Entwurf eines ähnlichen Classensystems für Altenburg bei Runde, Beil. S. 80.

(c) Ein Beispiel gibt die a. sächs. Geschäftsanweisung. — In Würtemberg sollen für das provisorische Kataster die Kosten bei Ackerland auf $^2/_8$—$^5/_8$, bei Wiesen $^1/_8$—$^4/_8$, bei Weinland auf $^3/_8$—$^6/_8$ des Rohertrages gesetzt werden, und wo sie sich bei der Ausmittlung höher zeigen, da müssen sie auf jenes Maaß zurückgeführt werden, woraus Ungleichheiten entstehen, zu deren Vermeidung die Ermäßigung der Kostensätze von anderen Ländereien nöthig wird, Ges. v. 15. Jul. 1821, §. 21. Instr. §. 71—73. — In Oesterreich dürfen die Kosten betragen: bei Aeckern 20—60 pCt., ausnahmsweise bis 70, bei Weinbergen 30—80, bei Wiesen 10—30 pCt. Solche Vorschriften, wenn sie unabweichlich sind, erregen Bedenken, weil die Kosten bisweilen wirklich ein solches Maaß übersteigen. Man trifft Grundstücke an, die so unergiebig oder entlegen sind, daß der Reinertrag verschwindet, z. B. Sumpf, Steingerölle, Flugsand, vgl. I, §. 216. Sind dieselben zugleich auch ziemlich preislos, so darf kein oder nur ein ganz niedriger, unfühlbarer Steueranschlag gemacht werden. Nach dem preuß. Grundsteuerges. §. 19 darf für Land, welches noch irgend eine Benutzung gestattet, der Reinertrag nicht unter 1½ Sgr. (5¼ kr.) vom Morgen angesetzt werden. In Sachsen ist in jeder Classe und Stufe der geringste zulässige Reinertragssatz der gemeine Weidewerth, welcher in der untersten Classe und der höchsten (kältesten) Lage auf 1½ Metzen vom sächs. Acker ($0,^{90}$ Sch. auf d. pr. M. = $0,^{04}$ Malter auf d. bad. M.) herabsinkt. — Nur wenn ein negativer Reinertrag zum Vorschein käme, dürfte man eine unrichtige Berechnung vermuthen. Vgl. Rec. Art. 515. — Die Voraussetzung der Rheinpr. Instr. §. 137, daß in der Regel „die Culturkosten der geringeren Ackerclasse zu ihren rohem Ertrage in eben dem Verhältnisse stehen, wie die Kosten der 1ten Classe zum rohen Ertrage derselben", läßt sich nicht wohl mit der Erfahrung vereinigen, außer etwa, wenn das schlechtere Ackerland einen größeren Theil der Zeit hindurch bloß als Weide benutzt wird; s. auch Burger, Reise, II, 242. — In Dänemark suchte man das vollkommenste Land auf, gab ihm die Verhältnißzahl 24 und bestimmte nach der Abweichung von ihm die Anschläge der anderen Ländereien. Von den schlechtesten Heiden und Sümpfen kamen erst etwa 400 Raumtheile einem Theil Normalboden gleich. Bergsöe, a. a. O.

(d) Rheinpreußen, allg. Instr. §. 127. — Die Instruction über die Ermittlung des Reinertrages, §. 4, unterscheidet 1) Massenclassirung, d. h. die Eintheilung der ganzen Gemeindeflur in größere, den verschiedenen Classen entsprechende Abtheilungen, 2) die besondere Classirung, wobei nämlich einzelne Grundstücke ausnahmsweise aus der Abtheilung, in die sie bei der Massenclassirung gesetzt worden sind, in eine andere Classe versetzt werden.

§. 336.

Eine gute Schätzung läßt sich nur durch das Zusammenwirken mehrerer Classen von Personen bewerkstelligen. Man braucht nämlich 1) ortskundige Männer, welche den Schätzern jedes Grundstück zeigen und auf alle örtlichen Umstände auf-

merksam machen können, Feldanzeiger (indicateurs); — 2) Taxatoren, Schätzer (experts), aus der Mitte der ausübenden Landwirthe genommen, die eine gründliche Kenntniß der Landwirthschaft besitzen und auch den Betrieb der Gegend, in welcher sie zu schätzen haben, genau kennen. Sie müssen zugleich in Hinsicht auf Redlichkeit volles Vertrauen genießen. 3) Leitende Beamte, die mit dem Steuergesetze sowie mit den Grundsätzen der politischen Oekonomie und der Landwirthschaft vertraut sind und sich immer in denjenigen Landestheilen aufhalten, deren Abschätzung im Gange ist. Ihr Einfluß dient auch dazu, für die Gleichförmigkeit im Schätzungsverfahren zu sorgen, ohne die auch bei aller Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit der Taxatoren die einzelnen Bezirke nicht in ein richtiges Verhältniß zu einander kämen. Diese Beamten müssen durch mündliche Belehrung und Verabredung so vorbereitet werden, daß sie ganz in einerlei Sinn verfahren (*a*).

(*a*) Die Einrichtungen in den einzelnen Staaten weichen unter anderen darin von einander ab, daß man bald den unter 2) genannten Schätzern, bald den Schätzungs-Commissaren (3) mehr übertragen hat. Bei der Wahl der besten Anordnung ist darauf zu achten, wie die Bildung unter den Landleuten sich verhält und über welche Anzahl von Commissaren man verfügen kann. Frankreich: Die Steuercontroleure des Dep. werden vom Präfecten in die zu katastrirenden Gemeinden gesendet, um allen Verhandlungen der Schätzer beizuwohnen und diese stets auf den rechten Weg zu lenken, das Protokoll zu führen und Bericht zu erstatten. Der Steuerinspector nimmt von den Schätzungsarbeiten während ihres Fortganges Einsicht und berichtet an den Steuerdirector. Rec. 607 ff. 641. — Rheinpreußen: In jedem Reg.-Bezirke wird eine Classificationscommission aus 3 gebildeten Landwirthen, oder es werden auch mehrere solche Commissionen errichtet, und zur Besorgung aller Katastergeschäfte eines Verbandes (Bezirkes) beauftragt. Ein Steuerbeamter führt das Protokoll, mehrere Controleure sind beigegeben. Die Commission theilt den Verband in Districte und stellt für jeden die Classen auf. Ein Mitglied besorgt in jeder Gemeinde die Auswahl der Musterstücke und die Massenclassirung, dann wird die Einschätzung (Parcellen-Classirung) von den beiden anderen Commissionsmitgliedern mit Hülfe von Einschätzungs-Controleuren vorgenommen (nach der früheren Vorschrift in der allgemeinen Instr. von 3 Taxatoren). Die Ertragsberechnung geschieht später von der obengenannten Commission für alle Gemeinden. — Sachsen: In jedem Bezirke ein Obercommissar, der mehrere Gehülfen (Specialcommissare) unter sich hat. Jener setzt die Classen fest und wählt die bezeichnenden Musterstücke; diese übernehmen die Einschätzung mit dem Beistande eines Ausschusses von Ortseinwohnern, wozu auch Ausschußmitglie-

der einer schon abgeschätzten Nachbargemeinde kommen. — Oesterreich: In jeder Gemeinde ein Ausschuß, der unter dem Bezirks- (Justiz- und Polizei-) Beamten arbeitet. Auf je 12—15 □ M. ein Schätzungscommissar, der die Hauptgeschäfte übernimmt; in jedem Kreise zur Ueberwachung ein Schätzungsinspector. Linden, I, 317. Aehnlich in den noch nicht katastrirten Theilen der lombardischen und in den venezianischen Provinzen. In jeder Gemeinde ist eine delegazione von 3 Mitgliedern zur Schätzung bestellt. Linden, I, 421.

§. 337.

Zur Vollendung des Katasters gehört, daß die ausgemittelten Zahlen einer sorgfältigen Prüfung unterworfen worden. Jeder Grundeigenthümer muß von denselben, so weit er betheiligt ist, in Kenntniß gesetzt werden (*a*), um innerhalb einer gewissen Frist allenfalls Beschwerden vorbringen zu können, zu welchen vorzüglich die Einschätzung Anlaß geben kann. Zur Untersuchung solcher Beschwerden (Steuerreclamationen) ist es dienlich, besondere Prüfungsausschüsse zu errichten, in denen sowohl unterrichtete Staatsbeamte, als achtbare, landwirthschaftskundige Bürger, aus den Grundbesitzern gewählt, Sitz und Stimme haben (*b*). Das hiebei zu beobachtende Verfahren, je nach den überhaupt zulässigen Gegenständen einer Beschwerde, muß durch eine Verordnung genau geregelt werden. Da inzwischen hiebei zunächst nur die Verhältnißmäßigkeit der Einschätzungen und Berechnungen innerhalb eines gewissen kleineren Bezirkes zur Sprache kommen kann, so ist noch eine umfassendere Prüfung nöthig. Es müssen nämlich die Ertragssätze mehrerer kleineren oder größeren Bezirke mit einander und mit dem, was sonst über das Verhältniß dieser Gegenden zu einander thatsachlich bekannt ist, verglichen werden, um, falls sich noch eine Ungleichförmigkeit der Berechnungsweise entdecken läßt, durch deren Berichtigungen ein vollkommenes Ebenmaaß herzustellen (*c*). Nach diesen Verbesserungen ist das Kataster als ungefähre Darstellung des gesammten Bodenertrages in einem Lande zu betrachten und kann der Vertheilung der Grundsteuer auf Provinzen, Bezirke rc. zur Unterlage dienen. Doch bewirken schon die Veränderungen, die sich in den Preisen der Erzeugnisse rc. ereignen, bald, daß die Katastersätze nicht mehr

genau die wirkliche Grundrente ausdrücken, sondern nur als Verhältnißzahlen anzusehen sind (*d*).

(*a*) Frankreich: Jedem Grundeigner wird schriftlich angezeigt, wie jeder Theil seines Besitzes eingeschätzt, und wie der Ertrag jeder Classe angenommen worden ist. Zugleich werden alle diese Listen auf dem Rathhause zur Einsicht aufgelegt, Rec. 684 ff. Aehnlich Rheinpr. allgem. Instr. §. 158. 159.

(*b*) Mailand: 6 Schätzungscommissare und 6 der geschicktesten Feldmesser bildeten eine einzige Commission zur Untersuchung aller Beschwerden. — Frankreich: Der Steuercontroleur und der Schätzer untersuchen in jeder Gemeinde den Grund der Beschwerde, nehmen ein ausführliches Protokoll auf, und der Präfect entscheidet nach Vernehmung des Präfecturrathes; Rec. 734—45. — In Oesterreich werden die Beschwerden von einem anderen Schätzungscommissar mit Zuziehung des Beamten und Gemeinde-Ausschusses untersucht. Die Entscheidung erfolgt von der Provincialbehörde. — Rheinpreußen: Prüfungscommissionen, in die aus jeder Gemeinde ein Deputirter ernannt wird, unter Vorsitz des Landraths und Theilnahme des Steuerbeamten 2c. Die Bezirksregierung entscheidet über die Vorschläge dieser Commission. Allg. Instr. §. 170—180. — Baden: Revisionsversammlungen in besonders hiezu abgetheilten Districten von 25—40,000 Einwohnern, jedoch nur aus Staatsbeamten. Edict von 1810, §. 26. — Baiern: Compromißgerichte aus 1 Obertaxator und 2 Taxatoren. Ges. v. 1828, §. 101.

(*c*) Frankreich: Cantonsversammlungen, aus jeder Gemeinde ein vom Gemeinderath gewählter Grundeigenthümer, um die Schätzungen der einzelnen Gemeindefluren in richtiges Verhältniß zu bringen, Rec. 766 ff. Die Vertheilung der Grundsteuer unter die einzelnen Dep. geschieht übrigens noch immer nach älteren Verhältnißzahlen und man benutzt die Katasterergebnisse nur, um diejenigen Dep., welche überbürdet scheinen, zu erleichtern. Diese Methode der dégrèvements ohne Erhöhung der Steueranschläge anderer Landestheile ist seit 1819 in Gebrauch, s. Rapport au roi, 1828, S. 32. Der Dep. Rath (conseil général du dep.) vertheilt jährlich das im Finanzgesetz angegebene Contingent jedes Dep. unter die Bezirke (arrondissements), der Bezirksrath bestimmt den Antheil jeder einzelnen Gemeinde, und nur in dieser wird die Umlegung nach dem Kataster vorgenommen, vgl. §. 331 (*a*). — Rheinpreußen: Cabinetsordre 17. Apr. 1828. Verord. des Fin. Min. v. 22. April 1828. In jedem Reg.-Bez. prüft eine Commission, aus Deputirten der Kreisstände, der Provincialstände, aus den Landräthen und dem respicirenden Regierungsrathe bestehend, die Reinertragssätze aller Districte, nach dem Vortrag eines Generalinspectors des Katasters. Um die sämmtlichen Regierungsbezirke in richtigem Verhältniß anzulegen, wurde eine Commission aus ständischen Abgeordneten und den Regierungspräsidenten gebildet.

(*d*) Vgl. §. 299. — Das preußische Grundsteuerges. §. 16. erklärt ausdrücklich, daß die Katastersätze nicht als die wirklichen wirthschaftlichen Reinerträge geltend gemacht werden können.

§. 338.

Was die Form des Grundsteuerkatasters betrifft, so muß dasselbe in tabellarischer Anordnung alle Thatsachen, welche auf die Besteuerung jedes Grundstücks Bezug haben, übersichtlich darstellen. Jede Gemeinde erhält ihr eigenes Kataster. Um aus demselben leicht die Hebelisten verfertigen zu können, hat man es durchgehends vorgezogen, die einem jeden Eigenthümer gehörenden Gegenstände zusammen zu stellen, wobei allerdings auch ein der Charte entsprechendes, nach der Lage der Grundstücke in der Flur geordnetes Verzeichniß derselben nicht zu entbehren ist (*a*). Das eigentliche Kataster (Mutterrolle, matrice du rôle cadastral) enthält bei jedem Eigenthümer Namen und Wohnort, sodann bei jedem Grundstück die Flurabtheilung (Section) und Nummer in der Charte, — die Größe, — die Art der Benutzung, — die Bodenclasse, — den daraus sich ergebenden Ansatz des Preises oder Reinertrages oder Simplums, — die Reallasten (falls diese ebenfalls katastrirt werden), — und den nach Abzug derselben übrig bleibenden Steueranschlag (*b*). Alle Veränderungen im Besitzstande durch Verkauf, Vererbung, Theilung 2c., sowie in der Benutzungsart oder im Steueranschlage, z. B. bei natürlichen Verschlechterungen, beim Ueberbauen eines Grundstückes, welches nun in die Haussteuer übergeht 2c., werden entweder in besonderen Umschreibebüchern (*c*), oder im Kataster selbst, welches zu diesen Nachträgen leeren Raum enthalten muß, aufgezeichnet (*d*). Diese Fortführung der Grundsteuerbücher wird am besten besonderen Beamten übertragen, die mit der Steuererhebung nichts zu thun haben (*e*).

(*a*) Benzenberg (II, 184) zieht ein Flurbuch dem nach den Eigenthümern geordneten Kataster vor, ohne jedoch daneben ein Buch der Eigenthümer, nur mit geringerer Ausführlichkeit, für entbehrlich zu halten.

(*b*) Formulare bei v. Malchus, Organismus der Behörden, II, S. XXXVII ff. Dessen Politik d. inn. Verw, II, S. LI ff. — Tarantola, Prakt. Darstellung d. Mail. Steuerregulirung Beil. VI. Das Mailänder Kataster enthält die Benutzungsart nicht, die man in der Erklärung der Flurcharte unter der Nummer jedes Grundstückes nachsehen muß.

(*c*) Frankreich: Alle Eigenthumsveränderungen werden in einem Tagebuch nach der Zeitfolge aufgezeichnet. In der Mutterrolle wird der ganze Artikel des Eigenthümers, bei dem sich ein Zu- oder Abgang ereignet hat, gestrichen und sobann in dem Umschreibebuche, (livre de mutations), welches als eine Fortsetzung der Mutterrolle anzusehen ist, neu eingeschrieben, Rec. 862. 876. Diese Einrichtung ist sehr beschwerlich, s. Benzenberg, I, 493. — Baiern: Das Umschreibekataster nimmt nur die Zu- und Abgänge und die nach denselben abgeänderte jedesmalige Steuerschuldigkeit des Besitzers auf, Instr. für die Liquidirung der Grundsteuer, 19. Jan. 1830. §. 83. Neuerlich hat man in Unterfranken eine andere Form der Kataster eingeführt, wobei die Betheiligten sogleich ihre Anerkennung einzeichnen und für Besitzveränderungen einiger Raum frei bleibt. Reicht dieser nicht aus, so muß dennoch ein Umschreibebuch beigezogen werden. — Mailänder Ab- und Zuschreibebuch, Tarantola, Beil. VII.

(*d*) Vorschlag v. Benzenberg, II, 184, im Kataster bei jedem Grundstücke Raum für 14 halbe Zeilen zu lassen. — Sehr zweckmäßig ist die Einrichtung des badischen Katasters, welches aus einzelnen Bogen (Steuerzetteln) besteht und in welchem alle Veränderungen nachgetragen werden, ohne daß man eines Umschreibebuchs bedürfte. Nur ist ein solches Kataster nicht mit gleicher Bequemlichkeit zu gebrauchen, wie ein eingebundenes.

(*e*) In Baden sind hiezu die Steuerperäquatoren bestimmt, die von Kreis-Steuerrevisoren überwacht werden und jährlich das Ab- und Zuschreiben bei sämmtlichen Schatzungen, sowie die Entwerfung der Steuerlisten besorgen; s. Sammlung der auf Erhaltung des Katasters der direkten Steuern in B. bezüglichen Verordn. u. Instructionen, 1838.

---

2. Absatz.

Gefällsteuer.

339.

Nachdem einzelne dingliche Rechte auf Nutzungen aus Ländereien sich von dem Eigenthumsrechte gesondert und eine Beschränkung desselben gebildet haben, zerfällt die ganze Grundrente in den Antheil des Eigenthümers oder erblichen Nutznießers (Grundrente im engeren Sinn), und den der anderen Berechtigten. Dieser Antheil bildet im Falle der dem Eigenthümer obliegenden Entrichtung die Grundgefälle. Die Steuerpflicht der Gefällherrn im Allgemeinen kann keinem Zweifel unterliegen, weil dieselben im Genusse eines reinen Einkommens sind.

Eine besondere Gefällsteuer kann jedoch nur dann stattfinden, wenn die Gefälle bei der Ausmittlung der Grundrente berücksichtigt worden sind und die Berechtigten nicht schon mittelbar (indirect) durch die Abzüge der gefällpflichtigen Grundeigenthümer getroffen werden, §. 309. Die Anlegung einer Gefäll- (Dominical-) Steuer ist in Ansehung der zu befolgenden Grundsätze nicht schwierig, wohl aber wegen der Untersuchung verwickelter thatsachlicher Verhältnisse sehr mühsam und umständlich, wofern nicht alle diese bäuerlichen Leistungen schon erforscht und in eine einfache Entrichtung umgewandelt sind (*a*). Die Gegenstände dieser Steuer sind 1) jährliche Entrichtungen aus dem Ertrage der Ländereien, Zehnten, — Grundzinse in Geld oder Naturalien, unter verschiedenen Namen, Kanon, Gülten, — Holzberechtigungen; 2) Zahlungen bei Besitzveränderungen der Ländereien, Handlohn ꝛc.; 3) Frohndienste, die jedoch meistens schon umgewandelt oder abgelöset sind. — Rechte auf gewisse Benutzungsarten fremder Ländereien, wie die Weide-, Jagd-, Fischerei-Berechtigungen, fallen nicht in den Begriff von Gefällen, kommen aber in Bezug auf die Steuerpflicht mit jenen überein und können auf gleiche Weise besteuert werden.

(*a*) Bad. Grundsteuer-O. §. 68. — Baier. Grundsteuergeſ. v. 15. Aug. 1828. §. 47. Instruction v. 19. Jan. 1830. §. 22. 29. 53. — Würtemb. Instruct. für die Ob.- Amts- Steuer- Commissarien, 6. Sept. 1821. §. 15 ff. Handbuch der Steuergesetzgebung Würtembergs, S. 123.

§. 340.

Zur Ausmittlung aller Gefälle und anderen Rechte dienen die Angaben der belasteten Eigenthümer als Grundlage, ob sie schon für sich allein nicht zureichen, weil bei ihnen sowohl in der Größe der Lasten, als in der Person des Berechtigten manche Fehler begangen werden können. Man verbindet damit die von den Berechtigten selbst zu erhebenden Angaben über Umfang und Maaß der Berechtigungen. Zweifelhafte Puncte werden mit Hülfe von Urkunden, z. B. Flurbüchern, gerichtlichen Entscheidungen u. dergl. aufgeklärt, und es muß den Berechtigten oder deren Stellvertretern gestattet werden, bei der Feststellung aller dieser Berechtigungen anwesend zu sein. Der Betrag der

festen Leistungen wird nach den Durchschnittspreisen der Gegend zu Geld angeschlagen. Für verschiedene, nur in geringer Menge vorkommende Entrichtungen, z. B. Geflügel, pflegt man für das ganze Land einen gleichmäßigen Preisansatz zu geben. Bei veränderlichen Gefällen wird entweder der Durchschnitt aus einem bestimmten Zeitraum, sowohl in Ansehung der Größe der Naturalnutzung als in Betreff des Geldpreises, oder eine Schätzung zu Grunde gelegt. Der Zehntertrag insbesondere kann aus dem bei der Grundsteuerregulirung gefundenen Rohertrage abgenommen werden. Bei den Besitzveränderungsabgaben wird für jede Art der Veränderungen, z. B. Vererbung, Verkauf, eine gewisse Periode festgesetzt, innerhalb deren man einen solchen Fall annimmt. Dem Berechtigten ist es frei zu stellen, durch Vorlegung seiner Rechnung den Beweis zu führen, daß der Ertrag kleiner gewesen sei, als man ihn angenommen hatte.

§. 341.

Von dem Rohertrage der Gefälle sind abzuziehen:

1) die auf denselben ruhenden Lasten und Gegenleistungen, z. B. die Beköstigung der Frohnarbeiter, die für das Berechtigungsholz zu bezahlende Vergütung, die Unterhaltung eines Zuchtstieres (Fasel) ꝛc. Der Zehnte pflegt mit den beträchtlichsten Lasten belegt zu sein, II, §. 70, Nr. 4. Das Verfahren bei der Ausmittlung solcher Lasten kann aus den zur Umwandlung oder Ablösung von Gefällen aufgestellten Regeln abgenommen werden, nur daß man für den Zweck der Besteuerung einen minder umständlichen Weg wählen muß (*a*);

2) die mit der Einziehung verbundenen Kosten, Verluste und Beschwerden. Hier kann man sich allgemeiner Ansätze für den erfahrungsmäßigen Betrag dieser Kosten bei jeder Art von Gefällen bedienen (*b*), jedoch mit Rücksicht darauf, daß der Einzug desto mehr Mühe verursacht, je kleiner die einzelnen zu erhebenden Leistungen sind. Statt dieser Ausmittlung der Kosten könnte man einen allgemeinen Ueberschlag anwenden und den Ertrag mit einer kleineren Zahl vervielfachen, als der angenom-

mene Zinsfuß sonst mit sich bringt, z. B. mit 18 oder 17 statt 20, allein dieß wäre wegen der großen Verschiedenheit zwischen mehreren Gattungen von Gefällen ungenau.

Wo diese Abzüge stattfinden, da macht die Gefällsteuer eines belasteten Grundstückes mit der gehörig verminderten Grundsteuer zusammen nicht soviel aus, als die letztere allein betragen würde, wenn keine Gefälle beständen (*c*).

(*a*) Das bad. Grundsteuergesetz, §. 77. 78. und die V. v. 22. Apr. 1811 geben folgende Ansätze verschiedener jährlicher Lasten:

	Ausbesserung.	Neubaurente.
Pfarrhaus	20 fl.	30 fl.
Kirche ohne Thurm, Chor	17 "	13 "
" Langhaus . . .	13 "	27 "
Kirche mit Thurm . .	23 "	47 "

in Orten von mehr als 500 und 800 Einw. resp. 20 und 30 pCt. mehr; Unterhalt eines großen oder kleinen Rindfasels resp. 90 und 60 fl., eines Ebers 20 fl., eines Widders 10 fl.

(*b*) Würtemberg: bei Zehnten, Theil- und Zinsgefällen von Aeckern und Wiesen wird $1/_{10}$, von Aeckern $1/_8$ abgezogen. Ohnehin wird aber von allen Gefällen der ausgemittelte Ertrag nur zu $4/_5$ angesetzt.

(*c*) Das Gegentheil scheint in der bair. Instruction für die Liquidation 2c. §. 50 ff. angenommen worden zu sein.

---

3. Absatz.

Haussteuer.

§. 342.

Es giebt keinen anderen Steuergegenstand, der so leicht zu erkennen ist, als die Gebäude, weßhalb die Schwierigkeiten ihrer Besteuerung hauptsächlich in den anzuwendenden allgemeinen Grundsätzen liegen (*a*). In einem Gebäude ist ein beweglicher Gütervorrath so fest und dauernd mit einem Grundstücke verbunden, daß beide ein Ganzes bilden, welches von jedem jener beiden Bestandtheile gewisse Eigenthümlichkeiten annimmt. Während die Unbeweglichkeit der Gebäude ihre beliebige Benutzung beschränkt und die Lage auf den Ertrag einen erheblichen Einfluß übt, lassen sich die Gebäude doch auch nicht nach den für die Grundsteuer geltenden Regeln besteuern, denn

sie sind als Kunsterzeugnisse von beschränkter Dauer, unterliegen einer Verschlechterung und werden auf ganz andere Weise benutzt, als die Grundstücke. Die getrennte Besteuerung des überbauten Platzes (area) und des Gebäudes, wobei jener in die Grundsteuer, dieses aber in eine andere Schatzung gezogen wird (*b*), verdient keine Nachahmung, weil hiedurch das wesentlich und innig Verbundene willkürlich geschieden wird. Die Gebäude- oder Haussteuer bildet daher eine besondere Art von Schatzungen (*c*). Für sie eignen sich nur solche Gebäude, d. h. durch Umschließung und Bedachung für den Aufenthalt oder die Thätigkeit der Menschen taugliche Bauwerke, welche einen Ertrag geben, oder deren Nutzen wenigstens einem Ertrage gleich zu achten ist. Dieß ist hauptsächlich bei den Häusern der Fall. Man darf indeß nicht die zufällige augenblickliche Art des Gebrauches beachten, wo sie wechselnd ist, sondern nur die aus der Beschaffenheit des Gebäudes als Regel anzunehmende. Von der Haussteuer sollen daher, außer den zum Staatseigenthum gehörenden Gebäuden, die aus einem allgemeineren Grunde (§. 265) nicht belegt werden, auch alle diejenigen Gebäude befreit bleiben, die ihrer ganzen Einrichtung oder ihrer dauernden Bestimmung nach nicht als Erwerbsmittel zu betrachten sind (*d*). Selbst Wohngebäude haben in solchen Fällen auf Befreiung Anspruch, wo jene Rücksichten eintreten, welche die Schonung des Corporations- und Stiftungsvermögens gebieten, §. 263. 264.

(*a*) Gleichwohl ist eine allgemeine Haussteuer in ihrer heutigen geregelten Einrichtung von ziemlich neuem Ursprung. Gebäude in den Städten wurden sonst in dem Schoß mitgetroffen. Als dieser später durch Accise u. a. städtische Abgaben ersetzt wurde, legte man nur geringe Steuern auf die Häuser, und auf dem Lande wurden dieselben ebenfalls niedrig nach bestimmten Ansätzen belegt z. B. im Herz. Magdeburg von einem dienstfreien Ackerhof 16 Ggr. monatlich, von einem Kossaten- oder Häuslingshause 8 Gr. monatlich, Klewitz, I, 12. In der französ. taille wurden nach den Vorschriften für die Généralité von Paris v. 1775 Wohnhäuser in Städten zu $1/_{20}$, auf dem Lande zu $1/_{40}$ des Miethertrages besteuert. — Die österreichische Theresianische Steuerrectification (1750 ff.) gab das Beispiel einer Besteuerung der Häuser nach ihrem Ertrage. Für das Land ordnete man 6 Classen an, in Wien wurde $1/_{7}$ des Miethertrages gefordert, in den anderen Städten und Märkten der muthmaßliche Kaufpreis angeschlagen, v. Kremer, II, 22. Linden, I, 11.

Auch die Josephinische Steuerverfassung enthielt eine besondere Haussteuer, welcher Name erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in Deutschland häufiger gebraucht wurde. Die französische Haussteuer, gleichzeitig mit der Grundsteuer angelegt, trug bei, zur Einführung jener Auflage aufzumuntern.

(*b*) In Frankreich wird der Bauplatz (superficie) durchgehends als bestes Ackerland besteuert, das Gebäude besonders nach seinem Miethertrage, nach Abzug des Platzes; Rec. Art. 391. Ebenso Rheinpreuß. allg. Instr. §. 98. 100. Oesterr. Patent v. 23. Dec. 1817. §. 13: die area wird wie das zunächst liegende Grundstück angeschlagen.

(*c*) Da jedoch die Haus- und Grundsteuer auch Manches mit einander gemein haben, so ist es zulässig, die auf beide sich beziehenden Gesetze und Verordnungen mit einander zu verbinden, wie dieß nach dem Vorgange von Mailand in Frankreich, Rheinpreußen, Sachsen rc. geschehen ist.

(*d*) Kirchen, Schulhäuser, Armen-, Krankenhäuser, Gebäude für Sammlungen von Hülfsmitteln der Wissenschaft oder Kunst, — nicht bewohnbare Lusthäuser in Gärten, — Gebäude für Gemeindezwecke, z. B. Geschäftszimmer, Spritzenhäuser und dgl. Die Gesetze verschiedener Länder weichen in Bezug auf die Befreiungen von der Haussteuer von einander ab und lassen bisweilen feste Grundsätze vermissen. Die Rathhäuser der Gemeinden sind z. B. in Oesterreich und Baden frei, in Sachsen bezahlen sie die Grundsteuer von dem Bauplatze.

§. 343.

Bei den steuerpflichtigen Häusern sind zunächst die Wohn- und Gewerbsgebäude zu unterscheiden.

I. Wohnhäuser sind wegen der Größe des in ihnen enthaltenen Vermögens ein einträglicher Steuergegenstand, den man schon vor Alters belegt hat, ehe man den volkswirthschaftlichen Grund dieses Verfahrens erkannte (*a*). Derselbe ist in dem Falle am einleuchtendsten, wo ein Haus vermiethet wird, denn dann wirft es einen Ertrag ab, welcher nach Abzug einiger Kosten ein reines Einkommen übrig läßt. Obschon nun im volkswirthschaftlichen Sinne nur die Wohnungen hervorbringender Arbeiter ein wahres Capital sind, welches zu den Unterhaltsmitteln gehört (I, §. 126) und sich vor den anderen Arten derselben lediglich durch seine Dauer auszeichnet, so bilden doch alle Miethwohnungen für den Eigenthümer ein werbendes Vermögen, also Capitale im privatwirthschaftlichen Sinne (I, §. 223), deren Rente in der Besteuerung der wahren Capitalrente völlig gleich zu setzen ist, §. 261.

(*a*) Die Haussteuer war in den alten Beeden, Landsteuern, Schatzungen rc. inbegriffen. Rauchgeld, Heerdgeld u. dgl.; vgl. Lang, S. 60.

§. 344.

Um die reine Hausrente zu finden, müssen vom Miethzinse abgezogen werden (I, §. 224) 1) die größeren Ausbesserungen, welche üblicher Weise der Miether nicht übernimmt und welche nur im Ueberblicke eines längeren Zeitraums beiläufig angeschlagen werden können; 2) die Versicherungskosten gegen Feuersgefahr; 3) die Vergütung für die endliche Werthszerstörung (*a*), deren Eintreten je nach dem Alter des Gebäudes und seiner Bauart früher oder später zu erwarten ist. Der Werth eines Gebäudes nimmt unter übrigens gleichen Umständen jährlich ab, sowie der Zeitpunct näher rückt, wo dasselbe ganz unbrauchbar wird. Doch wirken die Zunahme des Begehrs und das Steigen der Baukosten, hauptsächlich durch Vertheuerung der Baustoffe sowie der Arbeit, dem Sinken der Häuserpreise so mächtig entgegen, daß diese eine Zeit lang ansehnlich zu steigen pflegen, bis der stärkere Verfall eines Hauses endlich den Preis unaufhaltsam verringert (*b*). Privatpersonen pflegen sich zwar beim Kaufen und Vermiethen von Häusern diese Zahlenverhältnisse nicht deutlich genug zu machen und auch keine Summe für den künftigen Neubau zurück zu legen (*c*), die Gerechtigkeit fordert jedoch die Berücksichtigung dieser beschränkten Dauer. Deßhalb dürfen neue und alte, massive und leichter gebaute Häuser, auch wenn sie gleiche Miethe eintragen, doch in der Besteuerung einander nicht gleich gesetzt werden. Um die aus dieser Ursache nöthig werdende Ermäßigung zu berechnen, kann man den nach Nr. 1 u. 2 übrigbleibenden Reinertrag als eine Zeitrente ansehen und deren jetzigen Werth im Zeitpuncte der neuen Anlegung dieser Steuer zum Steueranschlage nehmen, oder vom Ertrage die Neubaurente (Reädificationsbetrag) abziehen, d. h. die jährliche Zahlung, die mit Zins und Zinseszins während der ganzen Dauerzeit eines gewissen Gebäudes zu dem Betrage der Erbauungskosten anwächst. Da die Erneuerung oder wesentliche Veränderung eines ganzen Hauses ohnehin eine neue Bestimmnng des Steuersatzes erfordert, so kann man sich bei der ersten Anlegung der Haussteuer damit begnügen, nach der jetzigen Beschaffenheit und der

muthmaßlichen Dauer der Gebäude gewisse Classen, z. B. 25= bis 50jährige, — 50= bis 100jährige, — und noch längere Dauer zu unterscheiden, und für jede einen bestimmten, von der Miethe abzuziehenden Reädificationsbetrag anzunehmen (*d*). Insgemein hat man für alle Häuser einen gleichmäßigen Ansatz aller dieser Ausgaben 1 — 3, oder irgend eine gleiche Berücksichtigung derselben angewendet (*e*); 4) die auf einem Hause ruhenden Reallasten (*f*).

(*a*) Oesterr. Patent v. 23. Dec. 1817, §. 6: Vom Miethertrage soll ein Abschlag vorgenommen werden für die Unterhaltungskosten und für den, im Verlaufe einer bestimmten Zeit ganz oder zum Theil zu Grunde gehenden Capitalwerth.

(*b*) Unter Annahme eines Zinsfußes von 4 pCt. ist ein Haus, welches noch 50 Jahre lang gleiche Einnahme abwirft, jetzt die $21,^{482}$fache Rente oder $0,^{8593}$ des Baucapitales werth; 15,000 fl. z. B. geben also 12,889 fl. jetzigen Werth.

(*c*) Der Käufer bietet zwar für ein fester gebautes Haus mehr, als für ein minder dauerhaftes, achtet aber hiebei oft nur auf den Unterschied der Baukosten, ohne zu bedenken, daß von dem vergänglicheren Gebäude bei gleichem Alter schon ein größerer Theil zerstört ist. Am sorgfältigsten hat man bei der Berechnung der Baulasten, z. B. des Zehntherrn (§. 341), den Einfluß der Dauerhaftigkeit auf die jährliche Ausgabe in Betracht gezogen.

(*d*) Die Zeitrente, welche mit Zins und Zinseszins das erforderliche Neubaucapital gibt, beträgt in Procenten dieses Capitales bei einem Zinsfuße von

	2 pCt.	3 pCt.	4 pCt.
und 25 jähriger Dauer	3 pCt.	$2,^{6}$ pCt.	$2,^{3}$ pCt.
50 „ „	$1,^{1}$ „	$0,^{86}$ „	$0,^{63}$ „
75 „ „	$0,^{75}$ „	$0,^{35}$ „	$0,^{21}$ „
100 „ „	$0,^{31}$ „	$0,^{16}$ „	$0,^{07}$ „

Wollte man, mit v. Jakob (I, §. 625.), keine Zinsen einrechnen, so würden für die Abnützung in vorstehenden Fristen 4 — 2 — $1\frac{1}{3}$ — 1 pCt. des Capitales vom Miethertrage abzuziehen sein. — Die verschiedenen Theile eines Gebäudes sind von ungleicher Dauer. Block, Landwirthsch. Mittheil., III, 30, schlägt Reparatur, Verschlechterung und Assecuranz massiver Gebäude jährlich zu $\frac{2}{3}$ — $\frac{3}{4}$ pCt., nicht massiver zu $1\frac{2}{3}$—$2\frac{1}{3}$ pCt., und beider im Durchschnitt zu $1\frac{1}{6}$—$1\frac{1}{2}$ pCt. an.

(*e*) In Frankreich (Rec. Art. 392) wird von der Miethe $\frac{1}{4}$ abgezogen, wie schon seit 1775 in der taille personnelle, nach dem preuß. Grundsteuergeś. §. 17 $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ derselben, in Oesterreich 15 pCt. (gegen $\frac{1}{7}$), in Nassau wird die Miethe nur mit $14\frac{2}{7}$ capitalisirt, was, gegen die Vervielfachung mit 20 gehalten, einem Abzuge von 28 pCt. gleich kommt. Nach dem westfäl. Ges. v. 2. Aug. 1808 §. 49 sollte die Hälfte des Miethertrages abgezogen werden. In Mailand zog man $\frac{1}{3}$ ab, aber zugleich darum, weil die Häuser später katastrirt wurden und sonst gegen die Ländereien zu hoch geschätzt worden wären. Sachsen: der Abzug für Unterhaltung und allmälige Ver=

schlechterung beträgt in 18 Abstufungen von 1—300 rl., in keinem Falle aber die Hälfte der rohen Miethеinnahme; Geschäftsanweis. §. 117—119. — Hess. Cass. Taxat. Ordn. v. 1700: wegen der Feuersgefahr und anderer Lasten wird nur $1/_{12}$ des Werthes als Anschlag genommen, bei Ländereien $1/_{4}$ desselben.

(*f*) Die bad. Häusersteuer-O. §. 7. verbot den Abzug von Gülten, Zinsen u. a. Grundabgaben, mit Ausnahme der Mühlengülten, aber die V. v. 21. Februar 1811 gestattet auch andere Reallasten abzuziehen. Zinse werden mit dem 20-, Erbpachtsabgaben mit dem 25-fachen Betrage vom Steuercapitale abgezogen.

§. 345.

Die nach diesen Abzügen übrigbleibende reine Hausrente besteht aus zwei Theilen (*a*), nämlich 1) dem Zinse des Baucapitales oder des bei einem älteren, verschlechterten Hause noch vorhandenen Theiles desselben; Baurente (building rent); 2) der Rente des überbauten Platzes, einer wahren Grundrente (*b*). Zwischen diesen beiden Bestandtheilen findet eine erhebliche Verschiedenheit Statt. Die Baurente ist gleichförmiger, die Grundrente veränderlicher. Bei zerstreuten Wohnungen ist zwar die Lage insgemein nicht von solcher Wichtigkeit, daß man für einen Bauplatz beträchtlich mehr bezahlte, als seine landwirthschaftliche Nutzbarkeit mit sich bringt. Je größer dagegen eine Ortschaft wird, desto mehr Werth hat die Lage eines Platzes im schönsten oder lebhaftesten Theile, die Miethe und der Preis der Häuser können hier weit über das Verhältniß der Baurente hinaussteigen, und dieser an den Bauplatz geknüpfte Vortheil (I, §. 229 (*a*)) drückt sich in einer hohen Grundrente und in einem hohen Preise des Platzes aus (*c*). Ein verringerter Begehr oder ein übergroßes Angebot von Wohnungen drückt zunächst den Preis der Bauplätze herunter. Eine Zeit lang könnten zwar die Kaufpreise und Miethen der Häuser so niedrig sein, daß sie auch die Baurente nicht mehr vollständig vergüten, allein dieß würde von neuen Bauten abhalten, und es gehören außerordentliche Umstände dazu, wenn dieser Stand der Preise von längerer Dauer sein soll (*d*).

(*a*) A. Smith, III, 239 (IV, 189 Bas.). Ricardo, Cap. 14, folgt Smith in diesem Gegenstande. — In England sind oft Grundeigner und Bauherr zweierlei Personen, und das Haus fällt nach gewisser Zeit dem Grundeigner anheim.

(b) Auch in England wird für diese Einnahme das Wort ground-rent gebraucht, während man sonst die Rente von Ländereien land-rent nennt.

(c) Doch wirkt die vollständigere Benutzung der schon bebauten Plätze einer Vertheurung der Miethen und der Bauplätze entgegen, indem man Höfe, Gärten ꝛc. überbaut, höhere Gebäude aufführt oder neue Stockwerke aufsetzt, wodurch mit geringeren Kosten neue Räume gewonnen werden, da man Fundament, Keller, Bedachung, area ꝛc. erspart.

(d) In alten, sehr gesunkenen Städten, z. B. Venedig, sind solche Verhältnisse möglich, denn wenn auch der Preis eines Hauses sehr niedrig geworden ist, so findet der Eigenthümer noch immer seinen Vortheil dabei, durch Ausbesserungen wenigstens den jetzigen Ertrag sich zu erhalten. Deßhalb kann es Jahrhunderte dauern, bis Neubauten wieder vortheilhaft werden.

§. 346.

Eine neue auf die Hauseigenthümer gelegte Steuer (a) muß zunächst aus der Hausrente bestritten werden, weil das Angebot von Wohnungen nicht verringert und also die Auflage nicht auf die Miethbewohner überwälzt werden kann. Die Verminderung des reinen Ertrags der Häuser drückt die Rente und den Preis der Bauplätze herab. So lange aber diese noch so viel eintragen, als etwa Acker- oder Gartenland gleicher Art, und das Baucapital daneben sich verzinset, so kann man noch ohne Verlust neue Bauten vornehmen, um dem jedesmaligen Begehr von Wohnungen zu entsprechen. Erst dann würde dieß unterbleiben, wenn die Rente der Bauplätze unter jenes Maaß herabsänke und die Baurente so gering würde, daß man die Lust verlöre, Capitale auf kostbare Ausbesserungen, Vergrößerungen oder Neubauten zu wenden. So könnte folglich eine zu hohe Haussteuer die Ueberwälzung auf die Miethleute bewirken, jedoch erst nach langer Zeit, und wenn nicht in der Zwischenzeit schon andere Umstände die Miethen erhöht und die Neigung zum Bauen wieder belebt haben. Auf dem Lande, wo die Bauplätze die niedrigste Rente abwerfen, wäre jene Verringerung derselben unter die Rente von Gartenland am leichtesten möglich, hier aber kommen überhaupt wenige Miethen vor, denn die Eigenthümer bauen meistens für eigenen Bedarf. Es läßt sich demnach annehmen, daß die Steuer, so lange sie mäßig ist, von den Hauseigenthümern getragen werden muß.

(*a*) Die englische Haussteuer, von welcher Smith und Ricardo sprechen, wurde von den Hausbewohnern entrichtet. Bei ihr ist eine Ueberwälzung nur in soferne möglich, als ein Theil der Miether, um nicht mehr im Ganzen für die Wohnung auszugeben, sich auf einen kleineren Raum beschränkt, sowie auch die Eigenthümer aus demselben Grunde mehr Haustheile zu vermiethen suchen und auf diese Weise ein Sinken der Miethe hervorgebracht wird, welches jedoch schwerlich so viel beträgt, als die ganze Steuer. Soweit eine solche Steuer von den Miethbewohnern getragen wird, hat sie, wie Smith richtig bemerkt, die Natur einer Aufwandssteuer.

§. 347.

Ein vom Eigenthümer selbst bewohntes Haus (§. 343) giebt kein Einkommen, sondern erspart nur eine Ausgabe und gewährt den Nutzen des Gebrauchs (*a*). Es ist daher der Zweifel entstanden, ob in diesem Falle eine Schatzung zulässig sei (*b*), oder ob nicht mit gleichem Rechte auch andere nützliche oder angenehme Vermögenstheile einer solchen Steuer unterworfen werden dürften. Man kann zwar nicht jeden Theil des Besitzes darum, weil er eine Ausgabe erspart, einer Einnahme gleich achten, allein bei Häusern ist dies zulässig. Denn 1) ist Wohnung ein allgemeines, unabweisbares Bedürfniß, und es läßt sich nach dem Stande, Geschäfte und Familienverhältnisse eines Jeden ein gewisses Maaß des Bedarfes ermitteln. Zudem ist die Ausgabe für die Mithwohnung sehr beträchtlich, da sie nach den Umständen den achten, sechsten und selbst einen noch größeren Theil vom Durchschnittseinkommen einer Familie ausmachen kann. Daher wird der Genuß einer Wohnung schon in verschiedenen Fällen einem gewissen Einkommen gleichgesetzt, z. B. bei Dienstwohnungen der Beamten, bei Gewerbsgehülfen ꝛc. 2) In der Regel kann jedes Wohnhaus sowohl im Ganzen als theilweise zum Vermiethen benutzt werden. Bei der eigenen Bewohnung trifft daher der Verzicht auf diese Einnahme und die Ersparung einer Ausgabe zusammen, und es läßt sich annehmen, als seien Vermiether und Miether in einer Person vereinigt. 3) Andere Genußmittel, wie Gemälde, kostbare Geräthe und dergl., sind entbehrlich, zum Theile nicht leicht vermiethbar, größtentheils von kürzerer Dauer, minder kostbar und zudem nicht so offenkundig, als Häuser. Wo sie daher nicht gewerb-

mäßig vermiethet werden, welches dann unter die Gewerbsteuer fällt, da eignen sie sich nicht zu Gegenständen einer Einkommens-steuer.

(*a*) Nur dann könnte man das Gegentheil behaupten, wenn man auch den persönlichen Vortheil des Gütergebrauches zu dem Einkommen rechnen wollte. Der Sprachgebrauch ist dieser Erweiterung des Begriffs von Einkommen, revenu, reditus, nicht günstig; aber selbst wenn man ihn zugiebt, muß doch wieder das Einkommen an Sachgütern von dem aus dem Gebrauchsnutzen unterschieden werden.

(*b*) Dieser Ansicht ist Lotz, III, 315, welcher die vom Eigenthümer benutzten Häuser nur nach Maaßgabe der auf sie verwendeten Ausgaben einer Consumtionssteuer unterworfen sehen will.

§. 348.

Die von den Eigenthümern benützten Wohnungen dürfen jedoch in manchen Fällen nicht ganz so wie die vermietheten behandelt werden. Die Gleichstellung beider beruht auf der Voraussetzung, daß der Eigenthümer bei jedem Theile seines Hauses die freie Wahl hat, ihn zu vermiethen oder selbst zu gebrauchen, und diese Annahme ist nicht in allen Fällen zulässig. Auf dem Lande und in kleinen Städten ist oft ein Haus für das Bedürfniß des Besitzers zu groß, kann aber nicht vermiethet werden, weil es an Personen fehlt, die eine Mithwohnung von der gegebenen Beschaffenheit suchen und dem Eigenthümer in Hinsicht auf die nöthige Sicherheit und Schonung des Gebäudes zusagen. Dieß tritt z. B. bei Schlössern, Pfarrhäusern u. dgl. in Dörfern häufig ein, auch ist das Bedürfniß einer schonenden Behandlung solcher Wohngebäude schon praktisch anerkannt worden (*a*). Es ist daher der Billigkeit gemäß, bei solchen Häusern, deren Raum den mittleren Wohnungsbedarf einer Familie übertrifft, den Steueranschlag verhältnißmäßig zu verringern, woferne der Eigenthümer darauf Anspruch macht. Die Schwierigkeit der Ausführung liegt darin, daß man für den durchschnittlichen Raumbedarf einer Familie keinen festen Maaßstab besitzt und daher aus der ganzen Beschaffenheit des Hauses die Vermögensverhältnisse und das Wohnungsbedürfniß der Bewohner, für die es sich eignet, abnehmen muß.

(*a*) Mailand: Wohngebäude auf dem Lande, die der Eigenthümer selbst benutzt, nur nach dem Bauplatze, der wie das benachbarte Land geschätzt wird. — Bair. Häusersteuerges. 15. August 1828: Pfarr-

häuser in größeren Orten, wenn sie bloß zur Wohnung des Pfarrers verwendet werden, sollen nur nach dem Nutzen bemessen werden, den sie in dieser Hinsicht geben, §. 17. Pfarrhäuser und nicht vermiethete Schlösser auf dem Lande gehören unter die Gebäude, welche man nur nach der Größe des Bauplatzes anschlägt, §. 4, s. §. 350 (*b*). — Sachsen, Geschäftsanweis. §. 111. Bei Schlössern u. a. großen Wohngebäuden auf dem Lande werden nur 10 Wohnstuben berücksichtigt, falls nicht zur Vermiethung oder anderweitigen Benutzung der übrigen Gelegenheit ist, und keine Kammern oder andere Räume. — Miethwohnungen, die längere Zeit leer stehen, verdienen einen Steuernachlaß, den sie z. B. nach dem a. österreichischen Gesetze erhalten., s. auch Verhandl. d. bair. K. d. Abg. 1834. X, 359. Beil. V, 259. — Unbewohnte Lustgebäude sollten bloß nach dem Bauplatze besteuert werden.

§. 349.

Unter die äußeren Hülfsmittel zur Anlegung der Haussteuer gehören vor allen die Miethzinse (*a*). Die wirkliche Miethsumme für jede einzelne Wohnung ist nicht ganz genau zu erfahren, sie ist ferner veränderlich und zufällig, auch ist ein großer Theil nicht vermiethet. Es muß daher der muthmaßliche mittlere Preis (Verkehrswerth) jeder Wohnung abgeschätzt werden (*b*). Hiebei sind folgende Regeln zu beobachten:

1) Bei einer Anzahl von Häusern jedes Ortes hat man die im Durchschnitt eines gewissen Zeitraumes wirklich entrichteten Miethzinse zu erforschen, zu vergleichen und sich hieraus eine Stufenleiter der Miethpreise für Wohnungen verschiedener Beschaffenheit und Lage in jeder Ortschaft zu bilden (*c*).

2) Bei jedem Hause ist die Zahl, Größe und Beschaffenheit sowohl der bewohnbaren, als der anderen zugehörigen Räume, z. B. Keller, ferner die Lage in Bezug auf Annehmlichkeit oder gewerblichen Vortheil (*d*) zu würdigen. Der Zustand derjenigen Theile, welche schon nach wenigen Jahren verschlechtert werden (Tapeten, Anstrich ꝛc.), kommt nicht in Betracht.

3) Sodann ist für jedes Gebäude oder jede Classe der nöthige Abzug für die Abnützung und Ausbesserung (§. 344) sowie für die Schwierigkeit des Vermiethens (§. 348) vorzunehmen.

(*a*) v. Jakob, II, §. 1039 ff. — v. Malchus, I, 232.

(*b*) Die mailändische Haussteuer folgt dem wirklichen Miethertrage. Derselbe Grundsatz ist für die österreichische definitive Grundsteuer, welche die Gebäude mit umfaßt (Edict v. 1817, §. 5. 13.) aufgestellt. Die provisorische Haussteuer in Oesterreich, welche aber nur einer Revision unterworfen werden soll, um dann als definitiv zu gelten

(angef. Ges. v. 1. März 1820, Instruct. v. 26. Jun. 1820), wird in den größeren Städten nach der vom Eigenthümer ganz ausführlich angegebenen, von den Miethleuten bestätigten und amtlich geprüften wirklichen Größe des Miethzinses erhoben, mit Ausnahme der vom Eigenthümer benutzten Theile, die man durch Vergleichung anderer Wohnungen anschlägt, Linden, I, 493 ff. — In Frankreich dagegen wird die mittlere Miethe (valeur locative) zu Grunde gelegt, ebenso in Rheinpreußen, Baiern und Sachsen.

(c) Frankreich, Rec. Art. 535. — Baiern, angef. Ges. v. 15. Aug. 1828, §. 14: Zu Musterhäusern dürfen nur solche genommen werden, deren Miethertrag von den Eigenthümern und Miethbewohnern angegeben und von den Schätzern anerkannt, auch von den sämmtlichen Hauseigenthümern nicht bestritten worden ist.

(d) Lebhaftigkeit der Straße.

§. 350.

Die Abschätzung der Miethpreise reicht für sich allein nicht hin, denn sie setzt voraus, daß man in häufigen Vermiethungen einen Anhaltspunct finde, dieser fehlt aber an kleinen Orten und besonders bei zerstreut liegenden Häusern. Sowohl dieser Fälle wegen, als auch zur leichteren Ermittlung der Abzüge (§. 344) ist es rathsam, zugleich die Kaufpreise (§. 351) mit in Betracht zu ziehen. Man hat noch verschiedene andere Wege eingeschlagen, um für die Gebäude des platten Landes, bei denen man von der Richtschnur der Miethpreise verlassen wird, zu billigen Ansätzen zu gelangen, allein man ist dabei nicht sicher, ein richtiges Verhältniß solcher Häuser unter sich, oder derselben überhaupt gegen städtische zu treffen. Beispiele solcher anderer Hülfsmittel sind: 1) eine Classeneintheilung nach der Anzahl der benutzten Räume, mit einem gewissen Steueranschlage für jede Classe (*a*); ein Verfahren, welches bei einem niedrigen Betrage der Schatzungen sich wenigstens durch seine Einfachheit empfiehlt; 2) die Veranschlagung nach dem bloßen Bauplatze (*b*), welche zu niedrige Ansätze giebt; 3) auch die Aufstellung eines, nach dem Bauplatze bemessenen minimum kann hieher gerechnet werden, indem sie eine freie, nach billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse verfahrende Schätzung voraussetzt und derselben eine sehr niedrige Schranke vorschreibt (c).

(*a*) Oesterreich, Instruction v. 1820, bei Linden, I, 524. v. Kremer, II, 138. de Tegoborski, I, 176. In den altösterreichischen Provinzen wird nur in Wien sammt den Vorstädten und umliegenden Ortschaften und in 16 anderen Städten die provisorische Haus-

steuer nach dem Zinsertrage erhoben, s. §. 349 (*b*). Für alle anderen Orte sind 12 Classen mit einem Steuerbetrage von 40 kr. bis 60 fl. (anfänglich nur halb so hoch) gebildet, und die Einschätzung geschieht nach der Zahl der Zimmer und Kammern, und der Stockwerke. Bei mehr als 35 Räumen eines Hauses wird für je 5 derselben ein Zuschlag von 2 oder 1 fl. zu dem Satze der 1. Classe gemacht, je nachdem das Haus ein Stockwerk hat oder nicht. — Da in mittleren und kleineren Städten die Lage des Hauses noch einen ziemlich großen Einfluß auf den Ertrag äußert, da zwischen solchen Orten und Dörfern noch ein merklicher Unterschied stattfindet, auch die Beschaffenheit der Wohnungen nicht unberücksichtiget bleiben sollte, so würde dieß bloß einem einzigen Kennzeichen folgende Verfahren bei einer definitiven Haussteuer nicht zu billigen sein. — Auch nach den französischen und rheinpreuß. Steuergesetzen soll da, wo man nicht genug Miethzinse vorfindet, eine Classenabtheilung zu Hülfe genommen werden, die jedoch nicht, wie in Oesterreich, an ein einzelnes Merkmal sich anlehnt.

(*b*) Bair. Häusersteuerges. v. 1828, §. 4. Der Miethertrag wird da, „wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspuncte der Schätzung mehr gefunden werden können", bloß aus dem Flächeninhalte des Bauplatzes und Hofraumes berechnet, indem man diese Fläche nach der 30. Bodenclasse anschlägt. — Dieß giebt für den Morgen einen Ertrag von $^{3}/_{8}$ Scheff. Roggen oder 30 fl., also ein Simplum von 30 kr. Die beiden Flächen zusammen sollen nicht unter $^{1}/_{10}$ und nicht über $^{3}/_{4}$ Morgen angesetzt werden, d. h. das Simplum soll zwischen 3 und 22½ kr. fallen. Durch die Einrechnung des Hofraumes wird diese Bestimmungsweise sehr zufällig, und durch die vorgeschriebenen Gränzen wird eine willkürliche Schätzung erforderlich, für die es aber an leitenden Regeln gebricht. — In Sachsen werden Communalgebäude, die zu einem öffentlichen Zwecke bestimmt sind, auf obige Art behandelt, Geschäftsanw. §. 122.

(*c*) Frankreich, Rec. §. 393. Das minimum des für ein Haus anzunehmenden Ertrages ist 1) der Ertrag des Bauplatzes, den man als bestes Ackerland betrachtet, 2) dazu für das Gebäude, je nachdem es nur ein Erdgeschoß, oder auch 1 oder mehrere Stockwerke hat, der 2=, 3= oder 4fache Ertrag der area. Das Dach wird nicht als Stockwerk angesehen. — Ebenso rheinpreuß. Instruct. §. 102. 103. — Nur ganz schlechte Hütten oder sehr verfallene Häuser dürfen auf das minimum selbst gesetzt werden, Rec. 543.

§. 351.

Legt man die Haussteuer nach den **Kaufpreisen** an, so ist ein Abzug für Ausbesserungen u. dgl. unnöthig, weil der Preis sich von selbst nach der Festigkeit und Dauer eines Gebäudes stellt. Gleichwohl stehen einer Besteuerung nach den wirklichen Häuserpreisen aus einem gewissen Zeitraume noch erheblichere Bedenklichkeiten im Wege, als bei Ländereien (§. 322), denn 1) sind nur von einem Theile der Gebäude sicher bekannte Kaufpreise zu finden; 2) die Häuserpreise stehen unter dem

Einfluß zufälliger Umstände, weil jedes Haus eine Besonderheit hat, welche von den Kauflustigen nach Bedürfniß, Geschmack und Neigung gewürdigt wird, während der Werth eines landwirthschaftlich benutzten Grundstückes eher eine allgemeine Anerkennung erhält. Auch im Mitwerben finden darum stärkere Veränderungen Statt, weil die meisten Menschen, der mühsamen Verwaltung willen, sich vor der Erwerbung mehrerer Häuser scheuen. Daher sind die Preise sehr ungleichförmig. 3) Am meisten zufällig ist der Preis ganz vereinzelter oder solcher Gebäude, die an ihrem Orte die einzigen ihrer Art sind. Manche Häuser haben kostbare Einrichtungen und solche Zubehörungen, welche nicht gerade den Werth der Wohnung erhöhen und deßhalb von einem Miether nicht leicht vergütet werden würden, dennoch aber zu dem Werthe des Hauses gerechnet werden müssen und hin und wieder oder theilweise auch von einem Käufer bezahlt werden. Nach dem Grundsatze, daß nur das Einkommen besteuert werden soll, müßten solche Gegenstände ganz außer Ansatz bleiben (*a*).

(*a*) Ad. Smith bemerkt, daß eine nach den Kosten der Erbauung angelegte Haussteuer die meisten reichen und großen Familien von England und vielleicht von allen Ländern zu Grunde richten würde. Die ganze reine Rente ihrer Güter beträgt beinahe nicht mehr, als 6½ oder 7 pCt. der Erbauungskosten ihrer Häuser, an denen mehrere Generationen gearbeitet haben, III, 244 (IV. 195 Bas.). Landgr. Hess. Instr. v. Jun. 1658 §. 9: Die Wohnhäuser und Hofraithen sollen nicht nach der Kostbarkeit der Gebäw, sondern nachdem sich der Besitzer derselbigen entweder vor sich selbsten oder durch Verleyhung der logiamenter Nutz machen kann, in Anschlag gebracht werden. — Bad. Häusersteuerord. vom 18. Sept. 1810. §. 50: Schlösser auf Dörfern, ehemalige Klostergebäude u. dgl. sollen, „wenn sie auch groß und kostbar gebaut sind, doch nicht höher geschätzt werden, als simple Wohngebäude, welche in Beziehung auf die Person des Eigenthümers die erforderliche Wohnungsbequemlichkeit enthalten würden.“

§. 352.

Demnach müssen, wenn man die Kaufpreise zu Grunde legen will, theils die wegen zufälliger Störungen zu hohen oder zu niedrigen Preise ausgeschieden, theils aber die nicht verkauften Häuser abgeschätzt werden. Die sicher bekannten und als beweisend angenommenen Kaufpreise geben eine Stufenleiter, vermittelst welcher man die übrigen Gebäude durch Schätzung einzureihen

im Stande ist (*a*). Eine Classeneintheilung der Gebäude ist wegen der großen Verschiedenartigkeit derselben von geringerem Nutzen, als bei der Grundsteuer (*b*). Zur Prüfung, richtigen Anwendung und Ergänzung der Kaufpreise leistet die Beachtung des Miethertrags, der sich bei den Taxatoren unvermeidlich und selbst unwillkürlich geltend macht, gute Dienste. Es zeigt sich daher auch von dieser Seite, daß es am besten ist, sich an beide Stützpuncte zugleich zu halten und die mittleren Kauf- und Miethpreise in solche Uebereinstimmung zu bringen, daß, nach den nöthigen Abzügen, die letzteren zu den ersteren im Verhältniß des bei Liegenschaften stattfindenden Zinsfußes stehen (*c*).

(*a*) Hierauf beruht die bad. Häusersteuer, s. das angef. Ges. v. 1810 u. Instruct. v. 16. Febr. 1812. Sie soll nach dem reinen Ertrage angelegt werden (§. 1), der aber aus dem mittleren Localwerthe erschlossen wird (§. 6). Die wirklichen Kaufpreise von 1800 — 1809 werden, nach den nöthigen Modificationen, zum Maaßstabe genommen, um die anderen Gebäude darnach einzuschätzen.

(*b*) Sie ist in Würtemberg eingeführt, s. Instruct. v. 1821 und Handb. S. 67. Für jede Classe, in die ein Gebäude fällt, wird das arithmetische Mittel zum Anschlage genommen, z. B. 7750 fl. für die Classe von 7501—8000 fl.

(*c*) Wenn man die Einwohnerzahl eines Ortes in das gesammte Haussteuercapital dividirt und die auf jeden Kopf treffende Summe für verschiedene Orte vergleicht, so zeigt sich eine Stufenfolge, die einigermaßen den Graden von Wohlhabenheit der Städte und Dörfer entspricht, obschon kein solches einzelnes Kennzeichen untrüglich ist. Freilich wird hierbei vorausgesetzt, daß die Steuer in allen Landestheilen gleichmäßig angelegt sei. Die Haussteuercapitale in Baden betrugen im J. 1845: 173,830,000 fl., oder auf den Kopf 130 fl. Dieser Ausschlag auf den Kopf war 1834 nur 126 fl., das max. der einzelnen Steuerbezirke war 222 fl. in der Obereinnehmerei Mannheim, worauf die O.-E. Karlsruhe mit 207 fl., Heidelberg mit 172 fl. folgten. Das minimum war 51 fl., O.-E. St. Blasien im Schwarzwald, zunächst daran 69 fl., Thiengen, 86 fl. Buchen (Odenwald), 90 fl. Bonndorf (Schwarzwald). Merkwürdig ist die ähnliche Stufenfolge der Bevölkerung und der Hauptsteuercapitale jedes Kopfes. In Baden war:

1830	Bevölk.	H. St. Capital.	1839	Bevölk.	H. St. Capital.
Neckarkreis . .	5532	151 fl.	Unterrheinkreis	5266	140 fl.
Murg-	5313	149 -	Mitttel- - . .	5604	137 -
Kinzig-	4718	130 -	Ganzes Land . .	4586	127 -
Dreisam- . . .	4487	118 -	Oberrheinkreis .	4312	117 -
Main-	3670	106 -	Seekreis	2975	110 -
See-	2784	103 -			

s. Verh. d. 1. K. v. 1833, Beil. IV, 432 (Bericht über die Steuer-

verw. v. Rau.) — In Würtemberg (Memminger, Beschreib. Beil. D) trifft dieß nicht zu.

§. 353.

In dem regelmäßigen Zustande, wo ein Baucapital sich genügend verzinset, können zur Prüfung der Steueranschläge auch die Erbauungskosten benutzt werden, soferne sie zweckmäßig, nicht blos für individuellen Gebrauch angewendet und nicht zufällig vergrößert worden sind. Diese Baukosten mit dem Preise des Bauplatzes zusammen müssen dem mittleren Kaufpreise eines vollkommen gut erhaltenen Gebäudes entsprechen, für ein älteres aber nach Maaßgabe der erfolgten Verschlechterung gemindert werden. Diese Ausmittlung ist vorzüglich bei solchen Häusern dienlich, die wegen ihrer Abgelegenheit keine Vergleichung zulassen und fast kein Mitwerben wahrnehemen lassen, dabei aber von gewöhnlicher Beschaffenheit sind (*a*); nur ist hier die oben (§. 348) erklärte Schwierigkeit des Vermiethens gehörig zu berücksichtigen. Dagegen eignen sich die Anschläge zur Feuerversicherung nicht für die Katastrirung, weil ein Theil des Werthes und Kostensatzes als unverbrennlich und nicht gefährdet ausgeschlossen bleibt.

(*a*) Bad. Ges. §. 49: bei größeren isolirten Gebäuden soll die Schätzung nicht nach den Baukosten, sondern nur nach dem Werthe für die Bewohnung ꝛc. eingerichtet werden.

§. 354.

In Ansehung der Mittheilung des entworfenen Steuersatzes an den Eigenthümer, der Prüfung erhobener Beschwerden, der Richtigstellung der Anschläge im Ueberblicke ganzer Landestheile, der Katastrirung und öfteren Revision finden die, für die Grundsteuer aufgestellten Regeln (§. 337. 338) auch hier ihre Anwendung. Bauveränderungen, die den Werth und Ertrag erhöhen, erfordern eine neue Schätzung.

§. 355.

II. Gebäude, die zur Betreibung eines Gewerbes dienen und daher für den Unternehmer ein Theil des stehenden Capitals sind (§. 342), lassen sich wieder in zwei Abtheilungen bringen;

1) Einige sind so beschaffen, daß sie von vielen Gewerbsleuten benutzt werden können und häufigen Begehr finden, weßhalb der Unternehmer sie nicht eigen zu besitzen braucht, sondern sie miethen kann. Sie geben daher dem Eigenthümer einen Miethertrag und können wie Wohngebäude behandelt werden. Zu diesen vermiethbaren Gewerbsgebäuden gehören z. B. Kramläden, Arbeits- und Vorrathsräume, die keiner besonderen Einrichtung bedürfen, wie die Werkstuben mancher Handwerker u. dgl. Sie werden, auch wenn sie dem Unternehmer, der sie benutzt, selbst gehören, gerade so geschätzt, als wenn sie vermiethet wären, und es versteht sich, daß bei der Besteuerung des Gewerbsunternehmers die Ausgabe für Miethe oder der Zinsenverlust bei eigenem Besitze mit unter den Kosten des Betriebes aufgerechnet wird (*a*).

(*a*) v. Jacob, I, §. 643.

§. 356.

2) Bei nicht oder nur schwer vermiethbaren Gewerbsgebäuden, die keine abgesonderte Nutzung geben, sondern blos als Hülfsmittel zur Erlangung eines Gewerbsertrages mitwirken, kann zwischen zwei Besteuerungsmethoden gewählt werden.

a) In der Voraussetzung, daß das in solchen Gebäuden enthaltene Capital sich in dem Gewerbsertrage nothwendig verzinsen müsse, wird von ihnen eine besondere Haussteuer erhoben, die man nach den wirklichen oder abgeschätzten Kaufpreisen und den Erbauungskosten ansetzt. Dagegen wird dasjenige Einkommen, welches mit Hülfe der Gebäude entsteht, bei seiner Besteuerung unter der Annahme, als besäße der Empfänger keine eigenen Gebäude, berechnet; man nimmt also unter die Betriebskosten der Landwirthschaft (§. 333), der Gewerke, Handels- und Dienstgeschäfte nicht bloß die Unterhaltungskosten und die Verschlechterung, sondern auch den Capitalzins der Gebäude auf (*a*). Nur dann ist dieser Abzug unnöthig, wenn die Grundsteuer nach Kaufpreisen regulirt wird.

b) Man behandelt die Gebäude wie andere Theile des stehenden Capitales, deren Zins, obschon er dem Begriffe nach immer als ein eigenthümliches Einkommen anzusehen ist, doch in der

Erscheinung mit der Grundrente oder dem Gewerbseinkommen verknüpft vorkommt z. B. bei Brunnen, Maschinen Werkzeugen. Der Grundeigenthümer (bei landwirthschaftlichen Gebäuden) und der Gewerks-oder Handelsunternehmer wird daher zugleich als Besitzer des Gebäudecapitales betrachtet, und von seinem rohen Ertrage wird nur die Ausgabe für Unterhalt und Sicherheit der Gebäude, sowie deren Abnützung abgezogen, die wahre Hausrente aber wie ein Bestandtheil der Grundrente oder des reinen Gewerbsgewinnes behandelt und mit diesen zusammen in Anschlag gebracht (*b*). Es fällt demnach eine besondere Haussteuer der Gewerbsgebäude hinweg und es wird nur die Grund-und Gewerbsteuer der Eigenthümer desto höher angesetzt. Bei landwirthschaftlichen Gebäuden hat man auszumitteln, welcher Capitalwerth und reine Zins von Stallungen, Scheunen u. dgl. in jeder Gegend auf einen Morgen Acker oder Wiese trifft, und darnach solche Grundeigenthümer, die nicht auch im Besitze zugehöriger Gebäude sind, verhältnißmäßig niedriger in die Grundsteuer zu legen, wie denn auch diese ohne Gebäude verpachteten Grundstücke einen geringeren Pachtzins abwerfen würden.

(*a*) Ausdrücklich in Bezug auf die Haussteuer vorgeschrieben in Mailand, Linden, I, 540.
(*b*) v. Jacob, I, §. 643. 644.

§. 357.

Das erstgenannte Verfahren ist das übliche. Das zweite aber, obschon nicht von Schwierigkeiten frei, hat mehrere Vorzüge vor jenem.

1) Es ist der viel häufigere Fall, daß die Gebäude mit den Grundstücken oder der Betreibung von Gewerben sich in einer und der nämlichen Hand befinden. Deßhalb verursacht es weniger Mühe, für solche Grundeigenthümer oder Gewerbsunternehmer, bei denen diese Verbindung nicht stattfindet, einen Abzug zu berechnen, als wenn man überall die Ausgabe für Gebäudemiethe zu den Betriebskosten zu schlagen und eine eigene Haussteuer anzusetzen hat. Ohnehin kann man bei einer sorgfältigen Grundsteuersetzung nicht umhin, nach den Erfahrungen

jeder Gegend das Verhältniß zwischen dem Gebäudecapital und dem Flächenraum und wohl auch der Fruchtbarkeit der Feldgüter zu erforschen (*a*).

2) Die Kostbarkeit der Gebäude trifft keineswegs immer mit dem Nutzen, den sie in einem Gewerbe leisten, überein, was sich bald aus der verminderten Ausdehnung desselben, bald aus einem unnöthigen, übelberechneten Bauaufwand u. dgl. erklären läßt. Die bekannte Neigung der Gewerbsleute, ihre Gebäude zu vergrößern oder zu vervollkommnen, ist vielfältig eine Ursache von Zinsverlusten geworden. Die Nothwendigkeit einer schonenden Behandlung ist zunächst bei landwirthschaftlichen Gebäuden anerkannt worden (*b*), tritt jedoch auch bei manchen Gewerks- und Handelsgebäuden ein. Diejenige Gebäuderente, welche man aus der abgesonderten Betrachtung der vorhandenen Gebäude vermuthen müßte, ist von der in dem Gewerbsertrage wirklich enthaltenen oft verschieden, und offenbar sollte nur die letztere, nicht die erste, besteuert werden.

(*a*) Thaer (Mögelinische Annalen, VII, 513) hält eine genaue Ausmittlung dieser Art für unmöglich und räth daher, von solchen Grundstücken, deren Eigenthümer keine Gebäude besitzt, $^1/_3$ — $^1/_4$ des Reinertrages abzuziehen. — Ein allgemein anwendbarer Zahlenausdruck läßt sich allerdings nicht wohl finden, da auch die Bewirthschaftungsweise, die Kosten der Baumaterialien und der Arbeit, die Größe der Landgüter ꝛc. mit einwirken, doch wird man in gegebenen Fällen die zu befolgende Regel entdecken können. Klebe schlägt das Gebäudecapital für 1000 Morgen auf 4000 — 10,000 rl. an. Block (Landwirthsch. Mittheilungen, III, 40) weist nach, daß unter angenommenen Verhältnissen auf 100 Scheff. Roggenwerth des Rohertrages vom Ackerlande 120 — 136 Scheff. Capital an Wirthschaftsgebäuden kommt, ohne Einschluß der Wohnungen. Setzt man nun, mit Einrechnung des Strohes, den Rohertrag des preuß. Morgens auf 10 Scheff. Roggenwerth (5 Malt. auf den bad. Morgen) und den Scheffel auf 2 fl. (das bad. Malter auf 5 fl. 26 kr.), so findet man auf den pr. Morgen 27 fl. 12 kr. Hauscapital (38 fl. auf den bad. M.), wovon der Zins zu 4 pCt. 1 fl. für den preuß., $1\,^1/_2$ fl. für den bad. Morgen beträgt. Soviel wäre also von dem steuerbaren Reinertrage eines isolirten Morgens Acker abzusetzen. Beide Annahmen sind aus dem nördlichen Deutschland geschöpft. — Nach den Angaben bei Hesse (Rheinhessen, S. 78 ff.), käme in dieser Provinz bei Gütern von 20—50 Morgen ein Hauscapital von 40 fl. auf den Morgen (der hess. M. $= 0,^{69}$ bad. $= 0,^{979}$ pr.), und die Gebäude verhalten sich dem Preisanschlage nach zu den Ländereien wie 1 zu 4 oder 5. Hier sind aber die Wohngebäude mit eingeschlossen, die man bei der Besteuerung ausscheiden muß. Kleemann (Encyklop. landw. Verh. S. 316) rechnet bei guten, nicht neuen Gebäu-

den den Preisanschlag zu ⅕ des Rohertrages vom Acker= und Wiesland. Setzt man diesen z. B. auf 10 Scheffel Roggen, so wäre das Gebäudecapital auf den pr. Morgen 16 fl.

(*b*) In Frankreich wird von Scheunen, Ställen, Keltern, Kellern &c. bloß die area nach dem Anschlage des besten Ackerlandes besteuert, Rec. 396. — Ebenso Rheinpreußen, Allg. Instr. §. 109. — Sachsen Landw. Gebäude nur nach der Grundfläche, Gewerksgebäude, Gasthäuser &c. nur nach dem mittleren muthmaßlichen Miethertrage, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, nach dem Ertrage des Raums, wenn man denselben als Wohnung vermiethen würde, mit Abzug von 50 pCt., bei Schuppen, Kalköfen &c. bis 70 pCt. §. 127. — Die österr. Haussteuer trifft nur die Wohngebäude.

4. Absatz.

Gewerbsteuer.

§. 358.

Die Schatzungen konnten bei ihrer ersten Einführung nicht nach einem volkswirthschaftlichen Systeme der verschiedenen Einkünfte, sondern nur nach gewissen leicht kenntlichen Arten und Gruppen derselben angelegt werden. Man behandelte daher das Einkommen der Gewerbsunternehmer (Gewerbsleute) als ein Ganzes. Dasselbe wurde zuerst in den alten Vermögenssteuern (Schoß) nach dem in einem Gewerbe enthaltenen Capitale angelegt (*a*). Kleinere Gewerbsleute und bloße Lohnarbeiter erhielten niedrige feste Anschläge (*b*). Als diese allgemeine Schatzung außer Gebrauch kam und durch mehrere besondere Schatzungen, in den Städten auch zum Theil durch die Accise ersetzt wurde, begnügte man sich meistens mit geringen festen Ansätzen, außer bei einigen Gewerben, die einen leichtkenntlichen Maaßstab darboten (*c*). Die heutige sorgfältig abgestufte, alle Gewerbe umfassende Gewerbsteuer gehört aber dem 19. Jahrhundert an. (*d*).

Unter Gewerbe versteht man im weiteren Sinne jede Beschäftigung, welche die Erlangung von Sachgütern bezweckt, im Gegensatze solcher Verrichtungen, bei denen die Vergütung (Honorar, Besoldung &c.) einer höheren Bestimmung wegen nicht zum Hauptbeweggrund gemacht werden darf. In einem engeren Sinne werden bloße Lohngeschäfte ausgeschlossen und nur die-

jenigen Erwerbsarten Gewerbe genannt, die mit Hülfe eines Capitals betrieben werden. Sie erfordern einen Unternehmer (I, §. 136), welcher gewöhnlich auch Lohnarbeiter zu Hülfe nimmt. Die Gewerbssteuer ist die den Unternehmern aufgelegte Schatzung. Untersucht man die Steuerfähigkeit dieser Classe von Staatsbürgern näher, so findet man, daß in ihrem nach Bestreitung aller Betriebskosten übrig bleibenden Einkommen zwei wesentlich verschiedene Bestandtheile unterschieden werden müssen.

(*a*) Z. B. koburg. Vermögenssteuer v. 1583, Art. 4, Hess. Instruct. v. Jun. 1658, §. 19. Hess. Instr. v. 1700: Handelsleute 1/6 pCt. ihres Capitals, Meister in geringen Handwerken 50 fl. Steuercapital, für jeden Gesellen 25 fl. mehr. — Magdeb. Instruction v. 1689 §. 3 (bei Klewitz, II, 7): von jedem Thaler „profitirter Nutzung" 4 Sgr. als simplum. In der franz. taille personelle war das Gewerbseinkommen wie jedes andere besteuert.

(*b*) Z. B. das Nahrungsgeld in mehreren preußischen Provinzen; in der Grafschaft Glatz von den meisten Handwerkern 18 Gr.

(*c*) Z. B. Mühlen, Brauereien, Bäcker, wo man auf den Umfang des Betriebs Rücksicht nahm. In den preußischen Städten waren die städtischen Bürger der zur Abwendung der Einquartierungslast bestimmten Servissteuer unterworfen, in welcher die Handwerker nach der Zahl ihrer Gesellen, Stühle, ꝛc., Kaufleute nach ihrem Geschäftsumfang, ferner jene sog. Consumtionsgewerbe nach ihrer Ausdehnung belegt wurden. Der Servis war eine städtische Gemeindeabgabe und die Gemeinde konnte ihn beliebig aufbringen, theils von Ländereien und Gebäuden (Grundservis), theils von Gewerbsleuten, Besoldeten, Lohnarbeitern ꝛc. (Nahrungs- und Gehaltsservis). Das Ges. v. 30. Mai 1820 verordnet, daß der Servis in die Staatscasse gezogen wird und ermächtigt die Gemeinden, ihn auf die Liegenschaften umzulegen. — Die bamb. Schätzungsinstruction v. 1731 geht in der Berücksichtigung gewerblicher Verhältnisse schon ziemlich weit, s. Mayer, Versuch einer Abh. über Steuer u. Abg., S. 198.

(*d*) Kam auch der Name hin und wieder schon früher vor (nach Mayer a. a. O. S. 187 wurde schon 1653 in Bamberg eine Handwerks- und Gewerbssteuer eingeführt), so ist doch v. Justi der Urheber des Vorschlags einer nach genauer Ausmittlung der Gewerbsgewinnste eingerichteten Gewerbsteuer, Staatswirthsch. II, 373. Er will bei den Zweigen des Handels einen Gewerbsgewinn von 10 — 13 pCt. annehmen, bei den anderen Gewerben soll der Ueberschuß des Erlöses über die Kosten oder der Arbeitsverdienst erforscht und von dem ganzen Einkommen des Gewerbsmannes sollen 2/3 für den Unterhalt abgezogen werden. Vgl. Bergius Magaz. IV, 127. — Zur Einführung der heutigen Gewerbsteuern scheint die französische Patentsteuer den Anstoß gegeben zu haben. — Ueber die Gewerbsteuer s. v. Jacob, I, §. 663 ff. II, §. 1063 ff. — v. Malchus, I, §. 53 — 55 und die dort angeführten Schriften. — Späth, Abh. über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach 1822. — Hoffmann, Die Lehre v. d. St., S. 189. — v. Prittwitz, Theor. d. St. u.

Zölle, S. 157 (verwirft die Gewerbsteuer, weil sie mit der Zeit auf die Zehrer falle und weil der Vf. überhaupt die Steuerpflichtigkeit für ein „wesenloses Phantom" hält und bloß die Steuerfähigkeit anerkennt). — Schon Sartorius (Ueber die gleiche Besteuerung, S. 310) erklärte sich gegen die Gewerbsteuer.

§. 359.

Diese Bestandtheile sind:

1) Gewerbsverdienst, Gewerbsprofit, von welchem der Unternehmer seinen und seiner Familie nothwendigen Unterhalt zu bestreiten und die bei seinem Geschäfte vorkommende Wagniß zu tragen hat, I, §. 237. Was diese Ausgaben übrig lassen, ist reines, also steuerbares Einkommen und bildet den kleineren Theil des ganzen Profites, I, §. 242. Zwar ist der nothwendige Unterhalt in einem gewissen Gewerbe schwer zu bestimmen und man hat deßhalb meistens nur das ganze (rohe) Einkommen des Unternehmers in Betracht gezogen, allein man darf nie vergessen, daß hievon Kosten bestritten werden müssen, die so nothwendig sind, als die Betriebsausgaben (*a*).

2) Zins des angewendeten Capitals. Er besteht, da die Erhaltungskosten 2c. schon unter den Betriebsausgaben berechnet werden, aus reinem Einkommen. Hat der Unternehmer einen Theil des Capitales geborgt, so muß er den Zins mit seinen Gläubigern theilen. Diese sehr häufige Theilung der Zinsen zwischen dem Unternehmer und Capitalisten ist schwer zu erforschen, deßhalb nimmt man als Regel an, daß beide sich in einer Person vereinigt finden, doch sollte in der Anlegung der Steuer immer auf die Fälle jener Theilung Rücksicht genommen werden, so weit sie bekannt sind, z. B. bei Pachtern einer Fabrik, Mühle u. dgl. (*b*).

Im kleinen Gewerbsbetriebe, z. B. bei den meisten Handwerksmeistern, kommt noch ein dritter Theil des Gewerbseinkommens hinzu, indem nämlich der Unternehmer auch an den einzelnen Gewerbsverrichtungen Antheil nimmt, so daß er an der Ausgabe für Gehülfen etwas erspart und folglich auch einigen Lohn bezieht, I. §. 187. Dieser kann zum Zwecke der Besteuerung dem Gewerbsverdienste gleich behandelt werden.

(*a*) A. Smith nimmt an, der Gewerbsprofit enthalte neben dem Zinse meistens nur eine sehr mäßige Vergütung für die Wagniß und

Mühe der Capitalanwendung. Er folgert hieraus, daß dieser Theil des Profits (der eigentliche Gewerbsverdienst) nicht besteuert werden dürfe, weil sonst der Gewerbsmann die Steuer auf die Käufer der Waaren oder durch Erniedrigung des Zinsfußes auf die Capitalbesitzer wälzen müsse. — J. St. Mill, Princ. of polit. econ. II, 361: Von dem Gewerbseinkommen mag ungefähr die Hälfte als Zinsrente anzunehmen sein.

(*b*) v. Jacob theilt das aus Gewerben fließende Einkommen in eine persönliche und eine Capital-Industrierente, welche letztere nicht allein den Capitalzins, sondern auch einen Mehrbetrag für Gefahr und Mühe enthalten soll (Staatsfinanzwiss. I, §. 676). Nach obiger Darstellung ist dieser Mehrbetrag Bestandtheil des Gewerbsgewinnes.

§. 360.

Die Gewerbe sind schwerer zu veranschlagen, als die Grundstücke und Gebäude, weshalb auch die Gewerbsteuer weniger einzutragen pflegt, als man nach der Ausdehnung und Ergiebigkeit der ihr unterworfenen Nahrungszweige erwarten dürfte (*a*). Die Schwierigkeiten entspringen 1) aus der Verschiedenartigkeit der zu besteuernden Gewerbe, deren jedes seine eigenthümlichen Verhältnisse des Capitales, der Kosten u. dgl. besitzt, 2) aus dem Mangel an leicht kenntlichen Anhaltspuncten für manche Gewerbe, z. B. Bankgeschäfte; 3) aus dem starken Einfluß, den örtliche und Zeitumstände auf die Einträglichkeit eines Gewerbes üben; 4) aus der Verschiedenheit in dem Ertrage, den ein und dasselbe Gewerbe den einzelnen Unternehmern gewährt, weil ihre Fähigkeiten, ihr Capital und manche zufällige Umstände den einen gegen den anderen in Vortheil setzen.

(*a*) v. Malchus, I, 242. — In Baden trug 1844 u. 45 im D. die Gewerbsteuer 663,197 fl. oder 22,8 pCt. der Schatzungen, in Baiern 1837 — 41 i. D. 761,981 fl. oder 12,3 pCt. der Schatzungen, in Oesterreich 1847 i. 741,000 fl. oder 6½ pCt. der Sch. — In Würtemberg ist das feste Verhältniß angenommen, daß die Grund- und Gefällsteuer 17/24, die Gebäude 4/24, die Gewerbe 3/24 zu der Summe von 2 Mill. fl. tragen sollen. — In Preußen wird die Gewerbsteuer nur als Ergänzung der anderen Steuern, namentlich der Classensteuer, angesehen. Sie trifft die Handwerksmeister nur, wenn sie mehr als 1 erwachsenen Gehülfen haben. Gesetz v. 30. Mai 1820. Hoffmann, Die Lehre 2c. S. 195. — Großbritanien hat keine Gewerbsteuer. — Im Kirchenstaate wurde durch das Edict v. 14. Oct. 1850 eine Gewerbsteuer angeordnet, die aber nicht durchzuführen war.

§. 361.

Die Gewerbsteuer ist zunächst als die von der sogenannten städtischen Nahrung, (Gewerke und Handel) zu entrichtende Schatzung betrachtet worden. Geht man indeß von dem Begriffe einer Gewerbsunternehmung aus, so findet man einen weiteren Kreis von Steuerpflichtigen, und da es nur auf das Dasein eines reinen Einkommens ankommt, so macht es keinen Unterschied, ob ein Gewerbe productiv ist oder nicht. Die Gränzen, bei denen die Gewerbsunternehmungen einerseits von den höheren und niederen Lohnarbeiten, andererseits von einer bloßen Anlegung eines zinstragenden Capitales sich unterscheiden, müssen durch die Gesetzgebung genau bestimmt werden. In der Ausübung hat man meistens die niedrigeren Zweige der Lohnarbeit mit zu der Gewerbsteuer gezogen, weil dieselben manchen mit ganz geringem Capitale betriebenen Gewerben nahe stehen. Die sämmtlichen Unternehmungen, welche einer solchen Steuer unterworfen werden könnten, lassen sich so überblicken:

1) Erdarbeit; Gewinnung von Mineralstoffen, Landwirthschaft in ihren verschiedenen Zweigen.

2) Gewerke; Handwerke, Fabriken, Bau-Unternehmungen, Kosthäuser;

3) Handel und dessen Hülfsgeschäfte, — Fuhrleute, Reeder, Schiffer, Bankhäuser, Banken, Canal- und Eisenbahngesellschaften (*a*).

4) Dienstgewerbe und solche, die den Gebrauch von Sachen betreffen, z. B. Lohnkutscher, Unternehmer von Theatern, Kunstreitergesellschaften, Menagerien, Badeanstalten, — Musicanten, Schornsteinfeger, Friseure u. dgl.

5) Gemischte Gewerbe, z. B. Schenk- und Gastwirthschaften, die aus Nr. 2) 3) und 4) zusammengesetzt sind, Apotheker aus 2) und 3) ꝛc.

6) Gewerbe, bei denen aus der Uebernahme einer Wagniß (Risico) Gewinn gezogen wird, Prämien-Assecuranzen gegen Feuer- und Seegefahr, Lebensversicherungen ꝛc.

(*a*) Für solche Gesellschaften pflegen in der Verleihungsurkunde schon Bestimmungen wegen der Steuer aufgestellt zu werden.

§. 362.

Unter diesen 6 Abtheilungen der Gewerbe ist nur bei der ersten die Zulässigkeit einer Beiziehung zur Gewerbsteuer zweifelhaft.

Bei der Gewinnung der Mineralstoffe sind die Bergwerksunternehmungen gewöhnlich darum von dieser Steuer frei geblieben, weil man ihnen vermöge des Bergwerksregales eine eigene höhere Abgabe auferlegt hatte, deren Ermäßigung nach dem Fuße der Gewerbsteuer jedoch sehr rathsam ist, §. 181. Steinbrüche, Torfstiche, Lehm-, Gypsgruben u. dergl. unterliegen der Grundsteuer und bringen als Gewerbsunternehmungen in der Regel neben der Grundrente nur einen geringen steuerbaren Gewerbsertrag.

Zu der Landwirthschaft gehören: gewöhnliche Landwirthe, welche Feldbau und Viehzucht mit einander verbinden, — Weinbauer (Rebleute), Gemüse-, Obst-und Blumengärtner, — Personen, die ohne eigenen Feldbau Schaafzucht betreiben oder Kühe zur Milchwirthschaft miethen (Holländerei-Pachter), — Teich- und Flußfischer u. dgl. (*a*) Hiebei ist zuvörderst die Steuerfähigkeit größerer Pachter am wenigsten zu bezweifeln, da diese in Bezug auf Capitalzins und Gewerbsverdienst anderen Unternehmern gleichstehen und ein reines Einkommen erwerben, welches von keiner anderen Schatzung erreicht wird (*b*). Kleine Pachtungen dagegen bringen wegen des großen Mitwerbens unbegüterter Landleute kaum mehr als gemeinen Arbeitslohn ein. Bei welcher Ausdehnung des Betriebes die Gewerbsteuer der Pachter anfangen und nach welcher Regel sie steigen soll, dieß kann nach der Größe des abgeschätzten Pachtzinses und des angewendeten Capitales, insbesondere des Viehstandes festgesetzt werden (*c*).

(*a*) Die Waldbesitzer können nicht zu den Gewerbsleuten gerechnet werden.

(*b*) Vgl. Fulda, Handb. §. 191. 192. — v. Malchus, I, §. 54.

(*c*) Die französ. taille personelle traf auch die Pachter. Encyclop a. a. O. S. 654. Nach dem Steuer-Regulativ des Generalgouvernem. Sachsen v. 12. Nov. 1813 (bei Harl, Steuerreg. I, 373) wurden Pachter mit einem Steuercapitale angesetzt, welches $^5/_3$ ihres Pachtzinses betrug, in Weimar versteuern Pachter ganzer Landgüter $^1/_4$ des Pachtzinses, in Sachsen (Ges. v. 24. Dec. 1845, §. 37) zahlen sie von

Pachtungen über 100 bis 1000 rl. ½ pCt., von größeren ⅔ pCt., von kleinen bis zu 50 rl. 8 Sgr., von 50 — 100 rl. 15 Sgr. — Bei der britischen Einkommensteuer giebt der Pachter halb soviel als der Grundeigner.

§. 363

Die Steuerfähigkeit des selbstwirthschaftenden Grundeigenthümers ist streitiger und schwieriger zu bestimmen. Derselbe zieht neben der Grundrente auch einen Gewerbsverdienst und Capitalzins wie der Pachter (*a*), bei kleineren Besitzungen auch Arbeitslohn, und diese Einkünfte werden von der Grundsteuer nicht erreicht. Solche Landwirthe, die ihren Ländereien viel mehr Ertrag abgewinnen, als man bei der Ansetzung der Grundsteuer auf längere Dauer und nach der üblichen Bewirthschaftung annehmen durfte, z. B. durch eine starke Viehnutzung (§. 333, Nr. 6), könnten offenbar eine Gewerbsteuer tragen, auch sind in mehreren Ländern auch wirklich alle Landwirthe, sowohl Pachter als Eigenthümer, unter die Gewerbsteuerpflichtigen eingerechnet worden (*b*). Jedoch stellen sich dieser Maaßregel in Bezug auf die Grundeigenthümer mehrere Gründe entgegen, wie denn auch die Erfahrung zeigt, daß diese auf ihrem Eigenthume arbeitenden Landwirthe von den oben genannten anderen Einkünften nur wenig erhalten. 1) Während die Ausdehnung eines Gewerks- oder Handelsgeschäftes sich nach dem Capitale und der Absatzgelegenheit richtet und deßhalb zu einem Maaßstabe für das Einkommen der Unternehmer dient, bestimmt sich der Umfang einer landwirthschaftlichen Unternehmung nach der Größe des Gutes, als einem gegebenen Umstande, aus dem sich keineswegs auf eine verhältnißmäßige Einträglichkeit schließen läßt. Die Ländereien müssen auch unter ungünstigen Umständen fortgebaut werden, und der Besitzer ist bei ihrer Benutzung durch ihre Lage und Beschaffenheit mehr beschränkt. Naturereignisse und unvortheilhafte Preise schmälern bisweilen das Einkommen der Grundeigenthümer, ohne daß sie ein anderes Erwerbsmittel zu Hülfe nehmen könnten, und sie haben dann wohl Mühe, auch nur die Grundsteuer aufzubringen. 2) Die Grundrente wird zum Theil von den Zinsen der Unterpfandsschulden aufgezehrt. 3) Während große Unternehmungen in anderen Gewerben nicht nur

einen größeren Capitalzins, sondern auch einen höheren Procentsatz des Gewerbsverdienstes vermuthen lassen, stehen große Landgüter in der letzteren Hinsicht meistens den mittleren nach und beschäftigen auch gewöhnlich ein verhältnißmäßig geringeres Capital (I, §. 373), weßhalb ihre Eigenthümer schon von der Grundsteuer schwerer getroffen werden, §. 305. Kleine Grundeigner befinden sich dagegen nach Abzug der schon besteuerten Grundrente ungefähr in gleicher Lage, wie kleine Pachter, §. 362. (*c*). 4) Die Betrachtung anderer Schatzungen, namentlich auch der anderen Gegenstände der Gewerbsteuer, zeigt, daß es unmöglich ist, die Capitale vollständig zu besteuern. Dieß rechtfertigt eine Schonung des landwirthschaftlichen Gewerbes, welches sich der Schätzung weniger entziehen kann. Wollte man nun die Steuer nur auf einen ungewöhnlich hohen Ertrag legen, so würde die Katastrirung sehr verwickelt und der Ertrag keineswegs belohnend sein (*d*).

(*a*) Thaer, Landwirth. Gewerbslehre, §. 75. — Daß der Zins von dem stehenden und umlaufenden Capitale ein neben der Grundrente stehendes Einkommen ist, hat man auch bei den Berechnungen der letzteren anerkannt, indem man z. B. den Zins des Viehstandes unter die Culturkosten rechnet, s. §. 333. 8.

(*b*) Nach dem nassauischen Gewerbsteuergesetz v. 1841 erhält ein Landwirth für eine volle Fuhr (1 Pferd oder 2 Ochsen) 100 fl., für ½ Fuhr (1 Pf. unter 3 J. od. 1 Ochs od. 2 Kühe) 57 fl., ohne Spannvieh 50 fl. Steuercapital, ein Weingärtner unter 1½ M. 50 fl., von 1½—3 M. 100 fl., von 3—6 M. 200 fl. und für je 3 M. weiter 100 fl. mehr. Ein Simplum ist 1/240 des Anschlags. — Großh. Hessen nach dem Gesetz v. 2. October 1813. Das Ges. v. 16. Juni 1826 läßt dagegen die Landwirthe frei. — Die bad. Gewerbst. v. 6. April 1815 besteuert die Landwirthe, aber nicht höher als Taglöhner. Der Gesetzentwurf v. 1847 unterscheidet aber 3 Classen, mit einem Grundsteuercapital unter 5000 fl., von 5—15000 fl. und über 15000 fl. — In Weimar wird der selbstwirthschaftende Grundeigenthümer so behandelt, als wenn er fremdes Land baute.

(*c*) Die Viehsteuer kann als eine nach einem Theile des Capitals angelegte landwirthschaftliche Gewerbsteuer angesehen werden. Sie kam schon im 13. Jahrh. vor, Lang, S. 102. In den alten Vermögenssteuern wurde das Vieh mit angesetzt. Im K. Preußen bestand neben dem Hufenschoß ein Horn- und Klauenschoß (Kuh 24—30 Gr., Zugthier 15 Gr., Schaaf oder Schwein 3 Gr.). Magdeb. Viehsteuer bis 1716 (Pferd 4 oder 8 Gr., Ochse 3, Kuh 2 Gr. rc.), Klewitz, I, 59. Die alte Schocksteuer traf auch den Viehstand. — Das ang. hess. Ges. v. 1813 ordnete eine Viehsteuer als Bestandtheil der Gewerbsteuer an, und setzte als Steuercapital (worunter hier steuerbares Einkommen verstanden ist) von 1 Pferde 2 fl. 30 kr., von 1 Zugochsen oder Farren 2 fl., 1 Kuh oder 1, 2—3jährigem Zug-

stier 1 fl. 30 kr., von 10 Schaafen 1 fl., 1 Ziege (weil man die Ziegenzucht nicht begünstigte) 45 kr. — Daneben erhielten alle Landwirthe ein Steuercapital von 18 fl. — Eine Besteuerung des Viehstandes kann zwar aus dem in Note *(a)* bemerkten Grunde vertheidiget werden, hat jedoch wenigstens bei dem Arbeitsvieh gegen sich, daß der sehr veränderliche Ertrag der Landwirthschaft (oben Nr. 1) genaue Berechnungen verhindert und es sehr zweifelhaft macht, ob dieser unentbehrliche Theil des Capitales sich auch wirklich verzinse. Eine Auflage auf Nutzvieh, zumal wenn ein geringer Betrag desselben, z. B. 1—2 Kühe, 10—20 Schaafe ꝛc. frei bleiben, würde sich noch am ersten in Schutz nehmen lassen, wenigstens in Zeiten, wo die wirklichen Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse in Vergleich mit den bei der Grundsteuer angenommenen vortheilhaft erscheinen. Die Ausführung ist jedoch wegen der zu beberücksichtigenden Verschiedenheiten schwierig; z. B. ob Milchverkauf möglich ist oder nicht, ob die Schaafe von hochfeiner, feiner, mittlerer oder grober Wolle sind, ferner wegen der wechselnden Zahl des Mastviehes. Vergl. §. 333, Nr. 6.

(d) Hiermit stimmt Biersack überein, Ueber Best. S. 152.

§. 364.

Das Einkommen des Unternehmers ist ein Theil des gesammten Gewerbsertrages und muß in einer und derselben Art von Unternehmungen mit diesem ab- und zunehmen. Vergleicht man aber mehrere Gewerbszweige, so kann in ihnen der Antheil des Unternehmers einen sehr verschiedenen Theil des ganzen Ertrages abwerfen. Dieß läßt sich erläutern, wenn man die Einnahme des Unternehmers in ihre Bestandtheile zerlegt, §. 359.

1) Der Capitalzins muß verhältnißmäßig desto mehr betragen, je kostbarere stehende Einrichtungen in einem Gewerbe zu Hülfe genommen werden und je langsamer das umlaufende Capital sich ersetzt, z. B. wenn Vorräthe längere Zeit hindurch liegen bleiben müssen *(a)*. Die gewöhnliche Wohlhabenheit in einigen Classen von Gewerbsleuten (z. B. Bäckern, Fleischern, Brauern, Müllern) beruht hauptsächlich auf diesem stärkeren Capitalbesitze und der dadurch verminderten Ausdehnung des Mitwerbens *(b)*. Der Zins vom umlaufenden Capital ist am geringsten, wenn der Verwandlungsstoff nicht vom Unternehmer angeschafft zu werden braucht, wie bei Schneidern, Buchbindern, vielen Mahl-, Oel-, Schneidemüllern (nämlich den sog. Kundwerken), bei Webern, Bleichern, Färbern ꝛc. in der Regel; ferner bei Commissions- und Speditionsgeschäften.

(*a*) Wenn in dem einen Gewerbe 120, in dem anderen 400 fl. stehendes und umlaufendes Capital dazu gehören, um für 100 fl. Erzeugnisse abzusetzen, so nimmt von diesem Erlöse der Zins (zu 4 pCt.) in dem einen Falle 4,8, in dem andern 16 pCt. hinweg.

(*b*) Schuhmacher, Schneider, Weber, Strumpfstricker, Tüncher rc. haben ein geringes stehendes Capital. Ihr umlaufendes wird jedoch bedeutend, wenn sie viele Gehülfen beschäftigen.

§. 365.

2) Welcher Theil (Procentsatz) des Rohertrags dem Unternehmer als Gewerbsverdienst zufalle, dieß wird bedingt theils von der Größe des erforderlichen Capitales, weil mit dieser die Stärke der Wagniß, die Schwierigkeit der Gründung und Leitung des Gewerbes und die geringere Stärke des Mitwerbens einigermaßen zusammenhängt (*a*), — theils von der Menge und Schwierigkeit der Arbeit, z. B. dem Maaße von Kenntnissen, Geschicklichkeit, Erfahrung u. dgl. Daher muß einem Großhändler, Maschienenfabricanten, Apotheker, Bauunternehmer, Buchhändler, chemischen Fabricanten, Uhrmacher, Juwelier rc. eine größere Quote des Erlöses als Gewerbsverdienst zufallen, als einem Fleischer, Schmied, Müller, Weber, Zimmermeister rc. (*b*). Wenn der kleine Unternehmer auch gemeinen Arbeitslohn bezieht (§. 359), so kann dieser nur nach dem für die Gehülfen jeder Art von Gewerben bestehenden Satze angeschlagen werden. Diese beiden Einkünfte machen zusammen einen desto größeren Theil des Ertrages aus, je mehr überhaupt der Unternehmer zur Erzielung desselben einwirkt.

(*a*) Daß die gefahrvollere Unternehmung einen höheren Gewinnsatz trägt, kommt hier nicht in Betracht, weil die Wagniß wie eine Ausgabe betrachtet werden muß und deßhalb kein größerer reiner Gewinn anzusetzen ist.

(*b*) Ein Absatz von 100 fl. erfordert vielleicht in dem einen Gewerbe 8 Arbeitstage des Unternehmers zu 2 fl., in dem andern nur ½ Tag zu 5 fl., also resp. 16 und 2½ pCt.

§. 366.

Auch das Verhältniß des reinen Gewinnes zu dem ganzen Gewerbsverdienst ist nicht immer gleich. Bei vielen im Kleinen betriebenen kunstlosen Gewerben steht sich der Unternehmer wenig besser als seine Lohnarbeiter (*a*). Erweitert sich der Betrieb, so wird er nicht bloß wegen des größeren Capitales, son-

dern auch wegen der Gelegenheit zu Ersparungen, Verbesserungen, neuen Unternehmungen u. dergl. lohnender und wirft einen verhältnißmäßig größeren Gewinn ab. Ebenso verhält es sich mit Gewerben, die mehr Geistesthätigkeit in Anspruch nehmen, und bei denen daher schon der Lohn höher steht. Welchen Theil des Gewerbsverdienstes der Unterhaltsbedarf hinwegnehme und wo dagegen der entbehrliche, dem Wohlleben angehörende Theil des Aufwandes anfange, dieß läßt sich freilich nicht genau ausrechnen, doch wird sich mit Hülfe der Erfahrung ohne großen Fehler eine Stufenleiter der ungefähren Unterhaltskosten in den verschiedenen Gewerbszweigen für jeden Ort oder Bezirk (*b*) aufstellen und eine mittlere Quote des reinen Gewerbsverdienstes bezeichnen lassen (*c*).

(*a*) Staatseinrichtungen, welche den Zutritt zu einer Art von Gewerben erschweren, z. B. strenges Zunftwesen, können die Lage solcher Unternehmer verbessern.

(*b*) Wegen der ungleichen Kosten der Wohnung, des Holzes, selbst der Lebensmittel ꝛc.

(*c*) Fände man z. B. in 4 Gewerben den mittleren Bedarf einer Familie zu 300—400—500—600 fl., und wäre der durchschnittsmäßige Gewerbsverdienst ohne Zinsen 350—500—660—900 fl., so betrüge der reine Gewinn ungefähr $\frac{1}{7}$—$\frac{1}{5}$—$\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ des rohen. Schlägt man aber die Capitalzinsen dazu, so werden die Quoten des reinen Einkommens nicht bloß größer, sondern noch ungleicher.

§. 367.

Die verschiedenen Kennzeichen, aus denen man die wirthschaftlichen Verhältnisse bei einer Gewerbsunternehmung und insbesondere das aus ihr fließende reine Einkommen beurtheilen kann, müssen bei der Anlegung der Gewerbsteuer sorgfältig beachtet werden. Jedes derselben dient dazu, in der einen oder andern Art von Gewerben die Gewinnste mehrerer Unternehmer in ihrem Verhältniß zu einander richtig aufzufassen, allein die Vergleichung von Unternehmungen verschiedener Art kann nur aus der Gesammtheit aller Umstände mit Sicherheit angestellt werden. Bei verschiedenen Gewerben tritt bald das eine, bald das andere Kennzeichen deutlicher hervor. Hieher gehören:

1) Die Größe des stehenden Capitales, woraus sich, mit Rücksicht darauf, ob es ununterbrochen und vollständig im Gebrauche ist (*a*), die Menge der Erzeugnisse vermuthen läßt.

Bei manchen Gewerken ist dieses Merkmal vorzüglich bezeichnend, z. B. die Anzahl von Webstühlen (*b*), Spindeln in Spinnereien, Scheermaschienen, Drehbänken, Druckerpressen, Bütten in der Papiermühle, Kesseln in der Färberei, Drucktischen in der Kattunfabrik, Gängen oder Rädern bei Mahl-, Walk-, Schneide-, Stampfmühlen (*c*), Hämmern und Herdfeuern bei Hüttenwerken, Drahtzügen, Maschinen verschiedener Art (*d*). Dasselbe gilt von einigen anderen Gewerben, z. B. Zahl und Beschaffenheit der Zimmer in einem Gasthofe (*e*), Pferde eines Fuhrmannes und Kutschers, Größe eines Schiffes (*f*). In vielen Fällen giebt auch die Ausdehnung der zur Arbeit und Aufbewahrung nöthigen Räume ein gutes Merkmal.

(*a*) Würtemb. Instruct. v. 13. Dec. 1834, §. 36: Bei den Mühlenwerken sind 4 Classen unterschieden je nach dem Theile des Jahres, in welchem sie in Gebrauch sind. Handb. S. 91. Das Nass. Ges. v. 1841 theilt zu diesem Behufe das Jahr bei verschiedenen Gewerben in 2, 3 u. 4 Abschnitte.

(*b*) Das sächs. Ges. v. 24. Dec. 1845 unterscheidet hiebei 1) Zug- od. Jacquardstuhl, a) von 3 oder mehr Ellen Breite, b) von geringerer Breite, 2) gewöhnliche Stühle.

(*c*) Preuß. Gew.-St.-Ges. v. 1820. Beil. B Art. I. Ein Mahlgang, der gewöhnlich das ganze Jahr Wasser hat, zahlt jährl. 12 rl., so auch ein Graupengang, 1 Oelpresse, 1 Sägegatter an einer Mühle, die mehr als eine Säge hat (sonst gilt die einzige nur als halber Mahlgang), 6 Grubenlöcher eines Stampfwerkes. — Sächs. Ges. v. 1845: Ein Gang einer Wassermühle monatl. $\frac{1}{2}$ rl., eine holländ. Windmühle 3 — 6 rl., eine Dampf- oder Thiermühle 20 — 40 Sgr. für die Pferdekraft; american. Mühlen mindestens doppelt.

(*d*) Niederländ. Ges. über die Gewerbsteuer (droit de patente) v. 21. Mai 1819 u. 6. April 1823: Außer dem durch die Arbeiterzahl bestimmten Classensatze zahlt ein Färber von jedem Kessel 2,^{60} fl., ein Tuchpresser von jeder Tuchpresse 4 fl., ein Kattunfabrikant von jeder Druckwalze 8 fl., ein Gerber von jeder Kufe oder Grube 0,^{55}—1,^{10} fl., — Mahlmühlen (Tab. 3) 2—4 pCt. des Miethzinses (valeur locative). Viele chemische Gewerke erhalten ihren Classensatz für jeden Ofen, Kessel, oder jede Feuerstätte, z. B. ein Hochofen Cl. 1—8, 1 Paar Walzen bei einem Eisenwalzwerk Cl. 9—10 rc. — Diese Gesetze gelten auch noch in Belgien.

(*e*) A. Niederländ. Ges. Tab. 13, auch die Zahl der Badewannen in Bädern, der Billarde.

(*f*) Niederländ. Ges. v. 1823: von der Tonne Ladungsfähigkeit eines Flußschiffes je nach dessen Beschaffenheit 0,^{36} — 0,^{60} fl., die Tonne (2000 Pfd.) zu 1 Cubic-Elle angenommen.

§. 368.

2) Größe des umlaufenden Capitals (*a*). Bisweilen ergiebt sich eine gute Gelegenheit, die Menge verbrauchter

Stoffe kennen zu lernen, wenn nämlich von denselben eine Aufwandssteuer (Zoll oder Accise) entrichtet wird; Fleischer, Brauereien, Branntweinbrennereien (*b*), Mühlen, wo eine Mahlsteuer besteht; Weinhandlungen, Fabriken, welche bloß zollpflichtige eineingeführte Stoffe verarbeiten. In anderen Nahrungszweigen ist die Menge der bereit zu haltenden Vorräthe von verkäuflichen Dingen in die Augen fallend: Apotheken, Kaufläden rc. Von vorzüglicher Wichtigkeit aber und zugleich leicht wahrzunehmen ist die Zahl der Gehülfen. Mit ihr steigen und fallen auch die anderen Betriebsausgaben, und je mehr dieselben im Verhältniß zum Aufwand für die Arbeit betragen, je mehr namentlich Maschienen und Stoffe kosten, in desto stärkerem Grade wird durch das Hinzutreten jedes neuen Arbeiters der ganze Ertrag und der Antheil des Unternehmers vermehrt (*c*). Daß es übrigens hierbei nicht allein auf die Zahl der beschäftigten Arbeiter, sondern zugleich auf die Künstlichkeit oder Einfachheit ihrer Verrichtungen und den darnach abgemessenen Lohn ankommt, erkennt man deutlich, wenn man sich z. B. die Abstufung von den Comptoirbedienten eines großen Bankhauses bis zu den Weibern und Kindern, die in einer Tabaks-, Papierfabrik rc. arbeiten, vergegenwärtiget. Mit gehöriger Beachtung aller in einem Gewerbe obwaltenden Verhältnisse läßt sich von dem genannten Merkmal ein sehr nützlicher Gebrauch machen (*d*).

(*a*) Auch die Dauer des Umlaufes kommt in Betracht. Wenn ein Krämer sein Capital 4mal im Jahre umsetzt, so braucht er zu dem Jahreserlöse von 12,000 fl. nur 3000 fl., welche 150 fl. Zins tragen, bei einjährigem Umlaufe wird er 600 fl. Zins erhalten müssen.

(*b*) Preuß. Gewerbsteuergesetz von 1820. Beil. F. G.: Auf je 24 Scheffel jährlichen Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot 8 Sgr. Gewerbsteuer. — Niederlande: Bierbrauer und Essigsieder von 14,000 und mehr Hektol. Malzverbrauch in die 1. Classe, von 10—14,000 H. in die 2te .... unter 250 H. in die 14. Cl.

(*c*) Es sei bei 3 Gewerben A, B, C die Vertheilung des ganzen Erlöses nach Procenten folgende:

	A	B	C
1) Arbeitslohn	60	40	20
2) Materialverbrauch	25	40	50
3) Zins	6	10	14
4) Gewerbsverdienst	9	10	16
	100	100	100

Erweitert sich nun das Geschäft, so daß auf je 100 fl. des Erlöses 10 fl. mehr für Arbeiter ausgegeben werden, so wächst der Lohnauf-

wand bei A um $^1/_6$, bei B um $^1/_4$, bei C um $^1/_2$, und da die anderen Antheile sowie der ganze Erlös ungefähr in gleichem Verhältniß ausgedehnt werden, so steigen die den Unternehmern zufallenden Einkünfte Nr. 3 u. 4 bei A von 15 auf $17^2/_3$, bei B von 20 auf 25, bei C von 20 auf 30 fl. — 10 Arbeiter in einer Schwefelsäurefabrik, Gasfabrik ꝛc. zeigen ein größeres Einkommen des Unternehmers an, als gleiche Zahl bei einem Schuhmacher, Schlosser, Buchbinder ꝛc. Die Zahl der Gehülfen kann demnach nur in Verbindung mit anderen bekannten Verhältnissen zur Bildung von Steuersätzen in verschiedenen Gewerben gebraucht werden.

(*d*) Z. B. Niederländ. Gesetze v. 1819 und 1823. In Tab. I. des ersten Gesetzes ist eine Menge von Gewerben genannt, bei denen die Steuer sich lediglich nach der Zahl der Arbeiter richtet. Dazu muß in jeder Fabrik ein Verzeichniß der Arbeiter aufliegen. Bei Spinnereien wird nur die halbe Zahl berechnet. Bei 1—3 Gehülfen gehört der Unternehmer der 1. Abth. der Gewerbe in die 13., bei der 2. Abth. in die 15. Classe, bei 3—6 Gehülfen resp. in die 12. und 14. Cl. u. s. f., bei 300—400 Gehülfen resp. in die 1. u. 3. Classe. Bei manchen der zugehörigen Gewerbe finden noch Zusätze nach dem stehenden Capitale Statt (§. 367), und bei einer Anzahl von Handwerkern zugleich eine Abstufung nach den Wohnorten. Es bezahlt z. B. ein Zimmermann, Schreiner, Küfer, Holzdrechsler, Schieferdecker, Maurer, Glaser, Schuhmacher ꝛc. in den 6 Abtheilungen der Wohnorte bei 70 u. m. Gehülfen 62—18 fl., bei 50—70 G. 45—13 fl., ... bei 1—3 Gehülfen $2,^{50}$ — $0,^{80}$ fl., ohne Gehülfen $1,^{60}$ — $0,^{50}$ fl. In Würtemberg werden die Handwerke in Hinsicht auf Capital und Einträglichkeit in 4 Abtheilungen gebracht, deren jede 9 Classen in sich begreift, 1) bei nicht vollem, 2) bei vollem Betriebe durch 1 Menschen, 3) mit 1 Gehülfen, 4) mit 2—3 Gehülfen, ... 9) mit 10—24 Gehülfen. Jede Classe hat wieder Abstufungen, die dazu dienen, nach individuellen, localen ꝛc. Rücksichten einen Spielraum für die Einschätzung darzubieten. In der 4. (höchsten) Abtheilung z. B. stehen Buchdrucker, Instrumentenmacher, Juweliere, Kaminfeger, Hammerschmiede, Mechaniker, Rothgerber, Schieferdecker u. a. Hier ist der Steuersatz in der 1. Classe 42 kr. bis 2 fl. 24 kr., in der 2ten 2 fl. 12 kr. — 7 fl. 12 kr., in der 3ten 2 fl. 48 kr. — 9 fl., ... in der 9ten 23 fl. 48 kr. — 56 fl. 18 kr. So bestehen bloß für die Handwerke 180 verschiedene Sätze, wobei jedoch öfters eine Zahl 3—4mal vorkommt, was schon eine unnöthige Verwickeltheit andeutet. — Im Großh. Hessen wird bei einem Theil der Gewerbe für jeden Gehülfen $^1/_3$ des Normalsteuercapitals zugesetzt. — Sachsen: für jeden Gesellen oder technisch ausgebildeten männlichen Gehülfen $^1/_2$ des Tarifsatzes mehr, für Gehülfen ohne solche Bildung, ferner für weibliche und für Lehrlinge $^1/_4$, doch ist e i n Lehrling frei.

§. 369.

3) Größe des Absatzes oder der bezahlten gewerblichen Leistungen, z. B. Menge der transportirten Waaren, der beherbergten Personen (*a*). Bei manchen Gewerben bietet sich eine Gelegenheit dar, diese Menge zu erfahren, aus der man dann den ganzen Gewerbsertrag ermitteln kann (*b*). In meh-

reren Staaten hat man die Steuersätze nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestuft, weil man annahm, daß sich nach ihr der Absatz der Gewerbsleute richte (*c*). Hierüber läßt sich Folgendes bemerken: a) Bei Gewerben, deren Erzeugnisse eine weite Versendung ertragen, ist die Größe des Wohnortes gar nicht entscheidend. Viele Fabriken sind wegen des wohlfeilen Brennstoffs, der Wasserkraft, der Nähe des Verwandlungsstoffes ꝛc., auf dem platten Lande angelegt worden. b) Andere Gewerbe, die in der Regel nur einen örtlichen Absatz haben, können doch in benachbarten Ortschaften zahlreiche Abnehmer finden, z. B. Dorfhandwerker in der Nähe von Städten, oder ausnahmsweise für einen weiteren Umkreis arbeiten, z. B. Töpfer bei vorzüglich gutem Lehme, Schuhmacher, Schreiner, Bierbrauer ꝛc. bei ausgezeichneter Geschicklichkeit. c) Wenn ein Gewerbe in einem gegebenen Falle für rein örtlich erkannt wird, so kann man aus der von den Einwohnern verbrauchten und nicht etwa auf andere Weise bezogenen Waarenmenge auf den Absatz sämmtlicher Gewerbsgenossen des Ortes schließen und hieraus einen Mittelsatz des auf jeden Unternehmer kommenden Ertrages ableiten. d) Manche Handwerke arbeiten zwar nicht allein für die Ortsbewohner, finden jedoch an einem volkreicheren Wohnsitze wegen der Leichtigkeit der Bestellungen und des Verkaufs erhebliche Vortheile, und ein Theil der zugehörigen Verrichtungen, z. B. die Ausbesserungen älterer Gewerkswaaren, ist fast ganz auf den Ort beschränkt. Bei solchen Gewerbszweigen ist es angemessen, im Allgemeinen den Steuerbetrag nach der Größe des Wohnortes steigen zu lassen, doch nicht so stark, wie im vorigen Falle, und ebenfalls mit der Rücksicht auf die inviduelle Ausdehnung des Betriebes.

(*a*) Niederl. Ges. v. 1819 u. 1823, Taf. 6. Krämer bei einem Absatz von 150,000 fl. u. m. in die 1. Classe, bei 100,000 — 150,000 excl. in die 2te, 75,000 — 100,000 in die 3te . . . ., unter 1000 fl. in die 17. Cl. — Taf. 15. Theater u. a. Belustigungen im Schauspielhause bezahlen 1 pCt. des Eintrittsgeldes jeder Vorstellung, das Haus als voll angenommen.

(*b*) Z. B. Nassau: Bierbrauer unter 50 Ohm jährl. in die 1. Classe, unter 75 in die 2te, unter 100 in die 3te und für je 50 Ohm weiter um 1 Classe höher.

(*c*) So z. B. die französische Steuerpatentabgabe, s. §. 374. Jede der 7 Gewerbsclassen hat wieder 7 Stufen, die oberste für Städte von 100,000 Einw. und darüber, die unterste für weniger als 5000 E. Doch erstreckt sich diese Eintheilung nicht auf alle Gewerbe. — Preuß. Ges. v. 30. Mai 1820. Ges. Samml. Nr. 14. (Sinnhold) Die Gewerbsteuerverfassung des Pr. Staats, Liegnitz, 1831. 4°. Hier werden unterschieden 1) die 10 größten Städte, 2) die 133 (jetzt 121) mittleren, 3) die übrigen Orte über 1500 Einw., 4) die kleineren. — Das a. bad. Gesetz nimmt viererlei Orte, nämlich Dörfer — Städte und Märkte unter 3000 E. — solche von 3—6000 — und über 6000 E. an, der Entw. v. 1847 erhöht diese Zahlen auf 4000 und 10,000. — Nassau: nur Städte und Land. — Auch in Oesterreich richten sich bei den verschiedenen Arten der Gewerbe die Sätze zum Theile nach der Größe der Orte.

(*d*) Das preuß. Gesetz stellt für jedes Gewerbe in jeder der 4 Abtheilungen einen Mittel- und einen niedrigsten Satz auf. Jener mit der Zahl der Gewerbtreibenden der Stadt oder (in der 4. Abtheilung) des Kreises vervielfacht, zeigt die von denselben im Ganzen aufzubringende Summe. Wer nicht einmal den niedrigsten Satz zu entrichten vermag, muß das Gewerbe niederlegen. Größere Gewerbtreibende müssen das decken, was die kleineren in demselben Nahrungszweige unter dem Mittelsatze bezahlen, und für diese Einreihung sind bestimmte Progressionen vorgeschrieben. So z. B.

	Abth. 1.	2.	3 u. 4.
für Kaufleute			
Mittelsatz	30 rl.	18 rl.	12 rl.
Niedrigster Satz . .	12 „	8 „	6 „
für Handwerker			
Mittelsatz	8 rl.	6 rl.	4 rl.
Niedrigster Satz . .	4 „	2 „	2 „

Die Steigerung ist 4—6—8—12—18—24—30—36—48—60 rl. u. s. f. — Den Kaufleuten, Gast-, Speise- und Schenkwirthen, Bäckern, Schlächtern, ist es gestattet, die Steuer unter sich durch Abgeordnete umlegen zu lassen. Den übrigen Gewerben kann dieß, wo die Oertlichkeit es ausführbar macht, ebenfalls bewilligt werden. Jede solche Gesellschaft wählt jährlich aus ihrer Mitte 5 Abgeordnete, und zwar 1 aus den größten, 1 aus den geringsten, 2 aus den mittleren Unternehmern, den fünften beliebig; a. Ges. §. 26 bis 59. — Bei Bäckern und Fleischern in Städten der 2 ersten Abtheilungen werden auf jeden Einwohner resp. 8 und 3—6 Pfenn. (den Thlr. zu 14 Groschen) gerechnet, um daraus die Steuerschuldigkeit aller Meister in jedem dieser beiden Gewerbe zu finden; z. B. 14,000 Einw., zu 5 Pf. angesetzt, machen 243 rl., wovon bei 15 Bäckern auf jeden 16⅕ rl. Mittelsatz kommen. Bemerkungen gegen dieses Gesetz bei v. Jacob, II, §. 1099.

§. 370.

4) Auch der offenkundige Grad von Wohlstand einer Classe von Gewerbtreibenden, sowie Einzelner unter ihnen, kann mit in Erwägung gezogen werden, nur ist im letzteren Falle zu erforschen, ob der Gewerbsmann nicht zugleich andere Ein-

nahmsquellen habe. Die Höhe des Lohnes der Gehülfen verdient ebenfalls Beachtung, weil hierin die Untergränze für den Antheil des Unternehmers liegt, §. 355. Ob und wie weit das wirkliche Einkommen der Gewerbtreibenden diesen untersten Betrag übersteigt, dieß läßt sich auch ohne ein gehässiges Ausspähen häuslicher Dinge aus der ganzen Lebensweise dieser Familien und aus der sichtbaren Zu- oder Abnahme ihres Vermögens abnehmen (*a*). Hat man sich für ein Gewerbe eine solche, wenn auch nur einem gegebenen Orte und Zeitpuncte entsprechende Regel gebildet, so kann wieder der Einzelne mit der Mehrzahl seiner Genossen verglichen werden, und hiebei wird von selbst der mit fremdem Capital Wirthschaftende (§. 359, 2) den Eindruck einer geringeren Vermöglichkeit hervorbringen. Ist ein Betrieb verpachtet, z. B. eine Gast- oder Schenkwirthschaft, ein Brauhaus ꝛc., so muß der volle Steuerbetrag zwischen Pachter und Verpachter getheilt werden.

(*a*) Späth, a. Abhandlung, will die Regulirung nur vorgenommen sehen nach dem Aufwande des Unternehmers und nach dem Kaufpreise, den man für ein Gewerbsrecht entrichtet. Letzter Umstand fällt mit der Verkäuflichkeit der Berechtigungen hinweg.

§. 371.

Die große Verschiedenartigkeit der bisher betrachteten Umstände könnte zu dem Entschlusse führen, sich bei der Entwerfung eines Gewerbskatasters ganz auf die bestellten Schätzer zu verlassen und ihnen in der Bildung der Steuersätze freie Hand zu geben (*a*). Dann würde sich die Sorge der Regierung nur darauf beschränken, eine leichtverständliche, die Natur der zu besteuernden Einkünfte und die Bedingungen und Kennzeichen ihrer Größe entwickelnde Geschäftsanweisung aufzustellen (*b*) und sodann fähige und zuverlässige Taxatoren aus den Bürgern jedes Ortes oder Bezirkes zu wählen, die unter der Leitung eines Beamten arbeiteten. Dieß Verfahren würde zwar die Beachtung aller gegebenen Verhältnisse erleichtern, allein es hat auch erhebliche Schattenseiten, denn der Mangel thatsachlicher Anlehnungspuncte gibt der Willkür und dem Irrthum zu weiten Spielraum und es ist nicht möglich, durch spätere Prüfung und

Vergleichung der Steuersätze die nöthige Gleichförmigkeit im ganzen Lande zu erreichen. Es ist deßhalb sicherer, durch allgemeine Vorschriften einige Begränzung des vor den Schätzern liegenden Feldes zu geben. In manchen Staaten ist man sogar in der Aufstellung allgemeiner Regeln zu weit gegangen, so daß für das Ermessen des einzelnen Falles zu wenig Freiheit blieb. Das reine Einkommen der Unternehmer hängt von vielerlei Ursachen ab, die sich nicht an gleichförmige Merkmale und Kennzeichen knüpfen lassen, und wenn dem Gutdünken gar nichts überlassen wird, so kann es nicht ausbleiben, daß die Anschläge bisweilen unrichtig werden.

(*a*) S. z. B. der bair. Gesetzentwurf von 1828, dem in diesem Puncte der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten beistimmte. Dahin neigt sich auch v. Jacob, II, §. 1092, doch mit einigen Beschränkungen, §. 1095.

(*b*) Die bisherigen Gesetze und Instructionen lassen hierin viel zu wünschen übrig.

§. 372.

Aus diesen Sätzen ergeben sich nachstehende Regeln zur Anlegung der Gewerbsteuer:

1) Als Vorarbeit dient die Erforschung der wirthschaftlichen Verhältnisse aller Gewerbe, der zu einem gewissen Erzeugniß erforderlichen Menge von Arbeit und Capital, die Art wie sich der ganze Erlös vertheilt u. dgl. Man kann bei jedem Gewerbe von einem gewissen Lohnsatze als minimum ausgehen und untersuchen wieviel jeder einwirkende Umstand zur Vermehrung dieses kleinsten Einkommens beiträgt.

2) Da sich nicht bei allen steuerpflichtigen Gewerben die nämlichen Anhaltspuncte finden, so werden jene in mehrere Abtheilungen gebracht, deren jede ihre besonderen Hülfsmittel zur Schätzung darbietet. So können die Handwerke mit kleinem und dagegen mit beträchtlichem Capitale, — Fabriken, — Gewerke, welche die gemeinsten Nahrungsmittel bereiten, als Bäcker, Fleischer, Bierbrauer, — der Großhandel nebst dem Bankgeschäfte, — der Kleinhandel, — Gast- und Schenkwirthschaften, — Fuhr- und Schiffergewerbe, — Dienstgewerbe ꝛc. in ebensoviele Gruppen getrennt werden (*a*). Für jede derselben werden die bei ihr

vorzüglich brauchbaren Kennzeichen der Einträglichkeit bezeichnet, bei einigen die Größe des Ortes, bei anderen die stehenden Vorrichtungen rc. (§. 367—70).

3) Bei jeder Abtheilung von Gewerben ist die Regel anzugeben, um den Steueranschlag nach der Zahl und Beschaffenheit der Gehülfen zu erhöhen.

4) Es ist zweckmäßig, für jede Abtheilung oder für mehrere derselben eine Anzahl von Classen aufzustellen, deren jeder ein gewisser Steuersatz oder irgend ein Anschlag beigesetzt wird. Die verschiedenen Arten von Unternehmungen können schon im Allgemeinen in diese Classen eingereiht werden, aber dieß darf nicht so unbedingt geschehen, daß auf invidaelle Umstände nicht die gehörige Rücksicht genommen werden könnte. Man muß also etwa noch die Wahl zwischen mehreren Haupt- oder Unterclassen freigeben, oder eine Abänderung des aus der Stellung in einer Classe sich ergebenden Anschlages gestatten (*b*).

5) Einer Commission von achtbaren und unterrichteten Bürgern jedes Ortes, zum Theil aus der Classe der Gewerbtreibenden, wird unter Mitwirkung des Katasterbeamten die Abschätzung aller einzelnen Steuerpflichtigen auf den, in vorstehenden Sätzen enthaltenen Grundlagen übertragen.

6) Läßt sich ein brauchbarer Anschlag für sämmtliche Unternehmer eines Gewerbes an einem Orte im Ganzen erlangen, so kann die Vertheilung der Summe unter die Einzelnen dem Vereine der letzteren überlassen werden, weil sie gegenseitig ihre Gewerbsverhältnisse am besten kennen. Freilich entstehen hiebei leicht Streitigkeiten, zu deren Vermittlung der Beistand eines Steuerbeamten nöthig wird (*c*).

(*a*) Oesterr. Industrial- oder Gewerbssteuer, Patent vom 31. Dec. 1812, Decret v. 11. Sept. 1822. 1) Landesfabriken in 8 Classen von 40—1500 fl., 2) Großhandlungen in 9 Abtheilungen von Orten, für jede mit 3—8 Classen, 3) Künste und Gewerbe ebenso, von 1—300 fl. 4) Dienstgewerbe ebenfalls in verschiedenen Abtheilungen für Wien, Provinzialhauptstädte, kleinere Städte rc., überall mit mehreren Classen nach Art des Gewerbes, Ort, Gehülfenzahl, Capital und Geschicklichkeit des Unternehmers. — Würtemberg: 1) Handwerker und Kleinhändler (unter 200 fl. Gewerbscapital), 2) Handlungen und Fabriken, 3) Mühlen und andere Werke, die von mehreren Kunden gegen Lohn benutzt werden, 4) Wirthschaftsgewerbe, a) im engeren Sinne, b) Getränkefabriken. Zu 1) s. §. 368 (*d*). —

Zu 2) muß jeder Gewerbsmann sich nach seinem ganzen Gewerbs-Capital in eine von 15 Hauptclassen einreihen, worüber dann eine Prüfung angestellt wird. Hierauf bestimmen die Schätzer, in welche von den 3 Unterclassen jeder Hauptclasse der Unternehmer zu setzen sei. — Auch für 3) und 4) bestehen Classen und in denselben Abstufungen. — Die meisten Unterscheidungen haben die Niederländ. Gewerbsgesetze. — Sächs. Ges. v. 24. Dec. 1845: 1) Kaufleute, 2) Händler, 3) Fabricanten, 4) Gast- und Speisewirthe, 5) Fleischer und Bäcker, 6) Müller, 7) Schiffer, 8) Fuhrleute, 9) Pachter von Land oder Gewerksanstalten, 10) Handwerker, Künstler, 11) Umherziehende Gewerbsleute.

(*b*) Z. B. Großh. Hess. Ges. vom 16. Juni 1827: 7 Classen von Gewerben, die erste mit 2 Unterabtheilungen; ferner Orte des 1., (Darmstadt und Mainz) 2. und 3. Ranges, also 24 Fächer für die Normalsteuercapitale, z. B. in der untersten Classe nach den 3 Arten von Wohnorten 12—6—3 fl. Nach der Zahl von Gehülfen und dem Miethwerth der benutzten Räume werden Zuschläge zu den Classensätzen gemacht; s. v. Hoffmann, Beiträge, S. 77. — Bad. Gewerbsteuerordnung: 10 Classen des persönlichen Verdienstes. Ein Theil der Gewerbe ist ohne Rücksicht auf die Orte eingereiht, z. B. Schiffbauer in die 3te, Papier-, Mahl-, Oel- und Pulvermüller in die 4te, Spediteurs in die 8te, Banquiers in die 9te Classe; andere kommen an verschiedenen Orten in verschiedene Classen; z. B. Tüncher, Schornsteinfeger, Hutstaffirer, Bürstenbinder, Mäckler stehen auf Dörfern in der 1ten, in Städten über 6000 E. in der 4. Classe. Nach der Zahl der Gehülfen wird ein Zuschlag gemacht, §. 373 (*a*). Abgeänderte Eintheilung in 16 Classen und mit der Befugniß, einzelne Meister gewisser Handwerke in die nächsthöhere und niedrigere Classe zu setzen, Entw. v. 1847. — Nassau: 22 Classen mit einem Steuercapitale von 20—30,000 fl. Die meisten Gewerbe sind, je nachdem sie in einer Stadt oder auf dem Lande betrieben werden, fest in eine gewisse Classe gebracht, andere werden ohne Rücksicht auf den Ort nach verschiedenen Kennzeichen eingeschätzt, z. B. Mahlmüller. — K. Niederländ. Ges. Tarif A. 15 Classen, deren Steuersätze von 180 fl. bis 0,8 fl. herabgehen. Tarif B. 14 Classen und 6 Abtheilungen der Wohnorte, z. B. Classe 1. 100—50 fl., 14. Classe 1,60—0,5 fl.

(*c*) Vgl. §. 369 c) und (*d*). In Sachsen werden in großen und Mittelstädten 26, 16 oder 10 rl. auf jeden Großhändler angenommen und die Summe für jeden Ort wird durch einen Ausschuß der Betheiligten umgelegt. Bei Fabricanten geschieht die Vertheilung in einem ganzen Steuerbezirk.

§. 373.

In einigen Ländern wird die Gewerbsteuer in zwei abgesondert ausgemittelte Abgaben zerlegt, nämlich die Steuer von dem Arbeitsverdienst des Unternehmers, mit Beischlägen für die gegebene Zahl von Gehülfen, und in die Steuer von dem Ertrage des angewendeten Capitales (*a*). Diese Theilung entspricht den beiden Quellen des Gewerbseinkommens, nämlich Arbeit und Ca-

pital, und kommt ungefähr mit der Unterscheidung des Gewerbverdienstes und Capitalzinses (§. 359) überein, nur daß jener ebenfalls unter dem Einflusse des Capitales steht und mit ihm steigt oder sinkt, §. 365. Gegen diese Einrichtung läßt sich vorzüglich erinnern, 1) daß durch die Zusammensetzung des Steueranschlages aus zwei Theilen der Ueberblick einer Unternehmung im Ganzen, nach seiner Gesammterscheinung und im Vergleiche mit dem Zustande anderer Unternehmer erschwert wird; 2) daß manche andere gute Kennzeichen unbenutzt bleiben und hauptsächlich die Erforschung des Capitales zu Grunde gelegt wird, die öfters sehr schwierig ist, z. B. wenn die Vorräthe in verschiedenen Zeitpuncten des Jahres sich sehr verändern, oder wenn ein Theil des umlaufenden Capitals nicht in die Augen fällt, wie im auswärtigen Handel, in Bank- und Assecuranzgeschäften u. dgl. (*b*) Doch ist die Erfahrung dieser Methode nicht ungünstig. Zu ihrem guten Erfolge gehören folgende Bedingungen (*c*): a) Der Arbeitsverdienst des Unternehmers soll nicht bloß nach dem Grade der persönlichen Mitwirkung desselben in jedem Gewerbe (§. 365), sondern auch nach der Ausdehnung des Betriebes geschätzt werden. Hiezu giebt allerdings die Zahl der Gehülfen einen Maaßstab, es ist aber nöthig, mehrere Classen von diesen zu unterscheiden (§. 368), so daß eine Zahl von Gehülfen einer niedrigeren Classe den Steuersatz des Unternehmers weniger erhöht, ferner scheint es besser, den Beischlag für jeden Gehülfen so zu bestimmen, daß er eine Quote jenes Steueranschlages bildet. b) Es muß genau vorgeschrieben werden, welche Theile bei dem Gewerbscapitale zu beachten seien, und wie dasselbe, mit Zuziehung des Unternehmers, abgeschätzt werden solle (*d*).

(*a*) Bad. Gewerbsteuergeſ. v. 6. Apr. 1815. (Kamm) Sammlung der Verordnungen u. Erläuterungen, w. auf das Gew. St. Ges. im Gr. B. Bezug haben, 1834. Gesetzentwurf vom 31. Dec. 1847 (noch nicht zur ständischen Berathung gelangt). Es sind 1) 10 Classen des persönlichen Verdienstes von 500 — 6000 fl. Steuercapital, was, nach dem jetzigen Fuße von 23 kr. auf 100 fl., 1 fl. 55 kr. — 23 fl. macht. (Neuer Entwurf, 16 Classen bis zu 12,000 fl.) Bei den Gehülfen werden unterschieden a) Arbeiterinnen, Knechte, Hausknechte ꝛc, jene mit 50 fl., die Männer mit 100 fl. Beischlag für den Unternehmer, b) gewerbskundige Arbeiter; sind es 1 — 5 (Entw. 10), so wird für jeden dem Verdienstcapital des Gewerbs-

mannes ⅕ zugefügt, von jedem über 5 aber nur 100 fl., wie bei a) (V. v. 29. Apr. 1816). 2) Zum Betriebscapitale werden gezählt: Maschienen, Geräthschaften und Werkzeuge, — vorräthige Natur- und Kunstproducte nach ihrem Durchschnittsbetrage, — Werth der Gewerbsberechtigungen, aber nicht Geldvorräthe und activa, sowie auch die passiva nicht beachtet werden. Für dieses Betriebscapital sind 15 Classen gemacht, z. B. 1. Classe 4 — 600 fl., gerechnet zu 300 fl., 10. Classe 7 — 9000 fl., gerechnet zu 7800 fl., 15. Classe über 22,000 fl., für voll angeschlagen. (Entw. 20 Classen, die letzte über 45,000 fl.) — In Würtemberg (a. Instr. v. 13. Dec. 1834) ist bei Fabriken und Handlungen mit jeder Classe des Capitales ein bestimmter Steuersatz der „Arbeitsrente" des Unternehmers und jedes Gehülfen verbunden, z. B. in der 1. Classe. von 2 — 500 fl. Capital macht der Steuersatz a) von der Verkehrssumme in 3 Unterabtheilungen 48 kr. — 1 fl. 24 kr. — 2 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 2 fl. 24 kr., jedes Gehülfen 1r Classe 36 kr., 2r Classe 1 fl. 12 kr. In der 15. (höchsten) Classe, von 125,001 bis 160,000 fl. u. s. w., wird entrichtet a) von der Verkehrssumme 540 — 580 — 640 fl., b) von der Arbeitsrente des Principals 15 fl., eines Gehülfen in 1r Classe 5, 2r Classe 10 fl. Bei Mühlen und anderen Werken, sowie bei Gast- und Schenkwirthschaften wird gleichfalls eine besondere Steuer der Arbeitsrente von dem Ertrage jedes Ganges oder jeder Maschiene und ein Beischlag für die Gehülfen angesetzt.

(*b*) Beim umlaufenden Capitale kann am leichtesten gefehlt werden und namentlich muß der bei Abnehmern ausstehende Theil desselben wegen der Unmöglichkeit seiner Ausmittlung ganz außer Ansatz bleiben. Das stehende Capital wird nur nach seiner Größe, nicht zugleich als Kennzeichen berücksichtigt.

(*c*) Vgl. v. Malchus, I, § 56.

(*d*) Das Steuercapital der Gewerbe in Baden war zu Ende des Jahres 1834 147 Mill. fl. (119 fl. auf den Kopf der Einwohner, max. 133 fl. im U.-Rhein.-, min. 110 fl. im Ob.-Rheinkreise), wovon nur ungefähr 22 Mill. oder 15 pCt. auf das Betriebscapital treffen. Von 174,000 Steuerpflichtigen versteuerten 157,800 gar kein Betriebscapital (weil sie nämlich unter 400 fl. hatten), worunter 87,650 Landwirthe und 10,950 Taglöhner, 12,000 standen in Classe 1 — 4, mit höchstens 1500 fl., 4200 in Cl. 5 — 9 mit mehr als 1500 fl. Betriebscapital. Bei fast allen Gewerben ist ein Theil der Unternehmer ohne Ansatz für das Betriebscapital geblieben, z. B. 2060 Bäcker, 54 Bierbrauer, 962 Specereihändler, 243 Mahlmüller, 29 Goldarbeiter. Im Durchschnitte derjenigen, welche ein solches Capital versteuern, beträgt dasselbe bei Kattunfabrikanten 31,929 fl., Banquiers 30,460 fl., Papierfabrikanten 11,450 fl., Tabaksfabrikanten 9700 fl., Bijouteriefabrik. 8940 fl., Buchhändlern 5200 fl., Apothekern 3880, Buchdruckern 2660, Mahlmüllern 1900, Holzhändlern 1890, Brauern 1730, Rothgerbern 1490, Specereihändlern 1050, Gastwirthen 920, Bäckern 420 fl.; diese Sätze sind vermuthlich alle zu niedrig. — Betrag des ganzen Gewerbsteuercapitals für 1847

Betriebscapitale	32·818 600 fl.
Anschläge des persönl. Verdienstes	132·855 125 „
Zusatz für Gehülfen	10·238 025 „
zusammen	175·911 750 fl.

§. 374.

Die französische **Patentsteuer** hat das Eigenthümliche, daß auf die Verschiedenheiten in der Lage der einzelnen Unternehmer nur wenig (*a*) Rücksicht genommen wird. Jedes Gewerbe erhält einen einzigen, oder mehrere nach der Einwohnerzahl des Ortes abgestufte Steuersätze, und alle Gewerbsleute in einerlei Geschäft und Ort entrichten gleichviel, weßhalb auch die Steuer sogleich bei der jährlichen Erlaubniß zur Betreibung eines Geschäftes vorausbezahlt wird und sich einer Gebühr nähert, §. 245. Ein Vorzug dieser Patent-Abgabe ist es, daß sie, mit Beseitigung jeder Willkür, nach einer festen Regel und ohne Mühe erhoben wird (*b*). Wenn man aber von ihr rühmt, daß sie zur Erweiterung der Gewerbsgeschäfte ermuntere, weil sie dann immer weniger fühlbar werde (*c*), so ist dieß ein zweideutiger Vorzug, denn diejenigen Gewerbsleute, die ihren Betrieb nicht auszudehnen vermögen, werden dabei zu stark getroffen. Die Patentsteuer enthält eine weder gerechte noch volkswirthschaftlich zweckmäßige Begünstigung des großen Betriebes, und hierin liegt eine weit größere Ungleichheit, als in den Fehlern, die man bei der Einschätzung der Gewerbsleute nach ihren muthmaßlichen Einkünften unvermeidlich begeht.

(*a*) Nur in dem droit proportionel, welches in 5 Proc. von dem muthmaßlichen Miethzinse der für ein Gewerbe verwendeten Hausräume besteht, unterscheiden sich die Entrichtungen mehrerer Unternehmer derselben Art an einem Orte. Es wird nur in den ersten 5 Classen der Gewerbe erhoben. In den Niederlanden ist die französische Gesetzgebung insofern abgeändert worden, als man bei der Einholung des jährlichen Gewerbscheines (Patentes) nur eine geringe Gebühr bezahlt und dagegen der Gewerbsteuer nach deutscher Einrichtung unterworfen ist.

(*b*) v. **Malchus**, I, §. 55.

(c) Eine 1829 in Frankreich niedergesetzte Commission trug auf Aenderung des Gewerbsteuersystems an und wollte, daß Jeder nach den Kennzeichen seines Einkommens besteuert würde; jeder Gewerbsmann sollte selbst Declarationen und Register führen. Dieß verwarf das Ministerium nach der Julirevolution, weil es nicht wollte, daß die Steuer sogleich jedem Fortschritte der Betriebsamkeit auf dem Fuße nachfolge, was übrigens auch gar nicht nöthig ist. Neues Gesetz, auf der Grundlage des alten, vom 25. Apr. 1844. Anschlag der Patentsteuer für 1849 48 Mill. Fr. oder 11,² Proc. der directen Steuern. Der Ertrag war 1822: 22·366 000 Fr., 1835: 27·231 000 Fr., 1836: 32·145 000 Fr.

§. 375.

Weitere Bemerkungen zur Gewerbsteuer.

1) Man darf nicht hoffen, das in den Gewerben beschäftigte Capital in einer, seiner wirklichen Größe nahe kommenden Schäzzung mit der Besteuerung zu erreichen. Gleichwohl wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn man deßhalb die Gewerbsteuer ganz hinweglassen wollte. Da aber die unvermeidlichen Fehler in der Anlegung hier schon größer sind als bei den früher erklärten Schatzungen, so ist eine etwas schwächere Belegung rathsam.

2) Die steuerpflichtigen Gewerbe müssen im Gesetze einerseits gegen die höheren Dienste, andererseits gegen die Einnahme aus Renten ohne Gewerbsbetrieb und gegen die einfache Lohnarbeit genau abgegränzt werden (*a*).

3) Gewerbsleute, die ihr Geschäft ganz im Kleinen, mit einem geringen Capitale, ohne Gehülfen betreiben, behandelt man am besten wie Lohnarbeiter, und unter Umständen, welche die Dürftigkeit der Unternehmer beweisen, sollten diese ganz befreit werden (*b*).

4) Wenn ein Unternehmer mehrere Gewerbe zugleich betreibt, so sind 2 Fälle zu unterscheiden; a) stehen die Gewerbe in einem inneren Zusammenhange, so daß sie einander gegenseitig unterstützen, und bedingen, so sind sie zusammengenommen als ein einziges Ganzes zu betrachten. Man kann zum Behufe des Anschlages das vorherrschende, oder, wenn dieß nicht auszumitteln ist, das höher besteuerte Gewerbe zu Grunde legen und für das andere einen Zuschlag festsetzen, mit Rücksicht auf die Summe der Capitale, Arbeiter ꝛc. — b) Sind sie einander fremd, so steht der Forderung der vollen Gewerbsteuer für jedes einzelne nichts im Wege (*c*). Eine gute Gesetzgebung über Zunftwesen oder Gewerbsberechtigung muß dazu dienen, nahe verwandte Gewerbe in Beziehung auf die Befugniß zu ihrem Betriebe zusammenzuwerfen (*d*).

(*a*) Der Verkauf eigener Erzeugnisse ist kein besonderes Handelsgewerbe, wenn er nur durch Feilbieten zu Hause oder durch Besuchen eines Wochenmarktes bewirkt wird. Es muß auch bestimmt werden, welche Veränderungen der gewonnenen Rohstoffe den Landwirthen ohne Entrichtung einer Gewerbsteuer gestattet sind.

(b) In Baden (Gew.=St.=O. §. 9) sind befreit von der Besteuerung des persönlichen Verdienstes: Personen über 65 Jahre — wer einen Invalidengehalt bezieht, oder 15 Jahre im Militär gedient hat — wer aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, oder dazu geeigenschaftet ist; ferner (§. 16. Nr. 12) Wittwen und ledige Weibspersonen, die ein nur zur 1. Classe gehörendes Gewerbe treiben. — In Preußen sind solche Handwerker frei, „die in der Regel nur um Lohn oder auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit 1 erwachsenen Gehülfen und mit 1 Lehrling betreiben." A. Ges. §. 12, vgl. §. 360 (a). — Sachsen: Handwerker ohne Gehülfen geben nur $^3/_5$ des Tarifsatzes, und wenn sie nur mit Ausbesserungen beschäftigt sind, $^1/_2$ — $^1/_5$ desselben, Ges. §. 39. — Bei alten oder kranken Meistern ist 1 Geselle frei.

(c) Das preuß. Ges. von 1820 §. 18 drückt dieß undeutlich so aus: „wenn sie absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind" — und „wenn sie zufällig von einer Person betrieben werden." Im 1sten Falle sollen sie nach dem gemeinschaftlichen Umfange nur 1mal besteuert werden, im 2ten jedes Gewerbe besonders. Französ. Ges. v. 1844 §. 7: nur die Steuer des am höchsten belegten Gewerbes.

§. 376.

5) Die eigene Angabe des Steuerpflichtigen, zumal wenn er, ohne eine bestimmte Summe auszusprechen, sich nur in eine der aufgestellten Classen zu setzen hat, kann zwar benutzt werden, darf aber nicht von der sorgfältigen Untersuchung von Seite der Schätzer abhalten.

6) Zu der Prüfung und Entscheidung der gegen die vorläufigen Anschläge erhobenen Beschwerden (Reclamationen) ist örtliche Kenntniß so nothwendig, daß wenigstens in jeder mittleren und größeren Stadt eine besondere Versammlung von achtbaren und unterrichteten Bürgern aus den verschiedenen Gattungen von Gewerbtreibenden gebildet werden muß (a). Für Dörfer und kleine Städte ist es, um den Prüfungsausschuß zahlreicher und besser zu besetzen, angemessen, denselben einem ganzen Bezirke vorzusetzen.

7) Eine Vergleichung der Anschläge in einem größeren Landestheil in Hinsicht auf Gleichförmigkeit, obgleich schwieriger, als bei der Grundsteuer, ist doch immer ausführbar und nützlich.

8) Die Gewerbsteuerkataster behalten ihre Brauchbarkeit nicht lange und erfordern daher a) eine jährliche Berichtigung, wobei die Veränderungen in den Personen nachgetragen, auch einzelne neue Einschätzungen vorgenommen werden, wenn ein

Gewerbsmann auf Herabsetzung anträgt, oder eine Erhöhung den Beamten angemessen scheint, b) eine allgemeine Revision nach nicht langen Zwischenzeiten.

(*a*) Baden, §. 48: An jedem Orte besteht sowohl zur Einschätzung als zur Untersuchung der Beschwerden eine Gewerbsteuer-Deputation. Würtemberg, Instruct. §. 3 a. 4 a: Die Schätzungscommission (bestehend aus 1 Oberamts-Steuercommissär, 1 Bezirksschätzer, 2 Schätzern aus der Gemeinde und 2 aus benachbarten Orten) wird zum Behufe der neuen Einschätzung in Folge erhobener Beschwerden um 2 Personen verstärkt. Nach Erledigung der Reclamationen erfolgt die Vergleichung aller in einem Oberamte erhaltenen Anschläge durch eine Prüfungs-Commission.

5. Absatz.

Zinsrenten- oder Capitalsteuer.

§. 377.

Während die Rente der Gewerbscapitale in dem Einkommen der Unternehmer mit dem Gewerbsverdienst vermischt vorkommt (§. 359), giebt es auch eine vereinzelt stehende Zinsrente, welche theils als Leihzins von ausgeliehenen Geldsummen, theils als Gewinntheil (Dividende) von den Actieneinlagen herrührt. Die Empfänger solcher Zinsrenten pflegt man vorzugsweise Capitalisten zu nennen, weil sie großentheils ohne Beschäftigung von ihren Renten leben und dann als eine besondere Classe in der Gesellschaft erscheinen. Diese im Sinne des gewöhnlichen Lebens ausschließlich sogenannten Capitale bilden keinen eigenen Theil des Volksvermögens, ausgenommen wenn sie von Anleihen in das Ausland herrühren (I, §. 54), oder so lange sie zwischen der Rückzahlung und der neuen Anlegung in der Gestalt von Geldsummen bei dem Capitalisten vorhanden sind. Das in Geldform ausgeliehene Vermögen kann von dem Schuldner als Hülfsmittel zur Gütererzeugung, d. h. als wahres Capital verwendet werden, und in diesem Falle ist der Zins ein ursprüngliches Einkommen (I, §. 251), dieß geschieht aber nicht immer und die Forderung des Gläubigers oder Actienbesitzers ist nur ein Anspruch an Andere, die oft nicht ein-

mal einen gleichen Betrag von beweglichem Vermögen in den Händen haben. Eine Besteuerung, die den Güterquellen in der Volkswirthschaft folgte (§. 263), würde daher das Einkommen aus Zinsen ganz unberücksichtigt lassen, weil dieses von den Schuldnern aus ihrem Gewerbsverdienst oder ihren Renten entrichtet wird. Ein Steuersystem aber, welches sich an alle Zweige des Einkommens anschließt, muß auch diese abgesonderte Zinsrente treffen, weil sie, wie die Grund- und Hausrente, ein kostenfreies, reines Einkommen ist. Die Zinsrentensteuer wird gewöhnlich Capitalsteuer genannt, — eine Bezeichnung, welche sich nur nach der im Privatleben üblichen Bedeutung des Wortes Capital rechtfertigen läßt. Eine solche Abgabe war in der älteren Vermögenssteuer vieler Städte und Länder begriffen (*a*), wurde aber später, als jene sich in mehrere abgesonderte Steuern auflöste, insgemein aufgegeben. Auch in neuerer Zeit hat man sich meistens vor ihrer Einführung gescheut, und ob es schon nicht an einzelnen Beispielen derselben fehlte (*b*), so sind ihr doch viele Stimmen ungünstig. Dieß kann zum Theil aus der Ungewohntheit einer Zinsbesteuerung und der natürlichen Abneigung vor jeder neuen Art der Belastung, ferner aus der Verkennung der Grundsätze des Steuerwesens und aus dem Widerstreben der Zinsgläubiger erklärt werden, und insoferne hat diese Stimmung als vorübergehend kein Gewicht. Doch sind auch bedeutendere, aus der Natur dieser Abgabe hergenommene Gründe gegen sie aufgestellt worden, welche eine sorgfältige Beleuchtung erfordern (*c*).

(*a*) Sie kam in dem altdeutschen Schoß vor (§. 402), so auch in der französischen taille personnelle, wo Renten und andere Einkünfte zuletzt mit 5 Proc. belegt waren, Patent v. 1775. — Hessen-Darmst. Steuer-Instruct. v. 1658 Art. 10: „capitalia, davon die pensiones noch im Gang und genossen werden können". — Koburg. Ausschreiben v. 1589 Art. 15: von ausgeliehenem Gelde. — Steuer-O. einer bair. Stadt v. 1606 bei Harl, I, 177: von 1 fl. Zins 8 Pf., von Hauszins 5 Pf., von baarem Vorrath und Ausständen in Gewerben nur 1 Pf. Die baierische Zinssteuer, bei welcher das Simplum 5 Proc. der Zinsen betrug, bestand noch bis in das 19. Jahrh.

(*b*) Würtemb. Ges. v. 22. Jan 1820. — Weimar. Ges. v. 29. Apr. 1821 über die allg. Einkommenssteuer, Ges. v. 24. Jun. 1840, die Best. des Eink. an Capitalrenten betr. — Pennsylvanische Schatzung v. 1840, welche die ausgeliehenen oder in öffentl. Unternehmungen gewendeten Capitale zu ½ p. m., das Grund- und bewegliche Eigen-

thum zu 1 p. m. trifft. — Englisches Einkommensteuergesetz v. 22. Juni 1842. = 5 u. 6 Victor. Cap. 35. — Die sächsische Gewerbsteuer (Ges. v. 24. Dec. 1845 §. 50. 51) und die Vermögenssteuer mehrerer Cantone der Schweiz treffen auch die Zinsforderungen. In mehreren Staaten hat man eine solche Steuer zur Deckung vermehrter Staatsausgaben eine Zeit lang zu Hülfe genommen, bis die Abnahme des Bedarfes eine Steuerverminderung zuließ, z. B. die österr. Classensteuer, Patente v. 1. Nov. 1799 u. 20. Aug. 1806, aufgehoben 1829; — kurhess. Classensteuerges. v. 31. Oct. 1833, aufgehoben 1840; — badische Capitalsteuer, V. v 19. Apr. 1815, in dem nämlichen Jahre wieder aufgehoben, als der Friede die außerordentliche Hülfe unnöthig machte; — außerord. Besteuerung im Grh. Hessen, Ges. v. 17. Nov. 1824. — In den letzten Jahren haben übrigens in mehreren Ländern die Finanzverlegenheiten der Regierungen zur Ueberwindung jener Bedenken und zur Anordnung der Zinsrentensteuer geführt; z. B. bair. Ges. v. 4. Jun. 1848 und 11. Jul. 1850. — Bad. Ges. v. 4. Jul. 1848. Vollzugs=V. v. 19. Jul. 1849.

(c) Für die Capitalsteuer: v. Jakob, I, §. 645 ff. — Fulda, Handb. §. 180. — Krause, National= und Staatsökon. II, 311. — v. Rotteck, in Verh. der bad. 2. K. v. 1831. Beil. VIII. 1. Dess. Oekon. Polit. S. 322. — v. Benzel=Sternau, Commissionsbericht der 2. Kamm. über den Entwurf des Gewerbsgesetzes in Baiern, 1828. — Duchesne, Essai sur les finances, Par. 1831. — Motion v. Bassermann, Verh. d. bad. 2. K. 1842, Beil. II, 63 1843. 44. Beil. X, 109. Bericht v. Mathy, Beil XIII, 115. — Unter gewissen Einschränkungen wird die Capitalsteuer zugegeben v. Ad. Smith, III, 253. (IV, 203 Bas.). — Gegen sie u. A. v. Kremer, I, 197. — v. Malchus, I, §. 58. — Motive zu dem Entwurf des Gewerbsteuergesetzes in Baiern, 1828. — Murhard, Best. S. 396 — 421. — Arndt, Die materiellen Grundlagen, S. 414. — (Berger) Rapport au Grand Conseil (Canton Vaud) sur la motion de Mr. Mercier, tendante à soumettre les créances à un impôt. Lausanne 1837. — v. Prittwitz, Theorie d. Steuern u. Zölle, S. 100, vgl. dessen Kunst reich zu werden, §. 635 — 655. — Helferich, Ueber die Einführung einer Capitalst. in Baden, Tüb. 1846. — Gr. Moltke, S. 219 (hält sie für eine Steuer vom Gelde). — Verschiedene Meinungen gesammelt bei Murhard, S. 405 ff. — Verhandl. der bair. Deputirtenkammer v. 1828. XI. Bd.

§. 378.

Der Hauptgrund für die Zinsrentensteuer ist die Forderung der Gerechtigkeit, daß kein Theil des reinen Einkommens, besonders kein ansehnlich großer, und keine unzweifelhaft steuerfähige Classe des Volkes von der Beiziehung zu den Staatslasten befreit bleiben dürfe (*a*). Wo dieß geschieht, da genießen die Zinsgläubiger eine unverdiente Schonung, während die anderen Einwohner in unbilligem Maaße belastet werden. Diesen Nachtheil vermögen die Aufwandssteuern nicht zu beseitigen, weil sie auch die anderen,

schon mit Schatzungen belegten Einkünfte und Stände treffen. Es ist öfter behauptet worden, die Zinsgläubiger würden durch die Schatzungen, welche ihren Schuldnern aufgelegt sind, schon mittelbar getroffen. Dieß wäre nur dann richtig, wenn die Capitalisten erweislich darum niedrigere Leihzinsen erhielten, weil ihre Schuldner der Grund-, Haus- und Gewerbsteuer unterworfen sind. Allein da der Verschuldete nicht mehr Auflagen entrichtet als der Schuldenfreie, so kann das Dasein dieser Steuern nicht von dem Borgen einer Geldsumme abhalten, woferne damit ein gewerblicher Vortheil erreicht wird oder eine dringende Ausgabe zu bestreiten ist. Eine doppelte Besteuerung der nämlichen Einkünfte findet nicht Statt, weil die Zinsrente ein besonderes, durch das beiderseitige Mitwerben bestimmtes, nach eigenthümlichen Gesetzen sich richtendes Einkommen ist. Die Zinssteuer darf daher in einem vollkommenen System der Schatzungen nicht fehlen. Hiezu kommt, daß da, wo die Rente der Gewerbscapitale ihre Abgabe trägt, das müssige Verzehren von Capitalzinsen nicht begünstigt werden sollte.

Die **gegen** diese Steuer aufgeführten Gründe betreffen

1) die Wirkungen derselben, und zwar
   a) auf die Schuldner und auf die ganze Production, §. 379—382,
   b) auf die Staatseinkünfte, §. 383,
   c) auf den Staatscredit, §. 384 — oder
2) die Ausführungsart, nämlich die mit der Katastrirung der Zinsforderungen verbundenen Schwierigkeiten, §. 385.

(*a*) Krause a. a. O. rechnet für den preuß. Staat 1206 Mill. rl. Schulden auf dem Grundeigenthum, 262 auf den Häusern, 646 in den bürgerlichen Gewerben, 95 Mill. andere, zusammen 2212 Mill. rl. — Für Baiern schlug Geier (Verhandlung. 1828. XI, 144) die ausstehenden Forderungen auf 400 Mill. fl. an, wovon aber die Hälfte als schlecht stehend oder im Handel enthalten abgehen sollten. Die Steuererhebung nach dem Ges. v. 1848 zeigte einen versteuerten Betrag von 313 Mill. fl. — Die würtemb. Steuer ließ $18^{43}/_{44}$ auf 191 Mill. fl. schließen. Der Anschlag für $18^{48}/_{49}$ deutet auf 226 Mill., der badische Voranschlag für $18^{50}/_{51}$ (1 p. m. oder 192 000 fl.) zeigt 192 Mill. fl. an. — In Frankreich waren am 1. Juli 1840 12 544 Mill. Fr. Hypothekeneinträge, wovon 1250 Mill. als Bürgschaften an den Staat, die Gemeinden rc, also 11 294 Mill. (rund 11 300) wahre Schulden, unter denen 3767 Mill. aus Darleihen, 7533 Mill. beim Kaufe von Liegenschaften übernommen; Finanz-

minister Goudchaux, Assembl. nat. 10. Oct. 1848. Unter dieser Summe sind viele schon getilgte aber noch nicht gelöschte Schulden begriffen, weßhalb Thiers nur 4500 Mill. annahm (wohl zu niedrig). — In Belgien sollen gegen 600 Mill. Fr. Hypothekenanleihen sein. Demnach wären diese Schulden auf den Kopf

in Preußen (unsicher)	fl.	231
„ Frankreich, bloße Hypoth.-Schulden	„	155
„ Baden, steuerbare Zinsforderungen .	„	161
„ Würtemberg „ „ „ .	„	128
„ Baiern „ „ „ .	„	82,5

§. 379.

In Bezug auf die Wirkungen einer Zinssteuer ist vor Allem zu erforschen, wer dieselbe eigentlich zu tragen habe. Wenn dem besteuerten Zinsgläubiger (Capitalisten) eine Ueberwälzung auf den Schuldner durch Steigerung des Zinsfußes gelänge, so wäre die Verwerflichkeit dieser Steuer sogleich erwiesen. Der Wunsch und das Bestreben der Capitalisten vermögen offenbar eine solche Ueberwälzung nicht zu bewirken, wenn ihnen nicht das Mitwerben dabei günstig ist. Dieß wäre auf doppelte Weise denkbar, theils durch eine Abnahme der zum Ausleihen angebotenen Capitale, theils durch eine Vermehrung des Begehres von solchen.

Das Angebot verleihbarer Capitale könnte dann verringert werden, wenn die Eigenthümer, um der Steuer auszuweichen, eine andere Anwendung vorzögen, wozu sich folgende mögliche Wege darbieten (*a*):

1) Eigene Betreibung von Gewerben, wobei man im Gewerbsverdienste Ersatz für die Gewerbsteuer erhält. Dieß ist in anderer Hinsicht zuträglich, weil es die Capitalbesitzer in der Production beschäftigt, und hat auf den Zinsfuß keinen Einfluß, weil in dem nämlichen Maaße auch der Begehr von Capitalen abnehmen muß, denn so lange die Gelegenheiten dieselben nützlich anzuwenden sich nicht vermehren, werden die eigenen Unternehmungen der Capitalbesitzer nur die Stelle der mit geborgten Summen betriebenen einnehmen.

2) Ankauf von Ländereien oder Gebäuden, die jedoch ebenfalls mit Steuern belegt und nicht so wohlfeil zu erlangen sind, daß man die Abgabe nicht empfände (§. 313); überdieß wür-

den dieselben sogleich im Preise steigen, wenn sie häufiger begehrt würden, und endlich müssen in diesem Falle die Verkäufer sich wieder um eine werbende Anwendung des Kaufgeldes bemühen, es treten also nur andere Besitzer der verleihbaren Summen auf.

3) Anlegung im Auslande. Dieß ist bei dem lebhaften Verkehre in Staatspapieren leicht auszuführen, man kann aber auch sonst in Wechseln und Baarsendungen Summen außer Landes schaffen, die dann der einheimischen Betriebsamkeit entgehen. Eine solche Wirkung der Zinssteuer kann allerdings eintreten, es ist aber wahrscheinlich, daß sie bei einer mäßigen und billigen Anlegung der Steuer nicht so häufig vorkommen werde, um den Zinsfuß zu erhöhen.

(*a*) Daß man der Steuer willen Capitale aufzehre, ist am wenigsten glaublich.

§. 380.

Für diesen Satz lassen sich folgende Gründe anführen:

a) Ein Theil der Capitale, die den Stiftungen, Corporationen, Gemeinden, Minderjährigen ꝛc. gehören, bleibt der größeren Sicherheit willen innerhalb des Landes;

b) ebenso die Capitale solcher Privatpersonen, welche der Sicherheit willen ihre Schuldner in der Nähe zu haben suchen. Viele Rentner lieben die Anlegung in Staatspapieren überhaupt nicht, oder scheuen, in der Erinnerung früherer Verluste, die ausländischen mehr als die einheimischen. Wer einen größeren Zinsfuß höher anschlägt, als die Leichtigkeit, das geliehene Geld in kürzester Frist zurückzuziehen, der sucht lieber einen Privatschuldner im Lande. Dasselbe gilt von der großen Menge der Hypothekenforderungen, die gar nicht aus Darleihen, sondern aus der Uebernahme bei Erbtheilungen herrühren, vgl. §. 378 (*a*). Nur der kleinere Theil der verleihbaren Summen, vorzüglich der in den Händen der Großhändler und Bankherren befindliche, ist folglich so beweglich, daß er schon bei einem geringen Unterschiede im Ertrage von einem Lande in das andere wandert. Gerade diese Capitale aber vermag die Steuer auch am wenigsten zu erreichen, so daß die Eigenthümer dieselbe weniger zu fürchten haben, als andere Capitalisten (*a*);

c) der Bezug von Zinsen aus einem anderen Lande verursacht größere Bemühungen und Kosten;

d) Wenn der Zinsfuß bei der Zunahme der Wohlstandes sinkt, so müssen die Capitalisten größere Verluste ertragen, als ihnen die Steuer zufügt, sie empfinden hierin, daß ihr Einkommen ein reines ist, welches ohne Nachtheil für die Gütererzeugung durch gebieterische Umstände verringert werden kann, und werden sich also einer kleineren Verkürzung um so eher unterwerfen;

e) die Capitalisten können gesetzlich verpflichtet werden, die im Auslande ausgeliehenen Summen gleichfalls zu versteuern, während man die inländischen Darleihen auswärtiger Gläubiger von der Steuer befreit, weßhalb dieselbe kein Abhaltungsgrund ist, Summen ins Land zu senden. Das unbewegliche Vermögen besteuert man zwar der Leichtigkeit wegen an dem Orte wo es sich befindet, bei der Zinssteuer aber, deren Gegenstände zerstreut sind, muß man die Belegung, die ohnehin immer zunächst auf die Person gerichtet ist (§. 262), am Wohnsitze des Rentenempfängers vornehmen, wie dieß bei den Aufwandssteuern von selbst geschieht. Nur wenn man die Steuerpflicht nicht aus der gesammten Staatsbürgereigenschaft, sondern allein aus der Beschützung des Eigenthums herleiten wollte (§. 352), könnte man die Besteuerung solcher Forderungen, die der Staat nicht schützt, mißbilligen und müßte dagegen das Vermögen Fremder ebenfalls besteuern. Beide Methoden sind übrigens, wenn man sie in allen Ländern zugleich und gleichförmig befolgt denkt, im Erfolge für die Steuerpflichtigen, wenigstens bei einerlei Steuerfuß, ziemlich gleich, nur daß der Regierung des leihenden Volkes (I, §. 80) die erste, der des borgenden die zweite mehr Einnahmen verschafft (*b*).

(*a*) Viele denken sich das Capital als ein in keinem Lande gebundenes, wie auf Flügeln hinschwebendes Gut, welches, wenn es sich hie und da befruchtend niederläßt, die größte Schonung fordert. A. Smith: „Der Eigenthümer von Grundstücken ist nothwendig ein Bürger des Landes, in welchem seine Besitzung liegt; aber der Capitalist ist eigentlich ein Weltbürger und nicht nothwendig an ein besonderes Land geknüpft. — Eine Steuer, welche das Capital aus einem besonderen Lande treiben würde, müßte, soweit sie dieß thäte, jede

Quelle des Einkommens, sowohl des Oberhaupts als des Volkes (society) austrocknen." III, 254. (IV, 294 Bas.). Diese Vorstellung ist wenigstens in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Von einem großen Theile des Capitales ist schon das Herausziehen mit Schwierigkeiten verbunden. Unsicherheit des Eigenthums, willkürliche Bedrückungen u. dgl. können leichter eine Auswanderung der Capitale hervorbringen, als eine mäßige Steuer in einem wohlgeordneten Staate. In einem kleinen reichen Staate wäre es allerdings anders, weil man hier das Ausland ganz nahe hat und ohnehin häufig gezwungen ist, Summen in demselben anzulegen. In Lausanne wurde, nachdem Mercier im großen Rath auf eine Zinssteuer angetragen hatte, in neuen Leihverträgen ausbedungen, daß der Schuldner die Steuer, wenn sie eingeführt würde, tragen sollte. Das wäre in einem größeren Staate schwerlich zu erwarten, auch bleibt es zweifelhaft, ob diese Verabredung durchzuführen gewesen wäre.

(*b*) Das bad. Ges. v. 4. Jul. 1848 wollte (Art. 3) auch die im Lande wohnenden Fremden beiziehen und machte hiebei zwischen Deutschen und Ausländern einen Unterschied. Das provis. Ges. v. 14. Jul. 1849 hob diesen Art. 3 auf. Das im Auslande angelegte Vermögen ist ebenfalls steuerbar, ebenso Weimar, Ges. v. 29. Apr. 1821 §. 24.

§. 381.

Nach einer anderen Meinung soll die Ueberwälzung dadurch verursacht werden, daß, wenn nach der Einführung der Zinssteuer den Schuldnern an ihren Steuern eine entsprechende Erleichterung zu Theil wird, dieß die Neigung zum Borgen erhöht; man erwartet deßhalb einen größeren Capitalbegehr und eine solche Erhöhung des Zinsfußes, daß die Borgenden noch eben soviel Zins bezahlen, wie zuvor, die Capitalisten aber für die Steuer entschädigt werden. Diese Vermuthung beruht auf folgendem Schlusse: Der Gewerbsunternehmer kann desto mehr Zins geben, je mehr ihm vom rohen Ertrag seines Gewerbes nach Bestreitung anderer Ausgaben übrig bleibt. Die Steuerverminderung wegen der Schulden läßt ihm einen Ueberschuß, und er sucht deßhalb mehr zu borgen (*a*). Der Capitalist, der einer Schmälerung seiner Einnahme widerstrebt, steht im Mitwerben gegen den Schuldner, welchem eine Ausgabe abgenommen wird, ohnehin im Vortheil, und dieser entschließt sich leichter, im Ganzen noch soviel zu geben als bisher, wenn er die stärkere Concurrenz wahrnimmt (*b*).

(*a*) Freilich geht dieser Vortheil für ihn wieder verloren, wenn der Zins in gleichem Verhältnisse anwächst!

(*b*) Kröncke, Anleit. zur Regulir. d. Steuern, S 35. — Deff. Grundsätze einer gerechten Besteuerung, §. 19. — (du Thil) Ueber Besteuerung im Großh. Hessen, S. 26.

§. 382.

Diese Wirkung ist nicht wahrscheinlich, weil a) ein Abzug zu Gunsten der verschuldeten Steuerpflichtigen an ihren Schatzungen sich nicht vollständig ausführen läßt, s. §. 384; b) nur ein Theil der Schulden zu gewerblichen Zwecken gemacht wird, während viele andere aus dem Ankaufe von Liegenschaften (Immobilien) oder aus Verlusten und Unfällen herrühren und dann, wenn der Schuldner sich in einer besseren Lage sieht, sogar häufiger abgetragen, als vermehrt werden; c) die Gelegenheiten, Capitale in Unternehmungen zu verwenden, in dem vorausgesetzten Falle sich nicht erweitern (*a*); d) wenn ferner die geringere Ausgabe, welche aufgenommene Capitale dem Schuldner verursachen, sogleich eine Zunahme der Nachfrage bewirkte, so müßte dasselbe auch bei einer Erniedrigung des Zinsfußes geschehen, und es müßte diese hiedurch in Kurzem wieder aufgehoben werden; dieß ist aber gegen die Erfahrung. Capitalsteuern haben auch, wo sie Statt finden, das Sinken des Zinsfußes nicht verhindert, und es ist nicht bekannt, daß sie denselben höher erhalten hätten, als anderswo.

(*a*) Smith, III, 252.

§. 383.

Durch die vorstehenden Sätze wird die Besorgniß einer Steigerung des Zinsfußes sehr gemindert, doch kommt es hiebei auch auf die Höhe der Steuer an. Wäre diese gering, z. B. nur $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{15}$ der Zinsen, so dürfte man weder das Hinausgehen von Capitalen befürchten, noch die Zunahme des Begehres erwarten, und die Capitalisten könnten schwerlich ihre Schuldner mit der Drohung des Kündigens zur Bewilligung eines höheren Zinses bewegen, weil sie keine Aussicht hätten, im Falle der Heimzahlung die Summen anderswo besser unterzubringen. Bei den meisten Darleihen vermag der Capitalist keineswegs, nach Gutdünken zu fordern und zu gebieten, vielmehr steht er unter der Macht des Mitwerbens. Nur Darleihen auf persönlichen Credit mit stärkerer Wagniß machen eine Ausnahme, bei diesen aber ändert sich durch die Zinssteuer am wenigsten, weil sie keinen

Abzug bei dem Schuldner zulassen. Um die Ueberwälzung noch mehr zu erschweren, könnte man die Steuererleichterung der Schuldner erst einige Zeit nach der Einführung der Steuer beginnen lassen, auch ist es dienlich, die Capitalisten nach einer gewissen Abstufung in Classen zu setzen, so daß das Verhältniß der Abgabe zu dem Capital nicht buchstäblich überall dasselbe ist. Je mehr man ferner diese Steuer anderen Schatzungen ähnlich zu machen weiß, ohne dadurch die Besteuerungsgrundsätze zu verletzen, desto deutlicher wird auch die Ueberzeugung hervortreten, daß man jene auf sich nehmen müsse, ohne eine Ueberwälzung zu versuchen. Von dem gesetzlichen Verbote einer solchen ist wenig Erfolg vorauszusehen (*a*).

(*a*) Z. B. bei der, in der ehemaligen englischen income-tax enthaltenen Zinssteuer (v. Raumer, Brit. Best., S. 164), sowie in der jetzigen Einkommensteuer. — Ebenso würtemb. Abgabengesetz v. 22. Juni 1820, §. 14: Kein Capitalbesitzer ist berechtigt, sich die Steuer vom Schuldner vergüten zu lassen, bei Strafe des 15fachen. — Bair. Zinssteuer, Verordn. v. 1794, Ges. v. 1848 §. 1, Ges. v. 11. Jul. 1850 Art. 1.

§. 384.

Wenn man den Schuldnern der Zinsgläubiger bei der Besteuerung ihrer Einkünfte den Abzug der zu entrichtenden Zinsen gestattet (§. 401), so wird hierdurch der Vortheil, den die Zinsrentensteuer der Staatscasse gewährt, bedeutend vermindert, jedoch nicht ganz zerstört, weil es viele Zinsforderungen gibt, bei denen kein Schuldner eine Minderung seines Steueranschlages in Anspruch nehmen kann, z. B. die Staatsschulden und die Forderungen an Auswärtige. Uebrigens ist auch der Mehrertrag, den die Zinssteuer abwirft, nicht der einzige Grund für ihre Empfehlung, sondern zugleich die gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten. Die Beiziehung einer bisher zu wenig besteuerten Classe von Bürgern würde aus Gründen der Gerechtigkeit und Staatsklugheit selbst dann rathsam sein, wenn sie gar keine Vermehrung der Staatseinkünfte zu Wege brächte. Ist es später einmal nöthig, zur Deckung vermehrter Staatsbedürfnisse die Steuern zu erhöhen, so läßt sich dieß dann um so leichter ausführen, in je richtigerem Verhältnisse alle Einkünfte und alle Stände der Gesellschaft belegt sind.

§. 385.

Man hat befürchtet, daß eine Zinssteuer nachtheilig auf den Staatscredit wirken, den Preis der Staatsobligationen herabdrücken und neue Anleihen erschweren möchte. Allein eine allgemeine Maaßregel, deren Gerechtigkeit einleuchtend ist, und welche der gewissenhaften Erfüllung eingegangener besonderer Verbindlichkeiten nicht im Wege steht, kann dem Credit des Staates nicht schaden, zumal da sie diesem neue Hülfsquellen eröffnet. Der Leihvertrag, den der Staat mit seinen Gläubigern abschloß, verbietet die Besteuerung derselben nicht, denn er kann ihnen keine Befreiung von allgemeinen Bürgerpflichten verschaffen, und es ist in Ansehung ihrer Steuerschuldigkeit gleichgültig, von wem sie ihre Zinsen beziehen, wie z. B. auch der Eigenthümer eines an den Staat vermietheten Hauses sich der Haussteuer nicht entziehen kann. Eine Erniedrigung des Curses der inländischen Staatspapiere könnte unter gewissen Umständen eintreten, würde aber dann wie eine Erniedrigung des Preises besteuerter Immobilien (§. 312) angesehen werden müssen. Wo die Tilgung der Staatsschuldscheine im vollen (Nominal-) Betrage fortschreitet, die Schuldenmasse nicht groß ist und der Staatscredit übrigens fest steht, da kann diese Wirkung nur sehr gering und nicht schädlich sein, auch vermindert sie sich noch, wenn man die Steuer anfangs ganz niedrig ansetzt und später etwas vergrößert. Unter ungünstigeren Schuldverhältnissen könnte es freilich rathsam werden, die Besteuerung der Staatsgläubiger und somit die ganze Zinssteuer noch zu verschieben. Schon dieß erfordert die Billigkeit, daß man eine solche Abgabe nicht ganz kurz nach einer Herabsetzung der Zinsen von der Staatsschuld neu einführe.

§. 386.

Die Ausführung der Zinssteuer ist darum mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil es an offen vorliegenden Kennzeichen der Zinsforderungen gebricht. Wo man nicht auf die redlichen Angaben der Steuerpflichtigen bauen kann, da muß man darauf gefaßt sein, daß dieser Zweig des Einkommens unvoll-

ständig katastrirt wird. Wenn jedoch eine Steuer als gerecht und volkswirthschaftlich unschädlich anerkannt wird, so darf man sich durch äußere Schwierigkeiten nicht abhalten lassen, die sich ohnehin mit der Zeit vermindern, indem sowohl die Geschicklichkeit der Beamten und Schätzer mit ihrer Erfahrung zunimmt, als auch der Gesetzgebung sich neue Hülfsmittel zur Veranschlagung darbieten.

Zwischen den einzelnen Arten von Forderungen findet in Absicht auf die leichte oder schwere Erforschung eine große Verschiedenheit statt. Die Schulden des Staates sind genau bekannt, hypothekarische Forderungen lassen sich aus den Pfandbüchern leicht abnehmen, ebenso auch das Vermögen der Stiftungen, Corporationen und Minderjährigen aus den obervormundschaftlichen Verrichtungen der Staatsbehörden. Dagegen ist man bei den im Auslande angelegten und den bloß auf persönlichen Credit im Inlande dargeliehenen Summen von Stützpuncten jener Art gänzlich verlassen. Gleichwohl dürfte man nicht nur gerade die Arten von Capitalforderungen besteuern, die man genau zu erforschen vermag, weil dieß, abgesehen von der rechtlichen Ungleichheit, die Capitalisten ermuntern würde, ihre Capitale den steuerfreien Darleihen zuzuwenden, wodurch dann die Pfandschuldner zu etwas höherem Zinse genöthiget werden könnten.

§. 387.

Die zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten gemachten Vorschläge sind mit anderen Nachtheilen verknüpft, namentlich folgende beide: 1) Indirecte Besteuerung des Capitalisten, indem der Schuldner ermächtigt wird, jenem einen bestimmten Theil der Zinsen abzuziehen, während er selbst in der Schatzung als schuldenfrei behandelt wird. Hiebei würde die Staatscasse bloß den Ertrag der Steuer von den Staatsgläubigern erhalten (*a*). Dagegen ist zu erinnern, daß bei Schulden, die mit dem Erwerbe nicht zusammenhängen (§. 401 a), der Schuldner keinen Anspruch auf eine Steuerermäßigung hat, und daß hier, wo derselbe zum Werkzeuge der Besteuerung für den

Gläubiger werden soll, allerdings eher eine Versuchung vorhanden ist, jenem die Uebernahme der Steuer zuzumuthen. 2) Verpflichtung der Gläubiger, alle ausgeliehenen Summen, wenigstens die, welche über 1 Jahr verliehen sind, bei einer Staatsbehörde eintragen zu lassen, mit der Androhung, daß sie im entgegengesetzten Falle nicht klagbar sein sollten (*b*). Dieß ist für die Zinsgläubiger sehr lästig, für die Schuldner bisweilen höchst widrig und nachtheilig, die ungleiche Dauer der Darleihen über und unter 1 Jahr veranlaßt manche unbeabsichtigte Uebertretungen, und es ist auch ein starker Reiz vorhanden, das Gesetz zu verletzen, welches ohnehin durch häufigeren Gebrauch von Anleihen auf kurze Zeit umgangen werden kann. Die Verpflichtung der Beamten zur Verschweigung der Einträge beseitigt den Nachtheil nicht völlig, weshalb diese Einrichtung nicht gebilligt zu werden verdient.

(*a*) Sowohl bei der früheren britischen Einkommensteuer (der Schuldner zog 10 pCt. ab), als bei der heutigen ist diese Einrichtung anzutreffen, Art. 102 u. 103. Der Schuldner ist als schuldenfrei besteuert und zieht dem Gläubiger 7 Pence von je 20 Schill. der Zinsen ab; Verträge, welche diesen Abzug aufheben sollen, sind ungültig, und der Gläubiger, welcher den Abzug nicht zugeben will, ist straffällig. — Aehnlich war es im Großh. Hessen, 17. Nov. 1824, §. 15, wobei es gleichfalls verboten war, durch Contracte diesen Abzug zu beseitigen, §. 17.

(*b*) v. Jakob, II, §. 1057. — Dagegen u. a. Craig, III, 77.

§. 388.

Demnach bleibt kein anderes Mittel übrig, als die eigene Angabe der Zinsgläubiger und die sorgfältige Prüfung derselben durch eine Commission von Bürgern desselben Wohnorts. Obschon man hiebei nicht hoffen darf, alle Unrichtigkeiten zu beseitigen, so können doch den Steuerpflichtigen mehrere gewichtvolle Beweggründe dargeboten werden, sich von der Wahrheit nicht zu entfernen (*a*). Dazu dient: 1) Geheimhaltung der Angaben durch die zu ihrer Prüfung und zu der Erhebung der Steuer beauftragten Personen. Die namentliche Aufführung der einzelnen Posten ist entbehrlich, so lange kein Zweifel darüber entsteht (*b*). 2) Scheu des Capitalisten vor dem nach seinem Tode zu erwartenden Kundwerden seiner Unredlichkeit. Wenn auch

die Einziehung einer Strafe nach dem Tode dessen, der sein Vermögen zu niedrig angegeben hat (*c*), nicht zu rechtfertigen ist, weil sie Unschuldige trifft, so läßt sich doch erwarten, daß wenige Menschen gegen die Schande gleichgültig sein werden, die auf ihren Namen fällt, wenn ihr Vermögen zur Kenntniß der Gerichtsbehörde kommt (*d*). 3) Man hat öfter durch gleichzeitige Beiziehung anderer Volksclassen zu einer neuen Steuer die Rechtmäßigkeit der Zinssteuer fühlbarer zu machen gesucht §. 382 (*e*). Wenn diese anderen Classen noch keine Schatzung getragen haben und wenn alle Zweige der Einkünfte in richtigem Verhältniß belastet werden, so ist jenes Verfahren zulässig, es hat jedoch keinen großen Nutzen, denn die Allgemeinheit der Steuerpflicht und der wirklichen Belegung aller Einnahmen kann, auch wenn die einzelnen Steuern verschiedene Benennungen und Einrichtungen haben, als bekannt vorausgesetzt werden. 4) Einrechnung der Capitalsteuer unter diejenigen Auflagen, deren Größe zur Bestimmung der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit für Gemeinde-Aemter, Ständeversammlungen ꝛc. gebraucht wird. 5) Anordnung einer näheren Untersuchung in solchen Fällen, wo aus der Lebensweise oder anderen offenkundigen Umständen erheblicher Verdacht der Verheimlichung entsteht, wobei dann die zur Prüfung bestellte Commission den Capitalisten zur Angabe seiner einzelnen Einnahmsquellen anhalten kann (*f*).

(*a*) In Würtemberg wurden anfänglich g. 120 Mill., 1843 schon 191 Mill. fl. Zinsforderungen versteuert. Der Zuwachs kann in 5 Jahren nicht wirklich 71 Mill betragen haben, es müssen also die Angaben vollständiger geworden sein — In Baiern erfolgt die Erhebung lediglich nach der Selbstschätzung, Ges. v. 11. Jul. 1850, Art. 4.

(*b*) Bei der österreichischen Classensteuer konnten die Angaben versiegelt der Ortsbehörde überliefert werden und wurden dann nur von der Landesstelle (Regierung) eröffnet. v. Kremer, II, 209. — Bei der bad. Capitalsteuer v. 1815 übergaben die Capitalisten ebenfalls ihr Verzeichniß zur Schonung der Schuldner versiegelt, der Gesammtbetrag war auf dem Umschlage bemerkt, und nur dann erfolgte die Eröffnung, wenn der Gläubiger auf Zins oder Capital gegen den Schuldner klagte, um zu sehen, ob der Posten wirklich angegeben sei. Nach dem bad. Ges. v. 1848 wird der Betrag der Zinsforderungen nach gewissen Arten derselben summarisch angezeigt. Das fertige Kataster wird 14 Tage zu Jedermanns Einsicht aufgelegt. — In Weimar wird die Fassion gleichfalls versiegelt übergeben und nur der ganze Zinsenbetrag außen angemerkt. — In Kurhessen waren Classen angeordnet und jeder Capitalist brauchte sich nur in

eine derselben zu setzen, ohne sein Vermögen genau anzugeben. Es waren 24 Classen, deren jede ihr Simplum hatte, z. B. Cl. XXIV von 51 — 75 rl., Simplum 1 Gr., Cl. XIII von 901 — 1000 rl., Simplum 2 rl. 12 Gr., Cl. I von 5001 — 5500 rl, Simplum 20 rl. 20 Gr.

(*c*) Nach dem würtemb. Gesetz (§. 10) besteht die Strafe der Verheimlichung im 15fachen des Steuerbetrages, um den die Staatscasse verkürzt worden ist; sie wird auch dann erhoben, wenn die Verschweigung erst nach dem Tode eines Capitalisten bekannt geworden ist. — Letzteres gilt auch in Baden (§. 15), die Strafe ist das Vierfache der Steuerverkürzung. — Auch in Weimar (Ges. v. 24. Jun. 1840, §. 12) müssen die Erben die nach dem Tode des Erblassers entdeckte Verheimlichung büßen, doch haben sie die Strafe nur für höchstens 4 Jahre zu bezahlen. Die Strafe ist für jedes Jahr dem verschwiegenen Capitale gleich.

(*d*) Dieß ist wenigstens dann der Fall, wenn Abwesende oder Minderjährige miterben, oder ein letzter Wille vorhanden, ferner wo eine Erbschaftssteuer zu erheben ist. — Ueber die in Athen eingeführten Denunciations- und Controlmittel, Antidosis und Apographe, s. v. Raumer, Brit. Best., S. 261. — Murhard, S. 518.

(*e*) Beispiele: Die österr. Classensteuer, welche zugleich die Privatbesoldungen, Hauszinsen (mit Ausnahme der selbstbewohnten Theile) und Gewerbseinkünfte traf. Vom Betrage des Einkommens wurden Schuldzinsen, Lasten, andere auf einem Gewerbe liegende Steuern abgezogen, der eigene Unterhalt aber nicht. Der Steuerfuß stieg von 2½ pCt. (bei 100—300 fl. W. W. Einnahme) bis auf 20 pCt. (bei 140,000 fl. und mehr) — Angef. kurhess. Gesetz, nach welchem Besoldungen (nach Abzug der Ausgaben für Gehülfen, Dienstkleidung, Fourage ꝛc.), Pensionen, Einkommen aus höheren Diensten, Pachtungen und Grundgefälle mit den Capitalzinsen zusammengeworfen wurden. — In Würtemberg sind mit den Capitalisten zugleich die Besoldeten besteuert worden. — In England bildet die Zinssteuer einen Bestandtheil der income- oder property-tax; so auch in Weimar.

(*f*) Oesterreich, a. Patent.

§. 389.

Für eine im Vergleich mit anderen steuerbaren Einkünften niedrige Belastung der Zinsrenten sprechen folgende Erwägungen: 1) Die Neuheit der Steuer macht, daß diese von Manchen als ungebührlich angesehen wird, und dieß giebt einen stärkeren Reiz zur Unredlichkeit, überdieß ist es billig, nach der langen völligen Steuerfreiheit nur allmälig zu einer beträchtlichen Belastung dieses Einkommens überzugehen. 2) Der Zinsfuß wird im Fortgange des Wohlstandes, wenn Friede und Ordnung ungestört sind, allmälig niedriger. 3) Der Zins geht nicht ganz regelmäßig ein, es kommen Unterbrechungen, Anrufen der Gerichte, Concurse ꝛc. vor. Die höhere Zinseinnahme von Dar-

leihen, die mit geringer Sicherheit angelegt sind, dürfte ohnehin keine stärkere Belegung solcher Forderungen zur Folge haben, weil sie zum Theile nur Assecuranzprämie ist. 4) Auch die in der leichten Verheimlichung der Capitale liegende Versuchung kann hiebei in Betracht kommen (*b*).

(*a*) Vgl. Fulda, Handb. §. 181. — Die würtemb. Capitalsteuer war anfangs 1/3 pCt. (20 kr. von 100 fl.), dann seit 1830 1/6, seit 1833 1/8 pCt. Das Finanzgesetz vom 22. Jul. 1836 setzt sie für $18^{36}/_{37}$ — $18^{38}/_{39}$ auf 1/10 pCt. herab, gleichzeitig mit anderen Steuerreductionen. 1849 Erhöhung auf 1/4 Proc. — In Sachsen werden die Capitalisten nach dem Tarif D zum Gewerbsteuergesetz getroffen; 60 — 100 rl. Zins geben 1/2 rl., 100 — 200 rl. 25 Sgr. u. s. f.; also ungefähr von 2/3 Proc. bis $1,^{88}$ Proc. Von mehr als 4500 rl. werden 100 rl. entrichtet. — Baiern: 1/30 der Zinseinnahme. — Baden: 1 p. mille des Capitals.

(*b*) Es ist rathsam, überall den niedrigsten in einem gewissen Zeitpuncte vorkommenden Zinsfuß anzunehmen. Zeitrenten dürfen nicht nach ihrem vollen Betrage belegt, sondern es muß der Zins ihres jetzigen Werthes ermittelt werden; z. B. eine 20jährige Rente von 100 fl. ist zu 3 Proc. $1487,^{7}$ fl. werth und der Zins hievon beträgt $44,^{63}$ fl., die zu 100 fl. noch fehlenden $55,^{36}$ bleiben als zur Tilgung gehörend außer Ansatz. So bestimmt auch das bad. Ges. Art. 11. Leibrenten sollen nach demselben 8fach zu Capital angeschlagen werden, ewige Renten 25fach. — Lotterieobligationen dürfen besteuert werden, wie wenn der Zins ausbezahlt würde. Actien und Schuldbriefe, bei denen es offenkundig ist, daß die Dividenden und Zinsen stocken, müssen so lange befreit bleiben 2c.

§. 390.

Eine besondere Berücksichtigung erfordern solche Personen, die von den Zinsen eines kleinen Capitales nur gerade noch leben können und außer Stand sind, durch Arbeit etwas zu erwerben, denen also der Vortheil, über ihre Zeit frei verfügen zu können (§. 259), nichts hilft, z. B. Wittwen, Waisen in frühem Alter, Greise 2c. Die Gränze des aus diesem Grunde steuerfrei zu lassenden Zinseinkommens muß jedoch so gezogen werden, daß die künstlichen Bedürfnisse der höheren Stände ausgeschlossen bleiben. Ein ganz geringer Betrag von Zinseinnahmen sollte überhaupt billiger Weise unbesteuert bleiben, sowohl wegen der Mühe der Katastrirung, als um der arbeitenden Classe die Neigung zum Uebersparen nicht zu verringern; namentlich gilt dieß von den in Sparcassen angelegten Summen (*a*).

(*a*) In Würtemberg sind (a. Gesetz von 1821, §. 5) befreit: die Zinsen der Zucht-, Waisen-, Irrenhäuser, der Universität, der Wittwen-

casse, derjenigen milden Stiftungen, die erweislich ein Deficit haben, der Sparcasse, — der Wittwen, Waisen und Gebrechlichen, die nicht über 2000 fl. Capital besitzen und deren Hauptnahrungsquelle in diesen Zinsen liegt. Das Finanzgesetz von 1836 bestimmt die letztere Befreiung so: Wittwen, Waisen und Gebrechliche, die nicht über 3000 fl. Capitalvermögen besitzen und deren übriges Einkommen nicht mehr beträgt, als der Zins aus einem Capitalvermögen von 3000 fl. Die befreiten Capitale beliefen sich $18^{26}/_{27}$ auf $10^{1}/_{4}$ Mill. fl., Memminger, Jahrbücher, 1829, II, 96. — In Kurhessen fing die Steuer bei einer reinen Einnahme über 50 rl. an, in Oesterreich bei 100 fl. 20 fl. Fuß. — Die brit. Einkommensteuer läßt ein Gesammteinkommen unter 150 L. St. frei. — Weimar, §. 14: Nur das Sparcassenguthaben und die im Jahre 1815 der Staaatscasse freiwillig vorgeschossenen Steuern sind frei. — Baiern, Ges. von 1848, §. 3: Capitale unter 500 od. 1000 fl., sofern sie das einzige Vermögen eines Einzelnen od. einer Familie bilden; Ges. v. 1850: Capitalrenten unter 20 fl. frei, von 20 — 100 fl nur halb angeschlagen. — Baden, Art. 4 u. 5: befreit sind die Armen- u. Krankenanstalten, die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten, Sterb- u. Krankenpflegecassen u. dgl., ferner Summen unter 500 fl., „wenn sie das einzige rentirende Vermögen des Steuerpflichtigen bilden".

6. Absatz.

Besteuerung des Arbeitslohns.

§. 391.

Das durch Lohnarbeit erworbene Einkommen darf so wenig als ein anderer Zweig desselben unbesteuert bleiben, indeß ist es gerecht und zweckmäßig, daß der mittlere Unterhaltsbedarf des Arbeiters und seiner Familie von der Lohneinnahme abgezogen und nur der Ueberrest als steuerpflichtig angenommen werde, wie überhaupt der mit einem Einkommen nothwendig verknüpfte Kostenaufwand in Abrechnung kommen muß, §. 239, 260. Deßhalb ist die Lohnsteuer keine sehr ergiebige Quelle von Staatseinkünften. Sie muß sowohl im Ganzen, als bei jeder Classe von Lohnarbeitern in richtigem Verhältniß zu dem muthmaßlichen Reineinkommen angeordnet und deßhalb mit Rücksicht auf die Lebensweise und den durchschnittlichen Bedarf der Steuerpflichtigen festgesetzt werden. Da der standesmäßige Bedarf keine scharfe Berechnung zuläßt, der ganze (rohe) Lohnverdienst aber viel leichter zu erforschen ist, als der reine, so hält man sich in der Anlegung der Steuer gewöhnlich an jenen, und dieß ist

zulässig, woferne man nur den Steuerfuß in solcher Fortschreitung steigen läßt, daß er immer ungefähr eine gleiche Quote des muthmaßlichen (reinen) Lohneinkommens bildet (*a*). Dagegen ist die kürzere Dauer des letzteren kein Grund, dasselbe schwächer zu besteuern, als ein immerwährendes Einkommen, weil auch die Steuer selbst von jedem Arbeiter nur so lange erhoben wird, als er im Bezug des Lohnes ist (*b*). Die bei künstlicheren Beschäftigungen im Lohne mitbegriffene Vergütung der Vorbereitungskosten (I, §. 194) sollte, weil in ihr ein Kostenersatz enthalten ist, geringer belegt werden, und obschon ein genauer Ueberschlag dieser Summen nicht möglich ist (I, §. 191), muß man doch bei der Festsetzung des Steuerfußes auf diesen Umstand Rücksicht nehmen.

(*a*) Wenn man z. B. fände, daß das reine Einkommen in folgendem Verhältniß zur ganzen Lohneinnahme stünde:

bei	300	fl.	Lohn	30	fl.	rein	oder	10	pCt.
"	500	"	"	75	"	"	"	15	"
"	1000	"	"	200	"	"	"	20	"
"	1500	"	"	375	"	"	"	25	"
"	2000	"	"	600	"	"	"	30	"

und wenn die Steuer 1/10 des Reinertrages sein sollte, so könnte man sie bei diesen 5 Sätzen des rohen Einkommens auf 3 — 7,5 — 20 — 37,5 und 60 fl., d. h. auf 1 — 1,5 — 2 — 25 und 3 pCt der Einnahme setzen.

(*b*) Nach der, früher im Großh. Hessen angewendeten, von Kröncke (Ausführl. Anleitung S. 93) angegebenen Methode sollte der Arbeitsverdienst wie eine Leibrente behandelt werden. Man nahm in der Voraussetzung, daß der Erwerb mit dem 20. Jahre anfange, eine 15jährige weitere Lebensdauer an, zog hievon 6 Jahre für Krankheiten ꝛc. ab und erhielt so eine 9jährige Rente, deren anfänglicher Werth (bei 5 Proc. Zins) dem 7fachen Jahresbetrage gleich ist. So würden also 800 fl. Arbeitsverdienst einen Capitalanschlag von 5600 fl. geben. Hiebei ist sowohl die Lebensdauer zu kurz (sie beläuft sich im 20 Jahre auf etwa 35 Jahre), als die Zeit der Unterbrechungen zu lang angenommen, überhaupt aber ist der Lohn eines Arbeiters nicht wie eine Leibrente anzusehen, er enthält (den Ersatz der Vorbereitungskosten ausgenommen) nicht die allmälige Rückzahlung eines Capitals neben einem Zinse, sondern ein für die persönlichen Bedürfnisse des Arbeiters bestimmtes Einkommen, und so lange dasselbe dauert, so lange kann es auch besteuert werden. Die Steuer hört ja ebenfalls mit dem Tode des Arbeiters auf! Die durch die Natur des Lohnes gebotene schonende Behandlung desselben wird in höherem Grade erreicht, wenn man die Verschiedenheit des rohen und reinen Arbeitslohns beachtet. Allerdings sollte der Arbeiter etwas von seinem Lohne für sein Alter, seine Familie ꝛc. zurücklegen, was beim Empfänger einer Capitalrente nicht so nothwendig ist, allein dieß ist auch möglich, weil von der Steuer

immer nur eine Quote des muthmaßlichen reinen Einkommens in Anspruch genommen wird. — Die Betrachtung des Lohneinkommens als einer Leibrente findet sich auch bei Mac Culloch, Taxation, S. 127., dagegen hat nun auch Mill, Princ. of Polit. Econ. II, 358 (1849) die richtige Ansicht ausgesprochen. Indeß will der Vf. bei der Besteuerung des Lohns nicht den Unterhalt abziehen lassen, sondern nur das, was der Arbeiter für seine alten Tage, für seine Kinder ꝛc. zurücklegen sollte. Er will daher nur etwa $1/4$ vom Lohneinkommen abziehen, um den Rest wie eine Rente zu behandeln.

§. 392.

Unter die Lohnsteuer fallen alle Personen, die ein bloßes Lohneinkommen ohne Beimischung von Gewerbsverdienst und Capitalzins genießen, und zwar aus den manchfaltigen Zweigen der Lohnarbeit, von den einfachen Verrichtungen der Taglöhner an bis zu den höchsten Diensten der Lehrer, Künstler, Geistlichen, Aerzte, Beamten ꝛc. Doch kann man sogleich solche Classen von Arbeitern ausschließen, die in der Regel nur den nöthigsten Unterhalt beziehen und daher nicht als steuerfähig anzusehen sind, wie das Hausgesinde beiderlei Geschlechts, die Handwerksgesellen und überhaupt solche Gehülfen, deren Besteuerung auf die Lohnherren zurückfallen würde, zumal da diese Arbeiter doch Aufwandssteuern entrichten müssen (*a*). Es macht in Hinsicht auf die Steuerpflichtigkeit keinen Unterschied, 1) ob die Arbeit unmittelbar zur Production, oder zum Handel, zum Gütergebrauch, oder zu persönlichem Vortheil dient; 2) ob die Bezahlung nach der Zeit erfolgt (Tag- und Wochenlohn, Jahresgehalt), oder stückweise für die einzelnen Arbeitsleistungen, wie z. B. die mit dem Namen Honorar (Ehrensold) belegte Vergütung höherer Beschäftigungen; 3) ob die Vergütung für eine gleichzeitige, oder wie bei Ruhegehalten für eine beendigte Thätigkeit, oder auch, wie z. B. bei geistlichen Pfründen, nur wegen der Annahme einer nützlichen Wirksamkeit im Allgemeinen gegeben wird; 4) von wem und in welcher Form der Lohn bezahlt wird, z. B. von Privaten oder Corporationen, — in Geld oder zum Theil in Naturalien.

(*a*) Am weitesten geht das sächs. Gesetz v. 24. Dec. 1845, nach welchem auch Maurerlehrlinge, Kindermädchen, Ammen, Spinnerinnen und Spulerinnen Schatzung geben müssen, die beiden letztgenannten 2 Sgr. jährlich.

§. 393.

Die streitige Frage, ob insbesondere die Staatsdiener besteuert werden dürfen (*a*), ist zu bejahen, weil die Steuerpflicht lediglich von dem Dasein eines reinen Einkommens bedingt wird, und, wenn dieses vorhanden ist, die von dem Staate besoldeten Dienstleistenden in Absicht auf die Besteuerung denjenigen, welche ihre Bezahlung von einem anderen Dienstherrn, z. B. der Kirche, der Gemeinde, einer Gesellschaft ꝛc., beziehen, ganz gleich stehen. Die Regierung befindet sich in einer zweifachen Beziehung zu dem Beamten, nämlich theils als Besteller, Bezahler und Anordner seiner Dienstgeschäfte, theils als Besteuerungsgewalt. In dieser Hinsicht ist der Staatsdiener wie jeder andere Angehörige des Staates den allgemeinen Bürgerpflichten unterworfen (*b*). Man muß jedoch in jedem gegebenen Lande und Zeitpuncte erst noch untersuchen, ob jene thatsächliche Voraussetzung wirklich eintrete, d. h. ob die Besoldungen und Gehalte ꝛc. der Staatsbeamten, in Vergleich mit der Bezahlung anderer Arbeiten und mit dem standesmäßigen Bedürfniß der Dienstleistenden so groß seien, daß eine Steuerfähigkeit (ein reines Einkommen) vorhanden ist, vergl. §. 57.

(*a*) Die Literatur dieser Streitfrage bei v. Malchus, I, 269. Für die Besteuerung der Staatsbeamten stimmen v. Jakob, Fulda, Krehl u. A., ferner Murhard, Besteuerung, S. 479, — gegen dieselbe Kröncke, Sartorius, Lotz, v. Malchus, ferner Gr. Moltke, S. 290. — Das Für und Wider, ohne Entscheidung, doch, wie es scheint, mit einer Hinneigung zu dem letzteren, in Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaft, 1835, S. 21.

(*b*) Vgl. §. 385. — Quo facilius etiam tributa tolerent privati, ab iis praestandis excipi non debent magistratus, nam rem per se ingratam populo gratissimam reddit imperantium exemplum. Boxhorn, Institut. politicae. L. I. B. 10. §. 18. N. XV.

§. 394.

Gegen die Zulässigkeit der Besoldungssteuer sind hauptsächlich folgende Gründe geltend gemacht worden: 1) Die Anstellung sei ein Vertrag, es dürfe daher die Besoldung nicht verkürzt werden. — Dieß widerlegt sich durch die Unterscheidung des allgemeinen staatsbürgerlichen Verhältnisses von dem besonderen des Beamten. 2) Die Einnahme aus Staatsdiensten

sei von dem Ertrage gewerbemäßiger Beschäftigungen sehr verschieden, indem der Staat in der Festsetzung der Besoldungen und anderen Dienstbezüge ein natürliches Monopol habe, seine Beamten spärlich bezahlen könne, und diese nicht im Stande seien, durch Fleiß und Unternehmungsgeist ihre Einkünfte zu erhöhen, zudem ihre Einnahme vollständiger bekannt sei, als die von Gewerbtreibenden, welche man weniger genau mit der Steuer zu treffen vermag (*a*). — Diese Sätze können nicht die Rechtmäßigkeit der Steuer überhaupt zweifelhaft machen, sondern betreffen nur die Höhe derselben und müssen in dieser Hinsicht allerdings beachtet werden; dagegen kommt auch wieder die Sicherheit und lebenslängliche Fortdauer der Besoldungen in Betracht. 3) Statt Besoldungen zu bewilligen, und dann wieder etwas von ihnen hinwegzunehmen, sollte man sie lieber sogleich niedriger ansetzen (*b*). — Hierauf ist zu erwidern: a) Was die Erhebungsweise betrifft, so geschieht diese auch wirklich ganz leicht durch einen Abzug bei der Auszahlung der Besoldungen. b) Die besondere Ansetzung der Steuer hat aber das Gute, daß der Beamte seine doppelte Beziehung zum Staate deutlich erkennt und seine Berufsthätigkeit mehr nach Gebühr vergütet sieht. c) Der Steuerfuß ist Veränderungen unterworfen, die sowohl von der Höhe der Schatzungen im Ganzen, als von dem wechselnden wirthschaftlichen Zustande der verschiedenen Volksclassen herrühren können. Waren z. B. Besoldungen in einer Zeit bewilligt worden, wo das Getreide oder auch alle Waaren gegen Münzmetalle hoch im Preise standen, so können jene unter geänderten Umständen eine stärkere Besteuerung ertragen, als die zu einer anderen Zeit festgesetzten (*c*). 4) Die Steuer sei schädlich für den Staatsdienst, indem sie die Besoldungen zu sehr verringere, und sie widerstreite dem monarchischen Principe, indem sie die Vorrechte der Beamten aufhebe und dadurch die der Krone selbst gefährde (*d*). — Der erste Einwand fällt hinweg, wenn die wirkliche Einführung sowie die Fortdauer der Steuer von der erweislichen Steuerfähigkeit abhängig gemacht wird. In Hinsicht auf den zweiten muß auf die große Verschiedenheit zwischen dem Staatsoberhaupte

und dessen vertragsmäßig angestellten Beamten, ferner auf die Unverträglichkeit der Steuerfreiheiten mit den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen hingewiesen werden. 5) Die Steuer werde leicht dadurch unwirksam gemacht, daß man den Beamten Zulage giebt. — Daß dieß geschehen könne, ist außer Zweifel, allein eine solche Vereitelung des erwarteten Vortheils durch die Staatsgewalt selbst kann hier nicht in Betracht gezogen werden, weil sie ganz von dem Willen der Regierung abhängt (*e*).

(*a*) Zachariä, a. a. O., S. 39.

(*b*) Sinclair, History etc. erklärt es für eine handgreifliche Thorheit, mit der einen Hand Besoldungen zu geben und mit der anderen wieder einen Theil derselben wegzunehmen.

(*c*) Zachariä, S. 44, hält solche, z. B. wegen geänderter Geldpreise, unter der Form der Besoldungssteuer gemachte Abzüge nicht für eine wahre Steuer.

(*d*) Zachariä, S. 49.

(*e*) Die Besoldungserhöhungen der Beamten in neuerer Zeit lassen sich aus der Vertheuerung der Lebensbedürfnisse erklären und würden auch ohne Besoldungssteuer erfolgt sein.

§. 395.

Obgleich demnach im Allgemeinen die Besoldungssteuer für gerecht und zweckmäßig zu halten ist, so kann es doch da, wo die Diensteinkünfte unverhältnißmäßig niedrig sind (§. 393), rathsam sein, alle, oder doch wenigstens die unteren Beamten für jetzt unbesteuert zu lassen. In den höheren Stufen des Staatsdienstes pflegt wegen der Seltenheit der erforderlichen Fähigkeiten und der schwereren Verantwortlichkeit die Einnahme so hoch zu sein, daß sie eine Besteuerung erträgt. Die Nebeneinkünfte und Amtswohnungen, nach mittlerem Betrage, müssen mit eingerechnet, dagegen solche der Amtsführung wegen gemachten Ausgaben, welche unter den Begriff von Lasten fallen, z. B. Reisen, Bezahlung von Gehülfen, Haltung von Pferden rc., in Abzug gebracht werden (*a*). Die Ruhegehalte, als ohnehin knapp bemessen, sollten nicht nach gleicher Regel wie die Besoldungen behandelt und die Wittwengehalte ganz frei gelassen werden (*b*).

(*a*) In Würtemberg wurde die Besoldungssteuer durch das Finanzgesetz vom 22. Juni 1820 eingeführt, nachdem die Besoldungen schon 1799 und 1813 bis 1815, doch in diesen Jahren nur von 2000 fl. an, in der Vermögensteuer beigezogen worden waren. Das Hauptgesetz

ist vom 20. Juli 1821. Die Steuersätze von 1833 wurden im Finanzgesetz vom 20. Juli 1849 wieder ansehnlich erhöht. Sie betragen z. B. bei 600 fl. 8 fl. oder 1⅓ Proc., bei 1200 fl. 24 fl. oder 2 Proc., bei 1800 fl. 48 fl. oder 2⅔ Proc., bei 2400 fl. 80 fl. oder 3⅓ Proc., bei 4800 fl. 288 fl. oder 6 Proc., bei 6000 fl. 432 fl oder 7,² Proc. — Der Ertrag war $18^{40}/_{41}$ 52 429 fl. — A. für $18^{49}/_{50}$ 261,300 fl. — Die badische Classensteuer (ein unbestimmter Ausdruck, der in mehreren Ländern verschiedene Schatzungen bezeichnet) nach dem Ges. v. 31. October 1820 trifft neben den Staatsbeamten auch alle anderen Besoldeten, Lehrer, Advocaten, Aerzte, Künstler, Schriftsteller ꝛc., ferner die Apanagien und Wittwengehalte des großherz. Hauses. (Schon 1815 war zum Behufe der Kriegskosten eine ähnliche Steuer von $1/_{30}$ der Einkünfte angeordnet worden, es kam aber nur der halbjährige Betrag wirklich zur Erhebung.) Sie wurde zu Hülfe genommen, um bei der Entwerfung des Voranschlages eine Lücke in den Staatseinkünften auszufüllen, dieß veranlaßte aber eine zu hohe Festsetzung des Steuerfußes und führte das Bedürfniß einer Erniedrigung herbei, die im Ges. v. 10. Juli 1837 gegeben wurde. (S. Berichte v. Mörbes u. Rau, in den Verhandlungen beider Kammern v. 1837.) Nach dems. wird jede Besoldung mit einer gewissen Zahl vervielfacht, um daraus das Steuercapital zu bilden, welches nach dem Fuße der Gewerbsteuer, also jetzt mit 23 kr. auf 100 fl., belegt wird. Diese Vervielfachungszahl ist bis auf 2000 fl. 3, — von 2001 — 3000 fl. 6, von 3001 — 4000 fl. 7, von 4001 — 5000 fl. 8, ... von 8001 fl. an 12. Man muß aber jedes Einkommen in die verschiedenen Tausende zerlegen und für jedes derselben die entsprechende Vervielfachung anwenden, z. B. bei einer Einnahme von 4700 fl.:

$$\begin{aligned} 2000 \times 3 &= 6000 \text{ fl.} \\ 1000 \times 6 &= 6000 \text{ ,,} \\ 1000 \times 7 &= 7000 \text{ ,,} \\ 700 \times 8 &= 5600 \text{ ,,} \\ \hline 4700 \text{ geben also } & 24\,600 \text{ fl.,} \end{aligned}$$

wovon die Steuer jetzt 94 fl. 18 kr. oder 2 Proc. ausmacht. Die Wahl der Multiplicatoren deutet auf die Voraussetzung eines gewissen Verhältnisses zwischen rohem und reinem Einkommen. 2000 fl. Besoldung ꝛc. werden wie 6000 fl. Betriebscapital behandelt, welche 240—300 fl. Zins abwerfen, es ist also angenommen, daß in jenen 2000 fl. ungefähr 12 — 15 Proc. reines Einkommen enthalten seien. Dagegen zeigt das Steuercapital von 24 600 fl. ein reines Einkommen von 984 — 1230 fl. = 22 — 26 Proc. an. Berechnet man die ganze Steuer eines gewissen Einkommens, so erhält man bei 1000 fl. 11 fl. 30 kr. oder 1,¹⁵ Proc., bei 2000 fl. 23 fl. oder 1,¹⁵ Proc., bei 3000 fl. 46 fl. oder oder 1,⁵³ Proc., bei 4000 fl. 72 fl. oder 1,⁸ Proc., bei 5000 fl. 103 fl. 30 kr. oder 2,¹⁷ Proc., bei 6000 fl. 138 fl. oder 2,³ Proc., bei 10 000 fl. 310 fl. 30 kr. oder 3,¹ Proc., bei 30 000 fl. 1230 fl. 30 kr. oder 4,¹ Proc. Der Ertrag war nach dem älteren Gesetz im D. von 1835 und 1836 190 033 fl., dagegen im D. von 1839 und 1840 122 768 fl., 1844 — 46 144 911 fl. 1847 hatten die 25 397 Steuerpflichtigen ein Einkommen von 9·533,270 fl., wovon nur 360 860 in Beträgen über 2000 fl. — In Baiern waren bis zur Einführung der Einkommenssteuer (1848 (Edict v. 10. Dec. 1814) Besoldete in der 5. Classe der Familiensteuer zu ¼

pCt. ihres Diensteinkommens angesetzt. — In Oesterreich sind die Staatsbeamten und Lehrer unbesteuert; Decr. v. 7. April 1810. v. Kremer, II, 200. — In Preußen entrichten die Beamten Classensteuer, wobei sie nach ihrer wirthschaftlichen Lage im Ganzen mit anderen Classen von Staatsbürgern verglichen werden sollen, ohne daß bestimmte Abgabensätze aufgestellt worden wären. V. v. 25. Aug. u. 12. Dec. 1820. In einigen Regierungsbezirken hat man folgende Regel angenommen: von 150—200 rl. 4 rl. Steuer, von 2—300 rl. 6 rl., von 3— 400 rl. 8 rl., von 4—600 rl. 12 rl., von 6—900 rl. 18 rl,. von 1000—1200 rl. 24 rl. u. s. w., s. Sinnhold, die Classensteuerverfassung des pr. St. 1831. — In Sachsen steigt die Besoldungssteuer mit den Einkünften von $^{8}/_{15}$ bis auf $2^{1}/_{3}$ Proc.

(*b*) Sachsen: Pensionirte und Wittwen geben bei Ruhgehalten unter 300 rl. nur die halbe Steuer. Ges. v. 24. Dec. 1845, §. 15.

§. 396.

Weitere Bemerkungen über die Besteuerung des Lohnes. 1) Der Arbeitslohn ist zwar nirgends zum Gegenstande einer ausschließend auf ihn fallenden und alle seine Zweige treffenden Steuer gemacht worden, allein in den meisten Staaten ist er auf irgend eine Weise mit Schatzungen belegt worden; bald hat man ihn der Gewerbsteuer unterworfen, bald die verschiedenen Arten der Lohnarbeit zu verschiedenen Steuern gezogen u. dgl. (*b*). Diese Behandlung ist einer gleichförmigen, die Eigenthümlichkeit des Arbeitsverdienstes gehörig berücksichtigenden Besteuerung desselben nicht günstig. 2) Bei der Anlegung der Lohnsteuer hat man, mit Ausnahme der aus Staats-, Kirchen- und Gemeindecassen Besoldeten, kein anderes Hülfsmittel, als die eigene Angabe des Steuerpflichtigen und die Prüfung derselben durch einen Ausschuß wohl unterrichteter Ortsbürger. Diese Angaben erfordern eine öftere Erneuerung, z. B. alle 3 oder 5 Jahre, oder sogar jährlich, und jedenfalls müssen offenkundige Aenderungen, wie Besoldungserhöhungen, Erweiterung des Berufszweigs 2c., jährlich angezeigt werden. Besondere Kosten, die nicht den persönlichen Unterhalt, sondern die Beschäftigung betreffen, z. B. Anschaffung literarischer oder künstlerischer Hülfsmittel, sind von der Durchschnittseinnahme abzuziehen.

(*a*) Die österr. Erwerbsteuer trifft neben den Gewerbsleuten auch die Privatlehrer, Advocaten, Notare, Mäkler, aber Aerzte, Beamte und Gewerbsgehülfen sind frei. — Baden: Taglöhner, Lohnbediente, Krautschneider, Spielleute 2c. sind zur Gewerbsteuer gezogen, zu welcher die Taglöhner mit 500 fl. Steuercapital eingetragen wer-

den; Dienstleistende, bis zu den Scribenten, Zollgardisten, Amtsboten, ferner Lehrer aller Art, Aerzte, Hebammen ꝛc. werden von der Classensteuer getroffen. — In Würtemberg sind neben den Staatsbeamten auch die Aerzte, Advocaten, Handlungsgehülfen, gutsherrschaftl. Beamten ꝛc. zur Besoldungssteuer pflichtig; Taglöhner u. dgl. zahlen keine Schatzung. — Die bair. Familiensteuer beträgt in der 4. Classe für unbesoldete Lehrer, Schreiber, Schriftsteller und Künstler jährlich 1 fl. 30 kr. ꝛc., in der 1. Classe für Taglöhner ohne Grundeigenthum 40 kr., Wittwen und ledige Weibspersonen 20 kr., in der 2. Classe für Dienstboten und Gehülfen, die nicht in Kost und Wohnung des Dienstherrn stehen, m. 40 kr., w. 20 kr., vgl. §. 395 (*a*). — In Preußen fallen alle höheren Dienste unter die Classensteuer, im Großh. Hessen unter die Personalsteuer, ebenso in Sachsen, wo die Personalsteuer mit der Gewerbsteuer verbunden ist.

§. 397.

Die **Kopfsteuer**, welche ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen bloß nach der Zahl der Personen aufgelegt wird, entsprach dem Kindesalter des Steuerwesens, in dem sie sich durch die Leichtigkeit der Anlegung und Erhebung empfahl (*a*). Nachdem längst andere, ergiebigere und gerechtere Steuern eingeführt worden sind, hat sich doch neben ihnen in einigen Staaten eine der Kopfsteuer ähnliche Abgabe erhalten, die unter dem Namen **Personalsteuer** alle Familienväter und einzeln lebenden Personen (*b*) oder sogar alle Erwachsenen (*c*) in ganz gleichem Betrage trifft. Sie muß sehr niedrig sein, um von Allen ertragen werden zu können. Ihr Nutzen kann nur darin gefunden werden, daß sie von den keiner anderen Schatzung unterworfenen Staatsbürgern, also namentlich den Lohnarbeitern, einen billigen Beitrag liefert, indeß bleibt die rücksichtslose Gleichheit der Steuersumme und die mühsame Einforderung derselben auch von denjenigen Staatsangehörigen, welche schon auf andere Weise besteuert sind, immer eine wesentliche Unvollkommenheit dieser Steuer, welche deßhalb besser durch eine geregelte Lohnsteuer ersetzt wird (*d*).

(*a*) Kopfsteuer in Persien, in Rom unter den Königen, sodann auch wieder unter den Kaisern; doch waren nur Plebejer ohne Grundeigenthum dieser Capitatio unterworfen, die zur Unterscheidung von der Grundsteuer bisweilen den Namen humana trug; s. Savigny, a. a. O., und Creuzer, Röm. Antiquitäten, S. 367. — Der türkische Charadsch von den erwachsenen männlichen Nicht-Moslims ist kein einfaches Kopfgeld, da er 3 Abstufungen von 10, 6 und 3 Piastern

hat. Urquhart, Turkey and its resources. Lond. 1833, S. 87. — Auch in anderen europäischen Staaten sind früherhin Kopfsteuern in manchfaltiger Weise vorgekommen, in Glarus besteht eine solche noch jetzt. Verschiedene Vorschläge älterer Schriftsteller zielen dahin, einige Abstufung anzubringen, wodurch die Steuer sich einer nach den Einkünften aufgelegten nähert, s. z. B. Bergius, Poliz.= und Cameralmagazin, V, 347.

(*b*) Französische Personalsteuer: der dreifache Betrag des Lohnes gemeiner Handarbeit. Der Satz des Taglohnes darf zu diesem Behufe nach dem Ges. vom 21. Apr. 1832 nicht über 1½ Fr., nicht unter 70 Ct. angenommen werden und wird für jede Gemeinde von dem conseil général des Departements bestimmt. Jede Person, die ihre eigenen Einkünfte hat, wenn sie auch noch im älterlichen Hause wohnt, ist steuerpflichtig. Der Rohertrag ist g. 34 Mill. Fr. ohne die Zuschläge (centimes additionels). — Die niederländische und belgische Personalsteuer besteht aus sechs einzelnen Abgaben, welche sämmtlich zu den Aufwandssteuern gehören, nämlich 1) von dem Miethbetrage der Wohnung, 2) von Thüren u. Fenstern, 3) von den Feuerstellen, 4) vom Hausrathe (mobilier), 5) vom Gesinde, 6) von Pferden, s. unten §. 426. 427. Diese ganze Personalsteuer trägt in Belgien ohne Zuschläge 7¾ Mill. Fr. ein. — Die großh. hessische Personalsteuer gehört zu den Wohnungssteuern.

(*c*) Nach der ehemaligen österr. Personalsteuer (Patent v. 23. Nov. 1802) zahlte jede Person über 15 Jahre jährlich 30 kr., späterhin 2 fl. Nur das Militär und erweislich Dürftige waren befreit, in Tirol und Vorarlberg wurde von Dienstboten und Taglöhnern nur der halbe Betrag entrichtet. Diese Steuer besteht seit 1830 nicht mehr, wohl aber im lombardisch=venezianischen Königreich die schon von Karl VI. eingeführte Personalsteuer des platten Landes von 3,2 Lire für jede Mannsperson zwischen 14 u. 60 Jahren.

(*d*) Gründe für diese Abgabe, unter der Voraussetzung, daß sie etwa ⅕ der Einwohnerzahl treffe und gegen ½ pCt. des geringsten Einkommens treffe, bei Moltke, S. 158.

7. Absatz.

Allgemeine Einkommenssteuer.

I. Als eine besondere Art von Schatzungen.

§. 398.

In mehreren Staaten ist eine Einkommenssteuer neben den anderen Schatzungen eingeführt worden, auch hat man sie öfters zur einzigen Schatzung in Vorschlag gebracht (*a*). Ihr Wesen besteht darin, daß das Einkommen aller Bürger, aus welchen Quellen es auch fließen mag, auf gleichförmige Weise ermittelt und nach gleichem oder doch wenig verschiedenem Fuße belegt wird, so daß es sich für jeden Steuerpflichtigen in eine

Hauptsumme zusammengezogen darstellt. Man unterläßt hiebei die umständliche und sorgfältige Erforschung der einzelnen Einkünfte, theils weil sie langwierig, mühsam und kostbar ist, theils weil in der Anlegungsart zwischen den verschiedenen Zweigen des Einkommens kein Unterschied gemacht werden soll; dagegen sucht man sich auf einem kürzeren Wege einen ungefähren Ueberschlag des steuerbaren Einkommens zu verschaffen. Die Vortheile, welche eine solche Steuer gewähren kann, liegen 1) in der Leichtigkeit und Einfachheit der Anlegung, weßhalb diese Steuer ein brauchbares Mittel ist, um in Zeiten vermehrter Bedürfnisse schleunig eine beträchtliche Hülfe zu gewähren (*b*), 2) in der Allgemeinheit, indem keine Classe von Staatsbürgern befreit bleibt und namentlich auch die Capitalisten beigezogen werden. Dieß gereicht dieser Steuer besonders zur Empfehlung; 3) in der Berücksichtigung der Schulden, deren Zinsen von dem steuerbaren Einkommen abgezogen werden können.

(*a*) Lips, Ueber die allein wahre und einzige Steuer, Erlangen 1812. — Hermes, 15. Heft. — Zachariä, Staatsw., S. 425—433. — Murhard, Besteuerung, S. 506 (hier zugleich viele Autoritäten pro et contra). — Ein Aufsatz im New Monthly Review, übersetzt in Buchholz, N. Monatsschrift, Sept. 1834. — Ueber verhältnißmäßige Besteuerung, Leip. 1834. Cap. 1. — Benda, R. Peel's Finanzsystem, oder über die Vorzüge der Einkommensteuer, Berlin. 1842. (Geht nicht in die Steuertheorie ein, sondern sucht nur die Staatsanleihen zu tadeln.) — Gr. Moltke, S. 254. — v. Sparre, Die allg. Einkommensteuer als einzige, directe Abgabe, Gießen, 1848. — v. Groß, Allgem. progressive Grund- und Einkommensteuer, Jena, 1848. — Ziegler, Zur socialen Reform, 1850. — J. St. Mill. Princ. of. pol. II, 378. Dagegen von Malchus, I, 175 und die dort angeführten Schriffsteller Sartorius, Lotz, Fulda, Sismondi. — Edinb. Rev. Apr. 1833. S. 143. — Mac Culloch, Taxat. S. 113. — David in Journ. des Econ. XXI, 368, — Cochut in Revue des 2 mondes, 1849. I, 115. — Baumstark, Zur Einkommensteuer-Frage. Greifswald, 1850.

(*b*) Sie ist aus diesem Grunde auch zu einer außerordentlichen Auflage wohl geeignet. Die ziemlich gangbare Eintheilung der Steuern in ordentliche und außerordentliche kann in der Wissenschaft nur insoferne anerkannt werden, als manche Arten von Steuern, die zwar einträglich aber sonst unvollkommen sind, eher auf ein oder einige Jahre, als dauernd angewendet werden dürfen.

§. 399.

Einer die Stelle aller anderen Schatzungen vertretenden Einkommensteuer steht die Ungenauigkeit der Anschläge

entgegen, welche wegen des gewählten, für alle Arten von Einkünften gleichen Verfahrens unvermeidlich ist. Die Mittel, welche zur Ausführung dieser Steuer allein übrig bleiben, sind 1) die eigene Angabe der Steuerpflichtigen, auf die man sich hier um so weniger verlassen kann, da es meistens an Gelegenheit fehlt, unwahre Erklärungen zu berichtigen und zu bestrafen (*a*); 2) die Prüfung dieser Angabe und die Schätzung durch einen Ausschuß von Mitbürgern, welche auf die ihnen bekannt gewordenen Einkünfte, die Vermögensumstände und auf die Lebensweise jedes Steuerpflichtigen zu achten haben. Auch hier sind große Fehler nicht zu vermeiden, weil z. B. das werbende Vermögen einer Person sich zum Theile nicht in der Nähe ihres Wohnortes befindet, weil man sich bei oberflächlicher Betrachtung leicht über die Einträglichkeit eines Erwerbszweiges täuscht u. dgl. (*b*). 3) Der Vorschlag, die Steuern durch Abgeordnete erst im ganzen Staate auf die Provinzen, dann in diesen auf Bezirke u. s. w. vertheilen zu lassen, und endlich in jedem Orte die auf denselben treffende Summe durch einen Schätzungsausschuß im Verhältniß des muthmaßlichen reinen Einkommens umzulegen (*c*), ist ebenfalls nicht befriedigend, weil man ohne Kataster der steuerbaren Erwerbsquellen die Austheilung auf die einzelnen Landestheile nicht mit der erforderlichen Genauigkeit bewirken kann, und weder der gute Wille, noch die Einsicht der Abgeordneten den Mangel sicherer statistischer Anhaltspuncte ersetzt.

(*a*) S. die bei Murhard S. 523 ff. mitgetheilten Stellen mehrerer Schriftsteller.

(*b*) Murhard, S. 531, sowie Schön und der Ungenannte im Hermes legen auf die Verbindung dieser Schätzung mit der eigenen Angabe besonderes Gewicht.

(*c*) Der a. Aufsatz im Hermes und Murhard, S. 534.

§. 400.

Eine Einkommensteuer neben den anderen Schatzungen einführen, heißt dem bisher angenommenen noch ein zweites neues Schatzungssystem beigesellen. Ein solcher Zustand ist offenbar unvollkommen, weil man mehr Arten von Steuern hat, als es nöthig und nützlich ist, weil ferner die neu hinzugekommene Steuer wesentliche Mängel an sich trägt (§. 399)

und die Ungleichheiten der bisherigen Besteuerung nur mindert, nicht ganz beseitigt. Doch ist diese Steuerart dann zu rechtfertigen, wenn man in den älteren Schatzungen eines Landes erhebliche Lücken und Fehler wahrnimmmt, denen man nicht leicht und schnell abhelfen kann, so daß man Bedenken trägt, den Fuß dieser Steuern zu erhöhen, oder sogar eine Herabsetzung desselben für nöthig erachtet (*a*). In diesem Falle ist der Fuß der nur zur Ergänzung bestimmten Einkommensteuer so niedrig, daß die Mängel der Anlegungsart weniger empfunden werden. Man sollte jedoch dann die Einkommensteuer nur als ein einstweiliges Hülfsmittel ansehen und auf eine gründliche Verbesserung Bedacht nehmen, die nur in einer vollkommeneren Anlegung sämmtlicher Schatzungen besteht. Zur guten Einrichtung der Einkommensteuer gehört 1) eine genaue Bestimmung der bei jedem Zweige der Einkünfte zulässigen Abzüge von Lasten und Kosten; 2) die Befreiung solcher niedriger Einkünfte, bei denen keine Steuerfähigkeit anzunehmen ist (*b*); 3) die Unterscheidung der aus Renten und aus Arbeit fließenden Einkünfte, indem die letzteren schonender behandelt werden müssen (*c*). — Wo für einzelne Schatzungen gute Kataster vorhanden sind, kann man zwar dieselben zur Einkommensteuer benutzen (*d*), es ist aber zu bedenken, daß dann die so belegten Zweige des Einkommens genauer, also stärker getroffen werden, als die anderen, und es ist daher eine Ausgleichung durch den gewählten Steuerfuß billig.

(*a*) Die ehmal. französische taille personnelle kann als solche Steuer betrachtet werden; 1 Sous p. livre oder 1/20 des Eink., vom Arbeitsverdienst der Handwerker und Taglöhner nur 1/2 pCt., Declar v. 11. Aug. 1776 A. 7. 8. In Grosbritanien ist neuerlich eine Einkommensteuer zum drittenmale eingeführt worden. 1) Die auf Pitt's Vorschlag beschlossene income-tax von 1798 ließ Einkünfte unter 60 L. St. frei, traf von 60—65 L. St. zu 1/120 u. s. f. in steigendem Betrage, bei 200 L. erreichte sie den Satz von 1/10. Den Gewerbsverdienst der Pachter nahm man zu 3/4 (in Schottland 1/2) des Pachtzinses an, so daß sie mithin resp. 7 1/2 oder 5 pCt. desselben zu steuern hatten. 2) Als diese Steuer nach dem Frieden von Amiens aufgehoben worden war, wurde sie bald darauf 1803 wieder eingeführt unter dem amtlichen Namen property-tax. Sie war einigermaßen abgestuft, von 150 L. St. an belief sie sich auf 5 pCt. des Einkommens. 1805, nach den Vorschlägen von Fox u. Grenville, wurde sie

wieder auf 10 pCt. aller Einkünfte gesetzt, 1816 aber vom Parlament aufgehoben. Sie hatte v. 1810 — 1815 i. D 15 Mill. L. eingebracht, wovon die Kosten 10 pCt. wegnahmen, s. von Raumer, Brit. Besteur.-Syst., S. 136 — 176. Beachtenswerth war unter andern die Anordnung, daß im Falle der Beschwerde gegen eine Abschätzung durch die Commissare oder auch, wenn Gewerbtreibende ihre Vermögensumstände geheim halten wollten, besondere Schiedsmänner (referees) ernannt wurden, denen man im letzteren Falle die ausführliche Nachweisung vorlegte. — 3) Die neue Steuer, Ges. v. 22. Jun. 1842 (5. u. 6. Victor. Cap. 35) wird amtlich ebenfalls property-tax genannt. Robert Peel beantragte sie am 11. März 1842, bei Vorlegung des Voranschlags, welcher bei den damaligen Einkünften und Ausgaben einen Ausfall von 2·570 000 L. zeigte und eine Steuererhöhung nothwendig machte. P. schlug den Ertrag auf 3·771 000 L. an. Nach dem Gesetz sollte die Steuer nur bis 1845 bestehen, allein ihre Dauer ist verlängert worden und ihre Abschaffung nicht sobald zu erwarten, weil eine Verminderung bei den Aufwandssteuern eher Noth thut. Da die britische Grundsteuer höchst fehlerhaft und niedrig ist, die Gewerbsteuer ganz fehlt, die Capitalsteuer ohnehin, so ist die Verstärkung der Schatzungen ganz zweckmäßig. Die Irländer sind befreit. Der Fuß, nach welchem die verschiedenen Einkünfte belegt sind, ist 7 Pence vom L. St. = $\frac{7}{240}$ oder 2,91 pCt., bei Pachtern 3½ Pence vom L. St. des Pachtzinses, in Schottland nur 2½ Pence. Das schwerfällige, in 194 Art. abgefaßte Gesetz enthält nähere Vorschriften für Schätzung und Anlegung der Einkünfte unter verschiedenen Abtheilungen (schedules), nämlich A. Liegenschaften in Grosbritanien, mit Einschluß der Häuser, auch Zehnten, Fischereien, Eisen- und Salzwerke, Brücken, Canäle, Eisenbahnen ꝛc. — B. Pachtungen, — C. Zinsen und Dividenden, welche aus den Staatseinkünften bezahlt werden, aber mit Freilassung der Einnahmen, welche an Unterstützungsgesellschaften, Sparcassen, die Staatscasse, die Königin und die fremden Gesandten fallen. Die Steuer wird bei Bezahlung der Zinsen sogleich abgezogen, — D. Gewinn und Verdienst (profits or gains) von Vermögen, von einem Gewerbe, Geschäft, Beruf ꝛc. (profession, trade, employment or vocation), und zwar wenn entweder der Empfänger in Grosbrit. wohnt, oder das Vermögen oder Gewerbe dort seinen Sitz hat, — E. Besoldungen ꝛc. aus der Staatscasse. — Einkünfte unter 150 L. sind durchgehends frei (A. 163.). Ueber den Abzug an den Schuldzinsen s. § 387 (*a*). — Die gleiche Behandlung des Arbeitslohns, Gewerbsverdienstes, der Zins- und Grundrente ist offenbar fehlerhaft, §. 391. Eine Abgabe von nicht voll 3 pCt. ist bei den erstgenannten 2 Zweigen, welche aus rohem Einkommen bestehen, schon sehr mäßig, bei den Renten aber überaus niedrig. Der Ertrag im J. 1843 war 5·387 455 L. 1848 — 1849 aber 5·605 532 L. und zwar unter Sched. A. 2·655 796, — B. 320 098, — C. 750 781, — D. 1·528 398, — E. 348 459 L. St. woraus sich die besteuerten Einkünfte auf ungefähr 186 Mill. L. berechnen. Ueber diese Steuer s. auch Edinb. Rev. Nr. 51, S. 210 (1842) und Mac. Culloch, Taxation, S. 143.

Weimar'sche Einkommensteuer, Ges. v. 29. April 1821, s. Stichling, Das Einkommensst.-System des Gr. S. Weimar, 1844. Die Steuer trifft das Grundeinkommen nach den Anschlägen der alten Landsteuer, die Besoldungen, Ruhegehalte über 30 rl., Zehnten und andere Gefälle nach Abzug der Erhebungskosten, — Verdienst der

Pachter (zu ¼ des Pachtzinses angenommen, — frei bis 50 rl. Pachtzins), — Leihzinsen und Leibrenten unter Annahme eines Zinsfußes von 3 pCt., — sodann den Gewerbsverdienst. Auch hier ist hauptsächlich die gleiche Behandlung höchst ungleicher Einkünfte auffallend.

Die preußische Classensteuer (Edict v. 30. Mai 1820 und spätere Verordnungen) ist von ganz eigenthümlicher Art, sie wird nämlich (sowie die ältere Personalsteuer seit 1811) in allen Dörfern und denjenigen kleineren Städten erhoben, welche der Mahl- und Schlachtaccise nicht unterworfen sind, und hiedurch erhält ihre zu-zulässige Höhe eine Gränze. Es sollte bei ihr, „um die Steuer nicht in eine Einkommenssteuer ausarten zu lassen", kein Zahlenansatz des Vermögens oder Einkommens ausgesprochen werden, sondern nur eine auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhende Abstufung stattfinden. Es sind neuerlich 4 Classen mit 12 Stufen angeordnet, in denen sowohl Familien als einzeln Lebende ihre getrennten Ansätze haben, nämlich I. Besonders wohlhabende und reiche Einwohner; die Familie in 3 Stufen 48 — 96 — 144 rl., die Einzelnen 24 — 48 — 72 rl jährlich. II. Wohlhabende Grundbesitzer, Kaufleute ꝛc; die Familie 12 — 18 — 24 rl., der Einzelne 6 — 9 — 12 rl. III. Geringere Bürger und Bauern, die Haushaltung 4 — 6 — 8 rl., der Einzelne 2 — 3 — 4 rl. IV. Tagelöhner, Gesinde. Hier zahlt in der untersten Stufe jede Person zwischen 16 und 60 Jahren jährlich ½ rl., aber höchstens 3 Personen in 1 Familie; in den beiden folgenden Stufen die Haushaltung 2 — 3 rl., der Einzelne 1 — 1½ rl. Die Aufnahme und Schätzung geschieht von den Gemeindevorständen unter Leitung der Landräthe. Sinnhold, Classensteuerverfassung des pr. St., Liegnitz, 1831. 4°. — Hansemann, S. 133. Hoffmann, Die Lehre von d. St., S. 152. Bei einer solchen ungefähren Schätzung nach den offenkundigen Vermögensumständen sind viele Unrichtigkeiten unvermeidlich, die nur weniger schaden, weil diese Abgabe lediglich zu einer Hülfssteuer neben den anderen Steuern bestimmt ist. A. für 1849 7·571 652 rl. Aufhebung der bisherigen Befreiungen, 7. Dec. 1849. — Nach ausführlichen Verhandlungen wurde auf dem vereinigten Landtage (1847) der Entwurf einer, die beiden oberen Abtheilungen der Classensteuer ersetzenden Einkommenssteuer abgelehnt. Der erste verein. pr. Landtag, I, 40. II, 1576 — 1694.

Die ehemal bad. Erwerb- und Vermögenssteuer Pat. u. V. B v. 31. Aug. 1808, aufgeh. 1813, traf das „reine Einkommen" in dem Sinne, daß die Lasten, Schuldzinsen, Zehnten u. dgl., nicht aber Unterhaltskosten abgezogen wurden (§. 5), doch wurden Apanagien, Besoldungen und Pensionen nur in halbem Betrage angesetzt. Der Fuß war steigend, von ½ Proc. (bei 301 — 500 fl.) bis 6 Proc. (über 150,000 fl.). — In Lübeck wurde (v. 26. Juni 1815) ein „Schoß" vom Einkommen eingeführt; abgeändert durch V. v. 2. Apr. 1817. Steuerfuß steigend. — In den letzten Jahren hat man häufig die Einkommenssteuer zu Hülfe genommen. Bair. Ges. v. 4. Juni 1848 (Reg. Bl. Nr. 18), Ges. v. 11. Jul. 1850, §. 6 ff. — Sächs. V. 27. Apr. u. 12. Aug. 1849. — Oesterreich. Ges. v. 29. Octob. 1849, zunächst nur für das J. 1850 bestimmt, s. Hübner, Das Eink. St. Ges., 3. Aufl. Wien 1850.

(*b*) Baiern: Die ersten 200 fl. jedes Eink. bleiben frei, — Sachsen: Einkünfte bis zu 200 rl. frei, — in Oesterreich Besoldungen ꝛc. bis

600 fl., Renten bis 300 fl., Gewerbsleute in der untersten Classe der Erwerbsteuer.

(*c*) Vgl. §. 391. Nach dem preuß. Entwurfe v. 1847 sollte das sog. nicht fundirte Eink. (Lohn u. Gewerbseink.) nur zu $^2/_3$ belegt werden. Diese Erleichterung ist noch sehr mäßig, da der Unterhaltsbedarf weniger als $^2/_3$ übrig läßt. Ueberhaupt ist eine u. dieselbe Quote nicht bei jeder Größe eines Arbeitsertrages anwendbar. — Oesterreich: Renten u. Gewerbsverdienst 5 Proc., Besoldungen von 600 — 1000 fl. 1 Proc., für das 2te Tausend 2 Proc. u. s. f. — Baiern: kein Unterschied. — Sachsen: Arbeits- und Gewerbsverdienst wird zu $^7/_{10}$, Besoldung, Gehalt zu $^8/_{10}$, Grundrente zu $^9/_{10}$, Capitalzins voll angeschlagen, V. v. 12. Aug. 1848. §. 6.

§. 400 a.

Ein Steigen des Steuerfußes mit der Höhe des steuerbaren Einkommens ist bei dieser Steuer theils vorgeschlagen (*a*), theils wirklich angeordnet worden (*b*). Abgesehen von fremdartigen oder verwerflichen Beweggründen, kann für diese sog. progressive Steuer die Erwägung geltend gemacht werden, daß, je größer das Einkommen einer Person ist, desto entbehrlichere, dem Luxus angehörende Verwendungszwecke bei einem Theile der Ausgaben vorkommen und daher, wenn man das Einkommen in eine Anzahl gleicher Summen zerlegt, der concrete Werth der letzten, entbehrlichsten Summe desto niedriger ist, je mehr solche Summen vorhanden sind, §. 253. Außer einer Betrachtung dieser Art hat vermuthlich auch die Hinsicht auf das Arbeitseinkommen, bei welchem allerdings das Steigen des Steuerfußes ganz angemessen ist (§. 391), zu der Empfehlung der progressiven Steuer beigetragen. Gegen dieselbe sprechen aber folgende sehr erhebliche Gründe: 1) Die Abnahme des concreten Werthes der Theilsummen findet nur bei dem Aufwande für persönliche Zwecke in vollem Maaße statt, nicht bei der Ersparung neuer Capitale oder bei der Verwendung für gemeinnützige Zwecke, sie hängt auch zu sehr von individuellen Umständen ab und ist zu ungleichförmig, um bei der Besteuerung berücksichtigt werden zu können. 2) Es läßt sich keine Zahlenregel für die Fortschreitung des Steuerfußes als die allein richtige oder als die beste aufstellen. Daher würde eine gewisse Willkür herrschen und man könnte leicht zu einer stärkeren Fortschreitung, als man für gut hält, fortgerissen werden.

3) Eine fortgesetzte Steigerung führt zu einem Puncte, wo eine Vermehrung des Einkommens durch die Steuer ganz aufgezehrt wird. Soll aber die Steigerung bei einer gewissen Höhe des Einkommens aufhören, so ist es unbillig, bei niedrigeren Beträgen desselben die Quote noch zunehmen zu lassen. 4) Noch weit unter jenem Puncte wird durch den zunehmenden Steuerfuß der Eifer zum weiteren Erwerbe gelähmt und eine starke Versuchung hervorgerufen, die wahre Größe des Einkommens zu verheimlichen oder die Steuer zu umgehen (*c*). 5) Wäre die Steigerung überhaupt nützlich, so müßte sie im ganzen Schatzungswesen angewendet und daher auch in der Grund-, Haus-, Gewerbsteuer ꝛc. eingeführt werden. Dann würde sie aber wegen der großen Last für Wohlhabende und der mit der Verwaltung eines ausgedehnten Besitzes verbundenen Schwierigkeiten als sehr drückend empfunden werden. Nach diesen Erwägungen erscheint die progressive Steuer nicht als empfehlenswerth.

(*a*) Die Aeußerung von J. J. Rousseau (Discours sur l'écon. polit., Ouvrages, I, 252 der Genfer Ausg.) enthält schon den Gedanken, daß die Steuer in stärkerem Verhältniß als das Vermögen steigen solle. In der ersten Zeit der französischen Revolution trieb der Haß gegen die Reichen zu diesem Vorschlage. In neuerer Zeit fand derselbe in den socialistischen u. communistischen Ansichten eine lebhafte Unterstützung, da man ihn als ein sanfteres Mittel betrachtete, die Ungleichheit des Vermögens zu verringern; s. z. B. W. Obermüller, Das Gütergleichgewicht, Constanz 1840. Ziegler, Zur socialen Reform des preuß. Abgabenwesens, S. 79. Doch hat die Progression auch Vertheidiger gefunden, die von diesem Standpuncte weit entfernt sind, z. B. v. Groß, a. a. O. S. 8. Gegen die progressive St. Mac Culloch, Taxat. S. 141. — Jollivet, De l'impôt progressif, Paris, 1793. — Thiers, Ueber das Eigenthum, d. v. Obermayer, 1848, S. 195. — v. Sparre, S. 59.

(*b*) Die National-Convention genehmigte am 7. Febr. 1793 die progressive Steuer der Stadt Paris u. faßte am 17. März 1793 den Beschluß, daß ein impôt gradué et progressif sur le luxe et les richesses, tant foncière que mobilière, eingeführt werden solle, was aber doch später nur bei der Zwangsanleihe von den Reichen geschah Mehrere deutsche Steuergesetze enthalten eine Steigerung (vgl §. 388. 409 (*a*)), die britische Einkommenssteuer aber nicht und die österreichische nur bei den Besoldungen. Progressive Einkommensteuer als städtische Umlage in Brandenburg, s. Ziegler, zur soc. Reform, — auch mit schwacher Steigerung in Köln und Düsseldorf.

(*c*) Dieß kann auf mehrfache Weise geschehen, s. Jollivet, S. 14.

II. Als Inbegriff der einzelnen Schatzungen.

§. 401.

Wenn die sämmtlichen einzelnen Schatzungen vollständig ausgeführt, nach gleichmäßigem Grundsatze dem reinen Einkommen angepaßt und mit aller Sorgfalt eingerichtet, wenn sie endlich unter einander in ein richtiges Verhältniß gebracht sind, wie es der Größe der verschiedenen Theile des Volkseinkommens entspricht (*a*), so bilden diese Steuern ein wohlgefugtes Ganzes und machen dann eine besondere Einkommensteuer überflüssig. Dieß Ganze ist nicht sowohl eine einzige Steuer, als vielmehr eine Verbindung mehrerer einzelnen Steuern, deren jede in der Beschaffenheit der Steuerquelle und der darauf gebauten Anlegungsweise ihre Eigenthümlichkeit hat. Eine solche Gestaltung des Schatzungswesens ist ein Ziel, dem man allmälig näher zu kommen trachten soll. Eine schnelle Erreichung desselben ist schon wegen der dazu erforderlichen Vorarbeiten und Erfahrungen unmöglich; hiezu kommt aber, daß man Aenderungen in der Besteuerung, weil sie mancherlei Störungen im Verkehr bewirken, nicht gerne oft vornimmt (§. 270) und durchgreifende Verbesserungen meistens bis auf das Eintreten eines dringenden Bedürfnisses verschiebt.

(*a*) Und etwa den bei der Besteuerung der Zinsrente zu nehmenden Rücksichten, S. 390.

§. 401 a.

Wenn man alle Einkünfte eines Steuerpflichtigen zum Behufe der Belegung mit Schatzungen zusammenfaßt, so entsteht auch die Frage, ob und wie die schuldigen Leihzinsen zu berücksichtigen seien. Ein Abzug dieser Leihzinsen von dem ausgemittelten reinen Einkommen kann bei der Grund- und Hausrente, wenn man beide abgesondert für sich betrachtet, nicht in Anspruch genommen werden, denn jene Ausgaben sind nicht mit dem Ertrage der Grundstücke und Häuser wesentlich verbunden, wie etwa die Kosten der Reallasten, sie nehmen nicht gerade einen Theil der genannten Renten als solcher hinweg, sondern des Einkommens der Schuldner im Allgemeinen. Bei der Ge-

werbsteuer ist es anders, weil diese auch die Zinsrente des Unternehmers treffen soll (§. 359) und folglich dieselbe nur soweit treffen darf, als sie Letzterem selbst angehört. Dasselbe gilt von der Zinsrentensteuer in dem Falle, wo ein Capitalist auch Schulden hat. Hält man sich jedoch an die Gesammtheit aller Einkünfte einer Person, so kann man die Schuldzinsen, die einen Theil der ersteren aufzehren, nicht übersehen. In den bisherigen Steuergesetzen ist dieser Gegenstand meistens unbeachtet geblieben, was wegen seiner eigenthümlichen Schwierigkeiten leicht zu erklären ist. Die Gestattung eines Abzuges an den Schatzungen wegen der Schulden eines Steuerpflichtigen ist keineswegs nothwendig durch das Bestehen einer Zinsrentensteuer bedingt, denn die Lage des Schuldners, in welcher allein der Grund zu jenem Abzuge gefunden werden kann, bleibt dieselbe, der Zinsgläubiger mag besteuert sein oder nicht; allein da, wo dieß geschieht, hat man allerdings mehr Aufforderung, diesen Abzug zu bewilligen, theils weil erdichtete Angaben von Schulden dann hinwegfallen, wenn der Gläubiger eine Schatzung entrichten muß, theils weil diese den Ausfall vergütet, der sonst aus der Erleichterung der Verschuldeten entstehen würde, vgl. §. 383.

§. 401 b.

Ein Abzug aller Schulden würde überaus mühsam und schwer auszuführen sein, er ist aber keineswegs nöthig. Die Schulden der Privatpersonen können in zwei Gattungen getheilt werden:

1) Erwerbsschulden, die einer gewissen Einnahmsquelle willen gemacht werden. Hieher gehören nicht allein Anleihen zu Ankäufen, zur Betreibung von Gewerben, zu Bauten, Grundverbesserungen u. dgl., sondern auch solche zur Behauptung des Besitzes von Ländereien, Gebäuden u. a. stehenden Capitalen, wenn man sonst zur Bestreitung dringender Ausgaben sich jener Gegenstände entäußern müßte (*a*).

2) Verzehrungsschulden, die keine Beziehung zu einer Einnahme haben und nur als ein Vorgriff (Anticipation) auf

die Einnahmen künftiger Jahre zu betrachten sind, mögen nun die Ausgaben, für welche man borgt, vermeidlich oder nothwendig sein.

Ein Abzug dieser zweiten Gattung der Schuldzinsen von den Einkünften ist nicht zu verlangen, weil der Staat sich nicht um die wirkliche Verwendung des Einkommens bekümmern kann und nur dessen Größe in Vergleich mit dem mittleren standesmäßigen Bedarf der Steuerforderung zu Grunde legt. Unter den Erwerbsschulden wäre hauptsächlich bei denjenigen der Abzug der Schulden billig, welche dem Schuldner den Schein einer größeren Steuerfähigkeit geben, wie z. B. Ankäufe von Liegenschaften oder Neubauten, welche alsbald zu der Haussteuer angeschlagen werden. Bei Grundverbesserungen dagegen ist dieß nicht der Fall, weil die Grundsteueranschläge nur nach langen Zwischenzeiten erneuert und berichtigt zu werden pflegen. Nun läßt sich aber nicht mehr ermitteln, wie der Schuldner die geborgte Summe verwendet hat, und man muß überhaupt in dieser Angelegenheit auf volle Genauigkeit verzichten. Es würde zur Erleichterung der Schuldner hinreichen, wenn man die sämmtlichen Unterpfands- und die Schulden derjenigen Gewerbsleute, welche der Gewerbsteuer unterworfen sind, in Abrechnung bringen ließe, die letztgenannte Art der Schulden nur insoweit, als sie regelmäßig verzinset werden und höchstens bis zum Belaufe des werbenden Vermögens dieser Gewerbsunternehmer (*b*), und die Hypothekenschulden, soweit sie nicht offenkundig zu Meliorationen verwendet wurden, für die noch keine Grundsteuererhöhung Statt gefunden hat. Dieser Abzug darf nur auf Antrag des Schuldners, nicht von Amtswegen vorgenommen werden.

(*a*) Ein Gewerbsmann, der mit geborgtem Capitale wirthschaftet, kann mit einem Landwirthe auf einem gepachteten Gute verglichen werden; wie diesem der Pachtzins, so ist jenem der Leihzins als Kostenaufwand abzurechnen. Ein Haus- oder Grundbesitzer, dessen Rente fast ganz von seinen Leihzinsen verschlungen wird, ist offenbar überbürdet, wenn er soviel abgeben muß, als ein schuldenfreier von gleichem Liegenschaftsbesitze.

(*b*) Vgl. Hoffmann in der staatswiss. Zeitschrift, J. 1845, S. 294. Der Verf. ist mehr für den Abzug aller Schuldzinsen.

3. Absatz.

Allgemeine Vermögenssteuer.

§. 402.

Die größte Einfachheit und Gleichförmigkeit im Steuerwesen hat man bisweilen vermittelst einer Auflage zu erreichen gesucht, welche jeden Bürger im Verhältniß seines ganzen Vermögens ohne alle Rücksicht auf die Beschaffenheit seiner Bestandtheile treffen sollte. Diese von mehreren neueren Schriftstellern (*a*) wieder empfohlene Vermögenssteuer war schon im Alterthum (*b*), sodann in vielen Ländern und Reichsstädten unter dem Namen Schoß, Losung häufig zu finden (*c*), und besteht noch jetzt in einigen Staaten neben anderen Steuern (*d*). Man hat sie aus einem staatsrechtlichen Grnnde vertheidigt, weil man nämlich die Steuerpflicht und das Besteuerungsrecht aus dem Schutze ableitete, den der Staat den Bürgern gewährt, und daraus folgerte, Jeder müsse nach der Größe seines ganzen schutzbedürftigen Besitzthums getroffen werden. Dieser Grund ist nicht befriedigend, denn die Beschützung des Eigenthums ist nicht die einzige Grundlage der Besteuerung (§. 250). Zudem würde der Staat seiner Bestimmung sogar entgegen handeln, wenn er von dem Vermögen, welches er beschirmen soll, einen solchen Steuerbeitrag forderte, der dasselbe mit der Zeit aufzehrte. Das Staatsrecht kann zwar einige Erfordernisse eines guten Steuersystems angeben, aber die Grundzüge desselben müssen aus den Sätzen der Volkswirthschaftslehre abgeleitet werden.

(*a*) Harl, Handb., I, 515 (später hat sich der Verf. für eine allgem. Erwerbs- und Einkommenssteuer ausgesprochen, s. dessen Allgem. Archiv, 1827. S. III.). — Kröncke, Anleitung, S. 21. — Ders., Ueber die Grundsätze einer gerechten Best., I. Abhdl. — Mathy, Vorschläge über die Einführung einer gerechten Vermögenssteuer in Baden, Karlsr. 1831. — Pebrer Histoire financ. II, 342 u. mehrere englische, ebend. S. 335 genannte Aufsätze. — Dagegen u. A. Mac. Culloch, Taxation, S. 114.

(*b*) Z. B. die Classeneintheilung des Servius Tullius. Auch die athenische außerordentliche Vermögenssteuer (Eisphora), welche nur in Zeiten eines erhöhten Staatsbedarfes und in einem Fuße von 1—5 pCt. erhoben wurde, war nach Classen angesetzt.

(*c*) Schoß, Schatzung, ordentliche Jahressteuer der deutschen Reichsstädte, schon im 14. Jahrh. vorkommend, in Nürnberg und einigen anderen Städten Losung genannt, s. Knipschild, De jurib. et privileg. civitatum imperial, 1687. S. 418. Nach dem nürnberger Losungszettel von 1702 (in Schlözer, Staatsanzeigen X, 187) mußte man bei der vollen Steuer von allen beweglichen werdenden Gütern und Vorräthen 1 pCt., mit Freilassung von 100 Simra Getreide, und 3 Fuder Wein, — von Hausmiethen, Renten und Zinsen aus fremdem Eigenthum 1/6, vom Ertrag eigener Ländereien und von den Einkünften aus dem Obereigenthum 1/12 abgeben („verlosungen"). Befreit waren Zierrathen, Kleider, Hausrath. Diese Mischung von Vermögens- und Einkommenssteuern wurde nach der eigenen Angabe der Bürger ohne andere Sicherung als durch den Eid erhoben. Bei Ländereien in eigener Verwaltung wurden die Baukosten, überall aber die Schulden abgezogen; vgl. auch Schlözer, IV, 85. VII, 464. — Lang, S. 162. — Steuerverordn. v. Ulm von 1709 (aus Ländereien 1/4 pCt., aus verliehenem Vermögen 1/2, aus Vorräthen, Baarschaft rc. 1/2 pCt.), v. Ravensburg, 1795 (Ländereien 1/6, fahrendes und ausgeliehenes Vermögen 1/3 pCt.). Harl, Handb. II, 29 u. 53. — Der gemeine Pfennig war eine außerordentliche deutsche Reichssteuer, die jedoch außer Gebrauch kam, weil man zu gleichem Zwecke die Besteuerung nach Römermonaten, nach einer feststehenden Matrikel der einzelnen Gebiete, wegen des größeren Spielraums, den sie den Landesfürsten gewährte, vorzog. Der gemeine Pfennig wurde 1411 eingeführt. Er bestand z. B. 1542 in 1/2 pCt. des Vermögens, was auch in den vereinigten Niederlanden als zweihundertster Pfennig vorkam. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. III, 384. — Klock, De aerario, S. 712. — Lang, S. 182. — Fünfzehnter Pfennig 1402 im Bisthum Bamberg, s. Mayer, S. 161. — Koburg, 1589 vom Gulden 4 Pfennig, bei Harl, I, 155. — Sächsische Vermögensst. seit 1454, später unter unter dem Namen Schocksteuer, Schimmelfennig, I, 390. — Hess. V. v. 19. Dec. 1576 über die Aufbringung der Türkensteuer, von 100 fl. 1 Schreckenberger nach „handgebender Gelübnus und Trew" erhoben, die Ritterschaft frei. — In den niederländischen Provinzen war der Schoß, Schot, sehr häufig; s. die für die holländische Finanzgeschichte lehrreiche Schrift: Over de belastingen, het beheer der geldmiddelen... staande de republick der vereenigte nederlande, Amst. 1837. S. 86.

(*d*) Mehrere Schweizercantone, z. B. Zürich, Ges. v. 24. Jun. 1832, 1 per mille des reinen Vermögens. — Schaffhausen, 23. Febr. 1834 (alle nicht zum Gewerbsbetriebe dienenden Hausgeräthschaften frei, Steuerheinheit 1 p. m.) — Glarus (gewöhnlich 2 p. m.), — St. Gallen, (1 p. m., Ertrag g. 60 000 fl.) — Genf, taxe des gardes, im 16. Jahrh. eingeführt, 1798 aufgehoben, 1816 wiederhergestellt. Die ersten oder einzigen 5000 Fr. sind frei, von 15 000 bis 50 000 Fr. zahlt man 1/2 per mille, von dem Mehrbetrage 1 p. m. Werk- und Hausgeräthe, Sammlungen für Kunst und Wissenschaft, endlich Grundstücke im Canton sind frei, nicht aber die auswärts besessenen. Ertrag 1831: 1831: 166 700 fl. (zu 13 Kr.) 1835—44 D. 108 000 Fr., s. J. Vuy, Essai sur la taxe des gardes Genève. 1838 und Hottinger, Staatsh. d. schweiz. Eidgen. S. 113.

§. 403.

Die Vermögenssteuer, wenn sie streng durchgeführt wird, unterscheidet sich von der Besteuerung der Einkommenszweige hauptsächlich in folgenden Stücken:

1) Sie trifft das nicht werbende Vermögen gleich stark wie das werbende. Eine solche Belegung der Genußmittel ist nicht nachhaltig und zum Theile mit sehr lästigen und gemeinschädlichen Folgen verknüpft, §. 256. Wer im Verhältniß zu seinem Einkommen ein ungewöhnlich großes Mobiliar hat, erleidet Verluste, bis er dasselbe so weit erniedrigt hat, daß er die Steuer aus seinen Einnahmen zu tragen im Stande ist, und er muß hiebei neben den überflüssigen auch sehr werthvolle Dinge der Steuer willen aufgeben. Hiezu gesellt sich die große Schwierigkeit der Erforschung solcher Vermögenstheile. Will man gehässige Nachsuchungen des Mobiliars vermeiden, so ist man auf die eigene Angabe der Steuerpflichtigen beschränkt, die nur da, wo strenge sittliche und religiöse Grundsätze herrschen, die erforderliche Zulässigkeit hat (*a*), zumal da auch der Geldanschlag der Gegenstände vieler Willkür und Ungewißheit Raum giebt. Allgemeine Ueberschläge des Mobiliars, z. B. nach dem Verhältniß zum Hausteuercapital (*b*), wenn sie auch im Ganzen der Erfahrung entsprechen mögen, fallen doch auf die einzelnen Steuerpflichtigen in sehr ungleichem Verhältniß zu ihrem wirklichen Besitze. Deßhalb hat man hie und da Theile des Gebrauchsvorrathes ganz von der Steuer befreit (*c*).

2) Sie belegt die werbenden Güter nicht nach ihrer Ertragsfähigkeit, sondern nach ihrem Preis- oder Kostenanschlage, was bei vielen Dingen, deren Anschaffung keinen verhältnißmäßigen Vortheil bringt, z. B. bei wenig benutzten Maschienen, unnöthig kostbaren Geräthen rc., ferner bei Capitalen, die verschiedene Zinsen abwerfen, die Eigenthümer sehr beschwert. Mit Ausnahme dieses Punctes trifft hinsichtlich der werbenden Vermögenstheile die Vermögenssteuer mit der Einkommenssteuer überein.

3) Der Grundsatz der Vermögensbesteuerung ist auf die aus der Arbeit herfließenden Einkünfte nicht anwendbar. Man

hat diese nur herbeiziehen können, indem man aus ihnen ein eingebildetes Stammvermögen berechnete.

(*a*) In manchen deutschen Reichsstädten kam es sogar vor, wie noch jetzt in Genf bei der taxe des gardes, daß der einzelne Bürger ganz seinem Pflichtgefühl überlassen blieb, indem er keine Angabe seines Vermögens zu machen brauchte und seinen Beitrag einlegte, ohne daß Jemand dessen Größe erfuhr: „geschworne Steuer" Knipschild, a. a. O., S. 421. Macchiavelli (Discorsi sopra la prima deca di T. Livio, I, Cap. 55) preist diesen Zug deutscher Treue mit großem Lobe. Neque enim dubium est, quin singuli justam portionem solvant, quod alioquin totam summam contributae pecuniae minorem fore opporteret, quam alias esse soleret, atque illinc patefacta fraus aliam indicendi colligendique tributi rationem suasisset, s. latein. Uebers Francof. 1619. S. 191. — Lang, S. 166. — Auch bei dem Schoß in Bremen fand die geheime Selbstschätzung statt, und das Steigen der Steuer zeigte, daß wenigstens die Unredlichkeit nicht zunehme. Diese Abgabe hörte nach 1830 auf. — In Zürich werden die Formulare, auf denen jeder Steuerpflichtige sein Vermögen und Einkommen angegeben hat, nach vorgängiger Prüfung durch den Gemeinderath, in ein Register eingetragen, welches 14 Tage Jedem zur Einsicht offen liegt und dann von einer Commission nochmals geprüft wird, a. Ges. §. 12 ff.

(*b*) Wie bei Mathy, a. a. O.

(*c*) S. §. 402 (c) von Nürnberg. Das dortige Gesetz, daß, um den Staat nicht zu verkürzen, Niemand mehr von den genannten steuerfreien Dingen haben solle, als sein Stand erfordert, war so unbestimmt, daß es keine Wirkung haben konnte.

§. 404.

Die Vermögensteuer, als fortdauernde Abgabe betrachtet, ist demnach den Einkommensteuern nachzusetzen. Sie schließt keinen Vorzug in sich, der nicht, wie z. B. die Beiziehung der Capitalisten und die Erleichterung der Schuldner (*a*), auch bei jenen Steuern angebracht werden könnte, und zeigt gerade in ihren Eigenthümlichkeiten erhebliche Mängel. Wenn übrigens die Schatzungen in einem Lande noch sehr unvollkommen sind, so kann in Zeiten eines außerordentlich vermehrten Staatsbedarfs eine allgemeine Vermögensteuer, als eine Auflage von kurzer Dauer, eher gerechtfertigt werden, da unter solchen Umständen, die besondere Opfer fordern, Ungleichheiten leichter ertragen werden, eine minder genaue Regulirung weniger schädlich ist und überhaupt die geschilderten Nachtheile bei ein- und zweimaliger Erhebung noch nicht sehr sichtbar werden (*b*).

(*a*) Hierauf legt Matty, a. a. O., Gewicht.

(*b*) Preuß. außerordentl. Vermögensteuer im Jahre 1812. Edict v. 24.

Mai. Instruction von demselben Tage, u. v. 6. Juni. Es wurden 3 pCt. von allem werbenden Privatvermögen und 5 pCt. von jedem durch Arbeit ohne Vermögen erworbenen Einkommen über 300 rl. in Anspruch genommen. In jeder Provinz, jedem Kreise und größeren Orte wurde eine Commission gebildet, um die Vermögensangaben zu empfangen und zu prüfen. Die Kaufleute konnten sich durch eine Commission aus ihrer Mitte summarisch abschätzen lassen. — In den Niederlanden war neuerdings eine Vermögenssteuer in Vorschlag gekommen, die jedoch nicht ausgeführt wurde. Gründe gegen sie in der Schrift: Bedenkingen over belastingen op het inkomen of de bezittingen der ingezetenen, 'sGravenhage, 1843. S. 16. (vom Verf. der in §. 402 (*c*) genannten holländischen Schrift.) — Die in Baden beabsichtigte außerordentliche Vermögenssteuer (Ges. v. 10. Mai 1849, V. v. 23. Jul. 1849) ist, nachdem die Angaben der Steuerpflichtigen schon abgeliefert waren, nicht erhoben worden.

§. 405.

Eine Abgabe von Erbschaften, wenn sie so stark ist, daß sie den Charakter einer Gebühr verliert (§. 237), kann als eine auf den Tod des Steuerpflichtigen hinausgeschobene Vermögenssteuer angesehen werden. Sie hat für sich, daß sie wenig empfunden wird, weil der Erbe sie entrichtet, bevor er noch das ererbte Vermögen als das seinige betrachtet hat. Doch ist sie in mehrfacher Hinsicht sehr unvollkommen, denn 1) trifft sie die einzelnen Verlassenschaften äußerst ungleich, je nachdem der Erblasser lange oder kurz im Genusse seines Vermögens war (*a*); 2) sie greift ihres hohen Betrages wegen den Stamm des Vermögens an und giebt keinen solchen Antrieb zu Ersparungen, wie eine jährliche Abgabe, weil Jeder weiß, daß ihn die einmal entrichtete Steuer nie wieder erreicht. 3) Es ist billig, daß die Erbschaftssteuer nach der Nähe der Verwandtschaft abgestuft werde, wobei Nachkommen frei bleiben, nichtverwandte Testamentserben dagegen am meisten abgeben (*b*). Die nächsten Verwandten, insbesondere Nachkommen, haben meistens schon vorher einigen Mitgenuß des Vermögens gehabt und dasselbe einigermaßen als das ihrige angesehen, weshalb der Anfall der Erbschaft für sie kein ganz neuer Zufluß und Glücksfall ist. Diese Anordnung widerstreitet aber wieder dem Zwecke einer allgemeinen Besteuerung des Vermögens, und Besitzungen, die sich lange fort in gerader Linie vererben, tragen der

Staatscasse nichts ein (*c*). 4) Wollte man die Erbschaftssteuer als Ersatzmittel einer einzelnen Art der Schatzungen, z. B. der Zinssteuer, ansehen, so wäre sie, während sie diese Bestimmung nur unvollkommen erreichte (Nr. 1—3), noch darin fehlerhaft, daß sie auch die anderen Vermögenstheile mit beträfe, deren Ertrag schon sonst besteuert ist. Man müßte folglich das unbewegliche und das von dem Eigenthümer selbst in ein Gewerbe verwendete Capitalvermögen von der Erbschaftsabgabe befreien, was jedoch die anderen Mängel nicht beseitigte.

(*a*) Diesem Mangel ist nicht abzuhelfen, denn es wäre allzu umständlich, die Steuer in jedem Falle nach der Dauer des Vermögensbesitzes abzumessen.

(*b*) Preuß. Sätze des Erbschaftsstempels, s. §. 231 (*b*). — Französische Registergebühr, §. 236 (*a*). Das bewegliche Vermögen giebt weniger als das unbewegliche. — Oesterreich. Erbsteuer, seit 1759. Patent v. 8. Sept. 1810. Blutsverwandte sind frei, auch Erbschaften bis zu 100 fl., ferner Lotterieloose, Bergwerkskuxe, Geräthe, Wäsche, Kleider, Vorräthe in der Landwirthschaft ꝛc. Schulden werden abgezogen. Der Fuß der Steuer ist 10 Proc.

(*c*) In der neuesten Zeit ist öfters der Vorschlag gemacht worden, die Erbfolge der Seitenverwandten auf die näheren Grade zu beschränken und die hiedurch erblos werdenden Verlassenschaften zum Besten der Armen zu verwenden, wozu in den Gemeinden oder Amtsbezirken ein besonderes Armengut angesammelt werden könnte, auch könnte dieß wenigstens mit einem gewissen Theil der Erbschaftssummen geschehen. Die Hauptschwierigkeit würde in der Gefahr einer unzweckmäßigen Verwendung bestehen; s. Hilgard, Zwölf Paragraphen über Pauperismus, 1847. — de Maurocordato, Essai historique sur les divers ordres de succession ab intestat. Par. 1847, S. 7. 100. — Brater, Die Reform des Erbrechts zu Gunsten der Nothleidenden, München, 1848.

2. Hauptstück.

Aufwandssteuern.

---

1. Absatz.

Allgemeine Betrachtung der Aufwandssteuern.

§. 406.

Bei den Aufwands-, Verbrauchs-, Verzehrungs- oder Consumtionssteuern (§. 292) wird die Steuerfähigkeit der Bürger nicht im Einzelnen erforscht, sondern es wird vorausgesetzt, dieselbe lasse sich aus dem Aufwande erkennen, den Jeder für gewisse Zwecke macht, so daß man durch eine an diesen Aufwand geknüpfte Steuererhebung alle Bürger ungefähr in gleichem Verhältniß zu ihrem reinen Einkommen treffen könne. Diese Steuern hängen also nicht unmittelbar mit den Einnahmen, sondern mit den Ausgaben zusammen. Obschon sie allgemein im Gebrauch sind und in mehreren Staaten sogar dem Ertrage nach die Schatzungen übertreffen (§. 416), auch viele Erfahrungen zu ihren Gunsten sprechen, so ist doch ihre Zweckmäßigkeit und Verträglichkeit mit den allgemeinen Grundsätzen der Besteuerung in neuerer Zeit öfters in Zweifel gezogen worden (*a*). Mit der Abwägung der Vorzüge der Schatzungen und der Aufwandssteuern steht zugleich die Vergleichung der directen und indirecten Erhebungsweise in Zusammenhang (§. 294), weil die erstgenannte Art von Steuern gewöhnlich unmittelbar, die zweite aber größtentheils mittelbar erhoben wird.

a)) Gegen die Aufwandssteuern: Eschenmaier, Ueber die Consumtionssteuer, Heidelb. 1813. — Kröncke, Grundsätze, Nr. 3. — Lotz, Handb. III, 175. — v. Liechtenstern, Aphorismen und Notizen über wichtige Zweige des Finanzwesens, Altenb. 1821. S. 31. — Behr, Wirthsch. des St., S. 142. — v. Ulmenstein, Ueber die Vorzüge und Mängel der indirecten Besteuerung, Düsseld. 1831. — Revue encyclopédique, Oct. 1831. S. 46. — v. Rotteck, Oek. Pol., S. 345 ff. — Für dieselben: v. Sonnenfels, Grundsätze, III, §. 165 ff. — v. Raumer, Das britische Besteuerungs-

system, S. 229. — Monthion, S. 123. — v. Jakob, I, 563. — Fulda, §. 202 ff. — v. Malchus, I, §. 60. — de Hogendorp, a. Schrift. — Mac Culloch, Taxation, S. 148. — J. St. Mill, Princ. II, 420. — In der Schrift: Ueber die billigste Vertheilungsregel der Steuern, Berl. 1850, wird vorgeschlagen, die St. nur nach den Ausgaben der Bürger anzulegen und diese in Steuereinheiten auszudrücken, welche aus dem geringsten Einkommen einer Familie, auf den Kopf ausgeschlagen, bestehen. — Aehnlich der Vorschlag von Revans, 1847, s. Mill, II, 380.

§. 407.

I. Verhältniß der Steuer zu den Einkünften. Die Aufwandssteuern beruhen auf der Annahme, daß die Menschen in der Regel sich so viel persönlichen Nutzen und Genuß durch sachliche Güter zu verschaffen suchen, als es ihre Vermögensumstände gestatten, und daß darum den verschiedenen Abstufungen der letzteren in jedem Stande auch ein verschiedenes Maaß von Aufwand entspreche. Dieß ist auch im Allgemeinen wahr, nur gestattet die Natur dieser Steuern, mit Ausnahme ganz unentbehrlicher Dinge, keine genaue Berechnung über das Verhältniß der Steuerbeiträge jedes Einzelnen zu seinem Einkommen, und man vermag nur die durchschnittsmäßigen Ausgaben verschiedener Stände zu beobachten, um darnach den Fuß der Steuern in einem richtigen Verhältniß anzuordnen. Im Einzelnen kann es nicht ausbleiben, daß bei gleichem Einkommen Einige mehr, Andere dagegen weniger ausgeben. Wer in Folge eines unverhältnißmäßig großen Aufwandes stärker von der Steuer getroffen wird, als Andere, der kann sich nicht beklagen, da es nur bei ihm steht, sich einzuschränken, wozu die Steuer eine nützliche Warnung giebt. Wer dagegen ungewöhnlich sparsam lebt, giebt in der schnelleren Anhäufung von Capital der Gesellschaft und mittelbar auch der Staatscasse einen Ersatz für die zu geringe Steuer, die er entrichtet. Uebrigens dürften doch schon wegen dieser unvermeidlichen Ungleichheiten die Aufwandssteuern nicht die einzigen sein, vielmehr sollten sie nur neben den Schatzungen bestehen, was auch daraus erhellt, daß sie, insofern sie auf Lebensmittel gelegt sind, die Arbeiter und Gewerbsunternehmer, im Vergleich mit den Grund-, Haus- und Capitalbesitzern zu schwer belasten. Könnte man

allen Aufwand besteuern, so würde es noch leichter sein, die Belastung der Steuerfähigkeit anzupassen. Allein da dieß das Steuerwesen allzu verwickelt machen und das Privatleben allzusehr beengen würde, muß man gewisse Steuergegenstände auswählen, welche als gute Kennzeichen der Steuerfähigkeit gelten können und auch in anderen Hinsichten zweckmäßig sind. Hierdurch wird ebenfalls die Gleichförmigkeit in der Besteuerung verhindert; da jedoch die Erfahrung zu dieser Auswahl manche nützliche Lehren dargeboten hat, so ist man im Stande, wenigstens gröbere Fehler zu vermeiden.

§. 408.

II. Volkswirthschaftliche Wirkungen. Wird eine Aufwandssteuer von dem Verkäufer einer Waare oder Leistung vorgeschossen, so empfindet dieser eine dringende Aufforderung, die Steuer auf die Käufer zu überwälzen, was auch in der Regel (§. 273) bald erfolgen muß, indem einige Verkäufer ihr Angebot verringern, andere dasselbe ganz aufgeben würden, wenn der Preis nicht alsbald in die Höhe gienge. Die Käufer können sich bei einem nicht ganz unentbehrlichen Gegenstand dadurch helfen, daß sie eine etwas kleinere Menge desselben anschaffen, also im Ganzen dafür nicht mehr ausgeben, als zuvor; sie können sich auch eine andere Ausgabe versagen, um den besteuerten Genuß unvermindert fortzusetzen. Die Wirkung einer solchen Steuer ist also keine andere, als die Entbehrung, welche in der Regel (*a*) von einer jeden Steuer verursacht werden muß. Nur dann wäre dies volkswirthschaftlich schädlich, wenn es vom Uebersparen abhielte oder zum Angreifen des Capitals antriebe, oder eine Entbehrung an den nöthigsten Dingen veranlaßte; diese Folgen können aber durch gute Anlegung eben so gut verhütet werden, als bei den Schatzungen. Hat eine Aufwandssteuer schon längere Zeit bestanden, so hat sich die Lebensweise nach ihr eingerichtet, und man ist daran gewöhnt, sie als einen wesentlichen Bestandtheil des Preises zu betrachten. Auch die verminderte Hervorbringung jener Gegenstände ist keine den Aufwandssteuern allein anhängende Wirkung, und vergütet sich durch stär-

kere Erzeugung derjenigen anderen Güter, welche vermittelst der Verwendung der Staatseinkünfte stärkeren Begehr erhalten (*b*).

(*a*) Mit Ausnahme des in § 268 erklärten Falles.

(*b*) Es wird von den Aufwandssteuern gerühmt, daß sie theils die Zehrer, theils die Erzeuger der besteuerten Gegenstände zu größerem Fleiß und Kunstfleiß anspornen; Mac Culloch, S. 149 und die dort angeführte Stelle von Garnier. Indeß haben sie in dieser Hinsicht keinen erheblichen Vorzug vor den Schatzungen.

§. 409.

Man hat es als einen Nachtheil der Aufwandssteuern angesehen, daß sie den Gütergenuß der Bürger schmälern, weil mit den Ausgaben die Steuer anwächst, während die Schatzungen gleich bleiben, der Steuerpflichtige mag einkaufen, so viel er will. Allerdings liegt hierin eine Unannehmlichkeit, die aber mit einer vortheilhaften Seite der Aufwandssteuern in Verbindung steht. Jeder Einzelne ist gleichsam selbst zu Hülfe gerufen, um an der guten Anlegung der Steuer mitzuwirken; er darf nur seine Ausgaben beschränken, um auch seinen Steuerbeitrag zu vermindern. Diese Freiheit, welche nur bei den Auflagen auf die nöthigsten Dinge ganz hinwegfällt, ist ein wohlthätiges Schutzmittel gegen den Druck der Steuern, denn man entbehrt leichter einen Genuß, als man sich der strengen Eintreibung aussetzt, wie sie bei den Schatzungen vorkommt, und in einer vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit kann man sich viel leichter helfen, (*a*). Dieser Umstand und die Besorgniß vor der Willkür in der Anlegung der Schatzungen haben beigetragen, die Aufwandssteuern bei Völkern beliebt zu machen, die den Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit am meisten abgeneigt sind. Daher wurden schon in früheren Zeiten, als die Schatzungen noch sehr mangelhaft waren, Aufwandssteuern bereitwillig übernommen. Sind die besteuerten Genüsse von einer allgemein beliebten Art, so hat die Möglichkeit, sich der Steuer zu entziehen, wenig Nachtheil, (*b*).

(*a*) Die Aufwandssteuern sind darum getadelt worden, weil sie bezahlt werden müßten, wenn der Besteuerte ein Bedürfniß empfindet. Allein man kann auch sagen: — wenn er bei Geld ist, um ein Bedürfniß zu befriedigen.

(*b*) Die Behauptung Eschenmaier's (S. 54): „Der Beitrag zum Staatsaufwande soll niemals in der Willkür des Beitragenden liegen dürfen," — geht daher zu weit.

§. 410.

Bei den Untersuchungen über Vortheile und Nachtheile der Aufwandssteuern kommt viel darauf an, welche Gegenstände der Besteuerung man voraussetzt. Sind diese ganz unentbehrliche Dinge, so üben die Steuern in der That einen Druck aus, der um so schwerer lastet, weil diese Steuern eine schonende Rücksicht auf Personen und Zeitumstände, z. B. Mißwachs, nicht leicht zulassen. Sie könnten daher ein Volk bis zur Erschöpfung aussaugen, ohne daß man durch ihren abnehmenden Ertrag über ihre Verderblichkeit belehrt würde (*a*). Wenn dagegen nur Gegenstände des Luxus belegt sind, so besitzt die Regierung in dem veränderlichen Ertrage dieser Steuern ein Kennzeichen für die Wirkungen derselben. Vermehrt sich die Einnahme eben so stark oder sogar noch stärker, als die Volksmenge, so beweis't dieß, daß das richtige Verhältniß zur Steuerfähigkeit nicht überschritten worden ist (*b*). Eine fortwährende Abnahme würde dagegen anzeigen, daß die Steuer schwer empfunden wird und der Volkswohlstand gefährdet ist (*c*). Doch ist es noch kein schlimmes Zeichen, wenn der Verbrauch eines Gegenstandes um so viel geringer wird, als die auf ihn gelegte Steuer beträgt. Auch die Folgen einzelner Ereignisse, z. B. einer Veränderung in der volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, einer guten und schlechten Ernte und dergl., drücken sich deutlich in dem Ertrage der Aufwandssteuern aus. Die Einnahme aus Schatzungen ist viel weniger veränderlich. Zu den nützlichen Seiten jener Steuern pflegt man die von selbst erfolgende Beiziehung von Fremden, die sich im Lande aufhalten, zu rechnen, während man dieselben gewöhnlich nicht mit Schatzungen belegt, weil dieß von der Regierung ihres Vaterlandes geschieht. Da jedoch umgekehrt die Aufwandssteuern der im Auslande verweilenden Bürger der Staatscasse entgehen, so haben in dieser Hinsicht nur solche Länder Gewinn, in denen die Fremden mehr verzehren, als den abwesenden Staatsbürgern in's Ausland gesendet werden muß (*d*), und je drückender in einem Staate diese Gattung der Steuern ist, desto mehr geben sie Reiz, im Auslande zu leben (*e*).

(*a*) Vergl. von Ulmenstein, S. 19. 32.
(*b*) In Frankreich hat von 1820 — 1826 die Volksmenge jährlich um ⅔ Proc., der Ertrag der dort sogenannten droits indirects (größtentheils Tranksteuern) 3 Proc., der Patentsteuer 3⅔ Proc., der Zölle um 4 Proc. zugenommen, s. Dupin, Forces product. et commerc. I, S XVI. Im D. von 1836 — 38 und 1843 — 45 haben die Tranksteuern sich von 82·964 000 auf 98·346 000 Fr. erhoben, d. i. um 16,9 Proc oder jährlich 2,4 Proc.
(c) Z. B. der Betrag der Malzsteuer auf den Kopf der Einwohner war in Grosbritanien und Irland: 1831 4 Sch. 2 P., 1838 4 Sch., 1841 3 Sch. 3¾ P.
(*d*) Dieß ist besonders für kleine Staaten von Gewicht, wenn sie durch Bäder, Naturschönheiten ꝛc. Fremde anziehen.
(*e*) Dieß zeigt das Beispiel von Grosbritanien deutlich.

§. 411.

III. Was die Entrichtung der Aufwandssteuern betrifft, so ist dieselbe bei der mittelbaren (indirecten) Erhebung für den Verkäufer, der die Abgabe vorschießen muß, allerdings unbequem, er entschädigt sich aber, indem er die Auslage sammt den Zinsen für die mittlere Dauer der Zwischenzeit bis zum Wiederersatze und sammt Nebenverlusten auf den Preis seiner Verkaufsartikel schlägt. Die Steuerpflichtigen dagegen können die Steuern in beliebig kleinen Abtheilungen entrichten und dieß ist ein unverkennbarer Vortheil, weil man nun nicht längere Zeit hindurch auf die Steuerzahlung zu sparen braucht. Es gehört Ueberlegung und beharrlicher Wille dazu, um sich trotz der häufigen Versuchung zum Ausgeben des Zurückgelegten stets auf den bevorstehenden Steuertermin gefaßt zu halten. Eine an gewisse Ausgaben sich von selbst anschließende Steuer fordert den Besteuerten sogleich von selbst zu der nöthigen Einschränkung auf. Sie wird bisweilen bezahlt, ohne daß der Steuerpflichtige es weiß, ein Fall, der, da eine Verheimlichung von der Staatsgewalt nicht beabsichtiget wird und Jeder die Steuergesetze kennen lernen kann, nichts Tadelnswerthes in sich schließt und nur die leichtere Entrichtung andeutet (*a*). Directe Zahlungen in die Staatscasse erregen mehr unangenehme Empfindungen. Demnach wirken jene Steuern in höherem Grade ebenso, wie eine absichtliche Vervielfältigung der Erhebungstermine, §. 285 (*b*).

(*a*) Gaudin, Mém. I, 215.

(*b*) „Die Accise muß große Summen Geldes aufbringen und doch die Unterthanen nicht enerviren, indem sie das Contingent bei lauter Pfenning und Groschen zusammenträgt." Entdeckte Goldgrube in der Accise, s. §. 428. — Uebrigens hat obiger Vortheil seine Gränze, welche hauptsächlich dadurch bestimmt wird, in welchen Terminen die Einnahmen der Besteuerten eingehen.

§. 412.

IV. Ertrag für die Staatcasse. A. Ungewißheit. Daß die Regierung bei diesen Steuern auf keine gewisse Summe rechnen könne und daß dieselben deßhalb zur sicheren Bedeckung des Staatsaufwandes untauglich seien (*a*), ist eine der Erfahrung widerstreitende Behauptung. Nur bei der ersten Anlegung ist oft der Ertrag ziemlich ungewiß, besteht aber eine solche Steuer einige Zeit, so kann man sich an den Durchschnitt halten, die Schwankungen von Jahr zu Jahr bleiben in gewissen Gränzen und heben sich zum Theil bei verschiedenen Steuern gegenseitig auf (*b*). Starke Ausfälle treten nur bei außerordentlichen Ereignissen ein, wie Kriege, innere Unruhen, schwere Seuchen, Mißwachs, bei denen man auch in den Schatzungen viele Rückstände findet und häufige Nachlässe bewilligen muß. Jedoch bleibt die Veränderlichkeit im Ertrage der Aufwandssteuern unbestreitbar eine Eigenthümlichkeit derselben, deren Nachtheile übrigens durch die Möglichkeit eines starken Anwachses bei der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes (§. 410) vergütet wird. Auch fallen die beschwerlichen Ausstände (Reste) hier ganz weg und die schuldig (fällig) gewordene Summe geht sogleich auch wirklich ein, wenn man sie nicht freiwillig stundet.

(*a*) Eschenmaier, S. 39 ff.

(*b*) In den 10 Jahren 1821 — 1830 entfernte sich sowohl der höchste als der niedrigste Jahresertrag der franzöf. Trankfteuern nicht mehr als 6 Proc. von dem Durchschnitte.

§. 413.

B. Gefahr des Betruges. Da die Zahlungsverbindlichkeit bei den Aufwandssteuern von einer besonderen Thatsache, z. B. von einem Einkaufe oder einer Production, bestimmt wird, so kann man die Entrichtung umgehen, wenn man jene Hand-

lung zu verheimlichen vermag. Hierin liegt die ungünstigste Seite solcher Steuern, nur muß man sich hiebei stets erinnern, daß die Größe dieses Uebels zum Theile von den Steuereinrichtungen abhängt. Die einzelnen Folgen sind nachstehende:

1) Es besteht ein Reiz zum Steuerbetruge, den der Staat durch Strafen wieder aufzuheben suchen muß. Die Wirkung einer Strafe als Abhaltungsgrund bestimmt sich indeß nicht allein aus ihrer Größe, sondern zugleich aus dem Grade von Wahrscheinlichkeit, daß sie den Schuldigen erreichen werde, und die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, treibt da wo ein beträchtlicher Gewinn zu erwarten ist, stets von Neuem zu dieser Gesetzwidrigkeit an. Dieselbe pflegt, als ein erst durch die Anordnungen des Staates künstlich hervorgerufenes Vergehen, in der Meinung der meisten Menschen milder, als andere Verbrechen, beurtheilt zu werden. Sie wird bald von den Verkäufern selbst, bald von den Gehülfen derselben, oft gewerbemäßig und mit großem Scharfsinne geübt. Ihre Häufigkeit untergräbt die Sittlichkeit, — schwächt das Ansehen der Gesetze, — stellt die Bürger dem Staate feindlich gegenüber, — hält vom nützlichen Fleiße ab, — zieht, besonders bei den Zöllen, Menschen, die öfters mit vorzüglichen Anlagen ausgerüstet sind, in eine gemeinschädliche Beschäftigung, — bringt Gewinnste auf Kosten der anderen Bürger, weil doch die Zehrer gewöhnlich eben so hohe Preise bezahlen müssen, als wenn die Steuer wirklich vorgeschossen worden wäre, — schmälert die Staatseinnahmen und stürzt mit der Zeit auch die Uebertreter selbst meistens in wirthschaftliches Verderben.

§. 414.

2) Die Regierung muß zur Verhütung solcher Betrügereien ein zahlreiches und kostbares Aufsichtspersonal aufstellen (*a*). Ueber die Größe der Erhebungskosten läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen, doch kann man annehmen, daß dieselben immer um mehrere Procente höher stehen, als bei den Schatzungen (*b*). Diese dem Volke zur Last fallenden Kosten sind eine unproductive und unfruchtbare Verzehrung. Freilich erfordert dagegen

die Erhebung der Aufwandssteuern nur eine gesetzliche Feststellung des Steuerfußes, während die Schatzungen kostspielige Vorarbeiten nöthig machen.

3) Um den Steuerbetrug zu verhüten, müssen mancherlei Förmlichkeiten vorgeschrieben werden, in denen eine Quelle von Zeitverlusten und Unannehmlichkeiten, und eine Gefahr liegt, durch Unachtsamkeit in Strafen oder Verzögerungen verwickelt zu werden. Es ist eine Menge von obrigkeitlichen Geboten und Verboten nothwendig, welche theils den Steuerbetrug selbst betreffen, theils aber nur auf die Erschwerung desselben hinzielen und daher als Verhütungsmittel von Rechtsverletzungen einen polizeilichen Charakter haben. Indeß erscheint dieser Umstand bei näherer Erwägung minder erheblich, weil diese Anordnungen größtentheils für Gewerks-, Handelsleute, Fuhrleute und Schiffer bestehen, die sich wegen der täglichen Uebung leicht mit allem dem, was von ihnen gefordert wird, bekannt machen und sich, wenn sie nicht auf Betrug ausgehen, leicht straflos erhalten, daher wird diese Folge der Aufwandssteuern bei guter Einrichtung mit der Zeit immer leichter ertragen.

(*a*) Diese „Finanzwache" kostete in Oesterreich 1817 5·721 000 fl. oder über 7 Proc. der entsprechenden Einkünfte (Zoll, Salz-, Tabaksregal u. Verzehrungssteuer), welche zusammen auf 77⅓ Mill. fl. betrugen.

(*b*) Baden, A. für 1848—49: besondere Kosten der directen St. 6,^{7} Proc., der indirecten 6,^{9}, des Aufsichtspersonals 5 Proc. vom Ertrage der wahren Aufwandsst., allg. Kosten 2 Proc. (ohne Zölle). — In Würtemberg kosten die Aufwandssteuern (ohne Zoll) 15,^{8} Proc. — Frankreich, Anschlag für 1849: directe St. (ohne die Kosten der Untererhebung) 4 Proc., Zölle 16,^{4}, andere indir. St. 13,^{4} Proc. — Die österr. Aufwandssteuern kosten gegen 10 Proc. ohne die Finanzwache. — Preußen, A. 1849, Schatzungen 5 Proc., Aufw. St. mit Stempel, Weggeld ꝛc. 13,^{5} Proc.

§. 415.

Um über die Zulässigkeit der Aufwandssteuern ein Urtheil zu fällen, muß man noch Folgendes erwägen: 1) Die Nachtheile, besonders die in §. 413. 414. geschilderten, werden sehr von der Höhe des Steuerfußes, so wie von der Auswahl der Gegenstände und Erhebungsformen bedingt und können daher bedeutend gemildert werden. 2) Auch die Schatzungen sind nicht

frei von vielerlei Mängeln, und dieß ist einer der Hauptgründe aus denen man sich mit den Aufwandssteuern ungeachtet jener Unvollkommenheiten befreunden kann. Das Urbild der Schatzungen, die Belegung aller Bürger zu einem gleichen Theile ihres reinen Einkommens, ist ein nirgends erreichtes und kaum je vollständig erreichbares Ziel, weil der Erforschung und Schätzung des Einkommens große Hindernisse im Wege stehen; bald wird eine ganze Classe von Steuerpflichtigen, bald ein Einzelner überbürdet oder unbillig geschont. Beschwerden (Reclamationen) können nur einen Theil dieser Fehler beseitigen, zumal da sie nicht gegen die Steuergesetze, sondern nur gegen ihre Vollziehungsweise zugelassen werden dürfen. 3) Die Erfahrung hat die Unschädlichkeit der nach geläuterten Grundsätzen angelegten Aufwandssteuern, ihre Verträglichkeit mit den Fortschritten des Wohlstandes und ihre Zweckmäßigkeit in den meisten Staaten dargethan.

§. 416.

Nach diesen Sätzen ist es bei dem gegenwärtigen Zustande des Steuerwesens nützlich, die Aufwandssteuern neben den Schatzungen bestehen zu lassen, um durch die Verbindung beider Gattungen die unvermeidlichen Fehler und Nachtheile einer jeden zu verringern (*a*). Es läßt sich sogar einige Ausgleichung dieser Unvollkommenheiten insoferne annehmen, als der, welcher bei den Schatzungen überbürdet oder zu wenig getroffen ist, seine Ausgaben darnach richtet und also bei den Aufwandssteuern leicht desto weniger oder mehr giebt. Wie sich in einem gegebenen Staate die auf beiden Wegen einzuziehenden Summen zu einander verhalten sollen, dieß läßt sich nicht im Allgemeinen angeben; je weiter aber die Schatzungen hinter den Anforderungen der Steuertheorie zurückbleiben, desto mehr muß auf die Aufwandssteuern gelegt werden, so daß sie z. B. unter gewissen Umständen über die Hälfte der sämmtlichen Steuern ausmachen dürften, während sie in andern Fällen bis zu ⅖, ⅓ oder noch weniger herabsinken können (*b*). Ob in späteren Zeiten die Anlegung der Schatzungen so weit ausgebildet werden wird, daß man ohne Bedenken sich auf sie allein beschränken kann, dieß läßt sich noch nicht entscheiden.

(*a*) Die zu Anfang der französischen Revolution unternommene Aufhebung der inneren Aufwandssteuern trug zur Zerrüttung des Staatshaushaltes, wie sie sich bei Errichtung der Consulatsverfassung vorfand, beträchtlich viel bei. Thiers, Histoire du Consulat et de l'Empire, I, 10.

(*b*) Die statistischen Ausmittlungen hierüber sind nicht ganz genau, weil in den Staatsrechnungen die Einkünfte nicht streng nach wissenschaftlichen Begriffen geschieden sind. In den Zollvereinsstaaten ist der Rohertrag der Zölle nicht ganz maaßgebend, weil in ihm eine, je nach der Lage und Gränzlänge sehr ungleiche Kostenvergütung enthalten ist. Rechnet man den Reinertrag mit 10 Proc. Zuschlag für die Kosten (Durchschnitt im Ganzen), so ist für 1850 u. 51 der A. in Baden: Schatzungen 3·120 000 fl., Aufw. St. gegen 3·342 100 fl. — Frankreich, 1785: Aufwandsst. 53 Proc., — A. 1849: 42 Proc. (mit der Salzsteuer). — Grosbritanien, 1831: 97 Proc. (brutto), 1849 85 Proc., weil die property-tax hinzugekommen ist. — Grosh. Hessen, A. 1847 — 1850 47 Proc. (Berechnung wie bei Baden). — Preußen, A. 1849: 51 Pr. (ohne Salz). — Würtemberg, A. 1848—9 56 Proc. — Die Gebühren sind hier durchgehends von den Steuern ausgeschlossen worden.

§. 417.

Die Grundsätze für die gute Einrichtung der Aufwandssteuern folgen größtentheils aus der obigen Darstellung des Wesens dieser Steuern.

1) Man hüte sich, dieselben sowohl im Verhältniß zu der einzelnen besteuerten Ausgabe, als zu dem ganzen Einkommen der Steuerpflichtigen hoch anzusetzen. Denn hohe Steuern verursachen nicht allein häufigeren Betrug und größere Erhebungskosten, sondern bewirken auch eine Veränderung in der Consumtion, indem man sich im Gebrauche des belasteten Gegenstandes stark einschränkt oder wo möglich zu anderen wohlfeileren Befriedigungsmitteln eines Bedürfnisses hinwendet. Dieß ist zwar öfters wirthschaftlich betrachtet nicht unvortheilhaft, aber es entzieht doch der Regierung die erwartete Einnahme, so daß man vielleicht versuchen muß, die neue Art der Ausgabe gleichfalls mit einer Steuer zu erreichen. Wenn der Steuerfuß erhöht wird, so steigt die Einnahme nie in demselben Verhältniß, wie der Tarifsatz (*a*). Ob und wie viel dieselbe anwächst, dieß hängt theils von dem Verhältniß des neuen Steuersatzes zu dem früheren, theils von dem Werthe des Gegenstandes für die Zehrer, von den Vermögensumständen derselben, der Strenge der Ueberwachung und der Leichtigkeit des Betru-

ges ab. Wird z. B. eine Abgabe auf das vierfache erhöht und sinkt der offenkundige Verbrauch auf $^3/_8$ oder $^1/_2$, so wird der Rohertrag auf das $1^1/_2$= oder 2fache anwachsen. In vielen Fällen hat man von der Steuerermäßigung finanziellen Nutzen empfunden (*b*). Je nach den Kaufmitteln und der Werthschätzung der Zehrer giebt es für jede Waare ein gewisses Maaß der Steuer, bei welchem dieselbe am meisten einträgt und dieß Maaß sollte man nach der Erfahrung zu erforschen suchen, um sich nach ihm richten zu können, denn eine höhere Festsetzung der Steuer würde nicht bloß der Staatscasse Verlust bringen, sondern auch den Bürgern eine unnöthige Beschränkung und Belästigung auferlegen. Wohl aber kann es nützlich sein, die Steuer auch mit einem Opfer für die Staatscasse noch weiter herabzusetzen (*c*). Die Erhebung von Aufwandsabgaben auf Rechnung der Gemeinden (der sogen. Octrois) muß nach den nämlichen Grundsätzen beurtheilt und beschränkt werden (*d*).

(*a*) Hierauf bezieht sich Swift's allbekanntes Witzwort, daß im Steuerwesen zwei mal zwei nicht vier mache.

(*b*) Viele Erfahrungen dieser Art sind in Grosbritanien gemacht worden. Als man 1784 den Theezoll von 119 auf 12 Proc. erniedrigte, fiel der Zollertrag nur von 700 000 auf 240 000 L., während er verhältnißmäßig auf 73 000 hätte sinken müssen. Als Pitt 1786 den Zoll der Franzweine von 99 auf 50 L., der portugiesischen von $49^1/_5$ auf $32^4/_5$ L. St. von der Tonne herabsetzte, nahm (i. D. der 3 vorhergehenden und der 4 späteren Jahre) die verzollte Einfuhr um 71, der Zollbetrag um 14 Proc. zu. Die Abgabe von französischen Weinen wurde 1825 von 11 Sch. 5 P. auf 6 P. ermäßigt. Der mittlere Ertrag der 4 letzten Jahre war 106 000 L., der der 3 folgenden 115 000 L. — Die Verdopplung der Abgabe von Glas i. J. 1813 steigerte den Durchschnittsbetrag nur von 340 000 auf 395 000 L. — Von Olivenöl war die Zolleinnahme in Grosbritanien bei dem Zolle von $1^1/_2$ Sch. pr. Gallon i. D. von 1820—24 51 332 L., nach der Herabsetzung auf $^2/_3$ Sch. aber, welche 1825 geschah, wurden von 1828—31 i. D. 59 914 L. St. eingenommen. Zwischen 1825 und 1828 wurden soviel Verminderungen des Zolles und der Accise vorgenommen, daß, nach Maaßgabe des bisherigen Ertrages, ein Ausfall von 9 Mill. L. St. hätte eintreten müssen, aber es wurden nur 3 Mill. weniger eingenommen, vgl. Parnell, a. a. O., S. 43 ff. — 1825 ermäßigte man den Kaffeezoll von 1 Sch. pr. Pf. auf die Hälfte. Die Folgen zeigten sich sehr günstig; denn der Verbrauch auf den Kopf, der 1821 16 Loth gewesen war, stieg 1831 auf 1 Pf. 11 Loth, der Steuerertrag auf den Kopf von 6 auf 8 P. Im J. 1840 wurden die meisten Gegenstände des Zolls und der Accise um 5 Proc., der assessed taxes um 10 Proc. erhöht. Die beiden ersten Zweige sollten deßhalb 1·833 000 L. mehr einbringen, aber der Mehrertrag von 1841 war nur 262 000 L. Peel, 11. März 1842. Im

britischen Reiche wurden i. D. 1785—97 17·736 000 Pf. Tabak eingeführt bei 1 Sch. 7 P. Zoll, aber 1832 nur 20·313 000 bei 3 Sch. Zoll, obschon die Volksmenge sich unterdeß verdoppelt hatte. Man vermuthet, daß in Irland die Hälfte, in Großbritanien 1/3 oder 1/4 des verbrauchten Tabaks eingeschwärzt wird — Bei dem Zolltarif von 1842 erwartete man wegen der vielen Ermäßigungen einen Mindererertrag von 1·450 000 L., aber die Einnahme war 1840—41 i. D. 23·581 000 L., 1842 22·771 000 L., 1843 22·850 000 L. — 1784 wurde in Preußen die Kaffee-Accise von 6 auf 3 Gr. vom Pf. gesetzt, wodurch die Einnahme von 3 auf 500 000 rl. anwuchs, Wiederhold, S. 167.

(*c*) Die brit. Steuer auf Seife trug am meisten, nämlich 1 Sch. 7 1/4 P. vom Kopf der Einwohner, als der Fuß 3 P. vom Pfund harter und 1 3/4 P. von weicher Seife war, die Herabsetzung auf resp. 1 1/2 und 1 P. erhöhte den Verbrauch des Kopfes von 6,23 auf 9,2 Pf., der Steuerbeitrag fiel aber auf 1 Sch. 1 3/8 P. Porter, Progress of the nation, II, 76.

(*d*) Das Wort Octroi bezeichnet sowohl eine landesherrliche Bewilligung im Allgemeinen, als eine städtische Aufwandssteuer insbesondere. In Paris kam schon 1323 eine solche von 1 den. p. livre der eingehenden Waaren vor, wovon der König aber 1/2 zog, wie denn 1563 die Hälfte aller Octrois für den Staat bestimmt und 1681 die Fortdauer der meisten Octrois verordnet wurde, s. Encycl. méth. Abth. Finances, III. Art. Octroi. — Die starken Octrois im heutigen Frankreich sind ein Gegenstand vieler Beschwerden und haben im Vergleich mit den Steuern des Staates noch den besondern Nachtheil, ausschließlich auf die Städte zu fallen. Nach Barrillon (Suppression des O. Lyon, 1841) sind 1420 Ortschaften, welche 75 Mill. Fr. auf diesem Wege in die Gemeindecassen bezahlen.

§. 418.

2) Aus den einzelnen Aufwandssteuern läßt sich nicht wohl ein solches vollständige Ganzes mit einem guten Ebenmaaße der Theile machen, wie es bei den Schatzungen erstrebt werden kann, doch muß auch die Besteuerung des Aufwandes auf eine genaue Statistik der Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter in einem Volke gestützt werden. Hieraus muß man ermessen, welche Wirkung eine gewisse Steuer auf die verschiedenen Volksclassen nach dem Umfange ihrer Ausgaben äußern werde. Stützpuncte hiezu liefern die Erfahrungen über den Ertrag der schon bestehenden Steuern und über ihre Veränderungen im Vergleich mit der Zunahme der Volksmenge (§. 410). Wo es an anderen statistischen Erkenntnissen fehlte, da hat man gewöhnlich nur aus dieser Gesammtwirkung jeder Aufwandssteuer abzunehmen gesucht, ob man sie noch erhöhen

dürfe, oder sie vielmehr erniedrigen müsse. Man kann sich hiebei täuschen, wenn man nicht zugleich auf den wirthschaftlichen Zustand der verschiedenen Volksclassen achtet.

3) Unter übrigens gleichen Umständen sind diejenigen Gegenstände vorzuziehen, bei denen am wenigsten Betrug zu befürchten ist, was von der Offenkundigkeit der Hervorbringung, der Versendung, des Ankaufs u. dgl. herrührt. Dagegen werden solche Artikel mit Recht ausgeschlossen, die, wenn sie auch sonst angemessen sein möchten, im Verhältniß zu den Kosten der Erhebung, Ueberwachung und Verrechnung zu wenig eintragen würden.

§. 419.

4) Die Aufwandssteuern sollen ihrer Bestimmung nach auf die entbehrlichen Ausgaben für Genußmittel fallen. Würde die Gütererzeugung noch weiter geschmälert, als es durch Einschränkung der Käufer geschehen muß, so wäre dieß ein nicht beabsichtigtes und durch nichts vergütetes Uebel. Steuern auf Dinge, die als Bestandtheile des Capitalaufwandes die Hervorbringung anderer Güter unterstützen, z. B. den Stoff zu Werkzeugen und Schiffsbau und dgl., widerstreiten dieser Regel. Ihre Wirkung läßt sich nicht ganz verfolgen, weil sie sich auf die Preise einer Menge von anderen Erzeugnissen fortsetzen; es ist daher ungewiß, von welchen Classen des Volkes und in welchem Maaße sie getragen werden, gewiß aber ist mehrfacher Nachtheil; es wird die Anwendung nützlicher Hülfsmittel der Hervorbringung verhindert oder erschwert und der inländische Gewerbsmann durch Vertheurung der Erzeugnisse bei dem Mitwerben mit Ausländern, insbesondere bei der Ausfuhr, in eine ungünstigere Stellung gesetzt. Eine solche Steuer schadet der Volkswirthschaft mehr, als ihr Ertrag anzeigt, weil sie manche einträgliche Unternehmung oder Verbesserung gar nicht zu Stande kommen läßt (*a*).

(*a*) Parnell, a. a. O., S. 22.

§. 420.

5) Zu der Sicherheit der Ueberwälzung wie zur Erleichterung der Steuerlast trägt es bei, wenn die Steuer kurz vor dem

Uebergang eines Gegenstandes an den Zehrer erhoben wird. Dieß läßt sich so darthun: a) der Zins für den bei der indirecten Erhebung zu leistenden Steuervorschuß muß im Preise des besteuerten Gegenstandes neben dem Betrage der Steuer selbst ersetzt werden, und da die Umlaufszeit des Capitales nicht genau bekannt ist, so rechnen die Verkäufer wohl auch auf den ungünstigen Fall und fordern mehr Zinsen, als sie im Durchschnitt nöthig hätten, so wie sie schon des Gewerbsgewinnes wegen mehr als den üblichen Zins ansetzen. Je eher dieser Vorschuß erstattet wird, desto geringer ist die Vertheuerung durch den Zins (*a*). b) Es werden verschiedene Verluste verhütet, die sonst zuletzt wieder von den Käufern ersetzt werden müssen, z. B. durch Schwinden, Eintrocknen, Auslaufen, Verderben der Vorräthe, unverkaufte Reste u. dgl. (*b*). c) Steuern, die in einem früheren Zustande eines Gutes, etwa von dem Rohstoffe, erhoben werden, können auch andere Verwendungen desselben treffen, die man nicht zu besteuern beabsichtiget (*c*); sie können ferner durch die Vertheuerung den Absatz auf ausländischen Märkten verringern. Läßt sich aus anderen Gründen eine Abgabe dieser Art nicht vermeiden, so muß bei der Ausfuhr die bezahlte Steuer vergütet werden, was jedoch nicht ohne verschiedene Unbequemlichkeit ist.

(*a*) Jedoch erfolgt diese Vertheurung darum nicht vollständig, weil gewöhnlich schon anfangs, wenn letztere eingeführt wird, ein Preisaufschlag der Kunstwaaren versucht und durchgesetzt wird. Ricardo (Cap. 29) wendet gegen Say Folgendes ein: Wenn der Fabricant die Steuer von 1000 Fr. erst nach einem Jahre ersetzt erhält und daher 100 Fr. Zinsen darauf schlägt, so hat dagegen der Consument den Nutzen, die 1000 Fr. ein Jahr später zu bezahlen, so daß ihm, wenn er sie unterdeß ausleiht, die Zinsen zu Gute kommen (hier ist die franz. Uebersetzung II. 283 fehlerhaft). Allein, wenn im ersten Jahre die Steuer noch keine Wirkung auf den Preis der Kunstwaare hätte, so wüßte der Consument gar nicht, daß er diese künftig höher bezahlen muß, und an das Ausleihen dieser ganzen, bei vielen Menschen in kleinen Summen zerstreuten Zinsersparniß wäre wenig zu denken.

(*b*) Nachtheile der englischen Glasaccise, die man von der flüssigen Glasmasse im Ofen erheben durfte, Mac Culloch, Handb. I, 717.

(*c*) Z. B. eine Auflage auf Backsteine und Ziegel, statt auf Wohnungen.

§. 421.

6) Eine Steuer auf die nöthigen Lebensmittel, als Kartoffeln, Brotgetreide, Brennholz, Leinwand u. dgl., ist sehr einträglich und wirkt ungefähr wie eine Kopfsteuer, weil der Beitrag eines Jeden hauptsächlich von der Zahl seiner Hausgenossen bestimmt wird, aber eben darum verletzt sie den Grundsatz, daß die Steuerfähigkeit den Maaßstab der Belegung bilden solle (*a*). Man hat solche Steuern in der Hoffnung in Schutz genommen, daß sie auf die Lohnherren übergewälzt werden, weil der Lohn zu jeder Zeit den nöthigen Unterhalt vergüten müsse (I, §. 192). Allein diese Ueberwälzung ist nicht mit Sicherheit zu erwarten. Der Lohn entspricht nur dem mittleren Bedarfe und die Vertheuerung der Lebensmittel wird wenigstens dem Vater einer zahlreichen Familie nicht vergütet. Der Lohn zeigt überhaupt eine geringere Beweglichkeit, als die Preise der Waaren. Obgleich für ihn der Preis der Lebensmittel immer einen Anhaltspunct giebt, so übt doch das Verhältniß des Angebotes zu dem Begehre von Arbeit einen mächtigen Einfluß auf die Lage der Lohnarbeiter. So lange der Lohn noch oberhalb der durch den unabweislichen Lebensbedarf bestimmten Gränze steht, kann er bei ungünstigem Miterben erniedrigt werden, und die Vertheuerung der Lebensmittel vermag ihn nicht sogleich zu erhöhen. Ist das Capital des Volkes nicht stärker im Zunehmen, als die Volksmenge, so bleiben die erwähnten Steuern ganz oder zum Theile auf den Arbeitern liegen, bis etwa später eine Verzögerung in der Volksvermehrung einen höheren Lohnsatz bewirkt. In diesem Falle sind also die Steuern der genannten Art sehr nachtheilig.

(*a*) van Hogendorp vermuthet, daß auch die bloßen Taglöhner bei einem Jahreseinkommen von 150 fl. etwa 16 Proc. desselben abgeben können und will, daß durch passende Auswahl der Steuerobjecte jeder begüterten Classe noch eine weitere Last auferlegt werde. Lettres sur la prospér. nat. II. 52.

§. 422.

Jene Ueberwälzung ist aber auch da, wo sie gelingt, nicht ohne bedenkliche Folgen (*a*). Der Lohnherr muß suchen, den auf ihn überwälzten Theil der Steuer durch eine Preiserhöhung seiner Erzeugnisse ersetzt zu erhalten (*a*), und zwar nach dem

Maaße der zur Erzeugung erforderlichen Menge von Arbeit, I, §. 203. Erlangt der Unternehmer nicht den vollen Ersatz der Mehrausgaben, die ihm der höhere Lohn und die vertheuerten Einkäufe von Gewerbserfordernissen verursachen, so wird sein Gewerbsverdienst geschmälert und die Fortdauer des Gewerbes bedroht. Wird dagegen die Preiserhöhung der Waaren durchgesetzt, so kann hiedurch ein Theil des auswärtigen Absatzes verloren gehen. Was die im Lande verzehrten Gegenstände betrifft, so bleibt ihre Preiserhöhung auf allen denjenigen Bürgern lastend, welche sich nicht wieder eine Vergütung im Preise anderer Leistungen verschaffen können, also z. B. auf den Rentnern, den Unternehmern in Ansehung ihres persönlichen Verbrauches und den Besoldeten. Man sieht, daß eine solche Steuer, wie die in dem oben betrachteten Falle (§. 419), weit eingreifende, schwer genau zu überblickende Wirkungen hervorbringt, die nur darum gewöhnlich nicht als sehr nachtheilig erscheinen, weil der auf solche Weise sich vertheilende Steuerbetrag nicht groß war.

Aus allen diesen Erwägnngen folgt die Unräthlichkeit einer Besteuerung der unentbehrlichsten Dinge (*b*).

(*a*) Ueber diese Ueberwälzung s. A. Smith, III, 292. — Ricardo, Cap. 16. — Smith tritt hier der Ansicht von M. Decker bei, „daß gewisse Steuern im Preise gewisser Güter bisweilen 4 — 5fach gehäuft vorkommen," daß man z. B. im Preise des Leders nicht nur die Steuer vom Leder der eigenen Schuhe, sondern auch von denen des Schuhmachers und Gerbers bezahlen müsse und daß mithin der Consument für alle Landeserzeugnisse etwas mehr auszugeben habe, um den auf die arbeitende Classe fallenden Theil der Ledersteuer zu vergüten. Schon Ricardo hat die hierin liegende Uebertreibung widerlegt. Da die Ausgabe für diesen Artikel nur ein kleiner Theil aller Unterhaltskosten des Arbeiters ist, so könnte selbst im Falle einer vollständigen Ueberwälzung der Zuschlag, der noch aus dieser Ursache zu dem Lederpreise kömmt, nur unfühlbar gering sein, es ist aber überhaupt nicht anzunehmen, daß Veränderungen in einem der vielen kleinen Bestandtheile der Jahresausgabe auf den Lohn wirken. — Man hat die hohe Accise in Holland und den dadurch bewirkten hohen Lohn als eine der Ursachen vom Verfall dieses Landes angesehen (Luzac, Betrachtungen über den Ursprung des Handels und der Macht der Holländer, Greifswald 1790. IV, 91), und die britischen Fabrikherren drangen aus diesem Grunde auf die Wegräumung der Einfuhrzölle von Getreide. Dagegen hat man in Großbritanien und Frankreich vielfältig aus der Höhe der Aufwandssteuern und folglich des Lohnes die Nothwendigkeit eines Zollschutzes abzuleiten versucht. Das bisherige Steuersystem Großbritaniens ist offenbar in dieser Hinsicht fehlerhaft.

(*b*) Nec imponi debent tributa iis rebus, quae ad vitam praecise sustentandam sunt necessariae, sed iis potius, quae deliciis deserviunt, aut curiositati, aut ostentationi et pompae. Sic enim fiet, ut correcto immodico luxu major oneris pars incumbat in ditiores et magis potentes, et subleventur agricolae et opifices, quae communitatis pars vel maxime fovenda et conservanda est in rep. D. Saavedra Faxardo, Idea principis Christiani, Symb. 67. (scharfsichtiger spanischer Politiker des 17. Jahrh., s. I, §. 37 (c)). — Mit obigen Sätzen stimmt Mac Culloch überein, Taxation, S. 98 ff.

§. 423.

7) Bei den entbehrlichsten, einem verfeinerten Luxus angehörenden, hauptsächlich nur den Reichen zugänglichen Genüssen würden sehr hohe Steuersätze gerecht sein. Diese sind daher öfters angerathen worden (*a*). Es stehen ihnen jedoch andere Rücksichten entgegen, denn theils trägt eine solche Steuer wenig ein, weshalb auch die Erhebung zu kostbar wird, — theils bewirkt die starke Vertheuerung von Dingen dieser Art bei der bekannten Veränderlichkeit der Mode leicht, daß man ihren Verbrauch aufgiebt und auf eine andere Ausgabe verfällt, §. 417. Daher dürfte der Steuerfuß bei den erwähnten Gegenständen nur sehr mäßig sein, wobei aber vollends der Ertrag für die Staatscasse gering wird. Die Besteuerung solcher Genußmittel ist deßhalb nur rathsam, wo sich Gelegenheit zu einer leichten Erhebung darbietet, wie bei den Zöllen. Am einträglichsten sind die Steuern von Waaren, welche, ohne zu dem dringendsten Bedarfe zu gehören, doch allgemein geschätzt sind und in großer Menge verbraucht werden, namentlich auch von den besser bezahlten Lohnarbeitern. Wird auf diese Weise auch das geringe reine Einkommen der Arbeiter schon einigermaßen belegt, so werden wenigstens die Begüterteren verhältnißmäßig stärker getroffen. Auch läßt sich den Lohnarbeitern dafür, daß sie vielleicht schon zu den Aufwandssteuern nach dem ganzen Maaße ihrer Steuerfähigkeit beitragen, bei den Schatzungen die gehörige Schonung bewilligen, §. 396. Eine Steigerung des Lohnes ist von solchen Steuern nicht zu erwarten, weil sie die in der ungünstigsten Lage stehenden Arbeiter nicht betreffen.

8) Die Steuer sollte nicht zugleich noch andere Preiserhöhungen verursachen, die nicht der Staatscasse, sondern einzel-

nen Gewerbtreibenden rc. auf Kosten ihrer Mitbürger zu Gute kommen. Dieß könnte dann geschehen, wenn ein nicht besteuerter Gegenstand zu gleicher Verwendung tauglich ist, wie ein mit der Steuer belegter, und jener deßhalb stärkeren Begehr erhält (*b*).

(*a*) Z. B. von Rousseau, Discours sur l'ec. pol.
(*b*) Diese Wirkung findet am häufigsten bei der Besteuerung von Einfuhrgegenständen statt, wenn die im Lande erzeugten Güter gleicher Art keiner Abgabe unterliegen. Die Zulässigkeit einer solchen Steuer hängt von dem Bedürfniß des Schutzes für die inländischen Gewerbe ab, §. 446.

§. 424.

Die manchfaltigen, in den einzelnen Staaten eingeführten Aufwandssteuern (*a*) können nach der Art ihrer Erhebung in folgende Abtheilungen gebracht werden:

1) unmittelbar erhobene oder directe, 2. Absatz;
2) mittelbar erhobene oder indirecte, und zwar
   a) von Waaren, die im Inneren des Landes im Verkehre sind: Accise oder Aufschlag, 3. Absatz;
   b) von Waaren, welche die Gränze des Staatsgebietes überschreiten, Gränzzölle oder Zölle im eigentlichen Sinne, 4. Absatz.

(*a*) Ueber die Einrichtung dieser Steuern in verschiedenen Ländern s. Wiederhold, Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern, Marburg, 1820. — (Heß) Vollst. Sammlung aller Gesetze und Verordnungen über Zoll, Accis, Ohmgeld, Klassensteuer und Straßengeld im Gr. Baden. Karlsruhe, 1827. Sammlung aller noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die indirecten Steuern im Gr. Baden. Karlsruhe, 1839. — Philippi, Sammlung sämmtlicher neuer preuß. Gesetze über die indirecten St. Köln, 1830. Nachtrag 1836. — Villaume, Handbuch der preuß. Steuer- und Zollgesetzgebung, B. 1844. — Berger, Die im K. Sachsen erschienenen Gesetze und Verordn. über indirecte Abgaben. Leipz. 1835. 4°.

2. Absatz.

Unmittelbar erhobene Aufwandsteuern.

§. 425.

Einige Aufwandsteuern können der Natur ihrer Gegenstände zufolge nicht wohl von einem Verkäufer vorschußweise erhoben,

sondern müssen den einzelnen Zehrern abgefordert werden. Dahin gehören z. B. Ausgaben, bei denen die Vermuthung der Steuerfähigkeit nicht aus der Beschaffenheit einzelner eingekaufter Dinge entspringt, sondern überhaupt aus dem Zwecke einer gewissen Verwendung; ferner solche, bei denen, etwa wegen der längeren Dauer eines Gutes, oder aus anderen Ursachen, der Verkäufer durch den Steuervorschuß allzusehr belästigt werden würde. Die zu dieser Gattung gehörenden Steuern sind größtentheils solche, die man im engeren Sinne Luxussteuern nennt, weil sie auf einen leicht entbehrlichen, gewöhnlich nur von Wohlhabenden gemachten Aufwand gerichtet sind. Diese pflegen wenig einzutragen und müssen mäßig angesetzt werden, wenn sie nicht ihren Gegenstand selbst zerstören und dadurch ihren Nachhalt verlieren sollen. Sie lassen sich deßhalb nur in Ländern empfehlen, wo der Staatsbedarf so groß ist, daß man vielerlei Auflagen zu Hülfe nehmen muß und wo es viele Reiche giebt (*a*). In Großbritanien findet man die meisten directen Aufwandssteuern (*b*).

(*a*) In einigen Ländern müssen auch Titel und andere Ehrenauszeichnungen versteuert werden, wenn der Besitzer sich darum beworben hat. Mag auch die Erhebung einer Abgabe von der Eitelkeit sich rechtfertigen lassen, so trägt sie doch die Merkmale einer Steuer nicht an sich, weil sie nach keinem wirthschaftlichen Umstande aufgelegt ist, sie erscheint vielmehr als eine jährlich wiederholte Gebühr. In der sächs. Gewerbsteuer (Tarif B) bezahlt z. B. ein Dr. jährlich 2 rl., Hoftanzmeister 6 rl., Hofconditor 12 rl., Berg-, Hof-, Kammerrath 30 rl., Kammerherr 40 rl., geh. Rath I. Classe, General, Hofmarschall 120 rl.

(*a*) Die assessed taxes, welche 1849 3·142 000 L. St. einbrachten, wurden im Jahr 1798 als Kriegssteuern eingeführt, seit 1820 aber auf mancherlei Weise gemildert, und Irland wurde 1823 ganz befreit. 1840 erhöhte man den Fuß aller dieser Steuern um 10 Proc. (Die Rubrik taxes (1849 nach der R. 4·303 849 L.) schließt auch die landtax mit ein.) Material in J. Marshall, Digest etc. (s. §. 23) und Bailly, I, 584. — Die preuß. Luxussteuern (Edict vom 28. Oct. 1810) waren lästig und doch wenig ergiebig, weßhalb man sie 1814 wieder aufhob.

§. 426.

Die erheblichste der hieher gehörenden Auflagen ist die Wohnungssteuer, die jeder Einwohner, er sei Eigenthümer oder Miethsmann, nach Maaßgabe der von ihm bewohnten Räume entrichtet. Man könnte den Aufwand für die Haus-

miethe als ein gutes Kennzeichen der Vermöglichkeit ansehen, indem die meisten Menschen auf die Annehmlichkeit einer geräumigen und gefälligen Wohnung großen Werth legen und dafür soviel verwenden, als ihre Vermögensumstände gestatten. Die Größe des benutzten Raumes kann hiebei nicht entscheiden, vielmehr muß man sich an die Höhe des bezahlten Miethzinses halten. Allein auch eine gleiche Quote desselben wäre keine völlig gerechte Steuer, weil man in vielen Fällen nicht frei wählen kann, sondern durch Stand, Berufsgeschäft, Größe der Familie rc. genöthigt ist, eine gewisse Ausgabe für die Wohnung zu machen und deßhalb die Abstufungen dieses Aufwandes nicht genau dem reinen Einkommen entsprechen, wie denn namentlich die Rentner in dieser Hinsicht mehr Freiheit haben, als die von ihrer Arbeit lebenden Personen (*a*). Hiezu kommt, daß eine starke Wohnsteuer die Besteuerten zur Einschränkung in der Wohnung auffordert, hiedurch den Begehr vermindert und die Hausrente des Eigenthümers herabdrückt, der schon die Haussteuer zu entrichten hat. Daher ist die Wohnungssteuer zur Vollständigkeit der Besteuerung aller Einkünfte da, wo die Haussteuer und die andern Schatzungen gut eingerichtet sind, unnöthig und nur etwa durch dringende Staatsbedürfnisse zu rechtfertigen. Ein geringer Miethbetrag müßte in jedem Falle steuerfrei bleiben, aber auch die Bestimmung der Gränze, über welcher die Steuer anfangen soll, ist nicht ohne Schwierigkeit, weil die Miethpreise in Stadt und Land, sowie in mehreren Landestheilen, sehr verschieden sind. Die zu Gewerbszwecken benutzten Räume dürften gar nicht eingerechnet werden, wenn sie schon in einer Gewerbsteuer berücksichtigt sind (*b*).

(*a*) Die französische constituirende Versammlung hatte bei der Anordnung der Mobiliarsteuer (contrib. mobilière) angenommen, eine Miethe von 12000 Fr. entspreche einem 12½fachen Einkommen, 4 — 5000 Fr. dem 8fachen, 2000 — 2500 dem 6fachen, 500 — 1000 Fr. einem 4fachen, 100 – 500 Fr. dem 3fachen, eine Miethe unter 100 Fr. aber dem doppelten steuerbaren Einkommen, und es wurden 5 Procent dieses angeschlagenen Einkommens als Wohnungssteuer erhoben. Väter von 3 — 6 Kindern, Taglöhner, Handwerker, Kaufleute kamen in eine niedrigere, Hagestolze in die nächst höhere Classe rc. Diejenigen, welche schon Grundsteuer zahlten, erhielten dafür eine niedrigere Festsetzung ihrer Mobiliarsteuer, indem man

diese nur dazu bestimmte, das Einkommen aus beweglichem Vermögen, Gewerben und Gehalten, salaires publics et privés, zu belasten. (So könnte man auch den Mangel einer Zinsrentensteuer durch eine Wohnungssteuer, von der aber alle anderen Schatzungen abgezogen werden dürften, ersetzen.) Ges. v. 18. Febr. 1791. Code des contrib. dir. II, 25.

(*b*) Besteuerung der Wohnungen in Frankreich: 1. Contrib mobilière, neu geordnet im Finanzges. v. 21. Apr. 1832, eine Abgabe vom abgeschätzten Betrage der Miethe, die Jemand entrichtet oder verwohnt. Sie ist eine Repartitionssteuer und wird mit der Personalsteuer zusammen nach bestimmten Verhältnissen (die ohne Zweifel fehlerhaft sind) unter die Departements, Arrondissements und Gemeinden, in diesen aber nach den valeurs locatives umgelegt. Der ganze Betrag der Miethen wurde 1823 auf 304, 1829 auf 384 Mill. Fr. angeschlagen. Mehrere Städte haben diese Steuer in eine Thoraccise umgewandelt. A. dieser u. der Personalst. für 1849 60 Mill. 2. Thür- und Fenstersteuer, ebenfalls repartirt, doch mit einem Tarife, der zur Umlegung der auf jede Gemeinde treffenden Summe benutzt wird. Der Eigenthümer entrichtet die Steuer, ist aber berechtigt, wenn nichts Anderes ausbedungen wird, sie von jedem Miethsmanne sich ersetzen zu lassen. Der Tarif ist nach der Einwohnerzahl abgestuft. Z. B. bei einem Hause von 6 und mehr Oeffnungen bezahlt (Ges. v. 1832) in Städten von 10 — 15000 Einw. ein Thorweg 7,40 Fr., eine gewöhnliche Hausthür und ein Fenster im Erdgeschoß und den beiden ersten Stockwerken 90 Cent., ein Fenster im dritten Stockwerk u. ff. 75 Cent. A. für 1849 35·655 000 Fr. Diese beiden Steuern sind in Frankreich ganz mit Recht zu den directen gezählt. Grosbritanien. 1) Bis 1834 bestand eine Haussteuer, welche von einem abgeschätzten Miethbetrage von 5, seit 1825 erst von 10 L. St. an erhoben wurde und daher 1831 von sämmtlichen 2·695 000 Wohnhäusern in England und Schottland nur 430 000 traf. Der Steuerfuß war von 10 bis 20 L. Miethertrag 1½ Sch. vom L. = 7½ Proc., von 20 — 40 L. Miethertrag 2¼ Sch. vom L. = 11¼ Proc., von 40 und mehr L. Miethertrag 2⅚ Sch. v. L. = 14⅙ Proc. Der Eigenthümer haftete für die Steuer, die er seinen Miethsleuten berechnen konnte. 1831 trat eine Ermäßigung von Handelsgebäuden ein. Ertrag 1830 — 33 i. D. 1·352 126 L. St., s. Marshall, Digest I, 8. II, 21. 42. — 2) Fenstersteuer, Window duty. Sie trifft in gleicher Weise, wie die Haussteuer, die Eigenthümer und Miethsleute und beginnt, seit der im Jahre 1823 eingetretenen Herabsetzung auf die Hälfte, bei Häusern mit 8 Fenstern, 1840 wurde sie um 10 Proc. erhöht. Vorher betrug sie z. B. von 8 Fenstern 16½ Sch., von 12 Fenstern 2 L. 4¾ Sch., von 24 Fenstern 7 L. 5¾ Sch., von 60 Fenstern 17 L. 5 Sch., von 100 Fenstern 29 L. 8½ Sch. 1848 waren gegen 3 Mill. Häuser frei und 487 411 der Fenstersteuer unterworfen, welche 1·813 629 L. St. eintrug. Vorschlag, sie nach der Miethrente anzulegen und also die aufgehobene Haussteuer mit abgeänderten Sätzen wieder einzuführen, von dem Canzler der Schatzkammer Wood, 17. Febr. 1851, vom Parlament genehmigt. Die Fenstersteuer wirkt nachtheilig auf die Gesundheit, weil man zu sehr an Fenstern spart.

In Belgien wie in den Niederlanden bestehen als Theile der Personalsteuer nach den niederländ. Gesetzen vom 12. Juli 1821 und 28. Juni 1822 (vgl. oben §. 396 (*b*)) folgende hieher gehörige

Abgaben; 1) 4 Proc. des Miethertrages aller Privatgebäude, mit Einschluß der Vorrathsräume, Schuppen, ꝛc. Ausgenommen sind Wohnungen unter 20 fl. Jahresmiethe, Fabrikgebäude, Ställe und Scheunen, Kirchen, Schulen ꝛc. Der Eigenthümer oder Miether des ganzen Hauses kann sich die Abgabe von den Miethern einzelner Theile ersetzen lassen. 2) Thür- und Fenstersteuer mit der nämlichen Bestimmung. Im Erdgeschoß und den 2 ersten Stockwerken für 1 auf Straße oder Hof gehende Thür oder 1 solches Fenster nach der Größe der Wohnorte 40 Cents bis 1 fl. 10 Cents, in den höheren Stockwerken 40 — 50 Cts. — 3) Von jeder Feuerstelle (Camin, Ofen, Herd ꝛc.) 40 — 75 Cts. — 1 fl. 75 Cts., je nachdem 1 Stelle, oder 2 oder 3 und mehr vorhanden sind. Auch hier gilt das Obige in Ansehung der Miethsleute. Ertrag dieser 3 Abgaben in Belgien: 1) gegen 1·900 000 Fr., 2) gegen 2·700 000 Fr., 3) gegen 850,000 Fr.

In Berlin besteht eine Miethsteuer als städtische Abgabe, welche im J. 1838 300 000 rl. einbrachte. Der Fuß ist seit 1822 $1/_{15}$ der Miethe, Wohnungen unter 30 rl. sind frei. 1844 waren überhaupt 70 000 Wohnungen, von denen 2000 wegen des Betrages unter 30 rl., 9000 wegen Armuth der Bewohner unbelegt blieben. — Hoffmann a. a. O., S. 234, empfiehlt diese Abgabe in schnell wachsenden Städten, wo sie dem Steigen des Preises der Bauplätze entgegenwirken kann.

§. 427.

Andere unmittelbare Aufwandssteuern.

1) Die Hundesteuer hat zugleich einen guten polizeilichen Grund, weil wegen der Gefahr der Wasserscheu eine Verminderung der Zahl der Hunde zu wünschen ist, auch kann die Steuererhebung mit der jährlichen nothwendigen Besichtigung der Hunde durch Thierärzte in Verbindung gesetzt werden (*a*). Die beiden Zwecke dieser Abgabe fallen bei solchen Hunden hinweg, die Jemand eines Gewerbes oder der eigenen Sicherheit wegen zu halten genöthigt ist, nur müssen die Umstände, welche auf Steuerbefreiung Anspruch geben sollen, so genau bezeichnet sein, daß keiner Willkür Raum gegeben wird (*b*).

2) Bediente. Da die mit Gewerbsverrichtungen beschäftigten Hausgenossen schon in der Gewerbsteuer berücksichtiget sind, auch billigerweise eine zur Bedienung der Familien nothwendige Anzahl, z. B. 1 bis 2 Mägde, steuerfrei bleiben muß, so ist nur eine mäßige Einnahme von einer solchen Steuer zu erwarten (*c*).

3) Kutschen- und Reitpferde, die bloß zum Vergnügen gehalten werden; diese Auflage wird nur da, wo viele Reiche

wohnen, einen belohnenden Ertrag darbieten und die Festsetzung der befreienden Umstände ist bei ihr ebenfalls schwierig, sonst aber kann sie wohl in Schutz genommen werden (*d*).

4) Die ganze bewegliche, in den Wohnungen enthaltene Habe (mobilier), ein der vielen nöthigen Ausnahmen und der schwierigen Ausmittlung willen nicht zu empfehlender Steuergegenstand (*e*).

(*a*) England: Für einen Windhund giebt der Eigenthümer jährlich 1 L., für einen anderen einzelnen Jagdhund 8 Sch., und wo mehrere Hunde, 14 Sch. für jeden. Mit 36 L. jährlich kann Jemand die Steuer für alle seine Hunde, wie viel ihrer seyen, abtragen. Bauern- und Schäferhunde sind seit 1834 befreit. 1833 waren in Grosbrit. 333 335 Hunde, welche 173 888 L. trugen, und 85 Eigenthümer hatten sich für alle ihre Hunde abgefunden. Ertrag im Jahr 1848: 134 827 L. — Baden, Ges. v. 23. Oct. 1833: 1 fl. 30 kr. von jedem Hunde, 1 fl. von einer Hündin, alle Befreiungen aufgehoben; 1/3 des Betrages fiel an die Gemeinden. Ges. v. 10. Sept. 1842: von einem männlichen Hunde 4 fl., von einem weiblichen 2 fl. Die Gemeinden erhalten die Hälfte. Dieses Gesetz hatte die Folge, daß die Zahl der Hunde im ganzen Lande, welche 1842 39 727 betragen hatte, sich 1843 auf 24 957 verminderte. Ges. v. 20. Dec. 1848: ein zur Sicherheit oder zum Gewerbsbetriebe unentbehrlicher Hund nur 1 fl. 30 kr., eine Hündin 1 fl. Ertrag 1842: 59 557 fl., — 1843: 116 175 fl., A. 1848 81 000 fl. — Würtemberg, s. (*b*). — Großh. Hessen: 45 kr. von jedem Hunde, A. 1848 — 50 jährlich 21 000 fl. — Bremen, 1817: halbjährig für 1 Hund 1/2 rl., für den 2ten 1 rl., für jeden weiteren 1 1/4 rl.

(*b*) Hirten, Metzger, Feldschützen, Bleicher, Jäger, — Bewohner entlegener Höfe u. dgl. sollten befreit bleiben. — In Würtemberg bezahlt man in Fällen eines solchen Bedürfnisses 24 kr. für einen Hund, dagegen für einen entbehrlichen 4 fl. und für einen Jagdhund 1 fl. Diese Steuersätze wurden 1839 — 1841 herabgesetzt, allein die Zahl der Hunde mehrte sich so stark, daß man 1842 die frühere Abgabe wiederherstellte und für den 2ten und jeden weiteren Luxushund eines Eigenthümers noch 2 fl. Steuer zulegte. Die Hälfte des Reinertrags fließt in die Ortsarmencassen. A. für 1848 — 50. brutto 47 300 fl. In Frankreich ist neuerlich mehrmals eine Hundesteuer vorgeschlagen worden.

(*c*) Die englische Steuer von männlichen Bedienten trifft auch die Gewerbsgehülfen, weil in Großbritanien keine Gewerbssteuer besteht. Die Abgabe ist seit der Herabsetzung auf die Hälfte im Jahre 1822 von 1 Bedienten 1 L. 4 Sch., sie steigt für jeden, sowie die Zahl zunimmt; von 11 und mehr wird für jeden 3 L. 16 1/2 Sch. bezahlt. Unverheirathete Männer bezahlen für einen einzigen Bedienten 2 L. 4 Sch., für zwei 5 L. 1 Sch. rc., was 1830 30 890 L. St. für 11 748 Bediente betrug. 1849 waren 109 814 Bed. Für Kaufmannsdiener, Aufwärter und Kellner, Stallknechte, Ackerknechte (seit 1823 steuerfrei), Knechte der Lohnkutscher und Postunternehmer rc. sind besondere Taxen. Der Ertrag der Bedientensteuer ist abnehmend, 1831 295 000 L., 1845 201 646 L.

Niederländ. Gesindesteuer, 7 fl. jährlich von jedem Dienstboten, von einer einzigen Magd bloß 4 fl.; Gewerbsgehülfen werden nicht eingerechnet. Ges. v. 28. Jun. 1822. A. 34 ff. Ertrag in Belgien g. 470 000 Fr.

(*d*) Großbritanien hat mehrere Sätze für verschiedene Fuhrwerke, auch steigt die Abgabe mit der Zahl der Fuhrwerke und Pferde, die Jemand besitzt, z. B. eine einzelne 4rädrige Kutsche giebt 6 L., eine von zweien 6 L. 10 Sch. ꝛc., eine Miethkutsche 5 L. 5 Sch. — 6 L., ein Reitpferd 1 L. 8¾ Sch., eines von zweien 4 L. 14½ Sch. ꝛc. Ackerpferde sind seit 1822 frei, seit 1823 auch die carts, Wägen ohne Federn. 1833 wurden versteuert 96 830 verschiedene Wägen für 418 396 L. (1845 421 127 L.) und 335 800 Pferde für 428 378 L. (1845 373 966 L.) Eine Kutsche mit Pferden, Bedienten, Abgaben, wird auf mindestens 250 L. jährliche Kosten angeschlagen. Bibl. univ. Oct. 1835. Porter, Progress of the nation, II, 18. — Hiezu kommen noch 2 sonderbare Steuern, nämlich 1) von Personen, die ein Wappen führen, wofür der Besitzer eines Wagens 2 L. 8 Sch., wer wenigstens Fenstersteuer giebt, 1 L. 4 Sch., jeder Andere 12 Sch. entrichtet; 1833 29 749 Personen und 60 845 L. (1845 69 144 L.) 2) von dem Gebrauch des Haarpuders! Diese Abgabe, 1 L. 3½ Sch. von der Person, ist sehr im Abnehmen: es waren 1820 noch 29 000, 1833 nur 9472 Personen, welche 11 129 L. entrichteten, 1845 noch 3539 L. — Niederländ. Pferdesteuer, a. Ges. Art. 42; von jedem Luxuspferd 20 fl. jährlich, von einem Pferde der Posthalter, Pferdeverleiher ꝛc. 5 fl. Ertrag in Belgien g. 290 000 Fr. — Basel, Ges. v. 7. April 1818: von 1 Reitpferd 16 Fr., 1 Wagen mit 1 Pferd 10 — 16 Fr. (offen oder gedeckt), Wagen mit 2 Pferden 30 Fr., mit 3 Pf. 40 Fr., mit 4 Pf. 50 Fr. — Bremen, V. v. 28. Dec. 1816: von 1 Kutsche mit 2 Pferden jährlich 25 rl., von jedem anderen zum Vergnügen gehaltenen Pferde 5 rl., von einem Gewerbspferde 2½ rl.

(*e*) A. niederl. Ges v. 1822 Art. 25 ff. 1 Proc. des Mobiliars; Kleider, Schmucksachen, Gewerbsgeräthe, Hülfsmittel für Wissenschaft und Kunst sind frei, ebenso Personen, die unter 20 fl. Miethe zahlen. Statt der eigenen Angabe kann jeder Steuerpflichtige sein Mobiliar schätzen lassen (ohne Kosten für ihn), sonst wird es als das 5fache der Jahresmiethe angeschlagen; s. Recueil de lois ... concernant les contributions directes, douanes et accises ... Brux. 1837. S. 25. 33. — Ertrag in Belgien g. 1⅓ Mill. Fr.

3. Absatz.

Accise oder Aufschlag.

§. 428.

Das Unterscheidende der Accise (*a*) oder, wie diese Steuerart im Deutschen am besten benannt werden kann, des Aufschlages (*b*) besteht darin, daß die Steuer von gewissen Waaren, sie mögen in- oder ausländischen Ursprungs sein, im Innern

des Landes bei irgend einem Vorgange während ihrer Hervorbringung oder ihres Umlaufes von einem Verkäufer im Gewerbsbetriebe vorschußweise entrichtet wird. Diese schon sehr alte Art der Aufwandssteuern ist in den meisten Staaten auch jetzt eine der ergiebigsten und kann bei guter Einrichtung dem Staate ohne große Nachtheile für die Volkswirthschaft eine beträchtliche Einnahme zu Wege bringen (*c*); oft ist sie jedoch, durch fehlerhafte Anordnungen die Ursache harter Bedrückungen und selbst ein Anlaß zu gewaltsamem Widerstande geworden (*d*).

(*a*) Das Wort Accise stammt, wie die von Du Fresne gesammelten Stellen deutlich zeigen (Lexicon, s. v. Assidere, Assisa. Cisia), von assidäre, auflegen festsetzen, her; man sagte z. B. im Mittelalter Assisa panis — assisia super venalibus (Abgabe von Feilschaften) oder rerum venalium; tallinm assidere, eine Schatzung auflegen, wie noch h. z. T. assessed taxes in England. — Assisa für Ständeversammlung ist wohl aus dem neutrum assidere abzuleiten, Sitzung. Cisia, spanisch Zisa, ist nur eine Abkürzung. Excise, die Form des Wortes in England, ist aus der englischen Aussprache des a in accise erklärlich. Die badische Geschäftssprache braucht (nicht nachahmungswürdig) Accis als männliches Hauptwort und erweitert den Begriff so, daß neben der eigentlichen (Consumtions-) Accise auch die Gebühr von Verkauf und Vererbung unbeweglicher Besitzungen (Immobilien-Accis) dahin gerechnet wird. In Frankreich ist dies Wort nicht mehr üblich, wohl aber in Belgien. Für die Ableitung von asseoir, statuere, auch Skinner, Etymologicum linguae anglicae s. v. Size. — Hüllmann leitete früher das Wort von accidere, einschneiden, her, und erinnerte an die Kerbhölzer, s. Allg. Encyklop. von Ersch und Gruber, I, s. v. Accise, ähnlich M. Culloch, Tax. II, 115. Neuerlich entschied sich aber Hüllmann (Städtewesen des Mittelalters, II, 115) gleichfalls für die obige Erklärung. Die spanische alcavala, eine Abgabe von anfangs 5 Proc. der feilgebotenen Dinge, wurde in den christlichen Staaten nach dem Beispiele der Araber eingeführt. (Arabisch kabal, empfangen, keblah das Empfangen, auch das Empfangene, und insbesondere Geld.) Nach Mariana ist sie 1342, nach Ferrera 1349 eingeführt worden. Das Wort kommt aber schon früher vor in den von den Mauren eroberten Gegenden, wofür Du Fresne Urkunden von 1101 und 1213 anführt. Im J. 1349 erfolgte die Erhöhung auf 10 Procent, wozu im 16. Jahrhunderte noch vier weitere Zuschlagprocente kamen, daher die Benennung alcabala y cientos. In den einzelnen Provinzen erhielten sich mancherlei Verschiedenheiten. — Im Deutschen kommen Ungeld (später Umgeld) Unrecht öfters vor. Nach Hüllmann soll dies aus der Unzufriedenheit der Steuerpflichtigen herrühren, indeß bedeutet Un nicht immer eine Mißbilligung, wie z. B. Ungericht im Sachsenspiegel (I, 57), das Gericht des Gaugrafen. Deshalb betrachtet Lang, S. 105, das Ungeld als eine außerordentliche Abgabe Dasselbe war eine Tranksteuer, wofür auch der Name Licent vorkam. Ungeld oder Zyse in der Rheinpfalz, 1340.

(*b*) Noch heutiges Tages in Oesterreich und Baiern in diesem Sinne üblich. Carolinische Wahlcapitulation von 1711, Cap. 8: „Wann auch einige ... sich unterstanden haben ..., die ein=, aus= und durchgehende Wahren mit gewissen Aufschlag unter dem Namen Accis, Umgeld, Niderlag, Stand= und Marktrecht, Pforten=, Brücken= und Weg=, Kaufhaus=, Rent=, Stein=, Pflaster=, Stein=Fuhren= und Cento=Gelder, Multer=Steuer und andern dergleichen imposten zu beschweren."

(*c*) Großes Lob in der Schrift: Christ. Teutophilus (Tenzel), Entdeckte Goldgrube in der Accise. Zerbst, 1686. 4. 5te Aufl. 1719. Diese Abhandlung rief mehrere Streitschriften hervor.

(*d*) Die Accise ist nicht selten zu einer großen Beschwerde geworden, z. B. Friedrichs II. Einrichtung, zu welcher eine Menge französischer Accisebedienten herbeigerufen wurde; s. Benzenberg, Preußens Geldhaushalt, S. 270. — Die älteren Finanzmänner unterschieden zwischen der Universal= und Particular=Accise. Jene, die von allen verkauften Dingen entrichtet würde, erscheint als so fehlerhaft, daß hier nur die letztere, d. i. die Accise von einzelnen Waarengattungen, in Betracht kommen kann; s. z. B. v. Sonnenfels, III, §. 165.

§. 429.

Es ist nicht leicht, die Erhebung des Aufschlages von gewissen Gegenständen so einzurichten, daß weder der Betrug erleichtert, noch auch der Verkehr zu sehr belästigt wird. Nach den bei jeder einzelnen Waare obwaltenden Umständen kann die Entrichtung bald bei einem Abschnitte der Erzeugung (*a*), bald bei dem Uebergange eines Erzeugnisses in andere Hände angeordnet werden (*b*). Die früher beliebt gewesene und noch jetzt vorkommende Thoraccise, welche beim Eintritt einer Waare in die Städte bezahlt wird (*c*), und welche öfters vorzugsweise den Namen Accise trug, hat mehrere Nachtheile. 1) Da sie nicht in Dörfern, Flecken und offenen Städten, sondern nur in geschlossenen Orten anwendbar ist, so entsteht eine ungerechte Belastung der letzteren, die um so mehr dabei leiden, je häufiger neuerdings Gewerksgeschäfte auch auf dem Lande betrieben werden. Man müßte daher wenigstens durch Schatzungen, die den offenen Orten in höherem Maaße oder ausschließlich auferlegt werden, das Gleichgewicht wieder herzustellen suchen (*d*). 2) Die Thoraccise kann nicht von solchen Waaren erhoben werden, welche in den Städten verfertigt werden; man könnte sie höchstens bei dem Eingange der erforderlichen Rohstoffe belegen (*e*). 3) Das Anhalten und Besichtigen aller in die Städte eingehenden Waaren=

sendungen, um sich zu überzeugen, ob sie accisbare Dinge in sich schließen, ist sehr mühsam, beschwerlich für die Einbringenden, giebt zu mancherlei Willkür und Bedrückungen Anlaß und legt dem Verkehre zwischen Stadt und Land so große Hindernisse in den Weg, daß schon deßhalb diese Form der Accise als verwerflich erscheint. 4) Hiezu kommt der Anreiz zum heimlichen Einführen.

(*a*) Solche Steuern hat man bisweilen mit dem Namen Productionssteuern belegt, z. B. die Steuer von Runkelrübenzucker. Allein sie sind dennoch Aufwandssteuern, nicht Schatzungen.

(*b*) Marktaccise in Athen.

(*c*) Diese wird bisweilen auch benutzt, um städtische Auflagen in der nämlichen Weise mit zu erheben.

(*d*) Wie z. B. durch die preuß. Classensteuer geschieht, §. 400. In Mecklenburg wird in den Domanial-Flecken wie in den Landstädten Fleisch und Mehl besteuert.

(*e*) Z. B. die zum Branntweinbrennen dienlichen Materialien, die jedoch auch zu anderen Zwecken gebraucht werden.

§. 430.

Die Umwandlung des Aufschlages in eine feste Summe, die der Verkäufer einer Waare jährlich in die Staatscasse entrichtete (aversum, Pauschsumme), würde zwar die Erhebung sehr erleichtern, alle lästigen Aufsichtsmittel und allen Betrug beseitigen (*a*), aber dennoch überwiegende Nachtheile mit sich führen. Es gehört wesentlich zur Güte einer indirecten Aufwandssteuer, daß jeder Verkäufer eben soviel an den Staat entrichtet, als die Käufer im Preise der Waare mehr ausgeben müssen. Dieß findet aber bei der Einführung einer Pauschsumme nicht statt, denn 1) wenn man auch dieselbe wegen der Vermehrung der Einwohnerzahl jährlich regelmäßig steigen lassen will, so geht doch der Nutzen verloren, den die Erhöhung des Verbrauches und des Steuerertrages bei der Zunahme des Wohlstandes hervorbringt. Dieser Verlust ließe sich nur dann vermeiden, wenn man die jährliche Verzehrung genau erfahren könnte, was aber gerade von der Aufhebung der Controlanstalten verhindert wird. 2) Es treten öfters starke Veränderungen in dem Verbrauche ein, es wird z. B. nach schlechten Weinjahren mehr Bier getrunken und umgekehrt. Bei einer genau nach den verbrauchten Mengen erhobenen Accise gleicht sich die Zunahme der einen Steuer mit

der Abnahme der andern aus, bei einem Aversum würde der Staat der einen Classe von Verkäufern Nachlaß bewilligen müssen, ohne von der anderen mehr zu erhalten. 3) Auch der Absatz einzelner Gewerbsunternehmer ist sehr veränderlich. Wenn der Begüterte mit Hülfe eines größeren Capitales seinen Betrieb verbessert und erweitert, so erhält er bei einerlei Pauschsumme von den Käufern mehr Ersatz als er vorgeschossen hat, während andere Verkäufer, die in dem Miterben nachstehen, hierbei in Schaden kommen. Je länger eine solche Einrichtung dauert, desto mehr kann die von jedem Verkäufer bezahlte Aversalsumme von derjenigen abweichen, die er nach der wirklichen Ausdehnung seines Gewerbes zu tragen hätte.

(*a*) Für diese Maaßregel erklärten sich 1831 mehrere Redner in der bad. 2. Kammer, s. Verhandl. ders., Heft 24 und Beilagen, 8. Heft, sowie auch viele Gesuche von Wirthen, Bierbrauern, Fleischern rc. L. v Babo, Die Weinaccise und Ohmgeldeinrichtung, Heidelb. 1831. — Dagegen die Schrift: Die Verwandlung der Consumtionsaccisen im Gr. Baden in eine Aversalsteuer, Karlsr. 1831, und mehrere Redner in der angeführten Verhandlung. In Folge einer, von beiden Kammern angenommenen Adresse beschloß die Regierung, mit der Fleischaccise einen Versuch zu machen, aber so, daß den Fleischern die Wahl bliebe. Prov. Ges. v 10. Mai 1832, bestätigt 1833. Im Jahre 1835 bestand das Aversum nur noch an 244 Orten mit 699 Metzgern, während 638 Orte mit 1806 Metzgern andere Erhebungsarten vorgezogen hatten; 20 Orte waren seit 1832 von dem Aversum zurückgetreten. Daher wurde dieses nun gänzlich abgeschafft. Zwei Ges. v. 28. Jun. 1848 bestimmten abermals die Einführung von Pauschsummen für die Wein-, Bier- u. Schlachtsteuern; Vollzugs-V. v. 30. Jun. deff. J., aber diese Einrichtung wurde für die Biersteuer schon durch Ges. v. 7. Sept. 1848 aufgehoben, bei der Weinsteuer theilweise durch Ges. v. 19. Sept. 1848, vollständig im Ges. v. 3 Nov. 1849. — In Oesterreich kommen solche Abfindungen bei der Verzehrungssteuer vor durch Verabredung eines sog. Pauschale, in der Regel nur auf 1 Jahr, und am liebsten mit allen Unternehmern in einem gewissen Gewerbe an einem Orte zusammen. Kommt keine Uebereinkunft der Art zu Stande, so wird eine Verpachtung versucht. v. Malinkovski, II, 51. — In Würtemberg sollen (Ges v. 9. Juli 1827) Accorde mit den Weinhändlern auf 3 Jahre abgeschlossen werden, was jedoch nicht häufig geschehen ist. Die frühere allgemeine Anordnung der Pauschsumme bestand nur von 1821 — 1824; s. Handbuch, S. 237 — 22. — In Preußen ist eine „Fixation" der Fleischsteuer für alle Fleischer einer Stadt nach einem mehrjährigen Durchschnitte gestattet, V. v. 19. Febr. 1827. Villaume, S. 259. — Gegen die Abfindung bei dem Bieraufschlage Rivet, in Rau, Archiv, V, 86.

§. 431.

Der Aufschlag von dem zu menschlicher Nahrung verwendeten Getreide (*a*) trägt den Namen Mahlaccise, Mahlsteuer, weil er entrichtet werden muß, ehe man das Getreide auf die Mühle bringt und weil der Müller deßhalb überwacht wird. Diese Abgabe hat zufolge obiger Betrachtungen (§. 421.) den erheblichen Grund gegen sich, daß sie zu schwer auf die arbeitende Classe drückt und mit der Kopfzahl der Familienglieder wächst; sie muß sogar von den aus Geldalmosen lebenden Armen bezahlt werden (*b*). Zudem ist auf dem platten Lande die Entrichtung an den entfernt wohnenden Accise-Einnehmer beschwerlich, abgelegene Mühlen sind schwieriger und kostbarer zu beaufsichtigen, als städtische, endlich lassen viele Familien auf dem Lande ihr Getreide selbst mahlen und werden daher von den vorgeschriebenen Förmlichkeiten belästiget (*c*). Diese Nachtheile werden gemildert, aber keineswegs ganz beseitiget, wenn man da, wo die unteren Arbeiterclassen sich von einer anderen Getreideart nähren, als die wohlhabenderen Einwohner, jene Frucht niedriger besteuert, wie dieß in Preußen mit dem Roggen geschieht (*d*), — und wenn man die Mahlsteuer auf die Städte beschränkt, was freilich eine Bewachung des Verkehrs an den Thoren nöthig macht. Zur Ausführung dieser Steuer gehört 1) das Verbot der Handmühlen (*e*), 2) die Verpflichtung der Müller, Getreide nicht ohne die begleitende Quittung für die bezahlte Accise anzunehmen und genaue Verzeichnisse aller Mahlfrüchte und ihrer Eigenthümer zu halten, die eigenen Früchte abgesondert zu verwahren u. s. w., 3) verschiedene Sicherungsmittel, z. B. Verbot des Verbringens auf die Mühle bei Nacht, Bezeichnung der Säcke eines jeden Eigenthümers von Getreide, häufige Besichtigung durch Accisebeamte u. dgl.

(*a*) v. Jakob, II, §. 12—16. — v. Malchus, I, 325. 337. — Prince-Smith, Ueber die Frage: Wer trägt die Schlacht- u. Mahlsteuer? Elbing, 1845.

(*b*) Es ist hiebei vorausgesetzt, daß diese Steuer nicht auf den Landwirth überwälzt wird. Sie könnte nur dann eine Erniedrigung des Getreidepreises verursachen, wenn eine starke Abnahme des inländischen Getreideverbrauches einträte und der Landwirth weder ein anderes Absatzgebiet fände, noch den Getreidebau einschränken und dafür

mehr andere Feldgewächse bauen könnte. Diese selten eintretende Wirkung wäre aber ebenfalls eine ungünstige. Eine sehr ungleiche Besteuerung der verschiedenen Getreidearten könnte leichter den Preis des mehr belasteten herabdrücken.

(*c*) In manchen Gegenden, z. B. dem Schwarzwalde, haben viele Landleute eigene kleine Mahlmühlen an den nahen Gebirgsbächen. Die bad. Accise-Ordnung (§. 58) bestimmte zum Behufe der damaligen Mahlsteuer, daß ohne besondere Erlaubniß auf solchen Mühlen Niemand als der Eigenthümer mahlen dürfe und dieser seinen Hausverbrauch alljährlich zu versteuern habe.

(*d*) Die preuß. Mahlsteuer (Ges v. 30 Mai 1820) beträgt vom Centner (110 Pfd.) Waizen 16 Ggr. (1 fl 10 kr.), von Roggen, Gerste, Buchwaizen, Hülsenfrüchten ꝛc. 4 Ggr. (17½ kr.). Malz und das zum Branntweinbrennen bestimmte Getreide ist befreit. Wird Mehl in eine mahlsteuerpflichtige Stadt eingeführt, so wird der Steuerbetrag der entsprechenden Getreide-Art 1⅓ fach entrichtet, bei Grütze, Gries ꝛc. doppelt. Da man (mit Einrechnung des Mahllohns) aus 100 Pfd. Körnern ungefähr 116 Pfd. Roggen- oder 95 Pfd. Waizenbrot erhält (II, 294 (*b*)), so trifft auf das Pfd. Waizenbrot ungefähr $^7/_{10}$, auf Roggenbrot ⅐ kr. Nehmen wir auf den Kopf im Durchschnitt täglich 1 Pfd. Getreide (Roggen)-verbrauch, so hat eine Familie von 5 Köpfen jährlich 5 fl. Steuer zu entrichten. Die (übertriebenen) Vorwürfe, welche von Bülow-Cummerow (Polit. und finanzielle Abhandlungen, 1834, I, 135) der Mahl- und Schlachtsteuer macht, sind bestritten worden v. Niebuhr, in Rau und Hanssen, Archiv, VII, 206. Diese Steuern bestehen nur in 114 größeren Städten, während an allen übrigen Orten die Classensteuer die Stelle beider einnimmt, §. 400. A. 1850 1·059 850 rl. (1848—50 ⅓ der Mahlsteuer nachgelassen, vorher gegen 1·600 000 rl.). Vgl. Verh. des verein. Landt. I, 40. — In Oesterreich besteht in 12 Städten, zusammen mit 950 000 Einwohnern, eine solche Abgabe. Der Centner Getreide (119,⁷ preuß. Pfd.) giebt in Wien 18, in anderen Städten 9 kr. des 20 fl. Fußes, also der preuß. Centner resp. 20¼ und 10⅛ kr. des Münchner Fußes; dieß beträgt also vom Roggen in Wien mehr als in Preußen. — Bei der niederländ. Mahlsteuer von 1⅖ fl. von dem Hektoliter Waizen, ½ fl. von Roggen ermittelte man, daß eine Familie von 5 Köpfen, je nachdem sie Waizen und Roggen, oder nur letztern verzehrt, 4½ oder 2½ fl. jährl. zu tragen habe, van Hogendorp, II, 29. Hiebei ist die Brotconsumtion niedrig angenommen, indem 2½ fl. nur 5 Hektol. = 9 pr Scheff. = 3⅓ bad. Malt. Roggen anzeigen. A. 1846 und 47 3 Mill. fl. Ehemalige bad. Mahl-Accise vom Malter Waizen und Kern 20 kr., Roggen 12¼, nach Accise-Ord. v. 4. Jan. 1812. §. 52, aufgehoben 1818. — Ehemalige westfäl. Consumtionssteuer, Ges. v. 15. Febr. 1809, 14 Cent. von ½ Hektoliter Getreide, 4⅓ kr. vom pr. Scheff. — Aufhebung der Mahlsteuer in Neapel, 1847. — Mahlsteuer in Mecklenburg-Schwerin, A. $18^{50}/_{51}$ 49 490 rl.

(*e*) Dampf- und Thiermühlen erfordern besondere Erlaubniß und besondere Ueberwachungsmittel, a. preuß Ges., §. 7, Fin. Minister. Rescr. v. 29. Aug. 1827.

§. 432.

Der Fleischaufschlag ist mit geringer Schwierigkeit zu erheben, auch kann die Größe des Fleischverbrauches ohne Zweifel als ein gutes Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden (*a*). Daß für die Dürftigen das Fleisch, eine vorzüglich stärkende Speise, vertheuert wird, ist der Hauptnachtheil der Steuer, die deßhalb, wenn sie überhaupt nicht zu entbehren ist (*b*), wenigstens in mäßigem Betrage gehalten werden und die geringeren Sorten noch schwächer belegen muß (*c*). Wo öffentliche Schlachthäuser sind, da kann die Entrichtung am leichtesten, überhaupt aber in den Städten leichter als auf dem Lande überwacht werden (*d*). Das Schlachten zum Hausgebrauche ist am schwersten zur Steuer beizuziehen, besonders bei Thieren, die der Schlachtende selbst aufgezogen hat, überdieß ist es den Zehrern beschwerlich, einen vielleicht für mehrere Monate bestimmten Fleischvorrath sogleich beim Schlachten versteuern müssen. Das Hausschlachten kommt jedoch bei größerem Vieh selten vor, es ist daher hinreichend, wenn dasselbe nur bei Schweinen, Schaafen und Ziegen unbesteuert bleibt (*e*). Die Entrichtung kann geschehen 1) nach dem Gewichte, mit Hinweglassung aller derjenigen Theile, die nicht gegessen oder doch nicht pfundweise ausgewogen werden, wie Haut, Füße, Kopf, Eingeweide, Darmfett. Hiebei ist eine Abwägung nach dem Schlachten, aber vor dem Zerhauen in die 4 Viertel im Beisein eines verpflichteten Waagemeisters, am besten auf einer öffentlichen Waage nothwendig, worauf erst die Steuer bezahlt werden kann (*f*). Dieß ist umständlich, aber die Steuer vertheilt sich hiernach am gerechtesten unter alle Verkäufer; 2) bloß nach der Stückzahl, wobei die Steuerzahlung noch vor dem Schlachten geschieht und die Erhebung höchst erleichtert ist (*g*). Dagegen tritt der Uebelstand ein, daß von schweren Viehstücken auf jedes Pfund eine geringere Steuer kommt, als von leichten, mithin der begüterte Unternehmer einen Gewinn zieht, während die Zehrer gleichen Fleischpreis bezahlen müssen. Durch den Begehr des schwereren Viehes wird dessen Einkaufspreis selbst wieder erhöht, und wenn man hierin auch eine billige

Belohnung für den Gewerbfleiß des Viehzüchters erblicken kann, so leiden doch diejenigen Gegenden, in denen die herrschende Rindviehrasse kleiner ist, und die kleinen Landwirthe, die ihr Vieh ungemästet zu verkaufen gezwungen sind, eine (allerdings geringe) Benachtheiligung (*h*). 3) Die Unterscheidung mehrerer nach dem Gewichte abgestufter Classen von Thieren jeder Art steht zwischen der ersten und zweiten Methode in der Mitte. So oft sich zwischen dem Acciseeinnehmer und dem Fleischer über die Classe eines Stückes ein Streit erhebt, muß das Abwägen zu Hülfe genommen werden, und da man in den meisten Fällen hierauf zurückkommt, so ist mit dieser Classeneinrichtung nichts gewonnen (*i*).

(*a*) Daher ist auch die Fleischverzehrung verschiedener Gegenden und Orte sehr ungleich, wie z. B. Städte auf den Kopf mehr Fleisch verbrauchen als das platte Land. In den preußischen schlachtsteuerpflichtigen Städten treffen 80 Pfd. jährlich auf den Kopf der Ew., der Beitrag zur Mahl- und Schlachtsteuer ist j. 51 Sgr., während die classensteuerpflichtigen Orte nur 16½ Sgr. auf den Kopf entrichten. In Baden zahlt der Kopf i. D. g. 13 kr. Fleischsteuer. In den 32 Obereinnehmereien schwankte 18³³/₃₄ der Betrag zwischen 31 kr. (Mannheim) und 6 kr. (Boxberg), welchem minimum Buchen (im Odenwald), Hornberg und St. Blasien (im Schwarzwald) zunächst stehen. Volz, Gewerbskal. 1835, S. 9. Der Kopf zahlt in Karlsruhe 60, Mannheim 53, Heidelberg 51, Freiburg 41 kr.

(*b*) Grosbritanien, Frankreich, Baiern, Würtemberg (seit dem Finanzges. v. 1. Juli 1839) und manche andere Staaten haben diese Steuer nicht. In Frankreich ist aber in einem Theile der Städte eine städtische Fleischabgabe, die in Paris von einem Ochsen 26 Fr. 40 C. beträgt. — In Baden war die Fleischaccise (durch Ges. v. 17. Jul. 1848) vom 1. Jan. 1849 an aufgehoben, aber durch Ges. v. 30. März 1850 wurde sie wieder eingeführt. In der Zwischenzeit war keine Preiserniedrigung des Fleisches wahrzunehmen, die erst nach einiger Zeit bei einer vermehrten Viehzucht hätte eintreten können. — Mecklenburg-Schwerin, A. 18⁵⁰/₅₁ 14 000 rl.

(*c*) In Baden wurde 1828 der Aufschlag von Ziegen und Milchschweinen, 1832 überhaupt von Schweinen und Schaafen aufgehoben. Letztere Erleichterung wurde auf ungefähr 50 000 fl. angeschlagen. Der mittlere jährliche Fleischverbrauch eines Kopfes ist 30 Pfd. Schweine-, 1 Pfd. Schaaf-, 31 Pfd. Ochsen-, Rind- und Kalbfleisch.

(*d*) In Preußen ist die Schlacht- wie die Mahlsteuer auf die größern Städte beschränkt, §. 431.

(*e*) In Würtemberg war nur das zum Verkaufe bestimmte Vieh steuerbar, so ist es auch in Oesterreich. — Die Steuer von dem zum Hausverbrauche geschlachteten Vieh ist eine directe.

(*f*) Preuß. Schlachtsteuer, Ges. v. 30. Mai 1820, 1 rl. vom Centner; jedes geschlachtete Stück kommt unzerschnitten auf die Waage, nur Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen. — Nach

dem älteren bad. Ges. v. 1828 bezahlte das Pf. Ochsenfleisch 3/4 kr., Rindfleisch 5/8 kr., Farren- und Kuhfleisch 1/2 kr.

(*g*) Baden, Ges. v. 25. Mai 1835: Von 1 Ochsen 6 fl. 25 kr., 1 Rinde, Farren, Kuh 2 fl. 20 kr., einem Kalbe 30 kr.; Ochsen unter 400 Pf. werden als Rinder versteuert u. u. Von 1832—35 hatten die Fleischer die Wahl zwischen dieser Accise nach der Stückzahl, der älteren nach dem Gewichte und dem aversum, s. oben §. 430. Beide erstere Methoden stimmen überein, wenn ein Ochse 513 Pf. Fleischergewicht hat. — In Würtemberg gab zuletzt (seit 1836) ein Ochse über 3 Jahre 1 fl., unter 3 Jahren 45 kr., Kuh, Rind, Farren 22 1/2 kr., Milchkalb 3 3/4 kr., Schwein 6, Schaaf u. Ziege 3 kr., Lamm 1 1/2 kr., junge Ziege 1 kr. Vor 1833 waren die Sätze 4mal so hoch. — Oesterreich, ein Stück Rindvieh über 1 J. alt in Wien 7 1/2 fl., in einer Provincialhauptstadt 4, an kleineren Orten und auf dem Lande 2 fl. Ertrag der Fleischaccise 1847 2·808 000 fl. In den 9 größeren österr. Städten werden auch Wildpret, Geflügel, Fische rc. besteuert, was 1847 220 000 fl. einbrachte.

(*h*) Hat ein Ochse 800 Pf Fleischergewicht, so kommt bei der bad. Stückaccise auf jedes Pf. nur 0,48 kr. statt der beabsichtigten 3/4 kr., und die Fleischconsumenten werden doch vermuthlich soviel vergüten müssen. 1826/7 hatte i. D. von 8 bad. Obereinnehmereien ein Ochse 556 Pf., eine Kuh 271 Pf., aber in der O. E. Heidelberg allein ein Ochse 595 Pf, eine Kuh 315 Pf. Verhdl. der 2. K. v. 1828. III, 330. — Diese Nachtheile sind auch bei dem französischen Octroi getadelt und 1845 von der Dep.-Kammer anerkannt worden. — Ein Verbesserungsmittel liegt in dem a. preuß. Ges. v. 1820. §. 11: für jede Stadt wird ein gewisser mittlerer Satz für das Stück aufgestellt und es hängt von dem Eigenthümer ab, ob er ihn bezahlen, oder das Abwägen verlangen und genau nach dem Gewichte bezahlen will. — In Baden trug die Fleischsteuer 1829 - 31 nach Abzug des Betrags für Schaafe und Schweine i. D. 270 000 fl. oder 13 1/3 kr. auf den Kopf, 1832—38, als die Erhebung nach der Stückzahl aufkam, 253 709 fl. oder 11,4 kr. auf den Kopf, sodann bei strengeren Aufsichtsmaßregeln 1839 u. 40 i. D. 325 470 fl. oder 15 kr. a. d. K., 1843 u. 44 wegen der Abnahme des Viehstandes, zufolge des Futtermangels von 1842 nur 264 640 fl., 1844—46 293 000 fl. oder 13 kr. a. d. Kopf.

(*i*) Frühere badische Einrichtung, Accise-O. v. 1812. §. 61 und nachherige Abänderung: Ochsen über 600 Pf. bezahlten 7 fl. 30 kr., von 5 bis an 600 Pf. 5 fl. 15 kr., von 4 bis 500 Pf. 5 fl., Rinder von 3 bis 300 Pf. 3 fl. 45 kr., von 2 bis 300 Pf. 2 fl. 30 kr. rc.

§. 433.

Geistige Getränke sind zur Besteuerung vorzüglich gut geeignet, da sie, ohne unentbehrlich zu sein, doch einen für die meisten Menschen sehr lockenden Genuß darbieten, in allgemeinem Gebrauche sind, und da die Wohlhabenden, wo nicht auf die Menge, doch auf die Güte der von ihnen verzehrten Getränke mehr zu verwenden pflegen. Diese Tranksteuern sind in den heutigen europäischen Staaten schon seit Jahrhunderten in Ge-

brauch und werfen beträchtliche Einnahmen ab. In Ansehung der Gegenstände dieser Steuern finden von Land zu Land Verschiedenheiten statt, indem Bier und Branntwein in kälteren Ländern mehr einbringen, als in warmen. Wo kein Rebbau stattfindet, da wird der Wein bequem durch einen Gränzzoll getroffen (*a*).

Die Besteuerung geistiger Getränke dient zugleich den übermäßigen Genuß derselben einigermaßen zu vermindern; dagegen ist es wünschenswerth, daß die zur Stärkung dienende Verzehrung der arbeitenden Classe schonend belastet werde. Man könnte daher eine solche Höhe der Tranksteuern nicht billigen, welche ungeachtet des Anwachses der Volksmenge den Verbrauch dieser Getränke im Ganzen verminderte oder auch nur auf gleicher Höhe erhielte.

(*a*) Frankreich, 1825—1829 i. D. 105·980 000 Fr, nach der Reduction von 1831 und 1832 64·226 000 Fr., 1835 70·809 000 Fr., oder gegen 1 fl. auf den Kopf. A. für 1844: 97·719 000 Fr., 1845 R. 101 Mill. Fr. A. für 1852 ebenso. — Großbritanien, 1849 10·469 000 L. St. von Malz, Hopfen und Branntwein, ohne den Einfuhrzoll (1·835 000 L. von Wein, 2·803 000 L. von Branntwein). — Belgien 1846 12·700 000 Fr. — Oesterreich 1847 R. 1·851 862 fl. Branntwein, 2·472 191 fl. Wein, 5·659 428 fl Bier, zus. 9·983,481 fl. — Großh. Hessen, A. 1850: 600 000 fl. — In Baden trugen die Tranksteuern im Durchschnitt von 1830—1832 jährlich 693 648 fl. oder 34¾ kr. auf den Kopf der Einwohner, im D. von 1844—1845 1·074 672 fl. oder 47,⁴ kr. auf den Kopf.

§. 433. a.

Der **Weinaufschlag** ist als Belastung der Zehrer ganz zweckmäßig, wenn er aber den Weinverbrauch vermindert und den Preis der Weine erniedriget, so drückt er die Rente und den Preis des Reblandes herab und beeinträchtigt zugleich die zahlreiche Classe der vom Rebbau lebenden Arbeiter in ihrem Unterhalte. Aus diesem Grunde kann ein beträchtlicher neuer Weinaufschlag eine Herabsetzung der Grundsteuer von Rebland nöthig machen, besonders da dieses häufig wegen seiner abhängigen Lage nicht auf andere Weise gleich vortheilhaft zu benutzen ist. Bei einer älteren Weinsteuer hat sich der Preis des Weines und der Anbau der Reben nach derselben eingerichtet, und man kann sie dann für unschädlich halten, wenn die Lohnarbeiter in Wein-

gegenden sich den Genuß des Weines nicht versagen müssen und die verzehrte Menge der Volkszahl und der herrschenden Wohlhabenheit entspricht. Hohe Weinaccise hat noch den Nachtheil, zur Verfälschung des Weins anzureizen. Was die Erhebungsart betrifft, so läßt sich keine Einrichtung finden, welche nicht durch Förmlichkeiten und Ueberwachungsmittel einer oder der anderen Classe von Einwohnern beschwerlich fiele. Außer der Einziehung an den Thoren der Städte (*a*) kann die Erhebung geschehen

1) bei dem Einlegen nach der Weinlese,
2) bei den Schenkwirthen und den Zehrern, die sich einen Vorrath einlegen (*b*).

(*a*) S. §. 428. Ein solches droit d'entrée in Frankreich, in Städten über 1500 Einwohner. Nach den Weinpreisen sind die Dep. in 4 Classen, nach der Volkszahl die Städte in 8 Abtheilungen gebracht. A. für 1844: 17·918 000 Fr., für 1849 15·400 000 Fr.

(*b*) Ueber die Weinsteuern in Deutschland s. Biersack, Ueber Best. S. 245.

§. 434.

Zu 1. Wird der Weinaufschlag von denen gefordert, welche neuen Wein sogleich nach dem Keltern einlegen (*a*), so trifft er das ganze Erzeugniß, also auch den Hausverbrauch der Rebbauer und die Ausfuhr, bei welcher deßhalb zur Beförderung des Absatzes eine Rückvergütung angemessen ist. Diese Erhebungsweise wird dadurch merklich schonender, daß man sie nicht sogleich nach dem Keltern, sondern einige Zeit später vornimmt, doch ist sie auch dann noch sehr beschwerlich, weil man Haussuchungen bei allen Weinbergsbesitzern vornehmen muß, wobei dennoch Verheimlichungen leicht vorgehen können (*b*), weil der Steuervorschuß für den unverkauften Wein manchen Weinbauenden, besonders bei wohlfeilen Preisen, lästig wird, für den verkauften aber dem Käufer eine Auslage zumuthet, die den Preis herabdrücken kann (§. 420) (*c*), weil es ferner Mühe kostet, die Steuer vollständig einzutreiben, weil Mischungen ꝛc. erschwert sind (*d*), endlich auch die verschiedene Güte des Weines nach den Jahrgängen nicht leicht beachtet werden kann (*e*).

Zu 2. Die Erhebung vor dem Beginne des Verbrauches (*f*) oder erst nach demselben (*g*) überhebt die Weinbauenden jenen

Beschwerden gänzlich, und läßt auch den Weinhandel im Großen von den meisten Beschränkungen frei. Hiezu gehören folgende Anordnungen: a) Die Schenkwirthe müssen ihren zum Kleinverkaufe bestimmten Vorrath vor der Einkellerung versteuern, ebenso diejenigen Zehrer, welche sich einen Vorrath im Großen erkaufen. b) Die Keller der Schenkwirthe werden öfteren Besichtigungen durch Steuerbediente unterworfen (*h*) und der Weintransport innerhalb des Landes wird unter einige Aufsicht gestellt, durch Forderung eines begleitenden Frachtbriefes und Preisscheines u. dgl.

(*a*) Frühere preuß. Moststeuer, Ges. v. 8. Febr. 1819. Jetzige Weinsteuer, Ges. v. 25. Sept. 1820. Instruction v. 8. Febr. 1826 bei Philippi, S. 389. Aehnlich Sachsen, Kurhessen und die thüringischen Staaten. — Ueber die Nachtheile dieses système de l'inventaire, welches, jedoch in lästigerer Form, in Frankreich nach 5 jähriger Dauer wieder aufgehoben worden ist, s. Rapport au Roi, S. 103 ff.

(*b*) Jeder, der Trauben gekeltert hat, muß das gekelterte Quantum schriftlich anzeigen. Die Nachsuchung (Revision) geschieht nicht bloß in den angemeldeten Räumen. Preuß. Instr. §. 1. ff. 11.

(*c*) Von dem gekelterten Moste werden in Preußen 15 Proc. als Abgang abgezogen. Die wirkliche Versteuerung des in einem Jahre erzeugten Weins wurde bisher bis zum 1. August des nächsten Jahres verschoben. Wird unterdessen der Wein verkauft, so hat der Käufer die Accise zu bezahlen und dem Weinbauenden die Quittung zu übergeben, der sie bei Entrichtung seiner Steuer statt baar mit abliefert. Nach Cabinetsordre v. 28. Sept. 1834 werden die noch unverzehrten und unverkauften Vorräthe des Weinbauenden gar nicht versteuert, sondern nur in das Register des folgenden Jahres eingetragen. Die frühere Einrichtung besteht noch in Sachsen und Kurhessen.

(*d*) Es ist Gegenwart des Steuerbeamten nöthig, wenn älterer Wein mit dem neuen vor der Revision gemischt werden soll, Pr. Instr., §. 4.

(*e*) Die Steuer beträgt in Preußen in 6 Classen vom Eimer ($\frac{1}{2}$ Ohm) $1\frac{1}{6}$ — $\frac{5}{6}$ — $\frac{7}{12}$ — $\frac{5}{12}$ — $\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{4}$ rl., wobei jeder Weinberg seine feste Classe erhält. Da übrigens im preuß. Staat der Rebbau nicht erheblich ist, (1835 $\frac{1}{719}$ der Oberfläche), so ist jene Erhebungsform eher zu billigen, während die unter 2) genannte dort bei der viel größeren Zahl von Weinwirthen mehr Beschwerde verursachen würde. In schlechten Weinjahren hilft man durch Nachlaß. Die Moststeuer brachte 1829 — 1838 i. D. nur 116 394 rl. ein, wovon 104 375 aus der Rheinprovinz. A. 1847 90 855 rl. Hoffmann, Steuern, S. 297 ff.

(*f*) Droit de détail in Frankreich, früher 15 Proc., nun 9 Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins; Betrag gegen 49 Mill. Fr., mit Einschluß der Branntweinsteuer; — dazu das in §. 433 (*a*) erwähnte droit d'entrée und das droit de circulation von den zu

eigener Consumtion bestimmten Vorräthen, vor 1830 1½ Frc. vom Hektoliter, jetzt auf die Hälfte gesetzt. A. 1849 7 Mill. Fr. Das Finanzgesetz v. 21. Apr. 1832 gestattet den Städten über 4000 E., das droit de circulation, d'entrée und de detail in eine einzige Thoraccise zu verwandeln. Dieß droit de remplacement ist für Paris auf 10½ Mill. Fr. angeschlagen. Die starken Wein-Octrois der franz. Städte sind lauten und begründeten Klagen ausgesetzt, weil sie den Wein zu sehr vertheuern. — Baden, a. Accisordn. Statt der früheren Classensätze wurde die Accise 1828 auf 4 kr. vom Gulden, also ¹/₁₅ des Preises gesetzt. — Würtemberg, anfängl. 15, von 1833 an 13½ Proc., seit 1839 nur 10 Proc. vom Preise des ausgeschenkten Weins. Ueber die Nachtheile der würtemb. Einrichtung, über welche hauptsächlich von den Schenkwirthen geklagt wird, s. Oeffner's Commissionsbericht über die indirecten Steuern, Landtag 1845, vgl. unten (*h*). — Im Großh. Hessen (Ges. v. 12. Jun. 1827) muß die Trankstеuer von Wein jedesmal entrichtet werden, wenn dieser im Großen an einen neuen Eigenthümer übergeht. Sie beträgt 30 kr. von der Ohm. — Oesterreichische Verzehrungssteuer in den Städten beim Einbringen des Weins durch die Thore, sonst bei den Schenkwirthen erhoben. Der Eimer giebt in Wien 2 fl., in den Provinzialhauptstädten 1 fl. 40 kr., auf dem Lande und in kleinen Städten 1 fl. 20 kr. des 20 fl. F. — In mehreren Ländern besteht noch die ältere Einrichtung einer doppelten Getränkemaaß, indem die zum Ausschenken gebrauchte kleiner ist, als die bei der Versteuerung zu Grunde gelegte, damit die Ueberwälzung, statt einer Preiserhöhung, durch Abzug an der Quantität leicht bewerkstelligt werden könne. In Würtemberg gehen auf die Ohm 176 Schenk- und 160 Eichmaaße, die erstere ist also um 10 Proc. kleiner, um die frühere Steuer von gleichem Betrage zu vergüten. In Zürich hat der Saum 90 Steuer- und 100 Schenkmaaße, s. Rau Archiv, I, 412.

(*g*) In Würtemberg, soweit keine Pauschsummen mit den Schenkwirthen verabredet werden, wird alle Vierteljahre durch Untersuchung des Vorrathes die verbrauchte Menge ermittelt und versteuert; Ges. v. 9. Juli 1827. Instruct. v. 11. Dec. 1827. Handb. S. 275.

(*h*) Unterschied der Wirthschafts- (Schenk-) und der Weinhandlungs- (Patent-)Keller in Baden. In letztere darf der Wein unversteuert gelegt werden, aber beim Herübernehmen in den Schenkkeller muß Anzeige erstattet und die Accise gezahlt werden. — Auch in Frankreich ist statt aller anderen Abgaben eine solche Steuer vorgeschlagen worden, Ges. Entw. v. Passy, 3. Aug. 1849.

§. 435.

Zur Weinaccise gehören noch folgende Bemerkungen: 1) Die von den Consumenten für eigenen Gebrauch eingelegten Weinvorräthe wurden anfänglich gar nicht von der Accise getroffen, und als man sie später ebenfalls belegte, hielt man es doch für billig, sie geringer zu belasten, als die Verzehrung im Wirthshause. Die Beweggründe hiezu fand man darin, daß der Verbrauch

der Hausvorräthe langsamer erfolgt und daher die Steuer von dem Zehrer lange vorausbezahlt werden muß, während derselbe sie im Wirthshause bei der Verzehrung in ganz kleinen Abtheilungen vergütet, ferner daß man annahm, die Verzehrung in diesem gehe häufiger ins Uebermaß, oder lasse wenigstens leichter eine Beschränkung zu, was allerdings bei einem großen Theile der Zehrer richtig ist. Hierauf beruht die Einführung einer zweiten, neben der Accise bloß von den Schenkwirthen erhobenen, Steuer, Zapfgebühr, Ohmgeld (*a*), deren Betrag jedoch gemeiniglich zum Nachtheil derjenigen Zehrer, welche wegen ihrer Dürftigkeit den Wein nicht im Großen kaufen können, zu hoch ist. 2) Die Weinsteuer sollte nach dem Mittelpreise des Weines jeder Lage und jedes Jahrganges abgestuft sein, und es wäre sogar nützlich, von den geringeren Sorten eine kleinere Quote zu erheben (*b*). Da die Angabe des Preises durch die Steuerpflichtigen nicht zuverläßig ist, so muß die Aufsicht der Accisebedienten auch hierauf gerichtet sein (*c*). 3) Wenn der Aufschlag erst von den Weinwirthen entrichtet wird, so kann der eigene Verbrauch der Weinhändler am leichtesten vermittelst einer Pauschsumme besteuert werden. Bei den Weinbauenden aber sind sowohl die Vermögensumstände als die Größe ihres Reblandes so sehr verschieden, daß man schwer einen billigen Maaßstab zur Anlegung einer Abgabe finden wird (*d*).

(*a*) Das bad. Ohmgeld der Gastwirthe beträgt bei Weinen von 250 fl. per Fuder oder weniger 1 kr. von der Maaß, bei kostbareren so viel als die Accise. Durchschnittsertrag

	1834—1839	1839—1844	1845—1747
Wein=Accise	290 794 fl.	306 575 fl.	337 356 fl.
Ohmgeld	380 157 fl.	411 545 fl.	354 873 fl.

Der im Wirthshause verzehrte Wein macht $^2/_3$ — $^3/_4$ des ganzen Verbrauchs od. Ankaufs. 1844 u. 45 kamen auf den Kopf der Einw. i. D. 19 Maaß Weinverzehrung, wovon 14,² Maaß im Wirthshause. — Großh. Hess. Zapfgebühr, 2, 3, 4, 5, 8 kr von der Maaß (zu 100 Pariser Cubikzollen). — In Würtemberg trifft die ganze Wirthschaftsabgabe bloß die Schenkwirthe. Sie brachte i. D. 1841 — 43 522 942 fl. ein. — Auch in Oesterreich ist nur der ausgeschenkte Wein steuerbar.

(*b*) Die niedrige Belegung geringerer Weine ist auch zur Schonung ungünstigerer Reblagen nöthig, weil bei gleicher Steuer die schlechteren Weine weniger Absatz finden würden.

(c) Baden: Vorkaufsrecht der Accisebedienten, mit 10 Proc. Zuschlag. — Preiserzeugnisse, vom Accise=Erheber (Accisor) und Ortsvor=

gesetzten des Ortes, in welchem der Wein verkauft wird. — Das Verzeichniß aller solcher Preisangaben wird dem Obereinnehmer monatlich vom Acciseerheber übergeben. Bad. A. O. §. 19. V. v. 27. Mai 1826. V. v. 22. Jan. 1822.

(*d*) Baden: Weinhändler bezahlen ein jährliches Aversum von 3 fl. 20 kr. mit einem Zuschlage von 50 und 25 kr. für jeden männlichen und weiblichen Tischgenossen über 18 Jahre. A. Ges. v. 1825. Rebbauer sind frei, wenn sie nicht ausschenken.

§. 436.

Der Bieraufschlag ist in vielen Staaten wegen der starken, in neuerer Zeit noch ansehnlich zunehmenden Bierverzehrung eine ergiebige Einnahmsquelle, vorzüglich in den zum Rebbau wenig geeigneten Ländern, wo der Wein für die meisten Einwohner zu kostbar ist. Man dürfte jedoch den Verbrauch dieses für die arbeitende Classe vorzüglich zuträglichen Getränkes nicht durch eine Abgabe stark vermindern, wobei dann leicht der Genuß des Branntweins zunehmen möchte (*a*). Auch hier sind mehrere Erhebungsarten versucht worden, bei deren Vergleichung nur von einem Mehr oder Weniger der Mängel und Schwierigkeiten die Rede sein kann.

1) Entrichtung von dem Rohstoffe (*b*).

a) Malzaufschlag, beim Schroten des Malzes nach der Art der Mahlsteuer zu entrichten (*c*). Dieß ist einfach und verursacht der Regierung geringe Kosten, wenn das Malz auf fremden Mühlen geschroten wird, ist aber nicht so leicht auf große Brauereien mit eigenen Schrotmühlen anwendbar (*d*). Bei der Festsetzung des Steuerfußes legt man Erfahrungssätze über die Menge des Bieres, welches aus einer gegebenen Menge von Malz gebraut werden kann, zu Grunde (*e*). Ein erheblicher Nachtheil liegt in dem großen Reiz zum Steuerbetruge und in der Gefahr eines Einverständnisses zwischen den Bierbrauern und Müllern, weshalb man, nach den bisherigen Erfahrungen, entweder vielfache Ueberwachungsmittel und strenge Strafbestimmungen zu Hülfe nehmen, oder häufige Unterschleife gewärtigen muß (*f*). Wo eine obrigkeitliche Biertaxe besteht, da kann durch Verfertigung eines malzärmeren Bieres ein unbilliger Gewinn gemacht werden, indem dann aus gleichem Malzquantum mehr, als das Gesetz annimmt, erhalten wird.

b) Das Malz kann nach der preußisch-sächsischen Einrichtung kurz vor seiner Verwendung zum Brauen, namentlich vor dem Uebergießen mit heißem Wasser (Einmaischen) versteuert werden, wobei diese Verrichtung in Anwesenheit des Beamten vorgenommen wird, nachdem der Brauer die Erklärung gegeben hat, wie viel Schrot er zu jedem Sude zu nehmen, und wie viel Bier er zu bereiten gedenkt (*g*). Auf diesem Wege läßt sich, jedoch nur vermittelst einer künstlichen Anordnung und einer genauen Beaufsichtigung des ganzen Brauverfahrens, der Einzug des Bieraufschlages ziemlich sicher stellen.

(*a*) Die hohe Besteuerung des Biers in Großbritanien war der Gegenstand vieler Beschwerden. Die 3 Abgaben bis 1830 machten gegen 150 Proc. vom Preise der Gerste aus und betrugen etwa 17 Sch. vom Barrel Porter (9 fl. 20 kr. von der bad. Ohm, 4 fl. 14 kr. vom pr. Eimer), während das zum Hausgebrauche gebraute Bier (meist von den Begüterten) keine Bieraccise gab. Die Malzconsumtion soll (nach Montgommery Martin) von 1714—1723 i. D. 3½ Mill. Quarter gewesen sein; 1814—1823 aber war sie nur 3·230 000 Qu., 1820—1829 3·900 000 Qu., sie hat also mit der Volksvermehrung nicht gleichen Schritt gehalten, und die Abgaben haben beigetragen, den stärkeren Verbrauch der warmen Getränke hervorzurufen. Von 1684—1693 wurden i. D. jährlich an 7 Mill. Barrels, von 1694—1703 wegen der Abgaben nur 5½ Mill. B. versteuert, 1746—1750 i. D. an 6, 1824—1828 i. D. 8⅔ Mill. B., aber wegen des wenig vergrößerten Malzverbrauches ist auf geringere Güte des Bieres zu schließen. Mac Culloch, Handb. I, 211. II, 253. Der Steuerfuß ist neuerlich (seit 25. Febr. 1822) in den 3 Reichen gleichförmig 2 Sch. 7 P. vom Bushel (= 7 fl. v. bad. Malt. = 2 fl. 33. v. pr. Sch.) und 5 Proc. Zuschlag. Die Malzsteuer trug i. D. 1831 — 1833 4·992 159 L. St., 1837 — 1842 5·154 801 L. St., A. 1849 4·260 000 L. Hier sind die Folgen von der Aufhebung der Bieraccise im J. 1830 sichtbar. Der Malzverbrauch auf den Kopf stieg 1836 auf $1,^{78}$ Bush., 1837—1841 war er nur $1,^{51}$ Bush. Porter, Progress, II, 52. 184⁸⁄₉ wurden 4·749 879 Quarter Malz versteuert. — Verhandlungen über den, von Peel bekämpften und auch verworfenen Vorschlag, die Malzsteuer gleichfalls abzuschaffen; Unterhaus, 10. März 1835. — Bailly, II, 418.

(*b*) Die Malzsteuer in Großbritanien wird nach monatlicher Angabe des verfertigten Malzes entrichtet, mit genauer Besichtigung der Malzgruben und Abschätzung der auf der Darre liegenden Menge. Die vielen lästigen Vorschriften und Strafbestimmungen sind neuerdings (11. Georgs IV. c. 17) sehr vereinfacht worden; s. v. Raumer, Brit. St. S. S. 88. Mac Culloch, Handb. I, 254. — Hiezu kommt die Hopfenaccise, die der Landwirth beim Einpacken des H. zu entrichten hat. 18 Sch. 8 P. vom Centner (2 P. vom Pfd.) u. 5 Proc. Zuschlag. Er muß von der Ausdehnung und Lage seines Hopfenlandes, von seinen Trockenanstalten, Magazinen, ferner von dem Tage des Verpackens und Wägens Anzeigen erstatten. 1849: 42 798 Acres Hopfenland, Steuerertrag 1841 266 907 L., D. 1844 — 45

272 384 L., 1848 145 693 L., 1850 426 194 L. je nach dem Hopfenertrage.

(*c*) Baiern, ältester Bieraufschlag 1542, sodann 1612 auf 1 Pfennig von der Maaß erhöht. 1634 kam der zweite, 1672 der dritte, 1706 der vierte Bierpfennig hinzu Der Erhebungsfuß ist 5 fl. vom Scheffel (50 kr. von der bair. Metze) eingesprengtes Malz (resp. 1 fl. 14 kr vom pr. Scheff. = 3 fl. 21 kr vom bad. Malter), mit der Annahme, daß 6 Raumtheile trockenes Malz durch das Benetzen (Einsprengen) sich auf 7 vermehren. Der bair. Malzaufschlag (nur in den 7 Kreisen diesseits des Rheins) trug i. D. 18$^{19}/_{20}$ — 18$^{30}/_{31}$ roh 5·045 083 fl. rein 4·729 035 fl. 18$^{37}/_{38}$ — $^{40}/_{41}$ roh 5 556 200 fl., rein 5 379 149 fl., A. 1849 — 55 rein 5$^1/_2$ Mill. fl. Die Kosten sind an 5 Proc. Die Entrichtung geschieht in bestimmten Fristen nach dem Schroten, dieses aber darf erst beginnen, wenn der Eigenthümer dem Steuereinnehmer Anzeige erstattet, das Malz gemessen und den Erlaubnißschein (Pollete) erhalten, der Müller das Malz sammt der Pollete in Empfang genommen und jenes nochmals gemessen hat. Findet sich eine größere Menge, so muß dem Einnehmer Nachricht gegeben werden. Der Müller bescheinigt den Befund des Messens auf der Pollete, führt ein Brechregister und theilt vierteljährig dem Einnehmer einen Auszug aus demselben mit. Die Brauereien und Mühlen werden häufig besichtigt. Das für diese Steuer bestellte Personal besteht aus 35 Aufsehern, 609 Einnehmern, 14 Beamten an 7 Oberaufschlagsämtern in den 7 Kreisen und einigen Oberinspectoren. Rivet, in Rau, Archiv, V, 42 — 51. Dessen Handbuch der Malzaufschlagsverwaltung im Königr. Baiern. Heidelberg, 1842. — Rudhart, IV, 154. — In Würtemberg ist 1827 der Malzaufschlag nach dem Vorbilde Baierns eingeführt worden, s. Handb., S. 282 ff. Er beträgt 20 kr. vom Simra Malz (49,^{6} kr. vom preuß. Scheff. = 2 fl. 15 kr. vom bad. Malt.). Ertrag 1835 — 1837 i. D. 526 336 fl., 1841—1843 i. D. 777 322 fl., also Zunahme von 38 Pr. in 6 Jahren!

(*d*) In Baiern ist nur solchen Brauern das Brechen (Schroten) auf eigenen Mühlen gestattet, welche diese letzteren schon bei der Einführung des Aufschlages besaßen. — In Würtemberg werden solche Privatschrotmühlen, wo man überhaupt ihre Beibehaltung gestattet, unter Verschluß des Accisebeamten gehalten.

(*e*) Die Annahme ist in Baiern 6—7 Eimer (resp Winter- und Sommerbier) auf 1 Scheff. trocknes Malz, also 1,^{84} — 2,^{15} Raumtheile Bier auf 1 Theil trocknes Malz.

(*f*) Man glaubt, daß in Baiern jährlich $^1/_2$ Mill., wo nicht gar 1$^1/_2$ Mill fl. defraudirt werden, Verh. d. 2. K. v. 1828. III, 139. Rivet, a. a. O., S. 77 nimmt an, daß i. D. auf den Scheffel trockenes Malz 2 Eimer Bier mehr gebraut werden, was (auf 964 630 Sch.) unter der Voraussetzung von 54 kr. Aufschlag für den Eimer schon 1·736 324 fl. jährlich ausmacht. Die Zehrer müssen aber diese 1·929 000 Eimer um den obrigkeitlich bestimmten Preis bezahlen, i. D. zu 4 fl 48 kr. den Eimer, obgleich die Brauer dieses Mehrerzeugniß umsonst haben. Ein in jenem Jahre den Kammern vorgelegter Gesetzentwurf, in dem namentlich Kellervisitationen vorgeschrieben waren, kam, als zu belästigend, nicht zu Stande.

(*g*) Preuß. Ges. v. 8. Febr. 1819. §. 18 — 21. Ordnung von dems. Tage, §. 27 — 35. Cab.-O. v. 10. Jan. 1824. Fin. Resc. v. 27. Apr. 1824.

— Sächs. Ges. v 4. Dec. 1833. Biersteuer-B. von gleichem Tage, in Berger, S. 107. Die Steuer ist 16 Ggr. oder 20 Sgr: vom Centner gesprengtes Malzschrot (woraus etwa 100 — 200 Quart. Bier gebraut werden). Der Brauer muß dem Amte die Zahl seiner Pfannen und Bottiche (welche sodann amtlich gemessen werden) anzeigen, ferner jedesmal die Zeit, wann er maischen will, zugleich seinen Malzvorrath und das daraus zu brauende Bierquantum melden, welches dann zur Controle erforscht wird. Der Malzvorrath darf nur an einem bestimmten Orte aufbewahrt werden. Will der Brauer einmaischen, so muß er seinen ganzen Malzvorrath versteuern. Das Maischen muß auf einmal, nur im Braulocal geschehen, und es muß von der vorher angezeigten Zeit an noch eine Stunde auf die Ankunft des Beamten gewartet werden. — Abfindungen durch Fixation sind späterhin nicht bloß bei Brauereien auf dem Lande, sondern auch bei städtischen gestattet worden, Cabinets-O. v. 2 Jun. 1827 u. 17. Aug. 1831. Villaume, S. 103. 117. Steuerertrag 1833—1838 i. D. 1·283 926 rl., Hoffmann, S. 283. A. 1847 1·257 268 rl, A. 1850 1·044 700 rl. — In den Niederlanden und Belgien wird nach dem Ges. v Aug. 1822 die Bieraccise nach dem Inhalte des Maischgefäßes, 70 holländ. Cents = 1 Fr. 48 Cent. vom Hectoliter, vor dem Einmaischen erhoben. Hiezu kommen in Belgien neuerlich 26 Proc. Zuschlag und 10 Proc. Stempel, zusammen 2,^{05} Fr. vom Hekt. Nach neueren Untersuchungen giebt 1 Hekt des Maischgefäßes gleiche Menge starkes Braunbier, 1$\frac{1}{2}$ Hekt. leichteres, 2 Hekt. Weißbier, es treffen also auf das Litre ($\frac{2}{3}$ bad. Maaß = g. $\frac{7}{8}$ pr. Quart) von diesen 3 Sorten 2,^{056} — 1,^{371} 1,^{023} Centimes Steuer. Ertrag 1846 6·318 000 Fr. Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind sehr umständlich und beschwerlich.

§. 437.

2) Die Bieraccise kann **bei dem Brauen** selbst entrichtet werden (*a*), und diese Anordnung hat sich als empfehlenswerth erwiesen. Die Größe der Kessel (Pfannen) wird durch verpflichtete Personen gemessen (**geeicht**) (*b*). Der Brauer hat Anzeige zu erstatten, so oft er sieden will, und die nach dem Kesselgehalte bemessene Steuer von dem einzelnen Sude zu entrichten, worauf dann durch den Steuerbeamten der für die Zwischenzeit veranstaltete Verschluß des Schürloches hinweggenommwird (*c*). Es ist zwar nicht leicht die Verheimlichung des Siedens, eher aber während der gestatteten Brauzeit ein mehrmaliges Füllen zu besorgen, deßhalb ist es nöthig, alles Nachgießen von dem Augenblicke an, wo das Ablassen des fertig gesottenen Bieres beginnt, streng zu untersagen (*d*), auch die bewilligte Brauzeit nach dem Stande der Kunst und nach örtlichen Verhältnissen so zu bestimmen, daß sie zwar zureicht, gutes Bier zu

erzeugen, aber das mehrmalige Brauen nicht zuläßt (*e*). Ueberdieß muß fleißig nachgesehn werden, vorzüglich während des Brauens. Man könnte auch versuchen, noch ein anderes Controlmittel, z. B. die Erforschung der verbrauchten Menge Schrotes (*f*) oder die gewonnene Quantität Bier, zu Hülfe zu nehmen.

3) Die Erhebung von dem gebrauten Vorrathe, wie er sich nach der Vollendung des Siedens zeigt, hat gegen sich, daß hiebei die verschiedene Stärke, z. B. des Sommer- und Winterbieres, unbeachtet bleibt, und daß ohne vorausgegangene Beobachtung des Brauverfahrens leicht ein Theil des Erzeugnisses auf die Seite geschafft werden kann. Doch ist die Vergleichung des auf dem Kühlschiffe, in Bottichen und Fässern enthaltenen Biervorrathes ein gutes Ueberwachungsmittel für andere Erhebungsarten.

(*a*) Baden, Ges. v. 4. Mai 1825. Bei der Berathung mit 10 eingerufenen Brauern im J. 1843 hat man die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtung im Allgemeinen anerkannt und nur einzelne Mängel bemerkt, welche in dem Ges. v. 28. Febr. 1845 abgeändert worden sind; s. Verhandlungen der 2. K. v. 1843 — 1844. XIII. Beil. Heft S. 1. — Rau, in dessen Archiv, IX, 51. (Neue Folge IV.) — Vollzugsv. v. 30. Apr. 1845. Zugehörige Dienstanweisungen v. 10. Mai 1845. — Der Fuß der Abgabe ist 50 kr. von der Ohm oder 8 fl. 20 kr. von dem Fuder des Kesselgehaltes (vorher 10 fl. mit Abzug von 2 Zollen für den Rand des Kessels). Es wird angenommen, daß auf das Fuder von vollendetem Biere 13 fl. Steuer kommen sollen, also auf die Maaß $0,^{78}$ kr. Die genauen Erforschungen im J. 1843 haben gezeigt, daß der Abgang beim Sieden, Abkühlen, Gähren und Lagern bei Sommer- (Lager-) Bier $36,^{21}$ Proc, bei Winter- (Jung-) Bier $25,^{46}$ Proc. des Braugefäßes beträgt, also i. D. 30 — 31 Proc., während jenes Verhältniß (13 und $8^1/_3$ fl.) 35 Proc. Abgang voraussetzt. Die bad. Bieraccise stieg wegen des zunehmenden Bierverbrauches bedeutend. Sie trug ein

1831 — 1835 i. D. 191 726 fl. oder $9,^{4}$ kr. auf den Kopf.
1836 — 1840 „ 243 444 „ „ $11,^{6}$ „ „ „ „
1842 — 1844 „ 366 775 „ „ $16,^{5}$ „ „ „ „

1845 erreichte sie die Summe von 412 664 fl. 1847 (Getreidetheurung) sank sie auf 273 643 fl. — Kurhessen, Ges. v. 6. März 1831; 24 Stunden Brauzeit, 5 Sgr. von d. Ohm (= $0,^{75}$ bad.). Großh. Hessen, Ges. v. 12. Sept. 1827, 40 kr. von der Ohm des Kessels (= $1,^{06}$ bad. O.). Aehnlich ist die österreichische Einrichtung. Eine bestimmte Brauzeit ist nicht vorgeschrieben, dagegen aber das ganze Verfahren vom Einmaischen bis zum Ablassen von der Kühle unter Aufsicht gestellt. Alle Gefäße, auch die Kühle und die Fässer, sind geeicht und mit Nummern bezeichnet, und die Beamten haben sich zu überzeugen, daß nur die angezeigte Menge gebraut wird. Von

dieser werden 5 Procent als Abgang angenommen. Die Steuer ist vom Eimer Bier 1) in Wien 2 fl. 30 kr., 2) auf dem Lande und in kleinen Städten 45 kr., 3) in Galizien 20 kr.; dies macht im 24½ fl. Fuß auf die bad. Maaß 2,⁴⁵ — 1,²³ — 0,⁵⁴ kr., auf die pr. Quart 1,⁸⁷ — 0,⁹³ — 0,⁴¹ kr. Die bad. Maaß wird versteuert

in	Kurhessen	zu 0,²¹	kr.
„	Hessen-D.	„ 0,³⁴	„
„	Baiern	„ 0,⁴⁹	„
„	Baden	„ 0,⁷⁸	„
„	Preußen	„ 0,⁴⁵ — 0,⁹¹	„

also in Oesterreich am höchsten. Vgl. v. Holger, Staatswirthschafts-Chemie, 1843, S. 222 ff. Tegoborski, I, 53.

(*b*) Es dürfen keine Aufsätze oder Kränze angefügt, es darf keine Veränderung oder Erweiterung des Kessels ohne Anzeige und abermalige Eichung vorgenommen werden. Der Brauer muß ferner eine Angabe über Zahl und Gehalt aller Gefäße erstatten.

(*c*) Anfang und Ende der Brauzeit dürfen nicht in die Nacht zwischen 10 und 5 Uhr fallen.

(*d*) Das frühere Verbot alles Nachfüllens hatte zu vielen Bestrafungen und Beschwerden von Seiten der Brauer Anlaß gegeben. Das neue bad. Gesetz hat die obige mildere Bestimmung, wobei das anfängliche Nachfüllen gestattet ist.

(*e*) Früher bei Braunbier 30, bei Weißbier 18 Stunden. Eine gleichförmige Bestimmung hierüber für alle Brauereien scheint jedoch unzweckmäßig. Nach dem neuen Gesetze muß jeder Brauer angeben, wie viel Stunden er überhaupt nach seinem Verfahren jedesmal nöthig zu haben glaubt, und das Steueramt entscheidet hierüber nach Anhörung von Sachverständigen, doch ist eine gewisse, nach der Größe des Kessels bestimmte Stundenzahl im Gesetz als Maximum aufgestellt; bei 25 Ohm und darüber 24 Stunden.

(*f*) Im K. Westfalen wurde der Bieraufschlag gleichfalls von dem Kesselinhalte erhoben; Ges. v. 6. März 1810 (Bulletin v. d. J. I, 279) Art. 6. 23. Der Steuerfuß war später (Ges. v. 18. Dec. 1811) 1,⁷⁰ Frs. vom Hektol. (oder 1 fl. 12 kr. von der bad. Ohm). Der Brauer mußte bei seiner Declaration auch die Menge des zu verwendenden Malzes anzeigen und ein genaues Brauregister führen. Wer für 100 Raumtheile mehr als 46,⁸ Theile Waizenmalz oder 70,² Theile Gerstenmalz anwendete, mußte verhältnißmäßig mehr Steuer entrichten. Ges. v. 15. Jan. 1812. Art. 55 ff. Bullet. I, 59.

§. 338.

Der Branntwein ist ein vorzüglich guter Gegenstand der Besteuerung, weil sein Genuß leicht in's Uebermaaß geht, durch Angewöhnung zu einem Bedürfniß wird und dann so verderblich auf Geist und Körper wirkt, daß man wünschen muß, seine Verzehrung vermittelst eines höheren Preises verringert zu sehen (*a*). Spricht auch die Rücksicht auf die Landwirthschaft, zu deren einträglichem Betriebe die Branntweinbrennerei ein gutes Hülfsmittel ist (*b*), und die Besorgniß des heimlichen

Brennens (*c*) für eine Ermäßigung des Branntweinaufschlages, so sollte dieser doch wenigstens in ein richtiges Verhältniß zu der Bier- und Weinsteuer, mit Rücksicht auf die sehr ungleiche Stärke dieser drei Getränke gesetzt werden. Die Erhebung hat eigenthümliche Schwierigkeiten, welche in der Bereitungsart des Getränkes und der leichteren Verheimlichung wegen der geringeren verzehrten Menge liegen. Es ist nothwendig, bei der Auswahl der Erhebungsweise auf die Betriebsart der Brennerei in einem Lande, namentlich auf die Ausdehnung der Unternehmungen und den jedesmaligen Stand der Kunst Rücksicht zu nehmen. Der zu anderem Gebrauche dienende Branntwein sollte von der Abgabe verschont bleiben (*d*). Die Erhebung kann, wie die Biersteuer, sowohl bei verschiedenen Stufen der Erzeugung, als bei dem Verkaufe geschehen.

1) Die preußische Maischsteuer soll die zum Branntweinbrennen bestimmten Rohstoffe treffen und wird vor jedem Brande von dem Raumgehalte der zum Einmaischen dienenden Gefäße (Maischbottiche) erhoben (*e*). Man muß zu diesem Behufe ermitteln, wie viel Branntwein von einer gewissen Stärke aus einer gegebenen Menge Maische und Maischraum in den Gefäßen gewonnen werden kann (*f*), und wie sich die verschiedenen Verwandlungsstoffe in der Ergiebigkeit zu einander verhalten (*g*). Der Eigenthümer der Brennerei wird verpflichtet, von dem Umfang und der Weise, wie er sein Gewerbe in jedem Monate betreiben will, von der Anzahl, Größe und Stellung der Maischgefäße, den Tagen der Einmaischung eines jeden und des Brennens aus jeder Blase, von der Menge der zu verwendenden Kornfrüchte oder anderen Stoffe ꝛc. durch Uebergabe des Betriebsplanes ausführliche Anzeigen zu erstatten. Er darf nur in den angegebenen Räumen und Gefäßen Maische aufbewahren (*h*). Diese Erhebungsweise, welche sich als zweckmäßig bewährt und in mehreren Ländern Nachahmung gefunden hat (*i*), gewährt darum ziemliche Sicherheit, weil die vorräthige gährende Maische schwer zu verbergen ist, auch das Einmaischen mit wenig Wasser (Dickmaischen) weniger Alkohol erzeugt und daher nur bis zu einer gewissen Gränze Vortheil bringt; indeß

ist eine große Wachsamkeit der Steuerbedienten erforderlich und die Branntweinbrenner werden von den vielen zur Ueberwachung dienenden Zwangsvorschriften so sehr belästigt, daß der Betrieb dieses Gewerbes im Kleinen bei dieser Einrichtung sich schwer behaupten kann und die geringen Brennereien von den großen, fabrikmäßigen, die ohnehin im Vortheile stehen, desto mehr verdrängt werden (*k*).

(*a*) Der Branntwein dient zwar unter manchen Umständen, z. B. in einem feuchten Klima, bei Arbeiten in der Nässe u. dgl. zur Gesundheit, aber kein anderes Getränk reizt so sehr zur Unmäßigkeit, und die traurigen Folgen einer kurzen heiteren Erregung (weßhalb Byron den Branntwein the poor man's sparkling substitute for riches nennt) richten viele Familien zu Grunde. Daher sind die Mäßigkeitsvereine sowohl von physischer als von wirthschaftlicher Seite höchst wohlthätig, vgl. I, §. 347. Die Abnahme der Branntweinaccise in Irland ist eine deutliche Wirkung von den Bemühungen des achtungswerthen Geistlichen Theob. Mathew. Während 1838 1,[52] Gall. jährlich auf den Kopf kam, war der mittlere Verbrauch 1840 nur 0,[9], 1841 nur 0,[8] Gallon. Porter, Progr. II, 54. Derselbe (Liter. Gaz. 1850. S. 585) schlägt die Ausgabe für Branntwein im brit. Reich auf 24 Mill. L. an. — Wo der Wein für die untern Stände zu theuer ist, da muß man sorgen, daß durch gutes und wohlfeiles Bier dem Ueberhandnehmen des Branntweintrinkens Einhalt gethan werde. — Böttcher (Ueber den Branntweingenuß, Hannover, 1839) berechnet die Verzehrung im Königreich Hannover auf 30⅗ Mill. Quartier (zu 0,[859] pr. Quart = 0,[649] bad. Maaß), woran etwa ¼ der Einwohner Theil nimmt, so daß gegen 100 Quartier jährlich auf den Kopf treffen. Die Ausgabe dafür ist g. 5·898 000 rl. und die verbrauchten Halmfrüchte und Kartoffeln würden den Brotbedarf für ⅛ der Einwohner darbieten.

(*b*) Vergl. Hoffmann, Steuern, S. 266. 274.

(*c*) In Großbritanien ist sowohl dieser Betrug als die heimliche Einfuhr der hohen Abgaben wegen sehr häufig geworden, weßhalb auf eine Herabsetzung der Steuer eine große Vermehrung des versteuerten Verbrauchs und der Steuereinnahme erfolgte. In England wurde 1827 die Accise von der Gallon von 11 Sch. 9¼ P auf 7½ Sch. herabgesetzt. Die Verzehrung war 1824 — 1826 i. D 3 959 990 G. 1828 — 1834 i. D. 7·471 052 G. In Irland war 3 Jahre vor 1824 bei einem Accisesatz von 5 Sch. 7¼ P. der Verbrauch 3·173 948 G., aber 1826 — 1829 bei 2 Sch. 10 P. Steuer 8·561 346 G. In den 3 Königreichen wurden versteuert:

1821	8·698 620	Gall. für	5·916 903	L. St.
1830	22·744 271	"	5·209 559	"
1849	22·962 012	"	5·793 381	"

s. Mac Culloch, Hand. I, 694. Lord Althorpe, Unterhaus, 24. Juli 1834 und neuere Angaben.

(*d*) Der Weingeist darf nicht unbesteuert sein, weil man durch Verdünnung und Zusätze leicht trinkbaren Branntwein aus ihm bereiten kann. Der zur Beleuchtung dienende Weingeist wird in Frankreich (V. v. 14. Juni 1844) mit einer niedrigeren Auflage von höchstens

28,[8] Frs. vom Hektoliter belegt, wenn er mindestens mit $^1/_5$ Terpentinöl, Kienöl ꝛc. versetzt und dadurch ungenießbar gemacht ist (dénaturé.)

(*e*) Preuß. V. v. 1. Dec. 1820 und neuere Vorschriften, Philippi, S. 398. — Villaume, S. 184. — Hoffmann, S. 278. — Die Abgabe betrug anfangs 1 Sgr. von 20 Qu. Maischraum, dann (C.-O. v. 10. Jan. 1824) 1$^1/_2$ Sgr., jetzt (C.-O. v. 16. Juni 1838) 2 Sgr. von je 20 Qu.; für Landwirthe, die ihre eigenen Früchte verwenden, nur im Winterhalbjahre und in beschränktem Umfange (nicht über 900 Qu. Bottichraum an f Tage) brennen, 1$^2/_3$ Sgr. Anschlag für 1850 5 Mill. rl. Nach der Erfahrung von 1842 kommt etwa $^1/_{11}$ des Ertrages auf die Brennereien, welche nur 1$^2/_3$ Sgr. von der Quart geben.

(*f*) Es liegt die Absicht zu Grunde, daß 1$^1/_4$ Sgr.=1$^9/_{16}$ Sgr.=5,[46] kr. Steuer auf die Qu. Branntwein kommen sollen, und man rechnete anfangs, daß die Quart (zu 50 Proc. Tralles) aus 25 Qu. Maischraum erzeugt werde, V. v. 1. Dec. 1820, §. 1., — nachher aus 20$^5/_6$, — endlich aus 15$^5/_8$ Qu. Maischbottichraum, wobei schon wegen des Aufsteigens der gährenden Maische ein Theil des Bottichs als leer angerechnet worden ist. Die Veränderungen des Steuerfußes wurden darum nothwendig, weil die Brenner allmälig aus weniger Maischraum gleichviel Branntwein zu erzeugen wußten. Man hatte ursprünglich für 1 Qu. Br. 6 Pf. trockne Frucht und 48 Pf. Wasser für erforderlich gehalten. Auch in Oesterreich werden 8 Pf. Wasser auf 1 Pf. Schrot gerechnet.

(*g*) Von 1 Eimer eingestampften Kernobstes, Beeren, Weintreber 4 Sgr., von 1 Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefe, Steinobst 8 Sgr. (Es wären also resp 23,[43] und 46,[86] Quart zur Erzeugung von 1 Qu. Branntwein erforderlich.) Regul. v. 21. Aug. 1825.

(*h*) Die Destillation muß am 3. und 4. Tage nach dem Einmaischen geschehen. — Die Entrichtung der Steuer erfolgt zu Ende jedes Monats, kann aber großen Brennereien gegen gehörige Sicherheit vom 1. Oct. bis zum letzten Sept. des folgenden Jahres creditirt werden. Pr. V. v. 27. Dec. 1825 und 18. Febr. 1843. — Für Brennereien, welche Obst, Beeren, Wein und Hefe verarbeiten, ist eine Fixation für 1 — 4 Wochen gestattet, a. Regul. v. 21. Aug. 1825.

(*i*) Hannov. Ges. v. 1. Mai 1833. 1. April 1835: 10 Pfenn. von 24 Quartier Maischraum (= 20,[6] pr. Quart), also (zu $^1/_{15}$ Branntweinertrag) 2,[73] kr. auf die pr. Qu. Branntwein. — Die Staaten, welche zu dem thüringischen Zollverein gehören, haben die preuß. Einrichtung ganz angenommen, so auch das K. Sachsen, Ges. v. 4. Dec. 1833, Berger, S. 84, ferner Gr. Hessen, Ges. v. 16. Sept. 1842, 6 kr. von 20 Maaß der Maischbütte. — Belg. Ges. v. 18. Juli 1833. Die Steuer war 22 Cent. vom Hektoliter der Maisch- und Gährbottiche für je 24 Stunden Arbeitszeit, Obst war aber frei. Diese Abgabe wurde nach und nach erhöht, 1842 bis auf 80 Cent. (0,[339] kr. auf die b. Mß. = 0,[258] kr. auf die Qu.) Man nahm an, daß der Maischraum 5$^1/_2$ Proc. Branntwein von 50 Gr. gebe (was aber zu wenig ist), und daß hiezu 12 Kil. Roggenschrot erforderlich seien. Es treffen also 6,[16] kr. auf die b. Mß. = 4,[68] kr. a. d. Qu. Br. Obst zahlt jetzt $^1/_5$ der Steuer. Die Abgabe wird um 15 Proc. ermäßigt für solche Brenner, welche 1) eine einzige Blase von weniger als 5 Hektol. besitzen, 2) auf je 1$^1/_2$ Hektol. des Maischraums 1 Stück Rindvieh halten, und zugleich 3) auf gleichem Raum 1 Hek-

tar Land in 5 Kilom. Nähe bauen (also für kleine landwirthschaftliche Brennereien). Für die Entrichtung wird gegen Sicherheitsleistung Credit bewilligt, auf 3 Termine von je 3 Monate Zwischenzeit. Die versteuerten Maischräume waren 1840 6·052 169, 1841 aber 5·772 702 Hektol. s. Bericht von Zoude, Chambre des Représ. 13. Apr. 1842. Nr. 250. Ertrag 1846 3·323 000 Fr. — Oesterreich, Hofkammer-Decr. v. 24. Aug. 1825, beim Brennen aus mehligen Stoffen und Kernobst 9 kr. vom Eimer des Maischgefäßes, bei Steinobst, Wein, Weinhefen, 13 kr., also im 24 ½ fl. F. 1 kr. auf 6,[12] und 4,[65] pr. Quart), in Galizien resp. 6 u. 9 kr. v. Holger, Staatsw. Chemie S. 358 ff.

(*k*) Es giebt z. B. künstliche Vorrichtungen, wie von Dorn, Pistorius u. A., um sogleich bei einem einzigen Brande Branntwein von beliebiger Stärke zu erhalten, während bei dem üblichen Verfahren erst eine wässerigere Flüssigkeit (Lauter), und dann aus dieser ein trinkbarer Branntwein gewonnen wird; dieß doppelte Brennen kostet mehr Arbeit und Brennstoff, kann aber mit dem einfachen Brenngeräth im Kleinen unternommen werden.

§. 439.

2) Der Blasenzins wird von dem Inhalte der Branntweinblase für jeden einzelnen Brand mit Annahme einer gewissen Brennzeit erhoben und durch Versiegelung oder amtliche Aufbewahrung des Helms gesichert (*a*). Das Verfahren hiebei ist leichter, als bei der ersteren Methode, allein der Blasenzins hat sich darum als mangelhaft erwiesen, weil begüterte und geschickte Unternehmer vermittelst mancher Verbesserungen im Betriebe während der ihnen für einen Brand verstatteten Frist mehrmals brennen und ein viel größeres Erzeugniß zu Stande bringen können, so daß sich in Hinsicht der Zeit gar keine Regel aufstellen läßt (*b*).

3) Besteuerung beim Einlegen in den Keller der Schenkwirthe, wie bei dem Weinaufschlage, während die Branntweinbrennerei und die Vorräthe der Unternehmer derselben frei bleiben, eine sehr einfache Anordnung, die in Weinländern, wo dieselben Wirthe Wein und Branntwein ausschenken, am leichtesten auszuführen ist (*c*).

4) Eine Pauschsumme für das ganze Jahr von dem Inhalte jeder Blase, die der Eigenthümer zur Benutzung bestimmt, Kesselgeld. Die Helme (Hüte) der nicht versteuerten Blasen (Kessel) werden von den Beamten versiegelt. Dieß ist zwar die allerleichteste Einrichtung sowohl für die Branntweinbren-

ner, als für das Steuerpersonal, aber sie könnte nur bei einem äußerst niedrigen Betrage der Abgabe gerathen werden, weil sie eine große Ungleichheit bewirkt, indem diejenigen Unternehmer, die von ihrem Brenngeräthe den häufigsten Gebrauch machen, am wenigsten getroffen werden. Auch die gesetzliche Abstufung verschiedener Arten des Betriebes und die gestattete Entrichtung der Steuer für Theile des Jahres ist nicht hinreichend, um jene auffallende Ungleichheit zu entfernen (*d*).

(*a*) Aeltere bad. Accise und Ohmgeld, auf 24 Stunden ½ kr. von der Maaß des Blaseninhaltes, sowohl beim Rauhbrennen als Läutern, von Kartoffeln nur $1/_{20}$ kr. Jede Blase wurde auf öffentliche Kosten geeicht. Accisordn. v. 1812, §. 38 und spätere Bestimmungen. — Aehnlich das hierin ebenfalls aufgehobene preuß. Ges. v. 8 Febr. 1819. Es wurde vorausgesetzt, daß man in 24 Stunden 1 Quart. Branntwein von 50° Tr. aus 4 Qu. Blaseninhalt erzeugen könne, von denen daher 1¼ Sgr. erhoben wurde. Für größere oder kleinere Brennereien sollte der Steuersatz verhältnißmäßig abgeändert werden. — Kurhessen 2½ Sgr. für 4 Maaß Kesselinhalt und 24 Stunden, mit Ueberwachung der Menge von Maische, Biersack a. a. O. S. 284. — In Großbritanien ist die Erlaubniß zum Branntweinbrennen an verschiedene Bedingungen geknüpft, z. B. nicht an einem abgelegenen Orte, die Blase nicht unter 400 Gallons (12 bad. Ohm = 32,⁷ pr. Eimer). Zur Sicherung der Steuer wird der Einlauf der Maische in die Blase überwacht. Im Jahr 1842 wurden 18·841 890 Gallons (Steuer 5 046 814 L. St.), 1849 22·962 012 G. versteuert (St. 5·793 381 L. St.) Hiezu kamen im letzteren Jahre 3·044 758 G. Rum u. 2·187 500 G. ausländischer Br., welche zusammen 2·783 137 L. Zoll gaben.

(*b*) In Großbritanien wurde 1786 bei der Einführung des Blasenzinses angenommen, daß man wöchentlich 7mal die Blase leeren könne. Da fingen die Gebrüder Sligo in Leith an, ihre Blasen flacher und weiter zu machen. Nun wurde das Brennen schon 1788 40mal in der Woche bewerkstelligt, 1798 konnte die Blase in 8 Minuten, später sogar in 3 Minuten geleert werden. Der Blasenzins war von 30 Schill. bis auf 5 L. vom Gallon Blasenraum erhöht worden. Lauderdale, Ueber Nationalwohlstand, S. 84. Mac Culloch, Taxat., S. 152. Auch das a. preuß. Gesetz brachte schnell solche Verbesserungen hervor, flachere Blasen, Maischwärmer ꝛc., s. Benzenberg, Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 24. — In Würtemberg, a. Gesetz v. 1827, ist die Steuer 5 fl. vom Eimer, oder, wenn Branntwein aus Malz bereitet wird, 1 fl. 48 kr., neben der Malzsteuer. Zur Ueberwachung dient die Anzeige bei dem Beamten vom Beginn und Ende jedes Brandes, Vergleichung des Productes mit dem verbrauchten Rohstoffe, Nachsehen, ob nicht zu anderer Zeit gebrannt wird; daneben werden 15 Proc. vom abgeschätzten Erlöse der Schenkwirthe als Patentsteuer gefordert; Handb. S. 269. 291. — Ertrag 1841 — 1843 i. D. von der Fabricationsabgabe 24 907 von der Ausschanksabgabe 61 843 fl., ohne die Steuer von dem verwendeten Malze.

(c) Ehmals im Großh. Hessen, Gesetz v. 12. Juni 1827, von der Ohm 5 fl. 20 kr. erhoben (4 kr. von der heff. Maaß oder 2½ kr. von der

pr. Quart). Die Fabricanten und Großhändler waren befreit. — In Frankreich ist der Branntwein einem droit d'entrée und de consommation unterworfen.

d)) Ein solches Kesselgeld bestand in Baden seit 1814 neben dem Blasenzinse und der Brenner konnte zwischen beiden Entrichtungsarten wählen. Durch das Ges. v. 14. Mai 1828 wurde das Kesselgeld zur allgemeinen Regel. Es betrug auf jede Maaß der Blase jährlich je nach der Art der verarbeiteten Rohstoffe für Landwirthe 2 — 4 kr., für andere Brenner 4 — 8 kr. Nach dem Ges. v. 22. Juni 1837 ist der Steuerfuß allgemein ²/₃ kr. monatlich für die Maaß des Kessels, und man kann die Steuer für 1, 3, 6, 9 und 12 Monate entrichten, so daß also z. B. Landwirthe, die bloß ihre Erzeugnisse zur Brennerei verwenden wollen, die Erlaubniß nur auf 1 Monat oder sodann etwa noch auf einen 2ten Monat zu nehmen brauchen. — Die Kessel werden geeicht. Niemand darf ohne Einholung des Brennscheins, welcher als Steuerquittung dient, brennen, Niemand seinen Kessel (Blase) oder Hut einem Anderen leihen. V. v. 12. Oct. 1837. Instruct. v. 17. Nov. 1837. — Diese Steuer beträgt desto weniger, je größer die Zahl der Brände im Monat ist. Rechnet man z. B. monatlich 60 Brände und auf je 20 Maaß Kesselraum 1 M. Branntwein, so trifft auf diese ²/₉ kr. Diese sehr niedrige Besteuerung ist hauptsächlich darum gewählt und beibehalten worden, weil die Branntweinbrennerei in Baden meistens von kleinen Unternehmern, deren viele zugleich Landwirthe sind, getrieben wird. Im J. 1829 war der mittlere Inhalt einer Blase nur gegen 30 Maaß, 1843 war die Zahl der Brennereien 22,211. Der Ertrag des Kesselgeldes ist durch das Ges. v. 1837 bedeutend vermindert worden. Er war 1835 und 1836 i. D. 38 208 fl., 1839 - 1844 nur 23 701 fl., 1846 19 559 fl.

§. 440.

Es giebt wenige Dinge, von denen in Bezug auf die Verzehrung eine Aufwandssteuer so zweckmäßig wäre, als der Tabak, wenn nur die Erhebung nicht so große Schwierigkeiten hätte. Wird in einem Lande kein Tabak gebaut, so sind die ausländischen Blätter vermittelst des Einfuhrzolles leicht zu treffen (*a*). Für die inländischen aber läßt sich zwischen der Gewinnung und Verzehrung kein Zeitpunct finden, in dem sie vollständig und ohne lästige Wirkungen besteuert werden könnten, weßhalb man in mehreren Staaten die Verarbeitung und den Handel zu einem Regale gemacht hat, §. 204. Ohne dieses für den Gewerbfleiß sehr störende Mittel muß man darauf verzichten, eine große Einnahme aus der Tabakssteuer zu ziehen. Ein Tabaksaufschlag bei freier Production und freiem Handel mit Tabak könnte erhoben werden: 1) bei dem Anbau, so daß der Landwirth von der mit Tabak bepflanzten Fläche, allenfalls

mit einer Abstufung nach Bodenart und Klima, eine von Jahr zu Jahr gleiche Abgabe zu entrichten hat, für die ihm nach der Ernte noch einige Frist gestattet wird (*b*). Dieß ist leicht auszuführen, hat aber die Gründe gegen sich, welche im Allgemeinen der Steuerforderung von rohen Stoffen oder unvollendeten Waaren widerstreiten, §. 419. Ferner steht der Landwirth in Verhältniß zu dem Gewerksmanne, der ihm seine Erzeugnisse abkauft, in mehreren Hinsichten im Nachtheil, und es ist deshalb nicht sicher auf den Ersatz der von ersterem vorgeschossenen Steuer zu rechnen, die auch nicht genau mit dem jedesmal gebauten und verkauften Quantum steigt und fällt; 2) beim Verkaufe durch den Landwirth, indem das Abwägen auf einer öffentlichen Waage vorgeschrieben wird (*c*). Dieß geht da am leichtesten an, wo sich in jeder Gemeinde, deren Bürger Tabak bauen, eine solche Waage befindet, hat jedoch ebenfalls die unter 1) erwähnten Nachtheile; 3) bei der Verarbeitung, indem die Fabricanten bei'm Einkaufe von Blättern und bei der Absendung von fertigem Tabak unter genaue Aufsicht gestellt werden. Hiebei vermag man häufigen Betrug nicht zu verhüten, wenn man nicht kostbare und drückende Controlmittel häufen will (*d*); 4) bei dem Kleinverkaufe, der dann den Fabrikherren, wofern sie nicht die besondere Berechtigung nachsuchen, streng untersagt würde. Die Abgabe müßte so gering sein, daß neben ihr der Zoll von fremden Blättern bestehen könnte, und durch die Verpflichtung, jeden Ankauf anzumelden, sowie durch Stempelung aller Pakete gesichert werden (*e*).

(*a*) Daher ist in England der Tabaksbau ganz verboten, aber der Schleichhandel mit Tabak ist daselbst ungeheuer.

(*b*) Preuß. Tabakssteuer, neu geordnet durch die Cabin.-O. v. 29. März 1828. Es werden vom Morgen 6 — 5 — 4 — 3 Thl. entrichtet. Wer 6 Q. Ruthen oder mehr bepflanzt, hat Anzeige zu machen. Die Zahlung geschieht bis zu Ende Julius oder früher, sobald die Hälfte der vorjährigen Ernte verkauft wird. Bei Mißwachs tritt ein Nachlaß ein. A. 1850 130 600 rl.

(*c*) Ehmals in Baden, Accise-O. v. 1812, §. 75 ff. In jedem Amtsbezirke, wo Tabak gebaut wurde, war wenigstens 1 Waage. 24 kr. Accise und 6 kr. Waaggeld vom Centner; Rückvergütung bei der Ausfuhr. Aufgehoben 1818.

(*d*) Eine solche Abgabe wurde 1797 in Frankreich eingeführt und trug i. D nicht voll 6 Mill. Fr. Strengere Controle durch das Ges. v. 5. Ventose XII. (1804), worauf der Ertrag bis auf 16 Mill. Fr. stieg; Instruction für das Erhebungspersonal, s. Code des droits

réunis, II, 128 (A. XIII). Die Steuer war 40 Cent. vom Kilogramm Blätter (9. fl. 20 kr. vom Centn.).

(*e*) In Würtemberg versuchte man 1812 nach der Aufhebung der Tabaksregie, den Fabricanten und Händlern nach Fassionen über die von ihnen abgesetzte Menge, nachher in Gemäßheit einer Classeneinschätzung in Bezug auf muthmaßlichen Absatz, eine Tabakssteuer aufzulegen, die im Ganzen auf 40 000 fl. bestimmt und unter die steuerpflichtigen Gewerbsleute repartirt wurde. Aufgehoben 1828. — In Rußland besteht die oben bezeichnete Einrichtung mit gestempelten Umschlägen (Banderollen). Der Urheber dieser Anordnung, Graf Cancrin, sagt: „Das Mittel der Banderolle, auch bei Karten gebräuchlich, führt sich gut durch". Oekon. d. menschl. Gesellsch. S. 252.

§. 441.

Spielkarten und Calender sind in vielen, Zeitungen in mehreren Ländern mit einem Aufschlage belegt worden, zu dessen Sicherung man sich der Stempelung bedient, §. 231. Eine Besteuerung der Spielkarten ist volkswirthschaftlich ohne Nachtheil, nur trägt sie wenig ein und verleitet zu vielen Umgehungen. Die Einfuhr von Spielkarten vom Auslande sowie der Verkauf und Gebrauch ungestempelter Karten muß bei Strafe untersagt werden, wenn man aber alle Steuerbetrugsfälle verhüten wollte, so würde eine sehr kostbare und umständliche Beaufsichtigung, namentlich der Kartenfabriken, nothwendig werden (*a*). Bei ihrer übrigen Zweckmäßigkeit kann diese Abgabe in mäßigen Sätzen und mit einer auf Fabriken, Kaufleute und Wirthshäuser ꝛc. beschränkten Controle beibehalten werden. — Der Calenderstempel ist fehlerhaft, weil viele Calender als ein Mittel der Belehrung eher Begünstigung als Belastung verdienen, die Gränze zwischen diesen und den Luxuscalendern nicht scharf angegeben werden kann, auch nicht abzusehen ist, warum diese von allen Druckschriften und Kunstwerken allein eine Steuer tragen sollen. Auch der Zeitungsstempel ist in Hinsicht auf die Wichtigkeit der Zeitungen als eines allgemeinen Bildungsmittels nicht zu billigen, und wenn man ihn als ein Mittel angesehen hat, den Mißbrauch der Tageblätter für unlautere Zwecke zu erschweren, so steht ihm entgegen, daß er ohne Unterschied die besseren wie die schlechteren Blätter trifft (*b*).

(*a*) In Frankreich muß das Papier zu den Karten dem Staate abgekauft werden. L'impôt sur les cartes, qui ne produit annuellement que 500 000 fr. environ, est le moins important de tous ceux que

perçoit la régie et celui qui est le plus exposé à la fraude. Rapport au Roi de 1830, S. 113. — In Großbritanien trug der Kartenstempel 20 — 22 000 L. St., seit der Reduction von 1828 nur noch 14 — 15 000; die Abgabe ist 1 Sch. vom Pfund. — In Preußen hat sich die Regierung den Verkauf der Spielkarten vorbehalten und bezieht im Preise sogleich die Steuer. Französ. Karten werden in 3 Sorten zu 15 — 10 — 5 Sgr., deutsche zu 10 und 5 Sgr. verkauft. — In Baden ist seit 1831 der Kartenstempel aufgehoben.

(*b*) In Großbritanien ist 1835 der Stempel von 4 auf 1 P. (3 kr.) vom Stück herabgesetzt worden. Vorher war der Ertrag bis ½ Mill. L. St. gestiegen.

§. 442.

Man hat noch manche andere Gegenstände des Verbrauches mit einer Accise belegen versucht, vorzüglich in Großbritanien (*a*). Indeß haben sich die meisten dieser Aufwandssteuern in der einen oder anderen Hinsicht den allgemeinen Besteuerungsgrundsätzen widerstreitend gezeigt. Bald war der Gegenstand von der Art, daß seine Vertheurung für die Gewerbe oder für andere Zwecke, z. B. die Gesundheit (*b*) nachtheilig wirkte; bald waren die Veranstaltungen und Ueberwachungsmittel sowohl für die Zehrer als für die Erzeuger und Verkäufer zu lästig und erschienen dann als doppelt verwerflich, wenn nur eine geringe Einnahme erzielt werden konnte. Daher ist man von den meisten Steuern dieser Art nach und nach zurückgekommen. Dennoch ist es denkbar, daß sich noch Ausgaben auffinden lassen, von denen man auf unschädliche Weise Aufschläge erheben könnte. Eine solche der neuesten Zeit angehörende Steuer ist die auf Runkelrübenzucker gelegte, zu welcher man sich darum entschloß, weil die rasche Zunahme der inländischen Fabriken den Einfuhrzoll von Colonialzucker beträchtlich schmälerte, weil die Besteuerung des Zuckerverbrauches zweckmäßig ist und die Befreiung des Rübenzuckers als eine übermäßige Begünstigung eines Gewerkszweiges von noch zweifelhafter Gemeinnützigkeit angesehen werden mußte, vgl. II, §. 214 (*d*). Da der Rohstoff am schwersten zu verbergen ist, so wird die Steuer am besten von den verwendeten Runkelrüben erhoben, und zwar beim Einbringen derselben in die Zuckerfabrik oder bei ihrer Verkleinerung (*b*), und nach einem Anschlage über die zu einem Centner Rohzucker erforderliche Rübenmenge (*c*).

Aus Gründen des Steuerwesens müßte man den Rübenzucker eben so hoch belegen, als den Rohrzucker; nur die Rücksicht auf die inländischen Fabriken, welche seither in der gänzlichen Steuerfreiheit einen großen Schutz genossen hatten und bei der plötzlichen Gleichstellung beider Zuckerarten zum Theile mit großen Verlusten für die Eigenthümer zu Grunde gehen könnten, mag eine Schonung des Rübenzuckers anrathen (*a*).

(*a*) In Baden gab es nach der Accisordnung von 1812 eine Abgabe von Oel, nach den gestampften Rohstoffen erhoben, und von Brennholz (2 — 6 kr. von der Klafter, vor der Abfuhr aus dem Walde zu entrichten). Beide Abgaben hörten 1820 auf. — Ehemalige Abgabe von Gold- und Silberwaaren in Oesterreich, durch vorgeschriebene Stempelung überwacht. — In den österreichischen größeren Städten werden Steuern von Brennholz und Baustoffen, Milch, Eiern, Wachs, Oel, Käse rc. erhoben.

Im brit. Reiche sind neben Malz, Hopfen und Branntwein noch besteuert:

	Ertrag 1849
Ziegel u. Backsteine, 5 Sch. 10 P. u. 10 Sch. pr. 1000	456 452 L.
Papier, 1½ P. pr. Pfd.	810 554 „
Seife, 1½ u. 1 P. pr. Pfd.	1·026 080 „

durchgängig mit 5 Proc. Zuschlag zu den angegebenen Sätzen. Hiezu kommen mancherlei unter die Accise gerechnete Gebühren (licenses) von Gewerbtreibenden, besonders solchen, welche besteuerte Waaren verkaufen, ferner von Miethkutschen, Postpferden, Eisenbahnen rc. Diese Abgaben sind nicht sowohl Gewerbsteuern, als fixirte Accisezuschläge und Mittel, die Zahl der Accisepflichtigen zu beschränken. Bei der Ausfuhr der Seife wird eine Rückvergütung gegeben, 1849 von 85 286 L. Die bedeutenderen Erleichterungen in der neuesten Zeit sind folgende: 1830 Bieraufschlag aufgehoben, gegen 3 Mill. L. — Leder, 340 000 L. — Cider, gegen 30 000 L. St. — 1831 Kattune und bedrucktes Papier, 550 000 L. (nach Abzug des starken Ersatzes bei der Ausfuhr). — Lichter, 500 000 L. St. — 1833 Seife, auf die Hälfte gesetzt. — Ziegel herabgesetzt um ungefähr 37 000. — Spielkarten, 30 000 u. m. a. Stempelsätze. 1834 Stärke, 75 000 L., Reduction der Branntweinsteuer. 1835 Glasaccise um ½ vermindert. 1836 Papier auf die Hälfte. Die Acciseeinnahme von 1834 war um ungefähr 1½ Mill. L. St. höher, als man dieser Erleichterung zufolge hätte vermuthen sollen. — 1845: Auctions- und Glasaccise aufgehoben, zus. 642,000 L.

(*b*) Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten v. 8. Mai 1841 gestattete einstweilen die Wahl, ob man die Steuer von dem fertigen Erzeugniß, oder von den Rüben, und zwar beim Einbringen oder erst vor dem Zerkleinern erheben wolle. Man hat jedoch später die letztere Methode vorgezogen, wie schon die preuß. V. v. 21. März 1840, welche als Vorbereitung für die künftige Besteuerung eine sogenannte Controlabgabe von ⅙ rl auf den Centner Rohzucker eingeführt hatte, unbedingt das Abwägen vor dem Zerkleinern vorschrieb. Der Fabrikherr muß vor dem Anfang der Verarbeitung Anzeige machen, worauf das Verwiegen unter Aufsicht eines Steuerbedienten geschieht. In Frankreich hält man sich an die Zufuhr in die Fabrik.

(*c*) Man rechnet im Zollverein 5 Proc. Rohzucker aus Rüben, die soeben zur Zerkleinerung kommen, dieß ist aber zu wenig.

(*d*) Die Steuer begann im Zollverein i. J. 1841 mit einem Satze von 35 kr. für den Centner Rohzucker. Es war eine Erhöhung für den Fall verabredet, daß im Zollverein der Rübenzucker über 1/5 des Bedarfs liefern würde. Die Steuer soll künftig wenigstens 1/5 vom Zoll des Rohzuckers für inländische Siedereien betragen (jetzt 5 rl.) ferner soll sie sammt dem Zuckerzoll auf den Kopf der Einwohner so viel betragen, als i. D. 1838 — 1840 der Zucker- und Syrupzoll ausmachte. Dieser Zollbetrag berechnet sich zu 6 1/3 Sgr. auf den Kopf. Seit 1844 fließt die Rübenzuckersteuer in die Vereinscasse. Sie wurde 1844 auf 1 rl., 1850 auf 2 rl vom Centner Rohzucker erhöht, nämlich 3 Sgr. vom Centner Rüben. Da aber diese wohl 6 — 7 Proc. Zucker geben, so ist die Abgabe nur ungefähr 1 1/2 rl. vom Zucker. Ertrag 1845 — 47 i. D. 232 955 rl. — In Frankreich wurde diese Abgabe durch das Ges. v. 18. Juli 1837 eingeführt, anfangs 11, dann von 1839 an 16 1/2 Fr. von 100 Kil. 1840 folgte eine Erhöhung auf 25 Fr. Die Fabriken behaupteten sich ungeachtet dieser Belastung. 1843 schlug die Regierung vor, die Fabricanten mit 40 Mill. Fr. zu entschädigen und dagegen die Bereitung des Rübenzuckers zu verbieten, allein die Kammer zog vor, diesen und den Rohrzucker aus französ. Colonieen in der Besteuerung gleich zu setzen, so daß 5 Jahre lang jährlich 4 Fr. v. 100 Kil. dem Rübenzucker mehr aufgelegt wurden. Der Steuerfuß ist 49 1/2 Fr. von 100. Kil., aber Rohrzucker aus fremden Ländern zahlt 22 Fr. Zoll weiter. Die R.-R.-Zuckersteuer trug 1842 9·439 000 Fr., A. für 1841 29 Mill. Fr.

4. Absatz.

Gränzzölle.

---

1. Allgemeine Grundsätze.

§. 443.

Zölle (*a*) oder Mauten (*b*), d. h. Abgaben von den im Handel versendeten Waaren, kamen schon im Alterthume vor (*c*) und gingen nach dem Beispiele des römischen auf das deutsche Reich über (*d*). Sie wurden an einzelnen Handelsplätzen, besonders Seehäfen, so wie an Brücken und Straßen von den aus- und eingehenden Waaren, ursprünglich mit gleichen Sätzen für die verschiedenen Arten derselben, erhoben, und man scheint mehr die Handelsgewinnste, besonders der Ausländer, als die

14*

Lehrer haben treffen zu wollen. Im Mittelalter wurden die Zölle unter verschiedenen Namen (*e*) sehr vermehrt und häufig von mächtigen Grundherren, theils mit landesherrlicher Bewilligung, theils ohne solche erhoben. Man betrachtete sie als eine Entrichtung für den Gebrauch der Straßen, Brücken ꝛc., sowie für den Schutz, den die Waaren in einem Gebiete genossen (*f*). Doch giebt es auch Beispiele von Zöllen, welche schon früh nach den verschiedenen Waarengattungen eingerichtet und dazu bestimmt waren, dem auswärtigen Handel eine gemeinnützige Richtung zu geben (*g*). Allmählig trennten sich die Zölle von den Weggeldern und anderen ähnlichen Gebühren (*h*) und verwandelten sich, wie die Geschlossenheit der Staatsgebiete sich ausbildete und die Landeshoheit erstarkte, aus vereinzelten örtlichen Abgaben in solche, die mit Hinsicht auf den Verkehr eines ganzen Landes, namentlich auf seine Aus- und Einfuhr, angelegt wurden. Im 17. Jahrhunderte entwickelte sich jenes künstliche Zollwesen, welches heutiges Tages die Gränzen aller größeren Staaten umgiebt (*i*), dagegen verschwanden die inneren Zölle immer mehr (*k*), so daß man jetzt unter Zöllen schlechthin blos die Gränzzölle zu verstehen pflegt.

(*a*) Zoll, englisch und plattdeutsch Toll, kommt von τελωνεῖον oder τελώνιον her, welche Wörter wieder von τέλος, vectigal, herstammen und eigentlich die Zollstätte bedeuteten. Aus teloneum wurde, wie alte Urkunden u. a. Schriften zeigen, tolenium, toloneum, tolneum, toletum gemacht, ferner ist auch tonleium, tonlium, altfranzösisch tonliu, tonlieu, hieraus zu erklären, daher auch tonloier oder toulaier, Zöllner. — Thol, toll heißt im Englischen unter andern eine Handelsgerechtigkeit eines Grundbesitzers, und das Weggeld.

(*b*) Maut, mutaticum, muta im Latein des Mittelalters, vielleicht von dem gothischen mota, motastad, welches bei Ulfilas eine Abgabe anzeigt. Dies Wort ist demnach ursprünglich mehr deutsch als Zoll. — Englischer Name custom, wie coutume, von consuetudo — älterer französischer Name traite, traite foraine, von tractura, transitura.

(*c*) Zoll von 2 Proc. der Aus- und Einfuhr in Athen, πεντηκοστή, dessen Einnehmer Pentekostologen hießen; in den bundesverwandten Städten erhob Athen 5 Procent, εἰκοστή, von den zur See aus- und eingehenden Gütern. Die Ausfuhr mehrerer Dinge war in Athen verboten, Feigen und Oel zahlten einen Ausfuhrzoll. Böckh, Staatsh. I, 236. — Reynier, Grecs, S. 299. — In Rom bestanden schon in der ältesten Zeit Hafenzölle, portoria, die späterhin öfters aufgehoben und wieder hergestellt wurden. Die römischen vectigalia, von den Handeltreibenden für ihre versendeten Waaren bezahlt, betrugen früher ½ — 1 Proc. (Tac. Annal. II, 42), später ⅛ des Waa-

renpreises, L. 7 u. 8. Cod. de vectigal. (IV, 62), und vielen Städten wurde zur Aufhülfe ihres Haushaltes die Zollerhebung bewilligt, L. 10 eod. L. 1. Cod. nova vectigal. (IV, 62). Die Pandekten (L. 16. §. 7 de publican. et vectig. XXXIX. 4) enthalten ein Verzeichniß der zollbaren Waaren. v. Ulmenstein, Pragm. Geschichte der Zölle in Teutschland, Halle, 1798. S. 14.

(*d*) v. Ulmenstein, S. 40. — Das Zollwesen in Deutschland, geschichtlich beleuchtet, Frankf. 1832. S. 2.

(*e*) Ripaticum, pontaticum, rotaticum von Karren ohne Deichsel, temonaticum von Deichselkarren 2c. Hüllmann, Finanzgesch. S. 223.

(*f*) Wer von der Brücke keinen Gebrauch machte oder einen gewissen Ort nicht berührte, war zollfrei. Das Zollwesen in Deutschl., S. 12. — Eine ausschließlich für die Beschützung entrichtete Abgabe in mehren Ländern war das Geleitsgeld, dessen Name schon andeutet, daß ehemals bisweilen eine wirkliche Begleitung durch Bewaffnete stattfand. Noch in der letzten Zeit des Reichsverbandes kam in Nürnberg das sogenannte lebendige Geleit vor, indem 2mal im Jahre die in einer „Geleitskutsche" nach Leipzig und Frankfurt a. M. reisenden Kaufleute von Beamten und bürgerlichen Reitern der Fürsten, durch deren Länder sie reisten, begleitet wurden. Andere Kaufleute und Fuhrleute, welche von Nürnberg aus diese Messen besuchten, mußten den Geleitszettel lösen, auf dem ihnen ungehinderte Reise und eventueller Schadenersatz versprochen wurde. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, IV, 71. Göthe, Aus meinem Leben, XXIV. 31. — Die Reichsgrundgesetze eiferten fortwährend bis zur neuesten Wahlcapitulation des Kaisers Franz II. v. 1792 gegen unbefugte Vermehrung der Zollstätten. — Man kennt viele einzelne Zollverleihungen, dagegen auch Zollfreiheiten einzelner Städte; Nürnberg hatte in einer großen Anzahl von Städten die Zollfreiheit, die in einem Theile derselben jährlich mit symbolischen Geschenken und Feierlichkeiten (z. B. dem Pfeifergericht in Frankfurt a. M.) erneuert werden mußte. Roth, a. a. O., IV, 1 — 39. Göthe, a. a. O., S. 33.

(*g*) In Frankreich war es zuerst die Ausfuhr verschiedener Dinge, die man nach der Aufhebung des Verbotes vermittelst der Zölle zu beschränken suchte. 1324 Ausfuhrzölle von Wein, Getreide, Heu, Kohlen, Waid, Pelzen, Tüchern, Salz und Wein. 1349 die Ausfuhr von Wolle verboten, 1358 gegen einen Zoll wieder erlaubt, s. Pastoret, Vorrede zum XVI. Bande der Ordonnances des Rois de la France, S. XCI.

(*h*) Hafen=, Waag=, Niederlags=, Krahn=, Schleußen=, Pflastergeld 2c.

(*i*) In Frankreich brachten die Zolltarife von 1664 (nur in den Provinzen der 5 grosses fermes ausgeführt) und von 1667 (allgemein für das ganze Land) zuerst Ordnung und Vereinfachung in das unglaublich verworrene Zollwesen, wie dieß in dem Edict von 1664 erzählt wird. Der Tarif von 1667 traf hauptsächlich fremde Zeuche; z. B. das Stück spanisches Tuch von 30 Ellen 101 livres, holländisches und englisches Tuch von 25 Ellen 80 l., 1 Centner Antwerpener und Brüsseler Tapeten 290 l., — ferner Lederwaaren, Spiegelglas, Seife 2c.; s. v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte, Götting. 1802. I, 20.

(*k*) Außer etwa in den Staaten, deren Provinzen noch in keine gleichförmige Verwaltung gebracht werden können und deßhalb wie getrennte Staaten behandelt werden, wie z. B. Ungarn noch bis 1850

seine eigene Zolleinrichtung hatte und die Gränze gegen die anderen Theile des Kaiserstaates mit einer doppelten Reihe von Zollstellen besetzt war, die auf ungarischer Seite Dreißigstämter hießen, wie der ungarische Zoll die Dreißigstgebühr. — Auch Mecklenburg hat noch Binnenzölle, von denen die Ritterschaft für ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse befreit ist, Erbvergleich v. 1755 §. 280 ff. Indessen sind die Abgaben sehr mäßig. Die 25 Landzollämter in M. Schwerin tragen nur 32 650 rl. (A. $18^{50}/_{51}$), also weniger als das Weggeld, am erheblichsten ist der Transitzoll auf der Eisenbahn und an den 2 Elbzollstellen, zusammen 246 220 rl.

§. 444.

Die Eigenthümlichkeiten der Zölle von formeller Seite entspringen daraus, daß die Erhebung an den Landesgränzen geschieht. Vergleicht man sie in dieser Hinsicht mit den Aufschlägen, so ergiebt sich Folgendes: 1) Der innere Verkehr eines Landes wird von den Zöllen sehr wenig belästigt. Zwar hat man zur Sicherung der Zollgefälle einige Beaufsichtigung der Waarensendungen im Innern nöthig gefunden, indeß sind die üblichen Beschränkungen nicht erheblich, beziehen sich größtentheils nur auf wenige hochverzollte Artikel und lassen die meisten Gewerbe ganz ungestört. 2) Der Verkehr mit dem Auslande durch Reisen und Waarentransporte wird gewissen Aufsichtsmaaßregeln und Förmlichkeiten unterworfen, — ein Uebel, unter welchem sowohl die Kaufleute, Fabrikherren, Schiffer, Fuhrleute ꝛc., als die Gränzbewohner zu leiden haben. Für diese ist der Nachtheil da am größten, wo die Staatsgränze nicht durch die Naturbeschaffenheit eines Landes angedeutet ist, sondern durch stark bevölkerte, in vielfachem Verkehre stehende Landschaften hinzieht. Die erstgenannten Personen lernen zwar bald sich mit den Vorschriften des Zollwesens vertraut zu machen und sich nach ihnen zu bequemen (§. 413), auch kann man dem kleinen Gränzverkehre viele Erleichterungen geben, ohne den Zwecken des Zollwesens zuwider zu handeln. Gleichwohl bleibt in beiden Rücksichten immer eine Beschwerlichkeit übrig. 3) Ein erheblicher Vortheil ist es, daß man mit fast gleicher Mühe den Zoll von vielerlei, statt von wenigen Waarengattungen einziehen kann, und diese Leichtigkeit hat vielfältig sogar dazu verleitet, daß man mehrere und höhere Zölle anlegte, als es zu rechtfertigen ist.

Machen nun in einem Lande volkswirthschaftliche und finanzielle Gründe es nöthig, eine Abgabe von vielen im auswärtigen Handel sich bewegenden Gütern zu erheben, so ist es am einfachsten, dieselbe in der Form eines Gränzzolles anzuordnen. Wollte man den Weg der Accise wählen, so würde dieß die Kosten und Beschwerlichkeiten sehr vermehren, weil fast jeder Gegenstand seine eigenen Ueberwachungsanstalten erfordert. Fände man dagegen in einem Lande, bei der Abwesenheit eines wahren Schutzbedürfnisses und der Niedrigkeit der Aufwandssteuern, nur wenige fremde Waarengattungen mit einer Steuer zu belegen, so wäre es vortheilhafter, dieß mittelst einer Accise zu bewerkstelligen und das ganze Gerüst der Zollanstalten hinwegzulassen. Dieß ist insbesondere in kleinen vereinzelt stehenden Staaten, ferner in solchen, die ein sehr zerrissenes Gebiet und einen verhältnißmäßig langen Gränzzug haben, wegen der größeren Kosten und der geringeren Ausdehnung des von den Zöllen nicht belästigten Binnenlandes vorzuziehen.

§. 445.

Das Zollwesen mußte so lange in einem mangelhaften Zustande bleiben, als man es nur nach zufälligem Gutdünken und willkürlichen Regeln behandelte. Feste Grundsätze werden erst dadurch gewonnen, daß man die Zwecke, aus denen Gränzzölle angelegt werden können, und deren Wirkungen sorgfältig unterscheidet.

1) Der volkswirthschaftliche Zweck, den einheimischen Gewerbsleuten einen Schutz vor dem auswärtigen Mitwerben zu geben, gehört der Volkswirthschaftspflege an und wird in der Volkswirthschaftspolitik in Betracht gezogen, II, §. 123. 132. 205. 297. Der Ertrag solcher Schutzzölle für die Staatscasse ist eine Nebensache, was man schon daraus erkennt, daß man ihrer Bestimmung gemäß wünschen muß, sie fortwährend abnehmen zu sehen, und daß statt ihrer nicht selten sogar Verbote der Ein- und Ausfuhr verhängt wurden. Da der Verbrauch der fremden Waaren nicht durchgängig als Zeichen der Wohlhabenheit angesehen werden kann, ja vielmehr diese Waaren

meistens darum vorgezogen werden, weil sie wohlfeiler oder besser sind, da folglich die reinen Schutzzölle sich nicht gerade nach den Abstufungen der Vermöglichkeit unter die Bürger vertheilen, so tragen sie weniger das Gepräge von Steuern, als von **Gebühren** an sich, nämlich als eine Vergütung für die gestattete Ein- oder Ausfuhr einer Waare und als eine mildere Beschränkung statt gänzlicher Verbote, die man, obschon ohne zureichenden Grund, in mehreren Staaten noch antrifft.

2) Der **finanzielle Zweck** besteht in der Gewinnung einer Einnahme, die in den meisten Staaten von ansehnlichem Belaufe ist (*a*). Es sind hier wieder 2 Fälle zu unterscheiden: a) Die Zölle sollen von den **Staatsbürgern** getragen werden. Ist dieß der Hauptgrund ihrer Einführung, so sind sie wahre **Steuerzölle** und müssen nach den allgemeinen Grundsätzen eingerichtet werden, welche für die Besteuerung des Aufwandes bestehen. Viele Zölle sind indeß gemischter Natur, weil beide Zwecke des Schutzes und der Besteuerung zusammentreffen. b) Man will, wo sich gute Gelegenheit zeigt, von den **Ausländern** eine Einnahme beziehen, §. 266.

Diese verschiedenen Zwecke müssen bei den 3 Richtungen des Waarenzuges im auswärtigen Handel, nämlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr, untersucht werden.

(*a*) In **Frankreich** waren 1849 die Zölle (ohne Salzsteuer) auf $135\frac{2}{3}$ Mill. Fr. Rohertrag angeschlagen, also $10,^{8}$ Proc. der ordentl. Staatseinkünfte. Die Kosten der Zölle (mit Einschluß der Abgabe von Seesalz) waren $16,^{4}$ Proc. ohne die Ausfuhrprämien. — Im **britischen Reiche** trugen die Zölle 1849 22·663 607 L. oder $39,^{4}$ Proc. der Staatseinnahme. Die Kosten und Rückvergütungen betrugen an 9 Proc. — **Oesterreich**, 1847 reiner Zollertrag im Verkehre mit dem Auslande, sowie mit Ungarn und Siebenbürgen 19·381 000 fl; A. für 1848 roher Ertrag 23 Mill, reiner 20 Mill. = $24\frac{1}{2}$ Mill. fl. des $24\frac{1}{2}$ fl. Fußes. — D. **Zollverein**: Ganze Zolleinnahme 1847. 27·555 979 rl., D. 1848 und 49 nur 23·172 990 rl. Kosten 1845—49 i. D. $10,^{18}$ Proc. Der rohe Ertrag auf den Kopf der Ew. war

in Großbritanien 1849 . . fl. $9,^{54}$
" Frankreich, 1849 . . . " $1,^{79}$
" Zollverein, 1845—49 . . " $1,^{54}$
" Oesterreich, A. 1848 . . " $0,^{76}$

II. Einzelne Arten der Zölle.

A. Einfuhrzölle.

§. 446. 447.

In dem Zollwesen der europäischen Staaten bildet die Einfuhr den ergiebigsten Gegenstand der Zollbelegung (*a*). Was den erwähnten volkswirthschaftlichen Grund der Einfuhrzölle betrifft, so hat man sich größtentheils darüber vereinigt, daß eine gänzliche Ausschließung fremder Erzeugnisse durch Verbote (Prohibitivsystem) eben so unausführbar, als, wenn sie gelänge, unzweckmäßig sein würde, und daß dagegen die volle Handelsfreiheit, obschon an und für sich das Vollkommenste, doch bei den gegebenen Verhältnissen, bei einem unter der Begünstigung vieler Zölle entwickelten Gewerbewesen, zumal von einem einzelnen Staate ohne gleichzeitige Nachahmung in anderen, nicht sogleich eingeführt werden könne und nur als Ziel zur allmähligen Annäherung anzusehen sei. Das Feld der Meinungsverschiedenheit hat sich hiedurch verengert, und wenn noch lebhaft darüber gestritten wird, ob die Begünstigung der Handelsfreiheit oder das Schutzsystem den Vorzug verdiene, so führen die tieferen Forschungen über die Natur des auswärtigen Verkehres, sowie viele Erfahrungen über die vortheilhaften Folgen einer Verminderung des Zollschutzes nothwendig zu der ersteren Ansicht, II, §. 205 ff. 297 ff. Die Beibehaltung, die neue Einführung oder die Erhöhung dieser Zölle muß daher in jedem einzelnen Falle aus den gegebenen Gewerbsverhältnissen eines Landes als Bedürfniß nachgewiesen werden, um gerechtfertiget zu sein, und dieß ist nur bei Zöllen auf bestimmte Dauer möglich.

(*a*) Der Einfuhrzoll machte im d. Zollverein 1847—49 96 Proc., in Frankreich z. 1849 94 Proc. der Zolleinnahme aus.

§. 448.

In der Regel kann ein Einfuhrzoll nicht auf die auswärtigen Verkäufer übergewälzt werden, weil diese vermöge des Mit-

werbens ihre Preise so niedrig stellen müssen, daß sie bei einer weiteren Erniedrigung nicht bestehen können, weshalb sie eher einen anderen Markt aufsuchen oder ihrem Gewerbfleiße eine andere Richtung geben (*a*). Vergleicht man nun die aus einem Schutzzolle fließende Staatseinnahme mit der Mehrausgabe der inländischen Käufer, so erkennt man, daß in dieser Hinsicht verschiedene Fälle möglich sind (II, §. 206). 1) Wird ungeachtet des schützenden Zolles die Waare gar nicht im Lande hervorgebracht, so muß ihr Preis gerade um den Betrag desselben (oder mindestens der Schleichhandelsprämie) erhöht werden und diese ganze Erhöhung fließt, die heimlich eingeführten Quantitäten ausgenommen, in die Staatscasse. Da unter diesen Umständen der Schutz unwirksam ist, kann die Zulässigkeit des Zolles nur aus dem Gesichtspuncte der Besteuerung beurtheilt werden. 2) Findet eine Erzeugung im Lande statt, die aber die Einfuhr noch nicht ganz entbehrlich macht, so ist die Vertheurung dieselbe, wie im vorigen Falle, aber die Mehrausgabe vertheilt sich zwischen der Staatscasse und den inländischen Gewerbsunternehmern, und diese gewinnen dabei, wenn ihre Kosten nicht so viel betragen, als die Anschaffung der fremden Waaren mit Einschluß des Zolles. Ist der Zoll nicht zugleich als Steuer zweckmäßig, so ist die durch ihn verursachte Mehrausgabe nur eine Prämie, welche alle Verzehrer einer Waare zu Gunsten eines gewissen Zweiges der Hervorbringung zu tragen haben, und welche sich nur rechtfertigen läßt, wenn ein erheblicher gemeinnütziger Erfolg durch sie zu Wege gebracht wird (*b*). 3) Vermag die inländische Hervorbringung den ganzen Bedarf einer Art von Waaren zu liefern, so wird der Preis derselben von den Kosten der einheimischen Unternehmer und von dem Mitwerben bestimmt und kann leicht niedriger werden, als der Aufwand im Falle der Einfuhr. Kann der inländische Gewerbsmann auch bei voller Freiheit das fremde Mitwerben aushalten, wie dieß bei allen den Gewerben statt findet, die zur Ausfuhr betrieben werden, so hört die Einnahme aus dem Zolle ganz oder größtentheils auf und man kann denselben hinwegnehmen. Bedürfen aber die Erzeuger noch eines Schutzes, so wird den

Zehrern wie im vorigen Falle ein Opfer auferlegt, nur ein kleineres, und die Staatscasse bezieht davon wenig.

(*a*) Es giebt Ausnahmen von dieser Regel, z. B. wenn der Zoll so niedrig ist, daß ihn die Erzeuger aus ihren Gewinnsten bestreiten, um die Production nicht aufgeben zu müssen, ferner, wenn ein Land seiner Lage nach seinen Hauptabsatz in demjenigen Staate erwarten muß, der die Zölle auflegt und dadurch die Erzeuger in jenem Lande gewissermaaßen beherrscht ꝛc.

(*b*) Oft verfehlt eine solche Maaßregel auch ihren Zweck und bringt Personen Nutzen, die man nicht begünstigen wollte. In England z. B. zahlten Muscatnüsse aus britischen Colonien 2½, andere 3½ Sch. vom Pfunde. Nun gingen viele solche Nüsse aus Holland ein, wurden, da für die Wiederausfuhr kein Einfuhrzoll entrichtet zu werden brauchte, von englischen Kaufleuten nach dem Cap und von da zurück nach England gesendet und hier nach dem niedrigeren Satze verzollt, wobei auf das Pfd. 8 P. zu gewinnen waren. Monthly Rev. Sept. 1833. S. 155.

§. 449.

Man hat oft die Ansicht gehegt, daß ohne Unterschied alle fremden Kunstwaaren mit Einfuhrzöllen belegt werden dürften, weil alle Zweige der Gewerke im Lande Begünstigung verdienten und weil in dem Falle, wo der Schutz bei einem Theile derselben unwirksam bliebe, der Zoll wenigstens als Aufwandssteuer zu vertheidigen sei. Dieß ist unrichtig, denn nur bei einem Theile der Gewerke trifft das Bedürfniß des Schutzes mit der Schutzwürdigkeit zusammen; ein erfolgloser oder unpassender Schutzzoll aber ist nicht immer eine gute Steuer und der Verbrauch vieler Gewerkswaaren, z. B. der Zeuche zu Kleidung, mancher Geräthe u. dgl. richtet sich keinesweges genau nach dem Einkommen jedes Zehrers, er ist bei mancherlei Dingen eine Folge eines gewissen Standesbedürfnisses, und die Vertheurung ist dann für die Classen der Lohnarbeiter und Gewerksunternehmer eine unbillige Beschwerde. Gleichwohl ist es bei einem Gewerbe, welches in einem gewissen Lande keiner besonderen Begünstigung würdig ist, noch besser, wenn der Zollschutz fruchtlos bleibt, als wenn die Mehrausgabe der Zehrer der Staatscasse entgeht und und zur Unterhaltung einer kostbaren und unwirthschaftlichen Hervorbringung verwendet wird.

§. 450.

Zölle als **Steuern** werden, wie die inneren Aufschläge, auf solche ausländische Waaren gelegt, die der Vermögende ausschließend oder in größerem Maaße gebraucht als der Unbegüterte, die also nicht zur Nothdurft, sondern zum Wohlleben, zum Vergnügen oder Prunke dienen. Diese Steuerzölle sind weit einträglicher, als die Schutzzölle (*a*). Ihre Beibehaltung ist in den meisten Staaten nothwendig 1) wegen der Unentbehrlichkeit ihres Ertages für die Staatscasse, 2) wegen der Rücksicht auf die inneren Aufschläge. a) Wird eine Waare bei ihren inländischen Erzeugern mit einer Accise belegt, so gebietet die Gerechtigkeit, daß auch von den eingeführten Vorräthen eine wenigstens gleich hohe Steuer erhoben werde. b) Aber auch andere, nur zu einem und demselben Hauptzwecke dienende Güter müssen bei der Einfuhr besteuert werden, um nicht den Verbrauch und also die Erzeugung der accisbaren inländischen Erzeugnisse zu sehr zu schwächen, wie z. B. der Wein-, Bier-, Branntwein und Fleischaufschlag einen Zoll auf fremde Speisen und Getränke erheischt. c) Selbst der bloße höhere Grad von Entbehrlichkeit, ohne Beziehung auf einen gemeinschaftlichen Gebrauchszweck, spricht, in Vergleichung mit den Gegenständen der Accise, für Zollbelegung eingehender Luxusgegenstände.

(*a*) Im Zollverein trugen Zucker und Kaffee im J. 1830—32. $42,^{93}$, Proc., 1842. $45,^{74}$ Proc., 1849 sogar 53 Proc., Wein und Tabaksblätter im letzteren Jahre $13,^{2}$ Proc., trockene Südfrüchte, Gewürze und Heringe $5,^{3}$ Proc., also die genannten 7 Gegenstände $71,^{5}$ Proc. In Grosbritanien brachten 1849 Thee, Tabak, Zucker, Wein, Kaffee und Südfrüchte 16·813 787 L. oder $^{3}/_{4}$ der ganzen Zolleinnahme ein.

§. 451.

Was die einzelnen Gegenstände der Einfuhrzölle betrifft (*a*), so fällt der Grund einer Besteuerung bei solchen Waaren hinweg, welche so unentbehrlich oder doch so nützlich sind, daß ihr Ankauf nicht als Zeichen der Steuerfähigkeit angesehen werden kann, oder deren Vertheurung wenigstens nicht beabsichtigt werden sollte. Dahin gehören z. B. die nöthigsten Nahrungsmittel, Brennstoffe, Kleidungsstoffe für die arbeitenden Classen, Arze-

neien u. a. der Gesundheit nützliche Dinge (*b*), Hülfsmittel für Wissenschaft, Kunst und Gewerbe, als Bücher, Kunstwerke, Musikalien, Modelle, Stücke, die zu Sammlungen bestimmt sind u. dgl. Bei manchen anderen Einfuhrgegenständen treffen verschiedene Rücksichten zusammen, weßhalb man nicht dem Zwecke der Besteuerung des Aufwandes allein folgen kann. Die Waaren lassen sich in dieser Hinsicht so eintheilen:

1) Rohstoffe, bei denen zu beachten ist a) der Grad der Verarbeitung, den sie erhalten, oder der Beistand, den sie überhaupt zur Hervorbringung von Kunstwaaren leisten. Werden sie in ihrem natürlichen Zustande oder mit geringer Veränderung verbraucht, wie z. B. viele Colonialwaaren, Südfrüchte, Austern, Weine, Branntweine ꝛc. (*c*), so ist die Anordnung eines beträchtlichen Zolles ganz unbedenklich, während Verwandlungs- und Hülfsstoffe schonender behandelt werden müssen, besonders wenn man auf auswärtigen Absatz zu rechnen hat. Doch läßt läßt sich dem nachtheiligen Einfluß eines Zolles auf diesen Absatz durch einen Rückzoll abhelfen, §. 462. 9.; b) der Gebrauchszweck, je nachdem derselbe mehr dem Luxus der Wohlhabenden, oder mehr dem standesmäßigen, oder sogar einem allgemein verbreiteten Bedürfnisse angehört. Manche Dinge, bei denen der erstgenannte Fall eintrifft, sind gewöhnlich dann, wenn sie in den Gewerken benutzt werden, aus dem erwähnten Grunde (a) sehr niedrig besteuert, und sogar niedriger, als sich billigen läßt (*d*). Vorzüglich ergiebig ist der Zoll von Colonialwaaren, da Zucker, Kaffee, und in Großbritannien der Thee zu Nahrungsmitteln geworden sind und selbst von Dürftigen gebraucht werden, weil man mit ihrem Beistande leichter von Brot oder Kartoffeln leben kann. Dennoch ist eine Besteuerung dieser Dinge unvermeidlich, weil man auch inländische Nahrungsmittel nicht frei lassen kann und offenbar in jenen die Wohlhabenden mehr als die Unbegüterten, die Städter mehr als die Landbewohner aufwenden (*e*). Dagegen wäre es fehlerhaft, die Steuer hoch zu setzen. c) Das etwa vorhandene Schutzbedürfniß für einen Zweig der inländischen Stoffgewinnung, welches man jedoch nicht zu leichthin, ohne genaue Prüfung annehmen sollte,

um nicht die hervorbringenden Kräfte in eine unvortheilhafte Richtung zu leiten (*f*).

(*a*) In den folgenden Beispielen aus mehreren neuen Zolltarifen sind die auf Gewicht sich beziehenden Sätze in dem deutschen Zollcentner und dem 24½ fl. Fuß ausgedrückt. Es sind hiebei zu Grunde gelegt: Der britische Tarif v. 9. Jul. 1842 mit den Abänderungen von 1845 und v. 26. Juni 1846 nach Peels Vorschlägen (Gr.) — Der russ. Z.-Tarif v. 13/25 Oct. 1850. (R.) — Der bisherige österreichische T. (Oe.) s. Wagner, Der österr. Zoll- und ungar. Dreißigsttarif, Wien 1845. — Der Zollvereins-T. für 1846 u. ff. (ZV.)

(*b*) Dieser Regel widerstreitet die hohe Verzollung des Opiums; R. 103 fl. — Gr. 66 fl. — Z. V. $5,^{83}$ fl. — Oe. 120 fl. — Auch Reis kann hierher gezählt werden, Oe. 57 kr. — R. $2,^{57}$ — $3,^{42}$ fl. — ZV. $3,^{5}$ fl. — Gr. $3,^{53}$ fl.

(*c*) Austern. Oe. $2,^{71}$ fl. — ZV. 7 fl. — Gr. 75 fl. — R. in kleinen Fässern $5,^{72}$ fl. — Pomeranzen. Oe. $3,^{78}$ fl. — ZV. $3,^{5}$ fl. — Gr., nach Wahl 75 Proc. oder von 1000 Stück 9 fl. — R. 300 Stück $1,^{5}$ fl. — Citronen ebenso, nur in Oe. $1,^{81}$ fl.

Trockne Südfrüchte. ZV. 7 fl. — Oe. Datteln, Weinbeeren, Rosinen $4,^{36}$ fl., Mandeln, Pistazien $6,^{55}$ fl., Feigen $1,^{31}$ fl. — R. $7,^{98}$ fl. — Gr. Feigen, Rosinen, Corinthen 9 fl.

Wein. ZV. 14 fl. — Oe. meistens $9,^{8}$ fl. — R. die meisten 48 R. vom Orhoft (221 Liter). — Gr. 5½ Sch. vom Gallon (3 bad. Maaß).

Branntwein. ZV. 14 fl. — Oe. $8,^{06}$ fl. — Gr. fremder Br. 15 Sch., aus Ostindien und brit. America 9 Sch. vom Gall. — R. Rum und Franzbr. $34,^{68}$ fl. vom Anker ($36,^{867}$ Lit.), anderer verboten.

Trüffeln. Gr. 66 fl. — Oe. $16,^{35}$ fl. — R. $11,^{4}$ fl. zu Land.

Caviar. Oe. $5,^{45}$ fl. — Gr. 2^{95} fl. — R. $11,^{4}$ fl.

Eiderdunen. Oe. $109,^{3}$ fl. — Gr. bisher $82,^{5}$ fl., jetzt frei.

(*d*) So sind mancherlei Schmuckgegenstände, wenn sie roh eingehen, auffallend schwach besteuert, Perlmutter, Schildkrot, Elfenbein, Granaten, Korallen, ꝛc. im ZV. 54½ kr., aber Waaren daraus als kurze W. $87,^{5}$ fl. — Perlenmutter, roh, Oe. $2,^{71}$ fl. — R. $11,^{4}$ fl. — Gr. 5 Proc. — Schildkrot Gr. 66 fl. — Granaten, ungeschliffen R. frei. — Oe. $131,^{15}$ fl. — Korallen, roh, R. frei. — Oe. $21,^{85}$ fl. — Felle zu Pelzwerk ZV. $1,^{16}$ fl. — Oe. bis $27,^{31}$ fl. — R. bis 801 fl. Gr. 5 Proc. mit vielen Sätzen für einzelne Arten von Pelzen, nach der Stückzahl — Rohseide. ZV. 52½ kr. — Oe. 44 kr. — Gr. $5,^{5}$ fl. — R. $5,^{7}$ fl.

(*e*) Die genannten Stoffe haben sich trotz der Ungunst, mit der man anfänglich ihre Einführung betrachtete, unaufhaltsam eingedrängt und ihr Verbrauch ist noch im Steigen. Dürftige helfen sich unter andern durch geringere Sorten und Beifügung von Ersatzmitteln, namentlich des Kaffees.

Rohzucker für Siedereien Oe. $8,^{18}$ fl. — ZV. $8,^{75}$ fl. — Frankreich $15,^{33}$ bis 20 fl. — R. $21,^{66}$ fl. — Gr. nach Ges. v. 4. Sept. 1848 von 1851 an, fremder gelber oder brauner Rohz. $5,^{91}$ fl., britischer von 1854 an ebenso.

Kaffee ZV. $11,^{37}$ fl. — Oe. $13,^{53}$ fl. — R. 21 fl. — Gr. 22 und 23 fl.

Thee ZV. $19,^{75}$ fl. — Oe. $98,^{37}$ fl. — Gr. 137 fl.

Zimmt ZV. $11,^{37}$ fl. — Gr. 33 und 66 fl. — R. $17,^{1}$ fl. Land, $28,^{5}$ Wasser. — Oe. $133,^{93}$ fl.

Gewürznelken ZV. $11,^{37}$ fl. — Oe. $21,^{85}$ fl. — Gr. 33. — R. $28,^{6}$ und $42,^{78}$ fl.

Kakao Gr. $5,^{9}$ fl. aus brit. Besitz., 11 fl. fremd. – Oe. $10,^{91}$ fl. — ZV. $11,^{37}$ fl. — R. $11,^{4}$ und $17,^{1}$ fl.

(*f*) Tabaksblätter Oe. $16,^{38}$ fl. – ZV. $9,^{62}$ fl. — R. $34,^{2}$ fl. — Gr. 198 fl.

§. 452.

2) **Halbfertige Waaren**, sogenannte **Halbfabricate**, bei denen in Hinsicht auf den Schutz der Gewerbe ganz entgegengesetzte Zwecke zusammentreffen, indem für die weitere Verarbeitung jener Waaren eine geringe, für ihre Erzeugung aber eine hohe Auflage in Anspruch genommen wird, II. §. 213 (a).

3) Bei den **Kunstwaaren** hat man die fremden Waaren nicht selten ohne klares Bewußtsein der Gründe bald ohne Regel, bald gleichmäßig, etwa nach einem gleichen Theile eines mittleren Preises, oder nach Verhältniß der zu ihrer Hervorbringung erforderlichen Menge von Arbeit belegt, §. 449. Die Unterscheidung der beiden Zwecke der Zölle führt zu folgenden Vorschriften: a) Die dem höheren Luxus, hauptsächlich dem Prunke angehörenden Waaren sollen höher besteuert werden, als solche, die ein Bedürfniß befriedigen, und diese können, wenn sie sehr schwer zu entbehren sind und einen Schutz entweder nicht brauchen oder nicht verdienen, ganz frei zugelassen werden. Kostbare Zeuche, Modewaaren, große Spiegel, Spitzen, Teppiche, feine Irden- und Glaswaaren, viele Arten von sogenannten kurzen Waaren, Mittel zum Wohlgeruch u. dgl. sind vorzüglich passende Steuergegenstände, zumal in Ländern, wo die höheren Volksclassen sich gerne durch den Gebrauch ausländischer Erzeugnisse hervorthun; b) Der Zollsatz soll jedoch auch bei diesen Gütern nicht so hoch sein, daß er, vornehmlich bei kostbaren Waaren, einen großen Reitz zum Betruge giebt (§. 453), oder zur Betreibung eines nach den gegebenen Umständen nicht vortheilhaften Gewerkszweiges zu stark ermuntert (*a*).

(*a*) Zollverein. Kleider $192,^{6}$ fl. — Kurze Waaren $87,^{5}$ fl. — Pelzwaaren $38,^{5}$ fl. — Cigarren und Schnupftabak $26,^{25}$ fl.

Oesterreich: Stickereien, Schminke, gepolsterte Möbeln, feines Porzellan, goldne Dosen, Seidenbordüren 2c. 36 kr. vom fl. oder 60 Proc. — Vergoldete Kronleuchter 3665 fl. — Leinene Schleier 1967 fl. — Seidenwaaren 1093 fl. — Leinenbatist 655,8 fl. — Edle, wohlriechende Oele 229,51 fl. — Wollenzeuche 203,8 fl. — Pelzwaaren, lederne Handschuhe, Seidenwaaren, 109,3 fl. — Riechstoffe 87,43 fl. — 1 Taschenuhr 1,22 fl. — 1 Kleidungsstück, Armband, Tuchnadel 44 kr.

Rußland. Seidenspitzen 2290 fl. — Wollen- und Seidenshawls, Kunstblumen 1832 fl. — Strauß- und a. Zierfedern 1135 fl. — Spitzen 1374 fl. — Galanteriewaaren 458 fl,

England. Zugerichtete Straußfedern 1984 fl. — Riechstoffe, Pelzwaaren, 20 Proc. — vgl. sonst II. §. 215.

§. 453.

Eine nachtheilige Folge hoher Zölle ist der Schleichhandel (Smuggel), welcher der Staatscasse einen Theil der Zolleinnahme entzieht, §. 413. Der Antrieb zu ihm liegt neben dem Gewinn, den er verspricht, zugleich in dem Reitze einer gefährlichen Lebensweise, welche, dem Kriege oder der Jagd vergleichbar, sowohl List als Kraft erfordert und entwickelt und eine Abwechslung von Anstrengung und Ruhe darbietet. Die stets sich erneuernden Kunstgriffe der Schleichhändler machen kostbare und beschwerliche Gegenanstalten nothwendig (*a*). Die Gefahr des Schleichhandels ist geringer an Meeres- oder Stromgränzen, am größten in Gebirgs- und Waldgegenden, und die Kosten der Bewachung sind verhältnißmäßig desto kleiner, je größer der mit Zöllen umgränzte Flächenraum und je kürzer bei gleicher Größe des Gebietes die Länge der Gränze ist (*b*). Zwar dürfte man auch bei niedrigen Zollsätzen nicht auf die Abwesenheit des Schleichhandels rechnen, woferne die Gränzbewachung nachlässig eingerichtet wäre, allein er ist doch minder häufig und leichter zu verhüten, daher auch die verzollte Menge von Waaren größer, so wie schon darum die Zölle mehr eintragen, weil man von den weniger vertheuerten ausländischen Waaren mehr verbraucht. Deshalb hat hier, wie bei der Accise, oft nach einer Ermäßigung der Sätze die Einnahme sich erhöht, oder wenigstens nicht um so viel abgenommen, als man hätte schließen sollen (§. 417). Selbst bei gleichem Ertrage für die Staatskasse wären die niedrigeren Zollsätze vorzüglicher, weil sie den Zehrern weniger ent-

ziehen und weil von den Ausgaben derselben weniger in die Hände von Privaten gelangt. Gut regulirte Schatzungen machen es möglich, in dem Fuße der Zölle jenes in jeder Hinsicht schädliche Uebermaaß zu vermeiden.

(a) Die Prämie des Schleichhandels ist in Frankreich angegeben worden zu 4 — 10 Proc. von Uhren, 10 — 15 Pr. von Kattunen in der Küstengegend (im Innern des Landes) 20 — 25 Pr.), 10 — 15 Pr. von Shawls, 12 — 15 Pr. von Tüll, 16 — 25 Pr. von Baumwollengarn, 25 Pr. von Krystallglas. Vgl. §. 417. — Villermé fils, Des douanes et de la contrebande. p. 1851.

(b) Im baierischen Rheinkreise wurden 1830 die Kosten auf 247 801 fl., die Zolleinnahme nur auf 164 767 fl. angegeben. Als Baiern blos mit Würtemberg verbunden war, betrugen 1829 bis 1831 i. D. die Einnahmen 3 609 823, die Ausgaben 1·603 505 fl. oder 44 Proc. des Rohertrages. Im J. 1826, bei niedrigeren Zöllen, war die Nettoeinnahme größer (2·617 000 fl.) und die Kosten machten nur ¼ des ganzen Ertrages aus. S. Verh. der baier. K. d. Abg. v. 1834 III. Beil. B. S. 114. — Im deutschen Zollvereine sind die Kosten der Erhebung und Bewachung an den Gränzen bei der allmähligen Vergrößerung und Rundung des Vereinsgebietes von 16,⁴ Proc. (1834) auf 14,⁷⁴ (1836) und später auf ungefähr 10 Proc. heruntergegangen. Die Gränzen des Vereins haben 1104 Meilen Länge, bei einem Flächenraume von 8313½ Q. M. Preußen hatte im J. 1810 noch 1073 Meilen Gränze bei 5073,⁸ Q. M. Flächeninhalt zu bewachen. Jede Meile Gränze hat also jetzt 7,⁵ Q. M., 1819 nur 4,⁷ Q. M. Gebiet bei sich, und da die Kosten der Gränzverwaltung 2242 rl. für die Meile sind, so hat jetzt jede Q. M. 298 rl. aufzubringen, während nach diesem Maßstabe anfänglich 429 rl. auf sie kamen.

B. Ausfuhrzölle.

§. 454.

Ein auf die Ausfuhr eines inländischen Erzeugnisses gelegter Zoll wird bisweilen auf die auswärtigen Käufer übergewälzt, wenn nämlich die Waare im Lande ungeachtet der von dem Zolle bewirkten Preiserhöhung noch auf den fremden Märkten den Vorzug behauptet, oder wenn sie vollends anderswo gar nicht hervorgebracht werden kann. Ein solcher Ausfuhrzoll ist eine Belastung des Auslandes (§. 445), die dem Völkerrechte nicht widerstreitet, weil es so wenig für den Staat als für die einzelnen Erzeuger ein vernunftmäßiges Verbot giebt, mit Gewinn zu verkaufen. Indeß ist diese Wirkung des Ausfuhrzolles, besonders bei einem hohen Fuße desselben, unsicher, denn die

Ausländer werden leicht durch ihn angereitzt, sich die Waare auf anderem Wege zu verschaffen oder ein Ersatzmittel aufzusuchen. Gelingt dieß, so geht ein einträglicher Zweig der Ausfuhr verloren (*a*). Je leichter und ausgebreiteter der Handelsverkehr zwischen den Völkern, je kunstreicher das Gewerbewesen wird, desto weniger ist es rathsam, daß man in allzu festem Vertrauen auf einen Vorsprung im Mitwerben die Ausfuhr mit Zöllen beschwere.

(*a*) Der Ausfuhrzoll von ungefähr 3 Sch., den die Engländer 1833 auf das Pf. Zimmt in Ceylon legten, wurde dem Absatze äußerst nachtheilig. Mac Culloch, Tax. S. 197.

§. 455.

Gelingt den Verkäufern die Ueberwälzung des Zolles nicht, so muß er von ihnen getragen werden. Er verliert dann das Wesen einer Aufwandssteuer und bildet eine Abgabe von gewissen Gewerbsunternehmungen, die man als eine Gebühr für die Ausfuhrerlaubniß, etwa an der Stelle des ehedem öfter verhängten Verbotes, ansehen kann, §. 445. Der inländische Preis der Waare wird in diesem Falle zu Gunsten der einheimischen Käufer herabgedrückt. Dieß ist auch bei den Ausfuhrzöllen insgemein beabsichtigt worden, denn man wollte bald die inländische Verarbeitung eines einheimischen Rohstoffes und die Ausfuhr der daraus verfertigten Gewerkswaaren befördern, bald wenigstens den Zehrern die Anschaffung eines unentbehrlichen Gutes, wie Getreide und Holz, erleichtern; es ist ein Schutzzoll, nur in entgegengesetzter Richtung, als bei der Einfuhr. Die Preiserniedrigung schmälert den Gewinn der Erzeuger, es entsteht daher ein Bestreben, den belasteten Productionszweig aufzugeben und das Angebot so lange zu verringern, bis die Preise wieder höher geworden sind. Geschieht dieß, so wird die Bestimmung des Zolles verfehlt und nur die Größe der Ausfuhr ohne Nutzen verringert. Dauert aber wegen der Schwierigkeit, einen Zweig der Hervorbringung zu verlassen, der niedrige Preis noch fort, so fällt er hauptsächlich auf die Grundrente, weil solche Zölle vorzüglich bei Rohstoffen vorkommen und die Grundeigenthümer jener Wirkung am wenigsten ausweichen können; es

entsteht also eine unverhältnißmäßig schwere Belästigung dieser Classe, die schon Schatzungen und Aufwandssteuern zu tragen hat (a).

(a) In Großbritanien wurde der 1842 aufgelegte Ausfuhrzoll von Steinkohlen (2 u. 4 Schill. von der Tonne in brit. und fremden Schiffen) schon 1845 wieder aufgehoben. Er hatte im ersten Jahr statt der gehofften 140 000 nur 48 000 L. eingebracht.

§. 456.

Die Begünstigung der Gewerke erfordert dieses einem anderen Zweige der Hervorbringung zugemuthete Opfer so wenig, als die Zehrer im Allgemeinen einen Anspruch auf die künstliche Erniedrigung des Preises ihrer Bedürfnißmittel haben. Nur bei den nöthigsten Dingen, oder bei Stoffen, deren Erzeugung nicht beliebig erweitert werden kann, wenn zugleich die inländische Nachfrage einen belohnenden Preis bewirkt, ließe sich ein solcher Zoll noch etwa billigen. Dahin gehört vorzüglich der mit den Preisen steigende Ausfuhrzoll von Getreide (II, §. 127), ferner der Ausfuhrzoll von Holz, wenigstens soferne er schon besteht und seine plötzliche Aufhebung den Consumenten sehr beschwerlich sein würde. Dieß schließt jedoch eine allmählige Verminderung und eine spätere Abschaffung nicht aus, welche rathsam ist, damit die Waldbesitzer nicht gegen andere Grundeigenthümer zurückgesetzt und vielmehr zur Holzzucht ermuntert werden. Der Zoll von verschiedenen anderen, nicht nach Bedürfniß vermehrbaren Stoffen, z. B. von Nebenproducten, wie Häute, Thierhaare, Knochen, — oder von Erzeugnissen der Jagd ist zwar der inländischen Gewerbsthätigkeit nicht nachtheilig, enthält aber immer eine unnöthige Beeinträchtigung Einzelner. Der Hauptgrund zur Beibehaltung solcher Zölle ist ihr Bestehen in anderen Ländern, aus denen deßhalb die Zufuhr zum Ersatz der hinausgehenden Vorräthe erschwert ist. Von mancherlei Dingen sind jedoch diese Zölle schon ohne Nachtheil aufgehoben worden und man kann in ihrer Abschaffung unbedenklich noch weiter gehen. Am schwersten ist diese bei dem Ausfuhrzoll von Lumpen (Hadern), weil die vorhandenen Papierfabriken im Schutze des Ausfuhrverbotes oder eines starken Zolles entstanden sind. Hier,

wie bei anderen Ueberresten der Verzehrung, z. B. Glasscherben, Holzasche 2c., ist auch der Zoll am wenigsten schädlich, da er nur den Aufkäufern solcher Gegenstände einen höheren Gewinn entzieht. Vgl. II. §. 128. 302 (*a*). — Diese Betrachtungen zeigen, daß die Ausfuhrzölle, mit wenigen und unerheblichen Ausnahmen, aufgehoben zu werden verdienen, wohin auch unverkennbar das Streben vieler Regierungen in der neuesten Zeit gerichtet ist (*a*).

(*a*) Der Ausfuhrzoll trug in Frankreich 1831 1·180 000 Fr., 1849 A. 2·066 000 Fr., im deutschen Zollverein 1849 368 349 rl., wozu die rohe Wolle am meisten beitrug.

C. Durchgangszölle.

§. 457.

Ein Zoll von Waaren, welche ohne Aufenthalt durch das Staatsgebiet gehen, fällt lediglich auf die Ausländer. Er ist als eine für den Schutz der Waaren während ihres Transports entrichtete Gebühr anzusehen, die man wenigstens sehr mäßig ansetzen muß, weil man sonst statt der beabsichtigten Begünstigung der inländischen Handelsunternehmungen leicht eine entgegengesetzte Wirkung, nämlich die Verscheuchung des Waarenzuges auf andere Handelsstraßen, verursachen kann, II, §. 315. Wird der Durchgangs- (Transito-) Zoll von den aus öffentlichen oder Privat-Niederlagen wieder ausgeführten Waaren erhoben, so ist er eine Belastung des Zwischenhandels und sollte wegen der Schwierigkeit der Ueberwälzung den Betrag einer Gebühr für die Geschäfte der Zollbeamten nicht übersteigen. Man darf daher den Durchgangszoll nicht aus einem bloß finanziellen Standpuncte betrachten, sondern muß vielmehr aus Gründen der Volkswirthschaftspolitik seine Ermäßigung oder gänzliche Aufhebung für vortheilhaft halten (*a*).

(*a*) Im Tarif des großen deutschen Zollvereins ist in der Regel der Durchgangszoll ½ rl. = 52½ kr. vom Zollcentner, bei Waaren aber, deren Ein- und Ausfuhrzoll zusammen weniger ausmacht (wie bei sehr vielen Rohstoffen) beträgt er nur soviel als jene beide, auch ist er auf manchen kürzeren Straßenstrecken noch viel niedriger bestimmt (z. B. auf ½ kr. vom Centner) oder ganz aufgehoben worden. Dagegen ist er auf Straßen, welche die russische oder polnische

Gränze überschreiten, bei verschiedenen Waaren höher, bis 7 fl. vom Centner. Ertrag R. 1848 316 422 rl., 1849 472 245 rl. — Der hannöv. Vereinstarif bestimmt, daß alle die Waaren, die weder bei der Ein-, noch bei der Ausfuhr einen Zoll geben, auch frei transitiren dürfen. Für die anderen sind, wenn sie durch inländische Niederlagen gehen, $3\frac{1}{2}$ Ggr., wenn sie bloß durchgeführt werden 4 Ggr. vom Centner in der Regel angesetzt. Branntwein giebt 8 Gr., 1 Pferd 1 rl., von verschiedenen Dingen wird die Abgabe nach Pferde- oder Schiffslasten entrichtet. Eine Pferdelast Töpferwaare giebt 1 rl., Kalk, Gyps, Salz (wenn die Durchfuhr erlaubt wird), Kienruß 6 Ggr. ꝛc. — In Frankreich ist der Transitzoll nach der Wahl des Eigenthümers 25 Cent. von 100 Kil. oder 15 Ct. von 100 Frks. des Preises der Waaren. Nur an einer Anzahl bestimmter Stationen der Land- und Seegränze können Transitogüter ein- und ausgehen, die Durchfuhr der Waaren, deren Einfuhr verboten ist, ist nur auf wenigen Puncten erlaubt. Ordonn. v. 29. April 1831 und neuere. — Oesterreich: Der höchste Satz des Durchgangszolls ist 27 kr. im 20 fl. F. vom Centner Brutto = $29\frac{1}{2}$ kr. vom Zollcentner. Auf Straßen von nicht mehr als 10 Meilen Länge ist der Zoll nur 3 kr.

III. Einrichtung des Zollwesens.

§. 458.

Zu der Entwerfung der Tarife ist eine ausgebreitete und gründliche Waarenkenntniß erforderlich. Man ordnet hierbei gewöhnlich die Waaren, hauptsächlich die Gegenstände der Einfuhr, in gewisse Abtheilungen und stellt diejenigen zusammen, bei denen aus Gründen der Besteuerung oder der Volkswirthschaftspolitik ein gleicher Zollsatz, nämlich in Procenten des Preises angemessen ist. Für jede Abtheilung wird sodann dieser Procentsatz festgestellt. Bei diesem Geschäfte kommen vorzüglich nachstehende Regeln in Beachtung.

1) Den Zolltarif selbst in Procenten des Preises auszudrücken (ad valorem nach der englischen Bezeichnung), ist darum nicht rathsam, weil die Zollbeamten die Mittelpreise jedes zollbaren Gegenstandes nicht genau kennen und ohne diese Kenntniß die eigene Angabe des Zollpflichtigen nicht berichtigt werden kann, wenn sie, wie es oft geschieht, zu niedrig ist. Auch das den Zollbeamten eingeräumte Recht, die zu niedrig angegebenen (declarirten) Waaren mit einem gewissen Zuschlage, z. B. von 10 Procent, an sich zu bringen (Vorkauf, Präemtion), ist

kein hinreichendes Sicherheitsmittel (*a*). Daher haben die Zölle, welche nach dem Gewichte, der Stückzahl ꝛc. angesetzt sind, wesentliche Vorzüge. Da jedoch hier wieder der Nachtheil eintritt, daß der Zoll von den besseren und kostbareren Sorten einer Waarengattung, die wenigstens der Besteuerung wegen eine höhere Abgabe tragen sollten, verhältnißmäßig zu gering wird, so ist es rathsam, daß man, soweit leicht kenntliche und feste Unterscheidungsmerkmale aufzufinden sind, für die verschiedenen Sorten auch verschiedene Zollbeträge anordne (*b*).

2) Es wird eine nicht große Anzahl von verschiedenen Zollsätzen, in bequemen Zahlen angenommen (*c*).

3) Es ist dienlich, für alle nicht besonders benannten Gegenstände einen allgemeinen Zollsatz als Regel anzugeben, nur darf man sich hiedurch nicht verleiten lassen, Waaren, die besser zollfrei zu lassen wären, einer Abgabe zu unterwerfen, auch sollte dieser allgemeine Zollsatz die Größe einer geringen Gebühr nicht übersteigen (*d*).

4) Würde man den Zoll von dem Rohgewichte (Brutto- oder Sporcogewichte), d. h. dem Gewichte der Waare sammt der Packhülle, erheben, so läge hierin eine Ungleichheit bei verschiedenen Verpackungsarten und die Zollpflichtigen könnten durch immer leichtere Verpackung dem Zolle zum Theile ausweichen. Nur bei sehr niedrigen Tarifsätzen könnte man dieß übersehen. Bei höheren ist es zweckmäßig, a) nach den im Handel gemachten Erfahrungen für jede Art von Waaren und von Verpackung derselben festzusetzen, wie viel für die Tara von dem Bruttogewichte abgezogen werden soll, um das zollbare Nettogewicht zu finden; — gesetzliches Netto (*e*); b) in einzelnen Fällen sowohl den Zollpflichtigen als den Zollbeamten zu gestatten, daß sie das wirkliche Nettogewicht (netto effectif) durch Herausnehmen aus der Packhülle und abgesondertes Abwägen ausmitteln lassen (*f*).

(*a*) Z. B. russ. Zolltarif v. 1850: Die mit 10 Proc. Zulage erkauften Waaren werden versteigert, der Ueberschuß wird am Ende des Jahres unter das Personal des Zollamtes vertheilt, wobei der Anzeiger ¼ erhält.

(*b*) Der Vereinstarif hat fast nur Sätze nach dem Gewichte, außer bei Getreide, Holz, Spiegelglas und Vieh. — In den meisten Tarifen

wechseln Sätze nach dem Gewichte, dem Raummaaß für trockne und flüssige Waaren, der Stückzahl und den Procenten des Preises mit einander ab.

(*c*) Der Zollvereinstarif hat 34 verschiedene Geldsätze, worunter 9 unter 1 rl., 25 von 1—110 rl. Es sind nur 43 Hauptnummern von Waarengattungen, deren jedoch einige in viele Unterabtheilungen zerfallen. Diese Einfachheit gewährt in der Verwaltung großen Vortheil, dagegen geben die Reductionen dieses Tarifs auf fl. und kr. lästige Zahlen, z. B. 4 Sgr. = 17½ kr. — Die Zahlen des bad. Tarifs von 1827 stiegen, wenn man auch die Gulden in kr. ausdrückt, sehr regelmäßig: 20—25—30—40—50—60—80—100—125—150—200—300—400 kr., wozu dann 1833 noch 600 kr. oder 10 fl. kamen.

(*d*) Vereinstarif: Regel für die Ein- und Durchfuhr ½ rl. = 52½ kr. vom Zollcentner.

(*e*) Aehnliche Bestimmungen sind unter den Kaufleuten üblich, um das wirkliche Abwägen der bloßen Waare („Stürzen") zu ersparen. Der Tarasatz ist entweder eine Zahl von Procenten, oder eine Zahl von Pfunden bei Verpackungsarten von üblicher Beschaffenheit und gleicher Quantität, z. B. eine Indigokiste 14—22 Pf., eine Theekiste 18—26 Pf. (Havre). — Im Tarif des Zollvereins ist bei den höher zu verzollenden Waaren die Tara in Procenten angegeben, mit Unterscheidung verschiedener Hüllen, z. B. Tabaksblätter in Fässern 12, in Körben 9, in Ballen 4 Proc., so daß man für jeden Bruttocentner nur resp. 88—91—96 Pf. zu verzollen hat; wer ein größeres Frachtstück versendet, hat einen kleinen Gewinn, weil das Gewicht der Packhülle sich wie die Oberfläche verhält und daher nicht ganz im Verhältniß des Körperinhaltes anwächst. Früher waren die Tarasätze bei Tabaksblättern in jenen drei Verpackungsarten 16, 13 u. 7 Proc. Wein in Fässern und Flaschen, Bier, Branntwein 2c. werden nach dem Rohgewichte verzollt, worauf ohne Zweifel schon bei der Ansetzung des Zolles Rücksicht genommen worden ist. — In Oesterreich unterscheidet man äußeres und inneres Rohgewicht; dieses besteht in der letzten innersten Umhüllung, z. B. dem Fasse, der Flasche, dem Umschlage von Papier, dem Sacke u. dgl., daher kommen dreierlei Bestimmungsarten vor, nach dem Netto-, dem inneren und äußeren Sporcogewicht. — Im russ. Tarif haben viele trockene Rohstoffe in Glas- oder Steingefäßen 20, in hölzernen 10, in Säcken 2—5 Proc. Tara, Säuren, Sardellen, Früchte in gläsernen od. steinernen Gefäßen sogar 40 Proc.

(*f*) Besondere Bestimmungen müssen verordnen, was bei diesem Abwägen als Tara abgehe, was z. B. bei dem Papier und Bindfaden der Zuckerhüte, den Einlagebrettchen und Rollen der Zeuche und Bänder nicht gestattet ist, Schönbrodt, Sammlung von Verordnungen, IV, 67.

§. 459.

Das Zollwesen ist in den europäischen Staaten von formeller Seite sehr ausgebildet worden. Die Menge von Vorschriften und Veranstaltungen, die auf die sichere Erhebung der Zölle abzwecken, stellt in ihrer Gesammtheit ein kunstreiches verwickel-

tes System dar, welches noch täglich vervollständiget wird. Man darf bei diesen Einrichtungen nicht bloß den Vortheil der Staatscasse im Auge haben, vielmehr muß man bedenken, daß beschwerliche Gebote und Verbote mit Strafandrohungen die in der Größe der Abgaben enthaltene Last vergrößern, weßhalb man bei jeder neuen Maßregel den Nachtheil für die Zollpflichtigen gegen den Nutzen für die Zollcasse abwägen sollte. Solche Sicherheitsmittel, die den Bürgern keine neue Beschränkung auferlegen, sind deßhalb vorzüglich empfehlenswerth. Die wichtigsten Anordnungen sind nachstehende (*a*).

1) Es muß dafür gesorgt werden, daß alle zollbaren Waarensendungen, welche die Landesgränze überschreiten, eine Zollerhebungsstelle (Zollamt, Station, Zollstätte) berühren. Hiezu dient die Errichtung solcher Zollstätten an allen für den bequemen Verkehr mit dem Auslande dienenden Straßen (Zollstraßen), und das Verbot, zollpflichtige Waaren auf anderen Straßen (Nebenwegen) ein- und auszuführen. Welche Wege für Zollstraßen zu erklären seien, dieß ist in jeder Gegend aus den Bedürfnissen des Handels zu beurtheilen. Um den Kostenaufwand zu verringern, pflegt man an den minder lebhaften Straßen schwächer besetzte Zollämter zu errichten, von denen dagegen auch manche wichtigere Geschäfte nicht vorgenommen werden dürfen (*b*).

2) Außer dem mit der Erhebung und Verrechnung der Zölle beschäftigten Personal ist auch eine Bewachung der Gränze durch militärisch organisirte Mannschaft nothwendig; beide Classen von Zollbedienten müssen mit vorzüglicher Beachtung der persönlichen Eigenschaften angestellt, zugleich aber, um die Versuchung zur Bestechlichkeit zu schwächen, gut besoldet und streng beaufsichtigt werden.

(*a*) S. z. B. österr. Zoll- und Monopols-O. v. 8. Jul. 1835, bei Krapf, Handb. der Zoll- u. Monop. O. Wien 1840. III. B.

(*b*) Vereins-Zoll-O.: 1) Hauptzollämter, welche in der Regel allein die durchgehenden Waaren und diejenigen eingehenden, die an innere Zoll-Aemter gewiesen werden, behandeln dürfen. 2) Neben-Zoll-Aemter 1r Classe, welche nur Waaren von höchstens 5 rl. Zollsatz vom Centner, oder doch von einem nicht über 50 rl. gehenden Zollbetrage zu behandeln haben. 3) Neben-Zollämter 2r Cl., die keinen Zollbetrag über 10 rl. von einer Ladung besorgen dürfen. §. 27—39.

Das Vereinsgebiet hat ungefähr auf je 4 1/2 Meilen Gränze 1 Haupt- oder Nebenzollamt 1r Classe. — Die bad. Gränze gegen die Schweiz und Frankreich hat 10 Haupt-, 17 Neben-Z.-A. erster und 34 dgl. zweiter Classe, nebst 8 Anmeldeposten, welche gleichfalls die Befugnisse der Neben-Z.-A. 2r Classe haben. Rechnet man ohne die kleineren Krümmungen diese Gränze zu 60 1/2 Meilen, so kommt ungefähr auf jede Meile 1 Zollamt, ohne die Anmeldeposten. An einem Haupt-Z.-A. ist 1 Oberinspector, 1 Hauptverwalter als Rechnungs- und Cassenführer, 1 Hauptcontroleur angestellt, nebst mehreren Assistenten.

§. 460.

3) Der Schleichhandel würde sehr erleichtert sein, wenn man nach der Ueberschreitung der Gränze sogleich von allen weiteren Nachforschungen frei wäre. Um aber diese nicht auf den ganzen inneren Verkehr ausdehnen zu müssen, hat man den Mittelweg gewählt, einen schmalen Streifen längs der Gränze hin (Gränzbezirk) den Aufsichtsmaßregeln zu unterwerfen (*a*). In diesem Bezirke, dessen Begränzung gegen das Binnenland auf allen Straßen auf eine deutliche Weise bezeichnet werden muß, wird das Verführen zollpflichtiger Waaren an gewisse Förmlichkeiten geknüpft (*b*), auch müssen die hier ansässigen Fabricanten und Kaufleute unter einige Aufsicht gestellt werden, weil man oft wahrgenommen hat, daß solche Gewerbsunternehmungen den Schleichhandel vorzüglich begünstigen (*c*).

4) Das bei der Ankunft einer Waarensendung an einer Zollstätte eintretende Verfahren begreift im Allgemeinen in sich:

a) die Uebergabe eines schriftlichen ausführlichen Verzeichnisses der Waaren durch den Führer derselben, Waarenanzeige, Declaration. Für Reisende sind erleichternde Vorschriften nöthig (*d*);

b) die Besichtigung der Waaren durch die Zollbeamten, so weit sie unumgänglich ist, um sich von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen, oder soweit nicht andere Einrichtungen jenes Mittel entbehrlich machen; Revision. Hiebei, wie bei der ganzen Zollbehandlung, müssen die Beamten verpflichtet werden, gegen die Eigenthümer und Führer der Waaren schonend und gefällig zu Werke zu gehen (*e*).

c) die Berechnung des schuldigen Zollbetrages nach dem Tarif;

d) die Bezahlung, Bescheinigung und Verrechnung des Zollbetrages. Die Erhebung von Nebengebühren für verschiedene Geschäfte der Zollbeamten ist nicht zu billigen, weil dadurch die Ausgabe über die bei der Entwerfung des Tarifs beschlossene Größe vermehrt wird und besonders die Eigenthümer der niedrig belegten Waaren verhältnißmäßig zu stark belastet werden. Eine Ausnahme machen Gebühren für solche Verrichtungen, die zur Erleichterung des Zollpflichtigen übernommen werden (*f*).

(*a*) Die Breite dieses Gränzbezirkes ist verschieden bestimmt. In Baden in der Regel nur ½ Meile, in Frankreich 4 Wegstunden (lieues), an der Küste nur 2, dabei reicht aber die Aufsicht noch 2 Myriameter (2,7 d. Meilen) ins Meer; im d. Zoll-Verein sind ebenfalls zwei Meilen als Regel angenommen worden, in Oesterreich meistens 1 Meile, nie über 2. An der inneren Gränze dieses Bezirkes (Binnenlinie) werden öfters Controlposten errichtet, um die an den Gränzämtern behandelten Waaren nochmals einer oberflächlichen Besichtigung zu unterwerfen.

(*b*) B. Z. O.: 1) Die im Gränzbezirke transportirten Waaren müssen mit den Papieren über die Abfertigung an der Gränze oder mit der von einem inneren Amte erhaltenen schriftlichen Beurkundung begleitet sein, §. 143. — 2) Waaren, welche nicht auf diese Weise bei einer Zollstelle behandelt wurden, dürfen nicht ohne einen Legitimationsschein, den eine Zollstelle, der Ortsvorstand oder ein Kaufmaun oder Fabricant selbst ausstellt, versendet werden, §. 141. Doch wird diese Bedingung nur bei denjenigen zollbaren Waaren gefordert, die für den Schleichhandel einen höheren Reiz haben, und diese Beschränkung der Ueberwachung auf gewisse Waarengattungen (controlpflichtige Waaren, österr. Z. O. §. 337) ist auch darum zweckmäßig, weil sonst die Maaßregel unmöglich pünctlich genug ausgeführt werden könnte. — 3) Der Transport darf, außer durch die Post, nur in den Tagesstunden geschehen, §. 58. Oest. Z. O. §. 335.

(*c*) B. Z. O.: Solche Gewerbtreibende können angehalten werden, über die vom Auslande bezogenen Waaren genaue Verzeichnisse zu führen und dieselben auf Verlangen vorzulegen. §. 148, 149. Der Hausirhandel mit hochverzollten Waaren wird gänzlich untersagt.

(*d*) Wenn Jemand, der nicht zur gewerbtreibenden Classe gehört, die mitgeführten Waaren nicht vollständig declariren zu können versichert, so übernimmt dieß das Zollamt nach vorgenommener Revision, B. Z. O. §. 75. 3).

(*e*) Hieher gehören die Bestimmungen über die körperliche Besichtigung. Das gänzliche Verbot derselben gäbe Gelegenheit zu großem Mißbrauche, aber auch die willkürliche Anwendung ist nicht zu dulden. Nach der B. Z. O. §. 171 darf sie blos vor der Gerichtsbehörde geschehen, und derjenige kann klagen, der ohne augenfälligen Verdacht vor dieselbe gebracht wird.

(*f*) Nach der B. Z. O. kommen keine Gebühren vor, als für Begleitscheine und Waarenverschluß, Tarif, Abth. V.

§. 461.

5) Die Zollentrichtung, welche eigentlich sogleich bei der Einfuhr geschehen müßte, kann in gewissen Fällen zur Erleichterung des Verkehrs hinausgeschoben oder ganz beseitiget werden.

a) Man gestattet, daß der Einfuhrzoll nach erfolgter Anzeige, Untersuchung und Berechnung an der Gränze erst bei einem Zollamte in der Nähe des Wohnortes der Waarenempfänger bezahlt werde, wobei dafür gesorgt werden muß, daß diese Erlaubniß nicht zum Zollbetruge gemißbraucht werde (*a*).

b) Die genaue Besichtigung und die Verzollung kann in öffentlichen Niederlagen (Lagerhäusern, Packhöfen, Hallen) geschehen, in welche die Einfuhrgegenstände von der Gränze aus gebracht werden. Ohne diese Einrichtung müßte der Waarenempfänger entweder an der Gränze einen Bevollmächtigten aufstellen, oder die Waaren bei der Eröffnung der Frachtstücke bloß dem Fuhrmann oder Schiffer anvertrauen. Was durch solche innere Niederlagen den Gränzorten wegen der geringeren Lebhaftigkeit des Speditionsgeschäftes entgeht, das gewinnen reichlich die Einwohner der inneren Landesgegenden, nur daß man der Kosten willen bloß an den lebhafteren Handelsplätzen solche Niederlagen errichten kann (*b*).

c) Die Niederlagen, sowohl an Gränzorten als im Innern, gewähren den Kaufleuten auch den Vortheil, die Waaren so lange unverzollt aufbewahren zu können, bis sie verkauft werden und in den Verbrauch übergehen.

d) Die Niederlagen dienen auch zur Beförderung des Zwischenhandels, indem in ihnen die mit höheren Zollsätzen belegten Waaren (*c*) unverzollt gelagert, sortirt, umgepackt und wieder ins Ausland, gegen bloße Bezahlung des Durchgangszolles, versendet werden können, II, §. 312. 313. Sie stellen ein im Innern des Landes befindliches ausländisches Gebiet vor. Zur Sicherung der Zolleinkünfte dient α) daß man die Frachtstücke unterwegs mit einer Um-

gebung versieht, die es unmöglich macht, sie unentdeckt zu öffnen; Waarenverschluß, nämlich Verschnüren und Verbleien, Plombiren; *β*) daß der Waarenführer die Haftung für den Eingangszoll oder die Ablieferung in die Niederlage übernimmt und nöthigenfalls hierüber Sicherheit leistet. Er erhält eine diese Haft ausdrückende Urkunde, Begleitschein (*d*).

(e) Statt der öffentlichen Niederlagen können, unter gehörigen Vorsichtsmaaßregeln, auch Privatlager bei sicheren Gewerbtreibenden bewilligt werden, II, §. 313 (*e*). Aehnlicher Art sind die hauptsächlich zur Begünstigung der Meßplätze gestatteten Contirungen; es erhalten nämlich sichere Großhändler die Bewilligung, fremde, einem höheren Zollsatze unterliegende Waaren nach genauer Revision einstweilen unverzollt zu sich zu nehmen. Ueber die Quantitäten wird Rechnung geführt und von den Vorräthen, die nicht in das Ausland oder eine Niederlage geführt werden, wird späterhin der Zoll nachgezahlt (*f*).

(*a*) B. Z. O. §. 97 — 100. Die Waaren gehen unter Begleitschein (s. oben *d*), der Führer muß Sicherheit leisten, wenn er nicht als zuverlässig bekannt ist.

(*b*) B. Z. O. §. 109: nur an Orten, wo sich innere Hauptzollämter befinden und wo es speciell erlaubt wird, also nicht nothwendig bei jedem solchen Amte. — Oesterr. Z. O. §. 222 ff., vergl. §. 122 ff. — Ueber das Hallsystem in Vergleich mit dem Gränzsystem s. Hoffmanns Bericht, Verh. der 2. bad. K. v. 1835, Beil. V.

(*c*) B. Z. O. §. 94, 95: Waaren, deren Zoll über 50 kr. vom Centner, und von der vorkommenden Ladung wenigstens 5 fl. beträgt; — §. 111: Nur Kaufleute, Spediteure und Gewerbtreibende haben das Niederlagsrecht.

(*d*) Diese Haftung hört dadurch auf, daß dem Besitzer des Begleitscheines durch das bestimmte innere Zollamt die Erfüllung seiner Obliegenheit bescheinigt wird. Der Begleitschein wird auf gewisse Zeit, wie es die Entfernung der beiden Puncte erfordert, ausgestellt. B. Z. O. §. 49—57. — Die Begleitscheine heißen in Oesterreich Güteranweisungen, Z O. §. 122.

(*e*) B. Z. O. §. 125 ff. Nicht bei Waaren, bei denen „es auf Erhaltung der Identität ankommt"

(*f*) Meßordnungen für Frankfurt a. d. O., 31. Mai 1832, und Leipzig, 3. Dec. 1833, Schönbrodt, Samml. IV, 1. Heft. Auch für Frankfurt a. M. besteht eine ähnliche Meßordnung. Der durch die Contirung bezweckte Credit für die Zollgefälle wird in der Regel nur auf die Meßzeit bewilligt, einzelnen Großhändlern des Orts jedoch fortwährend. Die Erlaubniß wird für jeden Kaufmann besonders er-

theilt. Die Zollbehörde kann für die creditirten Zollgefälle Sicherheit fordern. — Zollcredit für die Zuckersiedereien in Oesterreich, auf 1 Jahr Z. O. §. 218. Krapf, I, 371.

§. 462.

6) Sowohl die Billigkeit, als die Rücksicht auf die Betriebsamkeit und die Bequemlichkeit der Staatsbürger, besonders zur Erleichterung des Gränzverkehrs, gebieten verschiedene schonende Bestimmungen für solche Fälle, wo der Zweck der Zollerhebung wegfällt. Gegenstände solcher Ausnahmen sind u. a. kleine Quantitäten zollbarer Waaren (*a*), ferner solche Dinge, welche keine wahre Einfuhr bilden, sondern bloß der Verarbeitung willen hin- und hergesendet werden (*b*), sodann die schon verzollten Waaren, welche auf dem Wege von einem inländischen Orte zum anderen das Ausland berühren (*c*), auch Waaren, welche inländische Kaufleute von ausländischen Messen und Märkten unverkauft zurückbringen, oder welche fremde Besucher inländischer Märkte unverkauft wieder ausführen, in welchem Falle der entrichtete Einfuhrzoll zurückgegeben wird (*d*).

7) Zur größeren Erschwerung des Schleichhandels ist eine Fortsetzung gewisser Aufsichtsmaaßregeln im Innern des Landes nöthig gefunden worden. Diese Binnencontrole sollte wenigstens auf diejenigen Waaren, Fälle, Zeiten und Gegenden eingeschränkt werden, bei denen sie für den angegebenen Zweck durchaus unerlaßlich erscheint, weil sie immer die leichte Waarenbewegung im Lande hindert. Das Hauptmittel dieser inneren Beaufsichtigung ist die Vorschrift, daß gewiße hochbelegte Waaren in größeren Quantitäten nicht versendet werden dürfen, ohne daß der Versender ihnen einen Frachtbrief mitgiebt, den er vorher dem Steueramte zur Einsicht und Stempelung vorgelegt hat, den dann auch der Waarenempfänger bei dem nächsten Steueramte stempeln lassen muß (*e*). Diese Maaßregel wird hauptsächlich wegen des zur Entdeckung vorschriftswidriger Sendungen zulässigen Anhaltens und Untersuchens der Ladungen lästig (*f*).

8) Bei dem Eintritt von Durchgangsgütern muß dafür gesorgt werden, daß nicht unter dem Vorwande der Durchfuhr die

Einfuhrzölle umgangen werden. In Ermangelung anderer Bürgschaften bleibt nichts übrig, als das allerdings für die Waarenführer drückende Mittel, den Einfuhrzoll an der Gränze erlegen zu lassen, der dann beim Wiederaustritte nach Abzug des Durchgangszolles wieder vergütet wird. Die durchgeführten Güter werden verschnürt und mit dem Begleitscheine versehen (*g*).

9) Es giebt Zölle, welche den inländischen Gewerbsleuten das Mitwerben auf fremden Märkten erschweren und daher, ihrer Bestimmung zuwider, den auswärtigen Absatz gefährden. Dieß gilt vornehmlich von den Zöllen auf eingeführte Verwandlungsstoffe. Wo die Zollbelegung derselben zu rechtfertigen ist, z. B. aus dem Zwecke der Besteuerung, wie bei Rohzucker und Tabaksblättern, da muß die entrichtete Abgabe bei der Ausfuhr des Gewerkserzeugnisses wieder vergütet werden, Rückzoll, drawback. Hiebei ist besondere Sorgfalt nöthig, um die Rückvergütung für jeden Centner der Kunstwaare nach Maaßgabe der verbrauchten Quantität von Rohstoffen richtig zu bestimmen und die Erschleichung unverdienter Rückzölle zum Schaden der Zollcasse zu verhüten (*h*).

10) Das ganze Zollwesen muß so geregelt werden, daß der rechtliche Bürger überall gegen willkürliche Härte geschützt sei. Strafgesetze sind unvermeidlich, doch sollte immer zwischen beabsichtigten Gesetzwidrigkeiten und erweislicher Unachtsamkeit unterschieden, auch auf den Nachweis unverschuldeter Zufälle Rücksicht genommen werden.

(*a*) Z. B. Vorräthe, von denen der Zoll nicht über 1 kr. (½ Sgr.) beträgt, oder bis zu 3,² Lothen; Garben von eigenthümlichen oder gepachteten Aeckern im Auslande u. dgl., Wäsche u. Kleider der Reisenden rc. Tarif des Z. V.

(*b*) Rohstoffe, die auf Mühlen zum Mahlen, Schneiden, Stampfen rc. und zurückgehen, oder die zum Bleichen, Spinnen, Färben, Weben, Gerben rc. gesendeten Waaren, Weidevieh; s. ebend. — Oest. Z. O. §. 222.

(c) V. Z. O. §. 134. 156 ff. In diesem Falle muß beim Austritt die Anzeige bei der Zollstelle gemacht und von dieser die nöthige Vorsicht angewendet werden.

(*d*) Ebend. §. 136. 138.

(*e*) Nach der V. Z. O. §. 151 ff. sind der Binnencontrole unterworfen: baumwollene Stuhlwaaren, Zucker, bei Quantitäten über ½ Centner, Kaffee, Tabaksfabricate, Wein und Branntwein, über 1 Centner. Fabricanten und Weinbergsbesitzer können die Frachtbriefe über

die Gegenstände ihres Gewerbes auch bloß bei der Ortsbehörde beglaubigen lassen. — In Oesterreich bestehen ähnliche Vorschriften für alle Waaren; ferner sind die Zuckerraffinerien und Baumwollenspinnereien besonders überwacht und die Steuerbeamten befugt, die Läden und Vorrathsräume der Gewerks- und Handelsleute zu durchsuchen.

(*f*) Ebend. §. 177. Waarenführer, welche nach dem äußeren Anscheine controlpflichtige Waaren führen, können aufgefordert werden, Auskunft zu geben und die Transportzettel ꝛc. vorzuzeigen, auch die Ladung zur näheren Besichtigung an eine Zoll- oder Polizeistelle führen zu lassen.

(*g*) V. Z. O. §. 84 ff. Der Vorschuß des Einfuhrzolles fällt weg, wenn ein Unterpfand oder ein Bürge gestellt wird, oder der Führer als zuverlässig bekannt ist.

(*h*) Vergl. II, §. 311. — Im Gebiete des deutschen Z. V. kommen Rückzölle bei der Ausfuhr des Tabaks für die dazu verbrauchten ausländischen Blätter vor, aber bloß bei dem Ausgange in die Schweiz, mit der Annahme, daß der Rohstoff beim Rauchtabak 5, beim Schnupftabak 25 Proc. weniger wiege, als die fertige Waare, — ferner von dem Zolle auf Rohzucker bei der Ausfuhr von raffinirtem. — Frankreich: Ersatz des Zolles auf nicht weißen Rohzucker (autre que blanc), nach dem Ges. v. 1836. Bei der Ausfuhr von 75 Kil. gutem Melis oder quatre cassons, oder Candis, oder von 78 Kilogr. Lumps wird der Einfuhrzoll von 100 Kilogr. Rohzucker vergütet. Betrag der Rückzölle A. 1849 8½ Mill. Fr. — In Großbritanien ist ebenfalls der stärkste drawback von Zucker, welcher 1822— 1831 i. D. 923 820 L. ausmachte. 1849 beliefen sich sämmtlichs Rückzölle nur noch auf 84 860 L. — Rückzölle von Waaren, welche unverändert wieder hinausgesendet werden, sind entbehrlich, wenn man das System der unversteuerten Niederlagen annimmt.

Drittes Buch.

Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben des Staats.

I. Abschnitt.

Gleichgewicht der Einkünfte und Ausgaben.

§. 463.

Die Ordnung und der gute Fortgang des Finanzwesens, wie einer jeden Wirthschaft, erfordert nothwendig, daß die Einnahmen nicht hinter dem Betrage der Ausgaben zurückbleiben. Sind hiezu die Einkünfte, d. h. diejenigen Vermögenszuflüsse, auf die man fortdauernd bauen kann, ohne eine Verschlimmerung des ganzen Vermögenszustandes befürchten zu müssen (I, 70. 70 a.), nicht ausreichend, so muß man zur Ergänzung der Einnahmen andere Mittel aufzusuchen. Dahin gehört

1) die Benutzung außerordentlicher, vorübergehender Einnahmen, auf die man aber nicht regelmäßig rechnen kann;

2) die allmälige Aufzehrung des Stammvermögens, indem man Theile desselben in Geld umsetzt und dasselbe aufwendet. Dieß Verfahren darf nicht fortgesetzt werden, weil es die Quellen des Staatseinkommens allmälig zerstört (*a*). Nur soweit wäre es unschädlich, als bei einem Theile des Stammvermögens die Veräußerung für zweckmäßig zu halten ist und nach derselben leicht vermittelst der Besteuerung die Einkünfte auf die Höhe der Ausgaben erhoben werden können;

3) das Schuldenmachen, eine augenblickliche, bisweilen unentbehrliche Aushülfe, die jedoch so wenig als die vorige Maaßregel zur fortdauernden Benutzung tauglich ist, und, wenn sie im Uebermaaße angewendet wird, den ganzen Staatshaushalt zu zerrütten droht. Auch vor der näheren Beleuchtung der Staatsschulden (2. Abschnitt) ergiebt sich schon aus dem Wesen der hier unter 1—3 angeführten Einnahmen, daß eine wohlgeordnete und nachhaltige Wirthschaft sich nicht auf sie stützen darf und daß man daher eifrig streben soll, die Ausgaben der Regierung nicht über die Einkünfte hinaus gehen zu lassen.

(*a*) In Frankreich wurde 1831 unter Lafitte's Ministerium zur Aufbringung von 200 Mill. Fr., die man zu außerordentlichen Ausgaben nöthig hatte, ein Verkauf von ungefähr 300 000 Hektaren Staatsforsten beschlossen, §. 138 (*a*).

§. 464.

Wenn dagegen die Einkünfte eines Staates fortwährend größer wären, als die Ausgaben, so würde sich ein Ueberschuß bilden, den man benutzen könnte

1) um eine Aushülfe für solche Zeitumstände zu geben, in denen man zu außerordentlich erhöhten Ausgaben gezwungen ist. Das Sammeln eines solchen Staatsschatzes (*a*) war in früheren Zeiten, bei geringer Lebhaftigkeit des Verkehres und bei dem Mangel an Credit, eine wesentliche Maaßregel der Staatsklugheit; es ist dagegen unter den heutigen Verhältnissen in Ländern, wo Gewerke und Handel viele Capitale in raschem Umlaufe beschäftigen, die oft in Geldform umgesetzt werden, und wo sowohl Regierungen als Privatpersonen das nöthige Vertrauen bei den Capitalbesitzern finden, unnöthig, weil man in Nothfällen sich leicht durch Anleihen helfen kann, und es ist unrathsam, weil das Todtliegen bedeutender Geldsummen einen Verlust für die Gewerbsthätigkeit und das Einkommen des Volkes bewirkt, — weil ferner das Vorhandensein so großer Summen leicht zu überflüßigen Ausgaben verleitet, die dann die angesammelten Schätze bald erschöpfen (*b*);

2) um werbend angelegt zu werden und ein Einkommen abzuwerfen (*c*). Mag auch ein solches Vermögen für die Regierung be-

quem sein und für die Steuerpflichtigen eine Erleichterung gewähren (§. 165), so ist es doch nicht zweckmäßig, aus den Staatseinkünften solche Capitale anzuhäufen, und es ist besser, durch Steuerverminderung die Lasten des Volkes zu erleichtern, was wenigstens zum Theile eine Vergrößerung der Capitale im Volke, also der Gütererzeugung und unmittelbar wieder des Staatseinkommens verursacht. Demnach sollte die Regierung keinen Mehrbetrag der Staatseinkünfte gegen die Ausgaben regelmäßig beabsichtigen, außer etwa in so geringem Umfange, daß man nur einen reichlicheren Hülfsvorrath erhält und die Mittel zu nützlichen, bisher noch verschobenen Ausgaben gewinnt, §. 39. 41.

(*a*) Für diese Maaßregel Hume, 8. Versuch und Gönner, Die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes, staatswissenschaftlich und juridisch erwogen, Landsh, 1805. (der Verf. nahm in dem späteren Werke: von Staatsschulden, §. 43, diese Ansicht zurück); Ancillon, Geist der Staatsverf, S. 297, mit Rücksicht auf Friedrich II. — Genovesi (II, 77) folgt Hume, schließt jedoch, es komme auf die Verfassung und auf den Handelsreichthum an. Auch Jakob I, §. 731 ff. zeigt, daß Schätze nur da nöthig seien, wo wenig Geldumlauf, wenig große Capitale und wenig Credit zu finden seien. — Vergl. A. Smith, III, 355. — v. Sonnenfels Grundsätze, III, §. 190 — 195. — Lotz, III, 424. Mac Culloch, On taxation, S. 396.

(*b*) Smith a. a. O. bemerkt, daß in älteren Zeiten jeder Fürst auf einen Schatz bedacht war, wie noch jetzt jeder Häuptling in der Tartarei. — Am berühmtesten waren die Schätze der mongolischen Herrscher. Im Orient ist dieses Ansammeln noch allgemein im Gebrauch. — Friedrich II. fand 8·700 000 rl im Schatze seines Vaters. Der von ihm hinterlassene Staatsschatz war, obgleich geringer, als man ihn sich vorstellte, doch der größte europäische in neuerer Zeit, 60—70 Mill. rl. Preuß, Friedrich der Gr. I, 132.

(*c*) Aus den Briefen des jüngeren Plinius (X, 62) sieht man, daß zur Zeit Trajans Ueberschüsse zum Ankaufe von Ländereien oder zum Ausleihen verwendet wurden. Der Zinsfuß bei Privatpersonen war 12 pCt., der Staat hatte aber Mühe, soviel zu erhalten.

§. 465.

Den regelmäßigen und nachhaltigen Zustand des Staatshaushaltes bildet demnach die Gleichheit der Einkünfte und Ausgaben. Das Zusammentreffen beider Größen wird dadurch erstrebt, daß man im Voraus, z. B. für jedes bevorstehende Jahr, die Summe der Ausgaben festsetzt und zugleich die aus den bestehenden Quellen zu erwartenden Einkünfte ausmittelt, also überhaupt einen Plan, als Richtschnur für einen künftigen Zeitabschnitt, entwirft. Ein solcher Finanzplan, der

durch den Beschluß der Staatsgewalt festgestellt und vorgeschrieben wird, heißt Voranschlag, Etat, Budget (*a*). Wollte man ohne denselben bloß nach den augenblicklichen Veranlassungen die Ausgaben beschließen, so wäre man unaufhörlich in Gefahr, die durch die Einnahmen gebotene Gränze zu überschreiten, und müßte oft dringende Ausgaben unterlassen, weil man auf minder nothwendige schon zu viel verwendet hätte. Ein solcher im Etat niedergelegter Ueberblick aller Ausgaben und Einnahmen ist daher die nothwendige Bedingung jeder guten Wirthschaftsführung, und dieß gilt ebensowohl von dem Haushalte eines einzelnen Bürgers, einer Gemeinde, einer Anstalt, als von dem des Staates. — Es zeigt entweder Leichtsinn, oder ungünstige, unbezwingliche Umstände an, wenn ein solcher Voranschlag schon einen Mehrbetrag der Ausgaben über die Einkünfte, d. h. einen Ausfall (Deficit) in sich schließt, der die in §. 463 erörterten Folgen nach sich ziehen muß. Daher soll bei der Entwerfung des Voranschlags darauf Bedacht genommen werden, daß man wo möglich mit den Jahreseinkünften ausreiche, was je nach den Umständen bald durch Vergrößerung des Staatseinkommens, bald durch die Einschränkung des Aufwandes, bald durch die Verbindung beider Mittel zu bewirken ist. Indeß ist es noch nicht Ausfall zu nennen, wenn man die Ueberschüsse früherer Jahre mit zu den Ausgaben eines Jahres verwendet, woferne dieß nur zum Behufe von außerordentlichen Ausgaben geschieht, die man, wenn die Hülfsmittel nicht hinreichten, noch unterlassen würde.

(*a*) Etat, wofür man in Deutschland früher das lateinische Wort status gebrauchte. — Budget, eigentlich im Englischen ein Sack, Beutel, sodann in der englischen Parlamentssprache, wegen des Transports der Actenstücke in einem solchen Behälter, der vom Kanzler der Schatzkammer dem Parlamente vorgelegte Etat (daher Campe's wunderliche Uebersetzung: Bedarfstasche).

§. 466.

Bei der Entwerfung eines Vorschlages ist es der obersten Finanzbehörde keineswegs leicht, jenes wünschenswerthe Gleichgewicht zu erreichen, vielmehr treten mancherlei die freie Ent-

schließung hemmende Rücksichten ein. Dahin gehören hauptsächlich folgende:

1) Ein Theil der Staatsausgaben ist ihrer Bestimmung nach nothwendig; namentlich gilt dieß von der Civilliste, — von dem Aufwande für die äußere und innere Sicherheit, — von den Kosten der unentbehrlichen Anstalten, — und von der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, z. B. Besoldungen der Staatsdiener und Zins der Staatsschulden. Es ergiebt sich indeß manche Gelegenheit, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und ohne Gefährdung des Staatswohles an der Größe dieses Aufwandes etwas zu ersparen. Man darf annehmen, daß, wo nicht etwa frühere große Fehler die Verbindlichkeiten übermäßig erhöht haben, ein Volk in der Regel im Stande ist, die zu den fortlaufenden Ausgaben dieser Art erforderlichen Mittel aus seinem Einkommen aufzubringen.

2) In Hinsicht der Einkünfte ist a) der Ertrag des werbenden Staatsvermögens und zum Theile auch der Hoheitsrechte durch die gegebene Größe und Beschaffenheit dieser Einnahmsquellen beschränkt und nur insoferne, als die Benutzung sparsamer oder einträglicher gemacht werden kann, einer Steigerung fähig. b) Die Steuern und Gebühren lassen sich zwar durch Erhöhung des Entrichtungsfußes oder durch Einführung neuer Auflagen steigern, indeß ergiebt sich auch hierin aus volkswirthschaftlichen Erwägungen ein Maaß und Ziel, dessen Beachtung höchst nothwendig ist.

§. 467.

Untersucht man, bis zu welcher Höhe die Staatseinkünfte vermittelst einer Vermehrung der Auflagen gebracht werden können und dürfen, so ist zu unterscheiden:

1) eine unbedingte (absolute) Gränze, bis zu welcher man mit Hülfe von Zwangsmitteln gelangen könnte, ohne auf einen im Drange der Noth entstehenden Widerstand zu stoßen oder die Bürger des Unentbehrlichen zu berauben. Eine solche Ausdehnung der Auflagen würde so drückend und für den Wohlstand des Volkes verderblich sein, daß nur die schlimmsten Lagen,

in die ein Staat gerathen mag, eine Annäherung an dieses Aeußerste auf kurze Zeit rechtfertigen könnten;

2) eine volkswirthschaftliche Gränze, bei der noch keine Verminderung der Capitale und der Gütererzeugung eintritt. Auch eine solche Belastung wäre schon mit schweren Bedrängnissen für einen Theil der von dem Luxus der Wohlhabenden lebenden Arbeiter verbunden, und bei dem Anwachse der Volksmenge ohne Vermehrung der Capitale müßte sie sogar allmälig einen Rückschritt im Wohlstande bewirken. Man muß daher auch Scheu tragen, diese Gränze zu erreichen. Da übrigens dieselbe auf dem Wege statistischer Erforschung nicht deutlich zu erkennen ist, so muß man sich an allgemeine Zeichen, als Steuerrückstände, Abnahme der Verzehrung, Zunahme der Zwangsveräußerungen, der Armen u. dgl. halten, um zu beurtheilen, ob eine Vermehrung oder eine Ermäßigung der Auflagen rathsam sei.

§. 468.

Die Folgen einer Erhöhung der Auflagen unter gegebenen Umständen müssen zugleich mit den Vortheilen verglichen werden, welche aus der Verwendung der neuen Staatseinkünfte für die öffentlichen Zwecke zu erwarten sind. Diese Vortheile werden in der Stufenfolge der erhaltenden und der bloß fördernden, der mehr oder weniger nothwendigen oder nützlichen Ausgaben beim Anwachse der Auflagen immer schwächer, während jene volkswirthschaftlichen Nachtheile zunehmen. Man sollte keine Ausgaben beschließen, deren Aufbringung den Bürgern ein größeres Uebel zufügt, als das durch sie zu Wege gebrachte Gute beträgt. Dieß ist zwar nicht leicht zu erkennen, weil die Entbehrung der Steuerpflichtigen und die nützliche Folge einer Staatsausgabe keine gleichartigen Größen sind, indeß vermag man doch mit Hülfe von Erfahrungen und sorgfältigen Beobachtungen beide Wirkungen gegen einander abzuwägen und das richtige Maaß der Staatsausgaben festzusetzen. Eine Erleichterung liegt hiebei darin, daß man keine neuen Staaten vor sich hat, sondern in dem bisherigen Umfange der Einkünfte und Ausgaben einen guten Anhaltpunct findet. Aus diesen Sätzen folgt, daß man weder

die Summe der Staatsausgaben beschließen soll, ohne auf die Leichtigkeit oder Schwierigkeit ihrer Deckung durch Einkünfte Rücksicht zu nehmen, noch auch die letzteren für sich allein festsetzen darf, ohne zugleich zu überlegen, ob sie für den jetzigen Bedarf zureichend sein werden; vielmehr hat man beim Abschließen des Voranschlags beide Seiten des Gegenstandes zugleich ins Auge zu fassen. Neben den dringendsten Ausgaben pflegen immer auch andere in Vorschlag zu kommen, die eher verschieblich sind. Da man nun in keinem Zeitpuncte alle überhaupt nützlichen Ausgaben bestreiten kann, so ist es nöthig, den Aufwand soweit zu beschränken, als es die Schonung der Volkswirthschaft erfordert.

§. 469.

Die Privat- und die Regierungswirthschaft sind in Hinsicht auf die Entwerfung eines Voranschlags verschieden, indem letztere in dem Beschlusse über die Höhe der Einkünfte weit freier ist, als jene, §. 9. Der Einzelne sieht sich durch das Maaß des Einkommens, wie es sich nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen gestaltet, gebunden und muß sich mit seinen Ausgaben darnach richten, so lange er irgend im Stande ist, damit auszukommen. Die Staatseinkünfte dagegen hängen großentheils von dem Fuße der Auflagen ab, und mit dem Voranschlage steht zugleich der Beschluß über die Beibehaltung des bisherigen oder die Aufstellung eines neuen solchen Fußes in Verbindung. Sieht man die Möglichkeit unschädlicher Ersparungen, so ordnet man eine Herabsetzung der Auflagen an, während in der Privatwirthschaft nichts Aehnliches anzutreffen ist. Indeß stellt man doch die Verschiedenheit zwischen beiden Arten der Wirthschaft zu groß dar, wenn man behauptet, im Finanzwesen müßten die Einnahmen gänzlich nach den Ausgaben eingerichtet werden. Dieß geschieht nur etwa in solchen Fällen, wo man wegen des geringen Staatsbedarfes weniger Einkünfte erhebt, als man nach volkswirthschaftlichen Rücksichten könnte. Wo aber die Staatsbedürfnisse über einen so geringen Umfang hinausgehen, da ist es nur von den ganz nothwendigen Ausgaben wahr, daß sie ohne Hinblick auf die Deckungsmittel beschlossen werden

müssen, und jene Meinung konnte nur dadurch entstehen, daß man sich den Bedarf einer Regierung in jedem Augenblicke als eine scharfbestimmte Größe dachte, was er nicht ist (*a*).

(*a*) Die verschiedenen Ansichten über diesen Punct sind bei v. Malchus, II. 8 ff., Behr, S. 28, und Schön, Grundf. S. 20 ff. nachzusehen. Nach Gr. Soden, Lotz u. A., sollen die Einnahmen von den Ausgaben, nach Schön diese von jenen bestimmt werden.

§. 470.

Der Voranschlag, wenn auch mit reiffster Ueberlegung entworfen, kann doch nicht unbedingt wie ein Gesetz beobachtet werden; vielmehr wird unvermeidlich bisweilen das Ebenmaaß der Einkünfte und Ausgaben zerstört; denn 1) hängt der Ertrag der Einkünfte nicht ganz von dem Beschlusse der Staatsgewalt ab, vielmehr sind die meisten derselben veränderlich, daher läßt sich nur nach dem Durchschnittsbetrage der letzten Jahre und mit Rücksicht auf Umstände, welche eine Aenderung vermuthen lassen, der wahrscheinliche Belauf ausmitteln; 2) Bei den Ausgaben enthält zwar der Voranschlag einen Beschluß, die sogenannte Bewilligung der Credite, allein der Bedarf kann die vermuthete Größe übersteigen, und es können neue, nicht vorgesehene Ausgaben nöthig werden. Diese unvermeidlichen Ueberschreitungen des Ausgabeanschlags müssen übrigens durch die Dringlichkeit der Verwendung gerechtfertigt werden, während der Minderbetrag der Einkünfte, soferne er nicht von der Verwaltungsweise herrührt, eine Thatsache ist, die blos als solche erwiesen zu werden braucht.

Die beiden genannten Fälle der Abweichung vom Voranschlage sind ungünstiger Art. Es sind jedoch auch andere möglich, nämlich ein Mehrbetrag der Einkünfte und eine Ersparniß an den für unständige und außerordentliche Ausgaben angenommenen Summen, und es ist wahrscheinlich, daß die günstigen und ungünstigen Aenderungen sich zum Theile aufheben werden. In jedem Falle hört jedoch der Voranschlag, obgleich er keine unabweichliche Richtschnur bildet, nicht auf, höchst nützlich und nothwendig zu sein.

II. Abschnitt.

Staatsschulden.

---

1. Abtheilung.

Wesen und Wirkungen der Staatsschulden.

§. 471.

Wenn die Staatseinkünfte ohne Gefahr für die Volkswirthschaft für den Augenblick nicht erhöht werden können und dringende Bedürfnisse einen größeren Staatsaufwand gebieterisch fordern, während man keinen früher gesammelten Hülfsvorrath zur Verfügung hat (§. 463), so ist man gezwungen, Schulden zu machen (*a*). Diese Aushülfe hat die Stelle jener vielen ungerechten, theils listigen, theils gewaltthätigen Mittel eingenommen, deren man sich ehemals in solchen Fällen bediente, §. 12. In den letzten Jahrhunderten hat das Schuldenwesen der meisten Staaten solche Ausdehnung erhalten, daß es zu einem der wichtigsten Gegenstände des Finanzwesens geworden ist (*b*). Sowohl die Aufnahme als die Abtragung der Staatsschulden wurde durch vielfaches Nachdenken und Versuchen unter Regeln gebracht und die Befestigung des Staatscredites erleichterte das Borgen so sehr, daß man davon sogar zu oft Gebrauch machte. Dieses eben so ausgedehnte als vielgestaltige Schuldenwesen der europäischen Staaten ist zwar als Zeichen des wohlverdienten Vertrauens gegen die Regierungen, sowie als Beweis eines großen Vorraths angesammelter Capitale eine erfreuliche Erscheinung, indeß lassen sich auch seine großen Nachtheile nicht verkennen. Die Betrachtung des Schuldenwesens muß daher mit der Untersuchung seiner volkswirthschaftlichen Wirkungen beginnen, in Ansehung deren noch manche schädliche Vorurtheile angetroffen werden.

(*a*) Ueber Staatsschulden überhaupt s. Montesquieu, Esprit des lois XXII, Ch. 17, 18. — Pinto, a. Schrift, s. I, §. 42. (*d*). — Steuart, IV. Theil 4. Buch. — Hume, Polit. Versuche, S. 163. Uebers. von Kraus. — Mortimer, Grundsätze der Handlungs-, Staats- und Finanzwissenschaften, d. von Engelbrecht, Leipz. 1781 S. 505 ff. — A. Smith, V. B. 3. Cap. III, 353—421. v. Sonnenfels, Grundsätze III, §. 190. — Sismondi, Nouv. Princ. I, 317. — Say, Handb. VI, 99. — Lotz, III, 433. — v. Malchus, I, §. 88. ff. — v. Rotteck, Oekonom. Polit. S. 369. — Nebenius, Der öffentliche Credit, Karlsr. 1820. 2. Ausg. 1. B. 1829 (Hauptwerk). — Welz, La magia del credito svelata. Napoli, 1824, II. 4°. — Dufresne St. Léon, Etude du crédit public et des dettes publiques, Par. 1825. — v. Gönner, Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, Ir Bd. München, 1825. (unvollendet). — Bender, Der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, 2. A. Gött. 1830. — Zachariä, Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa, Leipz. 1830, auch in Pölitz, Jahrbücher der Geschichte und Staatskunst, 1830, II, 192. 299. — Lex, Die Staatsschulden und Staatspapiere, Gött. 1831. — Hisgen, Kurze Beleuchtung der Zachariä'schen Schrift: über das Schuldenwesen &c. Trier 1832. — Bernoulli, Was ist von Staatsschulden zu halten, Basel 1832. (ebenfalls gegen Zachariä). Dess. Beiträge zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen, Karlsr. 1833. — Fulda, Der Staatscredit, Tübingen, 1832. — Baumstark, Staatswissenschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere, Heidelberg 1833. — A. de Gasparin et J. Reboul, De l'amortissement. Paris, 1834. — Influence of the public debt over the prosperity of the country, by M. B. Lond. 1834. — den Tex, Over den invloed van Staatsgeldleeningen of de vermeerdering of vermindering van den nationalen rijkdom, in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 169. — (Cancrin?) Ueber den Staatskredit Von einem russ. Statsmanne. Leipz. 1840. — v. Cancrin, Oekon. der menschlichen Gesellschaften, Stuttg. 1845. S. 284. — Mac Culloch, Treatise on the principles and practical influence of taxation and the founding system, 1845. S. 396.

(*b*) Eine Geschichte der Staatsschulden fehlt noch. An statistischem Material ist am reichsten: Bern. Cohen, Compendium of finance, containing an account of the origin, progress and present state of the public debts, revenue, expenditure, national banks and currencies of France, Russia etc. Lond. 1822. — Bis zum Jahr 1820 findet man das Beste in Nebenius, 1. Ausgabe, Anhang, kürzer und bis 1830 in v. Malchus, Fin.-Wiss. I, 461. — Ueber Großbritanien s. vorzüglich Hamilton, An inquiry concerning the rise and progress of the national debt of Great Britain, Edinb. 1813. 3. Ausgabe. 1818. — Pablo Pebrer, Taxation, Revenue etc. of the whole British Empire, Lond. 1833, franz. von Jacobi. Par. 1834. I, 247.

§. 472.

Schulden sind hinausgeschobene Zahlungsverbindlichkeiten, entweder mit Einwilligung des Gläubigers (Borgen), oder

ohne dieselbe. Die Regierung hätte die Macht, auf manchfaltigere Art als ein Privatmann, sich die Benutzung fremder Geldsummen zu verschaffen. Indeß würde nichts der Bestimmung des Staates, in welcher die Sicherstellung des Rechts die erste Stelle einnimmt, mehr widerstreiten, als eine von der Regierung gegen ihre Gläubiger begangene Ungerechtigkeit; daher darf die Finanzwissenschaft nur die mit der Gerechtigkeit vereinbarlichen Arten des Schuldenmachens und der Behandlung des Schuldenwesens für zulässig anerkennen. Die Lehren der Staatsklugheit stimmen hiermit überein, indem das Rechtmäßige auf die Dauer immer auch als das Nützlichste erscheint. Schulden sollen vollständig und pünctlich abbezahlt werden. Wenn der Staat Schulden macht, so ruft er die Hülfsmittel späterer Jahre und sogar späterer Geschlechter zum Beistande auf und zerlegt eine für den Augenblick zu schwere Last in viele kleine Jahresbeiträge, in der Hoffnung, daß diese in besseren Zeiten leicht gegeben werden können (*a*). Wer durch Schulden den Vermögenszustand seiner Erben und Nachfolger verschlimmert, kann freilich von diesen nicht zur rechtlichen Verantwortung gezogen werden, aber desto größer ist seine moralische Verpflichtung gegen sie, ihnen nicht unbedachtsam die Folgen einer früheren Verzehrung aufzubürden, zumal da er nicht weiß, welche Staatsausgaben sie selbst zu bestreiten haben mögen. Eine ähnliche Pflicht gegen die Staatsgläubiger verbietet, die Schulden so sehr zu häufen, daß die völlige Befriedigung jener unmöglich werden könnte (*b*).

(*a*) „Eine Staatsanleihe ist ein auf die Nachkommen gezogener Wechsel." Influence of the public debt S. 5. Der Verf. glaubt, die Gerechtigkeit fordere sogar Staatsschulden, damit die Nachkommen für das, was ihnen ebenfalls Nutzen bringt, mit bezahlen. Aber wie Vieles genießen wir unentgeldlich von den Schöpfungen der Vorfahren!

(*b*) Vgl. v. Rotteck a. a. O. §. 40: von dem Rechte des Schuldenmachens.

§. 473.

Die Staatsschulden rühren von Ausgaben her, die das Maaß der Einkünfte übersteigen, §. 463. 471. Die von dem Staatsaufwande überhaupt geltenden Regeln (§. 26) sind auf solche außerordentlichen Ausgaben in vollem Maaße anwendbar, und diese, als Ursachen einer Verzehrung von Sachgütern, lassen

sich nur durch den aus ihnen erwachsenden Vortheil, der bald in der Abwendung einer Gefahr, bald in einer Förderung des Gemeinwohles liegen kann, rechtfertigen. Es wäre daher eine weitere Betrachtung der Zwecke, für welche man Staatsschulden macht, nicht an ihrer Stelle und es ist nur zu untersuchen, welche Wirkungen dieses eigenthümliche Mittel, die Ausgaben zu bestreiten, hervorbringt, und zwar

I. auf die ganze Volkswirthschaft,
  a) die Gütererzeugung, §. 474 ff.,
  b) die Vertheilung des Einkommens und der damit zusammenhängenden Verzehrung, §. 476,

II. auf die Staatsgläubiger, §. 479,

III. auf die Lage der Regierung, §. 480.

§. 474.

I. a. Wird der Staatsbedarf bei der Unzulänglichkeit des eigenen Erwerbes der Regierung durch Auflagen gedeckt, so suchen die Steuerpflichtigen so lange als möglich jene aus ihren Einkünften zu bestreiten, ohne ihr Stammvermögen anzugreifen, so daß folglich bis zu einer gewissen Gränze hin die Gütererzeugung nicht vermindert wird. Schulden dagegen, und insbesondere die häufigste und beste Art derselben, die Anleihen, entziehen die Capitale einer hervorbringenden Anlegung und zehren sie auf (*a*), ausgenommen wenn die geborgten Summen für Eisenbahnen, Canäle, Straßen u. dgl. verwendet werden (*b*). Jene Wirkung erfolgt

1) wenn die Anleihen innerhalb des Landes gemacht werden, sogleich anfangs, während erst bei der Heimzahlung allmälig die Capitale der Betriebsamkeit zurückgegeben werden. Es geht also einstweilen die productive Wirkung verloren, wenn auch die Ausgabe, die man mit den geliehenen Summen vornimmt, vielleicht ebensoviel inländische Arbeiter beschäftigt, als die hervorbringende Anlegung. Die später zur Tilgung gesammelten Capitale können nicht als vollständiger Ersatz der anfänglich verzehrten gelten, weil sie aus den Steuerbeiträgen der Bürger herstammen, und diese bei niedrigern Steuern zum Theile selbst

neue Capitale erübrigt haben würden (*c*). Die Bereitwilligkeit der Capitalisten, dem Staate zu leihen, beweißt nicht die Unschädlichkeit des Borgens, weil jene nur nach ihrem eigenen Vortheil handeln, ohne die Bedürfnisse des Gewerbfleißes zu beachten (*d*). Hiezu kommt, daß der für die Volkswirthschaft unfruchtbare Handel mit Staatspapieren viele Capitale und Arbeitskräfte beschäftiget (I, §. 441) (*e*), und daß die stärkere Nachfrage nach Capitalen zur Zeit neuer Anleihen den Zinsfuß zum Nachtheil der Gewerbsunternehmer erhöht.

(*a*) Untersucht man, wie die Staatsschuld auf die Größe des Volksvermögens wirke, so ist 1) bei auswärtigen Schulden einleuchtend, daß sie jenes vermindern und einen Abzug bilden, weil die Schuld der Regierung eigentlich auf dem Volke ruht und von den Steuerpflichtigen getragen werden muß; 2) bei inneren Schulden dagegen hebt sich die Forderung der Gläubiger und die Schuldigkeit der Gesammtheit auf, also scheint das Dasein der Schuld für die Berechnung des Volksvermögens in einem gewissen Augenblicke gleichgültig. Dieß hat jedoch geringe Bedeutung, da die Schuld vorausgegangene Verzehrungen von Capitalen anzeigt, wodurch das Volksvermögen vermindert worden ist. Die Vergleichung des wahren volkswirthschaftlichen Capitales vor und nach der Aufnahme einer gewissen Schuld würde diese Wirkung am besten darstellen, wenn sie in Zahlen möglich wäre.

(*b*) Z. B. bei den vielen Anleihen der einzelnen Staaten in der nordamericanischen Union und bei dem Bau von Staatseisenbahnen. Uebrigens können andere Verwendungsarten der aufgenommenen Summen, wenn auch mittelbarer, doch ebenso vortheilhaft auf die Gütererzeugung wirken.

(*c*) „Das Capital, durch dessen Aufborgen die Schuld entstand, ist unwiderruflich vernichtet. Die Kämpfe des Volks für Freiheit, Sicherheit und Selbstständigkeit sind mit Hülfe desselben ausgefochten worden, Unabhängigkeit, Sicherheit und Freiheit sind die Güter (commodities), zu deren Ankauf man es verwendete, aber in anderer Gestalt kann es nie mehr zum Vorschein kommen. Heimzahlung des Staatsgläubigers erschafft kein verzehrtes Capital, sondern überträgt nur auf ihn ein solches, welches sich zuvor in den Händen der Steuerpflichtigen befand." Quarterly Review. März 1825. S. 324.

(*d*) Lafitte (Dep. K. 22. Nov. 1830) stellt den Gegensatz beider Methoden grell dar: Le contribuable se plaint, le capitaliste se présente lui même .... L'impôt prend les capitaux, où ils ne sont pas .. (in den am schlechtesten angebauten Gegenden ꝛc.); l'emprunt les prend, où ils sont, dans les grandes villes .... L'impôt les prend, où ils coutent 10, 12 et 13 p. c., l'emprunt là où ils coutent 4—5 p. c.

(*e*) Mortimer a. a. O. S. 547 erkannte schon das Nachtheilige dieses Handels und der aus ihm entstandenen Jobberei, während Pinto der Meinung war, dieselbe sei für die borgenden Regierungen sehr vortheilhaft.

§. 475.

2) Hat man auswärts geborgt, so bleiben zwar anfänglich die Gewerbscapitale ungestört, aber es müssen bei der späteren Abtragung Capitale in's Ausland gesendet werden, die aus dem Ertrage der Steuern angesammelt sind, und für immer dem inländischen Gewerbefleiße entgehen (*a*). Hiebei ist also der Nachtheil nur hinausgeschoben. Gehen die geborgten Capitale in Geldform ein, so bringen sie die Wirkung einer Geldvermehrung hervor (I, §. 272), ihre Verwendung setzt die Gewerbe in stärkere Nahrung und vermag bei einer beträchtlichen Summe sogar die Preise der Dinge zu erhöhen, aber es bleibt immer der Nachtheil einer größeren unproductiven Verzehrung und wenn man solche Anleihen als ein Mittel betrachten wollte, dem Capital eines Landes einen Zuwachs aus dem Auslande zu verschaffen, so müßten die geliehenen Summen auch wirklich als Capitale angelegt werden, welches jedoch von der Regierung nicht so gut geschehen kann, als von Privatpersonen.

In beiden Fällen wird demnach durch die Verringerung des Capitales eine Schmälerung der Gütererzeugung und des Volkseinkommens verursacht, nur im zweiten Falle später und allmälig (*b*). Hiebei ist jedoch zu erwägen, daß Capitale leicht von einem Lande in ein anderes gehen, woferne der Zinsfuß beträchtlich verschieden ist und die Anlegung gleich sicher geschehen kann. Daher werden oft inländische Anleihen durch einströmende fremde Capitale wieder ersetzt und umgekehrt gehen auch wohl, wenn die Regierung von Fremden borgen wollte, die Schuldbriefe in die Hände inländischer Capitalisten über. Die Bankherren insbesondere senden ihre Capitale dahin, wo sie am meisten eintragen. Deshalb macht es in Ansehung der hier betrachteten Wirkungen wenig Unterschied, wo die Anleihen aufgenommen werden, und man kann dieß unbedenklich da thun, wo man die günstigsten Bedingungen erlangt (*c*).

(*a*) Die Bürger werden bei einer Verringerung der Steuern einen Theil der Ersparniß anwenden, um besser zu leben (unproductiv) oder sich weniger anzustrengen; ein anderer Theil wird als Capital zurückgelegt werden, §. 474. Wie diese beiden Verwendungen sich zu einander verhalten, dieß läßt sich im Allgemeinen nicht angeben. Je

größer der Theil der Steuerersparung ist, den die Steuerpflichtigen unproductiv verzehren würden, desto geringer ist der Nachtheil des Hinausgehens der Tilgungssummen bei auswärtigen Anleihen und der Vortheil der Ansammlung von Capital bei inländischen; daher ist die Größe dieses Theils für die Vergleichung beider Arten von Anleihen gleichgültig.

(*b*) Der Verf. des Buches: Influence of the public debt etc. hält sogar eine inländische Staatsschuld für ganz unschädlich. Wäre das große Capital der englischen Staatsschuld noch in die Gewerbe gewendet worden, so wären, glaubt er, viele thörichte Unternehmungen (bubble speculations) und niedriger Zins erzeugt worden und manche Capitale verloren gegangen; die Schuld befördere das Capitalisiren dergestalt, daß mit ihr zugleich die Mittel zur Zinszahlung zunehmen, und so sei in England in der Staatsschuld ein Capital von 7—800 Mill. L. St. neu gewonnen, ohne Verlust eines anderen. Auch in der Schrift: „Ueber den Staatscredit" begegnet man ähnlichen Meinungen; der Staatscredit könne die Mittel einer Nation nicht erschöpfen, weil die Summen ins Volk zurückkehren, das Capital gebäre die Zinsen aus sich selbst ꝛc.

(*c*) Nebenius a. a. O. S. 704.

§. 476.

I. b. In Hinsicht auf die Vertheilung des Volkseinkommens ist es von Wichtigkeit, daß wegen der jährlichen Ausgabe für Zinsen und Tilgung die Steuerpflichtigen auf lange Zeit eine größere Auflage aufzubringen haben, deren Ertrag in die Hände einer meistens unproductiven, von ihren Zinsrenten lebenden Volksclasse gelangt. Nur der zur Tilgung verwendete Theil dient zu einer erzwungenen Capitalsammlung, §. 474. 475. Wenn die Staatsschulden nicht vorhanden wären, so würde das Einkommen, welches nun an die Staatsgläubiger und die von ihnen beschäftigten Dienstleistenden gelangt, bei den sämmtlichen Steuerpflichtigen bleiben. Die Capitalisten könnten gleiche Zinseinnahme von Privatschuldnern beziehen, aber ihr Einkommen bestünde dann in einem Antheile an dem mit Hülfe ihrer Capitale entstandenen Erzeugniß. Es ist irrig, zu glauben, eine Staatsschuld an inländische Gläubiger sey darum unschädlich, weil „das Volk sich selbst schuldig sei und die Zinsen zahle," denn man muß die verschiedenen Classen des Volkes berücksichtigen und die Aufopferung in Anschlag bringen, die den Gewerbsunternehmern, Arbeitern und Grundeigenthümern zugemuthet wird, um eine Anzahl von Zinsempfängern zu befriedigen (*a*). Obschon die letzteren ein vollgültiges Recht auf diese Einnahme

haben, so ist doch unverkennbar die von den Schulden verursachte künstlich abgeänderte Vertheilung der Einkünfte eine unvortheilhafte, und eine unüberlegte Vermehrung der Schulden könnte einen verderblichen, den Wohlstand untergrabenden, manche Arbeiter in Dürftigkeit und Armuth stürzenden, zu häufiger Auswanderung (*b*) antreibenden Steuerdruck zur Folge haben. Auswärtige Anleihen zeigen sich darin wieder unvortheilhafter als einheimische, daß die Zinsen nicht im Lande verzehrt werden und daher keinem Staatsbürger Beschäftigung geben; dieser Nachtheil mindert sich indessen, wenn die Zinsen den Ausländern durch Waarensendungen vergütet werden und die Landeserzeugnisse gerade dieses Schuldverhältnisses wegen einen größeren und vortheilhafteren Absatz finden, als er sonst sein würde.

(*a*) Melon (Kleine Schriften, 1756, S. 270) trug besonders zur Verbreitung jenes Irrthums bei, indem er sagte: „Die Schulden eines Staates sind Schulden der rechten Hand an die linke." Richtig hierüber Montesquieu, XXII, Cap. 17. — Smith, III, 388. — Ricardo, 17. Cap. S. 257. v. Baumstark, (II, S. 6—9 der franz. Ueb.) ist der Meinung, die Zinszahlung sei keine Last für das Volk, weil es ungewiß sei, ob der Empfänger oder der Zahler die Summe besser verwende, und nach der Vernichtung der Schuld doch das Capital und Einkommen des Volkes noch dasselbe bleibe. — Allein bei den Staatsgläubigern ist es am wenigsten wahrscheinlich, daß sie Capitale ansammeln. Vergl. Baumstark, Staatsw. Vers. S. 515. — Auch kommt hiebei in Betracht, daß die Staatsgläubiger bisher keine Schatzung bezahlten.

(*b*) Ricardo, S. 261 B. II, 12. franz. Ueb.

§. 477.

Eine große Staatsschuld, die langdauernde Nachwirkung früherer großer Staatsausgaben, zieht demnach hohe Auflagen nach sich. Man hat dagegen öfters geltend gemacht, daß die Bürger sich an hohe Steuern gewöhnen, und daß aus denselben ein stärkerer Antrieb zum Fleiße und zur Sparsamkeit entspringe, so daß der befürchtete Nachtheil sich von selbst aufhöbe. Diese Erwägung kann zwar einige Beruhigung über die schon vorhandene Verschuldung eines Staates gewähren, aber eine vermeidliche Vergrößerung derselben nicht rechtfertigen, weil die Last der Steuern immer den Capitalanwachs schwächt und diejenigen sehr beschwert, die ihre Einnahme nicht zu erweitern vermögen (*a*). Selbst wenn die Größe der Staatsausgaben für das Volksein-

kommen noch nicht übermäßig wäre, so bliebe es doch ein Nachtheil, daß mit jenen großentheils nur eine frühere Verwendung für öffentliche Zwecke vergütet wird, während sonst eine Fülle gemeinnütziger Einrichtungen damit unterhalten werden könnte (*b*).

(*a*) Der Irrthum, daß die Staatsobligationen ein neu erschaffenes Vermögen seien, welches die Consumtion der geborgten Gütervorräthe wieder ersetze, ist bei dem heutigen Stande der volkswirthschaftlichen Erkenntniß nicht mehr zu befürchten. — A. Smith, III, 384. — „Die Activcapitalien sind keine neuen Werthe, sondern nur traurige und schmerzhafte Erinnerungen an die vernichteten," Nebenius, I, 669. — Vergl oben I, §. 279. — Dennoch findet jene Vorstellung noch immer ihre Anhänger, z. B. in der Schrift: Ueber den Staatscredit, S. 33, nach welcher die Staatsschuldbriefe bis zu einem gewissen Grade die Stelle der klingenden Münze vertreten und also die Capitale der Nation vermehren sollen; ferner in der Schrift: De Schuld van den Staat, als aanwinst van het National-Vermogen, 's Gravenhage, 1839, s. den Tex in Nederlandsche Jaarboeken voor Regtsgeleerdheit en Wetgeving, II, 352. — Mortimer a. a. O. sucht Hume's Schilderung von den Nachtheilen der Staatsschuld u. a. durch die Darstellung des (vermeintlichen) großen Nutzens zu widerlegen, der aus dem öfteren Umsatze der Schuldbriefe entstehe, S. 528.

(*b*) Zur Erläuterung dient die Angabe des jährlichen Aufwandes für die Staatsschuld in mehreren europäischen Staaten, nach Abzug der Eisenbahnschulden.

	Ganze Ausgabe für die Staatsschuld.	Betrag auf den Kopf der Einwohner.
	fl.	fl.
Großbritanien, R. 1849 28·323 960 L.	339 887 520	$11,^{77}$
Niederlande, A. 1848 49. i. D.	36·281 000	$11,^{22}$
Frankreich, A. 1851 391 Mill. Fr.	184·448 000	$5,^{12}$
Belgien, A. 1850 35·762 000 Fr., wovon aber g. 8 Mill. für die Eisenbahn; Rest	13 Mill.	$2,^{99}$
Dänem., A. 1848 5·100 000 Rbthlr.	6·375 000	$2,^{8}$
Oesterreich, A. 1849 55·446 000 fl.	67·921 000	$1,^{88}$
Baiern, A. 1849—55, nach Abzug der Pensions-Tilgecasse . . .	6·660 000	$1,^{44}$
Mecklenburg-Schwerin, A. 1850—51 411 689 rl.	720 456	$1,^{36}$
Würtemberg, A. 1848—49 . .	2·000 000	$1,^{13}$
Baden, A. 1850—51	1·186 000	$0,^{87}$
Preußen, A. 1850 7·500 000 rl.	13·125 000	$0,^{82}$
Sachsen, A. 1846—48 660 810 rl. .	1·156 417	$0,^{61}$

§. 478.

Wenn indeß große Staatsausgaben unvermeidlich sind, so muß man auch die große augenblickliche Erleichterung in Anschlag bringen, welche in dem Aufnehmen von Schulden liegt. Eine Ausgabe, die sonst vielen Gewerben die nöthigen Capitale rauben und einen Theil der Steuerpflichtigen zu Grunde richten würde, vertheilt sich nun auf einen langen Zeitraum und wird mit den schon zum Anleihen bestimmten oder doch leichter aus den Gewerben zurückzuziehenden Capitalen, zum Theile vom Auslande gedeckt. Man braucht einstweilen nur etwa den Belauf der Zinsen jährlich durch Besteuerung einzuziehen und kann daher mit einem gewissen verfügbaren Theile der Staatseinkünfte für den Augenblick eine weit größere Wirkung hervorbringen, als wenn man ihn unmittelbar zur Bestreitung eines Bedürfnisses verwenden wollte (*a*). Die große Zunahme des Staatsbedarfes in Zeiten des Krieges oder anderer außerordentlicher Verhältnisse macht Anleihen unvermeidlich, weil eine starke Veränderung des Steuerfußes von Jahr zu Jahr überaus störend und zerrüttend für die Wirthschaften der Staatsbürger sein müßte (*b*). Auch die Annahme, daß die Staatsbürger eine unerschwingliche Steuerlast durch Privatanleihen erträglich machen könnten (*c*), ist unhaltbar, denn wenn es auch Allen gelänge, Darleihen zu finden, so würden Viele wegen der Ungleichheit des Credites, der Zersplitterung der gesuchten Capitale und der Abneigung ausländischer Capitalisten, schwerere Zinsen zu entrichten haben, überdieß bleibt auch die Anlegung der Schatzungen, an die man sich in einem solchen Falle vorzüglich halten müßte, immer unvollkommen und bei einem so hohen Fuße würden die Ungleichheiten der Kataster höchst empfindlich werden. Wenn man daher eine Ausgabe als nothwendig voraussetzt, so erscheint es bei einer gewissen Höhe der Steuern wohlthätig, daß die Regierung mit ihrem Credite ins Mittel tritt. Ob aber das Aufnehmen einer Schuld oder die augenblickliche Steuererhöhung den Vorzug verdiene, dieß läßt sich nur unter gegebenen Verhältnissen, aus der Vergleichung der bisherigen Auflagen mit

der Steuerfähigkeit des Volks und der Größe der erforderlichen Summe beurtheilen.

(*a*) Ricardo, S. 260, bemerkt darum sogar gegen die Anleihen, daß sie die Bürger der Nothwendigkeit des Sparens allzusehr überhöben, was auch in dem Falle richtig wäre, wenn man schon borgte, während die Steuerfähigkeit des Volkes noch höhere Auflagen zu tragen vermöchte.

(*b*) de Gasparin et Reboul, S. 13: L'impôt variable c'est pis encore que l'impôt excessif.

(*c*) Ein von Ricardo S. 257 hingeworfener Gedanke.

§. 479.

II. Das Dasein der Staatsschuld bei einer Regierung, die sich Vertrauen erworben hat, ist für Capitalbesitzer erwünscht, weil sie dadurch ihr Vermögen auf die leichteste Weise anlegen können (*a*). Zinstragende Staatsschuldbriefe sind zu jeder Zeit zu erkaufen und eben so leicht wieder zu verkaufen, wenn man die Summe zurückziehen will. Dagegen gereichen die in dem Handel mit Staatspapieren gemachten Gewinnste von volkswirthschaftlichem Standpuncte aus nicht zur Empfehlung des Schuldenwesens, und überhaupt ist der erwähnte Nutzen desselben in Vergleich mit den dargestellten Nachtheilen nicht hoch anzuschlagen. Die aus der bequemen Unterbringung der Geldsummen entspringende Ermunterung zum Uebersparen kann auch auf andere Weise, im Kleinen mit Sparcassen, im Großen mit Creditvereinen, guten Leihbanken u. dgl., zu Wege gebracht werden und der Erfindungsgeist würde da, wo keine Staatsschulden sind, unfehlbar solche Creditanstalten hervorrufen (*b*).

(*a*) Nebenius, I, 664.

(*b*) In dem a. Buche: Influence of the p. d. etc., wird die Staatsschuld als ein wichtiges Belebungsmittel der Circulation und des Unternehmungsgeistes geschildert; Schweden habe darum zu wenig Capital und zu hohen Zins, auch in Toscana fehle es deßhalb an Gelegenheit, Capitale gut anzulegen. — Hier ist Ursache und Wirkung verwechselt. Gewerke und Handel erzeugen die Capitale, welche dann dem Staate geliehen werden.

§. 480.

III. Untersucht man die Wirkungen der Schulden auf die Lage einer Regierung, so hat man Folgendes zu bedenken: 1) Die Staatsgläubiger haben bei einem Wechsel der Verfas-

sung, des regierenden Hauses, überhaupt bei jedem Umsturze der bestehenden Ordnung einen Verlust zu befürchten (*a*), daher ist ihre Anhänglichkeit an die Regierung in Zeiten stürmischer Bewegungen oder Parteikämpfe sehr nützlich, sie ist aber in ruhigen Perioden, oder wo sonst stärkere Bande der Zuneigung und der Pflicht Regierung und Volk aneinander knüpfen, von geringerer Erheblichkeit. 2) Der Preis (Curs) der Staatspapiere ist sehr veränderlich, wie es die auf Regierungsmaaßregeln und Zeitverhältnissen beruhenden Hoffnungen und Besorgnisse der Staatsgläubiger mit sich bringen, I, §. 438. Er dient daher zu einem Kennzeichen, woraus die Regierung den Stand der öffentlichen Meinung, insbesondere die Vorstellungen einer sehr unterrichteten Classe von Bürgern wahrnehmen, und bald eine Ermunterung, bald eine Warnung schöpfen kann (*b*). Freilich wirken auch vielerlei fremdartige Ursachen auf diesen Curs, weßhalb man nur mit Vorsicht Schlüsse auf ihn bauen darf und überhaupt kann dieser Nutzen der Curse nur als eine einzelne gute Seite einer Sache gelten, bei der dennoch die Nachtheile überwiegend sind. 3) Eine große Schuld ist ein lästiges Hemmniß für die Regierung, weil sie die Aufnahme neuer Schulden erschwert und bisweilen ganz verhindert. Der Credit des Staates und die Fähigkeit der Bürger, die Zinsen und Tilgungsbeträge aus ihrem Einkommen abzugeben, haben ihre Gränzen, und es ist sehr bedenklich, wenn ein Staat seine Schulden schon bis an dieselben ausgedehnt hat, weil ihm nun für neue Gefahren und Bedürfnisse kein Hülfsmittel mehr zu Gebote steht. Die Regierung eines schuldenfreien oder wenig verschuldeten Staates kann sich in den Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik weit freier bewegen und weit mehr Kraft entwickeln (*c*).

(*a*) Wenn die in Sparcassen niedergelegten Ersparnisse der arbeitenden Classe in Staatspapieren angelegt, d. h. der Regierung geliehen werden, so hat diese eine große Zahl von Gläubigern in den untersten Ständen, worauf man in Frankreich aus dem oben angegebenen Grund besonderes Gewicht gelegt hat. Das Guthaben der Sparcassen bei der Caisse des consignations et dépots war im April 1845 auf 396⅞ Mill. Fr. angewachsen. — In Großbritanien war die Zahl der Personen, welche Zinsen der Staatsschuld bezogen:

	1833	1848
bis zu 5 L. St.	85 142	96 415
über 5 — 50 „	141 021	140 962
50 — 100 „	25 446	24 462
100 — 500 „	21 941	20 561
500 — 2000 „	1 799	1 550
über 2000 „	183	177
zusammen	275 532	284 127

Nur die kleinen Posten bis 5 L. haben sich folglich in dieser Zeit vermehrt. — In Frankreich waren 1825 162 833 eingeschriebene Schuldposten (parties inscrites), — i. J. 1830 schon 195 570, 1834 aber 213 168, wobei indeß eine Person mehrmals vorkommen kann, wenn sie Papiere von verschiedenem Zinsfuß besitzt. Documens statistiques, 1835. S. 166. 1845 zählte man in den 5 proc. Schuldbriefen bei Privatpersonen 36 833 Posten unter 100 Fr. Renten (Durchschnitt 55), 40 186 von 100 — 500 (D. 260), 13 424 von 5 — 1000 Fr. (D. 740), 9710 von 1—2000 (D. 1440) u. 9009 von 2000 Fr. an.

(*b*) Dieß ist von Zachariä a. a. O. vorzüglich herausgehoben worden. „Wenn ...., so darf man wohl behaupten, daß kein (größerer) Staat ohne Schulden sein darf, wenn seine Angelegenheiten mit Stetigkeit und Besonnenheit verwaltet werden sollen. — Für die altgriechischen Freistaaten, für den römischen Freistaat, für das altrömische Reich, war es ein großes Unglück, daß sie keine Schulden hatten."

(*c*) Die große Schuldenmasse der neueren Staaten hat jene riesenmäßigen Reichthümer in einzelnen Händen erzeugt, die zu einer wahren Macht geworden sind.

Who hold the balance of the world? Who reign
O'er Congress, whether royalist or liberal?
— Who keep the world, both old and new, in pain
Or pleasure? Who make politics run glibber all?
The shade of Bonaparte's noble daring?
Jew Rothschild and his fellow *Christian Baring.*

Lord *Byron*, Don Juan, XII, 5.

§. 481.

Das Ergebniß der vorstehenden Erörterung ist dieses: Die Staatsschulden sind von volkswirthschaftlicher und politischer Seite mit überwiegenden Nachtheilen verbunden. Man soll also nur unter solchen Umständen Schulden machen, welche überhaupt eine gewisse Ausgabe bei einem schon ohnehin hoch gestiegenen Staatsaufwande rechtfertigen, folglich zur Abwendung schwerer Gefahren, oder zur Erreichung eines dauernden und großen Nutzens, auch nur dann, wenn nicht Ersparnisse an anderen Ausgaben ausführbar sind und wenn die erforderlichen Summen durch

Steuern nicht ohne noch nachtheiligere Folgen erhoben werden könnten, §. 478. So lange die Steuern leicht entrichtet werden, wäre es fehlerhaft zu borgen, weil man dabei auf Kosten der Nachkommen das zur Tragung der Staatsausgaben zunächst berufene gegenwärtige Geschlecht unbillig schonte. Man kann demnach nur durch die Vergleichung der bei einem gewissen Finanzzustande eines Staats sowohl vom Borgen als von der Steuererhöhung zu erwartenden Folgen den Punct finden, bei welchem jenes Mittel zulässig wird (*a*). Diese Sätze sind jedoch nicht auf einen geringen Betrag von Anleihen anwendbar, etwa in Folge unvermeidlicher Abweichungen von dem Voranschlage. Ein solcher mäßiger Ausfall kann späterhin leicht durch einen Ueberschuß der Einnahmen ausgeglichen werden, oder vergrößert wenigstens die Schuld nicht mehr, als in kurzer Zeit wieder abgetragen wird.

(*a*) In Baden wurde unter der Regierung des Großherzogs Karl Friedrich († 1811) und wahrscheinlich auf dessen eigenen Antrieb der Versuch gemacht, auf gesetzlichem Wege die Bedingungen zu bestimmen, unter welchen allein Staatsschulden zulässig sein sollten, zuerst durch das Hausstatut und Landesgrundgesetz v. 1. Oct. 1806, sodann in der „pragmatischen Sanction über das Schuldenwesen" v. 18 Nov. 1808. Staatsschulden sollen nach diesem Gesetze nur in außerordentlichen Fällen gemacht werden. Zu ihrer Gültigkeit gehören: 1) eine rechtfertigende Ursache, nämlich ein wahres unmittelbares Staatsbedürfniß, und zwar entweder eine bleibende Landesverbesserung, oder die Tilgung rechtmäßiger Schulden, oder die Rettung des Staates, des Fürsten oder seines Nachfolgers aus großer Gefahr oder Beschädigung; — 2) gewisse Förmlichkeiten, nämlich Antrag des Finanzministers im Staatsrathe, Zustimmung des Justizministers in Ansehung der Rechtsfrage, sodann Stimmenmehrheit. Das Dasein dieser Bedingungen muß in der Obligation angeführt sein ꝛc.

§. 482.

Die Aufnahme von Schulden auf dem Wege von Anleihen geschieht desto leichter, je mehr der Staat Credit genießt. Dieser gewährt ihm nicht blos die Sicherheit, in allen Fällen eines plötzlichen Bedürfnisses sich die erforderlichen Summen verschaffen zu können, sondern bewirkt auch, daß dieß unter den günstigsten Bedingungen geschehen kann. Nur der Credit gestattet in einzelnen schwierigen Lagen eine solche Fülle der Kraftentwickelung, die zur Ueberwindung eines mächtigen Widerstandes zureicht,

und ruft neben den Anstrengungen der Staatsbürger auch den Beistand auswärtiger Capitalisten zur Hülfe (*a*). Es muß daher das eifrige Bestreben jeder Regierung dahin gerichtet sein, sich den ausgedehntesten Credit zu erhalten. Der Staatscredit beruht auf denselben Grundursachen, wie der Credit der einzelnen Bürger (I, §. 278), nämlich auf der Meinung von den Hülfsmitteln und der rechtlichen Absicht der Regierung. Zur Hervorbringung dieses Vertrauens wirken vielerlei Thatumstände zusammen, die theils in der Gewalt einer Regierung liegen, theils außer derselben, von denen jedoch kein einzelner für sich allein entscheidend ist, indem vielmehr alle zusammentreffen müssen.

(*a*) Nebenius, I, 249.

§. 483.

Die Hauptbedingungen des Staatcredits lassen sich so überblicken (*a*):

1) Fähigkeit, die aus dem Schuldenwesen nothwendig werdenden Ausgaben zu bestreiten (*b*). Dazu tragen bei:

a) der Grad des Volkswohlstandes, die Festigkeit desselben und die Aussicht auf die fernere Zunahme desselben. Als Kennzeichen der Steuerfähigkeit des Volks dienen die Ausdehnung der Production, der schon benutzten und noch auf Benutzung wartenden Güterquellen (z. B. baufähiges ödes Land), — die Beschaffenheit der herrschenden Gewerbszweige, — die Volksmenge, — die Lage der verschiedenen Classen, — der Grad von wirthschaftlicher Einsicht, Erwerbseifer ꝛc.;

b) der gute Zustand des Finanzwesens und insbesondere die Leichtigkeit, die Auflagen zu erhöhen. Daher hat man zu berücksichtigen: die Ordnung und Sparsamkeit im Staatshaushalte, — die Höhe der Steuern, die gute Anlegung derselben und die Wirkung, die sie auf die Production und Vertheilung äußern, — die Größe der schon vorhandenen Schuld in Vergleich mit den zu ihrer Verzinsung und Abtragung verwendbaren Staatseinkünften;

c) die Festigkeit der ganzen Staatseinrichtung, — also gute

Staatsverfassung (*c*), — natürliche und künstliche Beschützung vor äußeren Angriffen, — Abwesenheit aller Gefahren für Ordnung und Frieden im Innern des Staates; dagegen sind bedrohte Stellung gegen das Ausland, leidenschaftliche Parteiungen, Zwist und Groll im Innern ꝛc. häufige Ursachen eines schwachen Credits.

2) Die Vermuthung, daß eine Regierung stets bereitwillig sein werde, ihren Gläubigern das zu leisten, was denselben zugesichert worden ist. Beispiele begangener Ungerechtigkeit schwächen oder vernichten den Credit, Gewissenhaftigkeit, selbst mit Ueberwindung von Schwierigkeiten behauptet, erhält ihn aufrecht. Neben der Geschichte der Schuldverwaltung eines Landes trägt auch der ganze Geist der Rechtlichkeit, der eine Regierung durchdringt und sich in vielen Veranlassungen kund giebt, dazu bei, ihr das Vertrauen der Capitalisten zu gewinnen (*d*).

(*a*) Lehrreiche Betrachtungen bei Nebenius, I, 254. — Baumstark, a. a. O., 1. Versuch, geht die Verwaltung der Domänen, das Münz-, Steuer- und Schuldenwesen, auch die formelle Einrichtung des Staatshaushaltes im Einzelnen durch, um den Einfluß jeder Maaßregel auf den Credit aufzusuchen.

(*b*) Daß die Zinszahlung ohne allmälige Abzahlung nicht hinreiche, zeigt schon Sonnenfels, III, 382.

(*c*) In den Monarchieen mit Volksvertretung trägt die landständische Zustimmung zu den Anleihen und die Berathung des Voranschlages zur Befestigung des Staatscredites bei. Wo dagegen die fürstliche Gewalt gefährdet wäre, würde der Credit ebensosehr leiden, als wo diese in schrankenlose Willkühr übergienge. Sonnenfels, III, 381: „Je unbeschränkter eine Monarchie ist, desto begränzter ist ihr Credit; der Despotismus hat gar keinen." — Früherer Unterschied der Kammer- und Landes-Schulden. — Die sonst übliche Verpfändung der Domänen war dem Gläubiger unnütz, weil es nicht zur wirklichen Einweisung in die verpfändeten Gegenstände kam. Das preuß. Ges. v. 17. Jan. 1820 giebt als Garantie das ganze Staatsvermögen und erklärt den Betrag der verzinslichen Schuld mit 180 Mill. rl. für geschlossen, so daß neue Darleihen nur „mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung" gemacht werden können. Art. II. — Die Veröffentlichung des ganzen Finanz- und insbesondere des Schuldenwesens wirkt günstig auf das Vertrauen und ist daher auch in denjenigen Staaten zu empfehlen, wo die Verfassung nicht schon hiezu nöthigt. Die niederländische Regierung unter König Wilhelm I. hat sich durch Verheimlichung sehr geschadet.

(*d*) Eine merkwürdige Erscheinung ist die Weigerung mehrerer Staaten in der nordamericanischen Union, ihre Schulden zu bezahlen, die sog. Repudiation. Sie gieng vom Staate Missisippi aus und wurde auf die Behauptung gestützt, die Anleihen seien nicht in ge-

setzlicher Form gemacht, auch größtentheils unredlich verschleudert worden. Hiedurch entstand 1841 ein ungeheures Sinken der Schuldscheine mehrerer Staaten, bis auf ungefähr 20 Proc. (Sieben Staaten sind schuldenfrei.) Daher klagte der Präsident Tyler (Botschaft v. Dec. 1842), daß die Union nicht vermocht habe, in Europa eine Anleihe zu Stande zu bringen, obschon europ. Regierungen um niedrigeren Zins geliehen bekämen. Im J. 1848 verweigerten noch Mississippi, Florida, Michigan und Arkansas die Bezahlung, 5 andere erkannten ihre Verbindlichkeit, waren aber im Rückstande. Die Schuld der Staaten wurde zu 165 — 170 Mill. D. angegeben, nach neueren Nachrichten zu 209 Mill. Vgl. v. Raumer, Die verein. St. v. Nordam. I, 406. — Ropitsch, Kaufm. Berichte, S. 385. 1849.

§. 484.

Weitere Bemerkungen über den Staatscredit.

1) Es ist nicht vorherzusehen, wie weit sich der Credit eines wohlgeordneten und regierten Staates erstrecken könne. Ein Zusammentreffen günstiger Umstände hat ihn bisweilen, z. B. in Großbritanien, auf eine ganz unerwartete Höhe gebracht (*a*).

2) Die Ausdehnung des Credites drückt sich zunächst in der Größe der Summe aus, die eine Regierung geliehen erhalten kann, unter übrigens gleichen Umständen auch in dem niedrigen Zinsfuße bei den Staatsanleihen, doch könnte z. B. eine große Anhäufung von Capitalen oder eine Stockung in den Gewerben eines Landes der Regierung desselben wohlfeilere Anleihen verschaffen, ohne daß sie gerade mehr Credit genösse als andere. So ist auch das Steigen des Zinsfußes bei neuern Staatsschulden nicht immer ein Zeichen des abnehmenden Credites, weil es auch von der Verminderung der verleihbaren Summen herrühren kann.

3) Viele Regierungen sind der Versuchung unterlegen, von ihrem Credite Gebrauch zu machen und haben, da sie für die geborgten Capitale zuvörderst nur die Zinsen aufzubringen brauchten, Schulden zu überflüssigen oder doch unnöthigen Ausgaben gemacht. Von diesem Mißbrauche des Credits in guten Zeiten muß die Erwägung der langwierigen Anstrengungen, die eine Schuld bis zu ihrer gänzlichen Abtragung erfordert, und der Gedanke, daß man sich durch leicht-

sinniges Borgen die Aushülfe in Bedrängnissen versperrt, dringend abmahnen (*b*).

4) Die Schulden der heutigen europäischen Staaten rühren größtentheils von schweren Kriegen her, die auf diese Weise noch lange fort in den Friedenszeiten nachwirken. Die Kriege werden heutiges Tages mit einem Kraftaufwande geführt, welcher selbst bei günstigem Ausgange ohne Schulden nicht zu bestreiten ist. Die hierdurch angehäufte Schuldenlast vieler Staaten hat bei ihren unverkennbaren Nachtheilen wenigstens das Gute, daß sie ein Pfand des Friedens bildet, indem sie von neuen Kriegen abhält, deren Kosten entweder die Gränzen des Credites oder die Steuerfähigkeit des Volkes übersteigen könnten (c).

5) Die Geschichte der Staatsschulden zeigt deutlich, wie wenig man sonst über das Wesen des Staatscredits und über die beste Benutzungsart desselben unterrichtet war. Die Einsicht in diesen Gegenstand hat sich im jetzigen Jahrhundert überaus vervollkommnet, wodurch theils die aus dem Schuldenwesen entspringenden Opfer für die Steuerpflichtigen vermindert, theils die Rechte der Staatsgläubiger mehr gesichert worden sind.

(*a*) Hier kam der beispiellose Aufschwung der Gewerbe und des Handels hinzu, um eine Schuldenmasse erschwinglich zu machen, die einen andern Staat erdrückt hätte.

(*b*) A. Smith schildert, wie bisweilen selbst der Bürger mit der Fortsetzung eines Krieges zufrieden ist, der ihm anregende Neuigkeiten bereitet und träumerische Hoffnungen von Eroberung und Nationalruhm unterhält, so daß man gerne die größeren Steuern bezahlt, III, 376.

(*c*) Nur wenige Staaten sind heutiges Tages schuldenfrei; Toscana, Schweden (mit Ausnahme seines Papiergeldes), die schweizerische Eidgenossenschaft und die meisten einzelnen Cantone, Lichtenstein, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, S. Marino. Auch die türkische Regierung hat in neuerer Zeit Schulden machen müssen, sie gab namentlich verzinsliche Scheine (Sehim) aus, bezahlte einen Theil der Besoldungen in denselben und sicherte die Annahme in den Staatscassen zu. Vgl. Likawetz-Oberhauser, Die europ. Staatsschulden. Wien 1850. In den nordamericanischen Freistaaten wurde 1835 die ganze Schuld abbezahlt, welche aus dem Befreiungskriege und dem späteren Kriege mit Großbritanien herrührte und 1816 ihren höchsten Stand ($127\frac{1}{3}$ Mill. Doll.) erreicht hatte. Allein 1837 in der Zeit der Bankverwirrung wurden schon wieder zinstragende Schatzkammerscheine ausgegeben, um den Ausfall in den

Einkünften zu decken, und zur Einziehung jener Scheine wurden 1842 und 1843 Anleihen von beinahe 15 Mill. Doll. gemacht. Im April 1846 war die Schuld 17¾ Mill., durch den Krieg mit Mexiko ist sie (Anfang 1849) auf 65¾ Mill. erhöht worden.

2. Abtheilung.

Verschiedene Arten der Staatsschulden.

§. 485.

Man hat sehr manchfaltige Wege eingeschlagen, um bei einer Unzulänglichkeit der Staatseinkünfte fremdes Vermögen zu Hülfe zu nehmen. Manche dieser Versuche entstanden aus der Unkenntniß der wahren Grundsätze und der Hoffnung, durch neue künstliche Veranstaltungen allen Nachtheilen zu begegnen, andere aus dem Bestreben, das Schuldenmachen zu verdecken, oder der Absicht, durch andere Formen, Namen und Bedingungen die Capitalisten geneigter zu machen und anzureizen (*a*). Ein Theil dieser Maaßregeln erscheint bei genauer Prüfung als verwerflich, da sie mit der Würde einer von sittlichen Grundsätzen geleiteten Regierung und der Schonung der Volkswirthschaft unverträglich sind. Die Arten der Schulden zerfallen zuvörderst in zwei Hauptclassen, erzwungene und vertragsmäßige. Nur diese beruhen auf dem Staatscredite, bei jenen tritt der Zwang an dessen Stelle. Man hat sich öfters zu der letzteren Art gewendet, wenn man nicht auf einen hinreichenden Credit zu bauen wagte, sie haben jedoch größtentheils neben dem in jeder Staatsschuld liegenden Uebel noch andere Nachtheile bei sich.

(*a*) Belege finden sich in der Finanzgeschichte vieler Staaten, z. B. in v. Hauer, Beiträge z. Gesch. der österr. Fin. S. 125 ff. — Viele statistische Angaben über die Schuldbriefe ꝛc. der einzelnen Staaten enthält das sorgfältig ausgearbeitete Werk: Ch. u. Fr. Noback, Vollst. Taschenbuch der Münz-, Maaß- u. Gewichtsverhältnisse ꝛc. Leipz. 1851. II B.

§. 486.

Zu den erzwungenen Staatsschulden sind zu rechnen: I. Rückstände der Ausgaben. Nichts kann das Vertrauen zu einer Finanzverwaltung mehr zerstören, als wenn sie

die versprochenen Zahlungen nicht zur rechter Zeit leistet und die Personen, welche dieselben zu fordern haben, ohne Rücksicht auf ihren Vermögenszustand nöthigt, Staatsgläubiger zu bleiben. Dieß stürzt viele Familien in Noth, lähmt die Bereitwilligkeit derer, die dem Staate ihre Dienste widmen, und verursacht bei späteren Ausgaben wegen der Unsicherheit der Bezahlung höhere Preise bei vielleicht schlechteren Leistungen. Dieß ohnehin ungerechte Verfahren zeugt daher von der größten Schwäche einer Regierung und der höchsten Zerrüttung des Finanzwesens, dessen Verbesserung vor Allem mit der Berichtigung jener Rückstände beginnen muß (*a*).

II. Geforderte Steuervorschüsse (Anticipationen). Es ist für die Steuerpflichtigen ebenfalls höchst drückend, wenn sie ihre Steuern auf einen gewissen Zeitraum voraus entrichten müssen. Die Gestattung eines, die Zinsen vergütenden Abzuges (Disconto) mildert die Härte dieses Mittels nicht völlig und dasselbe ist ebenfalls nur als augenblickliche Nothhülfe einer bedrängten Regierung anzusehen. Wird der Vorschuß den Steuerpflichtigen freigestellt, so gehört er in die 2. Classe der Schulden.

III. Zwangsanleihen. Mögen sie auch die Unfehlbarkeit einer Aushülfe und den Umstand für sich haben, daß die Regierung die Bedingungen selbst setzen kann, so stehen ihnen doch weit erheblichere Gründe entgegen. Die Nöthigung zu einem Vorschuß ist rechtlich nur dann zulässig, wenn sie gesetzlich alle Steuerpflichtigen von einem gewissen Maaße der Vermöglichkeit an trifft; aber auch dann, und abgesehen von den Unvollkommenheiten des Schatzungssystems, beschwert sie doch sehr ungleichmäßig, weil selbst bei einerlei Steueranschlag das Aufbringen und Entbehren einer gewissen Summe bei einigen Classen der Steuerpflichtigen schwerer ist als bei anderen. Gleichwohl wäre es auch wieder nicht gerecht, nur die Zinsgläubiger zu Darleihen anzuhalten. Hiezu kommt, daß Zwangsanleihen den gänzlichen Mangel an Credit vermuthen lassen und dadurch ihn wirklich erzeugen. Sie geben nur eine beschränkte Hülfe und versperren die Aussicht auf künftige freiwillige Unterstützung. Auch der bloß gegen Gemeinden, Stiftungen ꝛc. gerichtete Zwang

ist tadelnswerth, weil er als Mißbrauch der obervormundschaftlichen Gewalt erscheint (*b*).

IV. Bürgschaften (Cautionscapitale) der Staatsbeamten, die mit der Verwaltung öffentlicher Gelder beauftragt sind, oder auch der Pachter von Domänen und Staatsgewerben. Die Finanzbehörde muß diese Bürgschaften stets zur Verfügung haben, man pflegt sie daher der Schuldverwaltung zu übergeben, die sie den Angestellten verzinset. Hier findet zwar Zwang statt, aber nicht zufolge einer vereinzelten Maaßregel, sondern nach einem allgemeinen Gesetze, auch ist die Uebernahme einer solchen Stelle oder Pachtung Gegenstand einer freien Wahl. Bestehen die Cautionen aus hinterlegten Staatspapieren, so sind sie keine neue Schuld. Baar eingezahlte Cautionen bilden einen besonderen Theil der Schuld, in welchem jährlich viel Zu- und Abgang durch neue Anstellungen und Tod oder Austritt statt findet, dessen Gesammtbetrag aber ziemlich gleich bleibt (*c*).

(*a*) Es genügt nicht, den Gläubigern für diese Rückstände, z. B. die fälligen Schuldzinsen, verzinsliche Schuldbriefe zu überliefern, die sie vielleicht nicht ohne Verlust verkaufen können.

(*b*) Nebenius, I, 319. — Billigung der erzwungenen Anleihen in schwierigen Fällen bei verschiedenen älteren Rechtsgelehrten, s. Klock, De aerario, S. 331. — In Frankreich war 1793 eine Zwangsanleihe von 1000 Millionen verordnet worden, die aber sehr langsam, unter dem Widerspruche der Reichen, die man treffen wollte, eingieng, und nur 400 Mill. einbrachte. Bresson, Hist. fin. de la France, II, 192, 245. Thiers, Hist. de la revolution franç. VIII, 188, 510. Die spätere Zwangsanleihe unter dem französischen Directorium wurde auf Gaudin's Betrieb sogleich nach dem 18. Brumaire 1799 abgeschafft. Es sollten 100 Mill. Fr. gegeben werden, die eine Jury nach den Katastern und nach eigenem Ermessen auf die Steuerpflichtigen umzulegen hatte. Gaudin ersetzte sie durch einen Steuerzuschlag von 25 Ct auf die Grund- und Mobiliarsteuer, zur Hälfte in Creditpapieren des Directoriums zahlbar. — In Oesterreich 1705 eine Zwangsanleihe von der Hälfte des im Privatbesitze befindlichen Silbers, in natura oder in Geld zu entrichten. 1760: Gelder der Stiftungen, Minderjährigen 2c. mußten in öffentliche Fonds gelegt werden; 1794 Zwangsanleihe zu $3\frac{1}{2}$ Proc. verzinslich, genau nach den Steueranschlägen bemessen und von mäßigem Betrage, wie eine Steuererhöhung anzusehen. Dieß Verfahren wurde mehrere Jahre lang wiederholt. Die Verzinsung dieses Kriegsdarlehens hörte 1804 auf. Das Patent vom 1. Jun. 1798 gründete die sogen. Arrosirungsanleihe. Die Inhaber von Bankobligationen mußten nämlich 30 Proc. des Nominalbetrages baar zuschießen, dagegen erhielten sie statt der 4proc. neue 5proc.

Obligationen für das Ganze, die jedoch 1811 ebenfalls unter die Zinserniedrigung fielen, s. §. 516. Aehnlicher Zwang zum Nachzahlen weiterer 20 — 50 Proc. bei den sog. Kupferamtscapitalen, Patent 1. Jun. 1800. v. Hauer, a. a. O. Tebaldi, Die Geldangelegenheiten Oe.'s, S. 7. Auch das Anlehen von 1806 war mit Zwang verbunden. — Zwangsanleihe in der Lombardei, 1850. — Baierische Zwangsanleihe von 1809. — Bad. V. v. 28. Dec. 1813, nach welcher zur Bestreitung der Kriegskosten die Vermögenderen einen Beitrag geben sollten, gegen Vorschußscheine, die mit 6 Proc. verzinset wurden. Man bediente sich hiezu der Anschläge für die Einkommenssteuer von 800 fl. an u. forderte nach der Größe des Einkommens 20—40 Proc. desselben. — Zwangsanleihe der spanischen Regierung im Aug. 1836, nach der erzwungenen Annahme der Cortes-Verfassung. 200 Mill. Realen, nach einer bestimmten Vertheilung unter die Provinzen von den Steuerpflichtigen einzutreiben.

(c) Baden: den Caventen werden seit 1832 besondere Cautionsscheine ausgeliefert (früher Rentenscheine). Die Cautionen betrugen zu Anfang 1850 477 900 fl. Ein Postmeister hat 1000 fl., ein Domänenverwalter, Obereinnehmer 800 fl., Postverwalter 500 fl., Posthalter 3 — 500 fl., Postpacker und Briefträger 300 fl., ein Untererheber 1 — 400 fl. zu hinterlegen. — In Frankreich betragen die Cautionen gegen 233 Mill. Fr., Zins zu 3 Proc. 7 Mill.

§. 487.

V. Ausgeben von Staatspapiergeld (*a*). Dieses wird gewöhnlich unmittelbar von den öffentlichen Cassen zu Staatsausgaben verwendet. In mehreren Ländern sind Staatsbanken errichtet worden, welche, wie die auf Actien gegründeten Privatanstalten gleicher Art, Bankgeschäfte betreiben (I, §. 317). So lange sie ganz wie Privatbanken verwaltet werden, kommen auch ihre Scheine (Noten) nach Eigenschaften und Wirkungen mit dem Privatpapiergelde überein, sie nehmen dagegen mehr und mehr die Wesenheit des Staatspapiergeldes an, wie die Einmischung der Staatsgewalt in die Bedingungen des Umlaufes beginnt und zunimmt. Das Staatspapiergeld beruht theils auf der materiellen Verbürgung, die ihm der Staat giebt, theils auf dem Credite desselben. Ist die Einlösung auf jedesmaliges Verlangen des Besitzers zugesichert worden, so besteht eine ausdrückliche Verbindlichkeit, aber auch ohne eine solche ist eine Verpflichtung der Regierung nicht zu verkennen, das Papiergeld, welches sie zu ihrem Vortheile an die Stelle der Münze setzt, im Umlaufe stets auf gleichem Preise mit dieser zu erhalten und jeden Besitzer desselben vor einem Verluste zu bewahren. Die Annahme in den Staatscassen trägt hiezu bei, obschon sie

für sich allein bei einer großen Menge des Papiergeldes nicht hinreicht, zumal da das Wiederausgeben nicht verhindert ist. Das Staatspapiergeld ist daher als eine Staatsschuld ganz eigenthümlicher Art anzusehen, sie ist nämlich

1) unverzinslich,
2) die Personen der Gläubiger wechseln unaufhörlich,
3) die etwa den Besitzern zugesicherte Tilgung der Schuld wird durch den freien Entschluß derselben, die Papiere im Verkehre fernerhin umlaufen zu lassen, hinausgeschoben, und
4) es wird durch Wiederausgabe der eingelößten Papiere die Schuld stets von Neuem eingegangen.

(*a*) In Oesterreich ist Kupfermünze ausgeprägt worden, welche den Wiener Bankzetteln gleich galt und so sehr über seinen Metallwerth erhöht wurde, daß es mehr ein Zeichen= als ein selbstständiges Geld darstellte; es waren Stücke von 1, 3, 15 und 30 kr., die aber zugleich mit dem Papiergelde auf 1/5 herabgesetzt wurden.

§. 488.

Diese Eigenschaften, insbesondere die Unverzinslichkeit, haben dem Staatspapiergelde bei vielen Staatsmännern eine große Empfehlung gegeben. Eine mäßige Menge Papiergeldes, die nur einen Theil der umlaufenden größeren Münzsorten ersetzt, in Verbindung mit unweigerlicher Einlösung und Annahme bei den Staatscassen, ist unschädlich, so lange der gute Zustand des Finanzwesens währt. Allein in unglücklichen Kriegen und anderen Bedrängnissen zeigen sich ernstliche Gefahren. Selbst jene mäßige Menge des Papiergeldes würde dann nicht im Pari mit der Münze erhalten werden können, noch schlimmer aber ist die große Versuchung, sich durch die Ausgabe von neuem Papiergelde zu helfen. Da hiebei die Unmöglichkeit der Einlösung sich bald fühlbar macht, so bleibt das Sinken des Curses nicht aus, die in dem gesunkenen Papiere eingehenden Staatseinkünfte reichen immer weniger zu, weil die Preise aller Dinge in die Höhe gehen, und man sieht sich stets zu einer neuen Vermehrung des Papiergeldes hingedrängt II, §. 266—268. Dieser Zustand müßte bis zur gänzlichen Preislosigkeit des Papiergeldes hinführen, wenn man nicht Mittel fände, früher der Anhäufung

desselben Schranken zu setzen und dessen Curs festzustellen (*a*). Auf welcher Stufe des Uebels man auch dem weiteren Anwachse desselben Einhalt zu thun anfängt, so ist dasselbe noch immer größer, als wenn ein gleicher Betrag an Schulden auf andere Art, insbesondere durch Anleihen gemacht worden wäre. Der Nahrungszustand vieler Familien wird zerstört bis zur gänzlichen Verarmung, die Gewerbe leiden, Einzelne gewinnen dagegen bei dem Abtragen ihrer Verbindlichkeiten in dem gesunkenen Papiere. Die Verwirrung im Geldwesen und in den Geldpreisen, welche alle volkswirthschaftlichen Verhältnisse durchdringt, muß eine Zerrüttung und Lähmung des ganzen Verkehrs verursachen, und auch nachdem man die Heilung zu veranstalten angefangen hat, dauert es noch lange, bis die großen Verluste verschmerzt und ersetzt sind. Diese vertheilen sich auch höchst zufällig und ungleichförmig unter die Staatsbürger und sind weit größer, als der Nutzen für die Staatscasse (*b*). Ein ausgeartetes, vom Staate beschütztes Privatpapiergeld ist in Ansehung der Wirkungen dem vom Staate selbst ausgegebenen gleich zu achten, I, §. 300.

(*a*) Zum Beispiel dienen die Erfahrungen mehrerer neuerer Staaten, s. I, §. 315 — 317. II, §. 268. — Die Hemmung dieser Verwirrung gelingt nicht jedesmal sogleich. Die österreichischen Einlösungsscheine, obgleich sie für den 5fachen Betrag in Banknoten ausgegeben wurden, sanken noch sehr im Curse. Die französischen mandats territoriaux, eine Schöpfung des Directoriums v. 16. März 1796, die zum Theile dazu bestimmt war, die tiefgesunkenen Assignaten gegen $^1/_{30}$ ihres Nominalbetrages einzuziehen, verloren doch ebenfalls sehr im Curse gegen Münze. Man beabsichtigte, die Mandaten durch Domänenverkäufe zu tilgen, so daß man die Staatsländereien ohne Versteigerung nach der Taxe von 1790 gegen die nämliche Summe in Mandaten hingab. Dieß geschah auch, konnte indeß den Curs der letzteren nicht aufrecht erhalten, weil die Ländereien sehr gegen den damaligen Preis gefallen waren und die auf $^1/_2$ — $^1/_3$ Proc. gesunkenen Assignaten bei der Umwechslung gegen Mandaten viel zu hoch gerechnet wurden, auch das Vertrauen zu allem Papiergelde zerstört war. Die Mandaten galten anfangs (Febr. 1796) 60—64 Proc., im August deff. Jahres nur noch zwischen 2 und 3 Proc. und zuletzt, im Sept. 4,^{58} Proc. Schon am 26. Juli 1796 wurde angeordnet, daß die Mandaten bei der Ueberweisung von Domänen nur nach dem Curse angenommen werden sollten. Sie verschwanden aus dem Umlaufe und die verborgen gewesene Münze kam häufig zum Vorschein. Thiers, Hist. de la revolution fr., VIII, 190. 341. Vgl. Storch, Handb. III, 111.

(*b*) Als in Frankreich der Verkehr von der Verwirrung durch Assignaten

und Mandaten befreit worden war und sich wieder belebte, trat die Noth derer, die in Papiergeld von der Staatscasse bezahlt wurden, deutlich hervor. Le gouvernement, c. a. d. ses chefs, ses agens de toute espèce, militaires, administrateurs ou magistrats, ses créanciers, étaient réduits à une affreuse détresse. — Les rentiers mouraient de faim, les fonctionnaires donnaient leur démission. Thiers, VIII, 344. — Die letzten 20 000 Mill. Fr. Assignaten hatten der Staatscasse ungefähr nur soviel als 100 Mill. Fr. Münze genützt. Die gesetzliche Preisbestimmung der nöthigsten Waaren (das „maximum") und das Verbot, ein Agio auf Münze zu nehmen, 1793, bei Strafe von 6 Jahren Zuchthaus, hatten das Uebel nur ärger gemacht und man hatte 1795 diese harten und doch unausführbaren Gesetze zurücknehmen müssen. Thiers, V, 152. VII, 42. 245. 387. — In China war es im 11. u. 12. Jahrhundert üblich, bei der Ausgabe von Papiergeld zu bestimmen, nach wieviel Jahren dasselbe vollständig eingelößt sein solle, aber dieß wurde nicht pünktlich vollzogen und die Scheine sanken im Preise. Die nach 7 Jahren zahlbaren Kiao-tschao von 1155 fielen dergestalt, daß ein Reiskuchen nach heutigem französ. Gelde 75 000 Fr. galt. Nat. Rondot in Journ. des Econ. XXV, 113 (Jan. 1850).

§. 488.

Das Papiergeld erscheint demnach als eine gefährliche Art von Staatsschulden. Nur fortdauernde helle Einsicht und Festigkeit der Regierung kann vor dem Mißbrauche bewahren, und es giebt keine äußere Schutzwehr oder Bürgschaft, die nicht späterhin, wenn jene Eigenschaften den Regierungen fehlen, vereitelt werden könnte (*a*). Es ist eine schädliche Selbsttäuschung, wenn man glaubt, eine große Summe neuer Papiere unbemerkt und ohne Nachtheile ausgeben zu können, weil man den Belauf derselben vielleicht verheimlicht. In Zeiten, wo man beträchtliche Schulden zu machen gezwungen ist, darf man sich auch am wenigsten die Fähigkeit zutrauen, das Papiergeld durch Einlösung stets im Pari zu erhalten. Dasselbe ist deshalb keine gute Aushülfe in einer schwierigen Lage, vielmehr ist es nur unter solchen Umständen unschädlich, wo man es leicht entbehren könnte und bloß der Vortheil einer Zinsersparung in beschränktem Maaße beabsichtigt wird. Dieß ist der Fall, so lange die Menge des Papiergeldes gering ist, z. B. ¼ der jährlichen Staatseinkünfte, so daß die Möglichkeit, dasselbe einzuziehen und dafür verzinsliche Anleihen aufzunehmen, keinem Zweifel unterliegt (*b*). Am allerwenigsten hat dasjenige Staatspapiergeld gegen sich, welches nur auf bestimmte Zeit, als Voraus-

nahme (Anticipation) gewisser Einkünfte, ausgegeben und bei oder nach dem Eingehen derselben eingezogen wird (*c*). Verzinsliche Schuldbriefe auf kleine Summen, z. B. auf 50 oder 25 fl., sind nicht als Papiergeld anzusehen, weil man wegen der Verzinsung und der beim Ausgeben nöthigen Vergütung der angelaufenen Zinsen solche Papiere nicht so leicht und gerne wie Geld bei Zahlungen anwendet (*d*).

(*a*) Auch die landständische Mitwirkung zur Ausgabe des Papiergeldes gewährt keine unfehlbare Sicherheit gegen Mißgriffe, weil in einer Angelegenheit, die gründliche staatsökonomische Kenntnisse erfordert, auch eine solche Versammlung leicht in Irrthümer verfallen oder überrascht werden kann.

(*b*) Die vermehrten Staatsausgaben bei verminderten Einkünften haben 1848 u. 49 viele deutsche Regierungen bewogen, Papiergeld auszugeben oder das schon ausgegebene zu vermehren. Dieß geschah zum Theile in sehr mäßiger Menge, z. B. Baden 2 Mill. fl. (1,[47] fl. auf den Kopf), Würtemberg 3 Mill. (1,[66] fl. a. d. K.), zum Theile aber in einer Menge, welche der inländische Umlauf eines kleinen Landes nicht fassen kann und welche daher nur auf die Annahme in anderen deutschen Staaten berechnet sein konnte; Kurhessen 2½ Mill. rl. (5,[76] fl. a. d. Kopf), Meiningen und Koburg-Gotha je 800 000 rl. (6,[5] u. 7 fl.), Sachsen 7 Mill. rl. (6,[4] fl.), A. Bernburg 300 000 rl. (10,[5] fl.), A. Köthen 500 000 rl. (19,[7] fl. a. d. Kopf!). Dieß Uebermaaß macht das Bedürfniß einer bundesgesetzlichen Regel sehr fühlbar. — In Oesterreich sind seit 1848 mehrere Arten von Staatspapiergeld ausgegeben worden. Im Febr. 1851 waren an 72 Mill. fl. unverzinsliche Reichsschatzscheine (bis zu 5 fl. herab, die Scheine von 100 fl. an tragen 3 Proc. Zins) und 54⅔ Mill. Anweisungen auf die ungar. Landeseinkünfte vorhanden. Von diesen Papieren und den (verzinslichen) Cassenanweisungen besaß die Bank 51½ Mill., die aber darum nicht weniger Theile der Staatsschuld sind. Wegen Mangels an Scheidemünze wurden 1848 Münzscheine bis auf 10 und 6 kr. ausgegeben.

(*c*) In Oesterreich wurde 1761 eine neue Menge von Bankzetteln ausgegeben, die bei der beabsichtigten Anleihe von 7 Mill. fl. eingezahlt und eingezogen werden sollten. — Anticipation der preuß. Vermögens- und Einkommenssteuer (§. 404) durch gestempelte Tresorscheine, die bei der Entrichtung dieser Steuer und auch später für baar bei den Staatscassen angenommen werden sollten. Edict v. 24. Mai 1812. Die durch die Steuer eingehenden Tresorscheine sollen vernichtet, die auf diese Weise nicht eingegangenen aber aus dem Steuerertrage eingelößt und vernichtet werden. Edict v. 19. Jan. 1813. Hiermit sind die anderen nicht gestempelten, im Umlaufe gebliebenen Tresorscheine, neuerlich Cassenanweisungen genannt, nicht zu verwechseln, vgl. I, §. 296. — Niederländische Münzscheine, §. 201.

(*d*) Vgl. I, §. 293. (*e*). In neuerer Zeit hat man öfters solche Obligationen ausgegeben und die Zinsberechnung durch eine aufgedruckte Tabelle erleichtert. Sie dienen zur Anlegung kleiner Ersparnisse und verschaffen hiedurch allerdings der Regierung eine größere Menge von Darleihern.

§. 490.

Die Vorzüge der freiwilligen Anleihen (§. 485) erhellen aus der vorstehenden Betrachtung der erzwungenen Staatsschulden. Der Gläubiger leiht unter Bedingungen, die er genehmiget, und die sämmtlichen Staatsbürger tragen zu den hieraus erwachsenden Lasten durch Steuern gleichförmig bei. Während der allmäligen Vermehrung der Staatsschulden ist man auch bei den Anleihen auf mancherlei Einrichtungen verfallen, die sich nach folgender Eintheilung ordnen lassen (*a*). Die Anleihen dienen

I. zu einer bloß augenblicklichen Aushülfe (schwebende Schuld), oder sie werden

II. auf längere Zeit gemacht;

A. Einfache verzinsliche Anleihen. Hier treten Verschiedenheiten in den über die Heimzahlung getroffenen Verabredungen ein, indem nämlich

1) eine gewisse Frist zur Abtragung festgesetzt, oder

2) dem Gläubiger die Kündung gestattet, oder

3) demselben lediglich der Zinsbezug ohne das Versprechen einer Zurückzahlung der Forderung selbst zugesichert wird; Renten. Bei diesen giebt es wieder eine doppelte Art, die Verzinsung des Capitals zu bezeichnen, es wird entweder

a) der Zinsfuß im Verhältniß zur geliehenen Summe ausgedrückt, oder

b) im Verhältniß zu einem von dieser verschiedenen Nenn- (Nominal-) Betrage.

B. Anleihen mit einer die Verzinsung und allmälige Tilgung enthaltenden Rente; Zeit- und Leibrenten.

C. Anleihen mit einem Tilgungsplane, wobei die aufgeschobenen Zinsen nachbezahlt und Gewinnste verloost werden; Lotterieanleihen.

(*a*) Vergl. Nebenius, S. 329 ff. — Baumstark, S. 228.

§. 491.

I. Es giebt Anleihen, welche nur dazu bestimmt sind, ein augenblickliches Mißverhältniß zwischen den Einkünften und

Ausgaben auszugleichen und daher nur auf ganz kurze Zeit, gewöhnlich nicht über ein Jahr hinaus, gemacht werden. Sie unterscheiden sich von anderen Anleihen außer der verabredeten baldigen Zurückzahlung dadurch, daß sie als vorübergehend nicht in den dauernden Verzinsungs- und Tilgungsplan aufgenommen werden, sondern lediglich auf die Einkünfte jedes einzelnen Jahres angewiesen bleiben. Man hat sie neuerlich mit dem Namen schwebende Schuld, dette flottante, floating debt, belegt (*a*). Diese kann 1) davon herrühren, daß die Ausgaben und die zu ihrer Deckung bestimmten Einkünfte nicht gleichzeitig zusammentreffen, und daher, weil jene nicht verschoben werden dürfen, auch kein genügender Betriebsvorrath in Bereitschaft ist (§. 88), die nöthigen Summen einstweilen geborgt werden müssen. Dieß geschieht besser durch Aufnehmen bei Capitalisten, als durch freiwilligen Vorschuß einer Auflage von den Steuerpflichtigen, vgl. §. 486. 2) Sie kommt daher, daß die Jahreseinkünfte wirklich nicht zureichen und deßhalb vorläufig eine Anleihe gemacht werden muß. In diesem Falle werden solche Schulden nicht so leicht, wie die unter 1) bezeichneten in kurzer Zeit wieder beseitigt, denn wenn man sie nach Ablauf des kurzen, festgesetzten Zeitraums abgetragen hat, so entsteht abermals eine Unzulänglichkeit der verfügbaren Einkünfte, die zu neuem Borgen in ähnlicher Weise nöthigt. Gelingt es nicht, mit Hülfe von Einnahmsüberschüssen oder Ersparungen sich in den folgenden Jahren von dieser schwebenden Schuld zu befreien, so bleibt nichts übrig, als sie in die fortdauernde herüber zu nehmen (*b*).

Die Kosten dieser Anleihen sind heutiges Tages nicht mehr so groß wie ehemals (*c*), besonders da, wo sich große Banken befinden, welche die nöthigen Summen gegen Schuldbriefe der schwebenden Schuld, bons royaux oder du trésor, Schatzkammerscheine, exchecquer bills, vorstrecken (*d*). Aehnliche Anleihen, wenn auch nicht gerade mit solchen Scheinen, die in den Umlauf kommen, sind überhaupt nicht zu vermeiden; sog. Cassenanleihen.

(*a*) Roy, damaliger französischer Finanzminister sprach in der Deput. Kammer, 25. Juli 1828: Ce sont ces emprunts à échéance, que nous nommons dette flottante, ce sont ces engagements

remboursables, soit qu'ils aient pour objet un déficit réel ou une avance de fonds, soit qu'ils aient pour objet de subvenir à des paiemens pour lesquels les fonds ne sont pas encore rentrés.

(*b*) In Frankreich kamen schon während des 18. Jahrhunderts regelmäßig solche Anticipationen auf das folgende Jahr vor. Sie betrugen 1715: 186 Millionen Liv. — 1770, bei Terray's Antritt, 154 Mill. — 1773, bei dessen Abgang, 30 Mill. — 1775, Turgot's zweites Jahr, 78 Mill., — 1776: 50 Mill. — 1781, Necker, 119 Mill. — 1782, Fleury, 184 Mill. — 1789 noch 225 Mill.

(*c*) Nach Necker, Admin. des fin. II, 251, kosteten die Anticipationen oft 8—10 Proc. jährlich, weil sie mehrmals im Jahre erneuert werden mußten, wobei immer ½ — 1 Proc. Provision außer dem Zins vorkam. Er verlängerte sie auf ein Jahr, mit 1 Proc. Gebühr und 4½ — 5 Proc. Zins. — Auch in deutschen Staaten kamen noch in den ersten Decennien des 19. Jahrhunderts Cassenschulden von 8—9 Proc. Kosten vor.

(*d*) Bons royaux, seit 1848 bons du tresor, in Frankreich, gewöhnlich von der Bank übernommen. Ein Theil der schwebenden Schuld besteht jedoch in Capitalen, die von den Gemeinden, Departements und Stiftungen der Schuldentilgecasse übergeben oder auf laufende Rechnung (en compte courant) geborgt sind. Der Zins der bons wurde öfters verändert. Vom 13. Jan. 1851 an ist er bei bons auf 3—5 Monat 2½ Proc, auf 6—11 Monat 3½, auf 1 Jahr 4½ Proc. (bis dahin war er ½ Proc. höher). Die schwebende Schuld ist von sehr wechselndem Betrage; sie war z. B. Ende 1830 223 Mill. Fr., 1835 546 Mill., zu Anfang 1845 wurde sie sogar von d'Audiffret (s. Pairskammer 5 März 1845) auf 736 Mill. angeschlagen, wovon 125 Mill. auf die Unzulänglichkeit der Betriebsfonds kommen. Am 1. Febr. 1851 war sie 577 Mill., wovon 113 Mill. in bons. Die Ausfälle (decouverts) der letzten Jahre überstiegen die Summe von 500 Mill. Der Zins der schwebenden Schuld für 1851 wird zu 22 Mill. angegeben. Die Revolution von 1848 machte für 265 Mill. neue Ausgaben nothwendig und bewirkte 158 Mill. Ausfall bei den indirecten Steuern.

Exchecquerbills in Großbritanien (seit 1696, wo sie Montague einführte) mit Tageszinsen, während die sonst ähnlichen navy bills erst nach ½ J. Zins trugen. Ihre Summe wird jährlich vom Parlament bewilligt und ein Theil von ihr wird von der Bank übernommen, welche hiedurch in der Leichtigkeit des Zurückziehens ihrer Noten gehindert wird. Auch Goulbourn (Unterhaus, 8. Mai 1829) erklärt eine große Schuld dieser Art (a great and unmanageable debt) in schwierigen Zeiten für sehr hemmend. Vgl. Parnell, On fin. reform. S. 267. Bailly, I, 87. Sie tragen jetzt 1½ und 2 Pence täglichen Zins von 100 L. St., also jährlich 2¼ und 3 Proc. Von Zeit zu Zeit hat man einen Theil von ihnen in eine Art der bleibenden Schuld umgewandelt (fundirt). Die größte in einem Jahre ausgegebene Summe war 54·158 000 L. im Jahr 1813. Seit 1825 ist die jährliche Ausgabe (issue) unter 30 Mill., 1832 war die umlaufende Summe 25·696 000 L. St., der Zins 659 000 L. St. Im März 1835 wurden 28 Mill. e. bills fundirt, wie es 1829 mit 3 Mill. geschehen war. Im J. 1840 standen 21·688 000 L. St. aus, für 1851 ist der Belauf auf 17·756 600 L. gesetzt. Der Curs wird durch die Anzahl von Schill. bezeichnet, die man beim Ankauf von 100 L. St. noch zulegen muß. Diese Prämie war z. B. im J. 1850

50—70 Sch., im Nov. 1840 aber kaufte man die Scheine um 2 Sch. unter Pari ein.

Die österreichischen Cassenanweisungen seit 1842 sind von ähnlicher Art, zu 3 Pr. verzinslich, auf je 3 Monate lautend und auf den Inhaber gestellt, in der Form von Wechseln der Hauptstaatscasse an die Bank. Später wurden diese „Central-Cassen-Anw." sehr vermehrt, es wurden auch 1848 u. 49 solche von 5 Proc. ausgegeben. 1850 wurde die Umwechslung der C.-Anw. in Reichsschatzscheine beschlossen.

§. 492.

II. A. Unter den Anleihen, welche längere Zeit fortbestehen sollen, sind diejenigen die ältesten und häufigsten, bei welchen, wie im Privatverkehre, ein Capital geborgt und bis zur Tilgung nach einem festgesetzten Fuße verzinset wird, so daß Zins und Abtragung ganz von einander getrennt sind. In Bezug auf die Rückzahlung findet folgende Verschiedenheit Statt:

1) Viele ältere Staatsanleihen wurden auf bestimmte Zeit abgeschlossen. Dieß kann jedoch große Verlegenheiten verursachen, wenn in dem festgesetzten Zeitpuncte die Zurückzahlung durch die Umstände erschwert wird, so daß man entweder andere Anlehen unter lästigeren Bedingungen zu Stande bringen oder eine Verlängerung des Termins von den Gläubigern zu erlangen suchen muß. Zugleich wird man, wenn dieß nicht besonders vorbehalten wird, durch jene Bestimmung verhindert, bei günstigen Verhältnissen die Schulden früher abzutragen. In einem gut verwalteten und vollen Credit besitzenden Staate ist auch die Zusicherung eines Heimzahlungstermines durchaus unnöthig. Indessen sind solche Vertragsbestimmungen noch neuerlich vorgekommen, und bei einigen Anleihen hat man auch die jährliche Fortschreitung der Tilgung genau im Vertrage ausbedungen, wobei das Loos die Reihenfolge in der Rückzahlung der einzelnen Theil-Schuldbriefe bestimmen muß (*a*). Diese Einrichtung dürfte aus obigen Gründen wenigstens nur bei einem kleinen Theile der Staatsschuld eingeführt werden.

(*a*) Z. B. Preuß. Anleihe bei N. M. Rothschild in London im J. 1818, 5 Mill. L. St. zu 5 Proc. (wofür aber nicht der volle Betrag eingenommen wurde), mit der Bestimmung, daß im 1. Jahr 3 Proc., im 2. 2½, im 3. 2, im 4. 1¼ und vom 5. an jährlich 1 Proc. abgezahlt werden sollte. 1830 wurde der Rest dieser Anleihe in eine 4procentige umgewandelt, bei der ebenfalls 1 Proc. und die Zinsen der eingelösten

Obligationen von 1835 an zur Tilgung verwendet werden sollen. — Auch die preußisch-englische Anleihe von 1822, $3\frac{1}{2}$ Mill. L. St. zu 5 Proc. Zinsen, ist jährlich mit 1 Proc. zu tilgen.

§. 493.

2) Schulden mit freier Kündbarkeit für beide Theile sind zwar den Capitalisten erwünscht, um zu jeder Zeit über ihr Vermögen beliebig verfügen zu können, jedoch für die Regierung sehr unbequem, weil die Kündigungen gerade in einen Zeitpunct fallen können, wo das Aufbringen der erforderlichen Summe schwierig ist und wo die Gläubiger neue sehr vortheilhafte Bedingungen erzwingen könnten.

3) Anleihen, die von Seite des Gläubigers unkündbar sind und demselben nur ein Recht auf Verzinsung geben, sind in neuerer Zeit die häufigsten geworden. Solche Schuldzinsen werden in Frankreich Renten im engsten Sinne genannt, rentes perpetuelles, engl. perpetual annuities (*a*). Die Regierung ihrerseits muß sich das Recht vorbehalten, die Summen nach vorausgegangener Kündigung zurückzuzahlen, damit es in ihrer Macht stehe, die Schuld zu vermindern, wenn sie die Mittel hiezu besitzt. Ein solcher, auf unbestimmte Zeit bewilligter Credit ist dem Wesen des Staates als eines fortdauernden Vereines vollkommen angemessen und die Gläubiger können doch ihr Capital beliebig aus solchen Anleihen zurückziehen, weil die Schuldbriefe bei gutem Credite des Staates stets verkäuflich sind. Sie bilden sogar einen beliebigen Handelsgegenstand, indem sie nicht bloß von Capitalisten zur bequemen Anlegung ihres Vermögens, sondern auch von Speculanten des Gewinnes willen erkauft werden, I, §. 439.

(*a*) Vergl. §. 494 (*c*).

§. 494.

3. a) Die natürlichste Art, eine solche Anleihe auf Renten aufzunehmen, besteht darin, daß man nach einer Vereinbarung über den Zinsfuß den Capitalisten Schuldbriefe über die vorgeschossene Summe ausstellt. So hat man es lange Zeit hindurch gehalten. Es war unvermeidlich, daß die Staatsobligationen (Staatsschuldbriefe) einen veränderlichen Preis (Curs) annah-

men, weil eine gewisse zugesicherte Zinseinnahme bald mehr bald weniger geschätzt und begehrt wurde. Wenn der Preis einer Obligation im Verkehre über den Betrag des dargeliehenen Capitals, also über Pari hinaufgeht, so haben die Gläubiger keinen Anspruch auf eine Vergütung dieses Mehrbetrages und können sich über eine Heimzahlung in Pari nicht beklagen, sie sind dagegen, wenn der Curs unter diesen Betrag sinkt, nicht schuldig, eine geringere Summe anzunehmen (*a*). Der Curs der Schuldbriefe ist daher ohne Einfluß auf das Verhältniß zwischen den Staatsgläubigern und der schuldenden Regierung.

b) Das Sinken der Staatsschuldscheine unter Pari führte auf eine andere in neuerer Zeit oft angewendete Methode, nach welcher man zwar den Zinsfuß in Procenten der verschriebenen Summe (des Nenn- oder Nominalbetrages) ausdrückt, aber nicht diese volle Summe bezahlt erhält, sondern die Schuldscheine für einen niedrigeren Betrag hingiebt; man stellt z. B. 3procentige Schuldbriefe aus und empfängt für je 100 fl. nur 75 fl. baar, so daß man die Anleihe im Grunde zu 4 Proc. verzinsen muß, weil 3 von 75 so viel ist, als 4 von 100. Um 100 geliehen zu erhalten, muß man demnach 133 verschreiben, und es ist der Zinsfuß der wirklich geborgten von dem der verschriebenen (Nominal-) Summe zu unterscheiden (*b*). Das Geschäft wird als ein Rentenkauf angesehen und die Tilgung geschieht in derselben Weise durch den Ankauf der Obligationen nach ihrem jedesmaligen Marktpreise (Börsencurs). Jedoch ist es angenommen, daß die Regierung durch die Ablieferung des Nennwerthes sich von der Schuld befreien dürfe, und diese Abtragungsweise muß dann gewählt werden, wenn der Curs sich über das Pari erhoben hat (*c*).

(*a*) Es wäre nicht widerrechtlich, wenn die Regierung Obligationen dieser Art im freien Einkaufe nach dem jedesmaligen Curse einzöge, nur würde es nicht zur Befestigung des Credits gereichen.

(*b*) Diese Art zu borgen wurde zuerst in England unter der Königin Anna angewendet, kam aber erst seit dem americanischen Kriege regelmäßig in Gebrauch. Ueber diese Anleihen s. v. Malchus, I, 442, wo namentlich die Vertheidigung dieser Methode durch Lafitte, Dep. K. 14. Mai 1828, mitgetheilt ist. — Entschieden gegen solche Anleihen sind: Nebenius, S. 355 ff. — Bernoulli,

Beiträge S. 43. — **Parnell**, S. 274. — **Mac Culloch**, Taxat. S. 435.

(*c*) In Frankreich war lange Zeit von gar keinem Schuldcapitale und Zinsfuße die Rede, man verkaufte bloß Renten, wie dieß auch von Privaten geschah. Das „große Buch der Staatsschuld" nach dem Ges. v. 24. Aug. 1793 erwähnt keine Capitalsumme, daher ist man noch jetzt gewohnt, sich die Schuld nicht als ein gewisses geborgtes Capital, sondern als eine Masse schuldig gewordener Renten vorzustellen, deren Preis veränderlich ist. Solche rentes constituées à perpétuité kamen seit Franz I. vor. Hiebei war aber die Ablösung für den Betrag, der dem gesetzlichen Zinse entspricht, immer als erlaubt angesehen, und von Sully und Colbert waren solche Abzahlungen wirklich ausgeführt worden. Das Ges. vom 1. Mai 1825 sprach diesem Grundsatze gemäß aus, daß die Tilgung durch Ankauf nach dem Curse nicht über dem 20fachen der Rente geschehen dürfe und stellte also diese als den 5procentigen Zins eines Nominalbetrages dar. Indeß wirkt die frühere Ansicht noch immer fort.

§. 495.

Zum Ausgeben von Staatsschuldbriefen um einen Preis, der unter ihrem Nennbetrage steht, hat man sich hauptsächlich durch nachstehende Gründe bewegen lassen:

1) In schwierigen Zeiten bekommt man nicht immer um den landüblichen Zins geliehen, also muß man den Gläubigern mehr versprechen. Statt aber geradezu z. B. 7 oder 8 Proc. zu bewilligen, bedient man sich jenes Mittels, theils um nicht das im Privatrechte bestehende Verbot höherer Zinsen offen zu verletzen, theils um zu vermeiden, daß die einzelnen Theile der Staatsschuld von sehr verschiedenem Zinsfuße sind und daß etwa die Zinsen in unbequemen Bruchtheilen ausgedrückt werden müßten (*a*).

2) Man hofft, daß wegen der Beliebtheit solcher Anleihen die Capitalisten sich mit einer niedrigeren Verzinsung begnügen. Die Vorliebe der Gläubiger für diese Einrichtung entspringt aus der Hoffnung, am Stamme ihrer Forderungen zu gewinnen, wenn der Curs der Schuldbriefe steigt. Je weiter nämlich ein Staatspapier unter Pari steht, ein desto ausgedehnterer Spielraum ist für die Erhöhung des Curses geöffnet, während dieser nur wenig über das Pari hinausgehen kann, wenn die Ablösung um den Nominalbetrag nahe bevorsteht. Die Unwahrscheinlichkeit, daß die Reihe der Tilgung sobald an eine einzelne Obligation kommen werde, ermuntert bisweilen, noch einige

Procente über Pari zu bezahlen, wenn man keine andere gleich gute Gelegenheit hat, Capitale auszuleihen, aber ein bedeutend höherer Curs ist blos dann zu erwarten, wenn man gewiß ist, daß für's Erste keine Einlösung in Pari eintreten werde (*b*). Für die Speculation auf eine Curserhöhung sind daher solche Papiere am willkommensten, deren Zinsfuß noch unter dem landesüblichen ist, und die schon darum für einen niedrigeren Curs an die Unternehmer der Anleihe abgelassen wurden (*c*). Diese ziehen z. B. 3procentige Obligationen (3 Procents nach der kürzeren Bezeichnung) zu 75 den 4procentigen, die sie im Pari bezahlen müßten, vor, obgleich der Zins in beiden Fällen gleich ist, weil sie hoffen, die ersteren vielleicht auf 80 oder 90 steigen zu sehen, weßhalb auch unter übrigens gleichen Umständen der Curs der Obligationen eines und desselben Staates sich nicht genau nach dem Zinsfuße richtet (*d*).

(*a*) Statt z. B. einen, in der Berechnung beschwerlichen Zinsfuß von 6,3 Proc. festzusetzen, wird ein Preis von 79,36 für 5procentige Obligationen bedungen; die Unterhandlung ist leichter und man kann sich durch Zugeben und Nachlassen eher nähern.

(*b*) Wie in Frankreich wegen der gesetzlichen Verfügung, daß, wenn eine Art von Papieren über Pari steigt, die Tilgung derselben ausgesetzt bleiben soll. Die dortigen 5 Procents stiegen deßhalb sehr hoch. Ihr höchster Stand war 126 am 4. März 1844. Auch die österreichischen kamen bis 112.

(*c*) In England hat man öfters bei einer neuen Anleihe verschiedene Papiere von den schon vorhandenen Arten ausgegeben. Die einzelnen Obligationen als Theile des Ganzen heißen **scrips** (von subscription), ihr Inbegriff **omnium**. Es wurden z. B. 1781, um 12 Mill. L. St. baar zu erhalten, hingegeben 18 Mill. 3procentige und 3 Mill. 4proc. Stocks, zusammen 21 Mill., welche 660 000 oder 5½ Proc. trugen. Bei den im J. 1814 geborgten 24 Mill. gab man für je 100 L. baar

80 L.	St. in	3proc.	reduced (nämlich annuities),
23½	"	3 "	consols (consolidated ann.)
30	"	5 "	consols

zusammen 133½ L., welche 4,6 L. Zins kosteten. Bei mehreren solchen Anleihen wurden zur Ergänzung auch langjährige Zeitrenten beigefügt, deren jetziger Werth berechnet werden muß, wenn man die ganze übernommene Verpflichtung übersehen will. Stehen die das omnium bildenden scrips im Curse höher, als sie von den Gläubigern übernommen wurden, so machen diese sogleich einen Gewinn, welcher bonus genannt wird. Im J. 1813 z. B. waren die für je 100 L. St. hingegebenen Stocks nach dem Curse 97 L. 5 Sch. werth, dazu kamen 6 Sch. 7⅓ P. in 46¾ jährigen Zeitrenten, welche, da eine Rente von dieser Dauer unter Annahme eines Zinsfußes von

5 Pr. den 17,95fachen Betrag jetzt werth ist, auf 5 L. 18 Sch. 7 3/5 P. anzuschlagen waren. Die 3 scrips machten also 103 L. 3 Sch. 7 3/5 P. aus und brachten den Unterzeichnern sogleich 3 1/6 Proc. Gewinn.

(*d*) Beispiele. Am 21. Febr. 1848 (vor der Umwälzung) standen in Paris die Renten

	5 Proc.	4 1/2 Proc.	4 Proc.	3 Proc.
	zu 116,55	104	99,25	73,95
Die Verzinsung ist also	4,29 Pr.	4,32 Pr.	4,02 Pr.	4,05 Pr.

Großh. Hess. Schuldbriefe am 1. März 1851 in Frankfurt

	5 Proc.	4 1/2 Proc.	4 Proc.	3 1/2 Proc.
Curs	102 1/8	98 1/2	94	87 3/4
also Verzinsung . . .	4,89 Pr.	4,56 Pr.	4,24 Pr.	3,98

§. 496.

Der nämliche Grund, welcher die Anleihen mit einem höheren Nominalbetrage den Capitalisten und Speculanten angenehm macht, deutet auf ihre nachtheilige Seite für die Regierung hin, nämlich auf die Vergrößerung des Schuldenstammes in Folge des Steigens der Curse. Hat man z. B. Obligationen zu 60 hingegeben, und gehen sie in der Folge bis auf 90 in die Höhe, so kostet die Tilgung um die Hälfte mehr, als die baar erhaltene Summe war. Friede, Ruhe und Fortgang des Volkswohlstandes führen diese Erhöhung des Curses der Staatspapiere herbei, die mit dem Sinken des Zinsfußes zusammenhängt. Wenn z. B. dieser von 5 auf 4 Proc. fällt, so wird eine gewisse Rente bei gutem Credite statt des 20fachen nun mit dem 25fachen Betrage erkauft, und wenn 3procentige Papiere bisher zu 60 standen, so müssen sie nun auf 75 kommen, wobei noch zu erwägen ist, daß man bei den Obligationen solcher Staaten, die vollen Credit genießen, sich mit einer geringeren Verzinsung begnügt, als in Privatdarleihen. Die beschriebene Art der Anleihen hat in neuerer Zeit bei dem Uebergange vom Krieg zum Frieden und von innerer Zerrüttung zu befestigter gesetzlicher Ordnung die Schuldenmasse mehrerer Staaten sehr vergrößert und dadurch die Gläubiger überaus bereichert (*a*). So lange der Curs noch unter Pari steht, läßt sich die wirkliche Größe der Schuld oder die zur Tilgung derselben erforderliche Summe nur nach dem jedesmaligen Preise der Staatspapiere bezeichnen, sie ist daher wechselnd, nähert sich aber im Ganzen genommen mit der Zeit dem Nominalbetrage. Es bleibt hiebei nur noch zu

untersuchen, ob, wie man behauptet hat, die Ersparung an den Zinsen jenen großen Schaden, der in der Vergrößerung des Stammes liegt, zu verhüten vermag.

(*a*) Die neuere Finanzgeschichte ist voll von Beispielen dieser Anleihen. In Großbritanien wurden von 1793—1817 897·289 943 L. St. verschrieben, für die man nur 584·874 557 L. baar erhielt, so daß man, wenn die Einlösung im Pari geschehen müßte, 294 Mill. oder 50 Proc. mehr aufzuwenden hätte. Der Zins stellt sich im D. auf 5,[1] Proc. Mac Culloch, Tax. S. 445. Die neue britische Anleihe von 15 Mill. L. St. zur Entschädigung der westindischen Pflanzer wurde 1835 dem Hause Rothschild wegen des damals niedrigen Zinsfußes in 3 Proc. ohne größern Nennbetrag zugeschlagen, doch mit einer beträchtlichen Zulage in Zeitrenten. Man gab nämlich für je 100 L. baar 75 L. in 3proc. consols, 25 L. in 3proc. reduced, nebst 13 Sch. 7 P. langen Zeitrenten, die bis 1860 laufen und deren jetziger Werth, zu 4 Proc. berechnet, auf 10 L. 11 Sch. anzuschlagen ist.

Beispiele von solchen Anleihen in 5procentigen Obligationen, welche um nachstehende Curse übernommen wurden:

47	in Portugal für Donna Maria 1832, 2 Mill. L. St., wovon aber nur ein kleiner Theil sogleich ausbezahlt wurde.
51	für dieselbe 1833, 1·200 000 L. St.
55½	zweite griechische Anleihe, 1825, 2 Mill. L. St., Ricardo.
59	erste „ „ 1824, 800 000 L. St.
60	Neapel, 1821, 16 Mill. Ducati.
—	Spanien 1823, Gebhardt, 16·700 000 Piaster, aber es giengen von den 60 sogleich 5 Proc. Provision ab, also eigentlich nur 55.
70	Oesterreich 1818, 50 Mill. fl. Metalliques (weil in Silbermünze verzinslich).
—	Preußen 1818, die ersten 2½ Mill. L. St. der Anleihe von 5 Mill. L. bei Rothschild, die andere Hälfte in zwei gleichen Theilen zu 72½ und 75.
72	Rußland 1820, 40 Mill. Rub. bei Baring u. Hope.
73. 75	Neapel 1822, 20 Mill. Ducati.
75	Brasilien 1824, 3·200 000 L. St., aber nur 1 Mill. ausbezahlt, die andern 2 200 000 L. zu 85 abgegeben.
81	Oesterreich 1823, 23 Mill. fl.
85	Buenos Ayres 1824, 1 Mill. L. St.
87	Oesterreich 1826, 15 Mill. fl.
89½	Großbritanien 1847, 8 Mill. L. zu 3⅓ Proc.
90	Rußland 1828, erste Anleihe bei Hope, 18 Mill. fl., die vierte Serie 1833, 20 Mill. Rubel Silber, zu 84½.
92	Baden 1842, 9·572 000 fl. 3½ Proc.
94	Griechische garantirte Anleihe 1833, 60 Mill. Fr. in 3 Abtheilungen; Rothschild.
97½	Würtemberg 1847, 12½ Mill. 4½ Proc.

Oesterreich borgte 1841 40 Mill. fl. gegen 5 Proc., welche sogar zu 104 ausgegeben wurden, also 4 Proc. über Pari, aber mit der Zusicherung, daß 15 Jahre lang der Zins nicht herabgesetzt werden dürfe. Eine 15jährige Rente von 1 fl. zu 4 Proc. ist 11,[118] fl. werth. Legt man also diesen Zinsfuß zu Grunde, so hat der Gläubiger

Nutzen, weil er nur 4 fl. mehr bezahlt. — Oesterr. Anl. von 72 Mill. fl. 4½ Proc. zu 86, 1850.

Anleihen zu 5 Proc. in Frankreich:

	Geborgte Summe.	Verschriebener Nominalbetrag.	Renten 5 Procent.	Angenomm. Curs.	Der Zinsfuß ist
1815	35·863 200 F	70 Mill.	3½ Mill.	51,23	9,75 Proc.
1816—17	69·763 000	120 „	6 „	57,24	8,60
1817	7·924 035	13·395 100	669 755	59,16	8,45
1817—18	345·665 000	600·000 000	30 Mill.	57,51	8,67
1818	197·909 400	298·510 000	14·925 500	66,50	7,54
1818	165 Mill.	246·268 660	12·313 433	67	7,46
1821	7 „	8·038 840	401 942	87,07	5,74
1821	214·118 304	250·284 400	12·514 720	85,55	5,84
1823	413·980 981	462·290 320	23·114 516	89,55	5,58
Summe:	1457·223 920	2068·787 320	103·439 366	70,43	7,09 Proc.

also im Nominalbetrage 611 Mill. Fr. mehr, als man baar empfangen hatte. Documens statistiques, S. 167. Von 1814—1847 wurden 2629 Mill. aufgenommen und 3424 Mill. verschrieben. Die 3 Proc. wurden bei der Zinserniedrigung unter Villele im Jahr 1825 zu 75 ausgegeben, bei der Anleihe von 1841 (150 Mill.) zu 78,52, aber wegen der bewilligten Termine wirklich nur 76,75, — 1844 (200 Mill.) zu 75 Fr., 1847 (250 Mill.) zu 75,25. 1848: 197 Mill. 5 Proc. zu 75,25, 1850 30·872 000 Fr. 5 Proc. zu 94,66, 16·440 000 3 Proc. zu 56,60. — Holland verkaufte den Antheil seiner 2½proc. Schuld, welchen Belgien übernehmen mußte, nämlich 80 Mill. fl., 1845 i. D. zu 63,39 für 100, den größten Theil zu 60 an Rothschild.

§. 497.

Eine Ersparung an den Zinsen ist in der ersten Zeit einer Anleihe mit höherem Nennbetrage aus dem obigen Grunde (§. 495) allerdings vorhanden. Um diesen anfänglichen Nutzen genau bemessen zu können, müßte man mit den Unternehmern einer Anleihe zugleich darüber unterhandeln, wieviel Zins sie in dem Falle verlangten, wenn ihnen keine höhere Nominalsumme bewilligt würde. Wäre z. B. unter dieser Bedingung der geforderte Zins 5 Proc., und wollte man statt dessen 4procentige Obligationen ausgeben, so wäre es kein Vortheil, wenn man für dieselben nur 80 (für 100 Nennbetrag) erhielte, weil man dann auch wieder 5 Proc. zu geben hätte. Könnte man aber die Obligationen zu 88⁸⁄₉ anbringen, so brauchte man für je 100 nur 112½ in Schuldbriefen hinzugeben und der Zins wäre nur

4½ Proc. (*a*). Bei 3procentigen Schuldbriefen wäre erst Nutzen, wenn sie über 60 verkauft würden; ein Uebernahmspreis von 75 z. B. kostete nur 4 Proc. Zinsen, wobei man 133⅓ fl. für 100 verschreiben müßte. Kann man 1 oder ½ Proc. einer Schuld jährlich zur Tilgung verwenden, so erfolgt diese bei einem Zinsfuße von 5 Proc. in 36 oder 49 Jahren. Jene Ersparniß an den Zinsen kann also dazu dienen, mit der Zeit die ganze Schuld zu tilgen, und aus diesem Grunde hat man öfter das Verschreiben einer größeren Nominalsumme für ganz unschädlich erachtet. Selbst wenn man im Pari tilgen müßte, so würde man die obigen 112½ fl. mit ½ Proc. jährlich in 50 Jahren, die 133⅓ fl. mit 1 Proc. Jahresausgabe in 38 Jahren heimbezahlen (*a*).

(*a*) Denn es ist 88⁸/₉ : 100 = 100 : 112½ = 4 : 4½.

(*b*) Offenbar ist der Vortheil desto größer, je langsamer die Tilgung erfolgt, weil man dann die Zinsersparung desto länger genießt. Es seien z. B. für 1 Mill. in Pari 4¼ Proc. zu geben, während man 3½ Procents zu 92 anbringen könnte. In diesem Falle erfordert die Million einen Nennbetrag von 1·086 956 fl., welcher 38 043 fl. oder 3,⁸ Proc. Zinsen kostet und man erspart hiebei 4457 fl. Will man die Schuld durch eine 15jährige Zeitrente tilgen, so ist die jährliche Ausgabe in beiden Fällen

1) für 1 Mill. zu 4¼ Proc. . . .	Zins	42 500 fl.
	Tilgung	49 019
	zusammen	91 519 fl.
2) für 1·086 956 in 3½ Proc. . . .	Zins	38 043 fl.
	Tilgung	56 333
	zusammen	94 376 fl.

Hier ist also die 2te Methode kostbarer. Bei einer Tilgung in 30 Jahren würde sie jährlich 491 fl. weniger kosten.

§. 498.

Es läßt sich keine Regel darüber aufstellen, wie viel die Capitalisten bei einer Anleihe dieser Art an den Zinsen nachlassen, um einen gewissen höheren Nennbetrag zu erkaufen, jedoch läßt sich voraussetzen, daß sie auf minder günstige Fälle Rücksicht nehmen und einen Zinsfuß verlangen, bei dem sie nicht verlieren (*a*). Aus dem Vertrage allein läßt sich jedoch nicht berechnen, ob der Staat gewinnt oder verliert, denn es kommt zugleich auf die nachfolgenden Curse der Staatsschuldbriefe an, wobei mehrere Fälle möglich sind. 1) Wenn einige Zeit hindurch

der Curs unverändert bleibt, so genießt der Staat die Zinsenersparniß, ohne theuerer tilgen zu müssen; allein dieß setzt Krieg oder andere ungünstige Ereignisse voraus, in denen man wahrscheinlich nicht zur Abtragung der Schulden gelangt. Jene Berechnung der nach dem Zinseszinse fortrückenden Tilgung findet also hier keine Anwendung, indeß bleibt immer der Nutzen einer wohlfeileren Verzinsung. 2) Tritt dagegen ein baldiges Steigen des Curses ein, so zeigt dieß, daß die Capitalisten mit einem geringeren Zinsfuße zufrieden sind. Wenn man keine Obligationen unter Pari (d. h. mit höherem Nennbetrage) ausgegeben hat, so wird in diesem Falle bald eine Herabsetzung der Zinsen möglich, bei welcher dann die nämliche Ersparung stattfindet, wie bei der bisher betrachteten Methode, deren Vorzug folglich nur kurze Zeit dauerte. Kommen z. B. in obigem Beispiel (§. 497) die 4procentigen Papiere dem Pari nahe, so beweißt dieß ein Herabgehen des Zinses auf 4 Proc., es müssen also die 5procentigen Obligationen schon über Pari gestiegen sein, man kann sie folglich aufkündigen und durch 4procentige ersetzen. Wenn diese Veränderung schon nach 10 Jahren erfolgt, so ist unterdessen durch die 10jährige Zinsersparung, je nachdem sie $\frac{1}{2}$ oder 1 Proc. betrug, höchstens nur $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{8}$ der Schuld getilgt worden, wobei wenigstens im ersteren Falle die in der Curserhöhung liegende Schuldvermehrung ein überwiegender Nachtheil ist. Da nun Umstände der in 1) betrachteten Art nicht lange anzuhalten pflegen, so darf man bei der Vergleichung der beiden Arten von Anleihen keine so lange dauernde Zinsersparung annehmen, wie es von den Anhängern der Anleihen mit höherem Nominalbetrage geschehen ist. In vielen Fällen hat dies Verfahren bedeutenden Schaden gebracht und man muß dasselbe sowohl nach den einzelnen Erfahrungen, als nach allgemeinen Gründen der Wahrscheinlichkeit, in der Regel als unzweckmäßig ansehen. Borgt man mit höheren Zinsen, so übernimmt man eine jetzige Beschwerde von bekannter Größe und hat die Hoffnung, bald zu niedrigeren Zinsen zu gelangen. Borgt man mit höherem Nominalbetrage, so erkauft man eine augenblickliche Erleichterung mit einem späteren Nachtheil und

kann von günstigeren Verhältnissen keinen Nutzen mehr ziehen (*b*).

(*a*) Lafitte fragt, ob es besser sei, 100 Mill. geradezu gegen 5 Mill. Zinsen aufzunehmen, oder 133⅓ Mill. gegen 3 Proc. zu verschreiben und also nur 4 Mill. Zins zu geben. Später setzt er folgende Bedingungen als wahrscheinlich. Man will 80 Mill. borgen. Wenn man nun blos 80 Mill. verschreibt, so muß man 4 Mill. Zins zahlen; giebt man aber aus

$86,^{4}$ Mill.	in	4½	Proc.	zu	$92,^{49}$,	so	braucht	man	3·890 000 Zins
$94,^{5}$	"	4	"	"	$84,^{21}$	"	"	"	3·780 000 "
$103,^{39}$	"	3½	"	"	$77,^{39}$	"	"	"	3·620 000 "
$115,^{33}$	"	3	"	"	$69,^{42}$	"	"	"	3·460 000 "

In der letzteren Annahme ist die Ersparniß 540 000 oder zwischen ⅐ und ⅛ der Zinsen.

(*b*) Hiermit stimmt die neuerliche Aeußerung von Coquelin (Revue des deux mondes, X, 132. Avril 1845) überein: Offrir aux créanciers de l'état une augmentation future de capital, en échange d'une perte d'intérêt présente, c'est en quelque sorte déplacer les rôles; c'est mettre la prévoyance de l'avenir du coté des hommes qui meurent, et ne laisser à l'état, qui doit vivre, que le souci du présent.

§. 499.

II. B. Man hat Anleihen mit einer den üblichen Zinsfuß übersteigenden Rente versucht, wobei eine allmälige Tilgung erfolgt, so daß nach einer Reihe von Jahren die ganze Schuld erlischt. Von solchen temporären oder Zeitrenten im weiteren Sinne ist im Allgemeinen Folgendes zu bemerken (*a*): 1) Die Capitalisten erhalten von einer gewissen Summe eine größere Einnahme, als bei einfachen Zinsdarlehen. Hieraus entsteht ein Reiz für arbeitsscheue oder arbeitsunfähige Personen, ihr Vermögen, welches sie in vielen Jahreszahlungen mit den Zinsen vermischt zurückerhalten, für ihren Unterhalt aufzuzehren und es wird hiedurch die Zerstörung von Capitalen begünstigt (*b*). Die meisten Begüterten sind jedoch bedacht, ihr Capital den Erben zu erhalten, weßhalb die Zahl derer, die auf jene Bedingung einer tilgenden Rente eingehen wollen, nicht groß ist und für den Staat keine besonders günstigen Bedingungen zu erwarten sind. Auch hat man überall nur einen kleinen Theil der Staatsschuld in solche Renten aufgelöst. 2) Wenn man solche Rentenverträge zu einer Zeit eingeht, wo der Zinsfuß niedrig steht, so ist die Regierung sicher, nichts zu verlieren; geschieht es aber

bei einem höheren Zinse, so begiebt sie sich der Gelegenheit, von einem späteren Sinken desselben Nutzen zu ziehen, weil die einmal festgesetzten Zeitrenten keine Abänderung mehr zulassen. 3) Bei einer großen Summe von Zeitrenten könnte es lästig werden, daß man zu einer unausgesetzten Tilgung gezwungen ist, auch wenn die Staatsausgaben keinen verfügbaren Ueberschuß lassen.

Hieraus ergiebt sich, daß solche Zeitrenten keine Empfehlung verdienen, obschon sie auch keine erheblichen Nachtheile an sich tragen.

(*a*) Vgl. Nebenius, I, 336 ff. — v. Malchus, I, 433. — Bernoulli, Beitr. S. 77.

(*b*) Freilich giebt es auch Menschen, die ohne das Zusetzen ihres Vermögens nicht auskommen können und die, wenn der Staat keine Zeitrenten errichtet, sich an Privat-Versorgungscassen ähnlicher Art wenden müssen. I, §. 234.

§. 500.

Die Zeitrenten im weiteren Sinne zerfallen in folgende Arten:

1) Eigentliche Zeitrenten, annuities for terms of years, auf eine bestimmte Zahl von Jahren. Sie lassen eine genaue Berechnung zu (*a*), entsprechen aber am wenigsten den persönlichen Verhältnissen der Capitalisten (§. 499), sind weniger beliebt und nicht so leicht ohne Verlust zu verkaufen, als eine einfache Obligation. In England sind sie öfter als in andern Ländern, theils als Zugabe zu andern Staatspapieren, §. 495. (*c*). 496 (*a*), theils abgesondert ausgegeben worden, und zwar bisweilen auf einen langen Zeitraum (*b*).

2) Leibrenten, rentes viagères, annuities for life, auf Lebenszeit des Gläubigers laufend und daher mit Rücksicht auf die mittlere Lebensdauer desselben bestimmt. Der Capitalist ist hiebei für seine Person ganz sicher gestellt. Der Staat hat desto weniger Wagniß, je zuverlässigere Erfahrungen er über die Lebensdauer der Rentner in jedem Alter besitzt (*c*) und eine je größere Anzahl von Leibrentengläubigern vorhanden ist, weil bei einer größeren Menge von Fällen die Gesetze der Wahrscheinlichkeit überhaupt deutlicher zum Vorschein kommen. Will man nicht für jeden eintretenden Capitalisten eine besondere Renten-

zeit ausmitteln, so werden Classen gemacht und diejenigen erhalten gleiche Rente, deren Alter wenig verschieden ist (*d*).

3) Tontinen, wobei mehrere Capitalisten von ungefähr gleichem Alter mit einander in Verbindung treten und die auf die ganze Gesellschaft kommende Leibrente nach dem Tode einiger Mitglieder den andern zuwächst, bis der letzte gestorben ist (*e*). Die Hoffnung auf eine steigende Einnahme verleiht diesen Anstalten einen besonderen Reitz. Wegen der mühsamen, umständlichen Verwaltung eignen sich Tontinen besser zu Privat-Versorgungsanstalten, als für die Regierung, II, §. 368 a.

(*a*) Je nach dem angenommenen Zinsfuße kann für ein Capital von 100 fl. eine Rente gegeben werden

	bei 5 Proc.	bei 4 Proc.	bei 3 Proc.
von 5 Proc.	auf — Jahre	auf 43 Jahre	auf 31 Jahre
6	37	28	23
10	15	13	12
20	6	5½	4½

(*b*) Nach Smith, III, 370, wurde schon unter Wilhelm III. und Anna in England öfter gegen solche Zeitrenten geborgt, z. B. 1693 eine Mill. auf 16jährige Renten von 14 Procent (was für den Gläubiger sehr vortheilhaft war, da ein Zinsfuß von 11 Proc. dazu gehört, um eine so starke Rente zu bewirken. Zu 6 Proc. würde man nur 10 Proc. 16 Jahre hindurch zu entrichten brauchen). Von 1793 bis 1819 wurden 525 110 L. St. Zeitrenten festgesetzt, die sämmtlich bis 1860 erlöschen, und zwar immer als Daraufgabe zu den ausgelieferten Obligationen von immerwährender Zinsdauer; 1795 wurden auch zum Behufe des sogenannten kaiserlichen Anlehens 25jährige Renten, im Betrage von 230 000 L. St., zugesichert, nämlich für je 100 L. St. baar empfing der Gläubiger 83 L. St. 6⅔ P. in 3proc. Schuldbriefen und eine Zeitrente von 5 L. St., die, weil der jetzige Werth einer 25jährigen Rente (zu 5 Proc. berechnet) das 14fache ist, zu 70 L. St. angeschlagen werden mußte. 1822 wurden die Staatspensionen nach den sorgfältigen Berechnungen Finlaison's in lange Zeitrenten umgewandelt, wobei der Jahresbetrag der Ausgabe von 5 auf 2·800 000 L. St. herabgebracht wurde. Der Betrag der Zeit- und Leibrenten, welche die britische Regierung übernommen hatte, war zu Anfang 1844 3·924 723 L. und wurde einer immerwährenden Rente von 1·550 762 L. an Werth gleich gesetzt, 1849 waren es 3·725 993 L. Der Curs der Zeitrenten ist dem herrschenden Zinsfuße und der Dauer des Rentengenusses proportionirt. Im Jan. 1851 galten die Zeitrenten bis zum 10. Octob. 1859 und 5. Jan. 1860 7 L. 7 — 16 Sch. ($7,^{35}$ — $7,^{8}$). Der jetzige Werth einer 9jährigen Rente = 1, zu 4 Proc. berechnet, ist $7,^{45}$, zu 3½ Proc. $7,^{6}$. Mac Culloch, Tax. S. 432. — Der Plan einer Zeitrente bei Fulda, Handb. §. 255, ist für die einzelnen Capitalisten von einer Anleihe mit bestimmtem Tilgeplane nicht verschieden, weil sie nach und nach das Capital selbst zurück erhalten.

(*c*) Diese ist länger als die allgemeine Lebensdauer in einem Lande. Ueber die Berechnung s. Oettinger, Anleit. zu finanz., polit. und

jurid. Rechnungen, 1845, S. 259. — Bleibtreu, Polit. Arithmetik, 1845. S. 445.

(*d*) In Großbritanien kommen auch Leibrenten vor. Von 1808 — 1825 wurden 7974 neue Rentner angenommen, für ein Capital von 9·180 267 L. St. und daneben wurden 21 910 L. lange Zeitrenten in Leibrenten umgewandelt. So entstand eine Leibrentensumme von 737 290 L., wovon in dem genannten Zeitraum 159 246 L. wieder heimfielen. Statist. illustr. S. 129. Smith, III, 374, leitet aus der größern Anzahl begüterter Menschen, die kein Gewerbe betreiben, in Frankreich die größere Beliebtheit der verschiedenen Arten von Zeitrenten in diesem Lande in Vergleich mit Großbritanien her. — In Frankreich hatte die Staatscasse 1814 14·382 814 Fr., — 1834 5·760 960 Fr., — 1850 noch 1·900 000 Fr. Leibrenten zu bezahlen, wovon im J. 1834 4·348 481 Fr. auf 1 Kopf, 1·311 313 auf 2 Köpfe, und 101 166 Fr. auf 3 und 4 Köpfe standen. Docum. stat. S. 168.

(*e*) Vgl. Sonnenfels, III, 415. — A. Hooke, (An essay on the national debt and the national capital, Lond. 1750) rieth, die ganze Staatsschuld in 99jährige Tontinen umzuwandeln und hoffte, die Capitalisten würden sich wegen der Aussicht auf die Einnahmserhöhung beim Aussterben von Theilnehmern mit dem gewöhnlichen Zinsfuße begnügen, Mortimer, S. 591.

§. 501.

II. C. Lotterie-Anleihen (*a*), eine neuerlich vielfältig zu Hülfe genommene Einrichtung, bei welcher den Gläubigern neben der Gewißheit der Rückzahlung des Capitals auch die Hoffnung auf außerordentliche Gewinnste dargeboten wird (*b*). Die gewöhnliche Anordnung ist folgende: Die ganze geborgte Summe zerfällt in eine Anzahl gleicher Theile, für deren jeden eine Obligation (Loos, Loosbrief) ausgegeben und von denen jährlich eine Zahl durch das Loos gezogen wird. Auf einige derselben fallen bei jeder Ziehung nach dem festgestellten Plane große, auf andere mittlere und kleinere Gewinnste, für die übrigen herausgekommenen, und zwar die meisten, wird nur das Capital sammt den seit der Eröffnung der Anleihe angewachsenen einfachen Zinsen ausbezahlt. Die Mittel zur Bezahlung jener Gewinnste fließen aus folgenden Quellen: 1) Da die Zinsen nicht jährlich ausbezahlt, sondern erst beim Herauskonmen jedes Looses nachgeliefert werden (*c*), so erspart man die Zwischenzinsen (*d*). 2) Die Capitalisten haben sich der Gewinnshoffnung willen auch oft mit geringeren als den üblichen Zinsen für den ungünstigsten Fall begnügt, wodurch eine weitere Summe erspart wird.

Die auf einen Loosbrief kommende ganze Zahlung, enthalte sie nun bloß Capital und angelaufene Zinsen, oder auch einen Gewinn, wird Prämie genannt. Die Bankhäuser, welche solche Anleihen übernahmen, haben, um bei jeder neuen den Capitalisten einen frischen Reitz zu geben, eine Menge von Verschiedenheiten in den Zahlenbestimmungen und in den anderen beigefügten Bedingungen ausgedacht, z. B. in den Zwischenzeiten zwischen den Verloosungen (*e*), der Verbindung mehrerer Zinsfuße bei der Auszahlung der ohne Gewinn herausgekommenen Loose (*f*), überhaupt in der Festsetzung der im ungünstigsten Falle zu erwartenden Vergütung (*g*), in der Anzahl, Größe und Vertheilung der Gewinnste (*h*), der Zeit ihrer Ausbezahlung (*i*), der Länge der Zeit, innerhalb deren das ganze Geschäft beendigt wird (*k*) u. dgl.

(*a*) Nachrichten über dieselben bei Unger, Handb. der St. Lotterieanleihen, Leipz. 1841. — Feller, Die Staatspapier- und Actienbörse, Leipz. 1846. — Salomon, Die österreich. Staatspapiere, Wien 1846. — Wallerstein, Börsenhülfsbuch, Frankf. 1847. — Ueber die Natur dieser Anleihen: Oettinger, Theorie d. Lotterie-Anlehen, Freiburg 1844. — Deff. Anleit. z. finanz. Rechn. S. 165. — v. Lindenau, in Rau und Hanssen, Archiv, Neue Folge, III, 145. Dagegen Oettinger, ebd. V, 73.

(*b*) Schon bei der österreichischen Anleihe von 6 Mill. fl. im J. 1795 wurden Gewinnste verlooset, aber nur in dem 12jährigen Zeitraum vor dem Beginn der Rückzahlung und neben der Verzinsung zu 4 Proc. Aehnlich die Anleihe von 3½ Mill. Lire in dem nämlichen Jahre in Mailand und die A. von 10 Mill. fl. 1797. Die Gold- und Silber-Anlehenslotterie von 10 Mill. fl. im J. 1802 (es wurde auch ungeprägtes Münzmetall angenommen) sowie die 1805 und dann nochmals 1806 ausgeschriebene österr. Anleihe von 20 Mill. fl. hatten schon die aufgeschobene Zinszahlung; v. Hauer, S. 140. 145. — Baierisches Lotterieanlehen von 1812, 12 Mill. verzinslich (Loose zu 500 fl.), 6 Mill. unverzinslich. — Badisches 1820 bei Goll und Haber, 5 Mill. fl., in Loosen zu 50 fl., — Oesterr. v. 1820, bei Parish und Rothschild, 20·800 000 fl. im 20 fl. F., in Loosen zu 100 fl., — anderes österreich. von 1821 mit denselben Häusern, 37½ Mill. in Loosen zu 250 fl, welche im Verkehr den Namen Partialloose tragen, — Hannov. 1822 bei Berend, 2 Mill. rl. Loose zu 100 und 50 rl. — Großh. hess. 1825 bei Rothschild, 6½ Mill. fl. in 50 fl. Loosen. — Polnisches 1829 bei Fränkel, 42 Mill. Gulden poln., Loose zu 300 fl., — Preuß. Anl. der Seehandlung, 1832, 12 Mill. rl., Prämienscheine zu 50 rl. — Großh. Hessen 1834 bei Rothschild, 2·375 000 fl. in 25 fl. Loosen. — Oesterreich 1834 bei Arnstein, Geymüller ꝛc. 25 Mill. fl. in Loosen zu 500 fl. — Ruß. poln. v. 1835, bei Fränkel u. Epstein in Warschau, 150 Mill. fl. poln. — Nassau 1837, bei M. A. v. Rothschild u. S., 2·600000 fl.

in Loosen zu 25 fl. — Oesterreich 1839, 36 Mill. fl. in Loosen zu 250 fl. (jedes in 5 Abtheilungen zu 50 fl.) bei wiener Bankhäusern. — Baden 1840, 5 Mill. fl. bei Haber, Goll und Rothschild, in Loosen von 50 fl. — Kurhessen 1844 bei Rothschild, 6·700 000 rl. in 40 rl. Loosen. — Sardinien 1845 bei Bethmann, 3·600 000 Fr. in Loosen von 36 Fr. — Baden 1845 bei Rothschild, Goll und Haber, 14 Mill. fl. in Loosen von 35 fl. — Schaumburg-Lippe 1846, $1\frac{1}{2}$ Mill. rl. in Loosen zu 25 rl. bei Heine in Bückeburg. — Hamburg 1846, 4·700 000 Mark B. bei dortigen Häusern, Loose von 100 Mark, übernommen zu 95. — Auch mehrere Privatpersonen, z. B. Fürst Esterhazy und Windischgrätz, haben solche Anleihen abgeschlossen.

(c) Doch kam die jährliche Verzinsung bei der österr. zweiten Anleihe von 1820 vor. Bei der polnischen Anleihe von 1835 wurden 10 Jahre lang Prämien verlooſt, die übrigen Loosbriefe werden seit 1846 jährlich zu 4 Proc. verzinset und die Zinsen der 10 ersten Jahre bei der Abtragung der Obligationen nachgezahlt.

(*d*) Wenn z. B. ein Loosbrief von 100 fl. erst nach 20 Jahren zur Zahlung gelangt und mit den 20jährigen Zinsen zu 4 Proc., also im Ganzen mit 180 fl. abgezahlt wird, so kommen der Staatscasse die 39 fl. zu Gute, auf welche die Zinseszinsen in dieser Zeit angewachsen wären, denn eine Rente von 4 fl. wächst in 20 Jahren auf 119 fl. an, statt deren nur 80 fl Zinsen nachbezahlt werden.

(*e*) Bald $1\frac{1}{2}$, bald 1, bald $\frac{1}{2}$ Jahr. Die bad. Anleihe von 1845 hat sogar jährlich 4 Ziehungen.

(*f*) Preußen abwechselnd in dem einen Jahre eine Verloosung mit Prämien, wobei die ohne Gewinn herausgekommenen Loose nur 4 Proc. nachbezahlt erhalten, dann im folgenden Jahre keine Prämien, sondern für alle verloosten Scheine gleichmäßig 5 Proc. Zinsen; z. B. im J. 1857 werden 10 800 Loose gezogen, unter denen eine Prämie von 100 000 rl., 1 von 30 000 rl., 2 von 9 500 rl., 4 von 5 000 rl., 1000 Prämien von 120 rl., 3000 von 110 rl. und 6000 von 100 (minimum) d. i. 50 thlr. Capital und 25jährige Zinsen zu 4 Proc.

(*g*) Gr. Hessen: In den ersten 10 Ziehungen wurden für einen beträchtlichen Theil der herausgekommenen Loose dem Besitzer nur 10 fl. baar und das Loos zurückgegeben, welches in den folgenden Ziehungen nochmals eingeworfen wurde. Bei mehreren Anleihen bleibt das minimum in den ersten Ziehungen gleich und steigt erst später; z. B. österr. Anleihen v. 1820, 4 Ziehungen hindurch 120 fl., in der 5ten 125 fl. (100 fl. Stamm und 5 Jahreszinsen zu 5 Proc.) sodann 130 — 135 u. s. f. Bei den österreichischen Loosen von 1839 betrug das minimum sogleich in der 1. Ziehung das Doppelte des angelegten Capitals, nämlich 500 fl., aber es bleibt bis zur letzten Ziehung gleich, so daß zuletzt der nachbezahlte Zins nur $2\frac{1}{2}$ Proc. jährlich ausmacht, nämlich 250 + 40. $6\frac{1}{4}$. In Baden hat man bei den 2 neueren Lott. A. zwar die Entwerfung des Ziehungsplanes den Bankhäusern überlassen, aber gewisse Grundzüge desselben vorläufig gesetzlich bestimmt. So verordnete das Ges. vom 21. Febr. 1845: Die Regierung leistet nicht mehr als $3\frac{1}{2}$ Proc. Zinsen, halbjährig zahlbar (also eigentlich $3,^{53}$ Proc.), — das minimum der Prämie in jeder Ziehung muß aus dem Capitalbetrag des Looses mit 2 Proc. Zinsen für jedes verflossene Jahr bestehen ꝛc.

(*h*) Je später die Hauptgewinnste gemacht werden, desto mehr gewinnt man an den Zinsen derselben. Daher läßt man die höchsten Gewinnste

auf die letzten Jahre fallen, was zugleich ein fortdauernd steigendes Interesse an der Verloosung unterhält; z. B. österr. Anleihe von 1834, größter Gewinn 320,000 fl., welcher 3mal, nämlich in der ersten, vorletzten und letzten Ziehung vorkommt. Preuß. maximum 100 000 rl., in der ersten und in der letzten Ziehung zu gewinnen.

(*i*) Gewöhnlich einige Monate nach der Verloosung.

(*k*) Von der Ausstellung der Obligationen (die meistens 1 — 2 Jahre vor der ersten Ziehung geschah) bis zur letzten Ziehung verfließen

15	Jahre,	hannöv. Anleihe,
20	„	österr. A. v. 1820 und 1821,
24	„	sardinische,
25	„	preußische, polnische, 1829, bad. v. 1840,
26	„	österreichische von 1834,
39	„	„ „ 1839,
40	„	bad. von 1845,
45	„	großh. heß. v. 1834,
50	„	„ „ „ 1825, nassauische A.
52	„	hamburg. A.

Letztere Zeiträume sind zu lang. Den Capitalisten ist die Möglichkeit einer so späten Nachzahlung der Zinsen nicht angenehm, und dieser Umstand mag, mit dem unter (*g*) bemerkten dazu beigetragen haben, daß die Loose des heſſ. Anleihens in den ersten Jahren wenig beliebt waren und beträchtlich unter 50, ihrem Nominalbetrage, verkauft wurden; ihr Curs war z. B. im Mai 1826 $36\frac{1}{4}$, im Jan. 1827 $34\frac{1}{4}$, und im März 1829 erst $48\frac{3}{8}$. 1827 wurde der Umtausch jedes Looses gegen gleiche Summe in 3proc. Obligationen oder 42 fl. in 4procentigen von der Regierung angeboten. Curs am 1. März 1851 $75\frac{3}{8}$.

§. 502.

Der Entwurf einer Lotterieanleihe wird so gemacht:

1. Es wird die Größe des aufzubringenden Capitals und der Zeitraum bis zur völligen Abtragung festgesetzt.
2. Man bestimmt, was die Staatscasse im Ganzen für die Anleihe zu leisten habe, indem man die Theilnehmer an derselben wie eine Gesellschaft betrachtet, welche mit der Regierung in Vertragsverhältniß steht (*a*). Es muß nämlich die geborgte Summe nach einem gewissen Zinsfuße (*b*) verzinset und allmälig durch jährliche Zahlungen abgetragen werden. Jedes Jahr ist daher ein bestimmter Betrag an Tilgung und an Verzinsung des noch nicht getilgten Theiles auszubezahlen. Je weniger man in den ersten Jahren abträgt, desto größer bleibt die Zinssumme und desto stärkere Tilgungen müssen später vorgenommen werden (*c*). Bei einigen Anleihen leistete die Staatscasse anfangs nicht einmal die volle Verzinsung, so daß durch den

Zinsenrest die Schuld sich vergrößerte und späterhin die Jahresleistungen um so viel größer werden mußten.

3. Es wird jährlich eine gewisse Anzahl von Loosen zur Ziehung bestimmt und die ganze jährlich zu verwendende Summe dergestalt unter diese Loose vertheilt, daß einige mit ansehnlichen, mehrere mit mittleren Gewinnsten ausgestattet werden, die meisten aber nur den für jedes Jahr berechneten Mindestbetrag (minimum) erhalten. Die sämmtlichen Prämien an die Loosinhaber bis zum Schlusse der Operationen müssen der Summe der jährlichen nach 2) bestimmten Verwendungen aus der Staatscasse gleich kommen (*d*).

(*a*) Eine solche Gesellschaft ist nicht wirklich vorhanden, weil zwischen den Besitzern der einzelnen Loosbriefe keine Verbindung besteht. Nur anfangs, beim Abschluß der Anleihe, steht das dieselbe übernehmende Bankhaus der Regierung als Contrahent gegenüber.

(*b*) Bei der großh. hessischen Anleihe wurden für die ersten 16 Jahre 4, für die folgenden 35 aber 5 Proc. berechnet, bei den 2 badischen A. von 1840 und 1845 3¼ Proc., oder eigentlich halbjährlich 1¾ Proc.

(*c*) Man könnte z. B. für 1 Mill. Capital und 4 Proc. Zinsen folgenden Entwurf zu einer Tilgung in 15 Jahren machen:

nach dem	Zins.	Tilgung.	Ganze Ausg.	Rest der Schuld.
1. Jahre	40 000	10 000	50 000	990 000
2. „	39 600	15 000	54 600	975 000
3. „	39 000	20 000	59 000	955 000
4. „	38 200	25 000	63 200	930 000
5. „	37 200	30 000	67 200	900 000
6. „	36 000	35 000	71 000	865 000
7. „	34 600	40 000	74 600	825 000
8. „	33 000	50 000	83 000	775 000
9. „	31 000	60 000	91 000	715 000
10. „	28 600	75 000	103 600	640 000
11. „	25 400	90 000	115 400	550 000
12. „	22 000	110 000	132 000	440 000
13. „	17 600	130 000	147 600	310 000
14. „	12 400	150 000	162 400	160 000
15. „	6 400	160 000	166 400	0
Summe	441 000	1·000 000	1·441 000	

(*d*) Z. B. bei der preuß. Anleihe werden in 25 Jahren verausgabt:

Capitalbetrag	12·000 020 rthlr.
Zinsen	10·903 180 „
	22·903 200 „

und so hoch belaufen sich auch die in den 25 Ziehungen vorkommenden Prämien und Rückzahlungen.

§. 503.

Aus vorstehender Darstellung der Lotterie-Anleihen lassen sich leicht ihre Wirkungen ableiten (*a*).

1) Für die Regierung sind sie wie einfache verzinsliche Anleihen mit einem festen Tilgeplane zu betrachten. Erlangt man dabei einen niedrigen Zinsfuß, so sind sie vortheilhaft, nur dieß kann lästig werden, daß man dem Plane gemäß auch in solchen Zeiten die Tilgung fortsetzen muß, wo man die erforderlichen Mittel für andere Zwecke nöthig hätte. Werden die Anleihen zu einer Zeit geschlossen, wo der Zins gerade hoch steht, so kann man von dem späteren Sinken des Zinsfußes keinen Nutzen ziehen, und der steigende Curs der Obligationen bereichert die Besitzer auf Kosten der Steuerpflichtigen. In den deutschen Staaten, welche solche Anleihen unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 5 Proc. eingingen, ist dieser Nachtheil sehr fühlbar geworden, da unterdeß die einfachen verzinslichen Anleihen auf 3½ Proc. herabgesetzt werden konnten. Dagegen sind in neuester Zeit mehrere ähnliche Leihverträge unter günstigen Bedingungen zu Stande gekommen (*b*).

2) Die Entbehrung der jährlichen Zinseinnahme ist lästig für Capitalisten, die von den Renten eines mäßigen Capitales leben müssen. Nur reiche Personen können so viele Loose besitzen, daß sie jährlich auf eine Zahlung zu rechnen haben. Deßhalb eignen sich die Loose nur für solche Besitzer, die noch andere Einkünfte beziehen, und es dürfte, wenn man nicht auf ausländische Käufer bauen könnte, nur der kleinere Theil der Staatsschuld auf diese Weise eingerichtet werden.

3) Der Loosbesitzer erhält in jedem Falle sein Capital und einige Verzinsung und verliert nur die Zwischenzinsen, auch werden ihm die im minimum enthaltenen Zinsen aufgespart. Erwägt man hiezu die einzelnen beträchtlichen Gewinnste, so kann man den Lotterieanleihen bei weitem nicht die nachtheilige Wirkung auf die Volkswirthschaft zuschreiben, welche die eigentlichen Lotterien äußern. Doch fällt ihnen zur Last a) daß solche große Gewinnste nicht selten zur Verschwendung führen und bald zerrinnen; b) daß doch einigermaßen der Sinn für Glücksspiele genährt und auch zu Unternehmungen, bei denen man nicht im Besitze eines Looses zu sein braucht, Anlaß gegeben wird (*c*); c) daß die Käufer derjenigen Loose, auf die nur das

minimum einer Ziehung fällt, verlieren, wenn sie dieselben um einen höheren Preis erkauften, wie dieß der Gewinnshoffnung wegen bisweilen der Fall ist (*d*).

4) Durch gute Einrichtung des Planes können diese Nachtheile gemildert werden; es sollte nämlich a) die Verzinsung im Falle des Mindestbetrages nicht zu niedrig, dagegen der auf Gewinnste verwendete Theil der Zahlungen nicht zu groß sein, damit dem Zufalle weniger überlassen werde (*e*); b) es ist nicht gut, wenn das minimum in den ersten Ziehungen sogleich so hoch gesetzt wird, daß daraus ein stärkererer Reiz zum Ankaufe entsteht und der Curs der Loose über ihren Werth gesteigert wird; vielmehr sollte das minimum fortwährend zunehmen, damit die Besitzer der spät herauskommenden Loose nicht in unvortheilhaftere Lage kommen (*f*); c) die Verwendungssumme der Regierung sollte schon im Anfange die Zinsen übersteigen, so daß die Tilgung der Schuld sogleich beginnen und in den letzten Jahren minder stark werden kann.

(*a*) Verhandl. der bad. 1. Kam. von $18^{39}/_{40}$ Beilagen, II, 187 (Bericht von Rau). — Oettinger, Theorie 2c. S. 46.

(*b*) Die bad. Anleihe von 1845 wurde von den Bankhäusern um einen Curs von $110^5/_8$ übernommen, so daß der Zinsfuß ($3,^{53}$ von $110^5/_8$) sich nur auf $3,^{19}$ Proc. stellt.

(*c*) Dahin gehört 1) das Kaufen einer Promesse, d. h. des schriftlichen Versprechens von einem Unternehmer dieses Spiels, daß er den in der nächsten Ziehung auf ein benanntes Loos treffenden Gewinn bezahlen wolle, Promessengeschäft. Dieß ist unsicher, wenn man den Aussteller der Promesse nicht als zuverlässig kennt, zumal da man nicht einmal Gewißheit hat, daß er die Loose, für die er Promessen ausstellt, nur selbst besitzt. Bender, S. 451. — 2) das Versichern der Loose für den Fall, daß sie nur mit dem Minimum herauskommen, s. die folg. Anmerk.

(*d*)

Curse in Frankfurt, 1. März 1851		Minim. der nächsten Ziehung.
Preuß. Prämienscheine	129 rl.	88 rl.
Kurhess. Loose	$32^1/_4$ rl.	55 rl.
Gr. hess. 50 fl. Loose . .	$75^1/_4$ fl.	109 fl.
" " 25 " " . .	$27^3/_8$ "	33 fl.
Bad. 50 fl. Loose . . .	$54^1/_2$ fl.	65 fl.
" 35 " " . . .	$32^5/_8$ "	42 fl.
Nassauische 25 fl. Loose .	$24^3/_4$ "	32 fl.
Sardin. Loose	$34^1/_2$ Fr.	40 Fr.

Bei den österreichischen Loosbriefen wird der Curs in Procenten angegeben, z. B. an dem genannten Tage 154 Proc. bei den 500 fl. Loosen, $91^7/_8$ bei den 250 fl. L. In früheren Jahren stand der Curs

in der Regel höher als das nächste Minimum. Um den Besitzer eines Looses vor dem Verlust zu bewahren, der ihm aus dem Herauskommen mit dem min. erwächst, hat man besondere Versicherungen für solche Loose unternommen, eine Erfindung von W. Z. Wertheimber in Frankfurt, s. Bender, S. 519.

Im Interesse des Käufers sind Berechnungen des Werthes der Loose für einen gegebenen Zeitpunct nützlich. Man sucht unter Annahme eines gewissen Zinsfußes den jetzigen Werth aller noch bevorstehenden Zahlungen und dividirt diese Summe durch die Anzahl der noch nicht herausgekommenen Loose. Oettinger, Anleit. S. 177, — Bader, Das russ.-poln. Anleihen, Leipz. 1829. Dessen Uebersichtstabellen des Capitalwerths aller .... Staatslotterie-Anlehen, 1 Bog. Fol. 1834. — Bernoulli, Beiträge, S. 69 ff — Feller, S. 9. 139. — Salomon a. a. O. — Da eine Anzahl von Loosen, z. B. 100 oder 20, eine Serie bilden und gewöhnlich zuerst die Serien, und sodann nach einigen Wochen oder Monaten die sämmtlichen, zu jeder herausgekommenen Serie gehörenden Loose gezogen werden, in der Zwischenzeit aber diese Loose öfters verkauft werden, so kommt auch die Aufgabe vor, den Werth eines Looses aus einer an die Reihe kommenden Serie zu berechnen.

(*e*) Beispiel.

	Preuß. Präm. Anleihe 19. Ziehung.	Bad. 50 fl. Loose 11. — 19. Ziehung.
Betrag aller Prämien	983 000 rl.	150 000 fl.
Kämen alle Loose mit dem min. heraus, so betrügen sie	792 000 „	84 500 „
Also machen die Gewinnste	191 000 rl.	65 000 fl.
oder Proc.	19,3	43,66

(*f*) Mehrere neuere Verloosungsplane lassen deutlich das Bestreben der Bankhäuser erkennen, die Loose nur anfänglich beliebt zu machen.

§. 504.

Eine Anleihe kann auf mehreren Wegen zu Stande gebracht werden (*a*).

1) Man fordert alle Capitalisten, welche Theil nehmen wollen, auf, sich zu melden und die Größe der Summe, die jeder geben will, anzuzeigen. Der Zinsfuß muß schon in der Ankündigung genannt werden, und es ist nicht leicht ihn so zu bestimmen, daß er zwar einladend genug, aber doch nicht höher ist, als es zum Gelingen der Anleihe erfordert wird (*b*). Bei gutem Credite und einem mäßigen Bedarfe ist dieß Verfahren sehr zweckmäßig, weil die Vortheile, die sonst einem Bankhause bewilligt werden müssen, nun dem Staate oder den einzelnen Capitalisten zufallen. Werden größere Summen angeboten, als man braucht, so wird entweder von jedem Unterzeichner nur ein

Theil des angemeldeten Betrages angenommen, oder die Zeit der Anmeldung zur Entscheidung über den Vorzug gebraucht (*c*).

2) Die Anleihe wird im Ganzen durch einen einzigen Vertrag abgeschlossen, so daß ein einzelnes Bankhaus oder eine Gesellschaft mehrerer die ganze Summe zu leihen verspricht und als Vermittler zwischen dem Staat und den zahlreichen Capitalisten auftritt. Eine beträchtliche Anleihe muß in mehreren Fristen einbezahlt werden, weil es sonst an Geld fehlen könnte. Der Unternehmer der Anleihe, wenn er etwa aus eigenen Mitteln den ersten Theilbetrag bezahlt hat, pflegt sich durch den Verkauf der erhaltenen Obligationen sogleich weitere Mittel zur nächsten Zahlung zu verschaffen u. s. f. Oft ist er im Stande, in Kurzem alle Obligationen abzusetzen und sich so von aller materiellen Theilnahme zurück zu ziehen, doch muß er bei ausländischen Anleihen fortwährend die Besitzer der Obligationen, für die es sonst keinen Vereinigungspunct gäbe, in ihren Interessen vertreten. Sein Nutzen liegt bisweilen in einer besonderen Vergütung (Provision), die ihm der Staat bewilligt (*d*), sonst aber in den höheren Preisen, um die er die einzelnen Schuldbriefe an die Capitalisten verkauft, und man hat oft die Curse zum Nachtheile der Käufer durch mancherlei Vorspiegelungen künstlich in die Höhe treiben sehen (*e*).

(*a*) Nebenius, S. 396. — Cancrin, Oekon. der menschl. Ges. S. 287.

(*b*) In den letzten Jahren kamen solche sog. freiwillige Anleihen häufig vor, z. B. in Frankfurt 1843, Baden, Baiern, Sachsen u. Oesterreich (72 Mill. fl.) 1849. In Oesterreich war es früherhin üblich, ohne Bekanntmachung über Umfang und Zinsfuß einer Anleihe die einzelnen Obligationen unter Hand zu verkaufen, sowie sich Gelegenheit zeigte, Tebaldi, Die Geldangelegenheiten Oe.s, S. 6. — Es giebt mehrere Beispiele von Anleihen, zu denen man in mißlichen Lagen die vaterländische Gesinnung der Wohlhabenden aufgerufen hat. — Rom im J. 542. (u. c.), zur Ausrüstung der Flotte, auf Antrag des Consuls M. Val. Laevinus, Liv. XXVI, 32. — In London kam, als man vernahm, daß eine Zwangsanleihe beabsichtigt worden sei, vom 1. Dec. 1796 bis zum 5. Mittags die Unterzeichnung für eine Anleihe von 18 Mill. L. St. zu Stande, loyalty loan. — Das prèt national in Frankreich nach Ges. vom 21. April 1831 in 5 Proc. brachte 21·422 400 Fr. ein. — Holland, A. von 127 Mill. fl. in 3 Proc. 1844 zur Ablösung der 5 Proc., wozu alle Volksclassen wetteifernd beitrugen, der König übernahm etwas über 10 Mill.

(c) Das bair. Ges. v. 30. Nov. 1847 gestattete die Aufnahme einer 4proc. Anleihe, bei welcher dem Darleiher für jede eingezahlte

Summe zugleich der nämliche Betrag in älteren 3½proc. Schuldbriefen auf 4 Proc. erhöht werden sollte.

(*d*) Man könnte auch, ohne einen festen Curs der Uebernahme auszubedingen, dem Bankhause gegen eine Provision die Schuldbriefe in Commission geben, um sie so hoch als möglich auf Rechnung des Staats zu verkaufen, v. Cancrin, S. 288.

(*e*) Namentlich bei den österreich. Lotterieanlehen von 1820 und 1821.

§. 505.

Der Vertrag über eine Anleihe wird geschlossen:

a) durch Unterhandlung mit einem Bankhause ohne Oeffentlichkeit, obschon es rathsam ist, auf mehreren Seiten Erkundigungen einzuziehen, um sich nicht völlig in die Hände eines einzigen Hauses zu geben:

b) durch offenes Mitwerben, indem man die Größe und einige Bedingungen der beabsichtigten Anleihe bekannt macht, die Bankherren zur Uebergabe schriftlicher Anerbietungen (Submissionen), mit beizufügender Bürgschaft in Staatspapieren, auffordert und sodann bei der Eröffnung der eingelaufenen Erklärungen demjenigen die Anleihe zuschlägt, dessen Anträge die vortheilhaftesten sind. Dies in England und Frankreich übliche Verfahren hat den Vorzug der Oeffentlichkeit und liefert den Beweis, daß man unter den günstigsten in einem gewissen Augenblicke zu erlangenden Bedingungen borgt, aber es setzt voraus, daß man schon eines gewissen Credits sicher sei, um mehrseitige annehmbare Anerbietungen erwarten zu können. Unter schwierigen Verhältnissen oder in kleineren Ländern ist es sicherer, den ersteren Weg einzuschlagen, bei dem man doch ebenfalls einigermaßen das Mitwerben benutzen kann.

§. 506.

Die Staatsschuldbriefe, Staatsobligationen, stocks (*a*), wurden sonst allgemein so wie die Schuldbriefe eines Privatmannes eingerichtet, so daß sie den Namen des Gläubigers enthielten, für den sie ausgestellt wurden. Neuerlich hat man sie in vielen Staaten so abgefaßt, daß, wie bei dem Papiergelde, jeder Besitzer sogleich als Eigenthümer gelten kann, weil sie keinen Namen enthalten und deshalb kein Beweis der gehörig erfolgten Abtretung nöthig ist. Solche Schuldbriefe

auf den Inhaber (au porteur) oder Certificate sind vortheilhaft

1) für die Regierung, weil die beschwerliche Buchführung über die Eigenthümer jeder Obligation und den Uebergang derselben in andere Hände ganz beseitigt wird;
2) für den Eigenthümer, weil sie leichter zu verkaufen sind, da man von den Förmlichkeiten des Anmeldens bei der Staatsbehörde völlig befreit ist.

Die Schuldbriefe auf Namen, die sogenannten Inscriptionen, welche bei jeder Veräußerung einer Umschreibung in dem Schuldverzeichniß der Regierung und einer neuen Ausfertigung für den Käufer bedürfen, sind deshalb minder beliebt, als die auf den Inhaber gestellten, und da die Mühe und die Kosten bei der Uebertragung noch größer sind, wenn der Verkauf im Auslande geschieht, so verbreiten sich solche Schuldbriefe nicht so weit, als die der anderen Art (*b*). Man hat zwar die Erschwerung der Uebertragung darum für zuträglich erachtet, weil dieselbe mehr von dem Speculanten in Staatspapieren gescheut wird, als von dem Capitalisten, der dieselben kauft, um sie zu behalten, und weil der Stockshandel keine Erleichterung verdient. Allerdings ist dieser vielfältig mit Leidenschaft getriebene, viele Menschen zu Grunde richtende Handel eine ungünstige Folge des heutigen Schuldenwesens, besonders der häufigen Cursschwankungen, I, §. 440, 441. Da jedoch bei dem Umsatze der Stocks die verschiedenen Zwecke der Käufer nicht zu unterscheiden sind, so ist es nicht rathsam, alle Geschäfte zu erschweren, wobei der Begehr und folglich der Curs einer Art von Papieren doch immer einigermaßen erniedrigt werden könnte. Die Unternehmer einer Anleihe ziehen des leichteren Absatzes wegen die Obligationen auf den Inhaber entschieden vor. Staatsobligationen, deren Curs hoch und fest steht, haben, wenn sie gleich leicht übertragbar sind, doch wenig Reiz für die Stockshändler und pflegen größtentheils in fester Hand zu bleiben. In der neuesten Zeit hat man es öfters in die Wahl der Gläubiger gestellt, Schuldbriefe auf den Inhaber oder auf Namen zu erhalten.

(*a*) Dieß englische Wort von deutscher Abstammung verdiente seiner Kürze willen im Deutschen gebraucht zu werden, da es auch zu Zusammensetzungen sehr geeignet ist; Stockshandel, Stockbörse, Stockbesitzer (stocks-trade, -bourse, -holder etc.).

(*b*) S. Nebenius, S. 412, 533. Die französischen Renten sind solche Inscriptionen, bei denen die dem Gläubiger eingehändigte Urkunde nur eine Abschrift des Eintrages in dem Hauptbuche der Staatsschuld ist. Le grand-livre de la dette publique est le titre fondamental de toutes les rentes inscrites au profit des créanciers de l'Etat. Decr. v. 24. Aug. 1793. Für die in jedem Dep. wohnenden Gläubiger wird im großen Hauptbuch ein Gesammt-Eintrag gemacht (compte collectif) und jeder Obereinnehmer des Dep. hält darüber ein besonderes Buch, stellt den Gläubigern Inscriptionen aus und besorgt das Eintragen der Veräußerungen von Renten. Ges. v. 14. Apr. 1819. — Nach der Ordon. v. 29. Apr. 1839 sollen auch Renten auf den Inhaber ausgegeben werden, wenn die Inhaber der inscriptions des rentes nominatives die Umtauschung begehren; ausgenommen sind die aus einer gesetzlichen Ursache unbeweglichen Renten, z. B. der Cautionen, Majorate, öffentlichen und kirchlichen Anstalten, Pensionscassen, Pflegschaften &c. Auch die englischen Stocks gehören zu den Inscriptionen. Jeder Verkauf wird im Umschreibeamt (transfer office) angezeigt und eingetragen und dem Käufer wird die Quittung des Verkäufers mit der Beglaubigung des Schreibers bei jenem Amte eingehändiget, Mac Culloch, Handb. II, 743. — Bei den russischen Inscriptionen kann der Verkauf durch eine schriftliche, im Auslande von einem russischen Consul beglaubigte Cession auf der Rückseite (Indossirung) geschehen. Certificate werden in Rußland diejenigen Abschriften von Inscriptionen genannt, welche mit gedruckten Zinsscheinen (coupons) versehen sind und deren Zinsen man daher im Auslande, namentlich in Amsterdam und Hamburg erheben kann; allein diese Certificate mit Zinsabschnitten laufen nur im Auslande um, indem sie bloß von den leihenden Bankhäusern, mit Genehmigung des Staates ausgefertiget sind. — Neapolitanische Inscriptionen; ein Theil derselben ist durch die, vom Hause Falconet u. Comp. veranstalteten, auf den Inhaber lautenden Abschriften (Certificate) leichtbeweglich gemacht. — Ein Theil der hannöv. landschaftlichen Obligationen steht auf Namen. — Der Hauptvorzug der Schuldbriefe auf Namen ist die Sicherheit des Besitzers vor Diebstahl und zufälligem Verlust der Schuldbriefe, — ferner weiß die Regierung genau, in wessen Besitz die Staatsobligationen sich jeden Augenblick befinden, was zur Beurtheilung mancher Operationen von Nutzen ist.

3. Abtheilung.

Verwaltung der Staatsschulden.

---

1. Hauptstück.

Vorbereitende Maaßregeln.

§. 507

Ist eine Staatsschuld vorhanden, so wird die Besorgung verschiedener auf dieselbe sich beziehender Geschäfte nothwendig, deren Inbegriff die Verwaltung der Staatsschulden genannt werden kann, und für welche ein geregelter Gang fühlbares Bedürfniß ist. Wenn man den Staatshaushalt aus einem verworrenen Zustande in einen wohlgeordneten hinüberzuführen und namentlich mit vielen Rückständen (§. 486) zu thun hat, so muß man mit der Richtigstellung (Liquidirung) der Staatsschuld beginnen, nämlich mit der Untersuchung aller einzelnen Forderungen an den Staat nach ihrem Betrage, ihren Bedingungen und ihrer Rechtsgültigkeit, und eine Zusammenstellung des ganzen Schuldenstandes, allenfalls mit Unterscheidung von Classen und Unterabtheilungen. Diese Vorarbeit dient die Größe der Schuld genau kennen zu lernen und unbegründete Ansprüche zurück zu weisen. Die Untersuchung soll jedoch nicht in eine willkürliche Verkürzung der Staatsgläubiger ausarten, sondern vielmehr mit sorgfältiger Beachtung aller Rechte geführt werden, so daß jedem die Gelegenheit offen bleibt, seine Forderungen auf gerichtlichem Wege geltend zu machen. Nach der Beendigung dieses Geschäftes können den Staatsgläubigern Schuldbriefe gleicher Art zugestellt werden. Auch im Fortgange der Schuldverwaltung, so oft die Schuld durch Entschädigungen und Einverleibung alter oder neuer Forderungen vergrößert

wird, muß immer zuerst die Größe dieses Zuwachses in Gemäßheit der Gesetze genau ausgemittelt werden, bevor man zur Aushändigung von Obligationen schreiten kann (*a*). In den meisten Staaten, die eine beträchtliche Schuld haben, finden sich mehrere, aus verschiedenen Zeitpuncten und Anleihgeschäften herrührende, nach Zinsfuß und anderen Bedingungen von einander abweichende Theile der Staatsschuld neben einander. Das gleichzeitige Bestehen vieler solcher Schuldtheile ist eine zwecklose Beschwerde und die Zusammenziehung in wenige Hauptmassen rathsam, aber die völlige Verschmelzung in eine einzige Art wird bald durch die zugesicherten Rechte einer Classe von Gläubigern, bald durch Rücksicht auf die verschiedenen Wünsche und Zwecke derselben und ihre Abneigung vor einer Veränderung verhindert.

(*a*) Die Schuld vieler deutscher Staaten ist auch in der Friedenszeit 1815—1848 noch beträchtlich gewachsen. Dieß ist jedoch keine Verschlimmerung, weil es herrührt 1) von Provincial- und Bezirksschulden, die auf den ganzen Staat übernommen wurden, 2) von der Liquidirung schon vorhandener Forderungen und der Beendigung von Rechtsstreitigkeiten über die Vertheilung älterer Schulden unter mehrere Staaten, 3) von Entschädigungen für aufgehobene Gefälle, als Zehnten, Frohnen, Leibeigenschaftsgefälle u. dgl., 4) von der Erbauung der Eisenbahnen auf Staatsrechnung.

§. 508.

Zur guten Behandlung des Schuldenwesens gehört wesentlich die Errichtung einer besonderen Casse und einer derselben vorgesetzten Behörde, welcher die ganze Schuldverwaltung übertragen wird (*a*). Eine solche Schuldverwaltungscasse, die man gewöhnlich nach einem Theile ihrer Bestimmung Amortisations- oder Schuldentilgungscasse nennt, erhält gewisse Einnahmen theils aus der Staatscasse, theils aus eigenem werbendem Vermögen, und diese ausgeschiedenen Einkünfte sollen bloß für die Schuld verwendet werden, weil eine Vermischung verschiedenartiger Ausgaben leicht Stockungen in die Zahlungen an die Staatsgläubiger veranlassen könnte, was dem Staatscredit sehr nachtheilig wäre. Die Gründung einer Casse dieser Art ist also nicht blos der Einheit und Ordnung in der Schuldverwaltung willen, sondern auch darum nöthig, weil

sie ein Pfand des ernstlichen Willens der Regierung bildet, alle eingegangenen Verbindlichkeiten pünctlich zu erfüllen (*b*). Dieser Casse werden auch die ausstehenden Zinsforderungen (Activen) zugetheilt, die man, wo kein besonderer Grund im Wege steht, zur Vereinfachung der Geschäfte allmälig aufkündigen und zur Verminderung der Schuld verwenden sollte. Die jährliche Einnahme (Dotation) aus der Staatscasse muß in Gemäßheit des Voranschlages unfehlbar ausbezahlt werden, es wäre denn, daß man wegen vermehrter Staatsbedürfnisse die Tilgung einstellen müßte. Um das Vertrauen zu der Schuldverwaltung zu erhöhen, hat man oft besonders sichere Staatseinkünfte bezeichnet, aus denen die Ausstattung der Schuldentilgungscasse hergenommen werden sollte (*c*). Dieß könnte nur dann eine größere Sicherheit gewähren, wenn die bestimmten Summen sogleich unmittelbar von den besonderen Cassen des benannten Einnahmszweiges in die Amortisationscasse abgeliefert würden; aber diese Vorkehrung ist bei einem geordneten Finanzwesen unnöthig, bei einem zerrütteten Zustande dennoch nicht sichernd. Wirksamer ist es, die Vorgesetzten der Schuldverwaltung für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu machen (*d*).

(*a*) In Großbritanien wird sie von der Londoner Bank besorgt.

(*b*) Die französische Amortisationscasse trat nach dem Ges. v. 28. Apr. 1816 am 1. Juni in Wirksamkeit, die österreichische wurde durch das Patent vom 22. Jan. 1817 gegründet und am 1. Februar desselben Jahres eröffnet, die baierische den 1. Okt. 1811; die badische ist schon durch das Ges. v. 31. Aug. 1808 errichtet; neues Ges. v. 31. Decbr. 1831. — Errichtung einer „Hauptverwaltung der Staatsschulden" in Preußen, Ges. v. 21. Jan. 1820.

(c) In Baiern ist der schon seit früherer Zeit zur Verzinsung der Schulden bestimmte Malzaufschlag auch jetzt noch dieser Verwendung gewidmet, mit dem Vorbehalte einer Ergänzung; Finanz. Ges. v. 28. Dec. 1831, §. 3. — Baden, Finanz. Ges. v. 1835, §. 6: Die reinen Revenuen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis auf einen gewissen Betrag. Neuerlich hat man die Bezeichnung bestimmter Einkünfte aufgegeben.

(*d*) Angef. bad. Ges. v. 1831: Die Dotation der Amortisations-Casse muß vor allen anderen Ausgaben von der Staatscasse abgeliefert werden. Der Director der Amortisationscasse muß gegen Zahlungsanweisungen des Finanzministers, welche ihm ungesetzlich oder nachtheilig scheinen, protestiren und sich nöthigenfalls an das Staatsministerium wenden. Der ständische Ausschuß prüft jährlich die Rechnung dieser Casse. — A. preuß. Ges. Art. IX.: bei Erledigungs-

fällen werden für den Präsidenten und die Mitglieder von den künftigen Reichsständen und für jetzt vom Staatsrath 3 Personen vorgeschlagen. — In Frankreich wurde zur Ueberwachung der Amortisationscasse ein Aufsichtsrath bestellt, bestehend aus 1 Pair, 2 Mitgliedern der Deputirtenkammer, 1 Präsidenten des Rechnungshofes, dem Gouverneur der Pariser Bank und dem Präsidenten der Pariser Handelskammer.

2. Hauptstück.

Verzinsung der Staatsschulden.

§. 509.

Die pünctliche Entrichtung der Zinsen muß aus allen Kräften aufrecht erhalten werden, weil ihre Unterbrechung sowohl eine Rechtswidrigkeit als eine Härte gegen die Gläubiger enthält und dem Staatscredite eine tiefe Wunde schlägt. Sind die erforderlichen Summen für jedes Jahr ausgemittelt und der Schuldverwaltung zugewiesen, so ist die wirkliche fortlaufende Ausbezahlung ein einfaches Geschäft, über welches nur wenige Bemerkungen nöthig sind.

1) Zur Beschleunigung des Geldumlaufes ist es dienlich, wenn die Zinszahlungen zu verschiedenen Zeiten im Jahre geschehen, welches man theils durch halbjährige Zinsentrichtung, theils so bewirken kann, daß die Obligationen verschiedene Verzinsungstermine haben (*a*).

2) Es gereicht sehr zur Bequemlichkeit der Stocksbesitzer, wenn die Zinsen nicht allein bei der Schuldentilgungscasse in der Hauptstadt, sondern auch bei jeder öffentlichen Casse zu erheben sind. Diese Cassen senden dann bei ihren Ablieferungen an höhere Cassen die eingelösten Zinsquittungen statt baar ein und die Hauptstaatscasse rechnet dieselben der Amortisationscasse bei ihrer Ausstattung mit an (*b*).

3) Zur Verhütung von Betrügereien hat man die gedruckten Zinsquittungen, Zinsabschnitte, Zinsbögen, Coupons (*c*), allgemein eingeführt. Mit jeder Obligation wird ein Vorrath solcher Quittungen auf eine gewisse Zahl von Jahren ausgegeben, jede mit der Nummer der Obligation und dem

Tage, an dem sie fällig ist, versehen, so daß nie 2 Quittungen ganz gleichlautend sind und jede ohne einen schriftlichen Beisatz bei der Erhebung der Zinsen abgeliefert werden kann. Sind diese Coupons zu Ende, so muß man sich einen neuen Vorrath einhändigen lassen, wozu entweder die Vorlegung der Obligationen selbst, oder eines auf dieselben hinweisenden mit ihnen zugleich ausgegebenen Legitimationsscheines (talon) erforderlich ist.

(*a*) Frankreich: Die 5 Proc. am 22. März und Sept., die 3 Proc. am 22. Jun. und Dec.

(*b*) Manche Staatsobligationen sind in ausländischen Handelsstädten verzinslich gemacht worden.

(*c*) Von couper, weil mehrere auf einem Bogen stehen und zur Verfallzeit immer der nächste abgeschnitten wird.

§. 510.

Die wichtigste, auf die Zinszahlung sich beziehende Maaßregel ist die Herabsetzung (Reduction) der Zinsen, Conversion der Renten (*a*). Sie bringt eine große Ersparniß an den jährlichen Ausgaben zu Wege, die man am natürlichsten zur schnelleren Abzahlung der Schulden benutzen kann (*b*), und sie geschieht bei denjenigen Schulden, in Ansehung deren die Regierung zur Kündigung befugt ist, ohne Rechtsverletzung gegen die Gläubiger, wenn man nur diesen die freie Wahl anbietet, ob sie ihre Forderungen nach einer bestimmten Zeit, z. B. einem Vierteljahre, zurück empfangen, oder sie für niedrigeren Zins stehen lassen wollen. Auch enthält diese Maaßregel nichts Unbilliges, wenn sie nur auf einer Benutzung der gegebenen volkswirthschaftlichen Verhältnisse, namentlich der Vermehrung der Capitale, der zunehmenden Schwierigkeit ihrer Anlegung, des niedrigeren Zinsfußes, sowie des mehr befestigten Staatscredites beruht. Der steigende Curs der Staatspapiere, insbesondere die Ueberschreitung des Pari durch diejenigen, welche die höchsten Zinsen tragen, deutet an, daß die Herabsetzung ausführbar sei, und da der Curs in der Regel nicht weit über Pari steigt (§. 495. 2.), so genügt es schon, wenn dieß um mehrere Procente überschritten ist, ja es ist rathsam, nicht lange zu zögern, denn je höher der Curs hinaufgeht, desto

mehr würden die Besitzer der Schuldbriefe einbüßen (*c*). In den letzten Jahrzehnden konnten viele Regierungen ihre Schulden von 5 bis auf 3 1/2 Procent herabsetzen (*d*), und während vorher Privatpersonen auf gute Hypotheken billiger geliehen erhalten konnten, als die Regierungen, so ist es jetzt, wenigstens in Staaten, deren Credit unerschüttert geblieben ist, umgekehrt, I, §. 226. Hat man Schuldbriefe von verschiedenem Zinsfuße, so muß natürlich mit der Herabsetzung derjenigen, welche den höchsten Zins tragen, der Anfang gemacht werden.

(*a*) S. vorzüglich Nebenius, Oeff. Credit, I, S. 297 — 309. Dessen Schrift: Ueber die Herabsetzung der Zinsen der öffentlichen Schulden, Stuttg. 1837. — Bernoulli, Beitr. S. 1806.

(*b*) Solche Zinsherabsetzungen lieferten 1655 in Holland und 1685 im Kirchenstaate die Mittel zur allmäligen Verminderung der Schulden. Smith, III, 377. In England wurde die erste Reduction im Jahr 1699 vorgenommen, von 6 auf 5 Proc. Pebrer I, 195. Dasselbe geschah 1716 und ersparte 324 456 L. St. 1727 erfolgte die Herabsetzung des größten Theils der Schuld auf 4 Proc. Die weitere Reduction fand 1742 noch Widerspruch; 1749 wurde sie so beschlossen, daß die Gläubiger bis 1757 3 1/2 Proc. und von da an nur 3 Proc. erhalten sollten, wobei man 565 600 L. St. jährlich ersparte. Cohen, S. 203. — Später entstanden wieder Anleihen mit höheren Zinsen, und man konnte 1822 durch Herabsetzung von 5 auf 4 Proc. abermals 1·222 000 L. St. jährlich ersparen. 1826 Herabsetzung einer Summe von 70 Mill. 4 Proc. auf 3 1/2 Proc.; 1830 Reduction der 4 Proc. von 1822 auf 3 1/2, mit einem Gewinn von 750 000 L. St. 1844 wurden 157 1/2 Mill. 4 Proc. auf 10 Jahre in 3 1/4 Proc. umgewandelt, so daß sie von 1854 an nur 3 Proc. tragen. Ersparniß 390 000 L. Die ganze Zinsverminderung seit 1822 in Folge dieser Maaßregeln ist 2·749 000 L. Mac Culloch Tax. S. 448.

(*c*) Wie vor 1848 in Frankreich und Oesterreich.

(*d*) Die bad. Rentenscheine wurden im J. 1825 von 5 auf 4 1/2, 1829 auf 4, 1834 auf 3 1/2 Proc. erniedrigt. Aehnliches geschah in den meisten deutschen Staaten. — Preußen verkündete durch Cabinetsbefehl v. 27. März 1842 die Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3 1/2 Proc. Die Summe der Schuldbriefe war an 99 Mill. rl. Wer einwilligte, die Forderung für 3 1/2 Proc. stehen zu lassen, erhielt die Zusicherung, daß bis Anfang 1847 keine Verloosung der neuen Schuldbriefe erfolgen solle, und baare Prämien von 1 — 1 1/2 — 2 Proc., je nach der späteren oder früheren Erklärung.

§. 511.

Zum Gelingen einer Zinsherabsetzung gehört Folgendes:

1) Die Regierung muß vermittelst einer Unterhandlung mit Bankhäusern diejenigen Summen bereit halten, die zur Heimzahlung der nicht einwilligenden Gläubiger erforderlich sein können. Der Bedarf läßt sich nicht genau vorherbestimmen, und

man muß daher für eine solche Summe sorgen, die wahrscheinlich mehr als hinreichend ist. Eine sehr große Schuldenmasse könnte freilich nicht plötzlich heimgezahlt werden, indeß muß den Capitalisten für den Fall, daß sie die Herabsetzung nicht annehmen wollen, wenigstens die Gewißheit einer stark fortschreitenden Rückzahlung gezeigt werden (*a*).

2) Die Einwilligung der Staatsgläubiger muß wahrscheinlich sein, indem sie keine andere einträglichere Anwendung ihres Vermögens finden. Hierzu tragen vorzüglich bei a) die gute Wahl eines Zeitpunctes, in welchem man bei anderen Anstalten, z. B. Creditvereinen, und bei Privaten sowie in Nachbarländern eine Erniedrigung des Zinsfußes wahrnimmt; b) die angebotenen Bedingungen, indem z. B. blos eine Verringerung um ½ Procent vorgenommen, oder der höhere Zins noch einige Zeit fortentrichtet, oder ein anderer Vortheil, z. B. die Sicherung vor der Heimzahlung während eines bestimmten Zeitraums, bewilligt wird (*b*).

Es erleichtert den Erfolg einer beabsichtigten Herabsetzung sehr, wenn die Mehrzahl der Staatsgläubiger aus Inländern besteht, weil diese weniger Neigung haben, ihre Capitale ins Ausland hinüberzuziehen, als Fremde (*c*).

(*a*) Bei Villele's Reductionsplan in Frankreich im Jahre 1825 war dieß nicht der Fall. Es war nicht ausgesprochen, was die Capitalisten zu erwarten hätten, wenn sie nicht zustimmten. Die Herabsetzung wurde so angeordnet, daß die Besitzer von 4 Procents vom 1. Mai bis 22. Juni 1826 die Wahl hatten, sich 3proc. Papiere zu 75 geben zu lassen, also für 100 in 5 Proc. 133⅓ in 3 Proc. (§. 498 (*c*)), und noch weiter bis zum 22. Sept. die Wahl, 4½ Proc. anzunehmen mit dem Versprechen, daß diese bis 1835 nicht abgetragen werden sollten. Von den 4½ Proc. wurden nur etwa über 1 Mill. Fr. Renten ausgegeben. Zur Umwandlung in 3 Proc. wurden 30½ Mill. Fr. Renten angemeldet, bei denen 6·114 638 Fr. Renten erspart und dagegen 203·825 000 Fr. mehr im Nennbetrage verschrieben wurden. Die vor dieser Maaßregel in Privathänden befindlichen Renten betrugen gegen 140 Mill. Fr., die Umwandlung geschah also nur bei ¾ oder 21,²³ Proc. derselben.

(*b*) Bei der Reduction der preuß. engl. Anleihe von 1818 auf 4 Proc. im Jahr 1840 wurde zugesichert, daß 15 Jahre lang keine Zurückzahlung erfolgen sollte, was jedoch einen Rückkauf nach dem Curse nicht ausschließt. Aehnliches, und zwar bis 1849, wurde 1830 bei der Herabsetzung der englischen 4 Proc. versprochen. — Reductionsplane für die französische Staatsschuld, in Lefevre's Budgetsbericht von 1833 angeregt, sodann von Humann (14. Jan. 1836)

angedeutet, was dessen Austritt aus dem Ministerium zur Folge hatte, hierauf von der Deputirtenkammer in Erwägung gezogen, (Ursache der Auflösung des Ministeriums), endlich dennoch einstweilen vertagt, 22. März. Unter die Gründe der Abneigung gegen die Reduction gehört, daß man sich noch nicht daran gewöhnt hat, die Renten als Zinsen eines gewissen schuldigen Nennbetrages anzusehen, durch dessen Heimzahlung die Regierung sich davon befreien kann, §. 493 (*a*). Gouin schlug vor, den Inhabern der 5 Procents neben den 4 oder 3 Proc. noch eine Zeitrente von 1 Fr. auf gewisse Jahre zu bewilligen. Die Commission (Bericht v. Lacave-Laplagne) zog eine Reduction auf 4½ Proc. vor. Abermaliger Antrag Gouin's, günstiger Bericht von Ant. Passy, 3. Apr. 1838. Der Vorschlag gieng dahin, 3½ Proc. auszugeben zu 83⅓, so daß der Gläubiger für 100 Fr. in 5 Proc. 120 in jenen Papieren erhielte. Die Ausführung wurde verschoben. Der neue Vorschlag von Garnier-Pagès, in 4½ Proc. umzuwandeln, welche 10 Jahre nicht weiter herabgesetzt werden dürften, ward von der Deputirtenkammer 1845 angenommen, von den Pairs auf Roy's Bericht verworfen. Von rechtlicher Seite dreht sich der Streit um die Auslegung der Gesetze vom 24. Aug. 1793 und 30. Sept. 1797. — Villele hatte als Beweggrund für die Ausgabe der 3 Procents (*a*) auch den Umstand geltend gemacht, daß dieses Papier den Gläubiger von selbst auf einige Zeit gegen die aufgedrungene Heimzahlung sichere, weil nämlich die Regierung es vorzieht, nach dem Curse zu tilgen, so lange dieser unter Pari ist. — Umwandlung der holländ. Schuld, 1844 und 1845. Es waren 40¼ Mill. 5 u. 4½ Proc., wofür man 4 Proc. um den Curs von 96 ausgab. Ein Theil jener Obligationen gieng jedoch schon bei der damaligen freiwilligen Anleihe (§. 504) ein, in welcher 67 Proc. in älteren Schuldbriefen und 32 Proc. baar eingezahlt wurden.

(*c*) Nebenius, S. 300. — Bei der englischen Umwandlung im J. 1830 betrugen die heimgezahlten Capitale der Nichteinwilligenden 1¼ Proc., bei der Herabsetzung im J. 1844 nur 150 000 L. St. oder 1 p. mille. Als in Belgien 1844 die Herabsetzung von 100 Mill. Fr. von 5 Proc. auf 4½ angekündigt wurde, meldete sich Niemand zum Empfange der Rückzahlung.

§. 512.

Die Zinsherabsetzung darf wegen ihres Nutzens für die Steuerpflichtigen nicht unterlassen werden, wenn die Umstände zu ihr auffordern. Unter den Einwendungen, die man gegen sie erhoben hat, ist am unerheblichsten die Behauptung, daß man eine Erschütterung des Staatscredits zu befürchten habe, da das Gegentheil durch viele Erfahrungen bewiesen worden ist. Mehr Beachtung verdient die Ansicht, es liege in jener Maaßregel ein Mißbrauch der Macht des Staates, nämlich eine Unbilligkeit und Härte gegen die Capitalisten, denen eine plötzliche Verringerung ihrer Einkünfte, in manchen Fällen sogar eine Schmälerung

ihres Unterhaltes auferlegt werde. Die gestattete freie Wahl, glaubt man, sei nur eine leere Form, weil sie, bei der Unmöglichkeit einer gemeinschaftlich verabredeten Handlungsweise, bei der Schwierigkeit einer baldigen anderweitigen Unterbringung ihrer Capitale, von der Heimzahlung keinen Gebrauch machen können und mithin nothgedrungen zustimmen müssen. Hiezu komme, daß nun, wenn der Staat das Beispiel gegeben habe, auch die Schuldner von Privatpersonen und Anstalten zur Bewilligung niedrigerer Zinsen gezwungen werden und mithin diese Unternehmung die Ursache der allgemeinen Zinserniedrigung sei (*a*).

(*a*) Diese Gründe wurden besonders in den Verhandlungen der französischen Kammern geltend gemacht. v. Cancrin, Oekon. der menschl. Ges. S. 299: „Rentereductionen sind eine Art von successivem Bankerott" (doch erklärt der Verf. die Conversion, nämlich mit Einwilligung der Gläubiger, nur für ein halbes Unrecht).

§. 513.

Zur Beurtheilung dieser Gegengründe dienen nachstehende Bemerkungen.

1) Man kann nicht sagen, daß der Staat den Zinsfuß durch seine Maaßregel erst herabdrücke, er macht nur von den Umständen Gebrauch, die den Zins erniedrigen und beschleunigt höchstens deren Anerkennung und allgemeine Wirksamkeit. Die Herabsetzung wäre nicht ausführbar, wenn man nicht von Bankhäusern für einen Theil der Schuld die Zusicherung von Darleihen um niedrigere Zinsen erhielte, und obschon die Bankherren sich hiebei zunächst nur jener leichtbeweglichen, zwischen mehreren Staaten hin- und herschwebenden Geldmassen bedienen, die sie stets in Bereitschaft halten (*a*), so würden sie doch sicherlich die Hand nicht bieten, wenn sie nicht auf den Beistand vieler Capitalisten gegen den niedrigen Zinsfuß rechnen dürften, weil sie sonst ihre Summen nicht sobald wieder zurückziehen könnten.

2) Die Herabsetzung erfolgt auch nicht ganz unvorbereitet, vielmehr hat das vorausgegangene Steigen des Curses, besonders wo Stocks unter dem Nennbetrage ausgegeben waren, den Käufern die Abnahme des Zinsfußes fühlbar gemacht (*b*). Alle

diejenigen aber, welche noch um einen niedrigeren Curs eingekauft haben, verlieren weniger oder nichts.

3) Bei vielen der im Privatleben sogenannten Capitale (I, §. 51) oder Zinsforderungen ist die geliehene Summe längst verzehrt, und eine solche Schuld kann nur dann zurückgezahlt werden, wenn ihr Betrag dem Schuldner von einem andern Eigenthümer dargeliehen wird. Wenn daher wirklich die Heimzahlung eines Theils der Staatsschuld erfolgte, so setzte sie voraus, daß viele Capitalisten ihr Vermögen aus anderen Anlegungen zurückziehen und dem Staate leihen, wodurch bei ihren bisherigen Schuldnern ein neues Capitalbedürfniß entsteht. Es gienge also hauptsächlich nur ein Wechsel der Schuldner und Gläubiger vor und es könnte nicht an Gelegenheit fehlen, eingegangene Capitale wieder anzulegen, aber freilich nicht um so hohe Zinsen, als bisher (*c*).

(*a*) In Frankreich waren 1831 gegen 6 Mill. Fr. sogenannte rentes flottantes, d. h. Renten im Besitze von Bankhäusern, Mäklern und Capitalisten, also leicht beweglich und in häufigem Wechsel des Besitzes. 10½ Mill. gehören den öffentlichen Anstalten oder Compagnien. 120⅓ Mill. waren sogenannte rentes classées, d. h. unter viele Eigenthümer vertheilt und in ziemlich fester Hand. Zu Ende des Jahres 1830 sollen nur 4 Mill. rentes flottantes gewesen sein. Revue encycloped. Oct. 1831. S. 75. — 1845 waren 29¼ Mill. Fr. Renten im Besitz öffentlicher Anstalten

(*b*) Als z. B. in Frankreich die 3 Proc. auf 83 standen, also der Käufer nur $3,^{61}$ Proc. des Ankaufspreises erhielt, und die 4 Proc. 106 galten, mußten die Besitzer der 5 Proc. einsehen, daß sie nicht länger im Genusse ihrer Vortheile bleiben konnten.

(*c*) Anders verhielte es sich, wenn ein starker Zufluß an Geldsummen vom Auslande einträte, was aber in diesem Falle unwahrscheinlich ist.

§. 514.

4) Kleine Capitalisten, die Zeit und Lust haben, sich mit der Eintreibung ihrer Zinsen zu bemühen, ziehen allerdings eine andere Verwendung ihres Vermögens, z. B. das Darleihen auf Unterpfänder, vor, wenn der Staat die Zinsen herabsetzt. Daher befürchtet man, daß sich die Zahl der Staatsgläubiger vermindere. Allein diese Verminderung kann nicht rasch und in beträchtlicher Ausdehnung erfolgen und ist daher nicht bedeutend genug, um gegen die großen Vortheile der Zinsersparung in die Waagschale gelegt werden zu können (*a*).

5) Die Regierung sollte jedoch nicht allein auf die Zinsersparniß sehen, sondern zugleich gegen die Staatsgläubiger mit billiger Rücksicht verfahren. Wenn es in ihrer Macht steht, dieselben durch eine plötzliche Anhäufung von Capitalen einzuschüchtern und zu einer Herabsetzung unter das herrschende Maaß der Zinsen zu nöthigen, so ist die Benutzung solcher Kunstgriffe unedel und verwerflich (*b*). Man muß also vor einer Uebereilung der Reduction warnen. Diese Maaßregel wird dann das Vertrauen gegen die Regierung am wenigsten schwächen und gegen jeden Tadel geschützt sein, wenn man für den ganzen herabzusetzenden Betrag die zur Heimzahlung erforderlichen Capitale zur Verfügung hat, so daß man die angebotene Abtragung auch wirklich auszuführen im Stande wäre. Bei einer großen Schuldenmasse ist dieses nur allmälig möglich (*c*).

(*a*) Namentlich in Frankreich befürchtet man von einer künftigen Reduction das sogenannte déclassement, d. i. die Verringernng der rentes classées, §. 513 (*a*), deren Zunahme man aus guten Gründen für zuträglich gehalten hat, vgl. §. 480 (*a*). — Die auf einzelne Personen eingeschriebenen 5proc. Renten haben sich von 1836 — 1840 um 4·464 100 Fr. vermindert (von 96·215 900 Fr. auf 91·751 800).

(*b*) Vgl. Nebenius, Oeff. Credit, S. 299. 304.

(*c*) Doch sollte die Erklärung aller Gläubiger für einen gewissen Theil der Schuld zugleich gefordert werden. Nebenius, Herabsetz. S. 14.

---

3. Hauptstück.

Tilgung der Staatsschulden.

§. 515.

Je weniger eine Regierung es in ihrer Gewalt hat zu verhindern, daß Kriege oder andere unerwünschte Ereignisse eine Vergrößerung der Staatsschuld verursachen, desto dringender ist die Verpflichtung, in guten Zeiten der Ruhe, des fortschreitenden Wohlstandes und der mäßigen Staatsausgaben auf eine Verringerung der Schulden bedacht zu sein. Würde man solche Perioden

leichtsinnig verstreichen lassen, so könnte leicht die Schuld später zu einer unerträglichen Last anschwellen. Die dringende Nothwendigkeit der Schuldverminderung folgt aus den Betrachtungen über die Wirkungen der Schulden (1 Abschnitt) und aus dem Blicke auf die Geschichte der Staaten, welche in neuerer Zeit in den Kriegsjahren weit mehr neue Schulden anhäuften, als sie in den dazwischen liegenden Friedenszeiten wieder abtrugen (*a*). Eine irrige Ansicht von den Staatsschulden oder eine selbstsüchtige Scheu vor den Opfern, die man dem jetzigen Geschlechte auflegen muß, um das folgende zu erleichtern, könnte die Ursache großer Uebel sein, und es ist daher wichtig, daß sowohl bei der Regierung als in der öffentlichen Meinung über diesen Punct eine helle Einsicht herrsche.

(*a*) Hamilton zeigt, daß von 1689 — 1812 (er schrieb 1813) in 62 Kriegsjahren in England 618 Mill. L. geborgt, und in 61 Friedensjahren nur 38 909 000 L. abbezahlt worden sind, also ist der Anwachs 15,[63] mal so groß als die Abnahme. — A. Smith, III, 378, hat schon dieselbe Wahrheit dargestellt. — Von 1815 — 1848 ist in vielen Staaten eifrig getilgt worden. — Ueber Nordamerica s. §. 484 (*c*).

§. 516.

Eine Verminderung der in den Staatsschulden liegenden Last auf widerrechtliche Weise wird nach einer Aehnlichkeit mit dem, was in Privatverhältnissen vorgeht, Staatsbankerott genannt (*a*). Die Verwerflichkeit eines solchen vom Staate ausgehenden Unrechts, welches zugleich den Credit auf längere Zeit lähmt, kann keinem Zweifel unterliegen und beruht keineswegs bloß auf der Größe des materiellen Uebels, welches ein Staatsbankerott von volkswirthschaftlicher Seite verursacht. Würde man nur auf den Umfang des Volksvermögens im Ganzen achten, so würde die Vernichtung der Forderungen inländischer Staatsgläubiger gar nicht als schädlich erscheinen, weil zugleich die mittelbar auf allen Steuerpflichtigen lastende Schuld wegfällt, §. 474 (*a*); was auswärtige Gläubiger einbüßen, ist sogar ein volkswirthschaftlicher Gewinn, aber ein theuer erkaufter! Dagegen bewirkt ein Staatsbankerott in der gewohnten Vertheilung der Einkünfte eine heftige Erschütterung, zerstört den Wohlstand

vieler Familien und zieht eine Masse von Armuth und Elend nach sich, die nur langsam überwunden werden können.

Es sind vielerlei Wege denkbar, auf denen eine Regierung sich auf Kosten ihrer Gläubiger eine Erleichterung verschaffen könnte. In früheren Zeiten, als man in der Finanzverwaltung den Grundsatz der Gerechtigkeit noch nicht gewissenhaft festhielt, kamen mancherlei versteckte Arten des Staatsbankbruchs vor, die nicht einmal immer in einer schwierigen Lage einen Milderungsgrund fanden. Dahin gehört z. B. die Münzverschlechterung oder die Preiserhöhung gewisser Münzsorten in der Absicht, sich die Abzahlung der Schulden in dem geringhaltigeren Gelde zu erleichtern, — ferner die Ausgabe eines schon im Curse gesunkenen Papiergeldes an die Staatsgläubiger, nach dem Nennbetrage (für voll). In der neueren Zeit sind mehrere Regierungen durch große Finanzverlegenheit, hauptsächlich während oder in Folge eines schweren Krieges, bewogen worden, auf ganz offene Weise von der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit gegen ihre Gläubiger abzugehen, indem sie bald die Zinszahlung einstweilen einstellten, bald eigenmächtig den Zinsfuß oder auch den Stamm (Captialbetrag) der Staatsschuld herabsetzten (*b*).

(*a*) A. Smith, III, 345. — Nebenius, S. 477. — Zur Vergleichung verschiedener Vorstellungen s. Zachariä a. a. O. und Baumstark, S. 496. — Der Abbé Terray, französ. Finanzminister v. 1768—1774, äußerte, que la banquerote etait nécessaire une fois tous les siècles, afin de mettre l'Etat au pair; qu'un Roi ne risquait rien d'emprunter, parcequ'il etait le maitre de ne plus payer les anciennes rentes, quand elles avaient été servies assez longtemps! Bresson, I, 578.

(*b*) Am bekanntesten ist die Herabsetzung der französischen Staatsschuld auf 1/3, das tiers consolidé, durch das Directorium im Jahre 1797. Es war schon vorher nur 1/4 der Zinsen baar bezahlt worden, für die anderen 3/4 gab man Bons auf Nationalgüter. Nun wurde verfügt, daß für 2/3 des Schuldstammes solche Bons ausgeliefert werden sollten, die man beim Ankaufe von Staatsgütern anbringen könnte. Allein die Bons sanken im Verkehre unter 1/6, und der Verlust der Gläubiger war groß. Thiers, Histoire, IX, 133, 322. — Dasselbe wurde in den später an Frankreich gekommenen Ländern, z. B. Holland, und auch im Königreich Westfalen unternommen, wo das Gesetz vom 28. Juni 1812 die ältere, von den früheren Regierungen herstammende Schuld auf 1/3 herabsetzte.

§. 517.

In Bezug auf widerrechtliche Erleichterungsmittel der eben erwähnten Art gelten folgende Hauptregeln:

1) Wenn man im Staatsaufwand weise Sparsamkeit beobachtet, die Quellen der Staatseinkünfte gut benutzt und sich sorgfältig den Credit erhält, so kommt man nicht leicht in eine Lage, die zum Staatsbankerott hindrängt. Dieser ist gewöhnlich die traurige Nachwirkung früherer Fehler gewesen.

2) Wären die Umstände so schwierig, daß die Regierung für den Augenblick unmöglich ihre Verpflichtungen vollständig erfüllen kann und daß auch auf dem Wege des Credits keine Hülfe zu erlangen ist, so bliebe nichts übrig, als zu sorgen, daß das Uebel, welches man im Drange der Noth nicht ganz verhüten kann, wenigstens so klein als möglich werde, namentlich daß die Gläubiger unter der Stockung in den Zahlungen am wenigsten leiden, daß der gegenwärtige Nachtheil sich gleichmäßig vertheile, und daß gerade die, welche für jetzt verkürzt werden, später volle Entschädigung dafür erhalten; man müßte ferner mit allen Kräften auf die Beendigung der Bedrängniß hinarbeiten, theils durch Einschränkung der Ausgaben, theils durch Vermehrung der Einkünfte, theils durch Befestigung des Credits.

3) Ist die Bedrängniß vorüber, so muß man eilen, ihre Folgen zu entfernen und die Ordnung wieder herzustellen. Ein redlicher Privatmann ersetzt, wenn er in bessere Umstände kommt, seinen Gläubigern die Verluste, die sie bei seiner Zahlungsunfähigkeit erlitten. Unter diesem Gebote der Gerechtigkeit steht ohne Zweifel auch die Regierung, allein es ist zugleich nach den Umständen zu untersuchen, ob ein Ersatz möglich ist; der öftere Uebergang von Schuldbriefen auf den Inhaber in andere Hände macht dieß bei einem Theile der Gläubiger (die nicht etwa Corporationen sind) zweifelhaft, wenn man nicht (nach Nr. 2) schon bei dem Eintritt der Verlegenheit hierauf Rücksicht genommen hat. Aus den Mitteln der Steuerpflichtigen einzelnen Gläubigern, welche Schuldurkunden um niedrige Curse erkauft haben, unverdiente Gewinnste zu geben, während doch andere das, was sie eingebüßt haben, nicht zurückerhalten, dieß läßt sich weder

rechtlich verlangen noch auch nur anrathen. Deßhalb verdient das in mehreren Staaten angewendete Verfahren, die im Zinse verkürzten Schuldbriefe allmälig nach dem Loose in die volle Verzinsung oder überhaupt in den Zinsengenuß wieder einrücken zu lassen, keine Empfehlung. Auf je längere Zeit ein solcher Erstattungsplan berechnet ist, desto weniger Wahrscheinlichkeit hat jeder Gläubiger, bald an die Reihe zu kommen und desto niedriger muß mithin der Curs der zu verloosenden Schuldbriefe stehen; dieser Curs drückt aber den Schaden aus, den viele Gläubiger unwiderruflich erlitten haben. Es ist daher in einem solchen Falle besser, alle Besitzer solcher gesunkener Schuldbriefe gleich zu behandeln und diese für einen Preis, der noch über dem gegenwärtigen Börsencurse steht, gegen neue, pünctlich zu verzinsende Obligationen umzuwechseln. Man kann gewiß sein, daß auf diese Weise die angewendeten Summen sich am gerechtesten vertheilen (*a*).

(*a*) Nebenius, S. 480 ff. — Hier sind die Finanzoperationen dreier Staaten in der neuesten Zeit zu erwähnen. 1) In den Niederlanden wurde nach der wiedererlangten Selbstständigkeit des Staates 1814 die auf $\frac{1}{3}$ reducirte Schuld (§. 116 (*a*)) wieder in ihrem vollen Betrage hergestellt, hiermit jedoch zugleich eine neue Anleihe in Verbindung gesetzt und ausgesprochen, daß $\frac{2}{3}$ der damaligen Schuld für jetzt noch unverzinslich sein (die sogenannte ausgestellte oder todte Schuld, dette differée), und daß hiervon jährlich ein Theil (neuerlich 5 Millionen fl.) in die verzinsliche oder wirkliche, active Schuld einrücken sollte, so wie von dieser eine gleiche Summe getilgt würde. Die Obligationen der damals gebildeten wirklichen Schuld sind unter dem Namen Integrale, intégrals, im Verkehre bekannt. Für die ausgestellte Schuld wurden (ohne zureichenden Grund) zweierlei Papiere ausgegeben, Certificate und Loosbillete (billet de chance, Kansbillet, Kanzen), in denen das Verloosen der zum Zinsgenusse gelangenden Nummern geschah. Diese wurden zum Theil 1825 sogleich auf 25 Jahre voraus verlooset, woraus wieder der Unterschied der verloosten und der später zum Loose kommenden Kanzen entstand. Der Inhaber eines an die Reihe gekommenen Kanzbillets mußte sich natürlich auch ein Certificat auf gleiche Summe verschaffen. Der Curs einer, erst nach 1850 mitloosenden Kanze von 1000 fl. war zuletzt gegen 25 fl., der Certificate 9—10 fl. für 1000 fl. Das Gesetz von 1841 verordnete die Umwandlung der ausgestellten Schuld in eine verzinsliche, in Gemäßheit des damaligen Curses der ersteren. Man gab für 1000 fl. in noch nicht verloosten Kanzen 50 fl., für 1000 fl. Certificate 18, zusammen 68 fl. in $2\frac{1}{2}$ proc. Schuldbriefen, welche zu 50 — 51 im Curse standen, also ungefähr soviel als 34 baar. Die schon verloosten Kanzen wurden nach der Nähe oder Entfernung des Einlösungstermines umgewandelt. Die hierdurch entstehenden neuen Schuld-

briefe von $2\frac{1}{2}$ Proc. wurden auf $17\frac{1}{3}$ Mill. angeschlagen. — 2) In Spanien erklärte das Decret vom 16. Nov. 1834 $\frac{1}{3}$ der auswärtigen Schuld für unverzinslich (passiv). Für die anderen $\frac{2}{3}$ wurden neue 5 procentige Obligationen ausgegeben. Unter der auswärtigen Schuld befanden sich die Anleihen des Cortes von 1821 und 26, welche, da sie v. 1823 an nicht anerkannt waren, im Curse schon sehr niedrig, unter 30 Proc., standen. Doch war 1831 ein Theil der Cortesobligationen zu $\frac{1}{5}$ in 3proc. Schuldscheine, zu $\frac{4}{5}$ in einstweilen unverzinsliche, die nach und nach in den Zinsgenuß vorrücken sollten, umgewechselt worden. So entstand also schon 1831 eine ausgesetzte Schuld, welche noch jetzt vorzugsweise d. différée (deuda diferida) im Gegensatze der neuen d. passive genannt wird. — Bei der 5proc. Schuld hat man neuerlich die Zinszahlung einstellen müssen. Bis 1841 wurden die verfallenen Zinsabschnitte in 3proc. Obligationen umgewechselt. Die späteren sind noch ausstehend. Curs im Febr. 1851: Passivsch. 5, verfallene Coupons 8, 5proc. Schuld 11—13, ebenso die diferida, innere 3 proc. 33, auswärtige 38. Die endliche Regelung des Schuldenwesens ist noch nicht erfolgt. 3) In Oesterreich wurden durch Patent v. 20. Febr. 1811 die Zinsen der älteren Staatsschuld, die aus einer Anzahl verschiedener Posten bestand, auf die Hälfte herabgesetzt und ihre Entrichtung geschah in Einlösungsscheinen (Wiener Währung), deren Curs später zu 250 gegen 100 Silber festgestellt wurde. Der Nennbetrag dieser Schuld war 1816 608 Mill., 1818 nach der Umwandlung eines Theiles noch 488 Mill. fl. Das Patent vom 31. März 1818 verordnete, daß 1) jährlich für 5 Mill. fl. solcher älterer Obligationen nach dem Loose in den Genuß der vollen Zinsen, und zwar in Silbergeld, einrücken sollen (was ein großer Vortheil für die Besitzer ist, denn sie erhalten statt der bisherigen $2\frac{1}{2}$ Proc. in W. W. oder 1 Proc. in Silber nun 5 Proc. in letzterem, und der anfängliche Curs dieser Obligationen zu Anfang des J. 1818 war nur 24—25); — 2) daß jährl. für 5 Mill. fl. Schuldbriefe der älteren Schuld frei eingekauft und vernichtet werden sollen. Der Curs derselben ist gegen 65. Im Mai 1841 waren noch 245·819 000 fl. dieser älteren Schulden vorhanden (Tegoborski, I, 47. 43), im Jun. 1848 noch $165\frac{1}{3}$ Mill., auf $2\frac{1}{2}$ Proc. reducirt 144·486 000 fl. Curs 50 — 60. Zu 60 eingelößt und zu 5 Proc. verzinset würde sie $4\frac{1}{3}$ Mill. jährlich kosten. — Auch Peru hat eine ausgestellte Schuld (Curs im Jan. 1851 g. 33), ferner Venezuela (Curs $11\frac{1}{4}$) und Granada.

§. 518.

Im Gegensatze des Bankbruches ist die redliche, vertragsmäßige Befriedigung der Staatsgläubiger, die Tilgung der Schulden, mit aller Sorgfalt zu veranstalten. Die Mittel, welche man hiezu benutzen kann, sind:

1) Summen, welche ein für allemal der Regierung zu Gebote stehen; dahin gehören a) Einnahmen aus Domänenverkäufen und Gefällablösungen, §. 94 — 98, vgl. 138 ff. Durch den allmäligen Verkauf kann, so lange die Domänen ausreichen,

eine fortwährende Einnahme erzielt werden, die jedoch kein Einkommen ist, I, §. 79a (*a*). b) Einnahmen zufälliger Art, die keiner Fortdauer fähig sind, z. B. Zahlungen von anderen Staaten (*b*), Säcularisationen u. dgl.

2) Theile der Staatseinkünfte, welche man für die Schuldentilgung bestimmt. Der Wunsch, die Staatsschuld zu beseitigen, darf die Regierung nicht verleiten, dem Einkommen des Volkes allzu große Summen zu entziehen, vielmehr muß man sich auf eine allmälige Abzahlung der Schuld mit denjenigen Hülfsmitteln beschränken, die sich, ohne die Grundsätze der Besteuerung zu verletzen, jährlich aus dem Volkseinkommen ziehen lassen (*c*), indem man entweder an anderen Ausgaben etwas erspart (*d*), oder durch Erhöhung oder Vermehrung der Steuern das Einkommen vergrößert.

(*a*) Im preuß. Etat steht 1 Mill. rthlr. jährliche Einnahme aus dem Domänenverkaufe, neuerlich aus Domänenablösungen.

(*b*) Die Zahlungen Frankreichs an die verbündeten Mächte nach dem zweiten Pariser Frieden (700 Mill. Fr. im Ganzen) gaben in mehreren deutschen Staaten eine gute Hülfe zum Anfang der Schuldentilgung.

(*c*) Hiermit ist die Verwerflichkeit aller derjenigen Entwürfe zur plötzlichen Aufhebung der Staatsschuld ausgesprochen, bei denen die Last den jetzigen Steuerpflichtigen aufgebürdet werden sollte, es sei nun durch die Ueberweisung der Schuld an die sämmtlichen Staatsbürger nach dem Steuerfuße, was auch für die Gläubiger schon sehr verletzend wäre, weil ihnen hierbei mehrere, vielleicht unbekannte und entfernte Schuldner aufgedrungen würden, — oder durch eine sehr hohe augenblickliche Besteuerung, woraus die Regierung die Mittel zur völligen Abzahlung erhalten würde. Dieser Gedanke wurde zuerst von Archibald Hutchinson unter Georg I. geäußert (kurz widerlegt von Hume, a. Abh.) und neuerlich von Ricardo u. A. verfolgt, Edinburgh Review, Oct. 1827. Nr. 92 S. 407; die halbe Schuld, nämlich 380 Mill. L., sollte auf die Besitzer des werbenden Vermögens gelegt werden, welches ungefähr 2330 Mill. L. sein möge, so daß die Schuld eines Jeden ungefähr 12 Proc. (16 Proc.?) seines Vermögens hinwegnehmen würde. Ein neuerer englischer Schriftsteller (1832) schlägt eine Steuer von 20 Proc. alles Vermögens und von 50 Proc. alles Arbeits- und Gewerbeinkommens vor. Pebrer (Hist. financ. II, 342) entwickelt einen Tilgungs-Plan vermittelst einer Steuer von $9\frac{1}{4}$ Proc. des ganzen Privatvermögens, aller Besoldungen, Zinsen der Staatsschuld und des Ertrags aller Gewerbe, die kein Capital beschäftigen. Die Vermögenssteuer soll schon 500 Mill. L. einbringen, und diese Summe gerade auch an der Schuld abgezahlt werden, woran jedoch 71 Mill. als Steuerbeitrag der Gläubiger selbst abgehen, man hätte also nur 429 Mill. L. nöthig, die in 8 Vierteljahrsbeiträgen zu $53\frac{1}{2}$ Millionen erhoben würden. — Im preuß. Staat war daran gedacht worden, die Staats-

schuld in Gemeindeschulden aufzulösen und die Berliner Stadtverordneten sollen sich zur Uebernahme des auf ihre Stadt nach Maaßgabe der Volksmenge treffenden Theils (17 rthlr. per Kopf) erboten haben, was freilich für die Hauptstadt, in der die durchschnittsmäßige Steuerfähigkeit auf den Kopf sehr groß sein muß, ein sehr vortheilhaftes Abkommen gewesen wäre. Die Stadt Kanth in Schlesien vertheilte ihre Gemeindeschulden unter die Bürger, die sie wirklich abzahlten. S. (v. Reibnitz?) Ueber Preußens Geldhaushalt, S. 89. — Ausführliche Widerlegung jener Aeußerung Ricardo's bei Nebenius, S. 563. — Die Gründe, welche oben für die Vorzüglichkeit der Anleihen gegen erdrückende Steuern angegeben worden sind (§. 478), sprechen gegen alle Vorschläge dieser Art, bei denen die gegenwärtigen Steuerpflichtigen zum Theil zu Grunde gerichtet, und aus der Unvollkommenheit der Schatzungssysteme die größten Ungerechtigkeiten veranlaßt werden müßten.

(*d*) Hieher ist auch die Zinsherabsetzung zu rechnen, sowie die Uebertragung abnehmender Ausgaben mit gleichbleibender Ausstattung an die Schuldentilgungscasse. Diese braucht indeß nicht selbst mit der Besorgung so verschiedenartiger Ausgaben belästigt zu werden, wenn ihr nur die ersparten Summen richtig zukommen. Beispiel einer solchen Verwicklung in Baiern: Es wurden daselbst im Jahre 1819 (Schuldges. v. 22. Juli) der Schuldentilgecasse 2·800 000 fl Pensionen des Säcularisations- und Mediatisirungs-Etats überwiesen, durch deren allmäliges Heimfallen man einen Vortheil für die Casse erwartete. 1825 (Schuldges. v. 11. Sept. §. 6) wurden noch alle anderen bisherigen Pensionen, i. B. von 3·422 000 fl., dieser Casse zugetheilt, welche demnach am 1. Oct. 1825 5·283 283 fl. Pensionen auszubezahlen hatte, wofür sie aber nur 2·700 000 fl. Dotation empfieng, weßhalb ihr gestattet wurde, Summen zu borgen, die bei dem Heimfalle der Pensionen wieder getilgt werden könnten. So entstand eine besondere Pensions-Amortisationscasse. Bis 1829 hatten sich die Pensionen auf 4·115 749 fl. vermindert, bis zum 1. Oct. 1832 auf 3·596 000 fl. obgleich im J. 1831 301 578 fl. weitere Pensionen beigeschlagen worden waren. 1847 waren die Pensionen schon auf 1·135 979 fl gesunken. Die Schuld der Pensionscasse belief sich 1837 auf 15¾ Mill. fl., 1847 auf 11·916 646 fl., die auch wieder unter den Activen der allgemeinen Amortisationscasse aufgeführt sind. Jetzt bedarf diese Casse nicht mehr ihre ganze Ausstattung und kann einen Theil der geborgten Gelder an die allgemeine Schuldcasse zurückgeben. Von 1850 an erhält sie jährlich nur noch 2½ Mill. statt der bisherigen 2·700 000 fl. — Die ganze Operation ist als ein Borgen zur Bestreitung einer laufenden Ausgabe, mit einem auf die baldige Verminderung derselben gebauten Tilgeplane anzusehen. — In Frankreich wird die Ausgabe für Pensionen zu dem Aufwande für die Staatsschuld gerechnet, sie nimmt aber mit dem Heimfalle der vielen Militärpensionen fortwährend ab und so auch die für sie ausgesetzte Summe.

§. 519.

Im Fortgange der Tilgung ergiebt sich eine neue und stets anwachsende Hülfsquelle aus den ersparten Zinsen der abgetragenen Schuldposten. Das Mittel, durch welches man die Verwen-

bung dieser Zinsenersparung zur weiteren Tilgung ganz sicher zu stellen gesucht hat, besteht in der Gründung eines Tilgestammes (sinking fund), d. h. eines in den Händen der Schuldverwaltung befindlichen, anfänglich durch eine Ausstattung der Staatscasse gegründeten, jährlich durch die Zinsersparungen anwachsenden Vermögens, welches endlich, nach einer genau voraus zu berechnenden Fortschreitung die ganze Schuld in sich aufnehmen und also die völlige Abtragung derselben bewirken müßte. Nach der in England empfohlenen und angewendeten Einrichtung (*a*) sollen alle getilgten Schuldbriefe als ein Vermögen dieser Tilgungsanstalt angesehen und derselben fortwährend aus der Staatscasse verzinset werden. Hierdurch wächst dieß Vermögen nach der Regel des Zinseszinses an und es ist leicht zu berechnen, nach welcher Zeit mit einer gewissen anfänglichen Quote der Tilgung, z. B. ½ oder 1 Proc., die Schuld erlöschen, nämlich der angenommenen Fiction zufolge in ein Guthaben der Tilgecasse umgewandelt werden müßte, die sodann nach der Erreichung dieses Zieles aufgehoben würde (*b*). Von einem solchen Tilgestamme hat man hie und da überspannte Erwartungen gehegt, weil man eine gewisse dem Zinseszinse beiwohnende überraschend große Macht annahm und übersah, daß derselbe bei dieser Anstalt stets aus der Staatscasse, d. h. von den Steuerpflichtigen, bestritten werden muß (*c*).

(*a*) Nachdem schon vorher in Holland und im Kirchenstaate das bei der Zinsherabsetzung ersparte Procent der Zinsen zur Tilgung verwendet worden war, wurde in Großbritanien 1716 durch Rob. Walpole der erste förmliche Tilgestamm errichtet, der nach dem Parlamentsbeschlusse die Ueberschüsse mehrerer anderer Cassen aufnehmen und zu keinem andern Zwecke als zur Abtraguug der vorhandenen Schuld gebraucht werden sollte. Allein von 1728 an wurde er mit der Verzinsung neuerer Schulden belastet und 1733 fieng man an, einen Theil seiner Einkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben beizuziehen, wodurch seine Wirksamkeit sehr geschwächt ward. Walpole selbst schlug dieß vor, um bei der Zunahme des Staatsbedarfes die herabgesetzte Grundsteuer nicht wieder erhöhen zu müssen. 1735 wurde der Tilgestamm ganz aufgezehrt. 1786 wurde von Pitt ein neuer Tilgestamm von 1 Mill. jährlicher Einnahme gestiftet, mit der Bestimmung, daß erst dann, wenn er durch ersparte und herabgesetzte Zinsen so wie durch erloschene Zeit- und Leibrenten auf eine jährliche Einnahme von 4 Mill. L. St. angewachsen sein würde, die Zinsen der weiter heimbezahlten Obligationen zur Verfügung des Parlaments stehen sollten. Die Schuld be-

lief sich damals auf 267 Mill. L. St. 1792 kam die Verfügung hinzu, daß für jede neue Anleihe 1 Proc zur Tilgung ausgesetzt und darüber besondere Rechnung geführt werden solle. Dasselbe geschah in Bezug auf die langen Zeitrenten. Der aufgestellte Grundsatz wurde jedoch bei der Menge neuer Schulden von 1798 an nicht durchgängig befolgt. 1802 warf man die beiden verschiedenen Tilgestämme in einen general sinking fund zusammen, stellte die Vorschrift, daß von jeder neuen Schuld 1 Proc. zur Tilgung angewiesen werden müsse, wieder her und hob die Bestimmung auf, daß der Tilgestamm nicht über 4 Mill. Einkünfte haben dürfe. Henry Petty (der spätere Marquis von Landsdown) stellte 1807 einen andern Plan auf, den man schon im folgenden Jahre (beim Wechsel des Ministeriums) wieder verließ; es sollten nämlich für die neuen des Krieges willen nöthigen Anleihen immer 10 Proc. für Zins, Verwaltungskosten und Tilgung angewendet, und diese Summe sollte aus den Kriegssteuern genommen werden. Da nun hiedurch eine Lücke in den Deckungsmitteln nöthiger Ausgaben entstehen mußte, so wurde beschlossen, dieselbe durch Ergänzungsanleihen (supplementary loans) zu füllen, für die wieder 1 Proc. des Nominal-, oder, bei dem Curse der 3 Proc. zu 60, $1/_{60}$ des wirklichen geborgten Betrages als Tilgestamm bestimmt wurde. — Man kehrte 1808 zu den Pittischen Grundsätzen zurück. 1813 wurde Vansitart's verwickelter Plan angenommen, der hauptsächlich darauf hinaus lief, daß ein Theil der Einkünfte der Tilgecasse, so weit er der bereits abgelößten Schuld von 1786 entsprach, zur Verzinsung und Tilgung neuer Anleihen zu verwenden war, daß die Fonds für alle einzelnen Anleihen zusammen geworfen, die letzteren der Zeitfolge nach abgetragen werden und nach der Tilgung einer jeden die durch sie begründeten Einkünfte des Tilgestammes frei verwendbar werden sollten, daß aber bei jeder neuen Anleihe für jenen Tilgefond gesorgt werden müsse. — 1819 trat eine wichtige Veränderung ein. Man beschloß, das Einkommen des Tilgestammes ($15\frac{1}{2}$ Mill. L.) zu den laufenden Ausgaben beizuziehen und nur den disponiblen Ueberschuß von 2 Mill. nebst anderen, durch neue Steuern aufzubringenden 3 Mill. zur Tilgung anzuwenden. In dieser Weise handelte man auch in den folgenden Jahren, bis 1828 förmlich als Grundsatz angenommen wurde, daß künftig nur soviel in jedem Jahre getilgt werden solle, als von den Einkünften nach Bestreitung des Staatsaufwandes wirklich übrig bleibe (10. Georgs IV. Cap. 27), womit also der Tilgestamm ganz aufhörte, s. Hamilton, a. a. O. Cohen, S. 200 ff. — Nebenius, 1. Ausgabe S. 42 des Anhangs. — Pebrer, I, 199 ff.

(*b*) Wo diese Einrichtung besteht, da findet man den jedesmaligen wahren Schuldenstand, indem man von der Summe der vorhandenen Schuldbriefe den im Besitz der Tilgecasse befindlichen Theil abzieht. Der Fortgang der Tilgung läßt sich bequem aus folgender Tafel beurtheilen. Werden zu Anfange jedes Jahres 1000 fl. zur Abzahlung angewendet, so wachsen diese in den Händen der Tilgecasse, wenn alle ersparten Zinsen beigeschlagen werden, nach Maaßgabe des zu Grunde gelegten Zinsfußes zu folgenden Summen an:

Verflossene Jahre.	zu 5 Proc.	zu 4 Proc.	zu $3\frac{1}{2}$ Proc.	zu 3 Proc.
8	10 026	9 582		
9	. . . . . .	. . . . . .	10 731	10 463
14	20 578			
15	. . . . . .	20 834	19 971	
16	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	20 761
19	32 065			
20	. . . . . .	30 969	29 269	
22	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	31 452
25	50 115			
28	. . . . . .	51 966		
29	. . . . . .	. . . . . .	50 622	
31	74 298	. . . . . .	. . . . . .	51 502
35	. . . . . .	76 598		
36	100 628			
37	. . . . . .	. . . . . .	76 628	
39	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	77 663
41	. . . . . .	103 819		
43	. . . . . .	. . . . . .	100 238	
46	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	99 396
49	208 347			
56	301 715	207 797		
60	. . . . . .	. . . . . .	203 394	
62	411 469			
65	. . . . . .	306 767	. . . . . .	200 162
70	. . . . . .	. . . . . .	299 050	
72	. . . . . .	411 898		
77	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	300 001
78	. . . . . .	. . . . . .	403 161	
86	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	401 898

Hier sind nur diejenigen Zahlen ausgewählt, welche zeigen, in welchen Jahren die getilgte Summe ungefähr auf das 10, 20, 30, 50, 75, 100, 200, 300 und 400fache der jährlichen Ausstattung des Tilgestammes anwächst, oder, was dasselbe sagt, in welcher Zeit eine gewisse Schuld mit einer jährlichen Dotation von 10, 5, $3\frac{1}{3}$, 2, $1\frac{1}{3}$, $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ Proc ihres Betrages getilgt werden kann Man sieht z. B., daß zu 3 Proc. der jährliche Tilgebetrag nach 46 Jahren beiläufig auf das 100fache sich vermehrt hat, und daß folglich jede Schuld mit 1 Proc. jährlich in 46 Jahren abzutragen ist.

(c) Der Urheber dieser irrigen Ansicht, der Engländer D. Price, 1771 und 1772, dessen Vorschläge Pitt sich zu eigen machte, meinte, die Wirkung des Zinseszinses sei allmächtig und übersteige die menschliche Einbildungskraft. Er nimmt zur Verdeutlichung seiner Lehren 3 Fälle an:

1) Es werden jährlich 200 000 L. zur Tilgung verwendet, und die ersparten Zinsen gleichfalls. Zu Anfang des 2. Jahres hat man schon 210 000 L. zu tilgen, zu Anfang des dritten 220 500 u. s. f. In 85 Jahren ist hierdurch ein Capital von 262 Mill. abbezahlt (da 1 fl. Zeitrente in 85 Jahren auf $1307,^{34}$ fl. anschwillt). Im letzten Jahre dieses Zeitraums beträgt die Tilgung 12 650 870 L. Man könnte also 85 Jahre lang jedesmal 3 Mill. borgen, und sie dennoch mit der jährlichen Tilgesumme von 200 000 L. vollständig abtragen.

2) Man tilgt jährlich 200 000 L., wendet aber die ersparten Zinsen zu den laufenden Ausgaben an. So werden in 85 Jahren, oder zu Anfang des 86., 17 200 000 L. getilgt. Die ersparten Zinsen machen am Ende dieses Zeitraums 850 000 L. oder zusammen 36·550 000 L., so daß der ganze Vortheil dieser Tilgungsweise für das Volk nur 53·750 000 L. ist.

3) Man tilgt zwar auch 200 000 L. jährlich, erläßt aber den Bürgern die Steuern für die ersparten Zinsen. So ist der ganze Vortheil zu Anfang des 86. Jahres nur eine Tilgung von 17 Mill. 200 000 L. In diesem Falle, sagt Price, trägt das zur Schuldentilgung ausgegebene Geld gar keine Zinsen, im 2. Falle wenigstens nur einfache; s. Hamilton, S. 121 ff. die Ausg. v. 1813.

§. 520.

Einem solchen unwandelbar auf die Benutzung des Zinseszinses gebauten Tilgestamme (sinking fund) stehen folgende Gründe entgegen (*a*):

1) Es wird bei dieser Einrichtung erfordert, daß die Staatscasse neben der jährlichen Tilgungssumme auch noch bis zum Erlöschen der Schuld den ganzen Zinsbetrag aufwende. Hiebei würde alljährlich die Zinsausgabe ab-, die Tilgung zunehmen, bis endlich im letzten Jahre nur noch der Zins des zugleich ababgetragenen Schuldrestes zu entrichten wäre (*b*). Es ist schwer in einem so langen Zeitraume, und wenn schon eine beträchtliche Verminderung der Schuld stattgefunden hat, dem Verlangen der Bürger nach Steuererleichterung, oder, wenn die Staatsausgaben sich vermehren, der Abneigung vor neuen Steuern zu widerstehen. Beide Umstände geben einen Antrieb, die Einkünfte der Tilgecasse zu beschränken, indem man einen Theil der eingelösten Schuldposten als gänzlich erloschen ansieht und keine Zinsen mehr für denselben in die Tilgungscasse fließen läßt (*c*). Diese Maaßregel heißt das Annulliren der eingelößten Schuldbriefe und pflegt auch mit einer wirklichen Vernichtung derselben verbunden zu sein. Die Erfahrung beweißt, daß solche Annullirungen in Ländern, wo man sich zu dem Systeme des Tilgestammes bekannte, aus den obigen Gründen öfters vorgenommen worden sind (*d*).

(*a*) Hamilton in d. a. Schrift hat das Verdienst, diesen Gegenstand zuerst in helles Licht gesetzt zu haben. — Nebenius, S. 425. — de Gasparin et Reboul, S. 29. — In Frankreich wird die Schuldabzahlung nach dem strengen Systeme des Tilgungsstammes

amortissement genannt. Vgl. Ganilh, Dictionn. analyt. unter diesem Worte.

(*b*) In den obigen Beispielen von Price (§. 519) ist es klar, daß die Steuerpflichtigen um soviel weniger zu bezahlen haben, als der Vortheil der Tilgecasse niedriger dargestellt ist. Das scheinbare Paradoxon, daß man jährlich 3 Mill. borgen könne und doch nur 200 000 L. zu tilgen brauche, erklärt sich aus den stark anwachsenden Zinsen dieser Anleihen, die man neben den 200 000 L. bezahlen muß. Jährlich kommen 150 000 L. Zinsen hinzu. Im letzten Jahre wäre die geborgte Summe 255 Mill., der Zins 12·750 000 L. und die ganze bezahlte Zinsenmasse 332 Mill. L., woraus neben dem Tilgungsbetrage von 17 Mill. (85mal 200 000 fl.) die Mittel zur Abtragung hergenommen werden müßten.

(*c*) Pitt wollte die Schuldentilgungscommission so unabhängig und sicher stellen, daß sie wie auf ihren eigenen Namen Stocks einkaufen könnte und „die Heiligkeit des Privateigenthums sich zu den andern Gründen gesellte, welche Krone und Parlament von einem Eingriff in den Gang der Tilgung abhalten", Rede am 29. März 1786. Fox zeigte dagegen, wie wenig auf die unverrückte Befolgung eines solchen Planes zu zählen sei; s. Debate upon the etablishing a fund for the discharge of the national debt, 1786. — In Preußen sollen nach dem Ges. v. Jan. 1820 Art. V. die ersparten Zinsen immer nur innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren der Tilgecasse verbleiben. Daher wurde 1842 wegen der bis dahin bewirkten Schuldverminderung und der aus der Zinsherabsetzung entstandenen Ersparung von jährlich ½ Mill. eine Steuerermäßigung von 1·920 000 rl. beschlossen, vgl. §. 186 (*b*).

(*d*) Beispiele. Die franzöf. Tilgecasse wurde 1816 errichtet mit einer jährlichen Ausstattung von 40 Mill. Fr. Hierzu kam noch nach dem Ges. v. 25. März 1817 der Erlös aus Waldverkäufen, welche (1818 — 1829) 88 Mill. einbrachten. Es sollte genau das System des Tilgestammes befolgt werden. Aber man wich mehrmals ab: 1) Als Villele die Schuld durch die 1000 Mill. in 3 Proc. zur Entschädigung der Ausgewanderten vermehrte, wurde dafür im Ges. v. 1. Mai 1825 angeordnet, daß die vom 22. Juni 1825 bis 1830 zu tilgenden Renten annullirt werden sollten, welche sich auf 16 020 094 Fr. beliefen, fast ganz in 3 Procents. 2) Nach dem Gesetz vom 27. und 28. Juni 1833 wurden 32 Millionen Renten annullirt, also im Ganzen 48·020 094 Frs. Vom 1. Juni 1816 bis 14. Juli 1848 hat die Tilgecasse 80·950 700 Fr. Renten eingelößt, wofür sie 1633·474 090 Fr. beim Ankaufe hingab. Hiervon gehen die annullirten Renten ab, also besaß die Casse 32·930 606 Fr. eigene Renten, welche ein Nominalcapital von ungefähr 860 Mill. ausmachten, ferner 42½ Mill. Fr. in 4 und 3proc. Renten aus denjenigen Tilgesummen, welche zum Ankaufe der 5, 4½ und 4 Proc. bestimmt sind und wegen des Curses derselben über Pari nicht hierzu verwendet werden konnten (Reserve). Diese eigenen Einkünfte der Tilgecasse wuchsen bis auf 75·400 000 Fr. an und daneben beträgt der budgetsmäßige Zuschuß aus der Staatscasse für 1851 64·818 000 Fr. Das ganze Einkommen der Tilgecasse wurde unter die verschiedenen Theile der Schuld nach dem Nennbetrage vertheilt. Nach der Umwälzung im Febr 1848 hörte die Tilgung größtentheils auf und durch Beschluß der Nation.-Vers. v. 14. Juli 1848 wurde sie gänzlich eingestellt und die dazu

bestimmten Mittel werden zu den anderen Ausgaben verwendet, jedoch noch besonders im Voranschlage aufgeführt, sowohl in der Ausgabe für die Schuld, als in der außerord. Einnahme. Die starken außerordentlichen Ausgaben seit 1840, vorzüglich für die Befestigung von Paris und für die Eisenbahnen, hatten den Beschluß veranlaßt, die so eben erwähnte Tilgungsreserve von 1842 an mit zur Deckung der seit 1840 entstandenen Ausfälle zu verwenden (Ges. v. 11. Juni 1842), wodurch also die Abzahlung der Staatsschuld schon bedeutend verzögert wurde.

In Oesterreich war von 1817 an das pünctliche System des Tilgestammes befolgt worden. Das Patent v. 1. Oct. 1829 verordnete, daß, da das Vermögen dieses Stammes nun schon beträchtlich angewachsen, derselbe auf seine eigenen Einkünfte und die ihm von Zeit zu Zeit zuzuwendenden Ueberschüsse der Staatseinnahmen beschränkt sein, aber keinen regelmäßigen Zuschuß mehr aus der Staatscasse beziehen solle, außer für künftig hinzukommende Anleihen, für die wenigstens 1 Proc. jährlich anzuweisen ist. Das Vermögen des Tilgestammes ist unveräußerlich und nur von Zeit zu Zeit zur wirklichen Tilgung bestimmt. Nur die bis zum letzten October 1829 eingelösten Obligationen und diejenigen, welche man künftig mit Hülfe von Kaufschillingen verkaufter Staatsgüter einlösen wird, gehören zu dem unveräußerlichen Vermögen, die anderen späterhin einzuziehenden aber nicht mehr, vielmehr sind sie, sobald die Zinsen 1 Mill. ausmachen, für erloschen anzusehen und zu vernichten. — Hierdurch wird also der Tilgungsbetrag statt eines steigenden zu einem ziemlich gleichbleibenden. Zu Ende 1844 bestand das Vermögen des Tilgefonds in 177·700 000 fl., am 30. Juni 1848 war es 171·306 000 fl. oder, auf 5 Proc. zurückgeführt, 162¾ Mill., welche also über 8 Mill. Zins einbrachten. Der A. für 1849 enthält einen Zuschuß aus der Staatscasse für neuere Anleihen im Betrage von 1·974 950 fl., außer den für die Lotterieanleihen erforderlichen 3·146 130 fl. und 2·505 147 fl. Tilgungsrente an die Bank für das von derselben eingelöste Papiergeld.

§. 521.

2) Es ist unwahrscheinlich, daß in einem so langen Zeitraume keine Kriege, Kriegsrüstungen &c. eintreten sollten, die es nöthig machen, die zur Tilgung bestimmten Summen für andere dringendere Zwecke zu verwenden. Die Vertheidiger des strengen Tilgungssystemes haben gerathen, in solchen Fällen dennoch mit der planmäßigen Tilgung fortzufahren, auch wenn man gleichzeitig neue Anleihen aufnehmen müßte, (*a*), damit nämlich die Staatsgläubiger mit mehr Zuversicht auf die künftige Abnahme der Schuld bauen können. Dieses Verfahren kann mit Verlusten verbunden sein, wenn man bei den neuen Anleihen ungünstigere Bedingungen eingehen muß, als die, unter welchen man tilgt. (*b*). Eine starke Vermehrung der Schuld würde auch bei

der Fortsetzung der Tilgung, die doch immer langsam von Statten geht, ihr Beunruhigendes nicht verlieren. Daher ist die erwähnte Einrichtung, ohne übrigens verwerflich zu sein, minder wesentlich, wenn nur die Staatsgewalt überhaupt beharrlich den Grundsatz im Auge hält, jede unnöthige Vermehrung der Schuld zu meiden und deren Verminderung eifrig zu erstreben.

3) Daß die Tilgecasse die Verfügung über ein großes Vermögen in eingelößten Obligationen und über ein beträchtliches jährliches Einkommen erhält, ist nur dem Scheine nach ein Nachtheil, weil durch Gesetze und Aufsicht jeder Mißbrauch verhütet werden kann. Namentlich wird dem Wiederverkaufe der eingezogenen Schuldbriefe durch deren baldige Vernichtung oder eine den Verkauf verhindernde Bezeichnung (Stempeln, Durchschneiden 2c.), Prüfung der Rechnungen und Vergleichung der vorräthigen Urkunden entgegen gewirkt. Ueberhaupt ist die Fiction, als sei die Tilgecasse Besitzerin eines eigenen werbenden Vermögens, nicht nothwendig, und dieselbe Sache könnte in anderer Form eingerichtet werden, wobei man die abgezahlten Schuldbriefe jedesmal jährlich sogleich von der Staatsschuld abzöge. Nur die Widmung der nämlichen Summe für Zins und Tilgung im Ganzen ist das Wesentliche.

(*a*) Dieß geschah in England lange Zeit hindurch. Von 1793 — 1816 waren 284 Mill. mit einem baaren Aufwande von 175 Mill. getilgt worden, die Schuld stieg aber dennoch, weil 870 Mill. neu geborgt wurden. Nach Abzug des getilgten Betrages war die consolidirte Schuld:

	1793	229 Mill. L.
	1816	816 „ „
also mehr		586 Mill. L.

s. Pebrer, I, 294. — Nebenius, 1. Ausg. Anh. S. 53. — Nach einer andern Berechnung (Marshall, I, 211) sind in dem genannten Zeitraume 883 Mill. L. neu fundirt worden, was nach Abzug der getilgten Summe einen Anwachs von 599 Mill. L. anzeigt. — Mit Einschluß der schwebenden Schuld und nach Abzug des getilgten Theiles war die ganze Staatsschuld

1793	233·733 609 L.
Anwachs im Kriege bis 1801	295·105 668 „
Anwachs von 1802 — 1816	335·983 164 „
Stand vom 1. Febr. 1816	864·822 441 L.

Bis 1827 wurde die von der Tilgecasse eingelößte Summe von Staatspapieren noch als ein Theil der gesammten Schuld aufgeführt, weßhalb man die ganze und die noch nicht getilgte Schuld

(unredeemed debt) sorgfältig unterscheiden mußte. Von 1828 an wird nur noch die nicht getilgte eigentliche Schuld in den Rechnungen aufgeführt.

(*b*) Dieß zeigt sich besonders, wenn man Obligationen nach dem Curse einlößt und ausgiebt. In Großbritanien wurden 1793 — 1813 für 14 Mill. L. weniger Obligationen eingelößt, als man, nach dem Preise der contrahirten Anleihen, für gleichen Betrag zu verschreiben genöthigt war. In Frankreich entstand ein Verlust von 105 Mill. Fr. am Schuldstamme daraus, daß man im Durchschnitte jeden Franken Rente für 18¾ Fr. zurückkaufte und zugleich bei den neuen Rentenverkäufen nur 15¾ Fr. dafür erhielt. Marshall, II, 212. — de Gasparin et Reboul, S. 45.

§. 522.

Demnach erscheint eine freiere Tilgungsweise im Gegensatze des strengen Tilgeplanes als zweckmäßiger. Sie kann nach folgenden Regeln angeordnet werden.

1) Alle getilgten Obligationen werden sogleich als erloschene Forderungen behandelt und in der Berechnung des Zinsbedarfes nicht mehr berücksichtiget.

2) Nur die Summe, welche jährlich aus den Staatseinkünften neben der Bestreitung der anderen nöthigen Ausgaben zur Tilgung übrig bleibt, wird für dieselbe verwendet. Kann man auch bei sorgfältiger Sparsamkeit nichts für diesen Zweck erübrigen, oder wird es sogar nothwendig, noch zu borgen, so steht die Tilgung still. Man muß aber diese Unterbrechung zu vermeiden suchen und nur gebieterischen Umständen nachgeben.

3) Die Festsetzung eines gewissen Tilgebetrages im Voranschlage wird hierdurch nicht ausgeschlossen, sie ist vielmehr rathsam, wenn man vermuthen kann, daß kein Ausfall eintreten werde. Man thut daher wohl, eine gewisse Regel für die Tilgung aufzustellen und ohne Noth nicht von ihr abzuweichen. Für jede Etatsperiode wird hierdurch der Gang der Tilgung vorgezeichnet und bestimmt, wie die ersparten Zinsen zu verwenden seien, nämlich zum rascheren Tilgen oder zu anderen Ausgaben oder zum Nachlaß von Auflagen. Erscheint beim Abschlusse der Rechnungen noch ein weiterer verwendbarer Ueberschuß, so kann er zur Beschleunigung des Tilgeschäftes beigezogen werden (*a*).

(*a*) In Baden wird auf je 2 Jahre der Tilgungsplan festgesetzt. Man hat seit 1820 die Regel anhaltend befolgt, 1) den jährlichen Tilgebetrag um 5 Proc. der im vorhergehenden Jahre getilgten Summe

zu vermehren, was seit der Erniedrigung des Zinsfußes sogar mehr ausmacht als die ersparten Zinsen, 2) für jede Vermehrung der Schuld sogleich jährlich ½ Proc. ihres Betrages zur Tilgung anzuweisen. ½ Proc. bei einem Zinsfuße von 5 Proc. tilgt in etwas mehr als 48 Jahren den Stamm. Alle älteren und neueren Schuldtheile werden jedoch zusammengeworfen. Beispiele aus dem Voranschlage für 1846 u. 1847.

1845 waren budgetmäßig getilgt worden	478 695 fl.
Hierzu ½ Proc. für 50 470 fl neu überwiesene Schulden	252 fl. 21 kr.
also ganze Tilgung	478 947 fl. 21 kr.
Hierzu 5 Proc. geschlagen	23 947 „ 22 „
also Tilgebetrag für 1846	502 894 fl. 43 kr.
Hierzu abermals 5 Proc.	25 144 „ 44 „
folgt Tilgung für 1847	528 039 fl. 27 kr.

Für die Eisenbahnschuld wird im Anfange auch ½ Proc. jeder Anleihe ausgesetzt, dann aber jährlich 6 Proc. der vorjährigen beigefügt. — In Baiern wurde 1831 — 1837 der Tilgebetrag auf ½ Proc. der Schuld gesetzt, welches 878 000 fl. ausmachte.

§. 523.

Welcher Theil der ganzen Schuld bei der Entwerfung eines Tilgeplanes als jährlicher Tilgungsbetrag anzusetzen sei, darüber kann keine allgemeine Regel aufgestellt werden (*a*), vielmehr hat man sich nach den Umständen zu richten, und zwar vorzüglich 1) nach der Steuerfähigkeit der Bürger und dem jedesmaligen Bedarfe für die Ausgaben der Staatsverwaltung, 2) nach der Größe der Schuld, weil, je höher dieselbe ist, und je später daher auch bei günstigen Zeitverhältnissen ihre gänzliche Abtragung zu erwarten ist, desto nachdrücklicher auf ihre Verminderung hingewirkt werden sollte.

So lange als im Plane keine Veränderung eintritt, muß bei dem Fortrücken der Tilgung die jährlich dazu verwendete Summe, selbst wenn sie nicht durch Zinsersparungen verstärkt wird, eine immer größere Quote werden (*b*). Schon die Schwierigkeit, die es den Gläubigern verursacht, die großen jährlichen Tilgungssummen unterzubringen, giebt aber einen Beweggrund, die Fortschreitung in den jährlichen Abzahlungen langsamer zu machen oder ganz zu hemmen (*c*).

(*a*) v. Gönner a. a. O. S. 67 glaubt, man brauche nicht über 1 Proc. jährlich zu verwenden und es könnte auch schon ½ Proc. hinreichend sein. Preuß. Ges. v. 21. Jan. 1820: 1 Proc. jährlich.

(*b*) Wenn bei neu hinzukommenden Schulden nur die anfängliche Quote zur Tilgung angewiesen wird, so entsteht hieraus eine Verzögerung

des ganzen Tilgegeschäftes. Es sei z. B. die Schuld 100 Mill., die jährliche Verwendung auf $1^3/_4$ Mill. oder soviel Procente angewachsen. Wird nun eine Anleihe von 20 Mill. nöthig und für dieselbe nur der etwa im Anfange der Tilgung angewendete Betrag von 1 Proc. hinzugefügt, so wäre die ganze Jahrestilgung 1·950 000 und betrüge nur noch $1,^{615}$ Proc. der gesammten Schuld, statt $1,^{75}$. Man müßte daher, wenn man diesen Rückschritt verhindern wollte, für die hinzugekommenen 20 Millionen ebenfalls $1^3/_4$ Proc. oder 350 000 fl., d. h. im Ganzen 2·100 000 fl. bestimmen.

(c) Es ist sowohl für die Wissenschaft lehrreich, als für die Staatsverwaltung sehr wichtig, die Größe der Staatsschuld und des Tilgungsbetrags in gegebenen Staaten zu kennen. Wo der Staatshaushalt nicht auf amtlichem Wege veröffentlicht wird, ist es schwer, ganz zuverlässige Angaben zu erlangen und es werden leicht Irrthümer begangen, wenn die Darstellung nicht nach ganz gleichen Regeln geschieht. Aber auch die richtigste Ermittelung der Schuld, wenn man sie mit der Volksmenge jedes Staates zusammenhält, giebt keine genaue Vorstellung von der Größe der Schuldenlast, 1) wegen der Verschiedenheit in den Preisen der Dinge gegen Geld, z. B. im Vergleiche von Großbritanien und Oesterreich, 2) wegen des ungleichen Zinsfußes und des Curses der Schuldbriefe unter dem Nennbetrage, indem z. B. 50 Mill. 3proc. Schuldbriefe, die zu 80 stehen, eigentlich nur als 40 Mill. anzurechnen sind. Bei einerlei Nennbetrag wird die wirkliche Beschwerde mit dem Curse bald größer, bald kleiner. Der Nennbetrag ist deßhalb nicht maaßgebend und es wäre nützlich, die Berechnung für alle Staaten aus der Zinsausgabe zu machen, indem man diese durchgängig etwa 25 oder $28^1/_2$ fach nähme; 3) wegen der unverzinslichen Schulden, des Papiergeldes, 4) weil eine productiv angelegte Schuld anders zu beurtheilen ist, als eine unproductiv verzehrte. Daher sind in den folg. Angaben die Eisenbahnschulden soviel als möglich ausgeschieden worden.

Nordamerica, 1. Octob. 1849. Unionsschuld 64·704 000 D. Sch. der einzelnen Staaten: 209·305 000 D., zusammen 690 Mill. fl.

Anhalt-Köthen, nach amtlicher Angabe 1846 4·328 249 rl. (wovon 104 743 rl. unverzinslich). Hiezu neuerlich $^1/_2$ Mill. rl. Papiergeld, also zusammen 4·828 000 rl. (Das Land ist seit 1847 an Dessau und Bernburg gefallen, wird aber besonders verwaltet.)

Baden. Stand zu Ende 1849.

I. Allgemeine Staatsschuld.

1)	Reste an Lotterieloosen und Zinsen	147 976 fl.
2)	Rentenscheine zu $3^1/_2$ Proc.	2·740 700
3)	Lotterieanlehen von 1840	5·114 977
4)	Lehenschulden, worunter $^1/_2$ Mill. unaufkündbare Schuld an den ehemaligen Reichspostmeister . .	943 890
5)	Cautionen	477 899
6)	Guthaben der Militär-Einstandsgeldercasse, die man der Schuldentilgungs-Casse zur Verwaltung übertragen hat, die jedoch ein wenigstens gleiches Vermögen mitgebracht hat, so daß dieß eigentlich nur ein durchlaufender Posten ist	555 066
7)	Gesetzlich hinterlegte Gelder	105 076
8)	Zuschüsse zur Zehntablösung (ausgemittelt, aber noch nicht ausbezahlt)	5·146 184
9)	Zur Verzinsung übernommene Zehntablösungs-	

	capitale von Pfarrstellen und Zuschuß an Pfarr- und Schuldienste	2·489 222
10)	Besondere Schuldposten, bei denen zum Theil der Zins nicht herabgesetzt werden konnte (Passiv-Capitalbuch)	150 316
11)	Domanialgrundstocksguthaben, verzinslich . .	1·394 486
12)	Zollunterstützungsfond	307 806
13)	Freiwill. Anleihe von 1849 zu 5 Proc. (1851 aufgekündigt oder auf 4½ Proc. herabgesetzt) . .	776 100
14)	Verschiedene andere Posten	449 132
	Zusammen	20·798 830
	Hievon geht das ausstehende Vermögen und der Cassenvorrath ab (Activstand) mit	6·819 859
	Also reine Schuld . .	13·978 971 fl.

Die Verzinsung kostete 1850 552 324 fl., die Tilgung 610 676 fl. oder 4,3 Proc. Hiezu kommen 12 Millionen, welche aus Domainenverkäufen und Ablösungen zur Schuldentilgung verwendet wurden und in den Rechnungen als unverzinsliche Schuld an den Grundstock, d. h. an das Domanialvermögen, aufgeführt werden, s. §. 99 (*b*). Unter den Activen befanden sich 2½ Mill., welche der Hauptstaatscasse vorgeschossen waren, als Anticipation. Die reine Schuld hatte 1841 ihren höchsten Stand mit 18·305 000 fl.

II. Eisenbahnschuld zu Ende 1850 32·816 266 fl., Zinsenbedarf 1·201 365 fl., Tilgung 218 779 fl.

Baiern. Die abwechselnd gestiegene und durch Abzahlungen verminderte Schuld des Kurfürstenthums belief sich 1727 auf 26 Mill. fl., die man mit einem jährlichen Aufwande von 840 000 fl. in 36 Jahren zu tilgen beschloß. Die Ausführung gelang aber nicht. 1749 setzte man 722 000 fl. jährlich zur Abtragung der damaligen 34 Mill. neueren und 6 Mill. älteren Schulden aus, und nachdem der 7jährige Krieg eine Verzögerung bewirkt hatte, wurde bis 1777 die neuere Schuld auf 9 Mill. herabgebracht. 1780 war dieselbe auf 19 Mill. gestiegen, 1793 wieder auf 12 Mill. erniedrigt. Die Wirkung der Kriege war eine Erhöhung bis 118 Mill. im Jahre 1811, worunter 19 Mill. Zahlungsreste aus dem ordentlichen Staatsdienste. 1818 berechnete man die Schuld auf 98·699 000 fl. Stamm und 2 Mill. fl. Zinsrückstände, 1825 auf 110·337 274 fl. Hiezu traten in der Periode von 1825—31 nicht bloß an 9 Mill. liquidirte und eingewiesene ältere Schulden, sondern auch 6·400 000 Anleihen zur Deckung des Ausfalls in der Periode von 1819—25, ferner 11 Mill. 568 910 fl. Anleihen der Pensionscasse, §. 518 (*d*), da aber auch fortwährende Abzahlungen geschahen, so bestand die ganze Schuld am 1. Oct. 1832 ohne die Rückstände aus 129·138 518 fl. Dagegen besaß die Schuldentilgecasse auch ein Activvermögen von 16·602 773 fl., wovon indeß das Guthaben von 12·682 014 fl. an die Pensionsamortisationscasse abgezogen werden mußte, weil dafür diese Casse eine gleich große (freilich aus eigenen Mitteln zu tilgende) Schuld hatte. Nach Abzug der anderen activa mit 3·920 759 fl. bleibt ein reiner Schuldenstand von 125·217 759 fl. — Tilgebetrag von 1831—37: 878 000 fl. Material bei v. Mussinan, Geschichtl. Uebers. und Darstellung des baier. Staatsschuldenwesens, 1831, und Verhandlungen der 2. Kammer von 1834. Beil. I, 183—280. II, 78—194. — 1835 war die reine Schuld g. 126 Mill., 1844 beinahe 121

Mill. fl. Zu Ende 1850 betrug die Schuld 141 Mill. fl., die Activa waren g. 22 Mill., bestanden aber fast ganz aus Forderungen an die Pensions- und Eisenbahnbau-Dotationscasse, und dürfen also insoweit nicht abgezogen werden. Rechnet man 140 Mill. reine Schuld, und zieht man für die Eisenbahnschuld 28—30 Mill. ab, so bleiben 110—112 Mill. fl. Zins und Tilgung g. 9 Mill. fl. Vergl. v. Reden, Finanz-Statist. I, 142 ff.

Belgien. Am 1. Jan. 1845 bestand die Schuld aus 271½ Mill. Fr., wovon über 196 Mill. zu Eisenbahnen, Straßen und Canälen verwendet wurden. In dem Vertrage mit Holland übernahm Belgien eine Rente von 5 Mill. fl. in 2½proc. Schuldbriefen, also einen Nennbetrag von 200 Mill. fl. Hievon wurden 80 Mill. fl. 1844 mittelst einer neuen 4½proc. Anleihe von 84·656 000 Fr. (zu 104 abgegeben) abgezahlt; es stehen noch 220 Mill. Fr. zu 2½ Proc. aus. 1848 kamen 37¾ Mill. Fr. zu 5 Proc. hinzu. Ganze Sch. 1. Mai 1850 im Nennbetrage 635½ Mill. Fr., wovon gegen 186 Mill. für die Eisenbahn, Rest g. 450 Mill., oder die 2½ Proc. zu 62 und die 3 Proc. zu 75 gerechnet, 357 Mill. Fr. = 168 Mill. fl. Tilgung 1849—50 4·738 000 Fr. = 0,^{74} Proc. der ganzen Schuld im Nennbetrage. Annuaire de l'écon. pol. 1851. S. 262.

Dänemark. 1847 106·314 000 RBrl. 1851 mit Einschluß der neuen englischen Anleihe von 800 000 L. St. 120,^{7} Mill. R. B. rl. = 159,^{8} Mill. fl.

Frankreich. Schuld zu Anfang 1848:

1) Consolidirte Schuld:

	Renten.		Nennbetrag.
	146·750 000 zu 5 Proc.		2935·078 000 Fr.
	1·026 000 „ 4½ „		22·813 000
	26·500 000 „ 4 „		662·684 000
	65·140 000 „ 3 „		2171·684 000
	239·416 000 Fr.		5792·261 000
Hievon besaß die Tilgecasse	68·600 000	gegen	1950·000 000
Rest	170·816 000		3842·261 000
2) Anleihen für Canäle 2c.	5·849 000		145·780 000
3) Cautionen	7·070 000		235 685 000
4) schwebende Schuld	22·000 000		630·793 000
	205·735 000	gegen	4854 Mill Fr.

(Ohne die 2 Mill. Leibrenten und 51 Mill. Pensionen), = 2289 Mill. fl. Zur Tilgung waren 120¾ Mill. Fr. bestimmt = 2,^{48} Proc. der Schuld.

Dagegen Anfang 1851:

	Renten.		Nennbetrag.
1) Cons. Schuld	247·055 000		5709 Mill.
Hievon besitzt die Tilgecasse	14·824 000	gegen	400
Rest	232·231 000		5309
2) A. für Canäle 2c.	5·099 000	gegen	136
3) Cautionen	7·000 000		23
4) schwebende Schuld	22 000 000	gegen	630
	266·325 000		6098 Mill.

= 2876 Mill. fl. = 80,44 fl. a. d. K. ohne die 1⅓ Mill. Leibrenten. Bringt man die 3proc. Theile durch Abzug von ¼ auf 4proc., so mindert sich die ganze Sch. um 633 Mill. und beträgt dann 5465 Mill. Fr. oder 72 fl. a. d. K — Die Tilgecasse hat 64·818 000 Fr. Zuschuß, 14 Mill. eigene Renten und 3·866 000 Fr. zur Abzahlung der Canalanleihen, zusammen 82⅔ Mill. oder resp. 1,3 u. 1,5 Proc. der Schuld, allein nur die 3·866 000 Fr. werden baar eingenommen und wirklich verwendet, das Uebrige wird in bons abgeliefert; s. Annuaire de l'écon. pol. 1850, S. 32. 1851, S. 23 und Vorlage des A. für 1852 v. 7. Febr. 1851.

Großbritannien. Zu Anfang 1850, nach dem Nennbetrage.

1) Fundirte Sch., die irländische inbegriffen	
3 Proc. in 7 verschiedenen Posten	522·277 000 L.
3¼ Proc.	247·827 000
3½ „ bei der ir. Bank	2·631 000
5 Proc.	433 000
Hiezu die Zeit- und Leibrenten, 3¾ Mill. L., welche ungefähr werth sind (zu 3½ Proc.) .	30·000 000
Zus.	803·168 000
2) Unfundirte Schuld (mit Einschluß von 7 Mill. unbezahlt gebliebenen Posten)	24·869 000
Hauptsumme	829 Mill. L.

= 9798 Mill. fl. (das Pfund zu 9⅚ fl.). Die Schuld ist so ungeheuer groß, daß es dienlich ist, sie durch verschiedene Mittel der Einbildungskraft zu verdeutlichen, was z. B. auf folgende Weise geschehen kann. Zählt man Kronthaler dicht neben einander in einer Reihe, so nehmen 15 Stück 2 badische Fuß ein, also obige Summe 19 596 geogr. Meilen, oder 3,62 mal den Umfang der Erde; in neuen Guldenstücken (zu 1 bad. Zoll Durchmesser) sind es sogar 39 682 M. oder 7⅓ Erdumfänge. Schichtet man Guldenstücke zu einer Säule auf, so gehen 17 auf 1 bad. Zoll, folglich nimmt 1 Mill. fl. 5882⅓ Fuß Höhe ein und jene 9798 Mill. fl. bilden eine Säule von 2334 Meilen. Ferner wiegen 47,17 Gulden 1 Pfd., also gibt die genannte Summe ein Gewicht von 2,07 Mill. Centr., die von 69 000 Pferden (zu 30 Centnern) auf 17 250 4spännigen Wagen fortgebracht werden könnten. — Ein fester Tilgungsbetrag läßt sich nicht angeben. In jedem Quartale wird ¼ von dem Ueberschusse, den die Finanzverwaltung der letztverflossenen 4 Vierteljahre gegeben hat, zum Abtrage verwendet. Es wurde abgezahlt 1830 — 1839 i. D. j. 1·379 046 L., 1840 — 1849 j. 1·141 000 L.

Hannover, 1850 18·035 000 rl. mit Einschluß der Vorschüsse aus dem Domanialablösungsfonds, ohne die 12·332 000 rl. Eisenbahnschuld. — Tilgung 185%₁ 150 000 rl. = 0,83 Proc. d. Sch., 124 776 rl. Tilgung der Eisenbahn-Sch. = 1 Proc.

Großh. Hessen. Reine Schuld Ende 1850 18·868 000 fl., wovon aber 11½ Mill. für die Eisenbahn, Rest 7·368 000 fl. — Tilgung 43 500 fl. = 2,3 Proc. der ganzen Schuld.

Mecklenburg-Schwerin, 1850. 8·521 000 rl. = 14·911 750 fl. ohne 3·635 500 Mark Banco zur Betheiligung bei der Eisenbahn.

Niederlande. Dieser Staat ist tief verschuldet, sein Schuldenwesen aber wegen der vielen verwickelten Maaßregeln schwer zu überblicken. Die Schuld entstand durch die schweren Kriege, welche die neue Republik zu führen hatte; besonders kostspielig soll der

Krieg mit England unter Cromwell gewesen sein. Den Stand der Schuld im J. 1651 gibt man zu 140 Mill. fl. an, 1795 bei der Errichtung der batavischen Republik zu 600 Mill., und in den 15 Jahren bis 1810 stieg die Schuld durch die schlechte Regierung bis auf das Doppelte. Von dem ganzen Betrage von 1263 Mill. wurde der größte Theil, 1240½ Mill., unter der französ. Herrschaft auf ⅓ herabgesetzt, s. §. 517 (*a*). Bei der Wiederherstellung derselben auf die ursprüngliche Größe im Jahr 1814 wurden neue Obligationen ausgefertigt und zugleich wurde ein neues Darleihen mit dieser Maaßregel verflochten, so daß man für eine gewisse Quantität älterer Obligationen, welche nach dem Curse 676 galt, und eine baare Daraufzahlung von 100 fl. eine Inscription von 2000 fl. der zu 2½ Proc. verzinslichen oder „wirklichen" und von 4000 fl. der noch nicht verzinslichen oder „ausgestellten" Schuld erhielt. Durch diese Maaßregel entstand im Jahr 1815 eine wirkliche Schuld von 573 Mill fl. zu 2½ Proc. und eine ausgestellte von 1146 Mill. fl. Die Zinsschuld wuchs nicht allein wegen der allmäligen Einverleibung der ausgestellten, sondern wegen verschiedener neuer, zur Deckung der stets wiederkehrenden Ausfälle bestimmter Anleihen, besonders nach der Trennung von Belgien, weil die verzögerte Anerkennung dieses Vorganges kostspielige Kriegsrüstungen nach sich zog. 1822 wurde unter dem Namen Amortissements-Syndicat eine Casse errichtet, welcher verschiedene Verpflichtungen auferlegt und dagegen verschiedene Einkünfte und Schuldbriefe zugewiesen und die Ausgabe von 116 Mill. 4½ proc. Syndicatsobligationen erlaubt wurden. Die Verwaltung dieser Anstalt war geheim und dieß trug bei, über das Finanzwesen dieses Staates ein Dunkel zu verbreiten. Eine besondere Verwicklung lag auch in dem Verhältniß zu den Colonieen, für welche besondere Anleihen unter Verbürgung des Staates eingegangen wurden. Ueber die früheren Verhältnisse s. die Schriften von Osiander: Geschichtliche Darstellung der niederl. Finanzen seit 1813, Amsterd. 1829 (anonym). Geschichtl. Darst. d. nied. Finanzen von 1830—32. Stuttg. 1834. — Der Schuldenstand war:

	verzinslich	ausgestellt
Anfang 1829	780 Mill. fl.	840 Mill. fl.
Ende 1833	1129	816·691 000 fl.

1841 wurde die ausgestellte Schuld umgewandelt, §. 517. Die heutige ganze Summe (zu Anfang 1849) wird ohne die Colonialschuld so angegeben (amtlich):

	Nennbetrag	Zins
2½ proc.	816·508 000 fl.	20·412 700 fl.
3 „	120·856 861	3·625 706
3½ „	22·708 000	794 780
4 „ nat. Schuld.	237·640 500	9·505 620
4 „ ostind. Obl.	14·748 500	589 940
Zur Trockenlegung des Harlemer Meers	8·000 000	380 000
Cautionen	500 000	20 000
Leibrenten, Tontinen		149 000
Schatzbillets	17·799·950	180 000
zusammen	1230·761 811 fl.	35·657 746 fl.

Auf 4 Proc. reducirt beträgt die Schuldmasse 339 Mill. weniger

oder $891\frac{1}{2}$ Mill. fl. = $882,^{6}$ süddeutsche fl. Hier fehlt der Anschlag der Leibrenten, ferner der zu verschiedenen Bauwerken aufgenommenen Summen, welche 464 000 fl. Zins und Tilgung kosten.

Oesterreich. Erst in den letzten Jahren ist das Schuldenwesen genau bekannt geworden, doch reicht die amtliche Angabe nur bis zum Juni 1848. Damals war die nicht getilgte Schuld 1035·772 622 fl. oder auf 5 Proc. reducirt 913·872 775 fl., wovon aber noch 73·478 920 fl. abzuziehen sind, weil die ältere in W.W. verzinsliche Schuld nur auf $2\frac{1}{2}$ Proc. reducirt ist. Rest 1029·867 000 fl. des 24 fl. Fußes = $27,^{7}$ fl. a. d. K. Hiezu kam 1849 die Anleihe von 71 Mill. fl. und die Ausgabe von Cassenanweisungen, Reichsschatzscheinen u. dgl., sowie die italienische Zwangsanleihe, zusammen wenigstens 260 Mill. fl., so daß die Schuld zu Anfang 1851 nicht unter 1100 Mill. = $1347\frac{1}{2}$ Mill. des $24\frac{1}{2}$ fl. F. ausmacht. Tilgung A. für 1849 an 17 Mill. — Beiträge zur älteren Geschichte des österr. Schuldenwesens enthält André, Neue Zahlenstatistik, 1823, S. 223.

Portugal hat ein zerrüttetes Finanzwesen, eine große Schuldenlast, ein im Curse gesunkenes Papiergeld. Die Schuld wurde 1845 im Nennbetrage auf 84 132 Mill. Mil reis angegeben, welches (neuerdings 9000 M. r. auf die köln. Mark gerechnet) 229 Mill. fl. giebt. Dem Curse nach ist die Sch. weit kleiner, allein ihr Nennbetrag ist seitdem auch noch ansehnlich gewachsen.

Preußen. Die Schuld war

1797	bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III.	48·054 903 rl.
1806,	Schluß des Jahres	53·494 913
	Die schwierigen Verhältnisse von 1806—19 verursachten einen Aufwand von $287\frac{2}{3}$ Mill. rl., wovon 122 Mill. durch Vermehrung der Schulden gedeckt wurden. Hiezu kamen die Schulden der neuerworbenen Landestheile, 67·873 000 rl., während 4·407 000 rl. für die 1807 abgetretenen Lande abgehen. So ergiebt sich folgende Zahl:	
1820	mit Einrechnung von 25·914 000 rl. Provincialschulden	217·248 761
1843	. . . .	150·103 434

In dem Zeitraum von 1820—1843 sind von der Hauptverwaltung der Schulden 67·872 083 rl., meistens 4 proc. Schuldposten, getilgt worden, in den ersten 12 Jahren im D. um einen Ankaufspreis von $91\frac{4}{7}$, in den letzten 10 Jahren zu 95. Es wurden hiezu 38·610 547 rl. Verkaufs- und Ablösungsgelder von Domänen verwendet, deren Anlegung zur Schuldenverminderung 1·663 256 rl. Zins ersparte. Die gleichzeitige Abnahme der Domäneneinkünfte beträgt nach genauer Berechnung nur 998 180 rl. (Bergius, Zust. S. 100.) Der Schuldenstand zu Anfang 1851 war 182·618 000 rl., außerdem 642 594 rl. jährlicher Leistungen, die zum Theile abnehmen und auf $11\frac{1}{2}$ Mill. Capital angeschlagen sind, ferner ein ungedeckter Ausfall von 34 Mill. rl., und die zum fortdauernden Umlauf bestimmten 10 Mill. rl. Darlehn-Cassenscheine, also zusammen 238 Mill. rl. = $416,^{5}$ Mill. fl. — Im A. für 1849, welcher erst durch Ges. v. 11. März festgestellt wurde, ist für die Tilgung 2·555 000 rl. bestimmt

= $1,^{5}$ Proc. der Schuld v. 162 Mill. rl. zu Anfang 1849. Vgl. Die preuß. Staatsschulden, Münster 1842. — Bergius, Preuß. Zustände, 1844, S. 89—110.

Rußland (ohne Polen), dessen Schuld erst unter Katharina II. entstand. Stand zu Anfang des Jahres 1849:

1) Terminschulden, d. h. mit einer bestimmten Frist für die gänzliche Abzahlung		
a. auswärtige, in Holland aufgenommene,	63·821 000 fl. =	36·377 970 R.
b. inländische		55·979 029
2) Rentenschulden		234·318 854
	ganze verzinsliche Schuld	326·675 853
3) Papiergeld, R. Creditbillets, nebst einem Rest von Assignaten und Depositenbillets .		321·840 740
	zusammen Silber-Rubel	648½ Mill.

Zieht man die zur Deckung und Einlösung des Papiergeldes dienenden 117 Mill. R. Münze und Barren und 29¾ Mill. Staatspapiere ab, so bleiben als reine Schuld 501⅔ R. = 947 Mill. fl., = $17,^{5}$ fl. a. d. K. ohne Polen, Finnland, Sibirien und Transcaucasien. Bei den meisten auswärtigen Anleihen ist 1 Proc. jährlich zur Tilgung bestimmt, bei der ersten engl. Anleihe von 1820 2 Proc., bei der ersten 4 proc. Anleihe von 1840 (Hope) sogar 2½ Proc.

Sachsen, 1850 22·433 000 rl. nebst 7 Mill. Cassenbillets.

Sachsen-Altenburg, 1850 1·152 247 rl., Tilgung 12 000 rl. = $1,^{04}$ Proc.

Sachsen-Koburg, 1850 1·569 000 fl., Tilg. = $2,^{22}$ Proc.

Sachsen-Gotha, 1850 2·608 738 rl., Tilgung 38 552 rl. = $1,^{47}$ Proc.

Sardinien, Anfang 1850:

Aeltere Schuld	5·336 393	Fr. Rente
1848 u. 49 hinzugekommen	13·771 680	= =
Zusammen	19·108 073	Fr. Rente

zu 5 Proc, also die Sch. 382 Mill. Fr., wobei die im Besitz der Tilgecasse befindlichen 4⅔ Mill. Renten schon abgezogen sind.

Spanien gehört unter die am tiefsten verschuldeten Staaten. Hiezu trugen nicht bloß schwere Kriege seit dem Anfange der französischen Revolution und innere Umwälzungen, sondern auch schlechte Verwaltung des Finanzwesens von der Regierung Karls IV. an bei. Verschiedene Versuche, die Verwirrung zu lösen, hatten keinen Bestand. Die Schuld zu Anfang des J. 1850 wird mit Einschluß der unbezahlt gebliebenen Zinsen auf 12 531 Mill. Re. angegeben, ohne 2425 Mill. die noch in der Liquidation begriffen sind, zusammen 14 956 Mill. Realen = 1832 Mill. fl. (nach dem neuen Münzfuß, 10 Piaster auf die köln. Mark). — Eine neue Regulirung des Schuldenwesens wurde 1851 beabsichtigt, aber wieder vereitelt durch die Auflösung der Cortes. Nach Borrego (Der Nationalreichthum, die Finanzen, die Staatsschuld des K. Spanien, deutsch von Kottenkamp, 1834. S. 50.) wäre die Sch. zu Ende des J. 1833 gewesen

1) Verzinset	a. liquidirt	12 064	Mill. Realen
	b. nicht liquidirt . . .	3 800	= =
		15 864	Mill. Realen
2) nicht verzinset	a. Rückstände . . .	10 148	= =
	b. schwebende Schuld	1 895	= =
		27 908	Mill. Realen

Die auf auswärtige Börsen kommenden Schuldbriefe sind: 1) 5 procentige (Ardouins), deren Zinsen stocken, 2) 3 proc. innere Schuld, 3) 3 proc. auswärtige, 4) passive, 5) ausgestellte Schuld, s. §. 517.

Würtemberg. Schuld am 30. Juni 1832 27 290 000 fl., 1844 21·846 452 fl., 1850 gegen 49 Mill. fl., wovon gegen 22 Mill. für die Eisenbahn, Rest g. 27 Mill., Tilgung 1848/9 420 000 fl.

Die Schuld beträgt auf den Kopf der Einwohner:

350 fl.	Großbritanien	35,29 fl.	S. Koburg
277	Niederlande auf 4 Proc. red.	30	Nordamerica
		27,3	Sachsen
196	Köthen	26	Preußen
136	Spanien	25,3	Mecklenb.-Schwerin
100	Portugal	24,77	Baiern
72	Frankreich	17,7	Hannover
71,3	Dänemark	17,5	Rußland
42,7	S. Gotha	15,2	S. Altenburg
37,7	Belgien	15	Würtemberg
36,7	Sardinien	10,27	Baden
36	Oesterreich	8,6	Großh. Hessen.

Aehnliche Zusammenstellungen u. a. bei v. Reden, Handels- und Gewerbsgeographie, 1844, S. 578, u. Likawetz-Oberhauser a. a. O., wo für ganz Europa 25 703 Mill. fl. 20 fl. F. und 98 fl. auf den K. gerechnet sind. Die Zahlen bedürfen jedoch mancher Berichtigung und die Vergleichung mit dem Flächenraume der Länder ist am wenigsten fruchtbar. Der Ausschlag auf den Kopf ist nützlicher, als jeder andere, doch keineswegs so maaßgebend, als man bisweilen glaubte, denn es wird derselbe Betrag bei ungleichen Preisen der Münzmetalle, ungleicher Wohlhabenheit und Verzinsung in mehreren Ländern sehr verschiedene Belastung hervorbringen, wozu ferner die obigen Bemerkungen über die Ausmittlung der Schuld selbst zu erwägen sind.

§. 524.

Was die Tilgungsart der Schuld betrifft, so ist

I. bei den Staatsschuldbriefen zwischen der Heimzahlung (remboursement) nach dem vollen (Nenn-) Betrage und dem Einkaufe der Schuldurkunden nach ihrem Börsenpreise (Rückkauf, rachat) zu wählen. Bei Obligationen, die man nach einem niedrigeren Curse ausgegeben hat, erscheint der Darleiher als Käufer einer Rente, die blos zur Bezeichnung des Zinsfußes, und um das maximum des Einlösungspreises auszudrücken, als Zins eines Nennbetrages dargestellt wird, und es ist natürlich, daß die Regierung in gleicher Weise die Schuldbriefe wieder einzieht. Dieselbe hat gegen die Inhaber solcher Obligationen keine Verpflichtung zur Heimzah-

lung. Freilich muß man mit der Zunahme des allgemeinen Wohlstandes und des Staatscredites von Jahr zu Jahr höhere Preise bezahlen (*a*), wobei die Staatsgläubiger ansehnliche Gewinnste machen, §. 495. Hieraus entsteht eine Verzögerung und Erschwerung des Tilgens, und wenn die Obligationen in häufigem Verkehre sind, so werden die Gewinnste aus dem steigenden Curse nicht einmal durchgängig denen zu Theil, welche zur Zeit, als die Anleihen gemacht wurden, die Wagniß auf sich nahmen. Allein die Befestigung des Credites hat zu großen Nutzen in der Erleichterung neuer Anleihen und der Zinsherabsetzung, als daß man dem Steigen der Curse entgegenwirken dürfte. Doch sollten diese wenigstens nicht noch künstlich durch die Einkäufe für die Regierung in die Höhe getrieben werden, weshalb es rathsam ist, die zum Rückkauf bestimmte Summe gleichmäßig unter die verschiedenen Börsentage zu vertheilen und öffentlich bekannt zu machen. Hat eine Art von Obligationen das Pari überstiegen, so hört der Rückkauf auf und es bleibt, wenn man nicht die Tilgung derselben ganz einstellen will, nur die Heimzahlung übrig (*b*).

(*a*) Die franzöſ. 5 proc. Renten wurden zurückgekauft

1815	zu 57,^{33}	1825	zu 103,^{07}
1818	„ 70,^{61}	1830	„ 93,^{59}
1820	„ 75,^{53}	1832	„ 87,^{01}
1822	„ 89,^{89}	1833	„ 100,^{73}

die 3 proc. 1832 im 4. Quartal zu 67,^{91}, — 1839 im 4. Qu. zu 81,^{45}, 1845 im 4. Qu. zu 82,^{48} Fr.

(*b*) In Frankreich wurde 1831, auf Laffitte's Antrag, gesetzlich verordnet, daß die Dotation der Amortisationscasse von 40 Mill. Fr. unter die Haupttheile der fundirten Schuld, nämlich 5, 4½ und 3 Proc. nach Verhältniß ihrer Größe vertheilt und jeder Art von Obligationen der zugehörige Tilgefonds insbesondere gewidmet bleiben solle. (Die Absicht Lafitte's war, hiedurch die Verwendung des Tilgestammes zu anderen Ausgaben zu erschweren, indem sie als eine Verkürzung einer besonderen Classe von Staatsgläubigern erscheinen würde.) Sobald eine Classe von Schuldbriefen über Pari kommt, wird sie nicht mehr zurückgekauft und der ihr bestimmte Theil der Einkünfte einstweilen anderweitig angelegt (anfänglich in bons du trésor, seit dem Ges. v. 17. Aug. 1835 in 3 und 4 proc. Renten) und später, wenn der Curs wieder sinken sollte, wieder für sie ausgegeben. Würde eine Classe ganz getilgt, so fiele der zugehörige Theil des Tilgevermögens der Staatscasse zu. Die so gesammelte Amortisationsreserve (in dem §. 520 (*d*) aufgeführten Einkommen von 75·400 000 Fr. begriffen) war 1848 auf 15·294 420 Fr. Renten in 4 Proc. und 34·847 808 Fr. in 3 Proc. angewachsen,

wurde aber durch Ges. v. 20 und 27. Nov. und 4. Dec. 1849 bis auf 3·701 141 Fr. in 3proc. Renten annullirt, nachdem sie schon mehrere Jahre anderweitig verwendet worden war.

§. 525.

Ist man in der Wahl der rückzukaufenden Obligationen ungebunden, so muß man diejenigen vorziehen, deren Einkauf am vortheilhaftesten ist. Dieß hängt zunächst von dem jetzigen Curse der verschiedenen Obligationen ab (*a*). Doch muß man auch zugleich die Wahrscheinlichkeit des baldigen Steigens der verschiedenen Arten von Schuldbriefen, wodurch der Einkauf derselben späterhin immer mehr erschwert wird, berücksichtigen. Bei den Papieren von niedriger Verzinsung hat eine solche Curserhöhung den weitesten Spielraum, weßhalb immer nach den Zeitumständen und nach den Erfahrungen der jüngstvergangenen Jahre zu beurtheilen ist, ob ein solches Steigen wahrscheinlich und daher der Rückkauf einer minder wohlfeilen Art von Schuldbriefen rathsam ist.

(*a*) Stehen z. B. die 3proc. zu 96, die 3¼proc. zu 98, so ist es für den Augenblick nützlicher, diese zu kaufen, weil dann eine Summe von 10 000 fl. eine Rente von $331,^{62}$ tilgt, in 3 Proc. angelegt aber nur von $312,^{5}$, also $19,^{1}$ fl. weniger.

§. 526.

Hat man Anleihen ohne Verschreibung eines höheren Nennbetrages abgeschlossen und die Heimzahlung innerhalb einer bestimmten Zeit versprochen, so versteht es sich, daß die Tilgung nur in der verheißenen Weise zulässig ist. Aber auch in den Fällen, wo kein Zahlungsversprechen vorliegt, ist die Bezahlung des vollen Betrages im Allgemeinen zweckmäßig und empfehlenswerth. Benutzt die Regierung einen niedrigeren Curs zum Rückkaufe, so bestärkt sie die Gläubiger in deren Besorgnissen, schwächt ihren Credit und erschwert sich künftige Anleihen, tilgt sie aber nach dem Nennbetrage, so bringt sie ein Steigen des Curses zu Wege. Dieses verdient daher bei einer nicht übergroßen Schuldenlast und bei einem nicht viel gesunkenen Curse den Vorzug, zumal da man voraussetzen kann, daß ein beträchtlicher Theil der Obligationen, z. B. in den Händen der Stiftungen und Corporationen, noch nicht verkauft worden ist, weßhalb

dann die ursprünglichen Gläubiger oder ihre Erben vor dem Verluste bewahrt bleiben, den ihnen der Verkauf um einen geringeren Preis zufügen würde.

§. 527.

Das Schuldenwesen eines Staates kann, wie mehrere Beispiele zeigen, durch unglückliche Verhältnisse und fehlerhaftes Verfahren in eine Lage gerathen, die das Betreten des in §. 526 angegebenen Weges unmöglich macht, wenn nämlich 1) der Curs so weit herabgegangen und die Schuldenmasse so groß ist, das man das zur vollen Heimzahlung erforderliche Opfer nicht zu bringen vermag, 2) wenn der niedrige Curs so lange angehalten hat, daß muthmaßlich die meisten Obligationen an andere Eigenthümer gelangt sind und mehrere Besitzer nach einander einen Theil des aus der Curserniedrigung entstandenen Verlustes getragen haben. Die Heimzahlung, wenn sie ausführbar wäre, würde den Curs erhöhen, wobei viele der gegenwärtigen Besitzer einen unverdienten Gewinn machten, weil sie die Schuldbriefe erst kürzlich um geringeren Preis an sich gebracht hätten. Diese beiden Voraussetzungen treten im stärksten Maaße dann ein, wenn auch die Zinszahlungen längere Zeit unterbrochen waren. Der künftige Curs der Schuldbriefe hängt in einem solchen Falle von dem Verhalten ab, welches man in Hinsicht auf das Wiederanfangen der Zinszahlungen eingeschlagen hat, §. 517. Der Rückkauf verletzt Niemand, weil er auf dem freien Willen des Verkäufers beruht, auch könnte der Schaden, den viele Stocksinhaber erlitten haben, auf keine Weise ersetzt werden (*a*), und es thut vor Allem Noth, darauf hinzuwirken, daß für die Zukunft die Staatsgläubiger vor ähnlichen Beschädigungen bewahrt werden. Wenn man einen den gegenwärtigen Curs der Obligationen etwas übersteigenden Preis derselben gesetzlich feststellte, d. h. ihn zum Nennbetrage der Schuld erklärte und die ihm entsprechende Verzinsung in regelmäßigen Gang setzte, so hätte diese Maaßregel eher als der einfache Rückkauf um den jedesmaligen Curs den Charakter eines Staatsbankerottes (§. 516), allein auch sie ließe sich recht-

fertigen, weil nämlich der eigentliche Bankerott schon früher erfolgt wäre und ein Ersatz für die Verletzten als unmöglich erschiene. Es kommt hiebei soviel auf die gegebenen Umstände an, daß man nur die allgemeine Regel aufstellen kann, es solle wenigstens von jetzt an kein Staatsgläubiger mehr verkürzt und die gestörte Ordnung wieder hergestellt werden.

(*a*) Ausgenommen etwa Gemeinden und Stiftungen. Schuldbriefe auf Namen geben ebenfalls Gelegenheit, zu erkennen, wer dieselben während der Verwirrung behalten hat.

§. 528.

Bei der Heimzahlung ist noch zu untersuchen, nach welcher Reihenfolge man die einzelnen Obligationen zu tilgen habe. 1) Ist der Zinsfuß derselben ungleich, so macht man mit denen den Anfang, welche die höchsten Zinsen tragen, u. s. f., es wäre denn, daß rechtliche oder politische Gründe es nöthig machten, einzelne höher verzinsliche Schuldposten länger stehen zu lassen. 2) Unter den Obligationen, welche gleichen Zinsfuß haben, kann der Vorzug der früheren Tilgung bestimmt werden a) durch die Anmeldung einzelner Gläubiger, die vor den übrigen heimgezahlt zu werden wünschen; b) sodann, wenn man mehr Tilgungsmittel hat, als die Anmeldungen betragen, durch das Loos, indem jährlich eine gewisse Anzahl von Nummern gezogen und den Besitzern der entsprechenden Schuldbriefe aufgegeben wird, die Zahlung nach einer gewissen Zeit, z. B. nach 3 Monaten, in Empfang zu nehmen; c) nach dem Alter der Obligationen, wobei aber unter denen, die gleiches Datum haben, wieder das Loos entscheiden muß. Der Nutzen dieses Verfahrens besteht hauptsächlich darin, daß nicht, wie bei der allgemeinen Verloosung b) stets alle Stocksbesitzer in Besorgniß gesetzt werden, vielleicht an die Reihe der Heimzahlung zu kommen (*a*).

(*a*) Mohl in Rau, Archiv I, 43.

§. 529.

II. Auch die Einziehung eines stark gesunkenen Papiergeldes gehört unter die Maaßregeln der Schuldentilgung. Wie groß immerhin die Nachtheile sein mögen, die aus der allmäligen

Preiserniedrigung dieser Art von Umlaufsmitteln für den einzelnen Staatsbürger und die ganze Volkswirthschaft entspringen (II, §. 266. 267), so ist doch eine Vergütung der erlittenen Verluste hier noch viel weniger möglich, als bei den gesunkenen Obligationen, weil das Papiergeld weit schneller umläuft, und gerade die Furcht vor einem weiteren Sinken zum beschleunigten Ausgeben anspornt, II, §. 268. Man sollte daher nicht einmal das Steigen des Curses beabsichtigen, weil es nur neue Verwirrungen im Verkehre veranlassen (I, §. 303, 1 c.) und der Staatscasse die Einlösung erschweren würde, während der hieraus entstehende Gewinn sich höchst zufällig vertheilen müßte. Eine fortgesetzte Verminderung des Papiergeldes vermittelst des Einziehens nach dem jedesmaligen Curse ist folglich nicht zweckmäßig, vielmehr reicht es hin, wenn man nur den gegenwärtigen Curs ganz feststellt (*a*). Es ist gut, sich hiezu eines neuen Papiergeldes zu bedienen, welches man mit allen Kräften im Pari zu halten sucht und gegen welches das ältere Papiergeld nach dem festen Curse umgewechselt wird (*b*). Bleibt das letztere im Umlaufe, so ist dieß, ungeachtet des befestigten Preises gegen Münze, doch wegen der zwei neben einander vorkommenden Geldwährungen unbequem (*c*). Ob gleich nach dieser Maaßregel die ganze umlaufende Geldmenge gegen das Bedürfniß von Umlaufsmitteln nicht mehr zu groß ist, so ist doch eine Verminderung des Papiergeldes rathsam, um dessen Einwechslung gegen Münze auf Verlangen jedes Besitzers zu erleichtern, und das theils ins Ausland gegangene, theils müßig zurückgehaltene Metallgeld wieder in Umlauf zu bringen, auch einem möglichen Sinken des Curses desto sicherer zu begegnen. Zu diesem Zwecke dient das Ausgeben von verzinslichen Schuldbriefen, gegen welche ein Theil des neuen Papiergeldes oder des alten nach dem fixirten Curse eingezogen wird, und hiermit sollte man fortfahren, bis das Staatspapiergeld ganz, oder wenigstens bis zu einem Betrage eingelöset ist, der keine Besorgnisse mehr erwecken kann (*d*).

(*a*) v. Jacob, II, §. 909 ff., vergl. auch Forsell, Statistik von Schweden, S. 316.

(*b*) Beispiel: Die Umwechslung der Wiener Banknoten gegen Einlösungsscheine im Jahr 1811, wobei jene zu 20 Proc. ihres Nennbetrages angenommen wurden, I, §. 215. Dieß hatte jedoch nicht den erwarteten Erfolg, denn man vermochte das neue Papiergeld (Einlösungsscheine) nicht in Pari zu erhalten. (Aehnlich in China 1288 das Ausgeben der Tschi-juen-tschao, welche der 5fachen Menge der Kiao-tschao von 1260 gleich galten; s. Natalis Rondot in Journ. des Econ a. a. O.) — Die neueren Maaßregeln von 1816 an gaben den Besitzern von Einlösungsscheinen eine so vortheilhafte Gelegenheit, dieselben anzuwenden, daß ihr Curs, der bis 355 gesunken war, wieder stieg, vorübergehend bis 220 kam und dann zu 250 festgestellt wurde.

(*c*) So in Rußland, wo der Curs der Bankassignaten gegen Silber auf 350 stehen geblieben ist, und in Oesterreich bei dem Curse der Einlösungsscheine von 250.

(*d*) In Oesterreich konnte man gewisse Summen von Papiergeld und älteren Staatsobligationen in einem bestimmten Verhältniß gegen neue Schuldbriefe und Bankactien umwechseln (I, §. 116), z. B. nach dem Ges. v. 29. Oct. 1816 1000 fl. in Einlösungsscheinen (W.W.) welche 310½ fl. in Silber galten, und 1000 fl. in 5proc. Obligationen, deren Zins auf die Hälfte herabgesetzt und in Einlösungsscheinen zahlbar war, gegen 1000 fl. in neuen, zu 5 Proc. in Silber verzinslichen Obligationen, wobei also die Staatsgläubiger sehr gewannen. — Das k. Patent v. 15 Mai 1851 enthält den Anfang der zur Verbesserung des Geldwesens zu ergreifenden Maaßregeln, nachdem seit dem März 1848 die Banknoten und das neue Staatspapiergeld bedeutend, bis unter ¾ des Nennpreises, gegen Silber gesunken waren. Das Staatspapiergeld soll nicht über 200 Mill. fl. vermehrt werden (es beträgt noch nicht so viel), und die Bank soll zu Vorschüssen an den Staat keine Vermehrung ihrer Noten vornehmen.

Viertes Buch.

Ueberblick der äußeren Einrichtung des Finanzwesens.

I. Abschnitt.

Behörden und Aemter im Finanzwesen.

§. 530.

Die Finanzorganisation, d. h. die Art und Weise, wie die Finanzgeschäfte unter verschiedene Behörden und Beamte vertheilt, wie die Wirkungskreise und Unterordnungsverhältnisse dieser Dienststellen festgesetzt werden sollen, ist bisher viel weniger zum Ziele wissenschaftlicher Untersuchungen gemacht worden, als die in den drei ersten Büchern dargestellten Grundsätze zur Erreichung der einzelnen Zwecke (*a*). Auch lassen sich für den erstgenannten Gegenstand nicht viele ausführliche und allgemein gültige Regeln aufstellen, weil die Anordnung der Organe zur Vollziehung der Finanzgeschäfte sehr von dem Umfang und der Beschaffenheit derselben in jedem Lande abhängt, weshalb die Vergleichung mehrerer Staaten große Verschiedenheiten erkennen läßt. Man kann in diesem Gebiete nicht leicht die eine Einrichtung für allein zweckmäßig, die andere für ganz verwerflich halten, vielmehr muß man in vielen Fällen sich begnügen, die Vorzüge verschiedener Anordnungen gegen einander abzuwägen, wobei man anzuerkennen hat, daß jede derselben durch Gewöhnung und Geschicklichkeit der Beamten, und in Verbin-

dung mit den übrigen Verhältnissen in einem Lande sich nützlich erweisen kann. Gleichwohl darf die Betrachtung über die beste Organisationsweise der Finanzverwaltung nicht aus der Finanzwissenschaft ausgeschlossen werden, und es giebt ohne Zweifel auch in diesem Gebiete feste Grundsätze.

(*a*) S. vorzügl. v. Jakob, II, §. 964 und 1268 ff. — v. Malchus, Politik der inneren Verwaltung, I, 152. Dessen Finanzw. II, 1. u. 166. — Jener Schriftsteller faßt (im 3. Buche seines Werkes) unter der Benennung Finanzverwaltung viele Regeln zusammen, welche den Vollzug allgemeiner Grundsätze betreffen; er kommt daher, außer der Lehre von der Organisation, dem Rechnungs- und Cassenwesen auch auf die besonderen Geschäfte der Ausgaben-, Einnahmen- und Schuldenverwaltung zurück. Diese Trennung der Principien und der Vollzugsregeln bei einem und demselben Gegenstande, z. B. der Domänenverwaltung, ist für die gute Auffassung des Zusammengehörenden nicht vortheilhaft. — v. Malchus nimmt das Wort Finanzwissenschaft im engeren Sinne, und versteht darunter „die Grundsätze und Grundregeln, nach welchen das Staatseinkommen auf eine solche Art centralisirt werden kann, welche die Staatsangehörigen in der Verfolgung und Erstrebung ihrer Zwecke so wenig als möglich beschränkt"; dieser Finanzwissenschaft wird als praktischer Theil die Finanzverwaltungslehre entgegengesetzt, welche von der Anordnung des Finanzhaushaltes im Allgemeinen, von dem Staatsaufwande, von dem Etats-, Cassen- und Rechnungswesen und dem Organismus der Finanzbehörden handelt.

§. 531.

Die Finanzgeschäfte müssen ebenso wie die Verrichtungen in anderen Zweigen des Staatsdienstes für die Ausübung in doppelter Hinsicht abgetheilt werden,

1) räumlich, in Bezug auf größere und kleinere Abschnitte des Staatsgebietes und sogar auf einzelne Orte,
2) gegenständlich, wegen der in der Natur der Geschäfte liegenden Verschiedenartigkeit, auf die das Gesetz der Arbeitstheilung anwendbar ist, I, §. 114.

Jede von beiden Arten der Geschäftsabtheilung macht der gleichförmigen Leitung willen eine Abstufung von unteren und höheren Dienststellen nothwendig. Für diese Verzweigung gelten die allgemeinen, die Organisation der Staatsämter betreffenden Regeln, von denen besonders folgende hervorgehoben zu werden verdienen: a) Man soll die Geschäfte so einfach einrichten, als es mit der Erreichung ihrer Zwecke vereinbar ist, weil dadurch nicht bloß der Aufwand verringert, sondern auch die

Oberleitung erleichtert und den Staatsbürgern manche Unbequemlichkeit erspart wird. b) Der Wirkungskreis eines jeden Beamten soll nicht zu verschiedenartige Verrichtungen in sich schließen, die theils höchst ungleichartige Kenntnisse und Geschicklichkeiten voraussetzen, theils aber in ihren Verbindungen nachtheilige Verzögerungen und Unterbrechungen verursachen würden. c) Es muß zwar jedem Beamten ein gewisser Spielraum eröffnet werden, innerhalb dessen er nach eigener Einsicht handeln darf, jedoch soll dadurch die Verantwortlichkeit für jede Amtshandlung nicht ausgeschlossen werden, auch die Aufstellung allgemeiner Vorschriften und die Fassung wichtiger Beschlüsse den höheren Stellen vorbehalten bleiben. Die Finanzverwaltung macht eine besonders genaue Rechtfertigung der unteren Beamten gegen ihre Vorgesetzten und die strengste Prüfung des Geschehenen durch die letzteren nothwendig, um jeder Versuchung zur Pflichtwidrigkeit entgegen zu wirken. Hieraus entsteht das Bedürfniß einer guten Unterordnung der Stellen.

§. 532.

Im Finanzdienste können folgende Arten von Amtsstellen unterschieden werden:

1) örtliche, welche die Anwesenheit eines Angestellten an einem gewissen Puncte erfordern. Dahin gehören z. B. die Verwaltungen einzelner Landgüter, Forsten, Gewerksanstalten rc., einzelner Berg-, Hütten- und Salzwerke, so wie der Salzniederlagen, der Münzstätten, der Post- und Eisenbahnämter und Stationen, der Steuererheber in den einzelnen Gemeinden und der Zollstätten;

2) Bezirksstellen, denen die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben in einem kleineren, von dem Beamten leicht persönlich zu beaufsichtigenden Bezirke übertragen wird und welche zum Theile, je nach der Natur der Geschäfte, noch örtliche Bedienstete unter sich haben können. Solche Beamte sind hauptsächlich (*a*) nothwendig a) für die aus Feldgütern und Gewerksanstalten bestehenden Domänen und die Grundgefälle, b) für das Forstwesen, c) für Berg- und Hüttenwesen, d) für

das Postwesen e) für das Steuerwesen (*b*), und insbesondere noch für das Zollwesen.

3) Provincialbehörden, Finanzkammern, einem größeren Landestheile (Provinz, Regierungsbezirk, Kreis im Sinne der süddeutschen Staaten, Departement ꝛc.) vorgesetzt und hauptsächlich durch schriftliche Berichte, Anfragen und Verfügungen mit den unteren Stellen in Verbindung stehend;

4) oberste Landesbehörden, und zwar a) besondere, für einzelne Zweige des Finanzwesens, Centralstellen, Generaldirectionen (*c*), b) eine allgemeine, den ganzen Staatshaushalt überblickende und regelnde Oberbehörde, das Finanzministerium.

(*a*) Daneben kann es noch Lotto-, Stempel-, Tabaks- ꝛc. Beamte geben.

(*b*) Hiebei findet die Verschiedenheit statt, daß hie und da, z. B. in Baiern, die Schatzungen mit den Domänen verbunden den Rentämtern übertragen und daneben Aufschlagsämter für die inneren Aufwandssteuern errichtet sind, dagegen z. B. in Baden beide Steuergattungen von den Obereinnehmereien besorgt werden.

(*c*) Die Benennungen der Behörden und der in ihnen angestellten Beamten bedürfen in Deutschland noch mancher Verbesserung. Diese Namen und Titel sollen kurz, bestimmt, bezeichnend und wo möglich deutsch sein. Die geschmacklosen fremden Ausdrücke verschwinden allmählig. V. L. von Seckendorf (Deutscher Fürstenstaat) handelt im 4. Cap. des III. Theils „von Bestellung der fürstlichen Kammer" und versteht darunter die oberste Finanzbehörde. In Dänemark haben sich die Ausdrücke Rentekammer und Zollkammer erhalten.

§. 533.

Die beiden ersten Classen von Finanzstellen sind die ausführenden und vollziehenden, die beiden letzten die aufsehenden und leitenden. Jene sind zwar unter einander in so ferne verschieden, als bei einigen Zweigen von Einkünften dem Beamten eine freiere Bewegung gestattet ist, während er in anderen an bestimmte und unabweichliche Vorschriften gebunden werden muß, indeß ist doch bei ihnen durchgehends die That vorherrschend, bei den oberen dagegen die Prüfung, Ueberlegung und Beschlußfassung. Daher eignen sich die beiden unteren Classen zur Verwaltung durch einzelne Beamte mit den nöthigen untergebenen Gehülfen (*a*), die höheren zur Collegialverfassung, §. 70. Gegen diese kann zwar, außer der Umständ-

lichkeit, Verzögerung und größeren Kostbarkeit, noch der Umstand geltend gemacht werden, daß bei jedem Gegenstande nur der denselben vortragende und fortwährend im Auge haltende Rath (Referent, Respicient) ganz eingeweiht ist. Indeß trägt die Theilnahme anderer, wenigstens im Allgemeinen unterichteter Räthe sehr viel zur Reife und Umsicht in den Entschließungen bei und es ist leichter möglich, die Geschäfte nach gleichförmigen Grundsätzen zu erledigen, auch ungeachtet des Wechsels der Personen bei jedem Gegenstande gleiche Zwecke zu verfolgen, als bei der Bureauverfassung, zudem läßt sich in den Respiciaten eine Reihenfolge einführen, so daß Jeder in allen Theilen des Geschäftsgebietes einheimisch wird. Am besten ist eine solche Verschmelzung beider Formen, daß einfache Maaßregeln des Vollzuges und Dinge, die nach besonderen Kunst- (technischen) Regeln zu beurtheilen sind, dem Respicienten allein überlassen werden, ohne der gemeinsamen Berathung zu bedürfen.

(*a*) Eine Abweichung hievon ist im Zollvereine die collegialische Verfassung der Hauptzollämter, deren jedes 3 Beamte hat.

§. 534.

Es ist streitig, ob man wohl thue, mehrere Zweige des Finanzwesens in dem Wirkungskreise von Provincialbehörden (Finanzkammern) zu vereinigen, oder ob es besser sei jedem Hauptzweige sein eigenes Behördensystem anzuweisen und ihn demnach einer besonderen Oberbehörde unterzuordnen (*a*). Letzteres ist bei einigen Gegenständen, die viel Eigenthümliches und wenig Zusammenhang mit anderen Objecten der Verwaltung haben, wie bei dem Post- und Zollwesen, gemeiniglich geschehen, öfters auch beim Bergwerks-, Hütten- und Forstwesen; dagegen hat man die Domänen- und Steuerverwaltung meistens den Provincialbehörden zugetheilt, die in mehreren Staaten auch mit der Leitung der Forstwirthschaft innerhalb ihres Bezirkes beauftragt wurden (*b*). Hat ein Staat eine solche Größe, daß des bequemen Geschäftganges willen zwischen den Bezirksstellen und den Oberbehörden noch Mittelstellen eingeschaltet werden müssen, so ist in denselben die Verbindung der Domänen- und

Steuergeschäfte vollkommen angemessen, da die wissenschaftlichen Vorkenntnisse für beide großentheils die nämlichen sind, und auch da wo beide in den unteren Stellen getrennt sind, doch der angehende Beamte leicht im Stande ist, in beiden praktisch bewandert werden. Dasselbe läßt sich, nach Ausscheidung der rein technischen Gegenstände (§. 533.) von der Verwaltung der Domänenforsten sagen, welche viele allgemeine Beziehungen, z. B. zu der Landwirthschaft und Armenpflege hat, und daher nicht ganz vereinzelt stehen sollte. Wird ein gewisser Einnahmszweig ohne Zusammenhang mit anderen von solchen Behörden geleitet, die ihm ausschließlich gewidmet sind, so wird hiedurch die Verwaltung allerdings leichter kunstvoll in sich ausgebildet, ist er dagegen den Provincialbehörden zur Behandlung zugetheilt, so entsteht mehr Uebereinstimmung und Ineinandergreifen der verschiedenen Regierungsmaaßregeln, und diese können vollkommener nach den Bedürfnissen und Verhältnissen jedes Landestheiles abgemessen werden, auch sind die unteren Stellen einer näheren Aufsicht unterworfen.

(*a*) s. v. Jakob, II, §. 1270. — v. Malchus, Fin. II, 177.
(*b*) Z. B. in Baiern und Würtemberg, s. v. Malchus, Politik, II, 170.

§. 535.

Das Finanzministerium ist der Mittelpunct, von welchem alle Verfügungen und Anordnungen ausgehen, und in dessen Mitgliedern sich daher auch gründliche theoretische und praktische Kenntniß des ganzen Finanzwesens vereinigt finden muß. Für mehrere Hauptzweige des Finanzwesens werden entweder einzelne Abtheilungen (Sectionen) des Finanzministeriums, oder besondere, demselben untergeordnete Centralbehörden (§. 532.) angeordnet. Der Unterschied beider Einrichtungen zeigt sich vorzüglich darin, daß die Sectionen bei der Berathung wichtiger Angelegenheiten zu einer vollständigen Versammlung (Plenum) zusammentreten können, während die Centralstellen nur schriftlich oder etwa durch ihren Vorstand an das Ministerium berichten und dieses daher für jeden Gegenstand einen Referenten aus seiner Mitte bestellt, wobei die Anträge der Centralstellen einer nochmaligen Prüfung aus einem höheren Standtpuncte

unterworfen werden. Die letztere Einrichtung, nach welcher das Ministerium eine geringere Zahl von Räthen enthält, ist zwar wegen des schriftlichen Verkehrs mit den Centralstellen etwas umständlicher, befördert aber das reife Durchdenken jeder Entschließung und erleichtert sowohl die Verständigung als die Durchführung bestimmter allgemeiner Grundsätze in dem Ministerium. Die Zahl der Sectionen oder Centralstellen muß nach dem Umfange der Geschäfte bemessen werden, weil in kleineren Staaten, oder wo gewisse Einnahmsquellen einfach zu verwalten sind, mehrere derselben zusammengefaßt werden können, z. B. das Forstwesen mit den landwirthschaftlich benutzten Domänen und den Gefällen. Die obere Postbehörde hat man wegen der häufigen Verhandlungen mit anderen Staaten öfters dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten untergeben. Ein Theil der Finanzgeschäfte, nämlich der Aufwand für verschiedene Zweige der Staatsverwaltung und die mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Nebeneinkünfte werden nicht von dem Finanzministerium, sondern von den anderen Ministerien geleitet, denen deßhalb ein finanzkundiges Personal beigegeben werden muß.

§. 536.

Es giebt noch einige andere Geschäftsgebiete, für welche nothwendig Oberbehörden unter dem Finanzministerium gebildet werden müssen. Dahin sind hauptsächlich zu rechnen:

1) die Schuldverwaltung, §. 508;
2) die Verwaltung der Hauptstaatscasse, mit welcher alle anderen Cassen in Verbindung stehen;
3) die Oberbaubehörde, für die Besorgung der Arbeiten an öffentlichen Gebäuden, oder auch an solchen, zu deren Erhaltung der Staat aus privatrechtlichen Gründen (z. B. wegen des Zehnten) verpflichtet ist;
4) die oberste Rechnungsbehörde (Ober-Rechnungskammer, Cour des comptes), welche die Prüfung der Staatsrechnungen in letzter Instanz vornimmt und über die zwischen den Rechnern und der Regierung obwaltenden Rechtsverhältnisse selbstständig entscheidet;

5) in großen Staaten die oberste Buchhaltung, welche die Rechnungsergebnisse zur leichteren Uebersicht des ganzen Staatshaushaltes nach verschiedenen Gesichtspuncten zusammenstellt und verarbeitet, auch zu der Entwerfung des Hauptetats (§. 465) gebraucht werden kann, §. 560.

§. 537.

Die im Finanzfache angestellten Personen zerfallen in Hinsicht auf ihre Vorbereitung und den Umfang ihrer Kenntnisse in 3 Classen:

1) Untere Bediente, welche zu einfachen Verrichtungen bestimmt sind und hiezu blos gute Schulkenntnisse, Geschäftsübung und Bekanntschaft mit den in einem einzelnen Theile des Finanzwesens bestehenden Vorschriften nöthig haben, z. B. die Schreiber und neben ihnen auch die Erheber solcher Einkünfte, bei denen die Schuldigkeit schon voraus bestimmt oder leicht zu beurtheilen ist, z. B. der Schatzungen, der Accise, des Weggeldes, der Stempelgebühr, der Lotterieeinsätze rc.

2) Technische Beamte, die eine eigenthümliche, außer dem Gebiete der Finanzwissenschaft liegende, aus der wissenschaftlichen Betrachtung eines besonderen bürgerlichen Berufs entspringende Vorbildung besitzen müssen (*a*), z. B. im Landbau, in der Forstwirthschaft, im Bergbau, Salinenwesen, Bauwesen, der Katastermessung u. dgl. Was den Kunstregeln eines solchen Faches gemäß ist, entspricht darum noch nicht immer den finanziellen Zwecken und der vielfältig wahrgenommene Widerstreit zwischen den Technikern und Finanzmännern würde seltener werden, wenn erstere zugleich mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut wären. Je weniger man dieß voraussetzen kann, desto nöthiger ist, die Techniker mit beigeordneten oder vorgesetzten Beamten von mehrseitiger Ausbildung in Verbindung zu setzen (*b*).

3) Wissenschaftliche Finanzmänner. Der Besitz systematischer Kenntnisse aus dem Gebiete der ganzen bürgerlichen und öffentlichen Wirthschaftslehre, der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Statistik und Rechtswissenschaft ist von aner-

kannter Unentbehrlichkeit für die höheren Stufen des Finanzdienstes, auf denen der Beamte auch zu neuen Gesetzen und Einrichtungen mitzuwirken hat. Damit es nun zur Besetzung solcher Stellen an Männern nicht fehle, welche sich von unten auf in den verschiedenen Geschäften geübt haben, so muß schon aus diesem Grunde von einem Theile der angehenden Geschäftsmänner eine solche sorgfältige und manchfaltige Vorbereitung gefordert werden. Diese ist jedoch auch in unteren, mehr vollziehenden Dienstverrichtungen, die allerdings mit Hülfe bloßer Einübung wohl erlernt und betrieben werden können, von entschiedenem Nutzen, weil der, welcher so gut unterrichtet in die Praxis eintritt, die Regeln derselben weit schneller auffaßt und bei Allem, was er vornimmt, den Grund und Zweck deutlicher erkennt, weßhalb er mehr zu dem beabsichtigten Erfolge und zur Vervollkommnung der Verwaltung beitragen kann, §. 15. Der Kreis der den wissenschaftlich gebildeten Finanzbeamten ausschließlich vorzubehaltenden Dienststellen sollte daher nach und nach erweitert werden, sowie die Häufigkeit dieser Vorbereitung es gestattet und in jedem einzelnen Geschäftsgebiete der vortheilhafte Einfluß solcher Vorkenntnisse sich bemerklich macht (*c*).

(*a*) So werden auch im Geschäftskreise des Ministeriums des Innern die Kirchen-, Schul- und Medicinalräthe technische genannt.

(*b*) Sollen die Techniker den Mittelbehörden als Mitglieder einverleibt, oder nur berathend beigegeben werden? Letzteres ist der Vorschlag v. Jakob's II, §. 970 ff.; es sollen technische Oekonomie- (nämlich Landwirthschafts-), Forst- und Bergwerks-Kammern errichtet werden, die keine Staatsbehörden, sondern bloße Administrationsämter wären und die Bestimmung hätten, „die Befehle der Finanzcollegien auszuführen und denselben diejenigen Notizen zukommen zu lassen, welche von ihnen gefordert werden". Es ist jedoch hiebei zu besorgen, daß in diesen Kammern, deren Mitglieder keine „allgemeinen staatswirthschaftlichen Kenntnisse" zu besitzen brauchen, die höheren staatsökonomischen Rücksichten zu wenig vertreten werden, wenn nicht wenigstens ein Theil der Beisitzer oder doch die Vorstände zugleich den Provincialfinanzcollegien selbst angehören. Vgl. v. Malchus, Fin. II, 83.

(*c*) Schmidlin, Ueber die Vorbereitung zum Staats-Dienste im Verwaltungsfache, Stuttg. 1834. — Rau im Archiv der pol. Oekon. II, 77. — In vielen europäischen Staaten wird das Bedürfniß einer wissenschaftlichen Vorbildung für den Finanzdienst noch nicht erkannt, man behilft sich daher mit eingeübten Geschäftsleuten oder mit Rechtsgelehrten und es ist begreiflich, daß man bei dem Mangel an gründlich unterrichteten höheren Beamten oft mit Nutzen einen geschickten Kaufmann oder Fabrikherrn herbeizieht.

II. Abschnitt.

Eigenthümliche Geschäftsformen im Finanzwesen.

Einleitung.

§. 538.

Die Regeln für die formelle Einrichtung der Finanzgeschäfte sind, was mancherlei Arten schriftlicher Arbeiten betrifft, die nämlichen, welche für die Staatsverwaltung im Allgemeinen aufgestellt werden können, und gehören deshalb nicht sowohl in die Finanzwissenschaft, als in die Lehre von den Staatsgeschäften überhaupt. So werden z. B. Berichte, Verfügungen, Gesetze, Verordnungen, Protokolle u. dgl. in Finanzsachen nicht anders abgefaßt, als in Polizei-, Kirchen-, oder Schulangelegenheiten. Dagegen giebt es mehrere dem Finanzwesen eigenthümliche Verrichtungen, für welche, abgesehen von besonderen Zwecken einzelner Einnahmen und Ausgaben, allgemeine formelle Regeln aufgestellt werden müssen. Diese Regeln sind durch die mehrere Jahrhunderte hindurch fortgesetzte Uebung und Ueberlegung bei der Besorgung von Finanzgeschäften gesammelt, fortgepflanzt und vervollkommnet worden. Sie werden jedoch leichter aufgefaßt und es wird der Weg zu ihrer weiteren Ausbildung eröffnet, wenn man sie in einer wissenschaftlichen Darstellung mit den obersten Grundsätzen der Finanzwissenschaft in Verbindung setzt. Die hieher gehörenden Geschäfte sind vornehmlich:

1) das finanzielle oder Kameral-Rechnungswesen,
2) das Etatswesen,
3) das Cassenwesen.

1. Abtheilung.

Grundzüge des Kameral-Rechnungswesens.

§. 539.

Unter einer Rechnung versteht man überhaupt die Verbindung von Zahlen nach arithmetischen Regeln, um daraus irgend ein Ergebniß zu gewinnen, und zwar bedeutet jener Ausdruck theils die Handlung des Verbindens der Zahlen, theils aber die schriftliche Aufzeichnung derselben. Rechnungen in diesem (objectiven) Sinne kommen im wirthschaftlichen Gebiete besonders häufig vor, indem das Vermögen nach seinen Bestandtheilen und Veränderungen leicht nach Zahl und Maaß bestimmt werden kann. Das Kameral- oder Staatsrechnungswesen ist die amtliche Darstellung der Finanzverwaltung in einem zurückgelegten Zeitraume in Zahlen (*a*). Hiebei erscheinen die arithmetischen Operationen als der leichteste Theil des Rechnungsgeschäftes, dessen Hauptschwierigkeit vielmehr in der deutlichen Anordnung der großen Menge von Zahlenangaben besteht (*b*). Jede einigermaßen zusammengesetzte Wirthschaft erfordert eine sorgfältige und geordnete Aufzeichnung aller wirthschaftlichen Ereignisse und Verhältnisse mit dem nöthigen Ausdrucke in Zahlen, um dem Gedächtnisse zu Hülfe zu kommen, um dem Eigenthümer des bewirthschafteten Vermögens jederzeit den Stand desselben zu vergegenwärtigen und eine planmäßige, den Wirthschaftsregeln entsprechende Verwaltung zu erleichtern (*c*). Im Finanzwesen ist die gute Rechnungsführung ein besonders wichtiges Erforderniß, sowohl wegen des großen Umfanges und der Manchfaltigkeit der Vermögenstheile und Ereignisse, als wegen der strengen Verantwortlichkeit, die der Finanzbeamte als Verwalter fremder Güter zu tragen hat. Die Rechnungen dienen daher 1) jede Unredlichkeit oder Nachlässigkeit von Seite der Beamten zu verhüten und die Gewißheit einer guten Verwaltung zu begründen, 2) den Beamten die Anerkennung ihrer Pflichterfüllung zu verschaffen und sie dadurch gegen jeden Vorwurf oder weiteren Anspruch sicher zu stellen (*d*). Die Kunst

des Staatsrechnungswesens gehört der neueren Zeit an und ist vorzüglich seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts im preußischen Staate, im jetzigen Jahrhundert vorzüglich in Frankreich und Deutschland ausgebildet worden, wozu die landständische Verfassung und die Veröffentlichung der Ergebnisse des Staatshaushaltes beigetragen hat. Theoretisch wurde dieser Gegenstand zuerst von Rechtsgelehrten, in Hinsicht auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Rechner und dem Eigenthümer des verrechneten Vermögens (dem Staate) behandelt (*e*). Erst bei der neuerlichen Vervollkommnung der Finanzwissenschaft wurde auch die gute Einrichtung der Rechnungen im Allgemeinen mehr beachtet (*f*), und obgleich man sie noch nicht im gleichen Grade, wie den materiellen Theil des Finanzwesens auf feste Grundsätze zurückgeführt, vielmehr gemeiniglich der Praxis überlassen hat, so ist sie doch einer ganz systematischen Behandlung fähig.

(*a*) Das Merkmal „amtlich" dient zur Unterscheidung von Privatarbeiten ähnlicher Art, z. B. den Berechnungen des Statistikers.

(*b*) Die Lehre vom Rechnungswesen darf daher nicht mit der politischen oder Staatsrechenkunst (§. 14.) verwechselt werden, welche sich mit der Lösung eingetretener verwickelter Aufgaben durch arithmetische Kunstmittel beschäftiget.

(*c*) Der Einfluß einer guten Verrechnung auf den Vermögenszustand Einzelner wird treffend geschildert von Ch. V. de Bonnstetten, Pensées sur divers objets de bien public, Genève, 1815. S. 19 ff. — La pluspart des hommes ne sont ni avares ni prodigues, que parce qu'ils n'ont pas une idée nette de leur fortune et de leurs moyens (et de leurs besoins, sollte man beisetzen!). — L'habitude de voir en chiffres ce que l'on dépense et que l'on acquiert, eût empêché le prodigue et l'avare de tomber dans des vices, qui finissent toujours par rendre vil ou coupable.

(*d*) Dieselben Verhältnisse finden bei der Verrechnung des kirchlichen, des Communalvermögens ꝛc. statt, wobei man deßhalb die Normen der Staatsrechnungen zum Vorbilde zu nehmen pflegt.

(*e*) Schriften von Munoz de Escobar (De ratiociniis et computationibus administratorum, 1599 und öfter), Heeser (De rationibus reddendis earumque revisione, 1665 u. ö.) und Anderen. Auch bei Claproth (Grundsätze von der Verfertigung und Abnahme der Rechnungen, Gött. 1769), Wiedeburg (Anleitung zur Rechnungswissenschaft, 1773) und Lange (Abhandl. vom Rechnungswesen, Bair. 1776) bildet das eingewebte Rechnungsrecht noch einen beträchtlichen Theil des Inhaltes.

(*f*) Ungeachtet der vielen über diesen Gegenstand geschriebenen Bücher ist es doch schwer, sich allein aus denselben zu belehren, weil die meisten Bearbeitungen noch nicht klar, methodisch und vielseitig genug sind. Bemerkenswerth sind:

1. Im Allgemeinen:

Jung, Anleitung zur Cameral-Rechnungswissenschaft. Leipz. 1786.

Hornberger, Grundsätze der Kameralrechnungsführung. 1796.

Eschenmaier, Anleitung zur systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelb. 1807. II. B.

Feder, Handbuch über das Staatsrechnungs- und Cassenwesen. Stuttg. 1820. 4. (sehr brauchbar).

Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staats-Cassen- und Rechnungswesens. Berl. 1821.

(v. Kleindienst) Ueber Staatsrechnungswesen, München 1823. (hauptsächlich schätzbar wegen der angehängten Literatur.)

Hüffell, Entwurf einer Kameral-Rechnungsordnung. Gießen, 1834. (Mit besonderer Rücksicht auf standesherrliche Verwaltungen bearbeitet.)

Ditmar, Das Staatskassen- und Rechnungswesen. Köln 1844.

2. In Bezug auf einzelne Länder.

Wöhner, Handbuch über das (nämlich preußische) Cassen- und Rechnungswesen, 2. Ausg. v. Symanski, Berl. 1824.

Graaf, Handbuch des Etats-, Cassen- und Rechnungswesens des preuß. Staates, Berl. 1831.

Geret, Materialien z. e. Kassenverwaltungs- und Rechnungsgesetz für das Königr. Baiern. München, 1823.

Reigebauer, Das Kassen- und Rechnungswesen bei der französischen Finanz-Verwaltung. 2. Aufl. Hamm, 1826.

Eine Sammlung aller das französ. Rechnungswesen betreffenden Hauptbestimmungen ist aus höherem Auftrage von dem Marquis d'Audiffret ausgearbeitet und durch die k. V. v. 31. Mai 1838 als allgemeine Rechnungsordnnng (règlement général sur la comptabilité publique) bekannt gemacht worden. Hiezu gehören die Aufsätze in d'Audiffret, Système financier I, 275. II, 386.

§. 540.

Der Gegenstand der Staatsrechnungen ist das Staatsvermögen, welches hiebei nach zwei Hinsichten betrachtet werden kann:

1) nach seinen Bestandtheilen in einem gegebenen Zeitpuncte. Viele derselben, insbesondere die unbeweglichen Güter, bleiben sich von Jahr zu Jahr meistens gleich, weshalb ihre Verzeichnisse und Beschreibungen auf längere Zeit gebraucht werden können, wenn nur jedes Jahr der Zugang und Abgang, und zwar dieser mit Einschluß der Werthsverringerung (Abnutzung ꝛc.) aufgezeichnet wird. In den beweglichen Vermögenstheilen findet ein stärkerer Wechsel statt, weßhalb eine jährliche Aufnahme und Berechnung der vorhandenen Betriebsfonds (§. 88) zur guten Ordnung gehört.

2) Nach seinen einzelnen Zu- und Abflüssen, Einnahmen und Ausgaben. Die große Menge der jährlichen wirthschaftlichen Ereignisse bildet den Hauptinhalt der Staatsrechnungen, welche deßhalb in Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen zerfallen. Nach der Beschaffenheit der eingenommenen und ausgegebenen Dinge unterscheidet man die Geld- und Natural-Rechnungen. Letztere kommen hauptsächlich bei den Staatsgewerben vor, und zwar erscheinen land- und forstwirthschaftliche Erzeugnisse am häufigsten in denselben. Der Zweck, die Ergebnisse der ganzen Finanzverwaltung oder eines gewissen Theils derselben in wenigen Zahlen zusammengedrängt zu sehen, namentlich in die Summe der Einnahmen, der Ausgaben und des Ueberschusses oder Ausfalles, wird da, wo eine Geld- und Naturalien-Rechnung besteht, und wo in dieser verschiedene Arten von Stoffen aufgeführt werden, nicht so vollkommen erreichbar. Man kann zwar, indem man die Naturalien nach einem gewissen mittleren Preissatze in Geld ausdrückt, sich jenen Ueberblick vervollständigen, indeß ist eine solche Zusammenstellung, da sie nichts Thatsächliches ausspricht, kein Bestandtheil der eigentlichen Staatsrechnungen und gehört mehr der Staatsbuchhalterei an, §. 536.

§. 541.

Die Staatsrechnungen sollen die Erkenntniß der wirthschaftlichen Thatsachen (§. 540) durch die Art der Aufzeichnung erleichtern. Die allgemeinsten Erfordernisse dieser Rechnungen sind

1) was den Inhalt betrifft, dieselben, welche auch an andere Staatsschriften gemacht werden müssen, — Wahrheit, — Vollständigkeit, — gleichmäßige Ausführlichkeit der Angaben, wozu noch eine dem Finanzwesen im höheren Grade eigene Forderung kommt, die Nachweisung, nämlich der zur Rechtfertigung des Rechners dienende urkundliche Beweis von der Richtigkeit solcher Angaben, welche einem Zweifel unterworfen werden könnten.

2) Die formellen Erfordernisse sind aus der Bestimmung des Rechnungswesens abzuleiten, nach welcher manchfaltige Angaben so mit einander in Verbindung gesetzt werden sollen, daß der Leser sowohl jedes Einzelne leicht herausfindet, als auch das Hauptergebniß ohne Mühe überblicken und sich von dessen Richtigkeit überzeugen kann. Dazu dienen

a) in Hinsicht auf innere Form:

α) gute logische Anordnung der einzelnen Thatsachen, nach einem aus der Wissenschaft genommenen und leicht verständlichen Eintheilungsgrunde, so daß jeder überhaupt Sachkundige sich bald damit vertraut machen kann. Aus dieser klaren Auffassung des in einer Rechnung darzustellenden Gegenstandes muß auch beurtheilt werden, was in dieselbe aufzunehmen und was dagegen nur als erläuternder Anhang beizufügen sei;

β) gleichförmige Art der Darstellung, so daß von jedem aufgeführten Gegenstande dasselbe gesagt wird, z. B. einerlei Geldwährung, gleiches Maaß und Gewicht, gleicher Zeitraum der Einnahmen und Ausgaben;

γ) Kürze, Einfachheit, Bestimmtheit des Ausdruckes.

b) in Betreff der äußeren Form:

α) gute, reine Schrift, wobei das Verbot des Ausstreichens und Auskratzens zugleich zur Verstärkung der Glaubwürdigkeit dient;

β) eine räumliche Anordnung, welche dem Auge das Durchlaufen des Aufgezeichneten und das Zusammenfassen des Gleichartigen erleichtert. Das Mittel, dem Verstande vermittelst des sinnlichen Eindruckes auf dem kürzesten Wege eine Vielheit von Aufzeichnungen zu vergegenwärtigen, ist die Tabelle.

§. 542.

Die gewöhnliche Schrift kann als eine fortlaufende, nur wegen der Beschränktheit des Raumes in Zeilen abgebrochene Linie angesehen werden. Die Tabelle ist dagegen eine Art der Aufzeichnung, bei welcher nicht bloß wagerechte Zeilen, sondern zugleich senkrechte Reihen gebildet werden, um das aus irgend einem Gesichtspuncte Zusammengehörende dem Auge vorzustellen. Diese senkrechten, mit Linien abgetheilten Reihen heißen Spalten (Columnen). Jede einfache aufgezeichnete Thatsache, Posten, Position, Eintrag (*a*), bildet eine durch die verschiedenen Spalten einer Tabelle sich fortziehende Zeile, und die den Spalten gegebenen Ueberschriften (Columnen-Rubriken) ersparen die Wiederholung der nämlichen Worte bei jedem Eintrage. So bildet die Tabelle eine nach 2 Richtungen (Dimensionen) fortschreitende Aufzeichnung, eine Fläche (*b*). Zur schnellen Auffindung eines jeden Posten dient die gute Aufeinanderfolge der Einträge, welche auf doppelte Weise geschehen kann,

1) rein nach der Zeitfolge (chronologische Ordnung), wie es insbesondere bei der ersten Aufzeichnung der Ereignisse nothwendig ist;
2) nach einer Sach- (realen) Ordnung, welche die einzelnen Thatsachen in eine erschöpfende, leicht faßliche und aus der Natur der Sache hergenommene Eintheilung bringt (*c*). Man muß sich bei der Entwerfung eines solchen Systems von Postenrubriken eben sowohl vor einer zu künstlichen, verwickelten, als vor einer solchen Eintheilung hüten, bei welcher man noch viele sehr ungleichartige Dinge in einem Abschnitte zusammenbringt (*d*). Bei einer Menge ähnlicher Gegenstände, die keine zweckmäßige Unterabtheilung gestatten, ist es zulässig, sich eines bequemen äußerlichen Grundes der Anordnung, z. B. der Anfangsbuchstaben der Namen, zu bedienen.

(*a*) Ein Item nach älterem Ausdrucke. — Unterscheidung zwischen Eintrag und Posten bei Hüffell, S. 147. Dieser soll ein vollständiges Rechnungsfactum sein, jener kann auch aus einem unvollständigen oder einem bloßen arithmetischen Resultate bestehen.

(*b*) Ueber die gute sinnliche Einrichtung der Tabellen s. Hüffell a. a. O., S. 136 ff — Da man in der Regel weit mehr Posten hat, als Spalten, und da die Zeilen sehr geringe Breite haben, so würde, wenn man wagerechte Columnen machen wollte, die Tabelle bei sehr geringer Höhe in große Länge gehen und der Raum nicht so gut ausgefüllt sein. Auch ist der Posten zum Fortlesen bestimmt, die Columnen dienen mehr zum Aufsuchen und etwa zum Summiren der einzelnen Zahlen, wobei die senkrechte Stellung nützlich ist.

(*c*) Hiebei werden die Wörter: Theile, Abschnitte, Titel, Capitel, §§. u. dgl., ferner römische und deutsche Zahlen, große und kleine Buchstaben angewendet.

(*d*) Ehemals war die Rubrik Insgemein die Aushülfe bei einer nicht erschöpfenden Eintheilung.

§. 543.

Die Spalten einer Rechnung müssen alles dasjenige in sich aufnehmen, was von einem gewissen wirthschaftlichen Ereigniß ausgesagt werden soll. Es können daher folgende Arten vorkommen:

1) Ordnungsspalten, in denen das die Aufeinanderfolge Bestimmende angegeben wird, Monat und Tag, oder die Bezeichnung der Abtheilungen und untergeordneten Abschnitte mit Zahlen und Buchstaben. Doch können diese Spalten durch Ueberschriften und Zahlzeichen bei den einzelnen Positionen ersetzt werden.

2) Benennungsspalten, worin die Quelle einer Einnahme oder der Gegenstand einer Ausgabe speciell angeführt wird, und zwar bei den Rechnungen der verwaltenden Stellen ausführlich genug, um die causa debendi und den Betrag zu erklären.

3) Zahlenspalten, welche die vorkommenden Mengen von Gütern gleicher Art, und zwar in einerlei Einheit ausgedrückt enthalten, so daß eine Zusammenzählung möglich ist. In manchen Fällen ist es dienlich, außerhalb der Zahlenspalte eine ähnliche Aufrechnung von Zahlen vorzunehmen, die noch nicht zur Aufnahme in die Spalte selbst, also in die Summe einer ganzen Rechnung reif sind, z. B. weil ein zu verrechnendes Ereigniß noch nicht ganz vollendet ist und nur vorläufig angemerkt wird, oder weil die Zahlen erst in das bei den übrigen angenommene Maaß umgewandelt werden müssen; Zahlen innerhalb

der Linie, innerhalb Falzes, intra lineam. Manche Rechnungen haben mehrere Zahlenspalten, damit man die Summen der Abtheilungen besonders überblicken und leicht wieder addiren könne.

4) Verweisungsspalten, um bei jedem Posten andere mit ihm in Verbindung stehende Aufzeichnungen, z. B. die Blattseite eines anderen Rechnungsbuches oder die Nummer der beigelegten Beweisurkunden, angeben zu können.

§. 544.

In der Geldspalte der Rechnungen wurden sonst nur solche Zahlen angegeben, welche die wirklich erfolgte Leistung ausdrücken. In neuerer Zeit hat man es zweckmäßig gefunden, mehrere bei einem und demselben Posten vorkommende, unter verwandte Beziehungen gehörende Zahlen in nebeneinander stehende Spalten einzutragen. Man unterscheidet folgende Größen: a) Die im Voranschlage (Etat, §. 465) für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe angenommene Summe, das Etatssoll. In ganz ausführlichen Rechnungen kann dieses nicht für jeden einzelnen Posten, sondern nur für jede Abtheilung, Abschnitt ꝛc. angegeben werden (*a*). Die Etatssumme, da sie nur eine Erwartung oder einen Vorsatz, aber nicht etwas wirklich Eingetretenes ausdrückt, ist hauptsächlich dazu dienlich, um zu prüfen, ob der Rechnungs- und Cassenführer seine Befugnisse nicht überschritten und überhaupt zweckmäßig gehandelt hat. b) Diejenige Summe, zu deren Entrichtung eine Verbindlichkeit eingetreten ist, das Soll, Rechnungssoll. Dasselbe ist erst dann zum Eintragen reif, wenn die Schuldigkeit der jetzigen Zahlung anerkannt und der Betrag derselben vollständig aufgehellt worden ist. c) Die wirklich erfolgte Leistung von der Casse oder an dieselbe, das Hat, Haben, Ist. Man muß darauf hinarbeiten, daß die Größe des Hat mit dem Soll ganz übereinkomme. Indeß ist es nicht möglich, diese Forderung ganz zu erfüllen, weil man bei den Zahlungspflichtigen oft auf eine Unfähigkeit oder irgend eine Verhinderung stößt, und selbst die Staatscassen bisweilen in der Vollziehung aller ihnen obliegen-

den Zahlungen gehindert sind. Daher pflegt das Hat hinter dem Soll zurück zu bleiben, doch vermag die Sorgfalt der Finanzbeamten sehr viel zur Verminderung des Unterschiedes. d) Der Unterschied des Soll und Hat oder die Rückstände, Reste, bilden eine auf einen späteren Zeitabschnitt übergehende Forderung. Nach einem älteren Verfahren wurde bei jeder Position nur diejenige Größe angegeben, die man heutiges Tages Soll nennt, sodann aber wurden die Reste unter der entgegengesetzten Rubrik nachgetragen, nämlich die Einnahmreste unter den Ausgaben, die Ausgabsreste bei den Einnahmen. Hiebei wurde zwar der Betrag des Hat ebenfalls richtig gefunden, aber die Darstellung war minder naturgemäß als die neuere.

(*a*) Wo man eine Etatsspalte anbringt, da erhält diese gewöhnlich zur Vermeidung von Verwechselungen ihre Stelle links von der Benennungsspalte. Manche Rechnungs-Zusammenstellungen erhalten noch eine besondere Vergleichsspalte, um das Mehr oder Weniger gegen den Etatsatz sogleich bemerklich zu machen.

§. 545.

Eine Vorbedingung sowohl zur guten Führung einer Rechnung als zur Prüfung derselben durch eine vorgesetzte Stelle ist die genaue Kenntniß des Vermögensstammes, der Einkünfte und Ausgaben, über deren Verwaltung in einer gewissen Rechnung berichtet werden soll. Jeder Rechner muß die Verzeichnisse des ihm anvertrauten Vermögens mit allen seinen Bestandtheilen, Zubehörungen und Eigenthümlichkeiten, ferner der von ihm einzuziehenden Einkünfte mit allen Einzelheiten, die auf die Größe der Summen und die Verbindlichkeit der Zahlpflichtigen Bezug haben, ebenso die Verzeichnisse der von dem Staate zu leistenden Entrichtungen sammeln und seiner Rechnung zu Grunde legen. Wo es an solchen vollständigen Aufzeichnungen noch gebricht, muß der Rechnungsbeamte sie zu Stande zu bringen suchen. Auch ist er verpflichtet, alle Veränderungen im Stamme des Vermögens, in den Verbindlichkeiten der zahlpflichtigen Unterthanen und der Regierung sorgfältig aufzuzeichnen, damit jederzeit der gegenwärtige Zustand dieser Verhältnisse klar erkannt werden könne. Jede Rechnungsstelle bedarf aus diesem Grunde ver-

schiedener Inventarien, Beschreibungen und Verzeichnisse, zu denen bei den mit der Berechnung von Schatzungen beauftragten Beamten auch die Kataster gehören (*a*).

(*a*) Alte Flur- und Lagerbücher für die einzelnen Gemeinden, Saalbücher für größere Bezirke. S. Bergius, Magazin, Art. Lager- und Saalbuch.

§. 546.

Der natürliche Zeitabschnitt für die Rechnungen ist das Jahr. Jede, mit Einnahmen und Ausgaben beschäftigte Finanzverwaltungsstelle hat in der Regel eine Jahresrechnung zu verfassen. Um jedoch derselben die erforderliche Vollständigkeit und Zuverlässigkeit geben zu können, muß auch die während eines Jahres fortschreitende, sogleich auf jedes einzelne Ereigniß folgende Aufzeichnung, die Buchführung gut geregelt sein. Für beide Arten von Rechnungsgeschäften werden den Rechnern in jedem Zweige des Finanzdienstes Vorschriften mit den nöthigen Mustern zur formellen Einrichtung der Rechnungen ertheilt, Geschäftsanweisungen oder Instructionen mit Formularen oder Schematismen. Ein Theil dieser Vorschriften kann für alle Rechner gelten, andere entsprechen den verschiedenen Arten von Geschäften, z. B. Domänen-, Forst-, Bergwerks-, Salinen-, Post-, Schatzungs-, Aufwandssteuer- und insbesondere noch Zoll-, ferner Schuldenverwaltungen ꝛc. (*a*).

(*d*) Beispiele: Rechnungsinstruction für die unmittelbar unter Großh. Ministerium des Innern, katholische Kirchensection, stehenden Stiftungs-Verwalter. Karlsr. 1836. 4. (Verfaßt von Debattis. Die kirchlichen Verwaltungen sind in Hinsicht auf die meisten Geschäftsregeln den Domänenverwaltungen ähnlich.) — Rechn. Instruction für die bad. Hauptzollämter, 22. Jun. 1838. (Verfaßt von Kühlenthal.)

§. 547.

Zur Buchführung der Finanzämter gehört vor Allem die Eintragung jeder Einnahme und Ausgabe in das Tagebuch, Journal (*a*), welches den Stoff zur Bildung der anderen Rechnungen in sich schließt. Ueber die Einrichtung desselben lassen sich nachstehende Regeln aufstellen.

1) Verwaltungen, welche Naturalien einnehmen und ausgeben, müssen neben dem Geld- noch ein Naturalien-Tagebuch

halten, welches für jede Art der vorkommenden Güter, z. B. für die verschiedenen Fruchtgattungen, eine eigene Spalte erhält.

2) Zur Verhütung von absichtlichen Verfälschungen durch Verwechseln eines Blattes kann die Anordnung beitragen, daß das noch leere Tagebuch von einem höheren Beamten paginirt wird (*b*).

3) Das Einschreiben in das Tagebuch muß täglich, nach der Zeitfolge der Ereignisse geschehen.

4) Einnahmen und Ausgaben werden in zwei verschiedene Geldspalten gesetzt, wenn auch, wie es oft geschieht, nur eine einzige Benennungsspalte angelegt ist, in welcher die Veranlassungen von Einnahmen und Ausgaben durch einander, wie es die chronologische Ordnung mit sich bringt, aufgeführt werden (*c*).

5) Der Tag wird in einer eigenen Spalte angemerkt oder in der Benennungsspalte wie eine Ueberschrift beigesetzt.

6) Die Verweisungsspalte bezieht sich auf das Hauptbuch (§. 549) und bemerkt die Seite desselben, in der jeder Posten anzutreffen ist.

(*a*) Dasselbe ist von dem kaufmännischen Journale, einem Monatsbuche, ganz verschieden, kommt aber dem Cassenbuche der Kaufleute nahe.
(*b*) Ebenso das Ansiegeln der seidenen Heftschnur an den Einband, um das Einsetzen eines Blattes noch mehr zu erschweren.
(*c*) In Frankreich besteht das Tagebuch aus je zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten für Einnahmen und Ausgaben. Eben so das Tagebuch der bad. Obereinnehmereien, V. v. 17. Juni 1835.

§. 548.

7) Findet man im Tagebuche eine irrige Zahl, so darf an ihr nichts verändert, sondern es muß durch einen entgegengesetzten Eintrag der Fehler vergütet werden, so daß z. B. wegen einer um 50 fl. zu groß gesetzten Ausgabe eine besondere Einnahmsposition von gleichem Betrage hinzukommt (Ausgleichungsposten).

8) Wenn die zu einem Ereignisse und Geschäfte gehörenden Zahlungen noch nicht stattgefunden haben oder noch nicht urkundlich bewiesen werden können, so werden sie einstweilen innerhalb der Linie vorgemerkt.

9) Obgleich in der Regel das Tagebuch (*a*) nur die wirklichen Zahlungen aufnehmen soll, so müssen doch in einem solchen Falle, wo entgegengesetzte Zahlungsverbindlichkeiten durch Abrechnung ganz oder theilweise aufgehoben werden, der Vollständigkeit wegen die beiderseitigen ganzen Leistungen, als wären sie wirklich geschehen, in Aufrechnung kommen (*b*).

10) Kommen sehr viele kleine Einnahmen vor, wie bei einem Zollamte, so ist es angemessen, ein besonderes Einnahmebuch zu führen, aus welchem nur die Hauptsummen regelmäßig ins Cassen-Tagebuch aufgenommen werden.

11) Am Ende jeder Seite wird die Summe der Einnahmen und Ausgaben gezogen (Seitensumme, latus), die man sodann auf dem Anfange der folgenden Seite als Uebertrag (Transport) wieder aufführt.

12) Am Schlusse jedes Monates (oder selbst jedes Tages) wird ebenfalls die Summe der beiderseitigen Posten gezogen und durch Vergleichung der Einnahme und Ausgabe ausgemittelt, wie hoch sich der vorhandene Cassenvorrath belaufen müsse. Mit diesem Abschlusse des Tagebuches wird zweckmäßig die Untersuchung des wirklichen Cassenstandes durch den Rechner selbst in Verbindung gesetzt, deren Ergebniß dann in dem Tagebuche gleichfalls angemerkt wird (*c*). Kleine Unterschiede des rechnungsmäßigen und des wirklichen Vorrathes können durch Zuschießen oder Herausnehmen sogleich berichtiget, größere müssen der vorgesetzten Stelle angezeigt werden und man muß sich bebemühen, die Ursache der Abweichung ausfindig zu machen.

13) Nach dem Schlusse des Jahres wird das Tagebuch an die höhere Behörde eingesendet, doch ist es gestattet, eine Abschrift zurückzubehalten (*d*).

(*a*) Form des Tagebuchs s. im Anhang I.

(*b*) Z. B. A. hat 300 fl. Fuhrlohn zu empfangen und 260 fl. für gepachtete Wiesen zu bezahlen, empfängt also nur 40 fl. baar; aber beide Summen werden vollständig in die Einnahms- und Ausgabsspalten eingetragen.

(*c*) Man kann auch an jedem anderen beliebigen Tage mit geringer Mühe das Journal abschließen und so den Cassenbestand ausrechnen.

(*d*) Es kommt auch vor, daß der Rechner schon für jeden Monat eine Abschrift des Tagebuchs absenden muß. Der französische Bezirkseinnehmer hat sogar alle 10 Tage die Journalabschrift an den General-

(Departements=) Einnehmer, dieser seine Journalabschrift an das Finanzministerium zu schicken, Angef. Règlement Art. 285 u. 286.

§. 549.

Aus dem Tagebuche werden die Posten in das nach einer Sachordnung angelegte Hauptbuch, Manual, grand-livre, übergetragen. Bei ihm zeigt sich der Unterschied zweier Methoden, die wirthschaftlichen Ereignisse mit einander in Verbindung zu setzen, d: h. des Rechnungsstyls.

1) Der Kameralstyl besteht in einer systematischen Anordnung sämmtlicher Einnahms= und Ausgabsrubriken, so daß sie ein zusammenhängendes Ganzes mit Haupt= und Unterabtheilungen bilden. Indem man die Summe jeder kleineren und größeren Abtheilung zieht und endlich die Hauptsumme der Einnahmen und Ausgaben sucht, gelangt man zu einem Ueberblicke der Ergebnisse. Die Eintheilung kann bei Rechnungen verschiedener Art, z. B. Bergwerks=, Post=, Steuercassen ꝛc. nicht die nämliche sein, doch mit Ausnahme gewisser Hauptabtheilungen, die sich überall anwenden lassen.

2) Der kaufmännische Styl der italienischen oder Doppelbuchhaltung erfordert, daß eine Anzahl von einander getrennter Rechnungen geführt werde, deren jede das Verhältniß zwischen zwei, durch Schulden und Forderungen mit einander in Verbindung stehenden wirklichen oder erdichteten Personen enthält. Jede dieser einzelnen Rechnungen (conti) wird für sich abgeschlossen. Bei jeder Zahlung läßt sich ein Empfänger (Schuldner, debitor) unt ein Geber (Gläubiger, creditor) auffinden. Jede Leistung muß zweimal in die Rechnungen eingetragen werden, nämlich erstens in das Guthaben (Haben, credit) des Gebers und sodann in die Schuldigkeit (Soll, debet) des Empfängers, woraus sich ergiebt, daß die Summen des credit und debet aller Rechnungen gleich sein müssen. Die einzelnen Rechnungen sind deßhalb nicht dazu geeignet, in eine einzige große zusammengefügt zu werden.

§. 550.

Zur Vergleichung dieser beiden Arten der Buchführung können folgende Sätze dienen:

1) Bei dem Kameralstyl werden alle wirthschaftlichen Vorgänge auf eine einzelne Verwaltungsstelle (Casse) bezogen, welche die Einnahmen empfängt und die Ausgaben vornimmt. Beim Styl der Doppelbuchhaltung werden mehrere von einander verschiedene Verhältnisse dargestellt, in denen jene Verwaltung zu anderen Cassen, zu Privatpersonen, zu Gemeinden ꝛc. steht, man kann auch für besondere Zweige der Einnahme und Ausgabe eigene Rechnungen anlegen (*a*).

2) Der kaufmännische Styl ist zur Darstellung der im Handel vorkommenden Leistungen und Forderungen höchst zweckmäßig. Das Finanzwesen unterscheidet sich jedoch, wenn man die Staatsgewerbe ausnimmt, von den Handelsgeschäften. a) Es besteht nicht aus einer Menge einzelner Unternehmungen, sondern aus regelmäßig wiederkehrenden, zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben, die bei ihrer Verschiedenartigkeit einer systematischen Eintheilung bedürfen, um leicht überblickt werden zu können, während eine solche in den Handelsgeschäften unfruchtbarbar sein würde. b) Im Handel sind gegenseitige Leistungen, die einander gleichkommen müssen, weßhalb es nöthig ist, mit jedem Handelsfreunde abzurechnen. Im Finanzwesen dagegen sind größtentheils einseitige Zahlungen, z. B. Steuerentrichtung, Ausgabe für Besoldungen ꝛc., wobei es hinreicht, Soll, Hat und Rest neben einander zu setzen. c) Die Kaufleute pflegen Waaren- und Geldsendungen, Auslagen und Bemühungen, die eine Vergütung erheischen, auf Credit vorzunehmen und erst von Zeit zu Zeit die Schuldigkeit abzutragen, sie haben daher immer viele Forderungen und Schulden, während man im Finanzwesen beabsichtigen muß, daß das Hat dem Soll so bald und vollständig als möglich gleichkomme. d) Im Handel giebt es keinen Voranschlag, dieser aber erfordert unausweichlich eine systematische Anlegung.

3) Wenn das Hauptbuch im kaufmännischen Style geführt würde, so müßte dennoch am Schluß des Jahres eine nach syste-

matischer Rubricirung eingerichtete Rechnung entworfen und der höheren Behörde übergeben werden (*b*). Bedient man sich des Kameralstyls, so hat man die Bequemlichkeit, daß die Jahresrechnung sich aus dem Hauptbuche von selbst bildet.

4) Da nun die Verhältnisse einer Casse zu anderen, mit denen sie durch gegenseitige Zahlungen in einem häufigen Verkehre steht, leicht vermittelst besonderer Abrechnungen dargestellt werden können, so verdient für die meisten Zweige der Finanzverwaltung der Kameralstyl den Vorzug, wie er auch in den deutschen Staaten in der Regel eingeführt ist (*c*).

(*a*) Im Hauptbuche des französ. Bezirkseinnehmers kommen für directe und indirecte Steuern zweier Jahrgänge 4 Conti vor.
(*b*) Neigebauer, S. 118. — V. v. 8. Nov. 1820. und Rapport de 1829, S. 51. d. 3. Abtheilung.
(*c*) Vgl. Kieschke, S. 120. — Feder, S. 47. — v. Malchus. II, 139.

§. 551.

Das Hauptbuch in dem Kameralstyl wird nach einem für alle Verwaltungsstellen der nämlichen Art vorgeschriebenen Rubrikensysteme angelegt. Schon zu Anfang des Jahres werden die Ueberschriften der Abtheilungen (Rubricirung) in dem zum Hauptbuche bestimmten Bande so eingetragen, daß für jeden Abschnitt der muthmaßlich erforderliche Raum leer bleibt, und die einzelnen Einnahms- und Ausgabsposten werden sodann, wie sie sich ereignen, aus dem Tagebuche herüber geschrieben. In der Benennungsspalte werden die Umstände, welche über die Ursache und den Betrag der Leistung Aufschluß geben, kürzlich angegeben, in einer Verweisungsspalte aber die beigelegten beweisenden Urkunden (Belege) mit fortlaufenden Nummern angezeigt, die zu jedem Eintrage gehören. Eine andere Spalte zeigt die entsprechende Blattseite des Tagebuches an. Es ist üblich, auf der Seite, wo sich eine Abtheilung schließt, nicht mehr die folgende anzufangen, und auf jeder Seite unten die Summe der auf ihr stehenden Posten zu ziehen, die jedoch nicht übergetragen wird. Am Ende jeder Unterabtheilung werden die Summen aller zugehörigen Seiten zusammengestellt und addirt (Recapitulation), ebenso zu Ende jeder größeren Abtheilung

die Summen der Unterabtheilungen und endlich die Gesammtheit der Einnahmen und Ausgaben. Die Vergleichung der beiden Hauptsummen deutet den Cassenrest an, der mit dem Abschlusse des Tagebuches übereinstimmen muß. Wird aber der am Ende des Jahres vorhandene Cassenbetrag unter den Ausgaben (als Ausgabe an die neue Rechnung), so wie der zu Anfang des Jahres vorgefundene unter den Einnahmen verrechnet, so müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben im Hat einander ganz gleich sein. Naturalien erhalten ein besonderes Hauptbuch (*a*). Führt ein Beamter die Verwaltung mehrerer ganz verschiedenartiger Einkünfte und Ausgabszweige, so müssen von ihm eben so viele getrennte Hauptbücher gehalten werden.

Außer dem Tage- und Hauptbuche werden je nach der Art der Geschäfte noch verschiedene andere Bücher nöthig, um alle Vorfälle und Verhältnisse unter einzelnen Gesichtspuncten zu ordnen und in Verbindung zu setzen. Das häufigste dieser Bücher ist das Abrechnungsbuch, um sämmtliche aus verschiedenen Ursachen herrührende Zahlungsverbindlichkeiten einer Person und die wirklich erfolgten Zahlungen zusammen zu fassen, oder auch die Abrechnungen (conti correnti, comptes courans) bei gegenseitigen Leistungen, z. B. mit anderen Cassen aufzunehmen. Die zahlreichsten Verzeichnisse kommen im Zollwesen vor. Die den Zahlenden ausgelieferten oder in ihre Quittungsbüchlein eingetragenen Bescheinigungen müssen mit den Einträgen in die Bücher genau übereinstimmen.

(*a*) Vorschlag, das Tagebuch mit dem Hauptbuche zu verschmelzen, bei Graaf a. a. O. S. 232. — Formulare eines Hauptbuches, s. Anhang II. und III.

§. 552.

Die Jahres- oder Hauptrechnung ist die Abschrift des im Kameralstyle geführten Hauptbuches, mit der einzigen Abkürzung, daß alle Theilzahlungen für eine gewisse Einnahme oder Ausgabe, wie sie im Laufe des Jahres nach einander vorkommen, in eine einzige Summe zusammengezogen werden, weshalb in dieser Rechnung keine Zeitbestimmung angegeben

wird. Sie wird eingebunden und mit einem Titelblatte versehen, auf dem die Benennung des verwalteten Vermögens, des Zeitraums und des Rechnungsführers, ferner die Anzahl der zugehörigen Beilagenbände und der Tag der Einsendung angegeben sein muß. Auch ist es üblich, auf dem ersten Blatte verschiedene allgemeine Nachrichten, z. B. über die Bestandtheile des verrechneten Vermögens und über das angestellte Personal und die von jedem Mitgliede desselben geleistete Dienstcaution hinzufügen zu lassen. Die Rechnung muß in einer festgesetzten Frist (einigen Monaten) nach dem Schlusse des Rechnungsjahres sammt den Belegen zur Prüfung abgegeben werden. Indeß hat man es zweckmäßig gefunden, schon in kürzeren Zwischenzeiten von dem Zustande einer Verwaltung Nachricht einzuziehen, weßhalb man von den Rechnern monatliche oder vierteljährige Rechnungsauszüge einliefern läßt, in denen auch der Abschluß des Tagebuches angegeben wird. Das bei den Rechnungen zu Grunde gelegte Jahr beginnt nicht in allen Ländern mit dem 1. Januar, wie es, wegen der vielfachen Beziehungen auf dieses Calenderjahr am angemessensten wäre und z. B. in Preußen, Frankreich, Baden ꝛc. wirklich geschieht (*a*).

(*a*) Baiern: 1. Oktober, Würtemberg: 1. Juli, Baden früher 1. Juni, — England: 5. Jan. — Der Hauptgrund zur Abweichung vom 1. Jan. liegt darin, daß man wegen der mit der Landwirthschaft im Zusammenhang stehenden Staatseinkünfte befürchtet, an jenem Zeitpuncte noch zu viele Einnahmsrückstände zu haben.

§. 553.

Die **Rechnungsbelege** (**Beilagen**, **pièces justificatives**) dienen theils jede Position zu erläutern, theils aber die Richtigkeit derselben darzuthun. Sie müssen bei den Einnahmen den Beweis liefern, daß dieselben sich nicht höher belaufen haben, als es die Rechnung angiebt, und daß es auch nicht in der Macht des Verwalters gelegen ist, eine größere Summe beizubringen; bei den Ausgaben muß bewiesen werden, daß die Verwaltungsstelle befugt war, sie vorzunehmen, und daß sie wirklich in der angegebenen Größe vorgenommen worden sind. Hiezu sind je nach dem Gegenstande einer Einnahme oder Ausgabe verschiedene Arten von Beweisstücken nöthig, als Verzeichnisse, Zeug=

nisse, Verträge, Befehle höherer Stellen, Protokolle, Bescheinigungen u. dgl. Alle diese Belege müssen in ihrer Form die Bedingungen der Glaubwürdigkeit an sich tragen, z. B. eigenhändige Unterschrift anderer Personen, Anführung der quittirten Summen mit Buchstaben u. dgl. Für jede Art von Belegen sind Vorschriften aufzustellen, welche dahin zielen, jede Unredlichkeit oder Nachlässigkeit durch Ueberwachungsmaaßregeln zu verhindern.

§. 554.

Es ist nicht möglich, die Verwaltung der verschiedenen Zweige von Finanzgeschäften so zu führen, daß mit dem Ablaufe des Jahres alle für dasselbe bestimmten Einnahmen und Ausgaben wirklich statt gefunden haben. Schließt man die Rechnung mit dem Jahre, so ziehen sich unvermeidlich manche Zahlungen in das folgende Jahr hinüber, die dem vorhergehenden angehören. Würde man sie nun mit den Ereignissen dieses nächstfolgenden Jahres zusammenwerfen, so würde eine Verwirrung entstehen, die besonders in solchen Fällen nachtheilig wäre, wo Veränderungen in den Verwaltungsgrundsätzen, im Steuersysteme, in dem Personale der Beamten &c. vorgegangen sind, die es nöthig machen, die wirthschaftlichen Ergebnisse eines jeden Jahres genau von einander zu sondern. Auch die Vergleichung mit dem Voranschlage würde nicht vollständig ausführbar und es ließe sich nicht entscheiden, ob in einem einzelnen Jahre die Finanzverwaltung den Anforderungen, die man an sie zu machen berechtigt ist, vollständig Genüge geleistet habe (*a*). Man kann sich nicht mit der Annahme beruhigen, daß von jedem Jahre ungefähr gleichviele noch unvollzogene Zahlungsverbindlichkeiten in das folgende übergehen, denn dieß ist nicht immer der Fall. Ein Mittel, diese Schwierigkeit zu beseitigen, liegt in der französischen Einrichtung, nach der zwar die Rechnung nach dem Ende eines Jahres vorläufig abgeschlossen, aber doch zugleich gestattet wird alle die Verwaltung (exercice) dieses Jahres betreffenden, später vollzogenen Ausgaben noch während des folgenden Jahres in der Rechnung nachzutragen, so daß deren völliger Abschluß erst gegen Ende des zweiten Jahres erfolgt.

Dieser Zeitraum ist lang genug, so daß nur wenige Rückstände übrig bleiben (*b*).

(*a*) Dieß gilt auch von der landständischen Prüfung der Rechnungen, vorzüglich in Bezug auf das Budget.

(*b*) Alle Ausgaben eines exercice müssen in den 9 Monaten nach dem Ende dessen liquidirt und angewiesen (ordonnancées), alle Zahlungen von Einkünften und Ausgaben bis zum 1. October bewirkt werden, sonst erlöschen die Bewilligungen. Doch bleiben den Gläubigern ihre Rechtsansprüche V. v. 14. Sept. 1822. 11. Juli 1833. Reglem. Art. 90 ff. Für diese Einrichtung v. Malchus, II, 148.

§. 555.

Eine andere von dieser Betrachtung veranlaßte Anordnung besteht darin, daß zwar der Abschluß der Rechnung nicht hinausgeschoben wird, in derselben aber die dem laufenden Jahre angehörenden Posten von denen, die aus den früheren Jahren herrühren, ganz getrennt werden. Zu diesem Behufe werden wenigstens 2, bei einem beträchtlicheren Umfange des Gegenstandes aber 3 Hauptabtheilungen der Einnahmen und Ausgaben gemacht:

1) Etatsrechnung des laufenden Jahres;

2) Rückstands- (Arreragen-) Rechnung, deren Soll aus der vorjährigen Rechnung herübergenommen wird, und deren Reste, sammt den in dem laufenden Jahre übrigbleibenden neuen, wieder in die Rückstandsrechnung des nachfolgenden Jahres übertragen werden;

3) Etatsrechnung früherer Jahre, d. h. die Aufrechnung solcher Posten, deren Zahlungsverbindlichkeit zwar aus einem Vorjahre entsprang, bei denen jedoch die schuldige Summe erst jetzt ganz bestimmt ausgemittelt wird, so daß sie noch nicht im Soll eines früheren Jahres angesetzt werden konnte und daher nicht unter den Rückständen erscheint, z. B. die Kosten eines Baues, deren Betrag erst nach Vollendung desselben, nach der Eingabe und Prüfung der Forderungszettel bekannt ist, — Ersatzposten, die erst nach der Beendigung eines Rechtsstreites flüssig (liquid) werden u. dgl. — Die meisten Posten dieser Art beziehen sich auf das letzte Vorjahr. Wenn in der genannten Rechnungsabtheilung wieder die vorjährigen von den älteren Posten unterschieden werden, so läßt sich ohne bedeutende Ab-

weichung von der Wahrheit das ganze, der Verwaltung eines Jahres angehörende, mit dem Voranschlage zu vergleichende Rechnungssoll erkennen, indem man nämlich, wenn z. B. von den Wirthschaftsergebnissen des Jahres 1850 die Rede ist, die Rechnungsabtheilung des laufenden Jahres von 1850 mit den in der Etatsrechnung früherer Jahre von 1851 enthaltenen Nachträgen zu dem Jahr 1850 in Verbindung setzt (*a*).

(*a*) V. der bad. Oberrechnungskammer v. 29. Apr. 1823. Im bad. Finanzwesen wird die Rückstandsrechnung als I. Abtheilung, die Etatsrechnung früherer Jahre als II., die Rechnung des laufenden Jahres als III. Abtheilung bezeichnet. Seit 1834 werden in II. wieder unterschieden a) Posten des zunächst vorhergegangenen Jahres, b) zu früheren Jahren. Das Soll in I. ist schon in den Rechnungen vorhergegangener Jahre enthalten, nur II. und III. begreifen ein neuermitteltes Soll in sich. Wenn alle Jahre eben so viele neue Reste blieben, als alte abgetragen werden, so würde das Hat von Abth. I. —III. mit dem Soll von II. und III. ungefähr übereinstimmen.

Es war z. B. in den Staatseinnahmen von 1844

I. das Soll, und zwar		
1) das ältere, Abth. I.		691 996 fl.
2) das neue, in Abth. II.	a.	84 980 „
	b.	36 425 „
Abth. III.		16·128 162 „
Summe von II. u. III.		16·249 567 fl.
II. Das Hat, in Abth. I.		596 064 fl.
Abth. II.	a.	83 817 „
	b.	32 073 „
Abth. III.		15·590 070 „
Summe		16·302 024 fl.

Das ganze Hat beträgt folglich um 52 457 fl. mehr, als das neue Soll, weil nämlich in diesem Jahre aus älteren Resten um soviel mehr einging, als von dem obigen neuen Soll des Jahres in Rückstand blieb. — Gegen die Führung einer abgesonderten Rückstandsrechnung Kieschke, S. 209 (der jedoch gerade das räth, was in Baden geschieht, nämlich das Uebertragen des Rückstandssolls in den Anfang der Rechnung des folgenden Jahres). Diese abgesonderte Restenrechnung ist in Preußen im Jahre 1821 abgeschafft worden, Graaf, S. 307. — Uebrigens sind noch besondere Restverzeichnisse unentbehrlich, um die Eintreibung der Rückstände zu erleichtern.

§. 556.

Die Rechnungen einer Finanzverwaltung müssen alle Zu- und Abflüsse von Geld und Naturalien enthalten, ohne daß der Rechner einen Theil derselben hinweg lassen dürfte, weil dieß eine Abweichung von der Wahrheit wäre und Willkühr und Unordnungen nach sich ziehen könnte. Gleichwohl giebt es Ein-

nahmen und Ausgaben, die, obschon sie den Cassenstand abändern, doch mit den übrigen nicht vermengt werden dürfen, weil sie auf den wirthschaftlichen Zustand keinen Einfluß haben, indem sie keine wirkliche Mehrung oder Minderung desselben anzeigen. Beispiele hiervon sind 1) eingezogene und wiederangelegte Capitale, ebenso eingehende Kaufschillinge, die wieder irgendwo werbend angewendet werden; es ist sehr verwirrend, wenn solche, im Vermögensstamme vorgehende Bewegungen mit den eigentlichen Einkünften und Ausgaben (I, §. 70 a) zusammengeworfen werden; 2) Vorschüsse und deren Wiederersatz, es mögen nun beide in dem nämlichen Jahre zusammentreffen oder nicht, 3) Zahlungen an andere Staatscassen oder Einnahmen von solchen, wobei zwar das Rechnungsergebniß der einzelnen Verwaltung, namentlich ihr Cassenrest, abgeändert wird, aber wegen der entgegengesetzten Veränderung in der anderen Casse doch im Ganzen die beiderseitigen Wirkungen sich völlig aufheben.

Den Posten dieser Art sollte im Rubrikensysteme der Rechnung eine eigene Stelle gegeben werden, so wie auch dem anfänglichen und dem am Ende des Jahres verbleibenden baaren Vorrathe. Vermöge einer Fiction pflegt man jenen als eine Einnahme, diesen als eine Ausgabe des einzelnen Jahres anzusehen, §. 551 (*a*).

(*a*) Auf diesen Sätzen beruht die Abtheilung IV. im badischen Rechnungswesen „uneigentliche Einnahmen und Ausgaben", die man z. B. bei der Vergleichung des Solls mit dem Voranschlage ganz unbeachtet läßt, weil sie keine neuen Einkünfte und keine definitive Verwendung derselben enthält. — So wird z. B. jeder Vorschuß erst in Abth. IV. gebucht, dann, wenn die Leistung endgültig ausgemittelt ist, ebendaselbst als erstattet eingetragen und sodann in einer der 3 ersten Abtheilungen in Einnahme oder Ausgabe gesetzt. In den Vorlagen an die Stände ist der Bau der Staatsrechnung neuerlich folgender: Einnahme, A. Betriebsfondsrechnung. I. Reste aus voriger Rechnung. 1. Geldvorrath. 2. Naturalvorräthe. 3. Activreste, a. aus den eigentlichen, b. aus den uneigentlichen Einnahmen. II. Uneigentliche Einnahmen vom laufenden Jahre. — B. Etatsrechnung. I. E. vom laufenden Jahre, II. vom vorhergehenden, III. von früheren Jahren, IV. Abgang an Passivresten, V. Vermehrung der Naturalvorräthe. Die Abtheilungen der Ausgabe sind denen der Einnahme entsprechend. — Minder gut ist es, für solche Posten, die keine wahren Einkünfte und Verwendungen anzeigen, besondere Bücher zu führen, wie die Depositen-, Vorschuß- und Creditbücher. Ditmar, Staatscassenwesen, S. 38.

§. 557.

Die Rechnungen werden bei einer höheren Stelle der Prüfung (Revision) unterworfen. Dieß geschieht durch besondere, des Finanzwesens und vorzüglich des Rechnungswesens völlig kundige Beamte (Revisoren, Rechnungscommissare, Rechnungsräthe 2c.), welche theils den Mittel- und Oberbehörden in verschiedenen Verwaltungszweigen beigegeben, theils aber zur Prüfung der von den höheren Finanzstellen gefertigten Rechnungen, zur Erledigung der Rechnungsangelegenheiten in letzter Instanz und zur Leitung des gesammten Staatsrechnungswesens in einer Oberbehörde (Oberrechnungskammer, §. 536) vereinigt sind. Diese Collegialbehörde muß in Hinsicht auf ihre Entscheidungen von dem Finanzministerium unabhängig und in derselben Stellung sein, wie ein Gerichtshof (*a*). Bei der Prüfung der Rechnungen muß man den Gegenstand der Verwaltung, die Obliegenheiten der rechnunglegenden Beamten und die gesetzlichen Vorschriften für den einzelnen Geschäftszweig genau kennen. Die Untersuchung wird vorzüglich auf nachstehende Puncte gelenkt:

1) Richtigkeit der Zahlenergebnisse, ob man z. B. richtig zusammengezählt und abgezogen, die Quantitäten mit den Preisen richtig vervielfacht, die Geldsorten gehörig umgewandelt, die Ergebnisse der vorigen Rechnung ordnungsmäßig übertragen, die wahren Preise zu Grunde gelegt hat, ob die Zahlen mit den Belegen übereinstimmen u. dgl. (*b*).

2) Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, z. B. Numerirung und gehörige Abfassung der Belege, Unterschrift derselben, Aufführung jedes einzelnen Postens in seiner entsprechenden Rubrik, wobei es nicht erlaubt ist, daß ein Posten verschiedenartige, unter mehrere Rubriken gehörige Theile umfasse u. dgl.

3) Die Rechtfertigung für alle in den Rechnungen angegebenen Maaßregeln der Verwaltung, ob z. B. die unständigen Ausgaben angewiesen (decretirt), die Ueberschreitungen des Voranschlages von der höheren Stelle genehmigt, die ständigen

Ausgaben nur innerhalb der Gränze der Bewilligung vorgenommen worden sind.

4) Man pflegt bei der Prüfung der Rechnungen auch darauf zu achten ob die Grundsätze einer guten Wirthschaft von den Verwaltungsstellen sorgfältig beobachtet worden sind. Dieß ist eine materielle, nicht mehr dem Rechnungswesen angehörige Untersuchung, zu welcher jedoch der Revident die beste Gelegenheit hat, da er ohnehin jeden Posten genau zu beleuchten verpflichtet ist. Es wird deshalb erforscht, ob die Ausgaben überall sparsam veranstaltet worden sind, ob man die Einnahmen nicht hätte ergiebiger machen können, ob der Vermögensstamm streng erhalten worden ist rc. Die bei diesem Theile der Prüfung gefundenen Mängel oder Zweifel fallen jedoch nicht sowohl in den Wirkungskreis der obersten Rechnungsbehörde, als derjenigen höheren Stellen, welche die Verwaltung selbst zu leiten haben (*c*).

(*a*) Bei dem französischen Rechnungshofe ist ein Staatsanwalt (procureur général) angestellt. Ueber die Verhältnisse dieser Behörde s. das a. Règlement, Art. 331—396.

(*b*) Es giebt dafür eigene Calculatoren.

(*c*) Die 1826 aufgehobene Staatscontrole in Preußen war eine selbstständige Oberbehörde, welche nicht bloß das Cassen- und Rechnungswesen, sondern auch das Materielle der Finanzverwaltung beaufsichtigte und ihre Erinnerungen gegen das letztere im Staatsministerium vorzutragen hatte. Diese Stellung mußte viele Reibungen mit dem Finanzministerium nach sich ziehen.

§. 558.

Die einzelnen bei der Prüfung einer Rechnung gemachten, Tadel oder Zweifel aussprechenden Bemerkungen des Revidenten heißen Rechnungsbedenken, Notaten, Revisionserinnerungen, monita. Sie werden von dem Revidenten der Revisionsbehörde vorgelegt, aus deren Auftrag er handelte, und von jener dem Rechner zur Beantwortung zugestellt, wobei die Rechnungsbelege ihm auch wieder zu seiner Verantwortung zurückgegeben werden. Hat er sich über jeden beanstandeten Punct geäußert, die in der Form gemachten Fehler nachträglich verbessert und sein Verfahren vertheidigt, so wird hierüber in der vorgesetzten Behörde berathen und in Betreff jedes einzelnen

Bedenkens ein Beschluß gefaßt. Wenn es nöthig ist, so wird der Rechner noch zum zweitenmal vernommen (*a*). Wird von einer höheren Behörde eine nochmalige Untersuchung vorgenommen, so trägt diese den Namen Superrevision (*b*), und erst nach deren Beendigung und der Beantwortung der Superrevisionserinnerungen wird eine endgültige Entscheidung ausgesprochen (*c*). Diese Entscheidung ist der Rechnungsbescheid, der sich ebenfalls über alle einzelnen Erinnerungen äußert. Insoferne darin die Erklärung enthalten ist, daß der Beamte in Bezug auf das Jahr, dessen Rechnungen geprüft worden sind, alle seine Obliegenheiten erfüllt habe, wird dieser Bescheid auch Absolutorium oder Decharge genannt. Indeß ist die Freisprechung häufig nur eine bedingte, indem dem Rechner noch gewisse Verpflichtungen auferlegt werden, z. B. eine Summe nachzuzahlen, um die er sich verrechnet, oder die er unbefugter Weise ausgegeben, oder zu erheben versäumt hat (*d*), — oder einen gewissen Umstand in der nächsten Rechnung gehörig zu berücksichtigen ꝛc.

(*a*) In einigen Staaten ist ein mündliches Verfahren eingeführt, wobei der Rechner sich an dem Sitze der Revisionsbehörde einfinden muß.

(*b*) Wo die Anzahl der Rechnungen zu groß ist, um sie alle jährlich der Superrevision zu unterwerfen, da pflegt man jährlich einige herauszunehmen.

(*c*) In Preußen unterscheidet man die Abnahme der Rechnungen, d. h. die erste Prüfung von Seite der nächstvorgesetzten Verwaltungsbehörde, und die darauf folgende Revision durch die Oberrechnungskammer. Graaf, S. 505.

(*d*) Hiebei steht ihm natürlich der Regreß an denjenigen, der hievon Vortheil gezogen hat, frei.

§. 559.

Allgemeine Bemerkungen in Bezug auf die Revision der Rechnungen.

1) Wenn man die Prüfung unterlassen wollte, so würde dieß die größte Unordnung in dem Finanzwesen nach sich ziehen und selbst die redlichen Beamten wenigstens zur Nachlässigkeit verleiten. Man muß deßhalb eine sorgfältige Revision für eine unentbehrliche Einrichtung ansehen und sich deßhalb den Unbequemlichkeiten unterziehen, die bisweilen aus unbegründeten Erinnerungen entspringen.

2) Es ist eine Härte gegen die verrechnenden Beamten, wenn die Revision ihrer Rechnungen lange verzögert wird, so daß sie vielleicht noch für mehrere zurückgelegte Jahre ihrer Verantwortlichkeit nicht entbunden sind. Es muß deßhalb ein hinreichendes Revisionspersonal angestellt und auf Beschleunigung des Geschäftes gesehen werden.

3) Die Revisionserinnerungen sollten nicht von Tadelsucht, Unkenntniß und Geringschätzung gegen die Verwaltungsbeamten zeugen. Indeß sind die Revidenten als Wächter des Staatsvermögens zu betrachten und zur Aufrechthaltung der schützenden Formen verpflichtet, in denen der Einzelne kein kränkendes persönliches Mißtrauen erblicken sollte. Die Revision darf daher nicht zu einem Anlasse werden, daß zum Nachtheil für den Staatsdienst zwischen dem Revidenten und den Rechnern leidenschaftliche, der Würde des Geschäftes unangemessene Aeußerungen gewechselt werden.

§. 560.

Jede Cassenverwaltung ist nur für die bei ihr selbst eingehenden und von ihr zu bewirkenden Zahlungen verantwortlich. Sie braucht also auch nur zu rechtfertigen und in ihre Rechnung aufzunehmen 1) diejenigen Einnahmen, welche sie als Ueberschüsse von untergebenen Cassen abgeliefert empfängt, oder unmittelbar einzieht 2) die Ausgaben, welche sie selbst bestreitet, oder durch Auftrag von anderen Cassen vornehmen läßt.

Es ist jedoch nothwendig, daß die sämmtlichen, in jedem Theile des Finanzwesens vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach der systematischen Rubricirung zusammengestellt werden, um die Ergebnisse des ganzen Staatshaushaltes übersichtlich darzustellen und die Vergleichung mit dem Voranschlage möglich zu machen. Dieß ist ein von der Verwaltung getrenntes, mit keiner Verantwortlichkeit, als für getreue Uebertragung der Zahlen verknüpftes bloßes Rechnungsgeschäft, welches ausgeführt werden kann

1) von den Verrechnern der höheren Cassen, indem sie verpflichtet werden, die Ausgaben und Einnahmen der ihnen untergeordneten Cassen im Auszuge in ihre Rechnungen aufzunehmen, so daß die Rechnung der Hauptstaatscasse von selbst die Hauptstaatsrechnung bildet (*a*);

2) von einer besonderen Staatsbuchhalterei (§. 536), welche nicht blos aus den einzelnen geprüften Rechnungen die Hauptstaatsrechnung zusammensetzt, sondern auch schon im Laufe jedes Jahres aus den eingehenden Nachrichten eine zur Controle der Rechner dienende Buchführung besorgt (*b*).

(*a*) Wie dieß z. B. in Preußen (Graaf, S. 135) und Baiern (Höck, Grundlinien der Kameralpraxis, S. 42) geschieht.

(*b*) Kieschke, S. 237. — v. Malchus, Politik, II, 191. Finanz., II, 126. — Graaf, S. 35. 88. — Hüffell, S. 274. — In Preußen ist erst 1826, bei der Aufhebung der Staatscontrole, eine Staatsbuchhalterei als besondere Behörde errichtet worden.

2. Abtheilung.

Grundzüge des Etatswesens.

§. 561.

Der Voranschlag, Etat, Budget (§. 465) ist die Berechnung der in einem bevorstehenden Zeitabschnitte (Jahre) zu erwartenden Einnahmen und vorzunehmenden Ausgaben (*a*). Obgleich diese, über künftige Ereignisse angestellte Berechnung der thatsachlichen Rechnungsführung vorausgeht, so ist es doch zweckmäßig, die Betrachtung des Etatswesens von formeller Seite der Lehre von dem Rechnungswesen folgen zu lassen, denn dieses, wie es sich weit früher ausgebildet hat, dient auch in Bezug auf die äußere Einrichtung den Voranschlägen zum Vorbilde, welche sich überdieß auf die in den Rechnungen aus den früheren Jahren enthaltenen Erfahrungen stützen. Dem Inhalte nach ist der Voranschlag von der thatsachlichen Rechnung wesentlich verschieden. Er enthält nämlich 1) bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, deren Größe sich schon voraus festsetzen läßt, den durch den Be-

schluß der höchsten Gewalt im Staate bestimmten Betrag derselben, 2) bei anderen, welche von künftigen Ereignissen bedingt werden, die wahrscheinliche Summe derselben. Hier kann das wirkliche Ergebniß beträchtlich von dem vermutheten Umfange der Einnahmen und Ausgaben abweichen.

(*a*) Kieschke, S. 3. — v. Malchus, Polit. II, 152. Finanz. II. 93. — Graaf, S. 18, — Der Gründer des Etatswesens ist Sully, s. Baumstark, Des Herzog v. Sully Verdienste um das französ. Finanzwesen, Mannheim, 1828, S. 130. v. Malchus, Fin. II, 96.

§. 562.

Ueber Wesen und Verfertigung der Voranschläge sind hauptsächlich folgende Regeln zu bemerken:

1) Man muß den Etatsentwurf von dem genehmigten Etat unterscheiden. Jener ist ein mit beigefügten Gründen und Erläuterungen versehener Vorschlag, dieser hat die Bekräftigung des Staatsoberhauptes erhalten und dient als Vorschrift, um, so weit es thunlich ist, von den Finanzbeamten vollzogen zu werden.

2) Die Bearbeitung der Entwürfe geschieht von unten auf, so daß vor dem Anfange des neuen Zeitabschnittes zuvörderst die untersten Verwaltungsstellen den wahrscheinlichen Betrag der Einkünfte angeben und die ihnen nöthig scheinenden Ausgaben namhaft machen, zugleich aber auch die Beamten in anderen Zweigen des Staatsdienstes ihre Ausgabenvorschläge entwerfen, die dann von jedem Ministerium bearbeitet werden.

3) Man bedient sich hiebei des Rubrikensystems der Rechnungen (*a*) und giebt dem Voranschlage die tabellarische Form derselben. Eine Zahlenspalte kann bei den unständigen Einnahmen und Ausgaben den Durchschnittsbetrag aus einigen jüngstverflossenen Jahren, z. B. 3 oder 6, angeben, dem in einer anderen Spalte die mit diesem Durchschnitte übereinstimmende oder davon abweichende vorgeschlagene Etatssumme beigefügt wird.

4) Zur Bildung eines solchen Durchschnittes müssen die Jahresbeträge erst berichtiget werden, wenn nämlich Veränderungen statt gefunden haben, wegen welcher die früheren Zahlen nicht mehr völlig anwendbar sind, z. B. in dem Fuße oder der

Erhebungsart der Einnahmen, in der Ausdehnung einer Staatsanstalt, dem Maaßstabe der vom Staate zu leistenden Bezahlungen u. dgl. In manchen Fällen läßt sich die Wirkung der vorgegangenen Veränderung genau bestimmen, z. B. bei einer aufgehobenen Steuer, einer verminderten Gebühr; in anderen Fällen, z. B. bei einer Zollermäßigung, kann man nur eine Vermuthung aufstellen.

5) Eine für Anmerkungen bestimmte Spalte nimmt vorzüglich die Gründe auf, aus denen man eine von dem Durchschnittsbetrage abweichende Summe in Antrag bringt. Ausführliche Erläuterungen müssen einem begleitenden Berichte vorbehalten bleiben.

6) Auch Belege werden beigefügt, um die Etatssätze zu begründen, wozu theils Auszüge aus den Rechnungen, theils ausführliche Berechnungen, theils Nachweisungen der angeordneten Veränderungen in den Einnahms- und Ausgabs-Positionen (*b*) ꝛc. dienlich sind.

7) Man braucht nur diejenigen Etatssätze zu rechtfertigen, welche unständig, oder von denen des vorigen Anschlages verschieden sind. Hiedurch wird die Verfertigung des Etats, wenn sie jährlich oder nach wenigen Zwischenjahren geschieht, bedeutend abgekürzt.

(*a*) Für die Ausgaben möchte die obige Anordnung, §. 42. 43., nach welcher man 1) Hofstaatsausgaben, 2) Ausgaben für die ständische Repräsentation, 3) Regierungsausgaben unterscheiden, und die letzteren nach den Ministerien abtheilen kann, den Vorzug verdienen. Für die Einnahmen ist die beste Eintheilung die, welche aus dem Wesen der Einkünfte hergenommen wird, §. 84 ff. Doch müßte man neben den selbstständigen Einnahmen in einer besonderen Abtheilung diejenigen aufführen, welche sich gelegentlich, bei einem Gegenstande des Aufwandes, ergeben, z. B. Arbeitsertrag in den Zuchthäusern, §. 69.

(*b*) Bei jeder Verwaltung werden Notabilienbücher geführt, um alle solche Veränderungen, z. B. sistirte Besoldungen, aufgehobene Abgaben ꝛc. genau zu verzeichnen. Bad. V. v. 20. Jun. 1820. Reg.-Bl. Nr. 10. Formular bei v. Malchus, Pol. II, LXXXXIV.

§. 563.

8) Die Etatsentwürfe der unteren Stellen (Specialetats) werden bei den Mittelbehörden geprüft und in umfassendere Etats zusammengezogen, wobei jedoch die einzelnen ausführ-

lichen Anschläge als Belege beigefügt werden. Bei den höchsten Stellen geschieht dasselbe (Hauptetats), bis endlich als Ergebniß der ganzen Arbeit der Haupt-Voranschlag, Hauptfinanz-Etat entworfen wird (*a*).

9) Ist dieser, abgeändert oder nach seiner vorgelegten Fassung, genehmigt worden, so gehen an alle höheren und niedrigeren Behörden die auf ihren Wirkungskreis sich beziehenden, mit den Ansätzen des ersteren übereinstimmenden Voranschläge zurück, um die in ihnen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben in Vollzug zu bringen.

10) Um ganz sicher zu gehen, hält man sich häufig in der Praxis an die Regel, die Einnahmen etwas unter ihrem muthmaßlichen Betrage, die Ausgaben dagegen über demselben anzusetzen, so daß also die wirkliche Verwaltung aus beiden Ursachen einen größeren Ueberschuß ergiebt, als man nach dem Voranschlage erwarten sollte. Unter anderen Gründen mag die Furcht vor unverschuldeten Vorwürfen und der Umstand zur Entschuldigung dieses Verfahrens dienen, daß eine Abweichung vom Etat, die durch günstigere Wirthschaftsergebnisse entsteht, erfreulich ist, während ein Mehrbetrag der Ausgaben und eine Verminderung der Einnahmen unangenehme Störungen nach sich zieht. Gleichwohl ist eine absichtliche Entfernung von dem, was man für wahrscheinlich halten muß, nicht zu billigen, sie führt zur Willkühr und ist auch nicht ohne Nachtheile, indem man, so lange nur noch im Ganzen ein Ueberschuß gegen den Etat vorhanden ist, eine Ueberschreitung der Ausgabensätze nachsichtig zu beurtheilen geneigt ist. Wenn man aber den Voranschlag streng nach der Wahrheit einrichtet, so darf man auf keine Ueberschüsse rechnen, sondern muß schon im Etat eine Summe vorbehalten, welche zur Deckung von Einnahmsausfällen und Ausgabsvermehrungen dient.

(*a*) Formulare für diese verschiedenen Arten von Vorschlägen u. a. bei v. Malchus Politik, II. LXXVIII ff.

§. 564.

Eine wesentliche Bedingung guter Etats ist auch ihre Vollständigkeit, so daß sie keine in ein gewisses Verwaltungsgebiet

fallende Art von Einkünften und Ausgaben auslassen. Soll der Voranschlag das ganze Bild der Finanzverwaltung darstellen, so müssen alle mit den Einkünften verknüpften Kosten in Ausgabe, dagegen alle wahrscheinlich eingehenden Summen von Geld und Naturalien in Einnahme gestellt werden, so daß man deutlich sieht, wie aus dem Abzuge der Kosten von der rohen (Brutto-) sich die reine (Netto-) Einnahme bildet. In den Voranschlägen mancher Staaten wird nur der Reinertrag der Einkünfte in Ansatz gebracht, welches keine Empfehlung verdient (*a*). Wollte man einen Mittelweg einschlagen und die Einnahmen nur nach Abzug der eigentlichen Gewerbsbetriebskosten in den Voranschlag aufnehmen, also z. B. das Holzfällen, die Heizung in Salinen und Hüttenwerken, den Ankauf des Holzes für Holzhöfe (§. 151) ꝛc. sogleich von dem Ertrage dieser Gewerbe abziehen, so würde immer der Vortheil einer Kenntniß aller Finanzmaaßregeln verloren gehen und ohne Willkühr oder Inconsequenz die Gränzlinie der vorweg abzurechnenden Ausgabeposten kaum zu ziehen sein. Freilich hat jene Vollständigkeit die Folge, daß das Bruttoeinkommen im Verhältniß zum Nettobetrage sehr groß erscheint, und daß man, zum Behufe manchfaltiger Combinationen und Berechnungen, sich häufig an den letzteren halten muß (*b*).

(*a*) Graaf (S. 87.) nimmt diese Einrichtung in Schutz, ohne die von ihm selbst angeführten Gegengründe zu widerlegen. — Dagegen von Malchus, Fin. II, 104. Die Aufführung der Roheinnahme und der Kosten wird immer allgemeiner üblich und hat neuerlich auch in Preußen Eingang gewonnen.

(*b*) Finden Veränderungen in dieser Art und Weise, den Etat zu bilden, statt, so können die Zahlenresultate aus verschiedenen Jahren ohne sorgfältige Berichtigung nicht mit einander verglichen werden. In Baden z. B. waren im Budget für 1831 und 1832 bei dem Münzwesen nur 4370 fl. als Einnahme angesetzt worden. Das Budget für 1833 und 34 aber giebt, da man keinen Reinertrag beabsichtigte, eine Bruttoeinnahme und eine gleichgroße Ausgabe von 520 338 fl. an, weil man das ganze Erzeugniß der Ausmünzung zur Einnahme, die Anschaffungskosten der Münzmetalle aber zur Ausgabe zog. Ohne bedeutende materielle Veränderung, hauptsächlich wegen geänderter Berechnungsregeln, ist die Bruttoeinnahme in den badischen Budgets von 10·597 000 fl. im Jahr 1832 auf 11·800 000 fl. im J. 1833 erhöht worden, während der muthmaßliche Rein-Ertrag nur um 400 000 fl. größer, nämlich zu 7·700 000 fl. statt 7·300 000 fl. angenommen wurde. Der Voranschlag der ordentlichen Einnahmen und

Ausgaben für 1850 und 1851 enthält eine durchschn. Roheinnahme von 14·866 973, eine reine E. von 9·998 760 fl., jedoch ohne die Post und Eisenbahn, welche 3·126 539 fl. abwerfen und nach Bestreitung der Kosten 1·037 986 fl. für die Verzinsung und Tilgung der Eisenbahnschuld übrig lassen.

§. 565.

Der Hauptfinanzetat (Budget) ist kein Gesetz, wenn er gleich, namentlich in Staaten mit einer Repräsentativ-Verfassung, in den für die Gesetzgebung bestehenden Formen festgestellt wird. Diejenigen Bestimmungen in ihm und in Bezug auf ihn, welche wirklich gesetzlicher Art sind, werden gewöhnlich in einem mit ihm in Verbindung stehenden Finanzgesetze (*a*) zusammengefaßt, welches enthalten muß (*b*)

1) die Benennung der den Charakter der Auflagen an sich tragenden Einnahmsquellen, mit Angabe des Erhebungsfußes, wenigstens wenn derselbe nicht mehr der bisherige ist (*c*);

2) die für jeden Theil der Ausgabe bewilligten, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Summen oder Credite. Es ist hierbei eine allgemeine Bestimmung darüber nöthig, wie weit die Befugniß jedes Ministeriums reiche, innerhalb der ihm im Ganzen bewilligten Summe solche Verfügungen zu treffen, die von den, für die einzelnen Theile des Aufwandes angenommenen Zahlen abweichen, ob es z. B. erlaubt ist, die Ersparniß an der einen Ausgabe zur Vergrößerung einer anderen anzuwenden. Es wäre nicht rathsam, jeden Minister genau an die Beobachtung aller einzelnen Positionen seines Budgets zu binden (volle Specialität des Budgets), weil sich im Laufe der Geschäfte das Bedürfniß eines gewissen freien Spielraums häufig fühlbar macht, doch sollten wenigstens die Hauptabschnitte der Ministerialetats pünctlich eingehalten oder Ueberschreitungen besonders gerechtfertigt werden (*d*).

(*a*) v. Malchus, Fin. II, 94.

(*b*) Hiezu kommen manche andere Puncte, z. B. über das Maaß der Provincialausgaben, über die erlaubte Summe der Schatzkammerscheine u. dgl. Außer diesem wesentlichen Inhalte hat man öfters gelegentlich auch solche Verfügungen diesem Gesetze einverleibt, die eigentlich den Gegenstand eigener Gesetze hätten bilden sollen. Der Beweggrund zu dieser Verbindung ist, daß man solche andere Bestimmungen ebenfalls, wie das Finanzgesetz, nur für eine gewisse Etatsperiode (1, 2, 3, 6 Jahre) verabredete.

(*c*) Die Einkünfte aus dem eigenen Erwerbe der Regierung bedürfen, als ein für allemal festgestellt, keiner solchen Anführung im Finanzgesetze. Das jährliche französische Finanzgesetz zeichnet sich durch die vollständige Aufzählung aller Gebühren aus, die bei irgend einer Veranlassung erhoben werden dürfen.

(*d*) v. Malchus, Pol. II, 186. Fin. II, 122. — In Frankreich gilt die Specialität für die Capitel des Voranschlages.

3. Abtheilung.

Grundzüge des Cassenwesens.

§. 566.

Die zum Finanzwesen eines Staates gehörenden Cassen müssen so angeordnet und mit einander in Verbindung gesetzt werden, daß sie leicht jede Einnahme auffassen und jede Ausgabe besorgen können, daß aber auch jede unnöthige Anhäufung von Geldern verhütet wird. Man kann daher unterscheiden:

1) die Hauptstaatscasse des Landes (*a*), bei welcher alle Ueberschüsse zusammenfließen und von welcher die am Sitze der obersten Staatsbehörden vorkommenden Ausgaben bestritten werden;

2) Haupt-Central-Cassen für einzelne Zweige der Finanzverwaltung, deren jedoch nur einige für Bedürfniß zu erachten sind, z. B. Schuldentilgungs-, Kriegs- und Post-Cassen, indem die Geschäfte der übrigen füglich von der Hauptstaatscasse besorgt werden können;

3) Provincialcassen, in denen die meisten Einkünfte innerhalb eines Landestheiles gesammelt und von denen die daselbst vorfallenden Regierungsausgaben unmittelbar oder durch Anweisung auf untergebene Cassen bewirkt werden; es ist daher in der Regel nicht nöthig, für einzelne Zweige von Einkünften besondere Cassen in den größeren Landesbezirken einzurichten;

4) untere Cassen, deren Zahl und Geschäftskreis nach der Beschaffenheit der Einnahmsquellen und Ausgabszweige in jedem Staate bestimmt werden muß. Sie sind theils bloß dem Einzuge von Auflagen gewidmet, theils auch mit anderen Ver-

waltungsgeschäften, z. B. des Domänenwesens, der Bergwerksadministration, in Verbindung. Es ist schon der Kosten wegen rathsam, nicht mehr Cassen anzuordnen, als das Bedürfniß des Dienstes erfordert, sowie auch mit der Vermehrung der unteren Cassen die Gefahr von Veruntreuungen anwächst. Solche untere Erheber von Einkünften, denen die Bedingungen zu einer guten Cassenführung abgehen, werden verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Summen nach kurzen Zwischenzeiten an die nächstvorgesetzten Cassen abzuliefern, z. B. die Steuererheber, Weggeld-, Zolleinnehmer ꝛc.

(*a*) Sie trägt meistens noch aus älterer Zeit den unschönen Namen Generalstaatscasse.

§. 567.

Bei der Anstellung des Cassenpersonals muß vorzüglich auf erprobte redliche Gesinnung, festen Character, Ordnung und Geschicklichkeit gesehen werden, auch ist eine Sicherheitsleistung (Caution) unerlaßlich, die jedoch für sich allein keine vollständige Sicherheit geben kann, weil ihr Betrag die dem Beamten anvertrauten Summen in der Regel nicht erreicht, §. 486. IV. Bei den unteren Cassen ist gewöhnlich nur ein einziger Staatsbeamter angestellt, der zugleich die anderen Verwaltungsgeschäfte besorgt und für seine Gehülfen verantwortlich ist. Höhere und größere Cassen haben ein von anderen Verrichtungen ganz entfernt gehaltenes Personal, bei welchem neben einer angemessenen Vertheilung der Geschäfte zugleich darauf Rücksicht genommen wird, daß es wegen der großen Versuchung zur Untreue an einer gegenseitigen Ueberwachung (Controle) nicht fehle. Zu einer vollständigen Besetzung wird erfordert:

1) ein Vorsteher (Hauptcassier, Rendant ꝛc.), der die sämmtlichen Cassengeschäfte leitet und beaufsichtiget, das Tagebuch führt, jedoch nichts selbst einzunehmen oder auszugeben hat,
2) ein Zahlmeister (Cassier), dem es obliegt, das Zählen, Packen ꝛc. zu besorgen und der ein, nach den vorkommenden Münzsorten in Spalten abgetheiltes Cassenbuch

(Journal) für Einnahme und Ausgabe führt. Die Casse steht unter dem Mitverschlusse der beiden anderen Beamten. Große Cassen haben mehrere solche Zahlmeister nöthig, z. B. einen für die Einnahmen, einen für die Ausgaben.

3) ein Gegenschreiber (Controleur), der ein Gegenbuch, öfters auch das Hauptbuch führt, alle Quittungen mit unterzeichnet und überhaupt von allen Vorgängen Kenntniß nimmt;

4) ein Unterpersonal von Rechnungsgehülfen, Canzlisten und Dienern.

§. 568.

Regeln über die Cassengeschäfte:

1) Die einer jeden Casse zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben müssen mit Rücksicht auf die Zeit ihres Eintreffens so berechnet sein, daß in der Regel die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben nicht fehlen. Diese Vertheilung der Summen ist das Geschäft der dem ganzen Cassenwesen im Staate vorgesetzten Behörde. Tritt in einzelnen Zeitpuncten ausnahmsweise dennoch ein Mißverhältniß ein, so läßt sich leicht helfen, indem mit höherer Genehmigung die eine Casse die benöthigte Summe von der anderen erhebt und dieser der geleistete Zuschuß wie eine Ablieferung zu Gute gerechnet wird.

2) Die ständigen, so wie alle im Voranschlage für eine gewisse Casse nach ihrem wirklichen Betrage aufgeführten Einnahmen und Ausgaben bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, wohl aber diejenigen, welche entweder außerordentlicher Weise erfolgen, oder deren Größe wenigstens noch nicht voraus bestimmt werden konnte, §. 553. Solche Posten erfordern einen Auftrag zum Empfang oder zur Ausbezahlung (Zahlungsanweisung, Decretur, ordonnancement) von einer vorgesetzten Behörde. Um Ueberschreitungen der Voranschläge leichter zu verhindern und eine Prüfung der Ansätze zu bewirken, ist es zweck-

mäßig, wenn die Anweisungen vor der Ertheilung der Decretur durch den Vorstand einem controlirenden Beamten zur Einsicht und Mitunterschrift vorgelegt werden. Die Zahlungsanweisungen der anderen Minister, die über ihre etatsmäßigen Credite (§. 565) verfügen können, sollten wenigstens von dem Vorstande des Finanzministeriums ebenfalls eingesehen und unterzeichnet werden.

3) Für keine Einnahme darf vor dem wirklichen Einzug des Geldes eine Bescheinigung ausgestellt werden (den Fall einer Abrechnung ausgenommen), dagegen darf man keine Ausgabe ohne gleichzeitigen Empfang der Quittung vornehmen.

4) Die Quittungen müssen genau nach der Vorschrift abgefaßt (§. 553) und von demjenigen ausgestellt sein, welcher zunächst zum Empfange berechtigt ist, wenn dieser nicht einen Anderen hierzu bevollmächtiget hat. Sogenannte Interimsquittungen eines Dritten können nicht als Belege dienen und laufen bis zum Eintreffen der wahren Bescheinigung auf die Gefahr des Cassenführers. Vorausbezahlungen vor dem Termin der Schuldigkeit sind unzulässig (*a*).

(*a*) Bei Besoldungen kann für den schon verflossenen Theil der Zeit eine Abschlagszahlung gestattet werden.

§. 569.

5) Eigene Gelder dürfen mit denen, die dem Staate gehören, in einer öffentlichen Casse nicht vermengt werden; auch eine, wenn gleich nur temporäre Benutzung der Staatsgelder für Privatzwecke ist unerlaubt.

6) Bei jeder Zahlung ist sorgfältig darauf zu sehen, daß sie nur in den vorschriftsmäßigen guten Geldsorten erfolge. Die Sorten werden bei Einnahmen und Ausgaben aufgezeichnet, letztere auch bei ansehnlichen Summen mit einem Sortenzettel begleitet. Rollen und Beutel brauchen nur gewogen zu werden, wenn sie wohl verschlossen geblieben sind und eine andere Casse auf der Aufschrift die Richtigkeit der Abzählung bezeugt hat.

7) Bei Versendungen muß man für gute Verpackung sorgen.

8) Die Casse muß gegen Diebstahl auf alle Weise geschützt werden, wozu die Anwendung fester eiserner Kisten, eines wohl verwahrten Gemaches mit einem einzigen Zugange und fest verschließbaren Oeffnungen, die Nähe des Beamten bei kleineren Cassen (*a*) und die Aufstellung einer bewaffneten Wache bei größeren ꝛc. (*b*) dient.

9) Die Casse muß von Zeit zu Zeit nachgezählt (gestürzt) und der Erfund mit dem Abschlusse der Bücher verglichen werden. Dieß geschieht

a) von den Cassen-Beamten selbst in regelmäßigen Perioden, z. B. alle Monate (§. 548. 11), so wie auch über den Cassenbestand öfters an die vorgesetzte Behörde durch einen sog. Situationsetat, Cassenstatus, berichtet werden muß,

b) von einer anderen zur Aufsicht über eine Casse (Cassencuratel) bestellten Behörde. Man unterscheidet hiebei die regelmäßige, zu bestimmten Zeiten eintretende Revision von derjenigen, die ganz unerwartet geschieht, und die, ohne als Zeichen eines Verdachtes gelten zu können, bei jeder Casse wenigstens einmal jährlich erfolgen sollte. Mehrere an einem Orte sich befindende Cassen werden gleichzeitig gestürzt (*c*), auch wird eine Untersuchung der Rechnungsbücher, eine Vergleichung derselben mit den Belegen ꝛc. vorgenommen und über das ganze Geschäft ein Protokoll geführt, welches man der höheren Behörde zustellt.

(*a*) Er muß wo möglich die Casse in seinem Schlafzimmer haben und mit Waffen versehen sein.

(*b*) Graaf, S. 283.

(*c*) In Preußen geschieht die gewöhnliche Revision monatlich an einem unveränderlichen Monatstage, z. B. in Berlin am letzten oder (wenn er ein Feiertag ist) am vorletzten, bei den Provincialhauptcassen am 18ten. Diese werden in der Regel von dem Präsidenten mit Zuziehung von Räthen gestürzt. Sind für mehrere Cassen eines Ortes mehrere Revisoren vorhanden, so müssen sie sich über die gleiche Stunde verabreden, sonst wird die eine Casse unter Verschluß genommen, während man mit der anderen den Anfang macht. Graaf, S. 287. ff. Ditmar, S. 99. ff. — Ueber reisende Cassenrevisoren s. v. Malchus, II, 145.

Anhang.

I. Formular eines Tagebuchs,

zu §. 547 und 548.

Einnahme.		Hauptbuch.		Tag.	Februar 1851. Betreff.	Ausgabe.	
		Rubrik.	S.				
fl.	kr.					fl.	kr.
		III, 7. Mat.	49	21	Joh. Bühler in Rosbach, für 10 Klafter Brennholz . . .	324	—
23	40	III, 6. Inv.	8	—	Chr. Meusel, für altes Eisengeräthe		

II. Formular des Hauptbuchs für eine Domänenverwaltung,

zu §. 551.

Seite 57.

Soll.		Belege.	Einnahme. VIII. Aus Zehntrechten.	Journ.	Hat.		Rest.	
fl.	kr.	Nr.		S.	fl.	kr.	fl.	kr.
			Tannenweiher.					
			Hier bezieht das Aerar den großen und kleinen Zehnten und es ist fällig					
		50 65	1) vom großen Zehnten bei Friedrich Wittmann, nach dem Versteigerungs-Protocoll vom 13. Juli d. J. und den genehmigten Reluitionspreisen					
			100 Mlt. Spelz zu 3 fl. 50 kr. . . . 383 fl. 20 kr. 25 Mlt. Waizen zu 6 fl. 18 kr. . . . 150 „ 8 „					
533	28		zusammen 533 fl. 28 kr.	125	533	28	—	—

III. Hauptbuch für eine Ober-Steuereinnehmerei,

zu §. 551.

Rechnungsabtheilung I. Titel I. Directe Steuern.

Seite 19

Rubrik I. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer.	Journal.		Soll		Haben						...	Summe		Rest.	
					December 1845.		Januar 1846.		Februar 1846.		...				
	Monat	Beilage No.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach General-Decretur vom 10. Nov. 1845, Nr. 14,797 sind pro 1846 einzubringen 31,339 fl. 48 kr.															
und zwar von den Einnehmereien															
Aschenbach			398	—	33	20	33	20	33	20		398	—	—	
Brandenstein			609	—	50	—	50	—	50	—		583	17	25	43

Das Formular muß für jeden Monat, in welchen ein Steuertermin fällt, eine eigene Spalte erhalten.

Register.

Die römische Zahl zeigt den Band, die deutsche den §. an. I bedeutet die 5. Ausgabe des ersten Bandes (1847), II die 3. Ausgabe des zweiten Bandes (1844), III die 3. Ausgabe des dritten Bandes, erste und zweite Abtheilung (1850 und 1851).

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

L.

P.

T.

U.

V.

W.

X.

Z.

In demselben Verlage sind erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Dael, Dr. Fr. Ueber Association im Gewerbewesen namentlich Industriehallen und gemeinsame Werkstätten. (Besonders abgedruckt aus dem Archive der politischen Oekonomie von Rau und Hanssen. Neue Folge. Bd. VIII.) gr. 8. 1848. geh.
5 Ngr. oder 18 kr.

Euripides. Von J. J. C. Donner. I. Band. gr. 8. 1841. geh.
Thlr. 1. 15 Ngr. oder fl. 2. 40 kr.
— — II. Band. gr. 8. 1845. geh.
Thlr. 1. 15 Ngr. oder fl. 2. 40 kr.
Der 3. Band ist unter der Presse.

Häusser, L. (Professor der Geschichte in Heidelberg.) Denkwürdigkeiten zur Geschichte der badischen Revolution. 1851. 43 Bogen: 8. geh. Rthlr. 1. 26½. Ngr. oder fl. 3. 12 kr.

Hanssen, Prof. G., statistische Forschungen über das Herzogthum Schleswig, mit besonderer Rücksicht auf nationelle Eigenthümlichkeiten, Gemeindewesen, Steuerverhältnisse und den gegenwärtigen Zustand der Bauernwirthschaften. Erstes Heft: die Küstenstrecke von der Breede Aue bis zur Wid Aue. gr. 8. 1832. geh,
10 Ngr. oder 36 kr.

— Ueber öffentliche Arbeitsnachweisungs-Anstalten. (Besonders abgedruckt aus dem Archiv der polit. Oekonom. und Polizeiw. Neue Folge. 4. Bd. 3. Heft.) gr. 8. 1846. geh.
Ngr. oder 12 kr.

Heine, Dr. med. J., zu Germersheim. Politische Betrachtungen eines Unpolitischen über das gegenwärtige Verhältniß Deutschlands zur Revolution und zur Parlamentsfrage über die Bestellung eines Reichsoberhauptes für Deutschland. gr. 8. 1848. geh. 12 Ngr. oder 42 kr.

Hepp, Dr. F. K. Th. die Theorie von der Zurechnung und von den Milderungsgründen der Strafe nach den neuern Legislationen und dem gemeinen Rechte, mit besonderer Rücksicht auf den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg. gr. 8. 1836. geh. 10 Ngr. oder 36 kr.

— Vergleichung des ursprünglichen Hannover'schen Strafentwurfs mit dem revidirten Entwurfe. gr. 8. 1832. geh. (Aus den Heidelb. Jahrbüchern der Literatur besonders abgedruckt.) 7½ Ngr. oder 27 kr.

Jolly, Jul Ueber das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels. Dissertation unter Genehmigung der hohen Juristenfacultät zu Heidelberg, zur ordnungsmäßigen Erlangung der Doctorwürde geschrieben. gr. 8. 1846. geh. 8 Ngr. od. 28 kr.

Lieber, F., Erinnerungen aus meinem Zusammenleben mit Georg Barthold Niebuhr, dem Geschichtschreiber Roms. Aus dem Engl. übersetzt von Dr. Karl Thibaut. 8. 1837. geh.
Rthl. 1. 5 Ngr. od. fl. 2. —

Liebig, chemische Briefe. Dritte (ums Doppelte vermehrte) Auflage.

Martin, Dr. C., Rechtsgutachten und Entscheidungen des Spruch-Collegiums der Universität Heidelberg. 1. Band. gr. 8. 1808. Thlr. 1. 20 Ngr. oder fl. 2. 30 kr.

Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalrechts. Mit besonderer Rücksicht auf das bair. Strafgesetzbuch von 1813. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1829. Thlr. 4. oder fl. 7. 12 kr.

— Anleitung zum Referiren über Rechtssachen. Dritte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. 1829. 25 Ngr. oder fl. 1. 30 kr.

— Dr. G. A., Relationen, nach der Separationsmethode ausgearbeitet. Als Anhang zu seines Vaters, Dr. C. Martins Anleitung zum Referiren. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1829. 20 Ngr, oder fl. 1. 12 kr.

— Dr. C., Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminal-Processes, mit besonderer Rücksicht auf das im Jahre 1813 publicirte Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Vierte bedeutend vermehrte und verbesserte Ausgabe. gr. 8. 1836. Thlr. 2. 10 Ngr. oder fl. 4. 12 kr.

— Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes. Zwölfte verbesserte Ausgabe. gr. 8. 1838. Thlr. 2. 20 Ngr. oder fl. 4. 48 kr.

— Dr. G. A., Grundriß der jurist. Literärgeschichte zum Behufe von Vorlesungen. gr. 8. 1824. 20 Ngr. oder fl. 1.

Niebuhr, M., Regierungs-Assessor, Beitrag zur Feststellung der Urtheile über die heutige Gestaltung des Bankwesens und insbesondere über die Mannheimer Credit- und Giro-Bank. (Besonders abgedruckt aus d. Archiv der polit. Oekonomie u. Polizeiwissenschaft. Neue Folge. Bd. V. Heft 2.) gr. 8. 1846. geh. 20 Ngr. oder fl. 1. 12 kr.

Jean Paul, (J. P. Fr. Richter) politische Nachklänge. 16. 1832. Elegant cartonirt. 20 Ngr. oder fl. 1. 12 kr.

Pfeufer, Chr., Dr. med. in Bamberg, Das Obermayer'sche Besserungssystem in den Strafanstalten zu Kaiserslautern und München, mit Bemerkungen über die körperliche Züchtigung. 8. 1847. geh. 12 Ngr. oder 40 kr.

Rau, Dr. K. H. (Geh. Rath u. Professor), über die Kameralwissenschaft. Entwicklung ihres Wesens und ihrer Theile. gr. 8. 1825. 15 Ngr. oder 54 kr.

— Dr. K. H. (Geh. Rath. u. Professor), über die Landwirthschaft der Rheinpfalz und insbesondere in der Heidelberger Gegend. Mit 2 Steintafeln. 8. 1830. geh. 17 Ngr. oder fl. 1.

— und L. v. Babo, über die Zehntablösung. Verhandlungen in der Neckarkreisabtheilung des bad. landwirthschaftl. Vereins. 8. 1831. geh. 5 Ngr. oder 18 kr.

— de vi naturae in rempublicam, oratio etc. 4. 1832. 12½ Ngr. oder 45 kr.

— Geschichte des Pfluges. Mit Holzschnitten. kl. 8. 1845. geh. 20 Ngr. oder fl. 1. 12 kr.

Rau, zur Kritik über F. List's nationales System der politischen Oekonomie. (Besonders abgedruckt aus Rau's Archiv der polit. Oekonomie. V. Band, Heft 2 und 3.) gr. 8. 1843. geh.
15 Ngr. oder 54 kr.

Sophokles. Von J. J. C. Donner. Dritte verbesserte Auflage in 2 Bänden. gr. 16. 1849. Thlr. 1. 26 Ngr. oder fl. 3. 18 kr.

Uhland, Ludwig, dramatische Dichtungen. gr. 8. 1846. geh.
Thlr. 1. 24 Ngr. oder fl. 3.
Inhalt: Herzog Ernst von Schwaben. Ludwig der Bair.

— dasselbe. Feine Ausgabe mit breitem Rand.
Thlr. 2. 20 Ngr. oder fl. 4 40 kr.

— dasselbe eleg. gebunden mit reicher Goldverzierung.
Thlr. 1. 28 Ngr. oder fl. 3 20 kr.

☞ Seit dem Erscheinen der Gesammtausgabe von Uhland's dramatischen Dichtungen wird „Herzog Ernst von Schwaben" nicht mehr apart gegeben.

Welcker, Karl, der reichsgräflich Bentinckische Erbfolgestreit rechtlich beurtheilt. gr. 8. 1847. geh. 12 Ngr. oder 40 kr.

Zachariä, Dr. Karl Sal. Vierzig Bücher vom Staate. Umarbeitung des früher von demselben Verfasser unter demselben Titel herausgegebenen Werkes. Complett in 7 Bänden gr. 8. 1839—1843. Thlr. 10. 22½ Ngr. oder fl. 19. 18 kr.

— Staatswissenschaftliche Betrachtungen über Cicero's wiedergefundenes Werk vom Staate. gr. 8. 1823.
Thlr. 1. 20 Ngr. oder fl. 2. 42 kr.

— Entwurf eines Strafgesetzbuches. gr. 8. 1826.
22½ Ngr. oder fl. 1. 12 kr,

Zachariä v. Lingenthal, Prof. Dr. C. Ueber die Unterscheidung zwischen servitutes rusticae und urbanae. Eine civilistische Abhandlung. gr. 8. 1844. geh. 15 Ngr. oder 54 kr.

Zöpfl, Hofr. Dr. Heinr. Grundsätze des allgemeinen und des constitutionell-monarchischen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf das gemeingültige Recht in Deutschland, nebst einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechtes und den Grundgesetzen des deutschen Bundes als Anhang. Dritte vermehrte und verbesserte Ausgabe.
gr. 8. 1846. geh. Thlr. 2. 16 Ngr. oder fl. 4. 30 kr.

— die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung sämmtlich nach den ältesten Drucken und mit den Projecten der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von den Jahren 1521 und 1529, beide zum erstenmale vollständig nach Handschriften herausgegeben. r. 8. 1842 geh.
Thlr. 1. 10 Ngr. oder fl. 2. 24 kr.

---

nutzung der amtlichen Quellen des Königl. preuß. Ministerii des Innern. — **Weinlig,** einige Bemerkungen über den möglichen Nutzen der Industrieausstellungen. — **Bergsöe,** Beiträge zur Bevölkerungsstatistik des dänischen Staates. — **Lindenau,** Bernh. v., Ergebnisse der neuen Churhessischen und Großherzoglich Badenschen Lotterie-Anleihe. — **Roscher,** Ideen zur Politik und Statistik der Ackerbausysteme. — Die deutschen Ströme insbesondere der Elbstrom. Aus der Feder eines deutschen Staatsbeamten, mitgetheilt von Prof. **Hanssen.** — **Roscher,** Ideen zu Politik und Statistik der Ackerbausysteme. — **v. Lindenau,** über das Landesweisenhaus zu Groß-Hennersdorf bei Herrnhut. — **Rau,** über die Bieraccise in Baden. — **Niebuhr,** die Seemacht Deutschland's oder des Zollvereins. — **Rothe,** über die Stiftung eines Zoll- und Handelsvereines zwischen Dänemark, Schweden und Norwegen. — **Hanssen,** über die Zweckmäßigkeit von Regierungsmaaßregeln zur Beförderung der Schweinezucht in Sachsen. — **Rau,** Getreidepreise im südwestlichen Deutschland. — **Niebuhr,** Uebersicht der preußischen Gesetzgebung für 1844. — **Weinlig,** über die gegenwärtige Ausübung des Salzregals in Frankreich und den hauptsächlichsten deutschen Staaten. — **Hanssen,** über öffentliche Arbeitsnachweisungs-Anstalten. — **Hanssen,** das statistische Büreau der preußischen Monarchie unter Hoffmann und Dieterici. — **v. Flotow,** Beiträge zur volkswirthschaftlichen Statistik des Königreichs Sachsen. — **Oettinger,** das Großherzoglich Badische Lotterie-Anlehen von 1845. Mit einem Zusatz von Regenauer. — **Niebuhr,** über die heutige Gestaltung des Bankwesens, insbesondere über die Mannheimer Credit- und Giro-Bank. — **v. Lindenau** Anderweitige Bemerkungen in Betreff des Großherz. Bad. Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845. — **Bergsöe,** Die bisherige Wirksamkeit der dänischen Provinzialstände auf dem Gebiete der politischen Oekonomie. — **Fischer,** Ueber einige landwirthschaftliche Interessen, insbesondere das Creditwesen. — **Niebuhr,** Zur Dismembrationsfrage, mit Beziehung auf den **Schneer**'schen Aufsatz. — **Roscher,** Untersuchungen über das Colonialwesen. — **Hansen,** Die Bestimmung der Heimath der Armen. — **Reuning,** Ueber die Verhinderung des Mangels an Brodgetreide, insbesondere durch öffentliche Magazinirung. — Vorschläge zur Verbesserung der Preußischen Steuergesetzgebung vom Jahre 1820. — **Plate,** Die Oldenburgische Geest nach der Bildung und Cultur des Bodens. (Volkswirthschaftliche Zustände des Großherzogthums Oldenburg I.) — **Hanssen,** Die Dänisch-Westindischen Colonien — **Roscher,** Untersuchungen über das Colonialwesen. Zweite Abtheilung — **Weinlig,** Noch einige Bemerkungen über Patentgesetzgebung — **v. Florencourt,** Pauperismus und Proletariat. — **Bergius,** Vorschläge zur Verbesserung des preußischen Münzwesens. — **Plate,** Die Oldenburgische Marsch nach der Bildung und Cultur des Bodens (Volkswirthschaftliche Zustände des Großherzogthums Oldenburg II.) — **Roscher,** Untersuchungen über das Colonialwesen. (Schluß). — **Bening,** die hannoversche Gesetzgebung über Theilung der Gemeinheiten und Zusammenlegung der Grundstücke. — **Schumacher,** der preußische Zollverein und Mecklenburg. — **Winter,** die hannoversche Gewerbeordnung vom 1. August 1847. — **G. Hanssen,** Nachtrag zu dem Winterschen Aufsatze. — **Dael,** über Association im Gewerbewesen, namentlich Industriehallen und gemeinsame Werkstätten. — **Kries,** über die Mahl- und Schlachtsteuer, die Einkommen- und Klassen-Steuer in Preußen. — Ueber die in der deutschen National-Versammlung beantragten Abänderungen des Zollvereins-Tarifes. — **G. Hanssen,** über die beabsichtigte allgemeine deutsche Volkszählung.